

**WELTGESCHICHTE  
DER GEGENWART  
IN DOKUMENTEN**

**ESSENER VERLAGSANSTALT**

**Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten**

1935/36

Weltgeschichte der  
Gegenwart in Dokumenten  
Band 3

*Dehompson*  
*Dublet*

*Ad-19220-8*  
*univ. coll. 1937.*  
*Wys*

# Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten

1935/36

Internationale Politik

Mit Unterstützung der Essener Verlagsanstalt

herausgegeben von

WERNER FRAUENDIENST

3. AUFLAGE

10.—14. Tausend



1944

---

ESSENER VERLAGSANSTALT  
BERLIN                      ESSEN                      LEIPZIG

UNIwersytet GdanskI  
Instytut Teologii  
Gdansk - Oliwa  
ulica Wita Stwosza 55

1428



Biblioteka  
Uniwersytetu Gdańskiego



\*1100810775\*

# INHALT

Vorwort . . . . .	XI
-------------------	----

## I.

### Der abessinische Krieg und die Begründung des italienischen Imperiums

Vorspiel . . . . .	1
--------------------	---

Die historischen Ziele Italiens: Afrika und Asien 2 / Anerkennung der Souveränität und Integrität Abessiniens 4 / Die Interessensphären der Großmächte in Abessinien 6 / Um die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund 10 / Die Bedingungen für die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund 11 / Freundschaftsvertrag zwischen Italien und Abessinien 13

Zwischenfälle . . . . .	14
-------------------------	----

Forderung eines Schiedsgerichtes für den Zwischenfall von Ual-Ual durch Abessinien 15 / Italien fordert Genugtuung 16 / Ablehnung des Schiedsgerichtes durch Italien 18 / Abessinien „lenkt die Aufmerksamkeit des Rates auf den Ernst der Lage“ 19 / Zurückhaltende Stellungnahme Großbritanniens 20 / Erst Genugtuung, dann Verhandlungen 21 / Formelle Anrufung des Völkerbundes durch Abessinien auf Grund von Artikel 11 23 / Abessiniens Schlußfolgerungen 24 / Vertagung der Behandlung des italienisch-abessinischen Streitfalles durch den Völkerbundsrat 25

Vorbereitungen Italiens für die Endlösung . . . . .	25
---	----

Kolonialverständigung zwischen Italien und Frankreich 27 / Militärisch-politische Zusammenfassung von Erythraä und Somaliland 30 / Erste Mobilmachung Italiens 31 / Ostafrikanische Aktion und Italiens militärische Gesamtstärke 31

<b>Kampf um Schiedsgericht und Völkerbundsverfahren . . .</b>	<b>32</b>
Schiedsgericht gegen die Mobilmachung Italiens 33 / Die Unabhängigkeit Abessiniens in Gefahr! 34 / Schiedsgericht statt Artikel 15 36 / Abessinien vor der Schicksalsprobe 37 / Für ein Eingreifen des Völkerbundes gegen die militärische Vorbereitung Italiens 41	
<b>Angriff auf die Lebensberechtigung Abessiniens . . . . .</b>	<b>43</b>
Abessinien kein Staat 45 / Die weltgeschichtliche Aufgabe der weißen Völker in Afrika 47 / Sicherheit in Europa und Sicherheit in Afrika 50 / Italien will nicht am Brenner versteinern 52	
<b>Zwischenspiel. Verhandlungen zwischen den Mächten und Kompromißversuche . . . . .</b>	<b>55</b>
Großbritanniens Angebot an Italien: ein Zugang zum Meer für Abessinien 56 / Anerkennung des Rechtes Italiens auf Expansion 57 / Um Europas kolonisatorische Mission 59 / Nur eine militärische Lösung für das Problem Ostafrika 59 / Schiedsgericht nur über die Schuldfrage, nicht über die Besitzfrage von Ual-Ual 63 / Die abessinische Verantwortung 65 / Anklage gegen Italien: Ual-Ual ein Vorwand 65 / Niemand hat Schuld 66 / Verhandlungen auf der Basis der Konvention vom 13. 12. 1906 68 / Abessinien und die Dreimächteverhandlungen 68 / Die Reorganisation Abessiniens als Völkerbundauftrag für Italien, Großbritannien und Frankreich 72	
<b>An der Wegscheide: Vom kolonialen Konflikt zum latenten europäischen Krieg . . . . .</b>	<b>73</b>
Weltkrieg um Abessiniens willen? 74 / Millionenheer Italiens, solange Europa von Sanktionen spricht 76 / Abessinien des Schutzes durch den Völkerbundspakt unwürdig 77 / Abessiniens Sache — die Sache der kleinen Völker 79 / Das Britische Reich, der Völkerbund und die Kolonialfrage 83 / Frankreichs Freundschaft mit Italien und die Verpflichtung des Völkerbundspaktes 89 / Konzentration der englischen Heimatflotte im Mittelmeer 91 / Die Stadt anzünden, wenn ein Haus brennt? 92 / Der Völkerbundsplan für die ostafrikanische Neuordnung 94 / Die Ablehnung Italiens 99 / Die Gründe für die Ablehnung Italiens 99 / Qualifizierte Zustimmung Abessiniens 103 / Verfahren gemäß Artikel 15, Absatz 4, der Völkerbundssatzung 107 / „Um keinen Zweifel über den Angreifer zu lassen“ 108 / Großbritannien und die Beistandsverpflichtungen 110	

<b>Der Ausbruch des Krieges</b> . . . . .	112
Allgemeine Mobilmachung in Abessinien 113 / Befehl zum Vormarsch für den 3. Oktober 1935 113 / Italien und die Lokalisierung des Konfliktes 114 / Appell an das proletarische und faschistische Italien 115 / Beginn des Krieges 117 / Die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Sanktionen und der gegenseitige militärische Beistand 121 / Krieg entgegen der Völkerbundssatzung 124 / Mitteilung des Spruches des Völkerbundsrates an die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes 128 / Individuelle Entscheidung der Staaten 129 / Österreich gegen Sanktionen 130 / Ungarn gegen Sanktionen 131 / Der Geist der lebendigen Macht 132 / Koordinationskomitee 135	
<b>Sanktionen</b> . . . . .	136
Das System der wirtschaftlichen Sanktionen 136 / Die Neutralität der Schweiz und die Sanktionen 143 / Das Deutsche Reich und die Sanktionen gegen Italien 149 / Brasilien und die Sanktionen 149 / Keine isolierte Aktion Englands 151 / Keinen Schritt voraus, keinen Schritt zurück 152 / Warnung Italiens vor den Verantwortungen 155 / Anwendung gebietischer Bestimmungen der Völkerbundssatzung auf unbestreitbare Tatsachen 159 / Tag der Schande und Ungerechtigkeit 162	
<b>Ölsperre und Hoare-Laval-Vorschläge</b> . . . . .	164
Der Friedensplan der Hoare-Laval-Vorschläge 166 / Belohnung des Angreifers 170 / Völkerbund, Souveränität und Status quo 173 / Der Krieg geht weiter 178 / Keine Stellungnahme des Völkerbundsrates zu den provisorischen Vorschlägen 180 / Der machtpolitische Hintergrund der Hoare-Laval-Vorschläge 181	
<b>Mittelmeerpakte</b> . . . . .	188
Mittelmeerpakte 191 / Frankreich und der Mittelmeerpakt 194 / Die Türkei und der Mittelmeerpakt 194 / Die Kleine Entente und der Mittelmeerpakt 195 / Der Balkanbund und der Mittelmeerpakt 195 / Spanien und der Mittelmeerpakt 195 / Protest Italiens gegen den Mittelmeerpakt 196 / Keine Fortsetzung der Aussprache 198 / „Das Embargo führt zur Blockade, und die Blockade ist der Krieg“ 199	
<b>Ölsperre und letzte Friedensbemühung</b> . . . . .	201
Aufmerksame Beobachtung der Situation 202 / Sachverständigenausschuß für die Ölsperre 204 / Kein voller Erfolg	



der Ölsperre ohne Mitwirkung der USA. 205 / Friedensbemühung vor Beschluß über die Ölsperre 208 / Großbritannien für die Ölsperre 208 / Aufforderung zu Verhandlungen über Waffenstillstand und Frieden 209 / Der abessinische Krieg und das politische System Europas 210 / Zustimmung Abessiniens zu Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Völkerbündspaktes 212 / Zustimmung Italiens zu Verhandlungen über die Regelung des italienisch-abessinischen Konfliktes 213 / Abessinienkrieg und Locarnovertrag 214 / Mittelmeerabmachungen und Flottenfrage 216 / Abessinien gegen die unmittelbare Verhandlung mit Italien 219 / Aufhebung der Sanktionen durch Ecuador 223 / Appell zur Einhaltung der Kriegsregeln 224 / Direkte Verhandlungen über einen Präliminarfrieden auf der Grundlage der tatsächlichen Situation 225 / Abessinien will einen neuen Schuldspruch 227 / Das endgültige Nein Abessiniens 229 / Fehlschlag der Friedensbemühungen 229 / Frieden durch Ausgleich realistischer Standpunkte 230 / Wenn der Völkerbund scheitert . . . 233 / Letzter Appell an Italien 236

**Das Ende Abessiniens . . . . . 237**

Der Krieg ist zu Ende 238 / Italien saturiert 240 / Die Lehren des Fehlschlags 241 / Die Ausrufung des Imperiums 243 / Schöpfer des Imperiums 245 / Vorbehalte Frankreichs 246 / Gegen die „durch Gewalt hervorgerufenen Gebietsveränderungen“ 246

**Das Ende der Sanktionen . . . . . 247**

Triumphierende Rückkehr Italiens nach Genf? 248 / Einstellung der Mitarbeit Italiens am Völkerbund 250 / Fortsetzung der Sanktionen 250 / Chile fordert Aufhebung der Sanktionen 252 / Prüfung und Klärung der Lage durch die Völkerbundsversammlung 252 / Die Völker nur um der eigenen lebenswichtigen Interessen willen zum Kriege bereit 254 / Die britische Regierung für die Aufhebung der Sanktionen 257 / Frankreich für die Aufhebung der Sanktionen 259 / Die letzte Sanktion ist immer der Krieg 261 / Gegen die Umwandlung der Sanktionen in eine Strafmaßnahme 263 / Mandatsausübung im Geist von Artikel 22 der Völkerbundssatzung 264 / Einstellung der Sanktionen 272 / Der Sanktionismus zieht die weiße Flagge hoch 274

## II.

## Von der Begründung der deutschen Wehr- hoheit zum Ende des Locarno-Vertrages

<b>Der deutsch-englische Flottenvertrag</b> . . . . .	280
Das deutsch-englische Flottenabkommen 282 / Verzicht auf den unbeschränkten U-Bootkrieg 285 / Deutschland, England und Frankreich im deutsch-englischen Flottenabkommen 287	
<b>Sowjetpakt und Locarno-Vertrag</b> . . . . .	289
Der Locarno-Vertrag 290 / Englands Locarno-Verpflichtung und der Sowjetpakt 294 / Billigung der Rüstungspolitik Frankreichs durch Stalin 295 / Unvereinbarkeit von Locarno-Vertrag und Sowjetpakt 296 / Frankreichs These 300 / Erklärung Englands, Italiens und Belgiens für den französischen Standpunkt und für die Freiheit der Entscheidung 303 / Deutschland hält den Widerspruch aufrecht 306	
<b>Luftpakt und Ostpakt</b> . . . . .	307
Für die gemeinsame Behandlung von Luftpakt und Ostpakt 309	
<b>Die Ratifizierung des Sowjetpaktes</b> . . . . .	314
Frankreichs größte Kriegsgefahr 315 / Letzte Warnung: Neue Lage zwischen Deutschland und Frankreich 320 / Plädoyer für den Sowjetpakt 323	
<b>Der 7. März 1936</b> . . . . .	331
Ende des Locarno-Vertrages und der entmilitarisierten Zone 332 / Europäische Neuordnung 337	
<b>Der 7. März 1936 und die Mächte</b> . . . . .	359
Unannehmbar 360 / Anrufung des Völkerbundes 361 / Keine Verhandlung im Angesicht der Drohung 362 / Der deutsche Schritt keine Angriffshandlung 364 / Genugtuung vor Verhandlungen 367 / Um die deutsche „Geste“ 371 / Keine Beschränkung der deutschen Souveränität als „Geste“ 371 / Unbedingte europäische Rechtsordnung oder neue Diskriminierungen und neue Keime des Rechtszerfalls? 373	
<b>Prozeß vor dem Völkerbund</b> . . . . .	377
„Offenkundige Verletzung der Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrages“ 377 / Feststellung des „Verstoßes“ zwecks	

Auslösung der Beistandsverpflichtung der Garantiemächte 379 / Über den Schuldspruch hinaus 381 / Deutsche Rechtfertigung 386 / Das „Urteil“ 395 / Ohne Bestand vor dem Urteil der Geschichte 395	
<b>Das Verfahren der Locarnomächte: Die Vorschläge des 19. 3. 1936</b> . . . . .	<b>396</b>
Der Verfahrensplan der Restlocarnomächte 399 / Anrufung des Völkerbundsrates unter Artikel 11 403 / Beistandspakt zwischen den Restlocarnomächten 404 / Entscheidende Wende in den französisch-englischen Beziehungen 406 / Die Vorschläge des 19. 3. 1936 und die Sicherheit Bel- giens 409 / Vorbehalt Italiens 413 / Das Deutsche Reich und das Memorandum des 19. März 414 / Das Memoran- dum des 19. März und die Traditionen der englischen Außenpolitik 419 / Großbritannien sendet die Note des 19. März ab 426	
<b>Der deutsche Friedensplan des 31. 3. 1936</b> . . . . .	<b>427</b>
Das Programm für ein Vierteljahrhundert europäischen Frie- dens 429 / Frankreichs Gegenplan 438 / Ultimatum Ita- liens 451 / „Ungenügender Beitrag Deutschlands“ 452 / Der englische Fragebogen 453	
<b>Schlußstrich unter Versailles. Die Rede des Führers vom 30. Januar 1937</b> . . . . .	<b>458</b>
<b>Anhang: Die Völkerbundssatzung in ihren wesentlichen Bestimmungen</b> . . . . .	<b>462</b>
<b>Übersicht über die Dokumente</b> . . . . .	<b>469</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> . . . . .	<b>482</b>
<b>Chronologie der Dokumente für die bisher erschienenen Bände</b> . . . . .	<b>485</b>

## VORWORT

Von den Taten zweier Männer, der beiden Helden unserer Tage, berichtet dieser Band, der dem außenpolitischen Geschehen des Jahresabschnitts 1935/36 gewidmet ist. Benito Mussolinis Eroberung Abessiniens, der Sieg über die Sanktionen, die Begründung des italienischen Imperiums und die Politik der Realitäten gegen die Zwangsordnung des Völkerbundes, Adolf Hitlers Sicherung der deutschen Gleichberechtigung durch das Vorwärtsschreiten von der Wehrfreiheit zur vollen Wehrhoheit, die Wiederbesetzung des Rheinlandes und die Überwindung von Locarno durch einen neuen großen Friedensplan. Männer machen die Geschichte, so sprechen diese Seiten.

Aus dem Mosaik der Dokumente, den diplomatischen Schriftstücken, Noten und Erlassen, den Verträgen und Gesetzen, den Communiqués, Interviews, den Reden der Staatsmänner vor dem Völkerbund, ihren Parlamenten und Volksappellen, baut sich das Bild auf. Annähernd zweihundert Dokumente sind abgedruckt, doppelt und dreifach soviel in den verbindenden und erläuternden Zwischentexten verarbeitet. Dadurch soll eine möglichst lebensnahe Anschauung von den Dingen geboten werden, die der Leser selbst miterlebt hat, die aber nur zu rasch seinem Gedächtnis entschwunden sind, die er als Zeitungsleser auch in ihrem Zusammenhang nicht immer hat erfassen können. Gewiß, es bleibt noch „Unausgesprochenes“ genug, und die Motivketten sind uns Heutigen meist noch nicht oder doch nicht hinlänglich sicher und vollständig feststellbar. Aber eine dokumentarische Geschichtsschreibung der jüngsten Vergangenheit ist gleichwohl nötig, denn schon Ranke lehrte, daß „die Kenntnis der Vergangenheit unvollkommen sei ohne Bekanntschaft mit der Gegenwart; ein Verständnis der Gegenwart gäbe es nicht ohne Kenntnis der früheren Zeiten“. Das Zeitgeschehen sammelnd, ordnend und schildernd folgt unsere „Weltgeschichte“ dem Staatsmann auf dem Fuße. Sie will die Deutung der Gegenwart erleichtern und die wahrscheinlichen Wege der zukünftigen Entwicklung sichtbar machen. Sie wählt aus der unendlichen Fülle des dokumentarischen Stoffes aus, was ein wichtiges Glied einer Reihe abgelaufener Ereignisse und was Keim und Ansatz großer werdender Dinge ist.

Der Abessinienkrieg und die Kündigung des Locarno-Vertrages haben revolutionierend das europäische Staatensystem der Nachkriegszeit umgestaltet. Sie haben dabei von vornherein eine gewisse innere Beziehung zueinander. Italien hat seinen Kampf um Lebensraum, Sicherheit und Weltmachtgeltung siegreich beenden können. Der Sanktionskrieg des Völkerbundes, den England angeführt hat, dieses große Experiment der kollektiven Sicherheit, ist gescheitert. Die vor allem aus französischer Ideologie hervorgegangene Völkerbundspolitik hat einen neuen schweren Schlag erlitten. Es hat sich herausgestellt, daß das Ende aller Völkerbundsweisheit, daß die Sanktionen gegen den „Angreifer“ wenn nicht Krieg bedeuten, so doch das Risiko des Krieges in sich schließen und daß die Völker nicht bereit sind, dieses Risiko auf sich zu nehmen, wenn nicht eigene lebenswichtige Interessen auf dem Spiele stehen. Das Ölembargo hätte Europa in Krieg gestürzt. Darum wurde es nicht durchgeführt und immer wieder eine neue Friedensvermittlung versucht, weil die Völker den letzten ernstesten Schritt nicht wagten. Damit wurde aber auch die Theorie der kollektiven Sicherheit ad absurdum geführt und die Notwendigkeit einer Reform des Völkerbundes, die ihn auf den Boden der Wirklichkeiten zurückholt, selbst von dem führenden Staatsmann Englands anerkannt.

Italiens neue Stellung wirkt sich vor allem im Mittelmeer aus. Hier ist es Englands starker Nebenbuhler geworden. Alle Probleme haben hier ein neues Gesicht erhalten, alle sind in Bewegung gekommen und werden neu geformt. Das Meerengenabkommen von Montreux, die Aufrollung der Frage von Alexandrette, der Pakt der vorderasiatischen Mächte, die Unruhen in der arabischen Welt, in Palästina, aber auch in Marokko, die staatlichen Neugestaltungen in Syrien und Ägypten sind angeregt, beeinflußt oder überschattet vom Abessinienkonflikt. Und das gleiche gilt in gewisser Beziehung auch vom spanischen Bürgerkrieg. Hinter ihm erhebt sich die Frage nach der Vorherrschaft im Mittelmeer.

Über diese Zone hinaus ist das ganze europäische Staatensystem vom abessinischen Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden. Hier liegt auch die innere Beziehung mit der deutschen Aktion. Während die Blicke der Welt am Rhein hingen und der Völkerbund der Wiedergewinnung der deutschen Wehrhoheit die völkerrechtliche Sanktion versagte, konnte Italien seine Vorbereitungen treffen. Ungern ist Frankreich dann zu der Auseinandersetzung mit Italien geschritten. Sie paßte schlecht in sein Konzept. Bei all seiner Politik der kollektiven Sicherheit war Frankreich gegen Italien nur mit halbem Herzen dabei. Wenn es sich zu weitgehenden Beistandsverpflichtungen gegenüber England bereithalten ließ, so doch in erster Linie um sie bei einer neuen „Verletzung des Versailler Vertrags“ gegen Deutschland zum Spielen zu bringen. Alle seine Bemühungen galten dem Bestreben, Italien in die Stresafrent zurückzu-

holen. Deutschland trug einen Teil von Italiens Last. Als Italien die Kolonialfrage aufwarf und dafür sogar eine gewisse Anerkennung Englands erzielte, beförderte dies auch Deutschlands Forderung. Es hat die Sanktionen nicht durchgeführt und damit Italien einen Dienst erwiesen und Erleichterung verschafft. Es hat seinerseits die durch den Abessinienkonflikt geschaffene Situation zum Gegenschlag gegen den französisch-russischen Pakt benutzt, um endlich wieder gegenüber dieser furchtbaren Bedrohung das ganze Reich unter den Schutz der deutschen Waffen zu stellen. Dadurch wandte sich die Aktion der Mächte gegen Deutschland. Italien erhielt eine Atempause, in die die großen, entscheidenden Waffensiege in Abessinien fielen. Das noch von den Sanktionen bedrohte Italien hat an dem Prozeß des Völkerbundes und der Restlocarnomächte gegen Deutschland nicht teilgenommen und sich geweigert, Richter und Angeklagten zugleich zu spielen. Die Lage der Dinge hat Deutschland und Italien zusammengeführt und sich gegenseitig Entlastung bringen lassen. Verbunden schon durch ihren Begriff der staatlichen Ordnung und durch die Abwehr der Gewalten der Anarchie, haben sich beide zu einer außenpolitischen Zusammenarbeit gefunden, die sich nicht in dem „Block“ eines Bündnisses, sondern in der Aufrichtung eines neuen Schweregewichts, nämlich der Achse Berlin-Rom, äußert.

Beide so verbundenen Mächte arbeiten am Aufbau Europas. Sie wollen es gründen auf das Verständnis der wechselseitigen Bedürfnisse der Völker, auf die Anerkennung und gegenseitige Achtung ihrer Lebensnotwendigkeiten und besonders auf einem einheitlichen Begriff von den Rechten, den Interessen und den Verpflichtungen unserer vom Bolschewismus bedrohten Kultur. Das war auch der tiefe Sinn des großen neuen Friedensplanes, den der Führer gleichzeitig mit der Lösung des Locarno-Vertrages verkündete.

Mit der Wiederbesetzung des Rheinlandes war der Höhepunkt des Kampfes um die deutsche Gleichberechtigung erreicht. Diese soll aber nicht der Anfang einer europäischen Frage, sondern die Erledigung einer solchen sein. Wie es mit dem deutsch-polnischen Verträge und dem deutsch-englischen Flottenabkommen bewies, hat das neue Deutschland des Nationalsozialismus nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft zum versöhnenden Ausgleich. Dieser war und ist nur auf dem Boden der Wirklichkeit, nicht aber in den Schranken eines toten Rechtes, das in Wahrheit Ungerechtigkeit ist, möglich. Niemals konnte es geschehen durch eine neue Diskriminierung Deutschlands. Denn sie hätte stets nur den Keim zu neuen Spannungen in sich geborgen. Endlich sollte ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen und die Zukunft, befreit vom bösen Vermächtnis einer unseligen europäischen Epoche, durch den freien Entschluß einsichtiger Staatsmänner freier Nationen neu geordnet werden. Frankreich hat mit leidenschaftlicher Energie die Räumung

des Rheinlandes als Pfand seiner „Sicherheit“ gefordert. Das hat bis hart an die Möglichkeit eines Krieges geführt. Der Völkerbund hat einen Schuldspruch gefällt, zu Gegenmaßnahmen ist er nicht geschritten. Das Verfahren der Restlocarnomächte, mit denen Italien nicht mehr aktiv zusammenarbeitete, ist gescheitert. Aber auf die neu gewiesenen Bahnen ist Europa bis heute nicht getreten. Ja, Frankreich und England sind noch enger verbunden als zuvor. Dennoch haben sich der deutschen Politik hinsichtlich Belgiens Möglichkeiten der Entwicklung des Friedensplanes Adolf Hitlers dargeboten, die jüngst zum Erfolge führten. Das Ringen zwischen dem alten und dem neuen Europa, von dem dieser Band berichtet, geht weiter. —

Über das Technische dieses Bandes ist dem in den Vorworten der beiden ersten Bände Gesagten wenig hinzuzufügen. Die Methode, die die Kritik als richtig anerkannt hat, konnte beibehalten werden. Weil in diesem Bande eine besonders begrenzte Auswahl aus einem sehr umfangreichen Material getroffen werden mußte, waren die Zwischentexte um so unentbehrlicher und sind streckenweise ausführlicher gehalten worden. — Vor der Darstellung des Abessinienkonfliktes und der Auflösung von Locarno haben wir alle anderen außenpolitischen Ereignisse dieses Zeitabschnittes zurücktreten lassen. Sie werden im folgenden Bande, der der Außenpolitik des Abschnittes 1936/37 gewidmet sein wird, nachgeholt werden. — Die Quellen waren diesmal verhältnismäßig einfacher zu beschaffen. Was sonst in dieser Hinsicht für Mühe aufzuwenden ist, um den jeweils besten Text zu beschaffen, lehrt allein schon ein Blick in die fünf Seiten Quellenangaben des Kalendariums für das Jahr 1934/35, auf das auch an dieser Stelle als Hilfsmittel verwiesen sei. — Nur eine technische Neuerung ist noch zu erwähnen. Am Schluß des Bandes sind für jedes gedruckte Stück die Quellen bezeichnet worden, was sich in mancherlei Hinsicht als ein Vorteil erweisen dürfte und einer Forderung der Kritik entspricht. Auch eine chronologische Übersicht über die Dokumente der bisher erschienenen Bände wird wohl begrüßt werden. Sie soll für den Leser den Weg durch das Gesamtwerk einfacher gestalten, dort vor allem, wo die nicht schematisch-kalendermäßige Anlage des Werkes das Auffinden bestimmter Dokumente erschweren könnte.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Werner Frauendienst,  
Legationssekretär im Auswärtigen Amt,  
Privatdozent an der Universität Berlin.

I.

DER ABESSINISCHE KRIEG  
UND DIE BEGRÜNDUNG DES  
ITALIENISCHEN IMPERIUMS





## VORSPIEL

*Italien ist aus dem Weltkrieg und aus dem Frieden, der ihn vollendete und beendete, als unbefriedigte Nation hervorgegangen. Der Versailler Vertrag ist zu einer schweren Kränkung und Demütigung für das nationale Gewissen Italiens geworden. Italien glaubte in den Londoner Abmachungen von 1915 ein Versprechen zu haben, daß ihm der Friede neuen und ausreichenden Lebensraum für ein stetig wachsendes Volk geben würde. Es verließ aber die Pariser Konferenz in dem Gefühl, „leer ausgegangen zu sein“, auch in dem Gefühl, als eine Nation minderen Ranges behandelt worden zu sein. Georges Sorel hat kurz nach dem Versailler Frieden gesagt, daß Italien auf der Versailler Konferenz betrogen wurde, weil es als der Besiegte von Adua behandelt wurde. So war im Anfang des Faschismus der Wille, die italienische Nation stark zu machen und aus Italien eine Kolonialmacht ersten Ranges zu schaffen. Italien sollte sich als „Volk ohne Raum“ fühlen. In den faschistischen Kundgebungen kehrt das Bild immer wieder, daß die italienische Nation als die große Proletarierin Europas ihr Lebensrecht den satten und konservativen Mächten abtrotzen müsse, daß das faschistische Italien eine neue, werdende, emporsteigende Kraft gegenüber Mächten der Beherrschung und des Stillstandes, der Erstarrung und des toten Besitzes darstelle.*

*So wurde dem italienischen Volk als einer „zu spät gekommenen Nation“ das Bewußtsein einer kolonialen Aufgabe gegeben. Italiens Aktion ist so eine stetige Demonstration für das Bestehen der kolonialen Frage in der Welt gewesen. Die Aufgabe sei noch nicht erfüllt, verkündigte der Faschismus immer wieder, Afrika und Asien mit ihren ungeheuren Reichtümern und Möglichkeiten in den Strom der Weltkultur hineinzustoßen. Das letzte Wort in der kolonialen Frage sei noch nicht gesprochen, und eine Weltaufgabe könne noch die jungen, spät gekommenen Völker aufrufen.*

*Der Abessinienkrieg stellte für die Völker der Erde die koloniale Frage neu; er zeigte, wie ein Volk sich durch die Anspannung aller Kräfte gegen den Ausschluß von den Reichtümern der Welt zu erheben vermag. Daneben hat er aber noch eine andere weltgeschichtliche Bedeutung. Der Anspruch des Genfer Völkerbundes, die internationale Ordnung zu bestimmen und über die Stellung der Völker in der Welt nach seinem Gesetze zu entscheiden, wurde auf die weltgeschichtliche Probe gestellt. Der Völkerbund ist zum Schutz der von ihm garantierten Staatenordnung zu Sanktionen und beinahe seiner ersten „exekutiven Aktion“ geschritten. Das Kollektivsystem erlebte*

*seine geschichtliche Stunde. Als die Abessinienaktion Italiens im Werden war, hat Mussolini gesagt, daß Italien nicht am Brenner versteinern wolle. Vielleicht hat sie auch dazu beigetragen, die Versteinering Europas unter dem Gesetz von Versailles zu verhindern.*

*Im Jahre 1934 schien der Faschismus, nachdem er das Werk des inneren Umbaus der Nation vollbracht hatte, in eine neue Phase einzutreten. Er verkündete ausdrücklich das Ziel, Italien zu einer kriegerischen Nation zu machen. Er schuf unter der Parole des Bürger-Soldatentums ein neues Wehrgesetz. Am 18. 3. 1934 wurden in einer Rede Mussolinis vor der Fünfjahresversammlung der Faschistischen Partei auch die „historischen Ziele“ Italiens verkündet, zu deren Verwirklichung die neue Kraft Italiens eingesetzt werden sollte. „Die historischen Ziele Italiens tragen zwei Namen: Afrika und Asien.“ Wenige ahnten damals, daß der Duce bald das italienische Volk zu einer großen kühnen Unternehmung für die Verwirklichung dieser Ziele aufrufen würde.*

### Die historischen Ziele Italiens: Afrika und Asien

1. Rede des italienischen Regierungschefs Mussolini vom 18. 3. 1934 vor der Fünfjahresversammlung der Faschistischen Partei in Rom

Die historischen Ziele Italiens haben zwei Namen: Asien und Afrika. Der Süden und der Osten bedeuten Hauptpunkte für das Interesse und das Wollen der Italiener. Im Norden ist wenig oder nichts zu machen, im Westen auch nichts, auch nicht in Europa und jenseits des Ozeans. Die genannten Ziele finden ihre Rechtfertigung in der Geographie und in der Geschichte. Von allen westlichen Großmächten Europas liegt Italien Afrika und Asien am nächsten. Einige Stunden Seereise und noch weniger mit dem Flugzeug genügen, um Italien mit Afrika und Asien zu verbinden. Niemand verkenne die Tragweite dieses jahrhundertealten Zieles, das ich der heutigen und den kommenden Generationen Italiens aufgeben. Es handelt sich nicht um Landerobertung — dies sei für unsere näheren und weiteren Nachbarn gesagt —, sondern um eine natürliche Expansion, die zur Zusammenarbeit zwischen Italien und den Nationen des Nahen und des Fernen Ostens führen muß. Es handelt sich um eine Aktion, die die noch ungeheuren Kräfte und Schätze der beiden Kontinente zur Geltung bringen soll, hauptsächlich was Afrika anbelangt, um sie mehr in den Kreislauf der Weltzivilisation zu bringen. Italien kann dies tun. Sein Platz am Mittelländischen Meer, das seine historische Vermittlerrolle zwischen Orient und Okzident wiederaufnimmt, gibt ihm hierzu das Recht und legt ihm sogar die Pflicht dazu auf. Wir fordern

für uns nicht Monopole und Vorrechte, aber wir wollen nicht, daß die Arrivierten, die Satten und Konservativen von allen Seiten die geistige, politische und wirtschaftliche Expansion des faschistischen Italiens zu verhindern suchen.

*Wo diese historischen Ziele mit dem Namen Asien und Afrika zuerst verfolgt werden würden, war weitgehend aus der Vergangenheit vorherbestimmt. Im Kampf gegen Abessinien hatte Italien schon einmal in einem großen Wurf eine umfassende koloniale Reichsgründung versucht und hatte seine Kolonien am Rande Abessiniens, Erythräa und Somaliland, als Stücke in der Hand gehalten, als es nach dem Ganzen gegriffen hatte. Italiens Scheitern im Jahre 1896 war ein Schlag für seine internationale Stellung gewesen. Eine alte Rechnung war zu begleichen, hat Mussolini mehrmals im Abessinienstreit gesagt. Die Geschichte hatte so eine Straße vorgezeichnet.*

*Der erste Schritt zum Fußfassen Italiens in Abessinien schien mit dem Vertrag von Utschale vom 2. 5. 1889 gemacht. In diesem Vertrag erklärte sich der abessinische Herrscher bereit, „sich für die Verhandlungen mit anderen Mächten der Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien zu bedienen“ (Artikel 17). Die Verpflichtung Abessiniens, dem Sklavenhandel Einhalt zu tun, und eine Vereinbarung der beiden Mächte, durch eine paritätische Kommission die Grenze zwischen dem italienischen und dem abessinischen Gebiet festzusetzen, finden sich in dem Vertrage. Die damit aufgeworfenen Probleme haben bis zur Eroberung Abessiniens ein unverwüsthches Leben geführt. Die Sklavenfrage hat durch Jahrzehnte hindurch weitergelebt, und die Grenzziehung ist nie endgültig zustande gekommen.*

*In Abessinien trafen aber auch die Interessen Italiens mit denen des englischen Imperiums aufeinander. Allmählich erhob sich die Frage, wie sie sich zueinander verhalten würden, ob Vergleich, Kompromiß oder der erbitterte Kampf eines alten Imperiums mit einem neuen, aufsteigenden aus der Berührung folgen würde. In den diplomatischen Noten der europäischen Kabinette ist schon jetzt von den Befürchtungen Englands wegen des Sudans die Rede; beruhigende Zusicherungen von seiten Italiens werden gegeben, Protokolle über die Abgrenzung von Einflusssphären zwischen England und Italien unterzeichnet.*

*Der „ewige Friede“, der im Vertrag von Utschale geschlossen worden war, war von kurzer Dauer. Die Grenze, nicht festgelegt und bestimmt, blieb unruhig und ein Schauplatz beständiger Kämpfe. 1895/96 hat so der erste italienisch-abessinische Krieg stattgefunden, erwachsen aus Grenzstreitigkeiten und aus den Ansprüchen Abessiniens und Italiens auf das ganze alte abessinische Herrschaftsgebiet. Bei Adua erlagen die Italiener feindlicher Übermacht. Der Friedensvertrag von Addis Abeba vom 26. 10. 1896 machte den italienischen Protektorsansprüchen ein Ende. Die volle Souveränität Abessiniens wurde anerkannt, der Vertrag von Utschale annulliert. Erythräa erhielt die ungefähre Ausdehnung, die es bis 1935 besessen hat. Italienisch-Somaliland wurde in seiner späteren Gestalt 1906 begründet. Der Politik einer kolonialen Expansion Italiens im großen Stile schien einstweilen Einhalt getan.*

## Anerkennung der Souveränität und Integrität Abessiniens

### 2. Friedensvertrag von Addis Abeba vom 26. 10. 1896 zwischen Italien und Abessinien

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit,

S. M. König Humbert I. von Italien und S. M. Kaiser Menelik II. von Abessinien haben, von dem Wunsche beseelt, den Krieg zu beenden und ihre alte Freundschaft neu zu beleben, den folgenden Vertrag abgeschlossen:

Um diesen Vertrag abzuschließen, hat S. M. der König von Italien den Major Dr. Cesar Nerazzini pp. als seinen Bevollmächtigten entsandt. Nachdem die Vollmachten des Majors Nerazzini als gut und richtig befunden sind, haben S. Exz. Major Nerazzini im Namen Sr. M. des Königs von Italien und S. M. Kaiser Menelik II. von Abessinien und den Ländern der Galla im eigenen Namen die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen:

Art. 1. Der Kriegszustand zwischen Italien und Abessinien hat endgültig ein Ende genommen. Infolgedessen werden Friede und ewige Freundschaft zwischen Sr. M. dem König von Italien und Sr. M. dem Kaiser von Abessinien, wie auch zwischen ihren Nachfolgern und Untertanen, herrschen.

Art. 2. Der Vertrag von Utschale vom 2. 5. 89 wird aufgehoben und bleibt es endgültig, ebenso wie seine Zusätze.

Art. 3. Italien erkennt die volle und uneingeschränkte Unabhängigkeit des Abessinischen Kaiserreiches als eines souveränen und unabhängigen Staates an.

Art. 4. Da die beiden vertragschließenden Mächte sich in der Frage der Grenzen nicht einigen konnten, aber nichtsdestoweniger wünschen, unverzüglich Frieden zu schließen und so ihren Ländern die Wohltaten des Friedens zu sichern, wurde vereinbart, daß binnen Jahresfrist, gerechnet vom heutigen Tage, Vertrauensmänner Sr. M. des Königs von Italien und Sr. M. des Kaisers von Abessinien in freundschaftlichem Einverständnis die endgültigen Grenzen festsetzen sollen. Bis die Grenzen auf diese Weise festgesetzt sind, verpflichten sich die beiden vertragschließenden Teile, den status quo ante zu wahren und keinesfalls die provisorische Grenze, die durch die Flußläufe des Mareb, Belassa und Muna bestimmt wird, zu überschreiten.

Art. 5. Bis die Italienische und die Abessinische Regierung übereinstimmend ihre endgültigen Grenzen festgelegt haben, verpflichtet sich die Italienische Regierung, keinerlei Gebietsabtrennung an irgendeine andere Macht vorzunehmen. Falls sie aus freiem Willen einen Teil des ihr

gehörigen Gebietes sollte abtreten wollen, wird sie Abessinien hiervon verständigen.

Art. 6. Zwecks Förderung der kommerziellen und industriellen Beziehungen zwischen Italien und Abessinien können zwischen den beiden Regierungen weitere Abkommen getroffen werden.

Art. 7. Die beiden vertragschließenden Regierungen werden den gegenwärtigen Vertrag den anderen Mächten zur Kenntnis bringen.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag soll von der Italienischen Regierung binnen drei Monaten vom heutigen Tag ab ratifiziert werden.

Art. 9. Der gegenwärtige Friedensvertrag, der am heutigen Tag abgeschlossen worden ist, wird in zwei inhaltlich vollständig übereinstimmenden Texten in Amharisch und Französisch niedergeschrieben und in zwei Exemplaren, die von beiden Teilen zu unterzeichnen sind, ausgefertigt werden. Eines derselben bleibt in den Händen Sr. M. des Königs von Italien, das andere in den Händen Sr. M. des Kaisers von Abessinien.

In vollem Einvernehmen über die Bestimmungen dieses Vertrages haben S. M. Kaiser Menelik II. von Abessinien im eigenen Namen und S. Exz. Major Dr. Nerazzini im Namen Sr. M. des Königs von Italien ihn genehmigt und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Addis Abeba am 26. 10. 1896.

(Siegel Sr. M. des Kaisers Menelik II.)

gez.: Maggiore Cesare Nerazzini.

*Der Frieden von Addis Abeba schien eine Epoche der inneren und äußeren Blüte Abessiniens unter einem fähigen Herrscher Menelik II. einzuleiten. Aber die Gebrechlichkeit des abessinischen Staates blieb bei alledem groß genug, um Erschütterungen und Gefährdungen des territorialen Bestandes Abessiniens mit außenpolitischen Rückwirkungen als stete Möglichkeit der internationalen Politik bestehen zu lassen. Die italienisch-französisch-britische Konvention vom 13. 12. 1906 legte zwar die Integrität Abessiniens als Norm fest und verkündete die Nichteinmischung bei inneren Unruhen Abessiniens als internationales Gebot. Aber für den Fall des Zerfalles der Einheit des abessinischen Staates waren schon Interessensphären der Großmächte festgelegt. Als Interessensphäre Englands war das Gebiet der Nilquellen bezeichnet, als die Frankreichs das Hinterland von Französisch-Somaliland und der Rayon der Bahn Addis Abeba—Dschibuti, die Abessinien mit dem Meer verbindet und deren Konzession sich Frankreich gesichert hatte; schließlich als die Interessensphäre Italiens das Hinterland von Erythräa und Somaliland und die Gebiete Abessiniens, die zur Herstellung einer Verbindung zwischen Erythräa und Somaliland notwendig sind, wodurch also der Anspruch Italiens auf eine Verbindung zwischen Erythräa und Somaliland anerkannt wurde. Kurz vor der Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund 1923 erklärte Lord Curzon die Konvention für erloschen; aber in der italienisch-englischen Vereinbarung vom Jahre 1925 wurden ihre Grundsätze doch wieder bestätigt. Sie hat das System weltpolitischer Interessen in Abessinien bis in den italienisch-abessinischen Krieg vom Jahre 1935/36 hinein festgelegt.*

## Die Interessensphären der Großmächte in Abessinien

### 3. Konvention vom 13. 12. 1906 zwischen Italien, Frankreich und Großbritannien

Da es das gemeinschaftliche Interesse Frankreichs, Großbritanniens und Italiens ist, die Unversehrtheit Abessiniens zu erhalten, Unruhe jeglicher Art in den politischen Verhältnissen des Abessinischen Kaiserreichs zu verhüten, zu gegenseitigem Einverständnis über ihr Verhalten im Falle einer Änderung der Lage in Abessinien zu gelangen und Sorge zu tragen, daß nicht durch die Wahrnehmung ihrer Interessen einerseits in den Abessinien benachbarten britischen, französischen und italienischen Besitzungen, andererseits in Abessinien selbst die Interessen einer der drei Mächte geschädigt werden, geben Frankreich, Großbritannien und Italien ihre Zustimmung zu folgendem Übereinkommen:

Art. 1. Frankreich, Großbritannien und Italien stimmen überein, den politischen und territorialen status quo in Abessinien aufrechtzuerhalten, wie er durch die augenblickliche Sachlage und die folgenden Vereinbarungen bestimmt ist:

a) die englisch-italienischen Protokolle vom 24. 3. und 15. 4. 1891 und vom 5. 5. 1894 und die nachfolgenden, sie ändernden Abkommen, einschließlich der von der Französischen Regierung hierzu ausgesprochenen Vorbehalte von 1894 und 1895; b) das englisch-abessinische Abkommen vom 14. 5. 1897 und seine Nachträge; c) der italienisch-abessinische Vertrag vom 10. 7. 1900; d) der englisch-abessinische Vertrag vom 15. 5. 1902; e) die Note zum vorgenannten Vertrag vom 15. 5. 1902; f) das Abkommen zwischen Frankreich und den Danakils vom 11. 3. 1862; g) die französisch-englische Vereinbarung vom 2. 2. und 9. 2. 1888; h) die französisch-italienischen Protokolle vom 24. 1. 1900 und 10. 7. 1901 über die Abgrenzung der italienischen und französischen Besitzungen an der Küste des Roten Meeres und am Golf von Aden; i) das französisch-abessinische Grenzabkommen vom 20. 3. 1897.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die verschiedenen, in diesem Artikel erwähnten Verträge in keiner Weise den souveränen Rechten des Kaiserreichs von Abessinien Abbruch tun und in nichts die Beziehungen, wie sie in dem vorliegenden Übereinkommen festgelegt sind, zwischen den drei Mächten und dem Abessinischen Kaiserreich verändern.

Art. 2. Bei Gesuchen um landwirtschaftliche, kommerzielle und industrielle Konzessionen in Abessinien werden die drei Mächte ihre Vertreter anweisen, so zu handeln, daß die im Interesse eines der drei Staaten gewährten Konzessionen die Interessen der beiden anderen nicht schädigen.

Art. 3. Sollten sich in Abessinien innere Streitigkeiten oder Änderungen ergeben, so werden die Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und Italiens eine neutrale Haltung einnehmen, sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Landes enthalten und sich auf die Handlungen beschränken, die im gegenseitigen Einvernehmen zum Schutze der Gesandtschaften, des Lebens und Eigentums der Ausländer und der gemeinschaftlichen Interessen der drei Länder als notwendig erachtet werden.

In jedem Falle wird keine der drei Regierungen ohne vorherige Verständigung mit den beiden anderen in irgendwelcher Weise intervenieren.

Art. 4. Sollten Ereignisse eintreten, die den in Art. 1 ins Auge gefaßten status quo stören, so werden Frankreich, Großbritannien und Italien alle Anstrengungen machen, um die Unversehrtheit Abessiniens zu erhalten. In jedem Falle werden sie, gestützt auf die im genannten Artikel angeführten Abkommen, sich verständigen, um zu schützen: a) die Interessen Großbritanniens und Ägyptens im Nilbecken, besonders bezüglich der Regulierung der Gewässer dieses Stromes und seiner Nebenflüsse, wobei den örtlichen Interessen die ihnen zukommende Berücksichtigung gewährt wird, unter Vorbehalt der unter b) genannten italienischen Interessen; b) die Interessen Italiens in Abessinien hinsichtlich Erythräas einschließlich Benadirs, Somalilands und besonders bezüglich des Hinterlandes seiner Besitzungen und der territorialen Verbindung zwischen diesen westlich von Addis Abeba; c) desgleichen die französischen Interessen in Abessinien hinsichtlich des französischen Protektorats und der für den Bau und den Verkehr der Eisenbahn von Dschibuti nach Addis Abeba nötigen Zone.

Art. 5. Die Französische Regierung gibt der Britischen und der Italienischen Regierung Kenntnis 1. von der Konzessionsurkunde für die französisch-abessinische Bahn vom 9. 3. 1894; 2. von einer Mitteilung des Kaisers Menelik vom 8. 8. 1904, deren Übersetzung dem vorliegenden Vertrag beiliegt und die die konzessionierte Gesellschaft berechtigt, die zweite Strecke von Dire-Daua nach Addis Abeba zu bauen.

Art. 6. Die drei Regierungen stimmen überein, daß die Dschibuti-Bahn von Dire-Daua nach Addis Abeba fortgesetzt werden soll, gegebenenfalls mit einer Abzweigung nach Harrar, entweder durch die abessinische Eisenbahngesellschaft auf Grund der im vorigen Artikel angeführten Urkunden oder durch jede andere französische Privatgesellschaft, die mit Einwilligung der Französischen Regierung an ihre Stelle treten würde, unter der Bedingung, daß in Fragen des Handels und der Durchfuhr den Angehörigen der drei Länder vollkommen gleiche Behandlung auf der Bahn und im Hafen von Dschibuti zuteil wird. Die Waren unterliegen



keinem Durchgangszoll zugunsten der Kolonie oder des französischen Fiskus.

Art. 7. Die Französische Regierung wird unterstützen, daß ein Engländer, ein Italiener und ein Vertreter des Kaisers von Abessinien in den Verwaltungsrat der französischen Gesellschaft oder der Gesellschaft eintreten, die mit dem Bau und dem Betrieb der Bahn von Dschibuti nach Addis Abeba betraut sein wird. Entsprechend dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird festgelegt, daß die Englische und die Italienische Regierung ihrerseits es unterstützen werden, daß unter den gleichen Bedingungen ein Franzose in den Verwaltungsrat jeder englischen und italienischen Gesellschaft eintritt, die zum Bau oder zum Betrieb von Bahnen von irgendeinem Ort in Abessinien nach irgendeinem Ort des benachbarten englischen oder italienischen Gebiets gegründet werden sollte. Ebenso versteht es sich, daß in Handels- und Durchfuhrfragen die Staatsangehörigen der drei Länder auf den von englischen oder italienischen Gesellschaften gebauten Bahnen, wie in den englischen oder italienischen Häfen, von denen diese Bahnen ausgehen würden, vollkommen gleich behandelt werden. Die Waren werden keinem Durchgangszoll zugunsten der Kolonien oder des englischen oder italienischen Fiskus unterliegen.

Die drei Signatarmächte sind sich einig, die Vorteile der Bestimmungen der Art. 6 und 7 bezüglich gleicher Behandlung in Sachen des Handels und des Durchgangsverkehrs auf die Angehörigen aller anderen Länder auszudehnen.

Art. 8. Die Französische Regierung wird sich jeden Einschreitens hinsichtlich der früher gewährten, über Addis Abeba hinausgehenden Konzession enthalten.

Art. 9. Die drei Regierungen stimmen überein, daß jeder Bahnbau in Abessinien westlich von Addis Abeba, soweit ausländische Mitwirkung notwendig wird, unter den Auspizien Englands ausgeführt werden soll. Desgleichen stimmen die drei Regierungen überein, daß jeder Bahnbau in Abessinien zwischen Benadir und Erythräa westlich von Addis Abeba, soweit ausländische Mitwirkung notwendig wird, unter den Auspizien Italiens ausgeführt werden soll. Die Britische Regierung behält sich das Recht vor, gegebenenfalls von der am 2. 8. 1904 durch den Kaiser Menelik erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine Bahn von Britisch-Somaliland durch Abessinien bis zur Grenze des Sudans zu bauen, unter der Bedingung jedoch einer vorherigen Verständigung mit der Französischen und der Italienischen Regierung. Die drei Regierungen sehen davon ab, ohne vorherige Verständigung eine Bahnlinie zu bauen, die in das Innere von Abessinien führt, die sich mit den abessinischen Linien vereinigen soll oder die denjenigen Linien Konkurrenz macht, die unter den Auspizien einer der drei Regierungen gebaut werden.

Art. 10. Die Vertreter der drei Mächte werden sich gegenseitig vollständig auf dem laufenden halten und zur Wahrung wechselseitigen Interesses zusammenarbeiten. Können sich die englischen, französischen und italienischen Vertreter nicht einigen, so werden sie ihren Regierungen berichten und in Erwartung von deren Entscheidung auf alle Schritte verzichten.

Art. 11. Über die in Art. 1 und 5 des vorliegenden Vertrages aufgezählten Abkommen hinaus kann kein von einer der vertragschließenden Mächte vereinbarter Vertrag, der Abessinien betrifft, den anderen Signatarmächten entgegengestellt werden.

Geschehen in London am 13. 12. 1906

gez. P. Cambon

E. Grey

A. di San Giuliano.

*Der Weltkrieg änderte an dem System der Weltmachtinteressen in Abessinien wenig. Die Londoner Abmachungen des Jahres 1915 gaben zwar der allgemeinen Argumentation Italiens für seine kolonialen Ansprüche ein größeres Gewicht, ebenso wie der Ausgang des Weltkrieges Englands Interessen im nordostafrikanischen Raum vielfältiger und weitverzweigter machte. Die „unsichtbaren Grenzen“ der Weltmächte durch Abessinien hindurch aber hatten sich kaum verschoben.*

*Entscheidend für die Entwicklung des Abessinienkonfliktes im Jahre 1935/36 wurde die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund im Jahre 1923. Ein großer Teil der geistigen Auseinandersetzung im Abessinienkonflikt hat sich um den Eintritt Abessiniens in den Völkerbund gedreht. Gebührte, wie die Mehrheit des Völkerbundes 1935 entschied, Abessinien der Schutz des Paktes, der den Mitgliedstaaten die Integrität verbürgt und den Angriff auf ein Mitglied zum Angriff auf alle Mitgliedstaaten macht? Oder hat Abessinien, wie Italien behauptete, die Verpflichtungen, die es mit dem Eintritt in den Völkerbund übernahm, nicht erfüllt und sich durch die Nichterfüllung außerhalb des Bundes und damit außerhalb des Schutzes gestellt, den der Pakt den Mitgliedern des Völkerbundes und den Gliedern der internationalen Staatengemeinschaft gewährt? Die Aufnahme Abessiniens hat verhängnisvolle weltpolitische Konsequenzen gehabt; sie hat mehr als manches andere den Lauf der Dinge im Jahre 1935/36 bestimmt.*

*Ein Unterkomitee der politischen Kommission des Völkerbundes hat über das Aufnahmegesuch Abessiniens zu entscheiden gehabt. Abessinien rühmte in diesem Gesuch seinen Kampf als christlicher Staat gegen seine heidnische Umwelt; die Grundsätze der internationalen Gerechtigkeit, die der Völkerbund vertrete, seien einem Lande zutiefst angemessen, das immer seinen christlichen Charakter bewahrt habe. Das Gutachten des Komitees lief auf eine vorsichtige Befürwortung der Aufnahme Abessiniens hinaus. Es verlangte aber von der abessinischen Regierung eine feierliche Verpflichtung auf die internationalen Beschlüsse gegen die Sklaverei und auf die Konvention von St. Germain-en-Laye vom 10. 9. 1919 über den Handel mit Waffen und Munition. Ferner mußte sich Abessinien binden, dem Rat jederzeit Auskünfte zu geben und Empfehlungen zu beachten, die er vielleicht für die Erfüllung der Verpflichtungen Abessiniens als eines Völkerbundsmitgliedes geben würde.*

*In der 6. Kommission des Völkerbundes, wo das Gutachten des Komitees beraten wurde, stießen Meinungen und Ansichten aufeinander, wie wir sie aus dem Abessinienkonflikt des Jahres 1935/36 kennen. Nur waren die Fronten nicht ganz dieselben. Der portugiesische Vertreter forderte die Entbindung Abessiniens von den Vorschriften der Konvention von St. Germain, die eine unzulässige Einengung der Souveränität eines Völkerbundsmitgliedes darstellten. Das Problem der formalen Gleichheit der Völkerbundsstaaten war also so gestellt, wie es in den Debatten des Jahres 1935/36 umkämpft wurde. Die Auffassungen standen sich im großen gesehen folgendermaßen gegenüber: die einen sagten, Abessinien werde seine inneren Mißstände, die wenige leugneten, hinter der Würde eines Völkerbundsmitgliedes verschanzen; die anderen argumentierten, daß Abessinien gerade als Völkerbundsmitglied den Weg der Reform finden werde und eben als Völkerbundsmitglied zu dieser Reform gehalten sei. Es war der australische Delegierte Cook, der unterstützt von dem Engländer Wood aussprach, daß der Völkerbundspakt selbst Stufen der Zivilisation festlege und daher nicht alle Staaten als Gleiche in die Gemeinschaft der Völker aufzunehmen brauche. Die Gegenstände der Aussprache der 6. Kommission waren die gleichen, die uns in den großen Memoranden des Jahres 1935/36 begegnen: die Sklaverei, der Waffenhandel und die Reichweite der Herrschaft der Zentralregierung. Eine bewußte Anzweiflung des staatlichen Daseins Abessiniens, wie sie in dem italienischen Memorandum vom 4. 9. 1935 enthalten ist, ist noch nicht erfolgt, wonach Abessinien aus einem eigentlichen Kerngebiet und aus schlecht unterworfenen Völkern in einem Gürtel darum bestehe; aber Bedenken hat es bei der Aussprache manche gegeben. Am 28. 9. 1933 ist schließlich von der Versammlung des Völkerbundes mit allen von 45 Stimmen die Aufnahme Abessiniens beschlossen worden.*

## Um die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund

### 4. Gutachten des Unterkomitees der politischen Kommission des Völkerbundes vom 14. 9. 1923

Der Gewohnheit gemäß hat die Unterkommission ihrer Untersuchung den Fragebogen zugrunde gelegt, der bei der Aufnahme neuer Mitglieder durch die ersten drei Versammlungen gebraucht wurde. Dieser Fragebogen lautet folgendermaßen:

1. Ist der Aufnahmeantrag des Abessinischen Kaiserreiches in der gebührenden Form gestellt worden?
2. Ist das Abessinische Kaiserreich de jure und de facto anerkannt und von welchen Staaten?
3. Besitzt das Land eine stabile Regierung und festgelegte Grenzen?
4. Wird das Abessinische Kaiserreich unabhängig regiert?
5. Welches sind die Taten und die Erklärungen des Abessinischen Kaiserreiches
  - a) in bezug auf seine internationalen Verpflichtungen?
  - b) in bezug auf die Vorschriften des Völkerbundes über die Rüstungen?

Die erste Frage hat die Unterkommission bejahend beantwortet.

In Beantwortung der zweiten Frage hat die Unterkommission festgestellt, daß das Abessinische Kaiserreich von mehreren Staaten anerkannt ist und Verträge mit ihnen unterzeichnet hat.

Die dritte Frage hat die Unterkommission bejahend beantwortet.

In bezug auf die vierte Frage hat die Unterkommission festgestellt, daß das Abessinische Kaiserreich von I. M. der Kaiserin regiert wird mit Hilfe des Kronprinzen als Regent und erster Minister und eines Ministerates. Obwohl die Unterkommission nicht genau feststellen konnte, in welchem Maße sich die effektive Autorität der Zentralmacht in den von der Hauptstadt entfernt liegenden Gebieten auswirkt, ist sie der Ansicht, daß das Abessinische Kaiserreich unabhängig regiert wird.

In bezug auf die fünfte Frage hat die Unterkommission von dem Telegramm des Kronprinzen von Abessinien vom 1. August 1923 Kenntnis genommen, das die folgende Erklärung enthält:

Die Abessinische Regierung ist bereit, die in Artikel 1 der Satzung enthaltenen Bedingungen anzunehmen und allen Verpflichtungen nachzukommen, die den Mitgliedern des Völkerbundes auferlegt sind.

Die Unterkommission stellt fest, daß das Abessinische Kaiserreich durch diese Erklärung hinsichtlich der Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen seinen guten Willen zeigt. Um dem Abessinischen Kaiserreich zu helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die früher der Verwirklichung seiner guten Absichten entgegenstanden, schlägt die Unterkommission vor, daß die Kommission, bevor sie der Versammlung ihre Meinung über die Aufnahme Abessiniens mitteilt, von Abessinien eine Erklärung unterzeichnen läßt.

### Die Bedingungen für die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund

Erklärung der Kaiserlich Abessinischen Regierung vom 26. 9. 1923 5.  
gegenüber dem Völkerbund

Das Abessinische Kaiserreich erklärt, dem Beispiel der anderen souveränen Staaten folgend, die im Augenblick ihres Eintritts in den Völkerbund besondere Verpflichtungen übernommen haben, daß

1. Abessinien den ausdrücklichen Verpflichtungen des Artikels 11 Abs. 1 der Konvention beitrifft, die die Hauptakte von Berlin vom 26. Februar 1885 und die Hauptakte und Erklärungen von Brüssel vom 2. Juli 1890 abändert, und am 10. September 1919 in St. Germain-en-Laye abgeschlossen wurde.

2. Abessinien, getreu den augenblicklich geltenden Bestimmungen über die Einfuhr von Waffen und Munition, sich verpflichtet, sich den

Grundsätzen der Konvention über Handel mit Waffen und Munition und dem am 10. September 1919 in St. Germain-en-Laye abgeschlossenen Protokoll, besonders den Bestimmungen des Artikels 6 der genannten Konvention, anzupassen.

3. Abessinien bereit ist und bleibt, dem Rat jede Auskunft zu geben und jede Empfehlung zu beachten, die der Rat über die Erfüllung jener Verpflichtungen geben könnte, die Abessinien als Anliegen des Völkerbundes anerkennt.

*Abessinien fand nach seiner Aufnahme in den Völkerbund bald Gelegenheit, den Völkerbund als Stützpunkt für seine Politik zu gebrauchen und seine durch die Mitgliedschaft des Völkerbundes geweihten Souveränitätsrechte gegen europäische Großmächte ins Feld zu führen. Auf der Pariser Friedenskonferenz begonnene Verhandlungen führten 1925 zu einer Verständigung zwischen Italien und England über die Abgrenzung ihrer Interessensphären in Abessinien, eine Verständigung, die im wesentlichen die von Lord Curzon aufgekündigte Konvention des Jahres 1906 bestätigte. Diese Vereinbarung geschah durch einen Notenaustausch am 14. und 20. 12. 1925. Italien verpflichtete sich, die Erlangung einer britischen Konzession für den Ausbau eines Stauwerkes am Tanasee zu unterstützen, während Großbritannien seinerseits die Erlangung einer italienischen Konzession für den Bau einer Verbindungsbahn zwischen Erythräa und Somaliland zu fördern versprach. Daneben wurde die Interessenabgrenzung der Konvention von 1906 erneut bestätigt. Der Notenwechsel wurde von den beiden Regierungen im Juni 1926 der abessinischen Regierung mitgeteilt. Tafari Makonnen, der abessinische Thronerbe, der spätere Negus Haile Selassie, bezeichnete in einer Note vom 15. 6. 1926 den gemeinsamen Schritt der beiden Mächte als „Pression“ und kündigte die Anrufung des Völkerbundes an. Die abessinische Protestnote vom 19. 6. 1926 an den Völkerbund erinnert seltens an die Noten des Jahres 1935/36. Die Pression Italiens und Englands widerspräche „den wesentlichen Grundsätzen des Völkerbundes“: „Als wir in den Völkerbund aufgenommen wurden, wurde uns gesagt, daß alle Nationen innerhalb des Völkerbundes gleichberechtigt wären und daß ihre Unabhängigkeit allgemein geachtet würde, da das Ziel des Völkerbundes sei, den Frieden zwischen den Menschen in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes zu befestigen und zu bewahren.“ Der Appell Abessiniens an den Völkerbund vom Jahre 1935 hatte so ein Vorspiel, das allerdings gegen die beiden weltpolitischen Gegner des Jahres 1935, Italien und England, zusammen gerichtet war.*

*Der Protest Abessiniens wandte sich vielleicht stärker noch gegen Großbritannien als gegen Italien. Nach dem Zwischenspiel dieser englisch-italienischen Vereinbarung schienen die Beziehungen zwischen Italien und Abessinien in eine Ära freundschaftlicher Zusammenarbeit einzutreten, und Abessinien schien sich bei dem Reformwerk, das sein fortschrittsfreundlicher Herrscher in Angriff nahm, weitgehend auf die Hilfe und den Beistand Italiens zu stützen. 1924 stattete Ras Tafari, der spätere Haile Selassie, Rom einen Besuch ab und wurde dort auf das wärmste empfangen. Ein nicht weniger warmer Empfang wurde bei seinem Gegenbesuch dem Herzog der Abruzzen im Jahre 1927 in Addis Abeba zuteil. Die Zusammenarbeit der beiden Staaten fand in dem Freundschaftsvertrag vom 2. 8. 1928*

*zwischen Abessinien und Italien Ausdruck, der von einer Konvention über ein gemeinsam durchzuführendes Straßenbauprogramm begleitet war. Friedlicher wirtschaftlicher Expansion Italiens schienen die Tore geöffnet. Als aber Mussolini im Jahre 1935 das Fazit über die italienisch-abessinischen Beziehungen zog, mußte er feststellen, daß der Vertrag toter Buchstabe geblieben sei bis auf den Artikel 5, den Abessinien in der Auseinandersetzung um die Zwischenfälle, die das Wetterleuchten des abessinisch-italienischen Krieges waren, als Waffe gegen Italien benutzte. Als Waffe im Streit hat das Dokument des italienisch-abessinischen Freundschaftsvertrages 1935/36 in der Tat eine wichtige Rolle gespielt.*

### Freundschaftsvertrag zwischen Italien und Abessinien

Vertrag vom 2. 8. 1928 zwischen dem Königreich Italien und dem Kaiserreich Abessinien 6.

S. M. König Viktor Emanuel III. von Italien und I. M. Kaiserin Sauditu von Abessinien sind von dem Wunsche beseelt, die bereits bestehende Freundschaft zwischen ihren beiden Staaten enger und dauerhafter zu gestalten und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern. Deshalb sind der Komtur Giuliano Cora, bevollmächtigter Gesandter des Königsreichs Italien, im Namen Sr. M. Viktor Emanuels III. und seiner Nachfolger, und S. K. H. Tafari Makonnen, Thronerbe und Regent des Kaiserreichs Abessinien, im Namen der Kaiserin Sauditu, im eigenen Namen und im Namen seiner Nachfolger, wie folgt übereingekommen:

Art. 1. Beständiger Friede und ewige Freundschaft werden zwischen dem Königreich Italien und dem Kaiserreich Abessinien herrschen.

Art. 2. Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, unter keinem Vorwand irgendeine Handlung zu begehen, die geeignet wäre, die Unabhängigkeit der anderen zu schädigen oder zu bedrohen und die Interessen ihrer beiderseitigen Länder wahrzunehmen.

Art. 3. Die beiden Regierungen verpflichten sich, den zwischen den beiden Ländern bestehenden Handel zu fördern und zum Gedeihen zu bringen.

Art. 4. Die Staatsangehörigen, Untertanen wie Schutzbefohlenen Italiens sind vom Zeitpunkt ihrer Ansiedlung in Abessinien an und die Abessinier vom Zeitpunkt ihrer Ansiedlung in Italien und den italienischen Kolonien an gehalten, in allem, was die Geschäfte und ihre Arbeit, ihre Lebensnotwendigkeiten und ihren Unterhalt, die Ausübung ihres Berufes, ihres Handels und ihrer Tätigkeit angeht, die Gesetze des Staates, in dem sie leben, zu befolgen und zu achten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Art. 7 des am 10. 1. 1908 zwischen dem Kaiserreich Abessinien und der Französischen Republik abgeschlossenen Vertrages, solange dieser Vertrag in

Kraft bleibt, auch weiterhin auf die obenbezeichneten Staatsangehörigen und die italienischen Schutzbefohlenen in Abessinien Anwendung finden.

Art. 5. Die beiden Regierungen verpflichten sich, Streitfragen, die sich zwischen ihnen erheben, und die nicht auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege gelöst werden können, einem Schlichtungs- und Schiedsverfahren zu unterwerfen, und nicht Zuflucht zu den Waffen zu nehmen. Über den Modus der Ernennung der Schiedsrichter sollen zwischen den beiden Regierungen nach Übereinkommen Noten ausgetauscht werden.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll beim Völkerbund eingetragen werden. Er soll sobald wie möglich ratifiziert werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden in Addis Abeba stattfinden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag ist für die Dauer von zwanzig Jahren geschlossen, vom Austausch der Ratifikationsurkunden gerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit kann er von Jahr zu Jahr verlängert werden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung gleichen Inhalts in den beiden amtlichen Sprachen, Italienisch und Amharisch. Ein Exemplar bleibt im Besitz der Italienischen Regierung, das andere in Besitz der Abessinischen Regierung.

Addis Abeba, 2. 8. 1928

gez. Der Thronerbe von Abessinien: Tafari Makonnen,  
gez. Giuliano Cora.

## ZWISCHENFÄLLE

*In der Weltpresse nahmen die Nachrichten von Zwischenfällen an der Grenze zwischen Abessinien und den italienischen Kolonien in Nordostafrika noch wenig Raum ein, und doch begann mit ihnen der italienisch-abessinische Krieg. In ihnen sind die ersten Toten dieses Krieges gefallen. Der Zwischenfall von Gondar vom 4. 11. 1934 wurde rasch durch die Erfüllung der italienischen Forderungen nach Genugtuung beigelegt. Die Territorien um die nie festgelegte Grenze zwischen Abessinien und den italienischen Kolonien sind stets unruhig gewesen; man möchte also den Zwischenfall von Gondar unter die gewohnten Ereignisse des Grenzlebens rechnen. Der Zwischenfall von Ual-Ual vom 5. und 6. 12. 1934 dagegen hatte von Anfang an ein anderes Gesicht. Die abessinisch-britische Kommission zur Festlegung der Grenze zwischen Abessinien und Britisch-Somaliland traf Ende November in der Gegend von Ual-Ual ein, einem Brunnengebiet, dessen Zugehörigkeit nie eindeutig bestimmt worden war. Am 4. 12. 1934 warnte der italienische Befehlshaber Hauptmann Cimmaruta die abessinischen Truppen, die sich als Deckungsmannschaft für die Kommission bezeichneten, vor dem Betreten des Gebietes, über das er Gewalt beanspruchte. Die Kommission selbst hatte sich schon von dem umstrittenen Gebiet zurückgezogen. Zwischen den abessinischen Bewaffneten aber, die sich in auffallend großer Zahl in der Gegend versammelt hatten, und den italienischen Truppen kam es zu schweren Zusammenstößen, bei denen 30 eingeborene italienische Sol-*

daten und 107 Abessinier fielen. Nach einem langen Kampf gelang es den Italienern, verstärkt durch Flugzeuge und Tanks, die Abessinier zurückzuschlagen. Nach den italienischen Angaben mußten angesichts der großen abessinischen Truppenansammlung Flugzeuge zur Erkundigung ausgeschiedt werden; diese wurden von abessinischen Haufen beschossen und erwiderten das Feuer durch Bombenabwürfe.

Der Zwischenfall war ein Anlaß und Anstoß zum späteren großen Geschehen, aber auch in sich selbst nicht ohne Bedeutung. Die bedeutenden abessinischen Truppenansammlungen, die von den Italienern eingesetzten Kampfmittel hoben ihn schon über einen bloßen Grenzzwischenfall hinaus. Beide Parteien beschuldigten einander sofort, der Angreifer zu sein, Abessinien durch eine Note des abessinischen Außenministers Herouy an den italienischen Geschäftsträger in Addis Abeba Mombelli vom 6. 12. 1934 und Italien durch eine Note des italienischen Geschäftsträgers Mombelli an den abessinischen Außenminister Herouy vom 6. 12. 1934. Die italienische Note kündigte schon die Forderung nach Genugtuung an, die dann formell in der Note des italienischen Geschäftsträgers Mombelli an den abessinischen Außenminister Herouy vom 11. 12. 1934 erhoben wurde. Inzwischen aber hatte sich Abessinien schon auf eine ablehnende Haltung festgelegt; in der Note des abessinischen Außenministers Herouy an den italienischen Geschäftsträger Mombelli vom 9. 12. 1934 rief die abessinische Regierung den Artikel 5 des Freundschaftsvertrages zwischen Italien und Abessinien an und forderte, den Zwischenfall einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Grenzzwischenfall war zum internationalen Konflikt geworden.

### Forderung eines Schiedsgerichtes für den Zwischenfall von Ual-Ual durch Abessinien

Note des abessinischen Außenministers Herouy vom 9. 12. 1934 an den italienischen Geschäftsträger in Addis Abeba Mombelli 7.

Friede sei mit Euch!

Ich habe die Ehre mich auf Ihre beiden Noten vom heutigen Tage über den Zwischenfall von Ual-Ual zu beziehen und Ihnen im Folgenden den vollständigen Text eines Telegrammes vom abessinischen Delegierten bei der englisch-abessinischen Kommission für die Grenzberichtigung mitzuteilen, das im Laufe des Nachmittags des 7. Dezember 1934 im Außenministerium einging:

„Heute 26. Hedar 15 Uhr 30 haben die Italiener unerwartet unsere Leute angegriffen, die sich in Ual-Ual befanden und haben Flugzeuge, Bomben, Tanks, Gewehre und Maschinengewehre verwandt. Viele unserer Leute sind getötet worden, die genaue Anzahl ist nicht bekannt.“

Nach dieser Mitteilung lief ein zweites Telegramm im Ministerium am folgenden Morgen, dem 9. Dezember 1934, ein, das folgenden Abschnitt enthält:



„Der Angriff erfolgte ohne vorherige Warnung, während unsere Soldaten entweder ihre Pferde weideten oder in ihren Zelten oder Unterkünften waren. Nach dem Eintreffen der Flugzeuge eröffneten die Soldaten das Feuer, unterstützt von Tanks. Abessinische Soldaten, die sich in einiger Entfernung von der Kampfstelle aufhielten, kamen herbei, als sie das Schießen hörten.“

Das Telegramm fügt hinzu, daß die Begleitmannschaft entsprechend den erhaltenen Befehlen keine herausfordernde Handlung begangen hatte und sich nur verteidigte.

Die Kaiserlich Abessinische Regierung ist ernstlich bestrebt, eine Regelung in Übereinstimmung mit dem Gesetz so schnell wie möglich herbeizuführen, und ich habe daher die Ehre, im Auftrage meiner Regierung den Artikel 5 des Freundschafts-, Schlichtungs- und Schiedsgerichtsvertrages, der am 2. August 1928 zwischen unseren beiden Regierungen geschlossen wurde, anzurufen, und bitte Sie, diesen Vorschlag Ihrer Regierung zu übermitteln.

gez. Herouy.

### Italien fordert Genugtuung

8. Note des italienischen Geschäftsträgers Mombelli vom 11. 12. 1934 an den abessinischen Außenminister Herouy

Angesichts der Vorbehalte, die in meiner Mitteilung 1216/845 vom 8. Dezember 1934 (XIII) enthalten sind, bin ich von meiner Regierung beauftragt worden, Eurer Exzellenz Folgendes mitzuteilen:

Die Italienische Regierung hat mich beauftragt, Eurer Exzellenz gegenüber die energischsten Proteste gegen den unerwarteten Angriff auf unsere Garnison in Ual-Ual durch bewaffnete Abessinier zu machen und Folgendes in Beantwortung der Note Eurer Exzellenz, die mich am 6. Dezember 1934, 7 Uhr abends erreichte, hinzuzufügen:

1. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Ual-Ual und Wardair zu Italienisch-Somaliland gehören, wie die Italienische Regierung gebührend beweisen wird.

2. Folglich war das Vorgehen Hauptmann Cimmarutas vollkommen in der Ordnung, denn es bestand nur darin, daß er a) den Mitgliedern der englisch-abessinischen Kommission darlegte, daß bewaffnete Abessinier nicht italienischen Boden betreten dürften, wie es ja selbstverständlich ist; b) im voraus Vorkehrungen zur Verteidigung und Vorsichtsmaßnahmen traf, einschließlich Erkundungsflüge; c) schließlich der Regierung von Somaliland die Erklärungen mitteilte, die die Mitglieder der obengenannten Kommission ihm gegenüber gemacht hatten.

3. Ohne jegliche Herausforderung seitens der Italiener übten unerwartet bewaffnete Abessinier einen gewaltmäßigen Angriff auf unseren Posten in Ual-Ual aus.

4. Folglich liegt die Verantwortung für diesen blutigen Zwischenfall vollkommen bei der Abessinischen Regierung, deren Aufmerksamkeit schon mehrere Male durch Graf Vinci, den italienischen Minister, auf die bedauerlichen Folgen gelenkt worden war, die diese bekannten Bewegungen der „shefta“ in Ogaden nach sich ziehen könnten.

5. Die Italienische Regierung fordert daher die Abessinische Regierung auf, eine formelle Entschuldigung vorzubringen und Entschädigungen zu machen, die der Größe der Verluste und des Schadens, den wir erlitten haben, entsprechen.

Ich habe also die Ehre, im Namen der Italienischen Regierung von der Abessinischen Regierung folgende Entschuldigungen und Entschädigungen zu fordern:

1. Der Degiao Gabre Mariam, Gouverneur von Harrar, wird sich nach Ual-Ual begeben und im Namen der Abessinischen Regierung dem Kommandeur des italienischen Postens eine formelle Entschuldigung überreichen, während eine abessinische Abordnung der italienischen Flagge Ehrenbezeugungen erweisen wird.

2. Die Abessinische Regierung wird der Königlich Italienischen Gesandtschaft in Addis Abeba eine Summe von zweihunderttausend (200 000) T. M. T. zahlen, als Entschädigung für die schweren Verluste an Toten und Verwundeten, die unsere Truppe erlitten hat, und für den Schaden an unseren Befestigungen und als Erstattung der Unkosten, die die Regierung von Somaliland infolge dieses auf sie verübten Angriffes zu tragen hatte.

3. Die für den Angriff verantwortlichen Personen müssen verhaftet und ihrer Stellung enthoben werden; nachdem sie den Ehrenbezeugungen beigewohnt haben, die der italienischen Flagge nach den dort herrschenden Gewohnheiten erwiesen werden, sollen sie so bald wie möglich einer entsprechenden Strafe unterzogen werden.

4. Der flüchtige Somalier und italienische Untertan Omar Samantar, der schon des Mordes an dem italienischen Hauptmann Carolei schuldig ist, soll von der Abessinischen Regierung uns ausgeliefert werden.

Indem ich dies Eurer Exzellenz zur Kenntnis bringe, füge ich im Auftrag der Italienischen Regierung hinzu, daß sie die Antwort der Abessinischen Regierung auf unsere Forderungen baldmöglichst erwartet.

Genehmigen Sie . . .

gez. Mombelli.

*Der Kampf, mit dem ein die Weltkarte revolutionierendes Ringen an-  
hob, vollzog sich unter einem Gewirr von Noten, durch die man schwer hin-  
durchfindet. Eine entscheidende Etappe wurde mit der Note des ita-  
lienischen Geschäftsträgers Mombelli an den abessinischen Außenminister Herouy vom 13. 12. 1934 erreicht, durch  
die Italien die Forderung des Schiedsgerichts durch Abessinien ablehnte und  
die Forderung der Genugtuung wiederholte. Die Auffassungen standen sich  
jetzt schon nahezu unversöhnlich gegenüber.*

### Ablehnung des Schiedsgerichts durch Italien

9. Note des italienischen Geschäftsträgers Mombelli vom 13. 12. 1934 an den abessinischen Außenminister Herouy

Bezugnehmend auf Ihre Mitteilung in Ihrer letzten Note vom 9. Dezember 1934 habe ich die Ehre, Ihnen im Namen der Königlichen Regierung Folgendes zur Kenntnis zu bringen:

1. Der Zwischenfall von Ual-Ual vom 5. d. M. ist unter so bestimmten und eindeutigen Umständen vor sich gegangen, daß über seine Natur kein Zweifel herrschen kann: es handelt sich um einen unerwarteten Angriff der Abessinier gegen den italienischen Posten ohne jegliche Herausforderung.

2. Bei der obengenannten Lage der Dinge sieht die Italienische Regierung nicht, wie die Lösung eines Zwischenfalles dieser Art einem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen werden könnte, wie es die Abessinische Regierung gefordert hat. Sie muß also darauf bestehen, daß die Entschädigungen und Entschuldigungen, die ihr infolge dieses Zwischenfalles zukommen, so bald wie möglich erfolgen, und sie erneuert in diesem Sinne ihre bereits gestellten Forderungen.

Genehmigen Sie

gez. Mombelli.

*Abessinien aber glaubte, das starre Festhalten am eigenen Standpunkt wagen zu können. Am 14. 12. 1934 vollzog die abessinische Regierung den Schritt, der dem ganzen Konflikt nicht zuletzt seine geschichtliche Wendung geben sollte. Mit dem Telegramm des abessinischen Außenministers Herouy an den Völkerbund vom 14. 12. 1934 wurde die „Aufmerksamkeit des Rates auf den Ernst der Lage gelenkt“. In der Note des abessinischen Außenministers Herouy vom 18. 12. 1934 ging Abessinien so weit, den folgenschweren Anspruch auf das Souveränitätsrecht über das Gebiet von Ual-Ual zu erheben. Das bedeutete, Italien in vollem Maße als den Angreifer anzuklagen, da nunmehr schon die bloße Anwesenheit italienischer Truppen im Gebiet von Ual-Ual als ein Übergriff erscheinen mußte. Abessinien schien sich zu einem großen Prozeß gegen Italien vor dem Völkerbund zu rüsten.*

## Abessinien „lenkt die Aufmerksamkeit des Rates auf den Ernst der Lage“

Telegramm des abessinischen Außenministers Herouy vom 14. 12. 1934 10.  
an den Völkerbund

Kaiserliche Regierung hat die Ehre, Ihnen zur Weiterleitung an den Rat der Mitgliedsstaaten zur Kenntnis zu bringen, daß seit dem 23. November d. J. englisch-abessinische Kommission zur Untersuchung Weidegebiete von Provinz Ogaden von italienischen Militärkräften an Weiterführung ihrer Arbeiten seit Ankunft in Ual-Ual, ungefähr 100 km innerhalb der Grenze, verhindert wurde. Am 5. Dezember griff italienische Truppe mit Tanks und Fliegern plötzlich und ohne Herausforderung die abessinische Begleitmannschaft der Kommission an. Trotz Proteste haben italienische Flieger drei Tage später Ado und Gerlogubi in derselben Provinz bombardiert. Auf Protest vom 6. Dezember und Forderung des Schiedsgerichts vom 9. Dezember nach Artikel 5 des italienisch-abessinischen Vertrages vom 2. August 1928, fordert italienischer Geschäftsträger, ohne Protest zu beachten, in Note vom 11. Dezember Entschädigung und moralische Wiedergutmachung und erklärt in Note vom 14. Dezember<sup>1)</sup>, daß seine Regierung nicht sehe, wie Zwischenfall dieser Art durch Schiedsgericht beigelegt werden könne. Angesichts italienischen Angriffs lenkt Abessinische Regierung Aufmerksamkeit des Rates auf Ernst der Lage. Dokumentierte Einzelbestätigung folgt.

gez. Herouy, Außenminister.

*Allmählich wurde so der italienisch-abessinische Streit eine Angelegenheit der internationalen Politik, und es war an den Mächten Europas, das Wort zu nehmen. Als sie es taten, geschah es nur mit großer Zurückhaltung. Am 17. 12. 1934 berichtete der englische Außenminister Sir John Simon im Unterhaus über den Zwischenfall von Ual-Ual. Die Rede verriet noch keine Besorgnis über mögliche Rückwirkungen der blutigen Zwischenfälle, die von Simon als örtliche Unruhen bezeichnet wurden. Englands Bemühen ging zunächst vor allem darauf hinaus, sich von dem Konflikt fern zu halten. Die Grenzziehungskommission, die auf seltsame Weise in die Zwischenfälle hineingeraten war, war von der englischen Regierung sogleich zurückgezogen worden, und sie hat auch in der Tat direkt nichts mit den Zwischenfällen zu tun gehabt. Englands „Beitrag“ war im Augenblick der Rat an die beteiligten Mächte, die Grenze in dem umstrittenen Gebiet markieren zu lassen. Offiziell blieb es also noch bei den „Zwischenfällen“.*

<sup>1)</sup> i. e. 13. Dezember.

## Zurückhaltende Stellungnahme Großbritanniens

### 11. Erklärung des englischen Außenministers Sir John Simon vom 17. 12. 1934 im Unterhaus über die Zwischenfälle von Ual-Ual

Nach meinen Informationen haben sich die Ereignisse seit dem 23. November folgendermaßen zugetragen:

An diesem Tage ist die englisch-abessinische Grenzkommission in die Nähe der Quellen von Ual-Ual und Wardair gelangt. Die Grenzkommission hat kürzlich die Grenzdemarkierung zwischen Abessinien und Britisch-Somaliland abgeschlossen und ist außerdem mit der Untersuchung der Wasser- und Weiderechte beauftragt, die die nomadischen Stämme Britisch-Somalilands seit Generationen innehaben. Die Quellen von Ual-Ual und Wardair sind stets so in Gebrauch gewesen. Diese Quellen liegen in der Nähe der undefinierten Grenze zwischen Italienisch-Somaliland und Abessinien. Sie sind seit einiger Zeit unter italienischer Besetzung. Die Italienische Regierung ist vordem über die Marschroute der Grenzkommission informiert worden; aber es scheint, daß der italienische Offizier, der den Oberbefehl bei den Quellen innehat, diese Nachricht nicht erhielt. Bei Eintreffen der Kommission weigerte er sich, die Kommission Ual-Ual und Wardair betreten zu lassen. Darauf überreichten Oberst Clifford, der britische Vertreter, und sein abessinischer Kollege einen formellen Protest, und die Kommission zog sich dann in ein Lager etwa 30 km entfernt zurück. Am 5. Dezember ereignete sich ein ernsthafter Zusammenstoß zwischen italienischen Kolonialtruppen und abessinischen Streitkräften in der Nähe der beiden Quellen. Ich muß betonen, daß die englisch-abessinische Grenzkommission damit in keiner Weise etwas zu tun hat. Inzwischen hat, wie man hört, die Abessinische Regierung der Italienischen Regierung angeboten, den Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, und sie hat nunmehr die Angelegenheit dem Völkerbund vorgetragen.

Es ist anzunehmen, daß die umstrittenen Gebietsrechte auf die Quellen von Ual-Ual und Wardair, wo die Grenze zwischen Abessinien und Italien — ich wiederhole das — niemals an Ort und Stelle festgelegt wurde, lokale Unruhen verursachten. Daher habe ich die Vertreter Seiner Majestät in Rom und in Addis Abeba angewiesen — noch vor dem oben erwähnten Zwischenfall —, es der Italienischen und Abessinischen Regierung als im Interesse der guten Beziehungen wünschenswert zu empfehlen, frühzeitig die Grenze demarkieren zu lassen. Ich möchte hinzufügen, daß noch bevor die Nachricht des Zusammenstoßes vom 5. Dezember kam, die Italienische Regierung der Regierung Seiner Majestät ihre Bereitschaft mitgeteilt hat, Oberst Clifford und seinem abessinischen

Kollegen von der Grenzkommission die Betretung von Ual-Ual und Wardair und die Fortführung ihres Werkes zu gestatten. Sobald jedoch die Regierung Seiner Majestät erfuhr, daß ein Zusammenstoß zwischen den abessinischen Streitkräften und italienischen Truppen erfolgt sei, wurden unmittelbare Weisungen an den Oberst Clifford gesandt, sich aus dem betroffenen Gebiete zurückzuziehen. Ähnliche Weisungen hat der Kaiser von Abessinien an den abessinischen Kommissar gesandt.

*Der Vorschlag der englischen Regierung, wie er in der Rede Sir John Simons zum Ausdruck kam, die Grenze endlich zu demarkieren, spielte auch in der Auseinandersetzung vor dem Völkerbund eine Rolle. Aber der Konflikt war schon zu weit gediehen, um noch diese einfache Lösung zu erlauben. Italien erklärte sich in der Note der italienischen Regierung vom 24. 12. 1934 an den Völkerbund bereit, die Grenzziehungsarbeiten fortzusetzen, aber erst nachdem es Genugtuung erhalten habe. Abessinien habe den italienisch-abessinischen Freundschaftsvertrag ebenso wie den Völkerbundspakt verletzt. Diese internationalen Verträge müßten — Italien sollte diese Argumentation später noch sehr verstärken — erst durch eine Genugtuungsleistung Abessiniens wieder zu Ehren gebracht werden, bevor Abessinien sich auf sie berufen könne.*

### Erst Genugtuung, dann Verhandlungen

Note der italienischen Regierung vom 24. 12. 1934 an den Völkerbund 12.

Ich habe die Ehre, auf die mir von Eurer Exzellenz am 19. d. M. überreichte Mitteilung der Abessinischen Regierung Bezug zu nehmen.

1. Auf Grund der ferneren Feststellungen der Regierung von Somaliland beehre ich mich, zu bestätigen, daß der Posten von Ual-Ual am 5. Dezember plötzlich und ohne Provokation angegriffen wurde. Ich kann auch der in meinem Telegramm vom 16. d. M. enthaltenen Chronik der Ereignisse die nachstehenden Präzisionen und Bemerkungen folgen lassen.

2. Angebliches Bombardement von Ado: Die Informationen im Besitz der Italienischen Regierung beweisen, daß am 8. Dezember um neun Uhr ein italienisches Flugzeug einen Erkundigungsflug über die Kampfzone längs der Autostraße von Ual-Ual nach Ado ausführte. Einige bewaffnete abessinische Abteilungen, die in Richtung auf die italienischen Linien marschierten, feuerten zahlreiche Gewehrschüsse auf das Flugzeug ab und trafen es dreimal. Das Flugzeug erwiderte das Feuer und verfolgte die bewaffneten Abessinier bis Ado (ein Brunnen, dessen Eigentümer noch nicht bestimmt ist), wo, als die abessinische Schießerei fort dauerte, zwei Bomben beim Zugang zur „Zeriba“ abgeworfen wurden.

3. Entgegen den abessinischen Behauptungen hat in Gerlogubi kein Bombardement stattgefunden.

4. Die Abessinische Regierung wiederholt die Behauptung, daß der Angriff vom italienischen Posten aus erfolgt sei. Diese Behauptung wird außer durch die Tatsachen auch durch den gesunden Menschenverstand widerlegt. Nichts konnte den italienischen Kommandanten veranlassen, jenseits von Ual-Ual in ein Gebiet noch unbestimmter Zugehörigkeit vorzudringen, das erst in den letzten Tagen von abessinischen Abteilungen besetzt worden war, vordem jedoch nur von verstreuten Gruppen irregulärer Abessinier besetzt gewesen war. Aus dem Ablauf der Vorfälle erhellt deutlich der abessinische Vorsatz, den in jener Zone de jure und de facto existierenden Zustand zum eigenen Vorteil zu modifizieren; einige Tage vor dem Angriff bat der abessinische Kommandant um die Erlaubnis, nach Ual-Ual vorzurücken. Der italienische Kommandant lehnte dieses Gesuch ab, wie es seine Pflicht war, und der abessinische Kommandant wagte es darauf, seine augenblickliche zahlenmäßige Überlegenheit zu einem Überfall auszunutzen.

5. Ual-Ual ist keine vereinzelt dastehende Eisode. Sie ist der jüngste einer langen Reihe von Versuchen, die in der Vergangenheit reguläre und irreguläre abessinische Kommandanten und Abteilungen in der Grenzzone zwischen dem italienischen Somaliland und Abessinien unternahmen, um die Rechtmäßigkeit des Vorhandenseins italienischer Abteilungen an einigen Grenzorten durch tätliche Bedrohung streitig zu machen. Die Italienische Regierung besitzt hierüber zahlreiches Beweismaterial. Der Zwischenfall von Ual-Ual unterscheidet sich von den vorausgegangenen jedoch dadurch, daß er viel ernster ist.

6. Die Italienische Regierung erklärte sich vom Abschluß des Vertrages von 1908 an bereit, an die Berichtigung der Grenzen zwischen Abessinien und Somaliland zu gehen. Die Arbeiten der Grenzberichtigung wurden im Jahre 1910 in der Zone von Dolo durch eine italienisch-abessinische Kommission begonnen, konnten jedoch wegen der von der Abessinischen Regierung gemachten Schwierigkeiten nicht fortgesetzt werden. Die italienische Haltung hat sich seitdem nicht gewandelt, und es ist nicht die Schuld der Italienischen Regierung, wenn die Grenzberichtigung bis heute nicht wieder aufgenommen wurde.

7. Die Italienische Regierung ist stets bereit, diese Arbeiten wieder aufzunehmen, wohlverstanden jedoch erst, nachdem die Abessinische Regierung die schuldigen Genugtuungen für die Gesetzesverletzung durch den offenkundigen Angriff von Ual-Ual gewährt hat, durch den die Abessinische Regierung die zwischen den beiden Ländern existierenden Verträge und die Völkerbundsatzungen verletzt hat.

*Inzwischen wuchs die Spannung weiter. Neue Zwischenfälle ergaben sich. Italien protestierte bei der abessinischen Regierung gegen anti-italienische Kundgebungen in Addis Abeba. Abessinien meldete einen weiteren Vormarsch der Italiener im Gebiet von Ual-Ual. Am 3. 1. 1935 erfolgte die formelle Anrufung des Völkerbundes durch Abessinien auf Grund von Artikel 11 der Völkerbundssatzung, der festlegt, daß jeder Krieg und jede Kriegsdrohung eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist und der jedem Bundesmitglied das Recht gibt, „in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht“. Zur Unterstützung seines Appells an den Völkerbund legte Abessinien am 15. 1. 1935 eines der großen Memoranden vor: ein Memorandum der abessinischen Regierung vom 15. 12. 1934 über die Zwischenfälle von Ual-Ual. Die „Schlußfolgerungen“ des Memorandums laufen auf die Anrufung des Völkerbundes auf Grund von Artikel 11 hinaus, wie sie am 3. 1. 1935 tatsächlich erfolgt ist. In der lauten, gebieterischen Art, die fortan Abessinians Auftreten vor dem Völkerbund gekennzeichnet hat, wird vom Völkerbund eine Aufforderung an Italien verlangt, sich jeden neuen Angriffes zu enthalten. Es wird nun offenbar, daß Abessinien bereit ist, alles auf die Karte des Völkerbundes zu setzen.*

### Formelle Anrufung des Völkerbundes durch Abessinien auf Grund von Artikel 11

Telegramm des abessinischen Außenministers Herouy vom 3. 1. 1935 an den Generalsekretär des Völkerbundes 13a.

In Fortsetzung meines Telegramms betreffend das italienische Vordringen nach Gerlogubi: die italienischen Truppen haben sich vor Gerlogubi versammelt und am 23. Dezember, 10 Uhr morgens, einen Angriff auf die abessinische Garnison unternommen; es wurden zwei Äthiopier getötet und zwei verwundet.

Die italienischen Flugzeuge kreisen beständig über Gerlogubi, und in der Nachbarschaft befinden sich Tanks. Die Abessinische Regierung verlangt unter Berufung auf Art. 11 der Völkerbundssatzung, daß alle Maßnahmen zum wirksamen Schutz des Friedens ergriffen werden.

Herouy, Minister des Äußeren.

Telegramm des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 3. 1. 1935 an den abessinischen Außenminister Herouy 13b.

Ich empfang Ihr Telegramm vom 3. Januar über den Zwischenfall von Gerlogubi, das unter Berufung auf Art. 11 der Völkerbundssatzung verlangt, daß alle Maßnahmen zum wirksamen Schutz des Frie-



dens ergriffen werden. Ich übermittle diese Depesche telegraphisch den Mitgliedern des Rats, der sich am 11. Januar versammelt.

### Abessiniens Schlußfolgerungen

#### 14. „Folgerungen“ des am 15. 1. 1935 dem Völkerbund überreichten abessinischen Memorandums vom 15. 12. 1934 über die Zwischenfälle von Ual-Ual

1. Nachdem die Kaiserlich Abessinische Regierung zu wiederholten Malen unzweideutig erklärt hat, daß sie den schweren Streitfall, auf den sich dieser Schriftsatz bezieht, auf friedlichem Wege zu regeln wünscht, bittet sie nunmehr den Völkerbundsrat, die Italienische Regierung aufzufordern, sich jeden neuen Angriffs zu enthalten.

2. Der vorliegende, aus einer verschiedenen Auslegung des italienisch-abessinischen Vertrages vom 16. 5. 1908 entstandene Streitfall erscheint geeignet für eine schiedsgerichtliche Lösung. Eine solche schiedsgerichtliche Lösung ist sowohl in Art. 5 des italienisch-abessinischen Vertrages vom 2. 8. 1928 wie auch in den Bestimmungen des Art. 13 der Völkerbundssatzung vorgesehen. Sie ist von der Abessinischen Regierung vorgeschlagen, aber leider von der Italienischen Regierung abgelehnt worden.

3. Die Abessinische Regierung ersucht den Völkerbundsrat unter Berufung auf Art. 11, Abs. 2 der Völkerbundssatzung, eine Prüfung der gegenwärtigen Lage vornehmen zu wollen.

*Die Beratung des abessinischen Memorandums stand auf der Tagesordnung des Rates für den 19. 1. 1935 (der Rat tagte seit dem 11. 1. 1935). Inzwischen war aber eine Verständigung zwischen den Parteien erfolgt. Ein Schreiben des italienischen Völkerbundsdelegierten Aloisi an den Generalsekretär des Völkerbundes erklärte, daß es der Tradition des Völkerbundes entspräche, von der Beratung von Streitfragen solange Abstand zu nehmen, als noch direkte Verhandlungen zwischen den Parteien im Gange sind. Diese unmittelbaren Verhandlungen könnten durch eine Beratung des abessinischen Antrages vor dem Völkerbundsrat nicht gefördert werden. Die Regelung des Streitfalles könnte gemäß Artikel 5 des Freundschaftsvertrages zwischen Abessinien und Italien vom Jahre 1928 erfolgen, „unter der Voraussetzung, daß in der Zwischenzeit alle zweckdienlichen Maßnahmen ergriffen werden oder daß alle nützlichen Anweisungen bestätigt oder gegeben werden, um neue Zwischenfälle zu vermeiden“. Auf Grund dieser bedingten Zustimmung Italiens zum schiedsgerichtlichen Verfahren erklärte sich Abessinien zur Verschiebung der Beratung seines Antrages auf die nächste Ratssitzung bereit. In diesem Sinne beschloß eine Resolution des Völkerbundsrates vom 19. 1. 1935 die Vertagung der Angelegenheit.*

## Vertagung der Behandlung des italienisch-abessinischen Streitfalles durch den Völkerbundsrat

Resolution des Völkerbundsrates vom 19. I. 1935

15.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Briefen, die dem Generalsekretär des Völkerbundes von dem Vertreter der Königlich Italienischen Regierung einerseits und von dem Vertreter der Kaiserlich Abessinischen Regierung andererseits zugegangen sind, in welchen sie sich, beseelt von dem Wunsche nach Einigung, bereit erklären, die Beilegung des Zwischenfalles im Sinne des Freundschaftsvertrages zwischen Abessinien und Italien vom Jahre 1928 und des Artikels 5 dieses Vertrages vorzunehmen. Der Rat stellt weiterhin fest, daß die Mächte sich verpflichten, alle Maßnahmen zu treffen und alle Anordnungen zu geben, die geeignet sind, neue Zwischenfälle zu vermeiden, und er vertagt die Behandlung des abessinischen Antrags auf die nächste Sitzung.

*Die Sache selbst aber war nicht mehr zu vertagen. Mit der Resolution des Völkerbundsrates war die Periode der „Zwischenfälle“ abgeschlossen. Als der Völkerbundsrat die Sache erneut zu prüfen hatte, stand sie schon auf der Ebene, auf der sich die großen Entscheidungen in der Politik der Völker zu vollziehen pflegen.*

## VORBEREITUNGEN ITALIENS FÜR DIE ENDLÖSUNG

*Vor dem Völkerbund war ein Verfahren über die Verantwortung für die „Zwischenfälle“ anhängig. Bald wurde offenkundig, daß Italien den unwiderruflichen Entschluß gefaßt hatte, ein für allemal die Ära der Zwischenfälle abzuschließen und die abessinische Frage endgültig zu regeln. Italien hatte in Zeiten guter und schlechter Beziehungen zu Abessinien seine ostafrikanische Politik auf die Ausdehnung seines Einflusses über Abessinien hinweg gegründet. Diese Expansionsmöglichkeit erschien Italien als eine vitale Notwendigkeit, ja als die einzige Daseinsberechtigung für seine ostafrikanischen Kolonien. Die italienische Politik sah die Stellung Italiens in Nordostafrika ohne gesicherte Vormachtstellung gegenüber Abessinien als allzu gebrechlich und verwundbar an. Der Duce hat gegen jene, die von der afrikanischen Aktion eine Schwächung der europäischen Stellung Italiens befürchteten, gesagt, daß die Sicherheit Italiens in Europa auf seiner Sicherheit in Afrika beruhe. Es mußte Italien erscheinen, daß bei internationalen Verwicklungen die Sicherheit seiner ostafrikanischen Kolonien allein vom guten Willen Abessiniens abhängig sei, jenem guten Willen der Mächte der Erde, der wandelbar ist, wie das Geschick der Welt. Die italienischen Staatsmänner haben die ungebrochene Macht Abessiniens eine ständig auf die Brust Italiens gerichtete Drohung genannt. Italien mochte als der Angreifer er-*

scheinen; in seinem Bewußtsein hat es nur eine Drohung mit einer Offensive beantwortet.

Wie gesagt, der Entschluß zu dieser endgültigen Regelung stand seit geraumer Zeit fest. Welche Wege man zur Verwirklichung dieses Zieles verfolgen würde, hing von der wandelbaren Situation abessinischer Dinge ab. Am 7. 1. 1935 schlossen Italien und Frankreich den Vertrag von Rom, der die Politik Italiens und Frankreichs in Europa in einer gewissen Weise gleichschaltete<sup>1)</sup> und einen Ausgleich der afrikanischen Interessen zwischen beiden Mächten brachte. Man hat den Vertrag gern als eine weltpolitische Rückendeckung für das Abessinien-Unternehmen bezeichnet. Man hat von der „freien Hand“ gesprochen, die Frankreich Italien gegeben habe. Im Sanktionskampf haben die anklagenden italienischen Stimmen nicht gefehlt, daß Italien in der Hoffnung auf Unterstützung für sein abessinisches Unternehmen durch den Vertrag wichtige Rechte hinweggegeben habe und dann im Namen der „höherstehenden Verpflichtungen des Paktes“ betrogen worden sei. Es ist hier nicht der Ort, Vermutungen über den Inhalt von stillschweigenden Abmachungen und Verständigungen nachzuhängen, die vielleicht in der Aussprache zwischen Mussolini und Laval getroffen worden sind. Die Zukunft mag ihn enthüllen oder alle Vermutungen Lügen strafen. Sowohl der Berichterstatte der französischen Kammer als auch Laval haben bei der Beratung des Vertrages im französischen Parlament Bindungen hinsichtlich der abessinischen Frage abgestritten. Jedenfalls vollzogen Italien und Frankreich eine große Flurbereinigung in Afrika, und diese steht am Anfang der Neubelebung einer energischen italienischen Kolonialpolitik. Der Vertrag brachte eine neue Festsetzung der Grenze zwischen Libyen und den anstoßenden französischen Kolonien, ebenso wie zwischen Erythräa und Französisch-Somaliland. Der Vertrag rundete den italienischen Kolonialbesitz ab, wenn er Italien auch keine wertvollen Gebiete einbrachte. Im ganzen hat Italien durch den Vertrag 900 neue Untertanen gewonnen, und Mussolini hat in einem unwirschen Augenblick, als er versicherte, daß er kein Sammler von Wüsten sei, gesagt, daß ihm der Vertrag nichts als riesige Wüsteneien eingebracht hätte.

Gegen diese territorialen Zugeständnisse sah der Vertrag die Liquidierung der „italienischen Hypothek auf Tunis“ vor, wie sich Laval im französischen Parlament ausdrückte. Allerdings sollte der Abbau italienischer Privilegien nur allmählich erfolgen. Das Inkrafttreten des französischen Nationalitätenrechtes wurde bis 1965 hinausgeschoben und die Beseitigung des gegenwärtigen Regimes, das den Italienern von Tunis die Staatsangehörigkeit des Mutterlandes sicherte, sollte nur nach und nach erfolgen. Auch die Umwandlung der italienischen Schulen in französische Staatsschulen sollte erst 1955 abgeschlossen sein. Den im Augenblick in den freien Berufen tätigen Italienern wurde die Ausübung ihres Berufes ungeachtet der übrigen Bestimmungen des Vertrages auf Lebenszeit zugesichert.

Der Vertrag bedeutete keine Revolutionierung des kolonialen Staatensystems und war weit davon entfernt, trotz der Gebietsabtretungen Frankreichs, die Forderungen ganz zu erfüllen, die Italien aus dem Londoner Vertrag von 1915 herleitete. Der Verzicht Italiens aber schien gerade deswegen die moralischen Ansprüche Italiens in anderen kolonialen Gebieten zu verstärken, und er zeigte vor allem den Willen Italiens, die koloniale Frage von allen Seiten anzupacken.

<sup>1)</sup> Siehe Band 1934/35 (I), S. 99.

## Kolonialverständigung zwischen Italien und Frankreich

Vertrag vom 7. 1. 1935 zwischen Frankreich und Italien über afrikanische Fragen 16.

Der Präsident der Republik Frankreich und Seine Majestät, der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen und nachbarlichen Beziehungen in Afrika, die schon zwischen den beiden Nationen bestehen, zu fördern und zu diesem Zwecke die schwebenden Fragen in bezug auf die Vereinbarungen vom 28. September 1896 über Tunis und auf den Londoner Vertrag vom 26. April 1915, Artikel 13, zu regeln, haben als ihre Bevollmächtigten bezeichnet:

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Pierre Laval, Außenminister; und

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Benito Mussolini, Chef der Regierung und Außenminister, welche, nach Feststellung der Richtigkeit ihrer Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

### Abschnitt I.

#### Vereinbarungen über Tunis

Artikel 1. Die Lage und die Rechte der Italiener und der kolonialen italienischen Untertanen in Tunis und der Tuneser in Italien werden durch eine Sondervereinbarung geregelt, deren Grundbestimmungen in einem Sonderprotokoll vom heutigen Tage festgelegt sind, und welche die Hohen Vertragschließenden Parteien sich verpflichten, in kürzester Frist zu verhandeln, so daß sie am selben Tage wie der vorliegende Vertrag in Kraft treten kann.

### Abschnitt II.

#### Die Grenze zwischen Libyen und den anstoßenden französischen Kolonien

Artikel 2 bestimmt im einzelnen die zugunsten Italiens berichtigte Grenze zwischen Libyen und dem französischen Mittel- und Westafrika, so wie sie auf einer dem Vertrag beiliegenden Karte aufgezeichnet ist.

Artikel 3. Sonderkommissare, die zu diesem Zweck von den beiden Regierungen ernannt sind, werden an Ort und Stelle nach Angabe des vorhergehenden Artikels die wirkliche Grenzsteckung vollziehen. Sie werden den beiden Regierungen zusammen mit dem Ergebnis ihrer Arbeiten einen Vorschlag über die Maßnahmen unterbreiten, wie man die Polizeigewalt in der Grenzzone sichern und den Gebrauch der Weideplätze und Wasserstellen durch die Eingeborenen regeln kann.

## Abschnitt III.

## Grenze zwischen Erythräa und der französischen Somaliküste

Artikel 4. Folgende Linie soll an die Stelle der Grenzziehung zwischen Erythräa und der französischen Somaliküste nach den Romprotokollen vom 24. 1. 1900 und vom 10. 7. 1901 treten:

Von Der-Eloua an der Meerenge von Bab-el-Mandeb in gerader Linie bis Oued-Weima direkt stromabwärts von Daadato.

Diese Linie ist auf Karte 2 angegeben, die diesem Verträge beigefügt ist.

Artikel 5. Sonderkommissare, die zu diesem Zweck von den beiden Regierungen ernannt sind, werden an Ort und Stelle nach den Angaben des vorhergehenden Artikels die wirkliche Grenzsteckung vollziehen. Sie werden den beiden Regierungen zusammen mit dem Ergebnis ihrer Arbeiten einen Vorschlag über die Maßnahmen unterbreiten, wie man die Polizeigewalt in der Grenzzone sichern und den Gebrauch der Weideplätze und Wasserstellen durch die Eingeborenen regeln kann.

Artikel 6. Frankreich erkennt die Oberhoheit Italiens über die Insel Doumeirah und die umliegenden, namenlosen Inseln an.

Artikel 7. Der vorliegende Vertrag wird ratifiziert werden, und die Ratifikationen werden in kürzester Zeit in Rom ausgetauscht werden. Er wird am Tage des Austauschs der Ratifikationen in Kraft treten.

In diesem Sinne haben die obengenannten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet, der in doppelter Ausführung angefertigt ist, und ihre Siegel darunter gesetzt.

Gegeben zu Rom, am 7. Januar 1935

gez. Pierre Laval

gez. Mussolini.

## Sonderprotokoll über die tunesischen Fragen

Die beiden Regierungen haben sich über die folgenden Grundlagen geeinigt:

1. Die in Artikel I des Vertrages über die Regelung der Interessen Frankreichs und Italiens in Afrika vorgesehene Vereinbarung vom heutigen Tage gründet sich auf die Einhaltung der beigefügten Vereinbarungen und Dokumente, die augenblicklich in Kraft sind, bis zum 28. März 1945. Die Rückkehr zum gewöhnlichen Recht am 28. März 1945 ab soll allmählich vor sich gehen.

2. In bezug auf die Nationalität wird die genannte Vereinbarung bestimmen, daß alle vor dem 28. März 1945 in Tunis von italienischen Eltern geborenen Personen italienischer Nationalität sind; die zwischen dem 28. März 1945 und dem 27. März 1965 in Tunis von italienischen Eltern geborenen Personen sind italienischer Nationalität, können aber

im Jahre nach ihrer Volljährigkeit für die französische Nationalität optieren; sie können mit Hilfe ihrer gesetzlichen Vormünder für diese Nationalität vom 16. Lebensjahre an optieren; vom 28. März 1965 an sind alle in Tunis von italienischen Eltern geborenen Personen dem Gesetz auf Grund der französischen Nationalität unterworfen.

3. Für die königlich italienischen Schulen in Tunis bestimmt die Vereinbarung, daß sie bis zum 28. März 1955 unterhalten werden dürfen, dann aber Privatschulen unter der französischen Schulgesetzgebung für Tunis werden. Es wird vorausgesetzt, daß diese Gesetzgebung in Zukunft die Lage der italienischen Privatschulen nicht wird verschlechtern können, wie sie sich aus der Anwendung der gegenwärtigen Gesetzgebung ergeben würde, und daß die Bewilligungen für die Weitererhaltung der königlichen Schulen nach ihrer Umbildung zum erforderlichen Zeitpunkt gewährt werden, damit ihre Tätigkeit keine Unterbrechungen erleidet.

4. Italienern, die vor dem 28. März 1945 zur Ausübung freier Berufe in Tunis zugelassen waren, besonders Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Hebammen und Architekten, wird zugesichert, daß sie auf Lebenszeit ihrem Beruf weiter nachgehen dürfen, ungeachtet welche Regelung nach § 1 eintritt.

In doppelter Ausführung angefertigt.

Rom, den 7. Januar 1935

gez. Pierre Laval

gez. Mussolini.

*Mehr noch als der Vertrag vom 7. 1. 1935 offenbarte am 17. 1. 1935 die Schaffung des Hohen Kommissariats für die beiden nordostafrikanischen Kolonien Italiens zusammen den Willen des faschistischen Staates, sich für eine koloniale Aktion großen Stils vorzubereiten. Erythräa und Somaliland wurden jetzt in einer Hand vereinigt. Der Duce betraute mit dem Posten des Hohen Kommissars einen der repräsentativsten Männer des Regimes, den General de Bono. De Bono hatte dem Triumvirat angehört, das den Marsch auf Rom vorbereitet und geleitet hatte; er hat sich als junger Offizier in Erythräa die Sporen verdient. Wie einst die Ernennung Balbos zum Gouverneur von Libyen, zeigte auch diese Ernennung, daß der Faschismus die kolonialen Bestrebungen als eine der höchsten Aufgaben des faschistischen Staates ansah. Die Ernennung aber zeigte auch, daß man der Meinung war, daß die abessinische Frage in das entscheidende Stadium eingetreten sei. Die Vereinigung beider ostafrikanischen Kolonien entsprang, wie der „Temps“ damals schrieb, „der Überzeugung, daß das Grundproblem der beiden ostafrikanischen Kolonien das gleiche ist und daß dies Problem kein anderes ist, als das der Beziehungen zum abessinischen Kaiserreich“. A. O. (Africa Orientale) wurde jetzt ein geschlossener, lebendiger Begriff. Das Ziel des einheitlichen italienischen Ostafrika auf breitem Fundamente schien sich abzuzeichnen.*

## Militärisch-politische Zusammenfassung von Erythräa und Somaliland

### 17. Dekret vom 17. 1. 1935 über die Schaffung eines Hohen Kommissariats für Erythräa und Italienisch-Somaliland

#### Art. 1.

Die Kolonien Erythräa und Italienisch-Somaliland werden unter die Leitung eines Hohen Kommissars gestellt.

#### Art. 2.

Dem Hohen Kommissar werden alle Befugnisse und alle Obliegenheiten in Erythräa übertragen, die nach dem geltenden Organisationsstatut, das mit dem Gesetz vom 6. Juli 1933, Nr. 999 bestätigt wurde, dem Gouverneur der genannten Kolonie zukommen, und in Somaliland die oberste Aufsicht und die Leitung in militär-politischen Dingen.

#### Art. 3.

Der Hohe Kommissar wird durch Königliches Dekret auf den Vorschlag des Chefs der Regierung nach Anhörung des Ministerrates ernannt und hat seinen Sitz in Asmara.

#### Art. 4.

Dem Hohen Kommissar steht in Erythräa ein Generalsekretär mit dem Titel und Rang eines Vizegouverneurs zur Seite.

#### Art. 5.

Der Hohe Kommissar kann sich ein Kabinett und ein Sondersekretariat innerhalb der vom Königlichen Dekret vom 10. Juli 1934 Nr. 1100 und vom Königlichen Dekret vom 3. Januar 1926 Nr. 60 über die Bildung von Kabinetten und Sondersekretariaten vorgesehenen Grenzen bilden.

#### Art. 6.

Dem Hohen Kommissar und dem Generalsekretär mit dem Titel und Rang eines Vizegouverneurs fallen außer den rangmäßigen Einkünften noch eine Kolonialentschädigung und Repräsentationsgelder zu, die in den Ernennungsdekreten festgelegt werden.

Das vorliegende Dekret tritt mit dem 18. Januar 1935 (XIII) in Kraft und wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Der vorlegende Minister ist autorisiert, den Gesetzesentwurf vorzulegen.

*Nach den diplomatischen und militärisch-politischen Vorbereitungen des italienisch-französischen Vertrages und der Schaffung des Hohen Kommissariats für Italienisch-Ostafrika traten die Beziehungen zwischen Italien und Abessinien bald in das Stadium der „Kriegsgefahr“ ein. Auf beiden Seiten begannen militärische Vorbereitungen. Auf den Zwischenfall von Afdub vom 29. 1. 1935 und 2. 2. 1935 hinterfolgte die erste italienische Mobilisationsverordnung vom 11. 2. 1935. Es war „Communiqué Nr. 1“ in der Kette der Mitteilungen des Propagandaministeriums zu dem Abessinienkonflikt, die mit dieser Mobilmachungsverordnung begann und mit der Meldung vom Einmarsch in Addis Abeba endete. Die zweite Mobilmachungsverordnung vom 26. 2. 1935 (Communiqué Nr. 2) war in ihrer Formulierung stärker auf die Gesamtrüstung Italiens und auf die Rückwirkungen der Sicherungsmaßnahmen in Ostafrika auf die militärische Stellung Italiens in Ostafrika abgestellt. In der Order hieß es, daß nach Ostafrika abgehendes Kriegsmaterial sogleich ergänzt werden würde und daß Italien in der Lage sei, ein Heer von 7 bis 8 Millionen Mann zu mobilisieren. Von „späteren weitergreifenden Entwicklungen, die sich aus der italienischen Politik ergeben könnten“, war die Rede. Eine Aktion zeichnete sich ab, die Italiens ganzes nationales Dasein berühren mußte.*

### Erste Mobilmachung Italiens

Erstes Communiqué des italienischen Propagandaministeriums vom 11. 2. 18. 1935 über die Maßnahmen im Abessinienkonflikt

Aus Gründen der Vorsicht sind zwischen dem 5. und 11. dieses Monats zwei Divisionen mobilisiert worden, die „Peloritana“ und die „Gavinana“.

Die Einberufung der Kontingente des Jahrganges 1911 ist in vollkommener Ordnung vor sich gegangen.

### Ostafrikanische Aktion und Italiens militärische Gesamtstärke

Zweites Communiqué des italienischen Propagandaministeriums vom 26. 2. 1935 über die Maßnahmen in Abessinien 19.

Die Einschiffung der Mannschaften und des Materials der Division Peloritana, die bestimmt ist, in Ostafrika die Verteidigung unserer beiden Kolonien zur rechten Zeit zu verstärken, geht in völliger Ordnung vor sich.

In den nächsten Tagen wird die Division Gavinana in Neapel zusammgezogen werden.

Die Einberufung jüngerer Jahrgänge als des von 1911 wird nicht erwogen, ausgenommen für Offiziere und Fachleute, soweit nötig, und



außer im Falle von europäischen Komplikationen, die im Augenblick nach den Vereinbarungen von Rom und London ausgeschlossen scheinen, oder im Hinblick auf spätere, weitgreifendere Entwicklungen, die aus der italienischen Politik folgern könnten und ihren Richtlinien entsprechen.

Jedenfalls muß man sich allen Ereignissen gegenüber vergegenwärtigen, daß infolge der neuen faschistischen Gesetze, die die Wehrpflicht vom 18. bis 55. Jahr ausgedehnt haben, Italien 37 Jahrgänge mobilisieren kann, was eine Gesamtstärke von 7 bis 8 Millionen Mann ausmacht.

Der Jahrgang 1914 wird zur gewöhnlichen Zeit, d. h. am 1. April, einberufen werden.

Täglich laufen weiterhin tausende von Gesuchen zur freiwilligen Gestellung im Kriegsministerium ein, denen gebührende Rechnung getragen wird.

Zwei neue Divisionen sind gebildet worden, die Gavinana II und Peloritana II heißen. Alles abgehende Material wird sofort durch Aufträge an die nationale Industrie ersetzt.

*So rüstete sich Italien zu den „höchsten Verantwortungen“, von denen der Duce am 25. 5. 1935 sprach. Ein Konflikt warf seine Schatten voraus, der die Welt vor große Entscheidungen stellte.*

## KAMPF UM SCHIEDSGERICHT UND VÖLKERBUNDSVERFAHREN

*Immer mehr schienen andere Möglichkeiten für die Regelung der abessinischen Dinge auszuschneiden und nur die Alternative zwischen der Zustimmung Abessiniens zu einer Neuordnung in Ostafrika, die Italiens Stellung eine gesicherte Grundlage geben würde, und der bewaffneten Auseinandersetzung zu bleiben. Noch aber wurden mit großen Hoffnungen Versuche unternommen, die Krise allein durch die Beilegung der Zwischenfälle zu beenden. Im Augenblick schienen die Dinge in Abessinien selbst eine bessere Wendung zu nehmen. Verhandlungen über die Errichtung einer neutralen Zone im Gebiet der Zwischenfälle waren im Gange, die schließlich zu dem Protokoll vom 13. 3. 1935 über die Errichtung einer neutralen Zone führten, das von dem italienischen und abessinischen Befehlshaber abgeschlossen wurde.*

*Dazwischen aber lag das Communiqué Nr. 3 vom 7. 3. 1935, das die Ernennung von General Graziani zum Gouverneur von Somaliland mitteilte. Graziani war ein in der Eroberung Libyens erprobter Soldat, und seine Ernennung war daher ein Programm. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß die Luftwaffe in Abessinien durch Material und Freiwillige beträchtlich verstärkt worden sei. Die Freiwilligen wurden nach dem Befehl des Duce in die faschistische Nationalmiliz eingereiht.*

*Durch die Vereinbarung über die neutrale Zone schien neuen Zwischenfällen vorgebeugt zu sein; aber die alten Zwischenfälle waren der Beilegung nicht näher gekommen. Am 8. 3. 1935 kehrte denn auch Abessinien zu seiner Forderung des Schiedsgerichts zurück. In einer Note des abessinischen Außenministers Herouy an den italienischen Bevollmächtigten Minister Graf Vinci wurde die Unvereinbarkeit der juristischen Standpunkte Abessiniens und Italiens, wie sie sich aus den diplomatischen Verhandlungen ergeben hätten, als Begründung dafür angeführt, jetzt einen formalen Prozeß warten zu lassen. Abessinien wollte erst Genugtuung geben, wenn eine unparteiische Prüfung die Schuldfrage geklärt hatte. Anklagend wurde gesagt, daß italienische Truppen auf einem Gebiet stünden, das selbst Karten des italienischen Kolonialministeriums als abessinisch bezeichneten. Während Italien allem Anschein nach das Problem Ostafrika im Sinne einer endgültigen Neuordnung der ostafrikanischen Macht- und Interessenverhältnisse lösen wollte, schien Abessinien entschlossen, sich an sein formales Recht zu halten. Der Mobilisierung Italiens stellte es so die wiederholte Forderung des Schiedsgerichts entgegen.*

### Schiedsgericht gegen die Mobilmachung Italiens

Note des abessinischen Außenministers Herouy vom 8. 3. 1935 an den 20. italienischen Bevollmächtigten Minister Graf Vinci

Seit der Resolution des Völkerbundsrates vom 19. Januar 1935

a) sind die Verhandlungen über die Errichtung einer neutralen Zone zu einem guten Ergebnis gebracht worden und zu diesem Zweck hat die Kaiserliche Regierung in weitem Maße ihre Versöhnlichkeit bekundet, indem sie alle Forderungen der Königlichen Regierung annahm;

b) haben Eure Exzellenz bezüglich der Verhandlungen über den Zwischenfall von Ual-Ual während der verschiedenen mündlichen Besprechungen stets an den Forderungen der Noten des italienischen Geschäftsträgers vom 11. und 14. Dezember festgehalten. Die Kaiserliche Regierung hat schon ausführlich in ihren verschiedenen Noten und in ihrem Memorandum an den Völkerbundsrat die Gründe dargelegt, warum sie vor einer Untersuchung und einem unparteiischen Urteil die Forderungen der Königlichen Regierung nicht annehmen könne, und hat in ihrem Telegramm vom 31. Dezember 1934 an den Generalsekretär des Völkerbundes die Erklärung abgegeben, die in Absatz 3 ihrer Note vom 3. Januar 1935 an den italienischen Geschäftsträger bestätigt wurde, „daß sie bereit sei, den italienischen Forderungen zu entsprechen, wenn ihre Verantwortlichkeit bewiesen wird“. Sie glaubt, daß sie keinen besseren Beweis ihrer festen Entschlossenheit geben kann, zu einer Lösung des Streites zu kommen, die dem internationalen Recht und der Billigkeit entspricht;

c) zeigen die diplomatischen Verhandlungen, sowohl in mündlichen Besprechungen wie im Notenwechsel, über die Frage der Verantwortlich-

keit den absoluten Gegensatz der Ansichten unserer beiden Regierungen und die Unmöglichkeit, auf normalem diplomatischen Wege zu einer Lösung zu kommen. Ual-Ual, Wardair, Afdub und ein ganzer Teil der abessinischen Provinz Ogaden sind noch immer von italienischen Truppen besetzt, was den Bestimmungen des Vertrages vom 12. Mai 1908 und den italienischen Dokumenten widerspricht, von denen ich nur die offizielle Karte des Königlich Italienischen Kolonialministeriums nennen möchte.

Die Entsendung von Truppen und Waffen nach Erythräa und Somaliland, die durch Radio bekanntgegeben worden ist, und deren offiziellen Charakter und Richtigkeit mir Eure Exzellenz mündlich bestätigt haben, macht die Einsetzung eines Schiedsgerichtes um so dringender.

*Einige Tage nachher, nach etwas verworrenen Verhandlungen zwischen Graf Vinci und Herouy, rief Abessinien den Völkerbund auf Grund von Artikel 15 der Satzung an. Zwischen Abessinien — hieß es in der Note des Gesandten Abessiniens in Paris Tekle Hawariate an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 17. 3. 1935 — und Italien bestehe tatsächlich, so wie es im Artikel 15 der Satzung festgelegt sei, eine Streitfrage, die fähig sei, einen Bruch herbeizuführen. Die Note war schon ein Alarmschrei: „Die Unabhängigkeit Abessiniens, eines Völkerbundsmitgliedes, ist in Gefahr.“ Der Völkerbund hatte in der Tat die Garantie für die Integrität und Souveränität seiner Mitglieder übernommen. So stand er nun wieder vor der Aufgabe, solange er Abessinien als absolut gleichberechtigtes Mitglied anerkannte, sein Grundgesetz zu erfüllen oder zu verleugnen. Eine seiner schwersten Prüfungen — das wurde jetzt mehr und mehr sichtbar — wartete auf ihn.*

### Die Unabhängigkeit Abessiniens in Gefahr!

21. Note des Gesandten Abessiniens in Paris Tekle Hawariate vom 17. 3. 1935 an den Generalsekretär des Völkerbundes

Herr Generalsekretär!

Die Abessinische Regierung beruft sich als Mitglied des Völkerbundes auf Artikel 15 der Satzung und bringt Ihnen zur Kenntnis, daß infolge der von der Königlich Italienischen Regierung angeordneten Mobilisation und der unablässigen Entsendung von Truppen und Kriegsmaterial an die italienisch-abessinische Grenze zwischen Abessinien und der Königlich Italienischen Regierung im Augenblick ein Konflikt besteht, der einen Bruch nach sich ziehen könnte . . .

Nachdem die direkten Verhandlungen und die Vermittlungsversuche gescheitert sind, hat die Abessinische Regierung vergeblich die Anwendung des Schiedsgerichtes gefordert.

Die Königlich Italienische Regierung hat darauf mit der Mobilisation eines Jahrganges und der Entsendung von Truppen und Kriegsmaterial nach Abessinien und Somaliland geantwortet. Diese Vorbereitungen sind allgemein bekannt. Sie stehen in offenem Widerspruch zu dem Vertrag von 1928 und den Genfer Vereinbarungen vom 19. Januar 1935.

Die Abessinische Regierung macht Sie auf die drohende Gefahr eines Bruches aufmerksam. Tatsächlich besteht die ernste Befürchtung, daß ein lokaler Zwischenfall als Vorwand für eine militärische Aktion benutzt wird. Die Unabhängigkeit Abessiniens, eines Mitgliedes des Völkerbundes, ist in Gefahr.

Durch Artikel 10 des Paktes haben sich die Mitglieder des Völkerbundes dazu verpflichtet, die territoriale Integrität und gegenwärtige politische Unabhängigkeit jeglichen Völkerbundsmitgliedes gegen jeden äußeren Angriff zu bewahren.

Die Abessinische Regierung beruft sich auf diese Verpflichtung.

Um die Zwischenfälle, die die Anwesenheit der neuentsandten italienischen Truppen befürchten lassen, unmöglich zu machen, bittet die Abessinische Regierung, indem sie von ihrem Recht laut Artikel 15 des Völkerbundsstatuts Gebrauch macht, Sie, Herr Generalsekretär, den italienisch-abessinischen Streitfall zur eingehenden Prüfung und Untersuchung vor den Völkerbundsrat zu bringen.

Bei dieser Anrufung des Völkerbundes erneuert die Abessinische Regierung ihre schon gemachten Erklärungen. Sie bestätigt ihre feste Entschlossenheit, mit Italien Beziehungen wahrer und ehrlicher Freundschaft zu erhalten und zu pflegen, wie mit den anderen Nachbarstaaten. Im Vertrauen auf ihr gutes Recht fordert sie die eingehende Nachforschung und Untersuchung, die in Artikel 15 vorgesehen sind, während sie den Schiedsspruch erwartet, wie er im Vertrag von 1928 und dem Genfer Übereinkommen vom 19. Januar 1935 vorgesehen ist. Sie verpflichtet sich feierlich, sich unverzüglich und ohne jegliche Einschränkung jedem Schiedsspruch zu fügen und den Ratschlägen und Entscheidungen des Völkerbundes zu folgen.

gez.: P. Tekle Hawariate,  
Gesandtschaft Sr. M. des Kaisers von Abessinien.

*Der abessinische Appell an den Völkerbund rief eine Hochflut von Noten hervor, die zwischen den Parteien selbst einerseits und zwischen den Parteien und dem Völkerbund andererseits ausgetauscht wurden. Langatmige Anklagen wechselten mit ebenso langatmigen Rechtfertigungen und Gegenanklagen ab. Das entspricht dem Stil einer Außenpolitik, die sich wesentlich in Form eines „Prozesses“ vollzieht. Für den Fortgang dieses Prozesses — und für die größeren Entscheidungen im Sinne des Aufschubs und Zeitgewinns — war die Note des italienischen Unterstaatssekre-*

*tärs des Äußeren Fulvio Suvich vom 22. 3. 1935 an den Generalsekretär des Völkerbundes von Wichtigkeit. In dieser Note erklärt sich Italien zur Durchführung des Schiedsgerichts bereit, so wie es sich auf der letzten Ratstagung zur Fortführung der direkten Verhandlungen bereit erklärt hatte. Solange aber ein schiedsgerichtliches Verfahren statt habe, könne Artikel 15 der Völkerbundssatzung keine Anwendung finden. Italien war dem Völkerbundsverfahren ausgewichen.*

### Schiedsgericht statt Artikel 15

22. Note des italienischen Unterstaatssekretärs des Äußeren Fulvio Suvich vom 22. 3. 1935 an den Generalsekretär des Völkerbunds

Mit Bezugnahme auf das Telegramm Ihrer Exzellenz vom 19. d. M., in dem Sie mir den Text einer abessinischen Note mitteilen, die den Artikel 15 des Völkerbundsstatuts anruft, erlaubt sich die Italienische Regierung, Ihnen folgende Bemerkungen zu unterbreiten:

Die erneute Anrufung des Völkerbundes durch Abessinien beruht auf unbegründeten und ungenauen Behauptungen. Es stimmt nicht, daß Italien einen Jahrgang mobilisiert hat. Die Entsendung italienischer Truppen in die ostafrikanischen Kolonien wurde durch die offensichtliche Notwendigkeit bestimmt, für ihre Sicherheit zu sorgen, eine Notwendigkeit, die um so dringender gemacht wurde durch die viel größeren militärischen Maßnahmen Abessiniens und durch die anormale Situation an der Grenze, wie die zahlreichen Zwischenfälle beweisen, die nicht nur Italien gegenüber vorgekommen sind.

Außerdem hat Italien mit der Abessinischen Regierung auf der Basis des Artikels 5 des Vertrages von 1928 und der Genfer Resolution vom Januar letzten Jahres verhandelt, konnte aber offenkundig nicht den militärischen Maßnahmen Abessiniens untätig zusehen und war gezwungen, gewisse Maßnahmen zur Vorbereitung der Verteidigung zu treffen . . .

Die Italienische Regierung hält zwar ihrerseits die Möglichkeiten der direkten Verhandlungen noch nicht für erschöpft und wartet immer noch auf eine Antwort Abessiniens: sie erklärt aber, nie die Absicht gehabt zu haben und auch jetzt nicht zu haben, sich dem in Artikel 5 des Vertrages von 1928 vorgesehenen Verfahren zu entziehen, und den Bestimmungen dieses Artikels entsprechend ist die Italienische Regierung ihrerseits bereit, ohne weiteres die nötigen Schritte zur Bildung der vorgesehenen Kommission zu tun, falls die Phase der direkten Verhandlungen ohne Einigung abgeschlossen wird und falls die Abessinische Regierung ihrerseits das gleiche tut. Unter diesen Bedingungen möchte die Italienische Regierung bemerken, daß Artikel 15 des Völkerbundsstatuts in diesem besonderen Falle keine Anwendung finden kann, da es sich

um einen Streitfall handelt, für den die beiden Regierungen in gegenseitiger Übereinstimmung, wie aus dem Notenwechsel vom 19. Januar d. J. hervorgeht, das in Artikel 5 des Vertrages von 1928 vorgesehene Verfahren einleiten wollen.

gez.: Suvich.

*Antwort auf den abessinischen Schritt war nicht nur diese Note der italienischen Regierung, die mit der Annahme des Schiedsgerichtsverfahrens die Aussetzung des Verfahrens gemäß Artikel 15 erreichen wollte und erreichte, sondern auch Communiqué Nr. 4, das die Einberufung des Jahrgangs 1911 aus Gründen der europäischen Lage (nach der Wiedereinführung der deutschen Wehrpflicht) und der drohenden Entwicklung in Ostafrika mitteilte. Kurze Zeit darauf meldete Communiqué Nr. 5 die Ernennung von General de Bono zum Oberbefehlshaber der italienischen Streitkräfte in Ostafrika.*

*Der Wille zur militärischen Vorbereitung fehlte auch auf der Seite Abessiniens durchaus nicht. Die Rede des abessinischen Kaisers vor dem Parlament vom 11. 4. 1935 verriet eine beflissene, hastige Anstrengung Abessiniens, die systematische Vorbereitung auf die kriegerische Entscheidung durchzuführen. Die Rede zeigt aber auch — sie erklärt daher viel von dem Verlauf des abessinischen Krieges —, mit welchen Schwierigkeiten das Werk staatlicher und militärischer Organisation in Abessinien zu ringen hatte, wie an Stelle des Befehls und des Gehorsams die mahnende und beschwörende Bitte stand, wie gering in Wirklichkeit die Kraft staatlichen Aufbaus im abessinischen Reich war. Würde dieses Reich die Probe eines Kampfes auf Leben und Tod bestehen?*

### Abessinien vor der Schicksalsprobe

Rede des abessinischen Kaisers vom 11. 4. 1935 vor dem Parlament Abessiniens 23.

Das abessinische Volk ist, angefangen bei seinem Kaiser, kühn und stolz nur durch die Macht Gottes. Während ich euch also ermahne, auf ihn zu vertrauen, richte ich die folgenden Worte des Befehles und des Rates an euch:

Ihr alle kennt die großen und zahlreichen finanziellen und moralischen Anstrengungen, die im Verfolg der Ereignisse des letzten Jahres gemacht wurden, um von den Fabriken das Kriegsmaterial einzuführen, das wir jetzt hier haben. Wenn Abessinien auch die Reichtümer seines Bodens kennt, so ist es ihm doch wegen ungeheurer finanzieller Schwierigkeiten nicht möglich, fremde Arbeiter zur Ausbeutung seiner Gruben ins Land zu rufen.

Da wir nun durch den Willen Gottes zum Führer des abessinischen Volkes auserwählt wurden, müssen, damit Abessinien und dem Volk kein Unheil widerfahre, mit allen Mitteln der menschlichen Intelligenz

die kommenden Eventualitäten ins Auge gefaßt und die Maßnahmen überdacht werden, die euch vor Schicksalsschlägen bewahren können. Weil unser hauptsächlichliches Trachten darauf geht, haben wir kürzlich unseren beständigen Wunsch kundgetan, alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Vor einiger Zeit wurde, wie ihr wißt, die anglo-abessinische Kommission zur Grenzberichtigung damit beauftragt, die Grenzmarken der Weidegebiete entsprechend den Klauseln der Verträge abzustecken. Als die Soldaten, die die Ingenieure eskortierten, um sie vor jedem unliebsamen Zwischenfall zu schützen, Ual-Ual, unser Gebiet von Ogaden, erreichten, wurden sie ohne jede Provokation ihrerseits plötzlich von italienischen Soldaten angegriffen, wobei sie schwere Verluste erlitten. Es ist doch bekannt, daß Ual-Ual abessinisches Gebiet ist. Während wir jedoch beschlossen, für die durch den plötzlichen und unvermuteten Angriff erlittenen Verluste unserer Soldaten Genugtuung zu verlangen, sind uns die Italiener zuvorgekommen und haben von uns die Bezahlung der Reparationen und ähnlicher Dinge verlangt.

Da es nicht unsere Absicht ist, wegen dieses Zusammenstoßes einen Krieg zu beginnen und da es andererseits unser lebhafter Wunsch ist, mit den an Abessinien angrenzenden Regierungen in Frieden und Eintracht zu leben, haben wir uns bemüht, die Angelegenheit in freundschaftlicher Form beizulegen, und nur, weil wir uns dann überzeugten, daß dies nicht möglich sein würde, haben wir beschlossen, die Sache dem Völkerbund zur Entscheidung vorzulegen.

Seither haben wir immer wieder versucht, die Angelegenheit durch direkte Verhandlungen mit der italienischen Regierung aus der Welt zu schaffen. Aber obwohl wir bei verschiedenen und besonderen Gelegenheiten bewiesen haben, daß es unser ausdrücklicher Wunsch ist, die Sache in gerechter Weise zu bereinigen, und obwohl es bekannt ist, daß wir aufrichtig den Frieden wünschen, mußten wir, als wir hörten, daß die italienische Regierung in Italien Truppen mobilisiert und daß sie in ihre Kolonien von Erythräa und Somaliland ständig Soldaten und gleichzeitig vieles Kriegsmaterial entsendet, die Sache von neuem dem Völkerbund unterbreiten und erwarten nun die Entschließung des Bundes, der der Hüter des Weltfriedens ist.

Aus den Nachrichten, die von Rom aus Tag für Tag in die Welt hinausgesandt werden, geht klar genug die Menge der Soldaten, der Offiziere und des Kriegsmaterials hervor. Da wir aber jederzeit den Weltfrieden wünschen, lassen wir nicht ab, jeden Streit freundschaftlich beizulegen zu wollen, der zwischen Abessinien und einem anderen Staat entstehen könnte. Dieser Wunsch wird uns bis zum letzten erfüllen.

Wenn das abessinische Volk auch tapfer genug ist, um Heldentaten zu vollbringen, so bedarf es außer der Tapferkeit noch zweier Dinge:

Das erste ist die Einigkeit. Sie, die mehr als alles andere der Stolz eines Landes, der Schirm seiner Unabhängigkeit und der Ruhm eines Volkes ist, ist die wichtigste und dauerhafteste Verteidigung und flößt dem Feinde Respekt ein. Sie ist wichtiger als alle Schützengräben. Das andere ist Kriegsmaterial. Aber ohne Einigkeit ist alles Kriegsmaterial nutzlos.

Die Waffen unterstützen nur die Standhaftigkeit der Verteidigung, ihre Kraft aber zieht sie aus der Eintracht.

Die sittliche Kraft und die Waffen unterstützen einander, aber man darf niemals vergessen, daß moralische Kraft und Einigkeit stärker sind als alle Waffen. Als wir uns entschlossen, euch dorthin zu führen, wohin uns die Pflicht ruft und wo die Solidarität und die Treue gegen Abessinien, die euch beseelen, ihre Krönung finden können, und als wir für Waffen zu sorgen begannen, die euch dabei unterstützen sollen, haben wir angeordnet, daß der Bauer und der Soldat gemeinsam zum Heil unseres Volkes beitragen sollen. In diesem Jahrhundert, und zwar nicht nur in Abessinien, sondern auch in anderen Ländern, begnügt sich das Volk damit, nur einmal am Tage zu essen, wenn der Schutz des Vaterlandes und seiner Freiheit es fordern. Das Geld, was dadurch oder durch den Verzicht auf Luxus und Überfluß in der Kleidung erspart wird, bringt man der Nation zum Opfer. So werden Brot und Kleid die Hüter der Unabhängigkeit eines Landes und die Befreier von Fremdherrschaft und Unterdrückung.

Ihr werdet selbst am glücklichsten sein, wenn ihr den Erfolg eurer Opfer seht und unserer Aufforderung folgt, auch materiell zum Wohl unseres Volkes beizutragen, und Geld opfert zur Beschaffung von Waffen zum Schutz eures Friedens und eurer Freiheit . . .

Heute muß ein Heer, wenn es den Feind besiegen will, außer Mut und Tapferkeit auch über eine gute Kriegstechnik verfügen. Die Bereitschaft, für das Vaterland zu sterben und den Tod mutig zu verachten, genügt nicht; wir müssen uns all das verschaffen, was dazu dienen kann, unsere Verteidigung zu stärken.

Es ist ferner notwendig, alles zu tun, um Verluste an Truppen und Material zu vermeiden. In den militärisch schon ganz durchorganisierten Ländern helfen auch die Frauen nach einer entsprechenden Unterweisung; sie pflegen die Verwundeten und übernehmen mutig auch manche Pflichten des Soldaten. Deshalb ist es auch unser Wunsch, und wir würden uns sehr darüber freuen, wenn in Abessinien nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen die Kriegskunst und die Felddienstübungen erlernten. Ja, es ist nicht allein unser Wunsch, sondern vielmehr unsere feste Hoffnung, die wir gewonnen haben in dieser Zeit bei der Betrachtung der Fortschritte unseres Heeres und des Wiedererwachens unseres Volkes. Da aber jedes Ding seine Zeit braucht, wird es gut sein, solange unser Wunsch nicht verwirklicht ist, wenn das abes-



sinische Heer von heute, wie wir es schon kürzlich angeregt haben, sich entschließt erdfarbene Kleidung zu tragen. Das ist vorteilhaft für den Soldaten, der den feindlichen Kugeln ausgesetzt ist; er kann sich so dem Blick des Gegners entziehen und sich verbergen wie der Jäger vor den Tieren. Diese Uniform schützt den modernen Soldaten vor den unvermuteten Fallen des Feindes und seinen spähenden Blicken. Wenn das Heer Kleider trägt, die der Feind schon von weitem gewahrt, wird es dem Gegner ein leichtes sein euch zu hindern, einen bestimmten Punkt zu erreichen, auch wenn die Soldaten noch so tapfer und hochherzig sind.

Bis der Zeitpunkt für die obligatorische Dienstpflicht für das gesamte abessinische Volk durch Gesetz festgelegt ist, ist es jedenfalls nötig, daß inzwischen außer unserem regulären Heer auch unsere Beamten der verschiedenen Ministerien und Ämter von heute an daran denken, in den dienstfreien Stunden die Kriegskunst zu erlernen; und wenn sie sogleich damit beginnen, Kleider anzulegen, die sie während des Militärdienstes tragen, werden sie unvermutete Vorteile davon haben.

Wir ordnen deshalb an, daß in jedes Ministerium ein Soldat aus der Zahl derer, die in der Kriegskunst unterrichtet sind, entsandt wird, der zu unterweisen versteht. Was die Zukunft betrifft, so wird ein Gesetz erlassen, das die obligatorische Dienstpflicht für ganz Abessinien einführt.

Während ihr alle, im Gedanken, Abessinien zu dienen, unerschütterliche Soldaten sein müßt, wird es euch sehr nützlich sein, wenn ihr alle das gleiche Kriegskleid trägt, und ihr werdet euch seinerzeit zu helfen wissen.

Es lebe auf ewig Abessinien und seine Krieger, die Hüter der Unabhängigkeit!

*Abessinien konnte nicht hoffen, den Wettlauf der militärischen Vorbereitung durchzuhalten. So wurde sein Ruf nach Intervention des Völkerbundes immer dringender. Konsequenterweise versuchte es auch, auf der Sitzung des Völkerbundsrates am 15. 4. 1935 die sofortige Beratung seines Appells an den Völkerbund zu erreichen und das Verfahren gemäß Artikel 15 sogleich in Gang zu bringen. Ohne Erfolg. Vergeblich war auch die Bemühung des abessinischen Delegierten Tekle Hawariate, vom Völkerbundsrat eine Festlegung zu erreichen, daß während der Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens weitere militärische Vorbereitungen Italiens untersagt sein sollten. Das ganze Bemühen Abessiniens war darauf gerichtet, die Mächte zu veranlassen, Italien schon in der Zeit der Vorbereitung in den Arm zu fallen.*

*Inzwischen ergaben sich auch Unstimmigkeiten über die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens, und es mehrten sich die Anzeichen, daß das Schiedsgerichtsverfahren die Lösung des Konfliktes nicht bringen würde. In der Note des italienischen Gesandten Grafen Vinci an den abessinischen Außenminister Herouy vom 14. 4. 1935 wurde Italiens Standpunkt dahin formuliert, daß das Schiedsgerichtsverfahren*

ren nur auf die Zwischenfälle selbst, nicht aber auf die Frage der Zugehörigkeit des Gebietes von Ual-Ual oder der Grenzen sich zu erstrecken habe. Herouy antwortete am 17. 4. 1935, daß die Frage der Zugehörigkeit von Ual-Ual nicht von der Frage der Verantwortlichkeit für die Zwischenfälle zu trennen sei. Logisch war der Standpunkt Abessiniens nicht so leicht von der Hand zu weisen. Es war für die Frage der Verantwortlichkeit in der Tat nicht belanglos, ob die italienischen Truppen bei den Zwischenfällen auf italienischem oder abessinischem Gebiet standen. Aber Italien war entschlossen, die sächlichen Fragen, die nach seiner Meinung elementare Interessen Italiens berührten, nicht durch einen formalen Prozeß entscheiden zu lassen.

Inmitten der wachsenden Spannung begannen auch die Versuche Abessiniens, neben dem Völkerbund einzelne Mächte durch Konzessionen zu gewinnen. Am 10. 5. 1935 ging ein Angebot an Großbritannien, Verhandlungen über ein Abkommen zu eröffnen, das Großbritannien die Fertigstellung des Stauwerkes am Tanasee erlauben würde. Lordsiegelbewahrer Eden gab am 9. 7. 1935 dieses Angebot im Unterhaus bekannt. „Die Regierung Seiner Majestät“, fügte er hinzu, „wünschte aber keinen Schritt zu tun, der die unglückliche augenblickliche Auseinandersetzung zwischen Italien und Abessinien in einem Moment verschärfen könnte, da Schritte unternommen wurden, um zu einer Lösung zu gelangen. Unsere Regierung benachrichtigte daher Abessinien, daß sie eine Verschiebung der Konferenz begrüßen würde.“ England hatte seinen Entschluß schon gefaßt, im italienisch-abessinischen Konflikt nicht im Namen der eigenen Interessen aufzutreten.

Um so gebieterischer wurden daher die Anrufungen des Völkerbunds durch Abessinien. Abessinien wurde nicht müde — trotz der Vereinbarungen über die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens —, die Eröffnung des Verfahrens gemäß Artikel 15 zu fordern. Am 20. 5. 1935 richtete der Negus eine persönliche Botschaft an den Völkerbundsrat, um ein sofortiges Eingreifen des Völkerbundes zu verlangen. Er forderte die Anwendung des Schiedsgerichtsverfahrens auf das ganze Problem von Ual-Ual. Die Botschaft war im Ton einer erbitterten Anklage gehalten, um so mehr, da Abessinien zusehen mußte, wie Italien vollendete Tatsachen schuf, gegen die sich der Völkerbund als ohnmächtig erweisen mußte.

### Für ein Eingreifen des Völkerbundes gegen die militärische Vorbereitung Italiens

Botschaft des Kaisers von Abessinien vom 20. 5. 1935 an den Völkerbundsrat 24.

Wir, Kaiser von Abessinien, ersuchen Eure Exzellenz, die folgende Botschaft in der nächsten Sitzung des Völkerbundsrates, die den Antrag Abessiniens untersucht, vorlesen zu lassen:

Schon vor dem September vorigen Jahres hat Italien an unseren Grenzen Truppen, Militärflugzeuge, Tanks und Kriegsmaterial zusammengezogen, ohne daß wir es im geringsten herausgefordert hätten oder bis zum heutigen Tage durch eine Mobilisation von Menschen oder Material darauf geantwortet hätten, was jedem Einwohner Abessiniens, ganz gleich welcher Nationalität, bekannt ist. Italien hat in der Zeit nach dem

Zwischenfall von Ual-Ual mit allen in der Diplomatie bekannten Mitteln versucht, sich seinen internationalen Verpflichtungen zu entziehen und eine unparteiische Untersuchung der unglücklicherweise zwischen ihm und uns entstandenen Streitigkeiten zu verhindern und durch Drohungen zu erreichen, daß Abessinien für Übeltaten, die es nicht verübt hat, Reparationen und Entschuldigungen gibt, während es offensichtlich ist, daß Italien unberechtigterweise einen bedeutenden Gebietsteil Abessiniens besetzt hält. Es hat letzthin eine Propagandaschlacht begonnen mit dem Ziel, die Besetzung des abessinischen Gebietes als eine Kulturmission zu rechtfertigen und seinen Angriff gegen unser Volk und seine Gier als eine gerechte Behandlung für ein barbarisches Volk hinzustellen. Wenn Italien Anschuldigungen gegen Abessinien oder seine Regierung vorzubringen hat, sind wir bereit, sie jederzeit und allerorts zu beantworten. Italien hat jetzt als Mitglieder einer Schlichtungs- und Schiedsgerichtskommission zwei seiner Bürger, Beamte seiner Regierung, ernannt; diese Wahl scheint eine unparteiische Untersuchung schwierig, wenn nicht unmöglich zu machen. Andererseits hat Italien die den Richtern vorzulegenden Fragen beschränkt, um die Auslegung des Vertrages vom 16. Mai 1908 offenzulassen, die von größter Wichtigkeit ist und besonders für einen Schiedsspruch geeignet. Keine Einigung auf diplomatischem Wege war bei der jetzigen Einstellung Italiens möglich, ist es, noch wird es je sein, um zu einem wirklich unparteiischen Schiedsspruch zu kommen. Wie der Völkerbundsrat bereits feststellen konnte, haben wir schon Italien die Wahl von zwei nichtabessinischen Mitgliedern mitgeteilt, um in keiner Weise eine unparteiische und schnelle Regelung zu verhindern und um Italien jede begründete Möglichkeit zu nehmen, von Abessinien zu behaupten, daß es sich einem Schiedsspruch entziehe und seinen internationalen Verpflichtungen nicht nachkomme. Wir haben jeden Kontakt an den Grenzen vermieden und sogar in die Errichtung einer vorläufigen neutralen Zone eingewilligt, die trotz der Fortführung der kriegerischen Vorbereitungen unseres Nachbarn und der Provokationen an der Grenze vollkommen auf unserem Gebiet liegt. Wir fordern entschieden vom Völkerbundsrat, daß er die Ausführung der Satzung sichere; daß er die militärischen Maßnahmen Italiens anhalte, die fälschlich als Verteidigungsmaßnahmen dargestellt werden; daß er die Richter den Vertrag vom 16. Mai 1908 unter Berücksichtigung aller Zwischenfälle auslegen läßt, die sich seit dem 23. November vorigen Jahres in der Nähe der abessinisch-somalischen Grenze ereignet haben; daß er sich selbst mit dem Konflikt befaßt, eine Untersuchung einleitet und eine vollständige Darstellung auf Grund des Artikels 15 der Völkerbundssatzung vornimmt. Abessinien sucht mit dieser Forderung einzig eine Lösung, die dem Recht entspricht und zu einer schnellen, vollständigen und friedlichen Regelung führt.

Die Fragen, die in der Botschaft des Negus angeschnitten worden waren, wurden auf der Tagung des Völkerbundsrates am 25. 5. 1935 keineswegs völlig geklärt. Über die Kompetenzen des Schiedsgerichts war noch immer nicht völlige Klarheit geschaffen. Baron Aloisi schloß ausdrücklich die Grenzfrage von der Prüfung durch das Schiedsgericht aus; andererseits glaubte der abessinische Vertreter, der französische Professor Jéze, ihn in einem Zwiesgespräch darauf festgelegt zu haben, daß das Schiedsgericht alle Fragen prüfen könne, die Rückwirkung auf die Frage der Zwischenfälle gehabt haben, also auch die Grenzfragen, sofern und soweit sie für die Schuldfrage bei den Grenzzwischenfällen von Bedeutung war. Auf der komplizierten und gebrechlichen Unterscheidung zwischen der Grenzfrage an sich und der Grenzfrage in ihrer Bezogenheit auf die Zwischenfälle ruhte das Kompromiß über das Schiedsgericht. Der Rat selbst enthielt sich einer Entscheidung über die Kompetenzen des Schiedsgerichts und erklärte, den Parteien volle Freiheit darüber zu lassen. Aber er setzte Fristen für den Abschluß des Schiedsgerichtsverfahrens und beschloß, unverzüglich nach Ablauf dieser Frist zusammenzutreten. Mit der Resolution des Völkerbundsrates vom 25. 5. 1935 schloß der Kampf um das Schiedsgericht und das Völkerbundsverfahren ab. Dieser Kampf mochte angesichts der Vorbereitungen für die bewaffnete Auseinandersetzung als unwirklich erscheinen; aber er bildete doch den Auftakt für den weltgeschichtlichen „Prozeß“ der Sanktionen, den der Völkerbund bald gegen Italien führen sollte. Das Ringen um die Bestimmung des Angreifers hatte begonnen.

## ANGRIFF AUF DIE LEBENSBERECHTIGUNG ABESSINIENS

Der Kampf darum war im Gange, wer vor dem Völkerbund das Stigma des „Angreifers“ tragen sollte. Gegen die Brandmarkung als „Rechtsbrecher“ sollte Italien bald die Zuflucht zu dem Gedanken der Gerechtigkeit, die höher steht als das Recht des Buchstabens, nehmen. In den Frühjahrsmonaten des Jahres 1935 schritt daher auch Italien zu dem grundsätzlichen geistigen Angriff gegen den abessinischen Staat. Ziel dieses Angriffes war, die Lebensfähigkeit und Lebensberechtigung des abessinischen Staates zu verneinen. Bisher war die Anklage in dieser Schärfe noch nicht formuliert worden — in der Anklage gegen Italien sollte dies dann eine Rolle spielen —, daß Abessinien kein lebendiger Staat sei, sondern ein schlecht verschmolzenes Konglomerat aus einem rücksichtslos herrschenden Herrenvolk und schlecht unterworfenen, schlecht beherrschten und schlecht regierten hörigen Völkern, daß der abessinische Staat sich unfähig gezeigt habe, ein Minimum menschlicher Gesittung zu sichern und die furchtbarste Geißel des Landes, die Horde des Sklavenräubers, die Dörfer und Gegenden veröden läßt, aus der Welt zu schaffen. Sei nicht der Völkerbund berufen — hat dann später Italien argumentiert —, mehr noch als der Hüter eines rein äußeren Friedens, der Wächter darüber zu sein, daß den Völkern die Gerechtigkeit und das menschenwürdige Dasein gesichert wird?

Die Beratung des italienisch-französischen Vertrages am 7. 1. 1935 gab Gelegenheit, diesen Angriff gegen die Fundamente des Daseins Abessiniens als Staat vorzutragen. Die Vorlage des Vertrages vor den Körperschaften bei-

der Staaten offenbarte auch, wieweit sich Italien eine wenigstens stimmungsmäßige und moralische Rückendeckung für die abessinische Unternehmung geschaffen habe. Am 26. 3. 1935 stand der Vertrag im französischen Senat zur Beratung. Die französischen Staatsmänner bestritten nachdrücklich, daß Italien gegenüber Abessinien „freie Hand“ bekommen habe. „Das französisch-englisch-italienische Abkommen von 1906“, erklärte der Berichtsteller für die Kommission der Kolonien, „das die Integrität Abessiniens garantiert, ist unangetastet geblieben.“ Außenminister Laval seinerseits gab folgende Erklärung ab:

„In bezug auf Abessinien hat man sich gefragt, ob ich nicht die beschützende Rolle vergessen hätte, die Frankreich stets gegenüber Abessinien gespielt hat. Ich antwortete darauf, daß ich nichts vergessen habe und daß ich in dieser Hinsicht keine Zugeständnisse gemacht habe, die man mir vorwerfen könnte. Nichts in den Vereinbarungen von Rom greift die Souveränität, die Unabhängigkeit und die Unversehrtheit des Gebietes von Abessinien an, so wie sie die englisch-französisch-italienischen Vereinbarungen vom 13. Dezember 1906 und — das darf man nicht vergessen — auch die Völkerbundsatzung garantieren.“

Die Rede Lavals unterstrich, daß Mussolini mit dem Vertrage auf alle weiteren Forderungen gegenüber Frankreich kraft des Abkommens von 1915 verzichtet habe. Es war natürlich, daß man sich fragte: um welchen Preis? Für die 870 000 Quadratkilometer, die Mussolini als Wüstenland bezeichnete? Vor allem: es wurde offenbar, daß Frankreich in seiner Sicherheitspsychose nach der Wiedereinführung der deutschen Wehrpflicht vor allem auf den Rhein blickte und nur dann gegen Italien austreten würde, wenn es die europäische Politik Frankreichs erforderte. Der Sinn des Vertrages, betonte der Berichtsteller der Heereskommission de Corèze, sei allein in Europa zu suchen. „Man hat gesagt“, führte er aus, „daß das von uns abgetretene Gebiet den ‚strategischen Schlüssel‘ einiger unserer Besitzungen enthielte. Das ist nicht richtig. Tatsächlich werden die afrikanischen Stämme nur eine feindliche Haltung annehmen, wenn sich Italien und Frankreich nicht einig sind; der wahre ‚strategische Schlüssel‘ der französischen und italienischen Besitzungen in Afrika liegt in Europa! In Europa muß man die wahre Bedeutung der Vereinbarungen suchen, die Sie ratifizieren sollen. Eine lokale Regelung bedeutet nichts, wenn sie nicht ein Schlußstein in der allgemeinen Politik ist.“

Diesen Eindruck der „Bindung“ der Westmächte hat Mussolini wohl auch von den Beratungen von Stresa vom 12.—14. 4. 1935 mit nach Hause genommen, die aus Anlaß der Wiedereinführung der deutschen Wehrpflicht stattfanden. Die französischen und englischen Staatsmänner haben zwar versichert, daß sie alle Vorbehalte in der abessinischen Frage gemacht hätten. Aber Vorbehalte dieser Art haben Bedeutung nur durch den Willen und die Kraft, auf das Wort die Tat folgen zu lassen. Die Westmächte waren jedenfalls seit Anfang des Jahres 1935 mit den Plänen Italiens in Abessinien befaßt; am 6. 3. 1935 schon hat die englische Regierung ein interministerielles Komitee zur Prüfung der Rückwirkung dieser Pläne auf britische Interessen eingesetzt. Aus diesem Komitee ist der Maffey-Bericht hervorgegangen, der im Konflikt selbst eine dramatische Rolle gespielt hat. Man weiß, daß der Bericht, der am 18. 6. 1935 abgeschlossen wurde und am 20. 2. 1936 im *Giornale d'Italia* zur Veröffentlichung gelangte, nachdem er in italienische Hände geraten war, darauf hinauslief, daß die Aktion Italiens in Abessinien wesentliche Interessen Großbritanniens nicht verletzen würde. Die eng-

liche Regierung ist dem Bericht nicht gefolgt; aber der Bericht zeigt, daß die Gegnerschaft Englands im Kampf um Abessinien nicht von vornherein als feste und unumstößliche Gegebenheit genommen werden mußte.

So konnte Italien der Meinung sein, daß die Gefahr im europäischen Rücken zwar nicht beseitigt, aber doch tragbar geworden sei. Bei der Beratung des Kolonialbudgets in der italienischen Kammer ist dann in einer Rede des Unterstaatssekretärs für die Kolonien Lessona am 7. 5. 1935 der grundsätzliche Angriff auf das staatliche Dasein Abessiniens erfolgt. Der radikale Charakter der italienischen Aktion wurde sichtbar, ebenso wie ihr Ziel und ihre Richtung, nachdem die militärischen Vorbereitungen Italiens eine Vorstellung von dem Willen des faschistischen Staates gezeigt hatten, die radikale Lösung mit radikalen Mitteln zu suchen: Abessinien ist keineswegs der letzte unabhängige afrikanische Nationalstaat, sondern selbst ein großes Kolonialreich, für das die kulturelle und staatsbildende Kraft des Herrenvolks in Abessinien nicht ausreicht. Man mag aus Gefühlsgründen die Unabhängigkeit des abessinischen Volks selbst anerkennen; aber dem abessinischen Reich mit seinen kolonialen Eroberungen fehlt die Lebensberechtigung. Das Recht zur Unabhängigkeit mag man auch den Völkern niederer Kultur zugestehen, aber keineswegs das Recht auf die Herrschaft über andere. Die Rede war auch schon ein Anfang des Bemühens, gegen das koptische Christentum der Abessinier, „ein von Barbareien durchsetztes, vages und ungefähres Christentum“, den Islam auszuspielen, der inmitten der Wildheit des barbarischen afrikanischen Heidentums eine edlere und vergeistigtere Form der sozialen Gemeinschaft darstelle. Während am gleichen Tag mit dem *Communiqué* Nr. 6 die Mobilmachung der Division „Saubauda“ und von zwei Schwarzhemddivisionen „23 Marzo“ und „28 Ottobre“ mitgeteilt wurde, wurde hier dem abessinischen Kolonialreich moralisch der Krieg erklärt.

### Abessinien kein Staat

Rede des Unterstaatssekretärs für die Kolonien Lessona vom 7. 5. 1935 25.  
in der italienischen Kammer über die italienische Kolonialpolitik

Man muß sich die unbestreitbare Tatsache vor Augen halten, daß entgegen dem, was man glaubt und zu sagen pflegt, das abessinische Reich durchaus nicht einen homogenen und einheitlichen Staat bildet oder, wie die von Sehnsucht ergriffenen Bewunderer der Vergangenheit sagen, den letzten unabhängigen afrikanischen Nationalstaat.

Das abessinische Reich, so wie es heute besteht, stellt nur die demütigendste Versklavung mehrerer afrikanischer Stämme, die jahrhundertalte Traditionen der Unabhängigkeit besitzen, durch einen ebenfalls afrikanischen Stamm: die Abessinier, dar. Diese haben mit den Waffen, die sie durch die Gefälligkeit der europäischen Kaufleute erwerben konnten, in den letzten vierzig Jahren den Emir von Harrar, das Reich der Caffa, das Reich der Uolamo unterworfen und zerstört und sich eine ungeheure Kolonie geschaffen, die mit barbarischen Methoden der Sklaverei und der Leibeigenschaft ausgebeutet wird. Die öffentliche Meinung

der Welt beginnt, den Irrtum einzusehen, den man bei der Einschätzung des abessinischen Reiches begangen hat. Es ist schon in der ausländischen Presse festgestellt worden, die sich gefragt hat, ob man, selbst wenn man die Unabhängigkeit eines afrikanischen Volkes auf der Kulturstufe der Abessinier aus Gefühlsgründen anerkennt, diesem Volke das Recht zuerkennen könne, nicht nur sich auf den Füßen zu halten, sondern ein so großes Kolonialreich zu besitzen, wie es die kürzlich eroberten Länder Galla, Somali und Sidama für das abessinische Reich darstellen.

In den ärmeren Gebieten, die von stolzen Nomadenvölkern bewohnt sind — z. B. Ogaden —, die durch Rassenhaß, Blutrache und jahrhundertalte Erbfeindschaft von den Abessiniern getrennt werden, war es der Regierung des Negus nicht möglich, eine wirkliche Herrschaft zu errichten, ja nicht einmal ein Minimum von Ordnung und Ruhe herzustellen, das für den Beginn einer staatlichen und wirtschaftlichen Entwicklung nötig ist. So sind die Zustände in mehr als zwei Dritteln des Reiches.

Bei seiner Machtergreifung hatte Haile Selassie die Absicht, die kaiserliche Gewalt zu stärken, indem er die lokalen Führer beseitigte. Aber selbst für ein so beschränktes Programm fehlte es ihm an der nötigen Vorbereitung im Lande, und es fehlten ihm die Männer, die fähig waren, ihn zu unterstützen und an einem gesunden Reformprogramm mitzuarbeiten. Die alten Abessinier als hartnäckige Anhänger der Prinzipien eines rohen Feudalismus sind unfähig dazu. Die jungen Abessinier haben von der europäischen Zivilisation und der abendländischen Kultur nur den Firnis, nicht aber den Geist übernommen und machen sich dazu zum Bannerträger der leidenschaftlichsten Fremdenfeindschaft, die verständlicherweise zum größten Teil gegen Italien gerichtet war und noch ist.

Der Versuch, die Zentralmacht in den Randstaaten zu stärken, hat einzig und allein den Erfolg gehabt, die Anarchie und die Unordnung zum Höhepunkt zu steigern. Die abessinischen Soldaten, die in diese für sie fremden eroberten Länder geschickt werden, ergeben sich dem Raub und dem Sklavenhandel. Die Erhebung der Steuern geht mittels bewaffneter Expeditionen vor sich, wobei Vieh, Getreide und wenn möglich Frauen und Kinder zum Verkauf erbeutet werden. So werden diese Randgebiete nicht nur furchtbar entvölkert, sondern werden auch — wie es die Tatsachen genugsam beweisen — zu Unruheherden an den Grenzen unserer Kolonien.

Es ist nicht leicht, festzustellen, welcher Teil der Verantwortung dem Kaiser zufällt und welcher einer anderen Stelle zukommt. Logisch aber ist indessen: entweder begünstigt er diesen bedauerlichen Stand der Dinge und ist mit ihm einverstanden, oder er ist unfähig, ihn zu ändern.

Auf jeden Fall verlangen die Wahrung unserer Interessen und unsere Verpflichtungen als einer staatlichen Macht von uns, daß wir auf der Hut sind und uns wappnen.

Die Abessinier verteidigen sich, indem sie ihr Christentum und ihren jahrhundertelangen Widerstand gegen die islamische Invasion preisen; es ist aber nötig, einige Einschränkungen in bezug auf den Wert des Christentums nach abessinischer Auffassung zu machen: es ist ein von Barbareien durchsetztes, ziemlich vages und ungefähres Christentum; dagegen müssen wir darauf hinweisen, daß Italien, obgleich es seine Treue zum religiösen Ideal, das von Rom ausgeht und immer seine afrikanische Politik beeinflußt hat, erneut verkündet, doch möchte, daß die Gläubigen des Islam sich sicher und ruhig beim Kult ihrer Ahnen fühlen. Italien erkennt an, daß der Islam eine edlere und vergeistigtere Form der sozialen Gemeinschaft inmitten der Wildheit der barbarischen Heidenwelt Afrikas und anderer Länder in Vergangenheit und Gegenwart verkörpert.

Gegenüber dieser verwickelten Situation, die die Faschistische Regierung ohne Illusionen, aber auch ohne Voreingenommenheit untersucht hat, fühlen wir uns vollkommen ruhig, denn jede unserer Handlungen ist von einem Gebot bestimmt, dessen Kraft keiner leugnen kann. Es ist also nötig, die Sicherheit und die Zukunft unserer Besitzungen in Ostafrika zu garantieren, die von dem Augenblick an unantastbar sind, wo über ihnen die Trikolore des von der bewaffneten faschistischen Jugend geschützten Vaterlandes weht.

*Im Senat stand die Kolonialpolitik am 8. 5. 1935 zur Diskussion. In der Rede des Berichterstatters Senator Schanzer wurde die Lösung der abessinischen Frage als große welthistorische Aufgabe Italiens verkündet. Es gibt ein unausweichliches geschichtliches Gesetz, das die Ausbreitung der höheren Kultur und ihr Primat über die niedere verlangt. Amerika verschließe sich; Asien scheine sich zu einem furchtbaren Block zusammenschweißen zu wollen. So bleibe für die kolonisierende Tat Europas nur noch Afrika, auf dessen Boden sich der schicksalhafte Kampf zwischen Orient und Okzident vollziehen wird. Wie Schanzer auf diese Weise die abessinische Aktion in den Rahmen der weltgeschichtlichen Aufgabe der weißen Völker insgesamt stellte, warf er die ganze koloniale Frage der Welt auf.*

### Die weltgeschichtliche Aufgabe der weißen Völker in Afrika

Rede des Berichterstatters Senator Schanzer vom 8. 5. 1935 im italienischen Senat über die koloniale Mission Italiens 26.

. . . Die Politik der kolonialen Großmächte weist in der Vergangenheit verschiedene, um nicht zu sagen einander entgegengesetzte, Methoden



auf: auf der einen Seite das britische System, das darin besteht, in verschiedener Weise die Lebensbedingungen der europäischen und die der eingeborenen Gemeinschaft zu ordnen; auf der anderen Seite die französische Methode, die auf die Assimilierung der beiden Gesellschaften hinzielt. Aber es gibt auch einen Mittelweg, den die italienische Kolonialpolitik verfolgt und der nunmehr auch allmählich von den anderen kolonialen Großmächten angenommen werden wird; es ist die Methode, die anstatt eine scharfe Trennung zwischen der europäischen und der eingeborenen Gesellschaft herzustellen und anstatt das unerreichbare Wunder einer vollständigen Assimilation zwischen den beiden zu verfolgen, darauf hinzielt, eine fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen den beiden Elementen herbeizuführen. Dadurch werden die Autorität und die Vorrechte des Mutterlandes gewahrt und andererseits werden die besonderen Bedingungen der eingeborenen Gesellschaft in angemessener Weise geachtet. Es wird darauf hingearbeitet, das Eingeborenelement an der Kolonisation und an der Ausbeutung des kolonialen Bodens teilnehmen zu lassen und die Eingeborenen in gerechtem Ausgleich der besonderen Erfordernisse der kolonialen Umgebung und der Ansprüche der kolonisierenden Macht an den Interessen der Kolonie zu beteiligen.

Die Politik einer derartigen Zusammenarbeit ist die einzige, die den Erfolg der Kolonisation sicherstellen kann und die eingeborene Gesellschaft, besonders in den Kolonien mit genügend fortgeschrittener Bevölkerung, der Verwirklichung einer allmählichen Assimilation an die Institutionen des Mutterlandes entgegenführt.

Mehr noch als das Ergebnis eines freien Entschlusses ist die Kolonialpolitik die unabwendbare Konsequenz der geographischen Lage und der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die logische und ethische Verwirklichung des historischen Schicksals eines großen Volkes, das Träger der Kultur ist.

Das trifft vor allem auf Italien zu, das, nach Jahren der Knechtschaft und der Uneinigkeit zur Einigkeit erstanden, notwendigerweise seinen Weg in die Zukunft unter dem Banner der römischen Traditionen und Ideen wieder aufnehmen mußte. Und wie vom alten Rom die Kultur in die gesamte, damals bekannte Welt hinausströmte und von dort auch nach Nordafrika, so führt auch der Schicksalsweg des neuen Italiens deutlich nach diesem Land.

Immerhin mußte erst viel Zeit vergehen, bis das Bewußtsein dieser geschichtlichen Bestimmung in die Seele des italienischen Volkes eindrang. Man darf deshalb aber nicht vergessen, daß auch in der Zeit, in der Italien ganz von der Sorge um seine staatliche Festigung in Anspruch genommen war und sich allen Unternehmungen kolonialer Ausdehnung verweigerte, viele große Italiener Pioniere und Märtyrer des

edlen Ideals waren, die europäische Kultur in den schwarzen Kontinent zu bringen.

Das ist Ruhmestitel für unser Land und ein Beweis für die inneren Kräfte, die bis auf den heutigen Tag das Werden des kolonialen Bewußtseins in Italien förderten.

Jetzt, wo das neue Italien als letzter auf dem kolonialen Kampfplatz angetreten ist, muß es sicher um so härter und verbissener um die Erfüllung seiner kolonialen Mission kämpfen.

Dank der Prinzipien, die das ethische und politische Bewußtsein des Faschismus bilden, und dank des ungeheuren Impulses, den der hohe Sinn und der eiserne Wille des Duce zur Verwirklichung den erneuten Kräften der Nation gegeben haben, kann man heute sagen, daß das koloniale Bewußtsein der Italiener sich deutlich und entschieden gefestigt hat und daß daher für sie das koloniale Problem zu einem nationalen Problem ersten Ranges emporgewachsen ist.

Dies gibt um so mehr Kraft, je aufmerksamer man die Situation und die Richtung der Weltpolitik in der geschichtlichen Epoche, die wir durchleben, beobachtet und wertet.

Man spricht heute viel von Eurafrika. Nun gut, diese Benennung hat nicht nur einen geographischen Sinn, sondern entspricht auch einem politischen und wirtschaftlichen Begriff.

Niemand zweifelt daran, daß in der heutigen Zeit und besonders seit dem Krieg Europa seine eigenen Möglichkeiten für die Zukunft und für die Erhaltung seiner führenden Stellung in der Welt abnehmen sieht.

Amerika, das auf ein Panamerika hinstrebt, bleibt bei seinem politischen exklusivistischen Evangelium, das den Namen Monroe trägt; Asien, von den Asiaten zurückgefordert und von Japan geführt, versucht, die Kräfte des unermeßlichen Chinas mit seinen unerschöpflichen Reserven an natürlichen Hilfsquellen und Menschen aufzusaugen, und sammelt jeden Tag mehr Kräfte und Leidenschaft zu seinem Kampf gegen den Okzident.

Nur Afrika, das noch im größten Teil seiner ungeheuren Gebiete barbarisch und wenig ausgebeutet ist, bleibt als Ziel und Gegenstand der zivilisierenden Tat der fortgeschritteneren Völker, die von wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen und dem schicksalhaften historischen Gesetz bestimmt wird, das die Ausbreitung der Herrschaft der höheren über die niedere Kultur fordert.

Es kommt noch dazu, daß die jüngsten Ereignisse und die Haltung der asiatischen Völker klar beweist, daß gerade in Afrika sich die große Schlacht zwischen dem Okzident und dem Orient abspielen wird, die sich durch die Jahrhunderte hindurch immer gesucht und doch immer abgestoßen haben.

Aber der Okzident wird keinem anderen die Eroberung des schwar-

zen Erdteils für die Kultur zu überlassen brauchen, denn diese Arbeit kommt ja aus einer Unzahl von unwiderleglichen Gründen historischer, geographischer, moralischer und wirtschaftlicher Art gerade dem Okzident, den großen kolonisierenden europäischen Mächten zu und könnte immer größer, einheitlicher und wirksamer ausgebaut werden, wenn die Politik des Friedens und der europäischen Solidarität die Oberhand behält, die der Chef der Italienischen Regierung so energisch vertritt und unterstützt.

In dieser Phase des gläubigen Aufstiegs des italienischen Volkes zu einer Stellung im Kreis der Nationen, die seiner Kraft und seinem Wert immer besser entspricht, wird der kolonialen Politik eine immer wichtigere und notwendigere Aufgabe im Rahmen der allgemeinen nationalen Politik zugewiesen. Und diese Aufgabe wird Italien mit der Folgerichtigkeit der Gedanken und Maßnahmen erfüllen, mit der Kraft und dem Erfolg, die durch die überzeugenden Proben garantiert sind, welche es schon in großem Maße auf kolonialen Gebiete abgelegt hat, wie es beredt die Fortschritte zeigen, die sich von Jahr zu Jahr größer und wirksamer im bürgerlichen und wirtschaftlichen Leben aller Kolonien einstellen, die uns unterstellt sind.

*Am 14. 5. 1935 ergriff der Chef der Regierung Mussolini selbst im Senat das Wort, nachdem Lessona das Plädoyer gegen das abessinische Reich wiederholt hatte. In den Worten Mussolinis erschien die abessinische Aktion als ein Teil der Politik nationaler Stärke, die der Faschismus verfolgte und verfolgt. Die Machtstellung Italiens in Europa beruhe auf seiner Sicherheit in Afrika. Italien allein wolle Richter sein über die Maßnahmen, auf denen seine Zukunft in der Welt ruht. Der faschistische Staat verkündete mit der Rede seines Führers seinen Willen, sich nicht durch die internationalen Organe aufhalten zu lassen, die über die Völker zu Gericht sitzen und ihr Tun als Recht oder Unrecht erklären wollen.*

### Sicherheit in Europa und Sicherheit in Afrika

#### 27. Rede des italienischen Regierungschefs Mussolini vom 14. 5. 1935 im Senat über das Kolonialproblem Italiens

. . . Ein bewegtes Wort des Dankes gilt denen, die sich in mehr als freundschaftlicher Weise um unsere militärische Schlagkraft bemühen, die ihrer Meinung nach durch einen Konflikt in Ostafrika geschwächt werden könnten.

Man kann diesen eifrigen und selbstlosen Ratgeber, die unsere Gegenwart in Europa für unentbehrlich ansehen, nur antworten, daß auch wir derselben Meinung sind; um aber ruhig in Europa leben zu können, wollen wir in Ostafrika die Ellbogen vollkommen frei haben. Dieses Ostafrika liegt ungefähr viertausend Kilometer von Rom entfernt,

wenn man Erythräa rechnet, und fast das doppelte, wenn es sich um Somaliland handelt; bei einer solchen Entfernung ist es die eindeutige und ausdrückliche Pflicht der Regierung, vorsorglich und wirksam zu handeln.

Es muß andererseits unterstrichen werden, daß bis jetzt die Zahl der entsandten Arbeiter vielleicht die der Soldaten übersteigt; ich möchte aber gleich in feierlichster und ausdrücklichster Weise hinzufügen, daß wir soviel Soldaten entsenden werden, wie wir für notwendig erachten, und daß keiner sich das für uns untragbare Recht anmaßen darf, über Art und Umfang unserer Vorsichtsmaßregeln zu urteilen. Niemand kann in einer so schwierigen Frage Richter sein außer Italien, das in seiner Geschichte einer dramatischen, blutigen und noch nicht vergessenen Erfahrung Rechnung zu tragen hat.

Ich würde lieber Vorwürfe für ein Zuviel als ein Zuwenig hören, wenn die Sicherheit unserer Kolonien und das Leben zahlreicher heimischer und eingeborener Soldaten auf dem Spiele stehen.

Was die diplomatische Lösung des Streitfalles anbelangt, ist nunmehr bekannt, daß wir Unterhandlungen mit den Vertretern der abessinischen Regierung nicht verweigert haben und schon seinerzeit Addis Abeba mitgeteilt haben, daß wir unsererseits bereit sind, die beiden Vertreter Italiens im Schiedskomitee zu ernennen. Aber es ist unsere Pflicht, keinerlei Illusionen zu hegen und noch weniger zu verbreiten angesichts der bekannten Rüstungen Abessiniens und seiner weit fortgeschrittenen Mobilisationsvorbereitungen und vor allem angesichts der in Addis Abeba herrschenden Stimmung, besonders der der jüngeren Führer, die jeder Abmachung mit Italien feindlich gegenüberstehen.

Was Europa und unerwünschte plötzliche Ereignisse, die eintreten können, anbelangt, so möchte ich dem Senat von neuem bestätigen, daß wir solange wie nötig die drei Jahrgänge 1911, 1913 und 1914 und einen Jahrgang Reserve — den von 1912 — unter den Waffen behalten werden.

Ich erinnere, daß insgesamt 800 000 bis 900 000 Soldaten zur Garantie unserer Sicherheit genügen werden. Es sind vorzüglich ausgebildete Soldaten mit einer Moral, die man ohne Übertreibung ausgezeichnet nennen kann, ausgerüstet mit den allerneuesten Waffen unserer Kriegsindustrie, die — ich verrate damit kein Geheimnis — seit Monaten unter Hochdruck arbeitet.

Gestützt auf diese Gesamtheit von Land-, See- und Luftstreitkräften werden wir weiterhin eine Politik der freiwilligen, offenherzigen und bestimmten Zusammenarbeit mit allen europäischen Groß- und Kleinstaaten nah und fern verfolgen, mit dem Ziel, das Gleichgewicht und die Verständigung zu verwirklichen, ohne die die Welt und unser Kontinent dem Verderben entgegenzueilen.

Unsere militärische Macht, der wir jetzt und weiterhin unsere acht-samste Sorge angedeihen lassen, bedroht niemand, aber sichert den Frieden.

Meine ehrenwerten Herren Senatoren, ich glaube, daß meine Aus-führungen Ihre Gedanken wiedergeben.

*Die Rede des Duce vom 14. 5. 1935 wandte sich gegen die fremden Richter über Italiens Schicksal. In der Rede des Chefs der Regie-rung Mussolini vor der Kammer am 25. 5. 1935 wurde noch deutlicher sichtbar, wie die Situation Italiens in Abessinien dazu neigte, in Europa eine Ordnung aufzulockern, die auf die hochmütige Behauptung eines starren „internationalen Rechts“ begründet war. „Wir wollen nicht am Brenner versteinern“, rief der Duce aus. Die „Stresafront“ stand nun vor ihrer geschichtlichen Probe. Italien schien entschlossen — nicht mit die-ser Absicht vielleicht, aber mit dieser Wirkung —, sich von der Verengung eines starren politischen Systems zu befreien und mit seiner Aktion aus einer sich versteinernenden europäischen Situation hinauszuführen. Die Rede des Duce zeigte auch, daß der abessinisch-italienische Konflikt sich der Entsch-eidung näherte. Wir sind bereit, „jede, auch die höchste Verantwortung auf uns zu nehmen“.*

### Italien will nicht am Brenner versteinern

28. Rede des italienischen Regierungschefs Mussolini vom 25. 5. 1935 in der Kammer über die europäische und afrikanische Politik Italiens

Politischer Realismus, das heißt eine genaue Kenntnis der inter-nationalen Kräfte, der Zusammenhänge der Interessen und ihrer unver-meidlichen Wandlungen, muß die Grundlage unseres Handelns, muß die Grundlage des Handelns jedes Staates sein, der dieses Namens würdig ist. Dieses sei nur vorausgeschickt; ich beschränke mich jetzt darauf, zu Ihnen über die Ereignisse zu sprechen, die uns zeitlich am nächsten stehen.

Zugleich mit dem Haushalt des Außenministeriums ist Ihnen der Gesamttext des französisch-italienischen Abkommens vom Januar dieses Jahres zur Billigung vorgelegt worden. Dieses Abkommen stellt eine systematische Darstellung verschiedener Fragen dar, die mit dem Artikel 13 des Londoner Vertrages zusammenhängen; dieser Artikel war in einer Form „außerordentlicher“ Verklausulierung abgefaßt worden, wie jeder feststellen kann, der den Vertrag nachliest.

Durch dieses Abkommen, das als Ganzes genommen als zufrieden-stellend betrachtet werden kann, ist ein Kapitel der Nachkriegsbeziehungen zwischen Frankreich und Italien zum Abschluß gekommen, und es wurden hier die Voraussetzungen für eine wirksame Zusammenarbeit der beiden Länder geschaffen, wie in einem allgemeinen Communiqué noch besonders dargelegt wurde.

Von manchen Seiten wird gefragt, warum solche Abmachungen erst siebzehn Jahre nach Beendigung des Krieges zustande gekommen sind. Ich antworte hierauf, daß dies auf die Komplexität der mitspielenden Interessen, auf die in Europa neugeschaffene Situation und auch auf die betrübliche Illusion zurückzuführen ist, die sich manche französischen Kreise über die Stabilität des faschistischen Regimes machten.

Die Pflicht der Objektivität zwingt mich, festzustellen, daß sich solche Illusionen endgültig verflüchtigt zu haben scheinen. So habe ich den Wunsch, die Tatsache zu unterstreichen, daß sich die Beziehungen zwischen den beiden Ländern seit einiger Zeit wesentlich gebessert haben und daß wir hoffen, daß sie durch kein Vorkommnis mehr gestört werden können . . .

Im Verfolg der französisch-russischen und russisch-tschechoslowakischen Konventionen, die das Gleichgewicht der Kräfte verschoben haben, erwartete man mit Ungeduld die Rede des deutschen Reichskanzlers.

Man kann seine dreizehn Punkte, als Ganzes genommen, weder ablehnen noch ihnen zustimmen. Es empfiehlt sich, sie zu klären und einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Diplomatie in den nächsten Wochen mit dieser Aufgabe beschäftigt sein wird.

Was die italienisch-deutschen Beziehungen betrifft, so sind sie durch ein einziges Problem — das österreichische — bestimmt, aber dieses Problem ist von entscheidender Bedeutung. Es scheint mir, da wir bei diesem Punkt angelangt sind, nicht unangebracht, denjenigen einige Worte zu widmen, die wünschen, daß wir für alle Ewigkeit am Brenner versteinern, und uns so unsere Bewegungsfreiheit in einem Teil der Erde nehmen zu können glauben.

Auch ist es in diesem Zusammenhang nötig, ein für allemal und so klar wie möglich zu sagen, daß das Problem der österreichischen Unabhängigkeit ein österreichisches und europäisches Problem ist, und soweit es ein europäisches Problem ist, auch ein italienisches, aber nicht ausschließlich ein italienisches Problem.

Mit anderen Worten: das faschistische Italien hat nicht die Absicht, seine historische Mission auf ein einzelnes politisches Problem, auf eine einzige militärische Zone, wie die Verteidigung einer Grenze, selbst wenn es eine so wichtige Grenze wie die Brennergrenze ist, zu beschränken, da uns alle unsere Grenzen, die des Landes und die der Kolonien, gleicherweise heilig sind und gegen jede, selbst gegen eine nur mögliche Bedrohung, geschützt und verteidigt werden müssen.

Ich bin bei dem Punkt angelangt, auf den Sie, meine Kameraden, wie ich sicher bin, gewartet haben. Sie müssen die Gesamtheit der Probleme, die ich Ihnen entwickelt habe, im Zusammenhang mit dem, was in Ostafrika geschehen kann, und im Zusammenhang mit der Haltung,

die die einzelnen europäischen Staaten in dieser Beziehung annehmen werden, ansehen.

Diese Haltung wird ihnen die Möglichkeit geben, uns von ihrer tatsächlich vorhandenen und sich nicht nur in Worten erschöpfenden Freundschaft zu überzeugen. Aber in erster Linie müssen wir auf uns selber zählen. Die Bedrohung unserer ostafrikanischen Grenzen ist nicht nur möglich, sondern wirklich und wird jeden Tag größer, und das in einem Maße, das dem italienisch-abessinischen Problem ein ernstes und radikales Aussehen gibt.

Das Problem datiert nicht von heute, es datiert auch nicht vom Januar 1935, sondern geht auf 1925 zurück, wie Dokumente, die zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht wurden, beweisen. In diesem Jahr habe ich begonnen, mich mit diesen Problemen zu beschäftigen. Drei Jahre später hatte es den Anschein, als könne ein politischer Vertrag das Mittel sein, unsere friedliche Expansion in jenem weiten Erdteil zu fördern, der noch auf einer primitiven Kulturstufe steht, aber Möglichkeiten zu einer großen Entwicklung besitzt.

Der Vertrag ist ein bloßes Stück Papier geblieben, mit Ausnahme des Artikels 5, an den sich Abessinien bei seinem Angriff im Dezember klammerte.

Es geht auf das Jahr 1929 — ich sage 1929 — zurück, daß Abessinien damit begann, seine Armee unter Heranziehung europäischer Instruktooren zu reorganisieren. Und seit 1930 haben manche europäische Fabriken in großem Umfang mit der Lieferung von modernem Kriegsmaterial begonnen.

Der Zusammenstoß von Ual-Ual warf Licht auf eine Situation, die schon seit einiger Zeit reif war, eine Situation, die dem faschistischen Italien die Erfüllung von unaufschiebbaren Pflichten auferlegt. Nun bedeutet die Verteidigung dieser beiden kleinen Landstriche, die Erythräa und Somaliland heißen, eine strategische Aufgabe von größter Schwierigkeit und Kompliziertheit.

Ich denke mit Stolz und nicht ohne Bewegung an die Soldaten der Division „Peloritana“, die am Indischen Ozean, am Äquator, 8000 Kilometer von ihrer Heimat entfernt, stehen.

Diesen Stolz und diese Bewegung teile ich mit dem ganzen italienischen Volk, das mit vollendeter Disziplin und absoluter Ruhe die vorzuziehende Entwicklung der Ereignisse verfolgt.

Nur Menschen, die bösen Willens sind, nur heimliche oder offene Gegner des faschistischen Italien können vorgeben, erstaunt zu sein und Proteste gegen militärische Maßnahmen, die wir schon ergriffen haben oder noch ergreifen werden, anregen.

Trotz allem haben wir versucht, eine Versöhnung und — allerdings nur soweit es sich um den Zwischenfall von Ual-Ual handelt — die Ent-

scheidung durch ein Schiedsgericht herbeizuführen und das trotz einiger Regelwidrigkeiten in der Kommission, wie zum Beispiel nichtabessinische Vertreter bei der gegnerischen Partei, aber niemand, vor allem niemand in Italien sollte sich in dieser Beziehung allzu viele Illusionen machen.

Es soll niemand hoffen, daß Abessinien zu einer neuen Waffe werden kann, die ständig gegen uns gerichtet ist, was bedeuten würde, daß europäische Schwierigkeiten unsere Lage in Ostafrika unhaltbar machen könnten. Jeder möge sich klar darüber sein, daß wir, wo es um die Sicherheit unserer Gebiete und um das Leben unserer Soldaten geht, bereit sind, jede, auch die höchste Verantwortung auf uns zu nehmen.

## ZWISCHENSPIEL

### VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DEN MÄCHTEN UND KOMPROMISSVERSUCHE

*Die Entscheidung des Völkerbundes vom 25. 5. 1935 war nicht bis an das Wesen des italienisch-abessinischen Konfliktes gedrungen. Die Resolution verwies auf ein Schiedsgericht, das lediglich über eine formale Schuldfrage zu befinden hatte und daher in Wirklichkeit nichts entscheiden konnte. Die schiedsrichterlichen Bemühungen waren überschattet von der Erklärung des Duce vom 25. 5. 1935, daß Italien zu den höchsten Verantwortungen bereit sei, und von den militärischen Vorbereitungen Italiens, die ohne Unterlaß weitergingen. Communiqué Nr. 7 vom 31. 5. 1935 meldete die Aufstellung der Division „Gran Sasso“ und zweier weiterer Schwarzhemden-divisionen. Bald mußte es ein Üding sein, von Italien zu verlangen, große und kostspielige militärische Vorbereitungen ohne greifbare und reale Ergebnisse wieder rückgängig zu machen.*

*Die realen Forderungen Italiens waren um diese Zeit den europäischen Kabinetten bekannt; sie nahmen allmählich auch für die breite Öffentlichkeit festere Gestalt an. Italien verlangte — sofern es nicht zum Kriege gegen Abessinien genötigt wurde, der einen höheren Siegespreis forderte — den Besitz der abessinischen „Kolonialgebiete“ (vor allem Ogadens) und ein gewisses Maß der Kontrolle über das „eigentliche Abessinien“. Die Erkenntnis setzte sich stärker und stärker durch, daß der bloße status quo nicht mehr in Frage komme. Am 24. und 25. 6. 1935 weilte der Lordsiegelbewahrer Eden in Rom, um Mussolini ein Angebot der englischen Regierung zu unterbreiten. In einer Rede vor dem Parlament am 1. 7. 1935 hat Eden im Namen der englischen Regierung das Angebot zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht. Großbritannien bot an, Abessinien durch Abtretung von Teilen von Britisch-Somaliland einen Zugang zum Meer zu verschaffen. Dadurch sollten die Zugeständnisse des abessinischen Staates an Italien erleichtert werden, ohne die eine Lösung der Krise nicht mehr möglich war. Lordsiegelbewahrer Eden bezog sich dabei ausdrücklich auf Erwägungen der kollektiven Sicherheit und der Völkerbundspolitik als der Beweggründe der britischen Regierung für diesen Schritt. Die Taktik, die so*



*angebahnt wurde, hat die britische Politik durch den ganzen Konflikt hindurch beibehalten, nämlich es zu vermeiden, „in eigener Sache“ zu sprechen. Der Vorschlag selbst wurde vom Chef der italienischen Regierung Mussolini abgelehnt. Wie halbamtlich erklärt wurde, hätte Abessinien die wesentlicheren Vorteile bei der Verwirklichung des englischen Vorschlages davongetragen; der Zugang zum Meer hätte Abessinien nur stärker machen müssen. Solange die ostafrikanische Frage nicht im ganzen gelöst sei, wäre damit Abessinien nur zu einer größeren Gefahr für Italien geworden.*

### Großbritanniens Angebot an Italien: ein Zugang zum Meer für Abessinien

29. Rede des Lordsiegelbewahrers Anthony Eden vom 1. 7. 1935 im Unterhaus über seine Verhandlungen mit dem Chef der italienischen Regierung Mussolini am 24. und 25. 6. 1935 in Rom

Ich wende mich nun zu dem Streit zwischen Italien und Abessinien, über den ich mit Signor Mussolini am 24. und 25. Juni Unterredungen hatte. Ich drückte Signor Mussolini die ernste Sorge der Regierung Sr. M. über die Wendung der Dinge zwischen Italien und Abessinien aus. Unsere Motive wären weder egoistisch, noch durch unsere Interessen in Afrika bestimmt, sondern allein durch unsere Mitgliedschaft im Völkerbund. Ich sagte, daß die britische Außenpolitik auf den Völkerbund gegründet sei. Die Regierung Sr. M. könne daher gegenüber den Ereignissen nicht gleichgültig bleiben, die die Zukunft des Völkerbunds zutiefst berühren könnten. In dieser Frage habe die öffentliche Meinung Englands sehr bestimmte Ansichten. Nach unserer Meinung könne der Friede nur durch die kollektive Sicherheit gewährleistet werden, und nur durch den Völkerbund könne Großbritannien seine Rolle in Europa ganz spielen. Aus diesem Grunde habe die Regierung Sr. M. intensiv darüber nachgedacht, ob sie einen konstruktiven Beitrag machen könne, der die Lösung des Problems fördern würde.

Ich beschrieb dann Signor Mussolini die Art des Beitrages zur Lösung des Problems, den die Regierung Sr. M. im Auge habe und den ich bevollmächtigt war, versuchsweise vorzuschlagen. Dieser Vorschlag läuft in großen Zügen darauf hinaus:

Um eine endgültige Schlichtung des Streites zwischen Italien und Abessinien zu bewirken, ist die Regierung Sr. M. bereit, Abessinien einen Streifen Gebiet in Britisch-Somaliland anzubieten, der Abessinien einen Zugang zur See gibt. Dieser Vorschlag sollte diejenigen territorialen und ökonomischen Zugeständnisse Abessiniens an Italien erleichtern, die ein endgültiges Abkommen enthalten könnte. Die Regierung Sr. M. würde als Gegenleistung für diese Regelung keine Konzession verlangen, außer Weidrechte für ihre Stämme in den eventuell an Italien abgetretenen

Gebieten. Der Vorschlag wurde nicht leichten Herzens gemacht, und nur der Ernst der Situation konnte die Abtretung britischen Gebietes ohne entsprechende Gegenleistung rechtfertigen.

Ich bedaure sehr, daß dieser Vorschlag Signor Mussolini nicht ansprach, der sich unfähig erklärte, ihn als Grundlage für die Lösung des Zwiespaltes anzunehmen.

*Das Angebot des 25. 6. 1935, das Eden mit dieser Rede entwickelte, hat der englische Außenminister Sir Samuel Hoare in seiner großen außenpolitischen Rede vor dem Parlament vom 11. 7. 1935 noch einmal verteidigt. Die Rede war nach Inhalt und Tonart auf den „konstruktiven Beitrag“ ausgerichtet, den Großbritannien nach seinem Dafürhalten in dem Streit zwischen Italien und Abessinien bringen wollte. Das Recht Italiens auf Expansion erkannte Hoare ausdrücklich an, ebenso wie die Berechtigung vieler Kritik am abessinischen Staat.*

### Anerkennung des Rechtes Italiens auf Expansion

Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vom 11. 7. 1935 30.  
im Unterhaus

Wir geben die Notwendigkeit der Ausdehnung für Italien zu. Wir geben erneut die Richtigkeit einiger Anklagen zu, die gegen die abessinische Regierung gerichtet worden sind. Aber sind die Tatsachen, daß Italien Ausdehnung braucht und Beschwerden gegen die abessinische Regierung erhoben worden sind, Grund genug, sich in den Krieg zu stürzen? Wir haben sicherlich in der Vergangenheit festgestellt, daß Forderungen und Streitigkeiten dieser Art geregelt werden können, ohne zur Waffe zu greifen, und selbst jetzt bin ich noch nicht bereit, nicht jede beliebige Gelegenheit, die sich bietet, zu ergreifen, um das abzuwenden, was ich für ein Unheil halte, sei es nun durch den Vertrag von 1906 oder durch den Völkerbund oder durch beide. Heute kann ich nur feststellen, daß wir uns auf dieser Ebene vorwärtsbewegen, Mögen inzwischen die ehrenwerten Mitglieder dieses Hauses ihren Geist von den vollkommen grundlosen Gerüchten befreien, daß wir die französische Regierung gebeten haben, an einer Blockade gegen Italien teilzunehmen, und daß wir selber eine Einzelaktion gegen ein Land vorbereiten, das seit dem Risorgimento unser Freund ist. Wir stehen für den Frieden und wir werden keine vernünftige Gelegenheit, die sich bieten könnte, verpassen, einen unheilvollen Krieg zu vermeiden.

*Welches Gewicht auch immer das Angebot Englands haben mochte, das Sir Samuel Hoare mit dieser Rede darlegte, es wurde durch die Haltung Abessiniens illusorisch gemacht. Die abessinische Regierung klammerte sich*

bei dem Angebot Großbritanniens vor allem an die Aussicht, einen Zugang zum Meer zu erlangen. In einem Interview des Negus vom 17. 7. 1935 für die Times wurden die Zugeständnisse Abessiniens an Italien ausdrücklich auf die Abtretung eines Grenzstreifens zwischen Ual-Ual und Dolo beschränkt. Es wäre schließlich ein Gebietsaustausch und eine Grenzberichtigung zustande gekommen, die für Abessinien vorteilhafter als für Italien gewesen wäre.

Als Sir Samuel Hoare das Recht Italiens auf Expansion anerkannte, kehrten die Dinge zu der großen Frage europäischer Kolonialpolitik zurück. Der Duce sollte denn auch in einigen großen Kundgebungen Europa daran erinnern, daß Italien beanspruchte, mit seiner Aktion in Abessinien die weltgeschichtliche Aufgabe fortzuführen, die Europa seit Jahrhunderten aufgegeben ist, nämlich die Völker Asiens und Afrikas den Weg der fortgeschrittenen Kultur zu führen. In Ansprachen an Heeresabteilungen, die im Begriffe waren, nach Ostafrika aufzubrechen — so in einer Rede in Cagliari am 8. 6. 1935 und in einer Ansprache in Eboli am 6. 7. 1935 —, verkündete er die Entschlossenheit Italiens, gegen jeden Widerstand die Unternehmungen in Ostafrika durchzuführen. „Wir werden uns gegen jeden wenden, der uns die Straße versperrt.“ Communiqué Nr. 8 meldete neue Mobilmachungsmaßnahmen, insbesondere die Aufstellung der Division „Sila“ und der Division „1<sup>o</sup> Febbraio“. In einem Interview für Henri de Kerrilis vom Echo de Paris vom 21. 7. 1935 stellte Mussolini die grundsätzliche Frage nach der Aufgabe Europas in Asien und Afrika, der Italien mit seinen Unternehmungen dienen wollte. Ist Europa noch würdig genug, seine koloniale Mission zu erfüllen, die seit Jahrhunderten seine Größe ausmacht, oder hat seine Stunde geschlagen? Ist die großartige Erscheinung der Expansion weißer Völker, die in der Neuzeit die Geschichte des Abendlandes und der Welt beherrscht, nur mehr Vergangenheit? Wird der Völkerbund diesem großen Lebensgesetz des Abendlandes dienen, oder wird er sein: „das Tribunal, vor das die Neger, rückständige Völker und Wilde aus aller Welt die großen Nationen schleppen werden, die die Menschheit revolutioniert und umgeformt haben“?

Daneben muß man allerdings den Artikel Mussolinis vom 31. 7. 1935 im Popolo d'Italia stellen, der dort anonym erschienen ist, wenn man ein geschichtliches Bild der Aktion Italiens in Abessinien gewinnen will. Nicht um bloßer humanitärer Ziele willen, nicht um Sklaven zu befreien, nicht um die Kultur zu verbreiten, treffe Italien militärische Vorbereitungen. All das wird Folge der italienischen Politik sein, ist aber nicht ihr Beweggrund. Die Aktion Italiens diene dem echten Ziel jeder Außenpolitik, nämlich der nationalen Sicherheit im ganzen Umfange des staatlichen Lebens. In Ausnahmezzeiten würde Italiens Stellung in Ostafrika unhaltbar werden, wenn Italien auf dem europäischen Schachbrett ins Spiel kommt. Die Aktion Italiens in Abessinien dient also dem Ziel, der italienischen Machtstellung in der Welt eine Flanke zu sichern, die sonst dauernd bedroht wäre. Die bloße ökonomische Expansion ist ein Unding, wenn sie nicht von den Waffen geschützt und getragen wird. Sie vermehrt nur die Interessen, die der Gnade der Mächte dieser Welt ausgeliefert sind, und diese Gnade ist immer die Verdammnis. So gibt es — mit Genf, ohne Genf oder gegen Genf — militärisch nur eine einzige Lösung für das Problem Ostafrika.

### Um Europas kolonisatorische Mission

Interview des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 21. 7. 1935 mit Henri de Kerrilis vom Echo de Paris 31.

Abessinien! — Da erhebt sich erst eine Vorfrage, die sich darauf bezieht, nämlich zu wissen, ob Europa noch würdig genug ist, in der Welt die kolonisatorische Mission zu erfüllen, die seit mehreren Jahrhunderten seine Größe ausmacht. Wenn es das nicht mehr ist, hat die Stunde seiner Dekadenz unweigerlich geschlagen. Ist der Völkerbund geschaffen worden, um diese Feststellung zu machen? Wird er das Tribunal sein, vor das die Neger, rückständige Völker und Wilde aus aller Welt die großen Nationen schleppen werden, die die Menschheit revolutioniert und umgeformt haben? Wird er das Parlament sein, wo Europa dem Recht der zahlenmäßig Stärkeren unterliegen und die Verkündigung seiner Dekadenz erleben wird?

Der Augenblick der Entscheidung ist gekommen. Haben Sie die gestrigen Zeitungen gelesen? Ich habe noch zwei Divisionen mobilisiert.

Ich weiß das alles. Ich habe viel überlegt, viel darüber nachgedacht; ich bereite alles mit der peinlichsten Sorgfalt vor. Ich laufe nicht wie ein Unbesonnener oder wie ein Blinder. Alles, was ich Ihnen sagen kann, ist, daß Italien sicher ist, seinen Willen durchzusetzen.

Sehen Sie, was wir in Libyen gemacht haben auf einem schlechten Boden und unter so schwierigen Bedingungen. Das Werk Italiens ist kaum begonnen, wir müssen vorwärts gehen.

Ich denke für Italien, wie für England die großen Engländer gedacht haben, die sein Reich geschaffen haben, wie für Frankreich seine großen Kolonisatoren gedacht haben. Ich glaube, ich habe klar genug auf Ihre Frage geantwortet.

### Nur eine militärische Lösung für das Problem Ostafrika

Aufsatz Mussolinis vom 31. 7. 1935 im Popolo d'Italia über die Beweggründe der italienischen Aktion in Ostafrika 32.

Von der ausländischen Presse sind manche Motive für die Aktion Italiens angegeben worden und die italienische Presse hat sich mit ihnen befaßt. Alle diese in der Polemik angeführten Motive sind nebensächlicher Art, auf die man nicht weiter einzugehen braucht.

Daß in Abessinien die Sklaverei besteht — das heißt der Menschenhandel —, ist vom Negus selber zugegeben worden. Daß dieser Handel grausame Formen annimmt, ist in Tausenden von Untersuchungen fest-

gestellt worden, die hauptsächlich aus englischer Quelle stammen; die letzte davon datiert aus dem Jahre 1932. Daß Abessinien bei seinem Eintritt in den Völkerbund feierlich versprochen hat, die Sklaverei abzuschaffen, ist auch wahr, und daß es nichts dergleichen getan hat, wird überall ruhig zugegeben, auch in London. Nach dieser Feststellung muß man sofort hinzufügen, daß Italien nicht zur Abschaffung des Sklavenhandels in seinen ostafrikanischen Kolonien militärische Vorbereitungen trifft. Die Beseitigung der Sklaverei ist nicht ein Ziel, aber sie wird die logische Folgerung unserer Politik sein. Wenn man auf dieser Bemerkung besteht, bekommt man von den Abessiniern ad honorem Europas die Antwort zu hören, daß die Sklaverei ein Phänomen ist, das an eine bestimmte Phase der Entwicklung eines Volkes gebunden ist, daß das klassische Altertum die Sklaverei kannte, die unter anderen von Aristoteles gerechtfertigt und unter anderen von Cato, dem Zensor, geübt wurde, und daß es auch im heutigen Europa noch Sklaven gibt, nämlich die Proletarier, die nach den Worten des bärtigen Propheten von Trier nichts zu verlieren hätten außer ihren Ketten. (Dies bezieht sich natürlich auf die von 1848.)

Ein anderes unwichtiges Motiv ist das der Rasse. Erstens betrachten sich die Abessinier nicht als Neger, sondern als Semiten. Zweitens gibt es Zehntausende von Negern, die unter unseren Fahnen dienen und sich immer fabelhaft für uns und mit uns geschlagen haben. Dasselbe gilt von den Arabern. Wir Faschisten erkennen die Tatsache der Rassen, ihre Unterschiede und ihre Hierarchien an, aber wir haben nicht die Absicht, uns der Welt gegenüber als die Bannerträger der weißen Rasse im Gegensatz zu den anderen Rassen zu zeigen; wir haben nicht die Absicht, uns zum Ankündiger des Exklusivismus und des Rassenhasses zu machen, wenn wir feststellen müssen, daß uns der schlimmste Widerstand nicht von den Negern von Harlem geleistet wird, die sich zweckdienlichst ihrer täglich und christlich gelynchten Brüder in den Vereinigten Staaten annehmen sollten, sondern von den vielen authentischen Weißen in Europa und Amerika.

Das Thema der „Kultur“ wird ebenfalls nicht besonders abgeleiert werden. Auch die Kultur in ihrem zweifachen moralischen und materiellen Sinn ist kein Ziel, sondern wird eine Folge unserer Politik sein.

Die beiden wichtigsten Argumente, die absolut unwiderlegbar sind und als solche jeden Versuch der Polemik abschneiden können, sind: die lebenswichtigen Forderungen des italienischen Volkes und seine militärische Sicherheit in Ostafrika. Das erste Argument gab der britische Außenminister selber ausdrücklich zu, das zweite Argument ist das entscheidende.

1928 hat Italien mit der Abessinischen Regierung einen Freundschaftsvertrag geschlossen. Fast sofort danach hat Abessinien zum Schutz

dieses Vertrages die Reorganisation seines Heeres begonnen. Wem vertraute es diese Reorganisation an? Vielleicht den Offizieren des Italiens, mit dem es einen Freundschaftsvertrag geschlossen hat? Durchaus nicht. Der Leiter der Reorganisation ist ein schwedischer General, die Instruktionsoffiziere Belgier. Die ganze Orientierung der Vorbereitung trägt antiitalienischen Charakter. 1931 werden bei einer regionalen Mobilisation in Ogaden zur Probe Zehntausende von Abessiniern an der italienischen Grenze zusammengezogen; dasselbe war 1911 und während des Weltkrieges passiert. Es ist klar ersichtlich, daß die strategische Lage unserer Kolonie, die in normalen Zeiten schon unsicher ist, in Ausnahmезeiten unhaltbar wird, wenn Italien auf dem europäischen Schachbrett engagiert wäre. Die Lösung dieses Problems kann nur totalitär sein. Eine Expansion, die nicht durch Waffen unterstützt würde, ein Protektorat, das nicht von militärischen Maßnahmen begleitet würde, könnten so ausgehen wie die von Utschale. Solange andererseits die ständige militärische Bedrohung durch Abessinien nicht beseitigt ist, werden alle Sicherungen unserer Kolonien ungewiß sein. Über das Ausmaß dieser Sicherheit ist Italien alleiniger Richter. In einer gefährlichen Situation würden wir von keiner Seite Hilfe bekommen; ja das Gegenteil ist wahrscheinlich.

Militärisch gesprochen ist das abessinisch-italienische Problem äußerst einfach und absolut logisch. Militärisch gesprochen läßt das Problem mit Genf, ohne Genf, gegen Genf nur eine Lösung zu.

Alle anderen polemischen Motive sind wichtig, aber nicht entscheidend. In dieser Tatsache findet die Politik des faschistischen Italiens ihre höchste geschichtliche und menschliche Rechtfertigung.

*Mit Genf, ohne Genf, gegen Genf, wie es Mussolini in seinem Aufsatz bezeichnet hatte, so war die Frage seit geraumem gestellt. Die Vorbereitungen Italiens militärischer und geistiger Art, die Beratungen der Mächte und das Verfahren der internationalen Organe liefen nebeneinander her. Abessinien bestürmte weiterhin den Völkerbund, unverzüglich einzugreifen und wiederholte in einer Note des abessinischen Vertreters beim Völkerbund Tekle Hawariate an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 19. 6. 1935 die dringende Aufforderung, das Verfahren nach Artikel 11 und 15 der Satzung durchzuführen. Der Völkerbund ging jedoch nicht von seiner Entscheidung ab, zuerst den Ausgang des schiedsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Wir haben gesehen, auf welcher gebrechlichen Grundlage das Kompromiß über die Durchführung dieses Verfahrens ruhte, wie strittig die Auffassungen über die Kompetenz des Schiedsgerichtes noch immer waren. Am 6. 6. 1935 trat das Schiedsgericht in Mailand zusammen, um die Arbeitsordnung festzulegen. Das Schiedsgericht bestand aus vier Schlichtern, von denen je zwei von den Parteien ernannt worden waren. Italien hatte den Grafen Aldrovandi, italienischen Botschafter, und den italienischen Staatsrat Montagna benannt, Abessinien den Professor für Völkerrecht an der Universität Paris Geouffre de la Pradelle*

und den Amerikaner Pittman B. Potter, Professor am Institut für internationale Studien der Genfer Universität. Überdies entsandten Italien den Professor der Florentiner Universität S. Lessona und Abessinien den Professor an der Pariser Universität G. Jéze als ihre „Agenten“ zu dem Schiedsgericht. Am 25. 6. 1935 trat das Schiedsgericht in Scheveningen in die eigentlichen Arbeiten ein. Das Memorandum der italienischen Regierung vom 21. 6. 1935 faßte den italienischen Standpunkt in der Frage der Zwischenfälle von Ual-Ual zusammen. Am 4. u. 5. 7. prallten die Meinungen der „Agenten“ Italiens und Abessiniens aufeinander. Am 9. 7. 1935 wurden die Beratungen abgebrochen, da sich die Unmöglichkeit einer Einigung herausgestellt hatte. Zwei Gutachten der Schiedsrichter vom 9. 7. 1935 standen sich gegenüber. Die von Abessinien ernannten Schlichter forderten für das Schiedsgericht das Recht, auf die Frage einzugehen, ob das Gebiet, auf dem die Zwischenfälle stattfanden, italienisches oder abessinisches Gebiet sei. Die beiden von Italien ernannten Schlichter stellten sich dem schroff entgegen. Am 14. 7. 1935 erhob Italien in einer Note des italienischen bevollmächtigten Ministers Vinci an den abessinischen Außenminister Herouy Protest gegen das Verhalten der abessinischen Vertreter im Schiedsgericht, das die italienische Regierung als einen Bruch der Vereinbarungen bezeichnete. Eine Note des abessinischen Außenministers an den bevollmächtigten Minister Italiens Vinci vom 17. 7. 1935 bezog sich dagegen auf den Völkerbundsbeschluß, den Italien anders auslegte und dem es die Fähigkeit absprach, Vereinbarungen zwischen Italien und Abessinien außer Kraft zu setzen. Italien erklärte nun seine Weigerung, sich weiter an dem schiedsgerichtlichen Verfahren zu beteiligen, solange Abessinien darauf beharrte, im Schiedsgericht Gebietsfragen zur Debatte zu stellen.

Am 31. 7. 1935 trat angesichts der Entwicklung der Dinge die außerordentliche Tagung des Völkerbundsrates zusammen. Am 3. 8. 1935 faßte er zwei Beschlüsse (am gleichen Tage, da Mussolini in einer Ansprache an Schwarzhemdenbataillone in Eboli erklärte: „nichts wird uns aufhalten“). Die erste Resolution befaßte sich mit der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes. Der italienische Standpunkt hatte gesiegt. Es wurde als eine Präjudizierung politischer Fragen, die der Kompetenz des Schiedsgerichts entzogen seien, erachtet, wenn „das Schiedsgericht seine Entscheidung auf eine Meinung darüber gründen würde, ob der Ort, wo sich der besagte Zwischenfall ereignet hat, der Souveränität Italiens oder der Abessiniens untersteht“. Die Resolution nahm von der Erklärung der beiden Parteien Kenntnis, daß sie nunmehr — dem Modus des schiedsgerichtlichen Verfahrens gemäß — zu der Ernennung des fünften Schiedsrichters in beiderseitigem Einvernehmen schreiten würden, nun da sich die Unmöglichkeit herausgestellt hatte, eine Einigung zwischen den von den Parteien ernannten Schiedsrichtern zu erzielen. Der Spruch des so ergänzten Schiedsgerichtes sollte bis zum 1. 9. 1935 erfolgt sein. Auf dieser Grundlage legte die zweite Resolution fest, daß der Völkerbundsrat auf jeden Fall am 4. 9. 1935 zusammentreten sollte. Die Dinge näherten sich der Entscheidung.

## Schiedsgericht nur über die Schuldfrage, nicht über die Besitzfrage von Ual-Ual

Resolution des Völkerbundsrates vom 3. 8. 1935

33.

### Der Rat

bezieht sich auf seine Entschließungen vom 25. Mai 1935 über die Regelung des zwischen der Italienischen und der Abessinischen Regierung wegen des Zwischenfalls von Ual-Ual entstandenen Streites, eine Regelung, die sich nach der durch Artikel 5 des italienisch-abessinischen Vertrages vom 2. August 1928 festgelegten Methode vollziehen sollte;

stellt fest, daß die Arbeiten des Schlichtungs- und Schiedsausschusses unterbrochen worden sind und die beiden Regierungen, um ihre Wiederaufnahme zu sichern, sich an den Rat um eine Auslegung des zwischen den beiden Regierungen getroffenen Abkommens hinsichtlich des genauen Umfanges der diesem Ausschuß übertragenen Aufgabe gewandt haben;

ohne irgendein Urteil über die Haltung der Vertreter der beiden Regierungen vor diesem Ausschuß oder über die von den Mitgliedern dieses Ausschusses geäußerten Ansichten abgeben zu wollen;

hält fest, daß die Zuständigkeit des Ausschusses auf dem zwischen den streitenden Parteien getroffenen Abkommen beruht;

hält fest, daß sowohl aus den Notizen vom 15. und 16. Mai 1935 wie aus den vor dem Rat in seiner Sitzung vom 25. Mai abgegebenen Erklärungen hervorgeht, daß die beiden Parteien sich nicht zu der Anerkennung einigen konnten, daß der Ausschuß die Grenzfragen zu prüfen oder die Abkommen und Verträge über die Grenze rechtlich auszulegen hätte, und daß daher dieser Gegenstand nicht zur Zuständigkeit des Ausschusses gehört;

hält fest, daß infolgedessen der Ausschuß durch seine Entscheidung über den Zwischenfall von Ual-Ual der Lösung derjenigen Fragen nicht vorgreifen darf, die nicht zu seiner Zuständigkeit gehören, und daß er ihr vorgreifen würde, wenn er diese Entscheidung auf eine Feststellung darüber stützen würde, ob der Ort, wo der besagte Zwischenfall ausbrach, der Souveränität Italiens oder der Abessinien untersteht;

und erklärt daher, daß — wenn auch der Ausschuß, ohne sich hierüber auf eine Aussprache einzulassen, sicherlich die Meinung berücksichtigen darf, die die Ortsbehörden der einen oder der anderen Seite hinsichtlich der Souveränität hatten, unter welcher der Ort des Streites stand — aus den obigen Erwägungen hervorgeht, daß der Ausschuß nicht den Umstand zu berücksichtigen hat, ob Ual-Ual der Souveränität dieser oder jener der beiden Parteien untersteht, sondern daß er sich aus-



schließlich mit den anderen auf den Zwischenfall von Ual-Ual bezüglich Streitfragen zu beschäftigen hat;

nimmt Kenntnis davon, daß die Vertreter der beiden Parteien ihren Willen erklärt haben, das Schlichtungs- und Schiedsverfahren unter den in Artikel 5 des Vertrages von 1928 festgesetzten Bedingungen fortzuführen;

nimmt Kenntnis von der Erklärung der beiden Parteien, nach der die vier Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsausschusses unverzüglich zur Wahl des fünften Schiedsrichters schreiten werden, dessen Ernennung für die Vollendung ihrer Arbeiten notwendig sein könnte;

rechnet darauf, daß das Verfahren vor dem 1. September 1935 zu einer Regelung des Streites geführt haben wird;

läßt die beiden Regierungen ein, ihm das Ergebnis spätestens am 4. September 1935 bekanntzugeben.

Der Rat beschließt, sich auf jeden Fall am 4. September zu versammeln, um die Beziehungen zwischen Italien und Abessinien hinsichtlich ihrer verschiedenen Gesichtspunkte einer allgemeinen Prüfung zu unterziehen.

*Diese Resolution brachte das steckengebliebene Schiedsgerichtsverfahren wieder in Gang; aber es war schon klar geworden, daß der Spruch des Schiedsgerichts — gerade der Einengung seiner Kompetenz wegen — nur mehr bedeuten konnte, daß die Welt vor die wirklichen Entscheidungen gestellt wurde und die Periode des Abwartens zu Ende war. Als der Spruch am 3. 9. 1935 erfolgte, wirkte er in einer Welt fortgeschrittener militärischer und diplomatischer Vorbereitungen zur großen Auseinandersetzung, angesichts der schon in Bewegung gesetzten Maschinerie des Völkerbundes ziemlich überholt. Er entschied über einen Zwischenfall, der Kräfte in Bewegung gesetzt hatte, die man auch durch die größte Einigkeit über den Anlaß, der zu ihrer Entfesselung führte, nicht mehr ins Nichts zurückscheuchen konnte. Die Lawine wird durch eine Erklärung für die Loslösung des ersten Steines, der sie ins Rollen brachte, nicht aus der Welt geschafft. Vom 20. 8. 1935 bis 3. 9. 1935 hat das Schiedsgericht teils in Paris, teils in Bern — verstärkt durch den fünften Beisitzer, den griechischen Gesandten in Paris, den ehemaligen griechischen Außenminister Politis — getagt, hat Zeugen verhört und Beweise geprüft. Das Material, das die Berichte über die Beratungen des Schiedsgerichts vor uns ausbreiten, setzt uns instand, beinahe Stunde für Stunde den Zwischenfall von Ual-Ual nachzukonstruieren. Durch eine große juristische Darlegung vom 25. 8. 1935 versuchte der italienische „Agent“ Professor Lessona die italienische These zu erhärten, daß der abessinische Staat der Angreifer gewesen sei.*

### Die abessinische Verantwortung

Schlußfolgerung des italienischen „Agenten“ für das Schiedsgericht Professor Lessoná vom 25. 8. 1935 über den Zwischenfall von Ual-Ual 34.

„Ich fasse zusammen und schließe:

Es ergibt sich aus dem italienischen Memorandum, aus den Ausführungen des Agenten der italienischen Regierung und den vorgelegten Dokumenten:

1. daß der Zwischenfall von Ual-Ual als ein wirklicher, vorsätzlicher Angriff von seiten der Abessinier angesehen werden muß, als ein Angriff, der in der Absicht unternommen wurde, Italien des Besitzes eines Gebietes zu berauben, das seit mehreren Jahren seiner Herrschaft unterstanden hatte. Folglich trägt für diesen Angriff die Kaiserlich Abessinische Regierung eine direkte Verantwortung.

2. daß sie auch für die Zwischenfälle, die sich darauf bis zum 25. Mai 1935 ereigneten, verantwortlich ist.“

*Die Gegenrede des abessinischen „Agenten“ Professor Jéze zeigte, wie erbittert die Gegensätze selbst in einer Körperschaft aufeinanderstießen, die für eine schiedsrichterliche Beilegung des Konfliktes eingesetzt war.*

### Anklage gegen Italien: Ual-Ual ein Vorwand

Schlußfolgerung des abessinischen „Agenten“ beim Schiedsgericht Professor Jéze vom 25. 8. 1935 über den Zwischenfall von Ual-Ual 35.

„Der Angriff war seit langem vorbereitet. Ich behaupte nicht, daß der Zwischenfall von Ual-Ual selbst vorbereitet war, aber der Anlaß für das Gefecht wurde gesucht, ein Vorwand wurde gesucht, und dieser Vorwand sollte dazu dienen, Italien die Herrschaft über Abessinien zu verschaffen. Der erstbeste Vorwand genügte: sowie er sich bot, wurde er ergriffen. Das ist die Erklärung für den Zwischenfall von Ual-Ual.“

*Am 3. 9. 1935 erging der Spruch des Schiedsgerichts. Das Gutachten begann mit einer Geschichte des Schiedsgerichtes selbst, um dann die geschichtlichen Umstände und die Atmosphäre des Ual-Ual-Zwischenfalles zu schildern. Bei den entgegenstehenden Souveränitätsansprüchen Italiens und Abessiniens habe sich im Laufe der Jahre ein Zustand gegenseitigen Mißtrauens entwickelt, der schließlich die Zwischenfälle möglich machte. Nach einer abwägenden Prüfung des Beweismaterials für den Zwischenfall selbst, kommt die Kommission zu der Überzeugung, daß der Zwischenfall aus Nervosität, Erregung und dem Mißtrauen von wochenlang sich gegen-*

*überliegenden Truppen entstanden sei. Ein zufälliger Gewehrschuß könne den Kampf ausgelöst haben. Die italienische Regierung und ihre militärischen Vertreter an Ort und Stelle werden mit großem Nachdruck von jeder Verantwortung freigesprochen; von den abessinischen Führern wird gesagt, daß sie durch ihr Verhalten den Eindruck aggressiver Absichten gegenüber den italienischen Truppen hervorrufen konnten. Aber eine bestimmte Verantwortung für den Zwischenfall selbst sei auch ihnen nicht nachzuweisen. Der Zwischenfall, der vielleicht eine Welt in Bewegung gesetzt hat, schien sich in ein Nichts aufzulösen.*

## Niemand hat Schuld

### 36. Gutachten des Schiedsgerichts vom 3. 9. 1935 über die Verantwortung für den Zwischenfall von Ual-Ual

Die Gegend von Ual-Ual liegt in einer Wüstengegend, wird nur von Nomadenstämmen aus britischem, italienischem oder abessinischem Gebiet besucht, und ist besonders wichtig wegen der ungefähr 300 Brunnen, die dort liegen, und deren Wasser für die genannten Stämme und deren Vieh unentbehrlich ist.

Dieses Gebiet ist seit 1928 unter der Kontrolle und seit 1930 unter der dauernden Besetzung durch die Behörden der italienischen Kolonie Somaliland.

Die italienische Besetzung des Gebietes kam durch den befestigten Posten von Ual-Ual zum Ausdruck, der dem von Wardair unterstellt und ungefähr 12½ km von ihm entfernt ist. Wenn sie auch von der abessinischen Regierung nicht offiziell anerkannt war, so hat sie doch bis zum Zwischenfall von Ual-Ual nie Anlaß zu einem offiziellen Protest gegeben.

Diese Besetzung hatte bei den italienischen Behörden die Überzeugung geweckt, daß das Gebiet von Ual-Ual der italienischen Autorität unterstehe und diese von Abessinien und Großbritannien anerkannt sei, denn es war regelmäßig geübte Praxis, daß die Stämme des italienischen Einflußgebietes die Brunnen von Ual-Ual unter italienischer Kontrolle benutzten.

Andererseits waren die Autoritäten in Abessinien der Ansicht, daß das Gebiet zu ihrem Staate gehöre.

In den Beziehungen zwischen den italienischen und abessinischen Behörden waren im Laufe der letzten Jahre Gefühle gegenseitigen Mißtrauens und der Feindseligkeit entstanden: die italienischen Behörden waren zu der Überzeugung gelangt, daß die Abessinier ihnen gegenüber feindselig eingestellt waren; die abessinischen Behörden hatten ihrerseits denselben Eindruck von den Italienern.

In einer derartigen Atmosphäre des Mißtrauens und der Furcht

konnte der kleinste Zwischenfall zu einem Mißverständnis führen und in einen schweren Konflikt ausarten. . . .

Die Kommission gelangt zu der Ansicht, daß der Zwischenfall durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen verschuldet wurde: der erste Gewehrscuß konnte genau so zufällig gewesen sein, wie die, die zahlreich und häufig vor ihm fielen. Es ist gut verständlich, daß bei dem Zustand von Nervosität, Erregung und Mißtrauen, in dem sich die gegnerischen Truppen befanden, die sich seit Wochen gefährlich nah gegenüber lagen, der Gewehrscuß die bedauerlichen Folgen nach sich zog.

Unter diesen Bedingungen ist die Kommission in Anbetracht der Beschränkung ihrer Befugnisse auf Grund der Resolution des Völkerbundsrates vom 3. August 1935 zu der Überzeugung gelangt:

1. daß der italienischen Regierung und ihren militärischen Vertretern an Ort und Stelle keinerlei Verantwortung für die Urheberchaft des Zwischenfalles von Ual-Ual zur Last gelegt werden kann. Die von der abessinischen Regierung gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen werden von den zahlreichen Vorsichtsmaßregeln widerlegt, die die Italiener trafen, um jeden Zwischenfall durch den Zuzug von regulären und irregulären abessinischen Truppen nach Ual-Ual zu vermeiden, und auch durch das Fehlen jeglichen Interesses daran, den Konflikt vom 5. Dezember herbeizuführen;

2. daß die abessinische Regierung zwar vernünftigerweise ebenfalls kein Interesse daran hatte, diesen Konflikt herbeizuführen, daß aber ihre örtlichen Vertreter durch ihr Verhalten, besonders durch die Zusammenziehung und Stationierung von zahlreichen Soldaten in der Nähe der italienischen Besatzung in Ual-Ual nach dem Aufbruch der englisch-abessinischen Kommission, den Eindruck erwecken konnten, daß sie Angriffsabsichten hegten, was die italienische Darstellung plausibel erscheinen lassen könnte, daß es aber andererseits nicht bewiesen ist, daß sie für die Urheberchaft des Zwischenfalles vom 5. Dezember verantwortlich sind.

*Neben den Arbeiten des Schiedsgerichts gingen Verhandlungen der Signatarmächte der Konvention vom 13. 12. 1906 einher, d. h. der europäischen Kolonialmächte, die in Ostafrika Interessen hatten und die seinerzeit ihre Interessensphären durch Vertrag abgegrenzt hatten. Am 3. 8. 1935 gab ein Communiqué der Signatarmächte vom 13. 12. 1906 eine Vereinbarung der beteiligten Mächte kund, in Paris Verhandlungen auf Grund der geltenden Abmachungen über den abessinischen Kolonialbereich zu pflegen.*

*Als der Kaiser von Abessinien Haile Selassie am 12. 8. 1935 in einer Thronrede vor dem abessinischen Parlament das Wort ergriff, hat er vorwiegend zu den Pariser Verhandlungen Stellung genommen:*

*„Abessinien wünscht, daß die Zusammenkunft in Paris am 16. August, zu der es nicht eingeladen wurde, eine Stärkung des Friedens zur Folge hat.“ Die Rede richtete sich dringend und beschwörend an Frankreich und Großbritannien, griff aus der Konvention von 1906 die Bestimmung heraus, die die Unabhängigkeit Abessiniens gewährleistete, und bereitete die Parole der Völkerbundsaktion vor, auf die der Negus nun auf Gedeih und Verderben seine Karten setzte: der Völkerbund, „das große, mächtige und edle England“, Frankreich mit seinen Idealen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit werden als Schützer des Friedens und der „kleinen Nationen“ beschworen, die Hände über Abessinien zu halten: „Der Ausgang der Verhandlungen ist ungewiß, und das Ende der Regenzeit ist nahe.“*

### Verhandlungen auf der Basis der Konvention vom 13. 12. 1906

37. Communiqué der drei Signatarmächte der Konvention von 1906 Großbritannien, Frankreich und Italien vom 3. 8. 1935 über die Aufnahme von Verhandlungen

Nachdem die Vertreter der Regierungen des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und Italiens am 1. 8. 1935 in Genf zusammengetroffen sind, sind sie angesichts der Tatsache, daß sich die drei Signatarmächte des Vertrags über Abessinien vom 13. 12. 1906 schon bereit erklärt hatten, unter sich Verhandlungen zu führen, um eine Lösung der zwischen Italien und Abessinien bestehenden Streitigkeiten zu erleichtern, übereingekommen, diese Aussprache sobald wie möglich zu eröffnen.

### Abessinien und die Dreimächteverhandlungen

38. Thronrede des Kaisers von Abessinien Haile Selassie vom 12. 8. 1935 vor dem abessinischen Parlament

Die Geschichte ruft die Ereignisse der Vergangenheit wach, sie löst nicht die Probleme der Gegenwart, aber manchmal trägt sie dazu bei.

Das Problem, mit dem Abessinien gegenwärtig ringt, ist nicht neu. Die jetzigen Ereignisse sind das Ergebnis und die Folge von anderen Schwierigkeiten, die zu ihrer Zeit gelöst wurden. Wie bei Nationen, die Großmächte geworden sind, aber im Laufe ihres Daseins große Schwierigkeiten überwinden mußten, so ist auch bei Abessinien die Geschichte voll von Erinnerungen an die Etappen seines Aufstiegs und an die kritischen Augenblicke, die es durchmachen mußte. Es hat unzählige politische Angriffe und Krisen überstanden.

Solange Wir regieren, ist es Unsere Pflicht, Abessinien seiner hohen und edlen Bestimmung zuzuführen. Wie Sie alle wissen, hat die Kaiser-

lich Abessinische Regierung nicht aufgehört, die Interessen der Regierungen und der fremden Staatsangehörigen ohne jeden Unterschied der Nationalität zu schonen, wobei sie für die Entwicklung des Landes Sorge trug.

Sie hat also zu keiner Zeit irgend etwas begangen, was die italienischen Interessen verletzen oder das Ansehen der italienischen Nation beeinträchtigen konnte. Da die gegenwärtigen Ereignisse zu Unserer Regierungszeit eingetreten sind, ist es Unsere vornehmste Pflicht, alle Anstrengungen zu machen, um ihnen mit Ruhe und Ausdauer zu begegnen und die Rechte Abessiniens zu schützen.

Wir müssen durchdrungen sein von dem christlichen Grundsatz, daß man niemals verzweifeln darf und daß uns dieser Grundsatz bei der Erfüllung unserer Pflicht helfen wird. Man darf nicht vergessen, daß unsere Ausdauer und Entschlossenheit Mittel sind, die alle kommenden Schwierigkeiten überwinden können. Gedenken wir der Rolle, die unsere Väter beim Schutz der Unverletzlichkeit des Vaterlandes gespielt haben! Gedenken wir der ruhmreichen Vergangenheit unseres Vaterlandes, des Heldentums, das sein Volk aus der Kraft der Einigkeit schöpft, und wir werden die Früchte davon ernten!

In einer früheren Rede haben Wir Sie über den Stand des dem Schiedsgericht unterbreiteten italienisch-abessinischen Streitfalles unterrichtet. Nach Schwierigkeiten aller Art haben sich die von der Italienischen Regierung ernannten Schiedsrichter mit den von der Kaiserlichen Regierung gewählten Schiedsrichtern französischer und amerikanischer Nationalität nicht geeinigt, und der Ausschuß ist ohne die Möglichkeit einer Beschlußfassung auseinandergegangen.

Da dieser Umstand die Lage noch ernster gestaltete, haben Wir erneut ein Gesuch an den Völkerbundrat gerichtet, das Arbeitsergebnis des Schiedsausschusses zu prüfen.

Er hat auf der letzten Ratstagung nach vielfachen Schwierigkeiten beschlossen, die Frage des Ual-Ual-Zwischenfalles durch Schiedsspruch zu lösen, zur Wahl eines fünften Schiedsrichters zu schreiten, die Arbeiten des Schiedsausschusses wieder aufzunehmen und in der Tagung vom 4. September alle zwischen Abessinien und Italien bestehenden Streitigkeiten zu prüfen.

Wir haben andererseits erfahren, daß Frankreich, Großbritannien und Italien als Signatarmächte des Abkommens von 1906 über Abessinien am 16. August in Paris zusammenkommen werden, um sich auf der Grundlage dieses Vertrages zu besprechen. Dieses Abkommen, das die abessinischen Wirtschaftsfragen im Hinblick auf die drei Signatarmächte behandelt, enthält eine Bestimmung, die die Unabhängigkeit Abessiniens gewährleistet.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist ungewiß — und das Ende der Regenzeit ist nahe.

Während man mit verschiedenen Mitteln nach einer Möglichkeit sucht, den italienisch-abessinischen Konflikt auf friedlichem Wege zu regeln, fährt Italien fort, unaufhörlich Truppen und Kriegsmaterial nach seinen beiden Grenzkolonien zu verschiffen. Die Kriegsgefahr wächst stündlich.

Gleichwohl hat Abessinien noch immer die große Hoffnung auf eine friedliche Lösung des bedauerlichen Konfliktes, der zwischen ihm und Italien entstanden ist. Wir vertrauen darauf, daß die Mitglieder des Völkerbundes und alle großen und kleinen Nichtmitglieder sich um die ernste Lage kümmern werden, in der sich Abessinien in dieser Stunde befindet, und zur Verwirklichung von Recht und Billigkeit beitragen werden.

Nach der Erfahrung des Weltkrieges hat die Welt den Frieden und die menschliche Wohlfahrt zu organisieren begonnen. Trotzdem konnte die Aussicht auf einen verderblichen Krieg entstehen, dessen Folgen eine böse Rückwirkung auf die Welt haben werden.

Wir vertrauen auf die Gebete, die wir zu Gott richten, den wir darum bitten, seine Gnade den Menschen zuteil werden zu lassen, die berufen sind, die Geschicke der Nationen zu lenken, damit sie den Frieden zwischen den Völkern nach den Gesetzen von Recht und Billigkeit und damit nach Gottes heiligem Willen erhalten.

Um Unser ganzes Volk an den Fürbitten teilnehmen zu lassen, die das amerikanische „Committee of Ethiopia“ zugunsten des Friedens und der Unabhängigkeit Abessiniens in den amerikanischen Kirchen für Sonntag, den 18. August, angesetzt hat, haben Wir angeordnet, daß an dem gleichen Tage Sondergebete in unseren Kirchen stattfinden, um mit dem amerikanischen Volk in diesem Gedanken eins zu sein. Wir haben Präsident Roosevelt zu seiner Presseerklärung beglückwünscht.

Abessinien, das den festen Willen hat, mit Hilfe der anderen Nationen auf allen Gebieten fortzuschreiten und die höchste Stufe der Zivilisation zu erreichen, hat Frieden und Ruhe nötig.

Abessinien ist dem Frieden fest verbunden. Unter voller Berücksichtigung seiner Überlieferungen wird Abessinien sich auch in Zukunft nach Maßgabe seiner Mittel entwickeln. Die großen Nationen haben auch erst allmählich ihre heutige Entwicklungsstufe erreicht. Damit Abessinien auf die gleiche Stufe gelangt, sind wir von der Notwendigkeit einer freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Nationen überzeugt, die ohne rassische oder religiöse Vorurteile geneigt sind, ihm ihre Hilfe freiwillig und loyal zu gewähren. Es ist auf Erden unmöglich, ein dauerndes und nützlichendes Werk ohne gegenseitige Unterstützung zu vollbringen.

Daher wird Abessinien, das sich um die Erhaltung von Ordnung

und Frieden im Innern seines Landes bemüht, niemals etwas annehmen, was seiner Unabhängigkeit schaden, seine Souveränität beeinträchtigen und das Ansehen seines Kaisers, seines Volkes und seiner Armee antasten könnte.

Mithin erneuert Abessinien seinen Glauben an die Unparteilichkeit des Völkerbundes, in dessen Schoß Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit den Vorrang haben vor allen anderen Erwägungen, und an die Hilfe aller Nationen, die ihren Beitrag zur Erhaltung des Friedens leisten wollen.

Abessinien wünscht, daß die Zusammenkunft in Paris am 16. August, zu der es nicht eingeladen wurde, eine Stärkung des Friedens zur Folge hat. Es setzt besonders seine Hoffnung auf England und Frankreich.

Wir wissen, daß das große, mächtige und edle England schon immer aus freien Stücken für die Anerkennung der Rechte der Nationen verschiedener Erdteile und Rassen eingetreten ist. Wir wissen auch, daß die französische Nation, stolz auf eine ruhmreiche Vergangenheit und an der Spitze der Menschheit stehend, die Ideale der Gleichheit, Brüderlichkeit und Freiheit pflegt, die der Wahlspruch ihrer Regierung und auch die Grundlage des Völkerbundes sind, damit alle Länder, groß und klein, auf demselben Fuß der Gleichheit behandelt werden, und daß Frankreich aufrichtig wünscht, diese Ideale nicht nur unter seinen Mitbürgern, sondern unter den Völkern der ganzen Welt verwirklicht zu sehen.

Wir wissen, daß die beiden Regierungen, von diesen edlen Gefühlen beseelt, mit den anderen Staaten der Welt unermüdlich an der Erhaltung des Friedens arbeiten wollen.

Wir sprechen den heißen Wunsch aus, daß die Bemühungen dieser Hüter des Friedens von Erfolg gekrönt sein mögen.

Sollten aber die Bemühungen der Nationen und die, die wir selbst anstellen, vergeblich bleiben, und die teuflische Gewalt die Oberhand behalten, um einen Krieg herbeizuführen, der Unglück, Schande und Elend über die Menschheit bringt, dann wird sich Abessinien mit seinem Kaiser an der Spitze erheben. Er und sein Volk, dessen tausendjähriges Alter und Heldentum bekannt sind, werden sich im Vertrauen auf die göttliche Hilfe gegen den Eindringling bis zum letzten Blutstropfen zur Wehr setzen und sich mit den natürlichen Festungen, den Bergen und der Wüste, die ihnen Gott geschenkt hat, schützen.

*Am 16. 8. 1935 begannen die Verhandlungen zwischen Vertretern der italienischen, französischen und britischen Regierung in Paris. Der italienische Vertreter Baron Aloisi legte sogleich die Klagen und Forderungen Italiens gegenüber Abessinien vor. England und Frankreich arbeiteten hierauf einen allgemeinen Plan für die Lösung der abessinischen Krise aus, der nach der Aussage von Lordsigelbewahrer Eden in seiner Rede vor dem Völker-*



bundsrat am 4. 9. 1935 die Teile der italienischen These zum Ausgangspunkt nahm, die den beiden anderen Partnern als brauchbar erschienen. Ihre Vorschläge akzeptierten von der italienischen These die Notwendigkeit einer inneren Reform Abessiniens; sie liefen im wesentlichen darauf hinaus, daß Abessinien sich für seine innere Reform die Hilfe des Völkerbundes erbitten und der Völkerbund die drei angrenzenden Mächte Italien, Frankreich und Großbritannien mit der Aufgabe betrauen solle, Abessinien bei seiner Reorganisation kollektive Hilfe zu leisten. Die Vorschläge sind in dem Projekt des Fünferkomitees des Völkerbundes vom 18. 9. 1935 ausgebaut und ausgestaltet worden<sup>1)</sup>. Baron Aloisi hat für Italien die Vorschläge Englands und Frankreichs vom August als ungenügend begründet<sup>2)</sup>. Die Gründe für die Ablehnung galten in verstärktem Maße auch für die ursprüngliche Form der Vorschläge, wie sie in dem Projekt Großbritanniens und Frankreichs vom August 1935 vorliegen. In einer Presseerklärung vom 19. 8. 1935 hat Baron Aloisi dargelegt, warum Italien die Vorschläge Englands und Frankreichs vom August als ungenügend empfinden mußte: die Vorschläge packten das abessinische Problem allein von der wirtschaftlichen Seite an, und die Frage der Sicherheit Italiens in Ostafrika, die nur durch die kontrollierte Entwaffnung Abessiniens eine Lösung finden könnte, sei durch die Vorschläge nicht gelöst, ja nicht einmal ernsthaft angegriffen.

### Die Reorganisation Abessiniens als Völkerbundsbeauftragung für Italien, Großbritannien und Frankreich

39. Die englisch-französischen Vorschläge vom 17. 8. 1935 für die Lösung der ostafrikanischen Frage (nach dem Resumé von Lordsiegelbewahrer Eden vom 4. 9. 1935 vor dem Völkerbundsrat

Obgleich wir anerkannten, daß die Situation Abessiniens umfassende Reformen erfordert, schien es uns doch, daß diese Reformen durch Abessinien freiwillig angenommen werden müßten, so daß seine Souveränität in vollem Umfange gewahrt und ihm keine Maßnahme aufgezungen würde, die seiner Unabhängigkeit oder Integrität abträglich wäre. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundes könnte Abessinien sich an den Völkerbund um Mitwirkung und Unterstützung wenden mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung und Reorganisation der Verwaltung des Landes sicherzustellen. Frankreich, Großbritannien und Italien wären in ihrer Eigenschaft als angrenzende Staaten besonders qualifiziert, Abessinien diese kollektive Hilfe zu bringen, sei es, daß der Rat mit der Zustimmung Abessiniens ihnen ein Mandat in dieser Hinsicht verleiht, sei es, daß er aufgefordert würde, einem Vertrag zwischen diesen drei Mächten und der abessinischen Regierung seine Billigung zu geben.

Das Werk der Reorganisation würde sich auf die verschiedensten Gebiete des nationalen Lebens erstrecken, z. B. auf die wirtschaftliche,

<sup>1)</sup> Siehe S. 94.

<sup>2)</sup> Siehe S. 99.

finanzielle und kommerzielle Entwicklung, auf einen Plan öffentlicher Arbeiten, die Niederlassungen der Ausländer, die Modernisierung der Verwaltung; auf die Maßnahmen gegen die Sklaverei, den Grenzdienst und andere Funktionen der Polizei. Die Bewegungsfreiheit der Ausländer auf wirtschaftlichem Gebiet würde geachtet werden.

Andererseits würde der Kollektivcharakter dieser Hilfe nicht gehindert haben — ohne Benachteiligung der anerkannten Rechte Frankreichs und des Vereinigten Königreichs —, den besonderen Interessen Italiens Rechnung zu tragen.

Schließlich haben wir noch nicht geprüft, aber auch in keiner Weise ausgeschlossen: die Möglichkeit territorialer Neuordnungen, zu denen Italien und Abessinien sich bereitfinden könnten.

*Nachdem Baron Aloisi die Vorschläge Frankreichs und Großbritanniens abgelehnt hatte, wurden die Verhandlungen am 18. 8. 1935 abgebrochen.*

*Die militärischen Vorbereitungen Italiens hatten inzwischen ihren unverminderten Fortgang genommen. Communiqué Nr. 9 vom 6. 8. berichtete die Mobilisierung der Division Assietta und Cosseria ebenso wie die Bildung der Schwarzhemdendivision Tevere. Jeder Zweifel mußte schwinden, daß nach dem Ende der Regenzeit die Kanonen sprechen würden. Die entscheidende Frage war nun, ob der koloniale Konflikt sich zum Weltkonflikt ausweiten würde, ob der Völkerbund das Gesicht wahren und die italienische Forderung in Ostafrika (sei es durch die Ausstoßung Abessiniens oder durch die Schaffung eines Mandats für Italien) anerkennen würde, ob er nach verbalen Protesten der Aktion Italiens ähnlich wie der Japans in Mandschukuo freien Lauf lassen würde, oder ob der Bund und die Mächte, die ihn beherrschen und in ihm ihr Gesetz erblicken, mit Sanktionen gegen Italien den Wirtschaftskrieg — unter der steten Drohung des offenen, blutigen Krieges — führen würden.*

## AN DER WEGSCHEIDE: VOM KOLONIALEN KONFLIKT ZUM LATENTEN EUROPÄISCHEN KRIEG

*Die Frage, ob der Konflikt auf seinen ostafrikanischen Herd lokalisiert bleiben oder sich zu einem europäischen Konflikt ausweiten würde, schien schon entschieden zu sein. Allem Anschein nach waren die Mächte, von denen dies abhing, insbesondere Großbritannien, entschlossen, den Mechanismus des Völkerbundes gegen den „Friedensbrecher“ in Bewegung zu setzen und es auf das erste große Experiment „kollektiver Sicherheit“ ankommen zu lassen.*

*Das Wort „Sanktionen“ fiel zum erstenmal amtlich in dem Communiqué über den italienischen Ministerrat in Bozen vom 28. 8. 1935. Der Ministerrat sagte, während das faschistische Italien Manöver an der Nordgrenze in einem bisher ungewohnten Ausmaße abhielt, um zu dokumentieren, daß es seine europäische Machtstellung ungeachtet der ostafrikanischen Anforderungen aufrechtzuerhalten willens und fähig sei,*

und sich für jegliche Machtprobe, die sich aus der abessinischen Unternehmung ergeben könnte, bereit hielt. Das Communiqué gab den Entschluß kund, beim Zusammentritt des Völkerbundes ein großes Memorandum zur Darlegung des italienischen Standpunktes zu überreichen und mit diesem Memorandum noch einmal zu versuchen, die Ausstoßung Abessiniens aus dem Völkerbund zu erreichen, die diesem erlaubt hätte, ohne Verletzung seiner Satzung die italienische Aktion in Ostafrika zuzulassen. Das Communiqué sprach eine feierliche Zusicherung an das Britische Reich aus, seine Interessen zu achten und zu wahren. Es enthielt ferner die Mahnung an die Völker Europas, eine koloniale Frage nicht zu einem europäischen Konflikt werden zu lassen, hinter dem ein neuer Weltkrieg laiere. Baldwins Wort: „Sanktionen sind Krieg“ hat fortan Italien stetig Europa entgegengeschleudert. Die große dunkle Drohung, die an den Sanktionen haftete, hat Italien mannigfach in seinem Kampf gegen die Sanktionen in einem nicht geringen Maße geholfen. Große, furchtbare Verwicklungen lägen am Wege der Sanktionen, warnte das Communiqué vom 28. 8., das gleichzeitig erklärte, daß Italien alle Vorkehrungen gegen die Sanktionen getroffen habe. Daß diese Vorkehrungen auch die Vorbereitung auf die militärische Gegenwehr gegen Sanktionen, die militärischen Charakter hatten oder die die militärische Widerstandskraft entscheidend berührten, in sich schlossen, machte die Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini beim Abschluß der Manöver in Ronzone am 31. 8. 1935 deutlich: „Wir werden nicht auf einen Soldaten, auf einen Matrosen, auf einen Flieger verzichten, solange man in absurder, provokatorischer Weise von Sanktionen redet.“

### Weltkrieg um Abessiniens willen?

40. Communiqué vom 28. 8. 1935 über die Beratungen des italienischen Ministerrates in Bozen

Der Ministerrat hat eine Erklärung des Regierungschefs über die internationale Lage entgegengenommen. Dieser hat mitgeteilt, daß Italien an der kommenden Genfer Ratstagung am 4. September teilnehmen wird, um die abessinische Frage in ihrer ganzen nackten Wirklichkeit aufzurollen, damit nicht nur der Völkerbund, sondern die ganze Welt davon genaue Kenntnis nehmen kann.

Vor allem wird Italien eine Erklärung vorlegen, die seine Haltung zur abessinischen Frage festlegt. Dieser Erklärung wird eine ausführliche Denkschrift folgen, die die politische und diplomatische Geschichte der fünfzigjährigen Beziehungen zwischen Italien und Abessinien sowie zwischen Italien und den angrenzenden europäischen Ländern behandeln wird. Es wird daraus klar hervorgehen, daß seit dem Vertrage von Utschale Italien immer das Recht kolonialer Priorität in Abessinien zuerkannt wurde.

Die Denkschrift wird von einer kleinen, aber neu ausgewählten Sammlung von Büchern englischer, deutscher und französischer Schrift-

steller begleitet sein, die Abessinien in seiner Gestalt als eine Ansammlung von rückständigen und versklavten Stämmen ohne Zentralgewalt zeigen.

Italien beabsichtigt, seine These, seine Erfordernisse, seine für das Land notwendige Sicherheit und seine Lebensinteressen bis zum letzten zu verteidigen, so daß jedes Mitglied des Völkerbundes seine Verantwortung den kommenden Ereignissen gegenüber auf sich nehmen kann.

Nachdem der italienische Regierungschef auf die Haltung gewisser englischer Kreise hingewiesen hatte, erklärte er, daß England nichts von der in Abessinien verfolgten italienischen Politik zu befürchten habe. Die Politik Italiens werde weder unmittelbar noch mittelbar die Interessen des Britischen Reiches bedrohen. Die tendenziösen Gerüchte, die in einigen Kreisen aufgetaucht seien, seien einfach absurd.

Italien hat nur einen Konflikt mit Abessinien. Es hatte nicht und es will nicht Auseinandersetzungen mit England haben, mit dem es während des Weltkrieges, sodann in Locarno und kürzlich in Stresa eine Zusammenarbeit verfolgt hat, die zweifellos von Bedeutung für die Sicherheit Europas ist.

Die Faschistische Regierung glaubt, daß eine koloniale Frage keine Rückwirkung auf die europäische Lage haben darf, falls man nicht Gefahr laufen will, einen neuen Weltkrieg ausbrechen zu lassen, um zu verhindern, daß eine Großmacht wie Italien in ein weites Gebiet, in dem die schlimmste Sklaverei und die primitivsten Lebensverhältnisse herrschen, Ordnung bringe.

Zur Frage der Sanktionen, die unter Umständen vom Völkerbundsrat beschlossen werden, erklärt der Ministerrat dem italienischen Volk und anderen Völkern, daß, wenn man von Sanktionen spreche, man sich auf ein Gebiet begeben, auf dem die schlimmsten Verwicklungen entstehen könnten.

Die Faschistische Regierung stellt jedoch fest, daß sie sich im Völkerbundsrat in der Reihe von verantwortlichen und weitschauenden Männern befindet, die bereit sind, jede gefährliche Sanktionsmaßnahme gegen eine Nation wie Italien zurückzuweisen, und die imstande sind, sich daran zu erinnern, daß in vorausgegangenen, noch schwereren Fällen der Völkerbund Sanktionen nicht beschließen und noch weniger durchführen konnte.

Desgleichen hält es die Faschistische Regierung für ihre Pflicht, dem italienischen Volk zur Kenntnis zu bringen, daß die Frage der Sanktionen von den höchsten militärischen Stellen Italiens von allen Gesichtspunkten aus eingehend geprüft worden ist, und daß besonders in Hinblick auf mögliche kriegerische Sanktionen bereits Beschlüsse und Maßnahmen zu ihrer Abwehr rechtzeitig festgesetzt worden sind.

Im Hinblick auf die kommenden möglichen Ereignisse und zur Ge-

währleistung unserer wirtschaftlichen Widerstandskraft sind die Fragen der nationalen lebensnotwendigen Bedürfnisse geprüft worden.

Die Bedürfnisse der Lebensmittelversorgung werden durch die Jahresernte gedeckt, besonders reichlich, was Reis und Getreide anlangt.

Hinsichtlich der Bedürfnisse industrieller Art hat der Ministerrat beschlossen, daß der Verbrauch der Zivilbevölkerung vor den augenblicklichen und zukünftigen militärischen Bedürfnissen hintanstellen müsse.

### Millionenheer Italiens, solange Europa von Sanktionen spricht

41. Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 31. 8. 1935 beim Abschluß der Manöver in Ronzone

Mit dieser großen Parade finden die Manöver des Jahres XIII ihren Abschluß. Zu anderen Zeiten wäre nach dem Abschluß der Manöver der Abschied gekommen. Das wird in diesem Jahr nicht der Fall sein. Im Laufe des Monats September werden noch 200 000 Mann in Eure Reihen einberufen werden, damit die Effektivstärke des Heeres die vorgesehene Zahl von einer Million Mann erreicht.

Die Welt soll nochmals wissen, daß wir, solange man in absurder und provokatorischer Weise von Sanktionen redet, nicht auf einen einzigen Soldaten, nicht einen einzigen Matrosen, auf einen einzigen Flieger verzichten werden, sondern die Macht aller Streitkräfte der Nation auf das höchstmögliche Niveau heben werden.

*Während Italien sich zum Kriege gegen Abessinien und gegen die Front der Sanktionen rüstete, hat der Negus versucht, in einem pittoresken Zwischenspiel die angelsächsischen Mächte vollends zwischen sich und Italien zu schieben. Ende August durcheilten Nachrichten die Welt, daß der Negus an den Bevollmächtigten eines englisch-amerikanischen Öltrusts Rickett Ölkonzessionen monopolistischen Charakters verliehen habe, zweifelsohne, um angelsächsische Interessen für sich gegen Italien ins Feld zu rufen. Aus dem Vertrag ist nicht viel geworden. Die englische Regierung hat nach einem Communiqué vom 31. 8. dem Negus den freundschaftlichen Rat erteilt, die Konzession zurückzuhalten. Den Lauf der Dinge hat das abenteuerliche Geschäft, das ein paar Tage lang die Weltpresse als Sensation füllte, kaum beeinflusst; aber die Situation wurde dadurch beleuchtet.*

*Am 4. 9. 1935 trat der Völkerbundsrat vorgesehenermaßen zusammen. Lord Siegelbewahrer Eden berichtete über das Scheitern der Dreimächteverhandlungen, wobei er noch einmal betonte, die britische Regierung habe während dieser Verhandlungen und während des ganzen Konfliktes nicht eingedenk ihrer imperialen Interessen, sondern lediglich als ein an der kollektiven Sicherheit interessiertes Völkerbundsmitglied gehandelt. Der französische Außenminister Laval folgte Eden, um erneut die Treue Frankreichs gegenüber dem Völkerbundsakt auszusprechen. Der italienische Völ-*

*kerbundsdelegierte Baron Aloisi legte das große italienische Memorandum vom 4. 9. 1935 vor. Dieses Memorandum ebenso wie die Ausführungen Baron Aloisis vom 4. 9. zielten darauf ab, den Nachweis zu führen, daß sich Abessinien außerhalb des Völkerbunds paktes gestellt habe und so des Schutzes durch den Pakt verlustig gegangen sei. Die abessinische Antwort vom 14. 9. auf das italienische Memorandum bezeichnet die italienische Denkschrift als einzigartig in der Geschichte des Völkerbundes, ja in der Geschichte der internationalen Beziehungen. Das war sie in der Tat. Es war eine einzigartige Anklage — unter einzigartigen Umständen. Das Memorandum sollte vor allem dem Völkerbund den Weg zeigen, Italien im Rahmen und ohne Verletzung des internationalen Rechts, wie es der Völkerbund versteht, die Erfüllung seiner Forderungen zu gewähren.*

*Der abessinische Völkerbundsvertreter, der französische Professor Jèze, trug seinerseits am 4. und 5. 9. heftige Angriffe gegen Italien vor. Seine Ausführungen waren ganz auf die Ideologie der kollektiven Sicherheit abgestellt, in deren Namen bald die internationale Staatengemeinschaft gegen Italien aufgeboten werden sollte: Abessiniens Sache sei die aller kleinen Völker; die Überwältigung Abessiniens durch „Gewalt“ müßte eine Ära internationaler Rechlosigkeit heraufbeschwören und die Sicherheit aller Schwachen bedrohen. Durch die Hilfe für Abessinien würden alle Staaten nur das eigene Dasein beschützen und jene gegenseitige Garantie und den wechselseitigen Schutz in der Staatenwelt befestigen, der „kollektive Sicherheit“ heißt. Der Delegierte der Sowjetunion, Volkskommissar des Äußeren Litwinow, redete am 5. 9. im Namen der gleichen Ideologie und wandte sich gegen alle Vorschläge, ein Desinteressement des Völkerbundes festzulegen und Italien und Abessinien unter sich zu lassen.*

*Am 6. 9. hat der Völkerbundsrat beschlossen, ein Komitee, bestehend aus den Vertretern Großbritanniens, Spaniens, Frankreichs, Polens und der Türkei, damit zu beauftragen, die Gesamtheit der italienisch-abessinischen Beziehungen mit dem Hinblick auf eine friedliche Lösung zu prüfen. Jedermann wußte, daß dies der letzte Versuch einer friedlichen Lösung des Konfliktes sein würde.*

## Abessinien des Schutzes durch den Völkerbundspakt unwürdig

Italienisches Memorandum vom 4. 9. 1935 (Schlußfolgerungen)

42.

Die Italienische Regierung hat in diesem Memorandum an erster Stelle den Stand der italienisch-abessinischen Beziehungen dargelegt und hat den Beweis geführt, daß Abessinien die Verpflichtungen, die es in Sonderverträgen mit Italien übernommen hat, nicht erfüllt hat. Die Italienische Regierung hat zweitens ausführlich auseinandergesetzt, wie Abessinien die Verpflichtungen nicht erfüllt hat, die es bei seinem Eintritt in den Völkerbund übernommen hat. Sie hat dies für nötig gehalten, teils weil der Völkerbundsrat die Beziehungen zwischen Abessinien und Italien nicht in allen ihren Aspekten würdigen könnte, ohne sich von der allgemeinen Situation Abessiniens als Völkerbundsmitglied Rechenschaft

abzulegen, teils weil die italienische Nation in ihren Rechten und Interessen durch die Nichterfüllung der Völkerbundsverpflichtungen durch Abessinien am unmittelbarsten getroffen wird.

Der Völkerbundspakt hat zwischen den Mitgliedern des Völkerbundes ein System von Rechten und Pflichten geschaffen, die sich gegenseitig bedingen. Kein Mitglied des Völkerbundes kann die Rechte, die aus der Völkerbundssatzung sich ergeben, anrufen, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt hat und wenn sich herausgestellt hat, daß es den Bedingungen nicht entspricht, die die Völkerbundssatzung als wesentlich für einen Mitgliedsstaat voraussetzt, und wenn es die allgemeinen und besonderen Verpflichtungen vernachlässigt, die ihm kraft seiner Zugehörigkeit zum Völkerbund obliegen. Es würde jedem Prinzip des Rechts und der Gerechtigkeit widersprechen, wenn man behauptete, daß die Mitglieder des Völkerbundes gehalten sind, die Regeln eines Paktes in ihren Beziehungen zu einem Staat zu beobachten, der sich durch seine Verletzung übernommener Verpflichtungen außerhalb des Paktes gestellt hat.

Die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund ist ein politischer Akt gewesen, der von dem Vertrauen getragen war, daß Abessinien durch die Teilnahme an dem System internationaler Zusammenarbeit, das durch den Völkerbund verkörpert wird, dazu gebracht würde, sich aus eigener Kraft und eigener Anstrengung zu dem Kulturniveau der anderen Völker zu erheben, die zur internationalen Gemeinschaft gehören. Die Vorstellung, daß der Völkerbund in sich selbst ein System sei, das den Fortschritt der an ihm teilhabenden Nationen bewirkt, entspricht der historischen Wirklichkeit nur unter der wesentlichen Bedingung, daß die Völker, die in den Völkerbund eintreten, die Fähigkeit besitzen, sich aus eigener Kraft zur Kultur zu erheben. Der Völkerbund muß der historischen Wirklichkeit und ihren Verschiedenheiten Rechnung tragen. Abessinien hat bewiesen, daß es notwendige Eigenschaften für die Teilnahme am Völkerbund nicht besitzt, d. h. daß es den inneren Antrieb nicht besitzt, durch freiwillige Anstrengung sich zum Niveau der anderen Kulturstaaten zu erheben. Der Völkerbund würde gegen seine eigenen Ziele und seine eigene Mission sündigen, wenn er diese Lehre der Erfahrung übersehen würde.

Abessinien hat systematisch alle Verträge mit Italien verletzt. Abessinien hat jegliche friedliche und freundschaftliche wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit mit Italien unmöglich gemacht. Es ist von einer bewußten und außergewöhnlichen Feindseligkeit gegen Italien beseelt und dabei ohne ausreichende staatliche Organisation und daher unfähig, sich selbst und die ihm unterworfenen Völker zu kontrollieren; so stellt Abessinien für Italien eine unmittelbare und dauernde Gefahr dar, indem es die Sicherheit der italienischen Kolonien in Ostafrika bedroht. Diese Gefahr wird dadurch vermehrt, daß die Abessinische Regie-

rung sich hinter den italienisch-abessinischen Freundschaftsvertrag von 1928 verschanzt hat und ihn nun als Waffe gegen Italien gebraucht, um in einem beängstigenden Tempo zu rüsten. Unter den Waffen Abessiniens befinden sich solche, die Italien selbst — wodurch es seinerzeit den Mangel jeglicher feindseligen Absichten bewiesen hat — dem Negus zur Verfügung gestellt hat, um ihn instand zu setzen, die innere Ordnung zu schützen.

Abessinien hat sich mit seinem Verhalten offen außerhalb des Völkerbunds paktes gestellt und hat sich des Vertrauens unwürdig erwiesen, das ihm beim Eintritt in den Völkerbund bezeugt wurde. Italien erhebt sich gegen diesen unerträglichen Zustand der Dinge und verteidigt damit seine Sicherheit, seine Rechte und seine Würde. Es verteidigt damit aber auch das Ansehen und den guten Namen des Völkerbundes.

### Abessiniens Sache — die Sache der kleinen Völker

Rede des abessinischen Vertreters Professor Jéze vom 5. 9. 1935 im 43. Völkerbundsrat

Die abessinische Regierung widersetzt sich jedem direkten oder indirekten Aufschub. Sie ist sich bewußt, daß sie durch ihr gegenwärtiges Vorgehen nicht nur ihre eigene Unabhängigkeit und Existenz, sondern auch die aller Mitgliedsstaaten verteidigt. Alle hier vertretenen Völker besitzen die unerschütterliche Entschlossenheit, ihre Unabhängigkeit zu verteidigen; aber diese Verteidigung ist in den meisten Fällen nur ungenügend durch ihre militärischen Kräfte sichergestellt. Die Frage ist jetzt, ob die nichtmilitarisierten Staaten bei ihrem Widerstand gegen die Gelüste eines Nachbarn, der seine auf internationalen Verträgen beruhenden Verpflichtungen vergißt, auf die wirkliche Unterstützung der anderen nach Artikel 10 und 15 der Satzungen rechnen können.

Als der Briand-Kellogg-Pakt am 28. August 1928 unterzeichnet wurde, sagte Aristide Briand: „Der Krieg wird hinfort nicht mehr als ein gesetzmäßiges Mittel für willkürliche und selbstsüchtige Handlungen gelten. Seine Drohung wird hinfort nicht mehr über dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben der Völker schweben. Die kleineren Nationen werden hinfort in den internationalen Diskussionen wirkliche Unabhängigkeit genießen. Frei von der alten Knechtschaft werden die Nationen, die diesen neuen Vertrag unterzeichnet haben, allmählich die Gewohnheit ablegen, die Idee von nationaler Vorherrschaft und nationalem Interesse mit der Idee der Gewalt zu verbinden.“

Und der große Franzose fügte hinzu: „Das neue Gesetz von der gegenseitigen Abhängigkeit der Nationen macht es jedem Staatsmann zur Pflicht, sich die denkwürdigen Worte von Präsident Coolidge zu eigen



zu machen: „Eine Kriegshandlung in jedem beliebigen Teil der Welt ist eine Handlung, die die Interessen meines Landes bedroht.“

Meine Herren, Sie alle kennen die Lage, die übergroße Gefahr, das tödliche Unheil, das ein Mitglied des Völkerbundes, ja vielleicht den Frieden der Welt bedroht. Der Völkerbund ist das Gewissen der Menschheit. Abessinien bestürmt dieses Gewissen auf das dringlichste. Es bittet Sie zu erklären, daß ein Mitglied des Völkerbundes nicht ohne Hilfe bleiben wird, wenn es in seiner Einheit, seiner Unabhängigkeit, in seinem Bestand entgegen den Völkerbundssatzungen und den heiligsten Verträgen bedroht ist.

Versagen Sie Abessinien nicht die wirksame Hilfe, die ihm die Satzungen versprechen, nur weil es schwach und sein Gegner stark ist. Lassen Sie nicht in die Annalen der Geschichte eingehen, daß die Nationen aus Furcht oder Schwäche oder selbstüchtiger Gleichgültigkeit ein kleines Volk aufgaben, dessen Existenz bedroht ist. Abessinien weigert sich zu glauben, daß es einzig auf die Kraft der Verzweiflung bauen muß, um sein Land und sein Leben zu verteidigen.

*Mit diesen Worten hat der Franzose Jéze im Namen Abessiniens jene Theorie des Kollektivfriedens, welche allzuoft die der Kollektivisierung und die der Universalisierung des Krieges ist, mit der logischen Unerbittlichkeit des französischen Geistes formuliert. Die kollektive Sicherheit schien nun ihre weltgeschichtliche Stunde zu erleben. Großbritannien schien einschränkungslos ins Lager derer überzugehen, die nach dem bekannten Ausdruck „dem Pakt Zähne geben“ und den Völkerbund zur „Polizeimacht des Friedens“ ausbauen wollen. Am 18. 5. 1934 hatte Baldwin ausgesprochen: Sanktionen sind Krieg<sup>1)</sup>, mit der doppelten Mahnung, sich einerseits für die Erfüllung der Verpflichtungen der kollektiven Sicherheit militärisch stark zu machen, aber auch andererseits den furchtbaren Sinn des Wortes „Sanktionen“ zu verstehen und sich auf dem gefährlichen Grund des Kollektivsystems mit Vorsicht und Zurückhaltung zu bewegen. General Smuts hat in einer denkwürdigen Rede<sup>2)</sup> davor gewarnt, aus dem Völkerbund ein internationales Kriegeamt zu machen, das den Frieden durch den Krieg zu sichern hat. Jetzt schien manches anders zu heißen. Manchen dünkte es, als kehre England nun zum Genfer Protokoll zurück, das eine sozialistische Regierung Großbritanniens ausarbeiten half und dem dann die konservative Regierung die Bestätigung versagte, jenem Genfer Protokoll, das die Völkerbundssatzung durch einen universalen Beistandspakt „vollenden“ sollte. Es war natürlich, daß in Frankreich die Hoffnung wuchs, jetzt den Traum aller der Nachkriegsjahre zu verwirklichen und seine These der Sicherheit zum Siege zu führen. Am 10. 9. 1935 richtete die französische Regierung die Anfrage an die britische — so gibt die englische Antwortnote es wieder —, „in welchem Umfang die französische Regierung in Zukunft der sofortigen und wirksamen Anwendung aller Sanktionen durch unser Land sicher sein könne, die im Artikel 16 der Völkerbundssatzung für den Fall einer Ver-*

<sup>1)</sup> Siehe Band 1934/35 (I), S. 38.

<sup>2)</sup> Siehe Band 1934/35 (I), S. 82.

letzung der Völkerbundssatzung und der Anwendung von Gewalt in Europa vorgesehen sind“, insbesondere auch angesichts der Möglichkeit, „daß ein europäischer Staat, möge er Mitglied des Völkerbundes sein oder nicht, zur Gewaltanwendung in Europa schreitet“. Das Bemühen war deutlich, das Räderwerk der Beistandsverpflichtungen so auszubauen, daß es immer mehr ineinander greift, und wenn einmal der Alarmruf „Angriff“ ausgestoßen ist (was kann dabei nicht alles „Angriff“ sein!), die einzelnen Mächte erbarmungslos in seinen Kreis zieht.

Am gleichen Tag (10. 9. 1935), da der Anfang für den Aufbau eines Systems der Beistandsverpflichtungen für den europäischen Konflikt wegen der abessinischen Frage gemacht wurde, ist in Italien die Anordnung für die „zivile Mobilisation“, d. h. für den Aufmarsch aller Verbände und Formationen des faschistischen Italiens, zu einer Riesenkundgebung für einen noch unbestimmten Tag ergangen. Man wußte, daß dieser Tag der Tag des Kriegsausbruchs zwischen Abessinien und Italien sein würde.

Das Communiqué über den italienischen Ministerrat vom 14. 9. 1935 legte ausdrücklich fest, daß für Italien eine Kompromißlösung völlig unannehmbar geworden sei. Das Communiqué meldete weiterhin, daß der Ministerrat die Umstände beraten habe, unter denen Italien aus dem Völkerbund austreten würde. Es zeigte sich, daß Italien den Handschuh aufnehmen würde, den der Völkerbund allem Anschein nach im Begriff war, ihm vor die Füße zu werfen.

Die Tagung der Völkerbundsversammlung vom 9. bis 28. September 1935 ist unter diesen Umständen zu einer großen Demonstration für das internationale „Kollektivsystem“ geworden. Am 11. 9. 1935 hielt der englische Außenminister Sir Samuel Hoare eine Rede, die in der englischen öffentlichen Meinung als eine denkwürdige Kundgebung der Weltpolitik des Britischen Reiches fortlebt. Die englische Öffentlichkeit hat sich nahezu einhellig hinter diese Rede gestellt; die Kritik beschränkte sich auf die Prophezeiung, daß den Worten keine Taten folgen würden, oder daß die Rede zu spät gehalten worden sei. Die Rede war ein feierliches Bekenntnis Großbritanniens zum Völkerbundsgedanken und die ebenso feierliche Erklärung, daß Großbritannien die Verpflichtungen des Paktes in vollem Umfange erfüllen wolle und werde. Das „Recht der kleinen Nationen auf das Dasein“ wurde in der Rede als leitender Grundsatz britischer Außenpolitik angesprochen. Darüber hinaus brachte die große Ansprache Hoares eine charakteristische und bedeutsame Stellungnahme der englischen Politik zu dem Problem der kolonialen Revision überhaupt. Tatsache und Ernst des Problems leugnete Sir Samuel Hoare keineswegs; er stellte auch keine Theorie des absoluten status quo auf: „Wir leben nicht in einer statischen Welt.“ Aber Rohstofffrage und koloniales Problem — so sprach damals der englische Außenminister aus, und so hat seither im wesentlichen das offizielle England zum Problem der kolonialen Revision Stellung genommen — seien nicht Fragen der territorialen Ordnung, sondern wesentlich eine Frage der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und internationalen Verständigung, wodurch koloniale Rohstoffmonopole unmöglich gemacht würden. Zu dieser internationalen Zusammenarbeit und zu einer internationalen Prüfung der Rohstofffrage wolle die Regierung Seiner Majestät eine offene Hand darbieten. Zur abessinischen Krise, die übrigens auch gar nicht auf der Tagesordnung der Völkerbundsversammlung stand, hat Hoare in direkter Form wenig gesagt; hinter den Worten des Verständnisses für die allgemeine Lage Italiens aber stand doch die unzweideutige Ablehnung der italienischen Augen-

blicksforderungen und die Entschlossenheit, gegen eine „eigenmächtige Aktion“ Italiens den Mechanismus des Kollektivsystems in Bewegung zu setzen.

Der abessinische Delegierte Tekle Hawariate, der am gleichen Tag wie Hoare sprach, hat sich nicht ungeschickt dem allgemeinen Ton der Versammlung angepaßt. Er versprach im Namen seines Monarchen, daß Abessinien alle Vorschläge, „die den Forderungen der Zivilisation und den legitimen Interessen aller Nationen größeren Raum gewähren sollen“, annehmen würde. Das zielte auf die Vorschläge kollektiver wirtschaftlicher Erschließung Abessiniens, wie sie in dem Augustangebot der englischen und französischen Regierung und in dem Projekt des Fünferkomitees vom 18. 9. 1935 enthalten waren.

Rede auf Rede folgte nun, um dem „Pakt“ des Völkerbundes den Tribut zu zollen und Erklärungen der getreulichen Erfüllung all seiner Verpflichtungen abzugeben, so des Vertreters Norwegens Koht, des Vertreters Schwedens Sandler, des Vertreters Belgiens van Zeeland, der versicherte, daß Belgien bis zum Äußersten seiner Verpflichtungen („jusqu'au bout de ses engagements“) gehen würde. Frankreich konnte nicht zurückbleiben, als alle sagten, was es selbst seit Jahren gepredigt hatte. „Ein Angriff auf den Völkerbundspakt“, sprach es der französische Außenminister Laval als Vertreter der Französischen Republik aus, „würde ein Angriff auf Frankreichs eigene Sicherheit sein.“ Das Bekenntnis Englands zum Gedanken der kollektiven Sicherheit hat Laval mit starkem Nachdruck unterstrichen. Das Zögern, das Frankreichs Haltung den ganzen abessinischen Konflikt hindurch kennzeichnete, war nur zwischen den Zeilen zu lesen. Frankreich lief damals Gefahr, um die Ernte seines Vertrages mit Italien vom 7. 1. 1935 zu kommen, und hat verzweifelt um die Aufrechterhaltung der „Stresa-Front“ gerungen. So enthielt auch die Rede Lavals freundliche Worte an die Adresse des faschistischen Staates, die in dem Communiqué des italienischen Ministerrates vom 14. 9. 1935 hervorgehoben sind. Aber Frankreich hat sich gern oder ungerne den Konsequenzen seines eigenen außenpolitischen, völkerrechtlichen Systems beugen müssen.

Die Rede des Vertreters der Südafrikanischen Union Te Water ließ manche weltpolitischen Rückwirkungen des Ringens um Abessinien deutlich werden. Er sprach von dem Gleichgewicht der afrikanischen Kolonialmächte, dem eine große Erschütterung drohe, und beschwor die Gefahr des „militarisierten schwarzen Afrikas“, die aus der Bildung neuer Kolonialarmeen nach einem Siege Italiens erwachsen würde und die nach der Überzeugung der südafrikanischen Staatsmänner die Herrschaft des weißen Mannes in Afrika überschattet.

Der Vertreter der Sowjetunion, der Volkskommissar des Äußeren Litwinow, hat die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, in ihrer schroffsten Form die These von der kollektiven Sicherheit, vom unteilbaren Frieden, erneut vorzutragen, zu deren Hauptstütze die Sowjetunion in den Jahren 1934/35 geworden ist, und der sie nicht zuletzt die gefährliche und unheilvolle Wendung gegeben hat. Wer Lokalisierung des Krieges sagt, führte Litwinow aus, sagt Legalisierung. Mussolini hat diese Theorie, die die Isolierung und Beschränkung der weltpolitischen Konflikte als Kapitulation diffamiert, sehr drastisch gekennzeichnet, indem er kurz darauf vor den Leuten warnte, die die Stadt anzünden, wenn ein Haus brennt. Am 23. 9. 1935 beschloß die Versammlung, sich nur zu vertagen und die Entscheidung des Völkerbundsrates abzuwarten.

## Das Britische Reich, der Völkerbund und die Kolonialfrage

Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vom 11. 9. 1935 44.  
vor der Völkerbundsversammlung

Wir sind hier als Vertreter einzelner Regierungen, von denen jede einzelne ihre Verantwortlichkeit für die Wahrung ihrer Interessen und ihrer Sicherheit hat. Wir sind aber auch hier als Glieder einer kollektiven Organisation, jeder von uns ist durch gewisse Verpflichtungen gebunden und darum besorgt, die Zukunft der Welt durch gemeinsames Handeln für die Sache des Friedens und des Fortschritts zu sichern.

Ich will versuchen, mir diese beiden Verantwortlichkeiten vor Augen zu halten, wenn ich hier vor der Versammlung spreche. Ich werde freimütig sprechen, Rhetorik und Appelle an das Gefühl vermeiden, und werde meinen Nachrednern für ihre Bemerkungen dankbar sein.

Ich will zu Beginn noch einmal die Unterstützung des Völkerbundes durch die Regierung, die ich vertrete, und die Teilnahme des britischen Volkes an der kollektiven Sicherheit bekräftigen. Es mag sein, daß es manchmal für unsere ausländischen Freunde schwer ist, dem Lauf der britischen Politik zu folgen. Es ist vielleicht schwierig für sie, die britischen Gedankengänge zu verstehen. Scheinen wir nicht selbst in den Augen unserer freundlicheren Kritiker ein seltsames Volk zu sein, das sich oft den Problemen, die für ein anderes Land von lebenswichtigem Interesse sind, fernhält und sein Hauptaugenmerk nur auf seine eigenen Gewohnheiten, Neigungen und Vorurteile richtet? Unseren weniger freundschaftlichen Kritikern hat diese unsere Haltung Anlaß zu mehr als bitteren Vorwürfen gegeben.

Es ist jetzt nicht der Augenblick, auf diese Kritiken zu antworten. Ich bin wirklich der letzte in dieser Versammlung, der Anspruch auf nationale Unfehlbarkeit machte oder sich weigerte, die Fehler zuzugeben, die Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich und das britische Volk, wie jede andere Regierung und jedes andere Volk in der Vergangenheit gemacht haben. Aber ich glaube wirklich, daß trotz aller nationalen Fehler und Mißgriffe die britische öffentliche Meinung meistens einen gesunden Instinkt für die großen Ereignisse, und gewöhnlich in Augenblicken der Krisis Festigkeit, Gerechtigkeit und gesunden Menschenverstand gezeigt hat.

Die britische öffentliche Meinung stand fest hinter dem Völkerbund, als er gegründet wurde. Manche mögen gedacht haben, daß unsere Unterstützung selbstsüchtigen Motiven entsprang. Man mag sich eingebildet haben, daß wir mit unseren Interessen und Besitzungen rings um den Erdball natürlicherweise darum besorgt waren, eine Institution zu unterstützen, die die Dinge so erhalten könnte, wie sie waren. Oder daß die

Großmächte, vom Krieg erschöpft, den Wunsch hatten, die kleineren Länder dazu zu bringen, ihnen die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Wenn noch irgend jemand diesen Verdacht hegt, dann soll er ihn ein für allemal aufgeben.

Das britische Volk unterstützte den Völkerbund nicht aus selbstsüchtigen Gründen. Es hatte das alte Bündnissystem gesehen, das unfähig war, einen Weltkrieg zu verhindern. Als praktische Menschen suchten sie ein besseres Mittel für den Frieden zu finden. Nach vier Jahren der Zerstörung waren sie entschlossen, ihr Äußerstes zu tun, eine Wiederholung dieses Unglücks zu vermeiden, das nicht nur sie selber, sondern die ganze Welt treffen würde. Sie waren entschlossen, ihr ganzes Gewicht in die Waagschale für den Weltfrieden und die Weltordnung zu werfen. Sie waren zutiefst und wahrhaftig von einem großen Ideal erfüllt. Es ist manchmal in der heutigen Welt Mode — eine sinnlose Mode, wie viele andere der heutigen Welt —, diese Ideale zu verspotten. Was nützt kollektives Handeln, sagt der moderne Kritiker, wenn die Kraft des Einzelstaates leichter und schneller angewandt werden kann und unmittelbarer an das Nationalgefühl appelliert? Welchen Zweck hat es, für den Frieden zu arbeiten, wenn die gesamte Weltgeschichte beweist, daß Krieg das einzige Mittel ist, große Probleme zu lösen? Diese Fragen kommen uns jeden Tag zu Ohren. Die tagtäglichen Ereignisse der jüngsten Geschichte haben es uns unmöglich gemacht, die Überzeugungskraft dieses Argumentes zu übersehen. Trotzdem hat ungeachtet der traurigen Erfahrungen der Vergangenheit, ungeachtet der Anbetung der Gewalt in der Gegenwart, das britische Volk an seinem Ideal festgehalten und ist nicht bereit, es aufzugeben.

Und weil es an diesem Ideal festhält, würde es zutiefst betroffen sein, wenn der Bau des Friedens, an dem es dauernd mitgearbeitet hat, unwiederbringlich eingerissen würde.

Weil es als lebenserfahrenes Volk daran glaubt, daß die auf internationaler Übereinstimmung aufgebaute kollektive Sicherheit der wirksamste Friedensschutz ist, würde es stark erschüttert sein, wenn diese neugeschmiedete Waffe des Friedens abgestumpft oder zerstört würde . . .

Jetzt da der Rat eine schwierige Situation genau untersuchen will, möchte ich vor der Versammlung noch einmal die Bedingungen umreißen, unter denen wir alle arbeiten.

Wir wollen uns zuerst klarmachen, was der Völkerbund ist und was er nicht ist. Er ist nicht ein Überstaat, nicht einmal ein eigenes Wesen, das in sich selbst existiert, unabhängig von seinen Mitgliedsstaaten und über sie hinweggreifend. Die Mitgliedsstaaten haben nicht die Souveränität, die jedem von ihnen eigen ist, aufzugeben, noch verlangt die Völkerbundssatzung von ihnen, daß sie ohne ihre Einwilligung auf dem Gebiete

ihrer Souveränität Entscheidungen anderer Völkerbundsmitglieder annehmen sollten. Die Völkerbundsmitglieder sind durch die Tatsache ihrer Mitgliedschaft an Verpflichtungen gebunden, die sie selbst durch die Satzung auf sich genommen haben und durch nichts anderes. Sie handeln nicht auf Befehl des Völkerbundes, sondern kraft der Verträge, die sie selber eingegangen sind, oder in Verfolg einer Politik, der sie selber zustimmen.

Der Völkerbund ist, wozu seine Mitgliedsstaaten ihn machen. Ist er erfolgreich, so deshalb, weil seine Mitglieder in Übereinstimmung miteinander den Willen und die Macht haben, die Grundsätze der Völkerbundssatzung anzuwenden. Versagt er, so nur deshalb, weil seinen Mitgliedern entweder der Wille oder die Macht fehlt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Seine Kraft und seine Schwäche hängen von der Zahl, dem Einfluß und der Treue seiner Glieder ab und von der Unterstützung, die die Regierungen der Mitgliedsstaaten von ihrer Bevölkerung erhalten. Wenn diese nationale Unterstützung stark ist, wird der Völkerbund stark sein. Ist sie schwach und unsicher, kann die Politik des Völkerbundes nicht energisch und konsequent sein. Mit einem Wort: die öffentliche Meinung ist für den Völkerbund so wichtig, wie für jede demokratische Regierung. Ich unterschätze nicht den Geist der Zusammenarbeit, der eine Versammlung von Vertretern so vieler Staaten, wie sie sich hier zur gleichen Zeit und am gleichen Ort zusammenfinden, erfüllt, noch die Konzentration von Meinung und Einfluß, die solch eine Versammlung möglich macht; aber ich möchte nachdrücklich betonen, daß der Völkerbund nichts ohne seine Mitglieder ist, und daß die Kritik am Völkerbund dies zu oft übersieht . . .

So ist also die Lage, in der wir uns befinden. Die Verpflichtungen der Völkerbundssatzung bleiben; die Bürde, die sie für uns darstellen, hat sich vielmals vermehrt. Aber eins ist sicher. Wenn diese Bürde getragen werden soll, dann müssen wir sie zusammen tragen. Wenn ein Risiko für den Frieden übernommen werden muß, dann muß es von allen übernommen werden. Die Sicherheit von so Vielen kann nicht nur durch die Anstrengungen einiger weniger gewährleistet werden, so mächtig diese auch sein mögen. In bezug auf Seiner Majestät Regierung im Vereinigten Königreich kann ich sagen, daß sie keinem in ihrem Bestreben nachstehen wird, nach ihrem Vermögen die Verpflichtungen zu erfüllen, die die Völkerbundssatzung ihr auferlegt. Die in der Satzung verkörperten Ideen und besonders das Bestreben, die Herrschaft der Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen den Völkern zu errichten, haben, wie ich schon sagte, in zunehmendem Maße dem idealistischen Zug entsprochen, der sich in unserem Nationalcharakter findet, und sie sind ein Teil unseres nationalen Gewissens geworden.

In Übereinstimmung mit dem, was wir für die tiefsten Grundlagen des Völkerbundes halten, hat mein Volk immer das Wachsen der Selbstregierung in seinen Ländern gefördert und fördert es noch immer. Erst vor einigen Wochen war ich selbst verantwortlich dafür, daß eine umfassende und komplizierte Maßnahme im Reichsparlament durchgebracht wurde, die die Selbstregierung in Indien ausbauen sollte.

Demselben Gedankengang folgend glauben wir auch, daß kleinen Nationen ein eigenes Leben zusteht und ihnen soweit kollektiver Schutz gewährt werden muß, wie es für die Erhaltung ihres nationalen Lebens nötig ist. Auf Grund der unzweifelhaften Beweise der Vergangenheit und der Gegenwart glauben wir, daß alle Nationen einen gleich wertvollen Beitrag für die große Sache der Menschheit liefern können. Und wir glauben, daß weniger entwickelte Nationen ein Anrecht darauf haben, von fortgeschritteneren Völkern, ohne Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit oder Integrität, in der Entwicklung ihrer Hilfsquellen und dem Aufbau ihres nationalen Lebens unterstützt zu werden. Ich schäme mich unserer Taten in dieser Beziehung nicht und entschuldige mich nicht, dies hier festzustellen.

Aber mein Bild ist noch nicht vollständig, denn ich muß noch einen seiner wichtigsten Züge unterstreichen. Es genügt nicht, auf kollektivem Wege dafür zu sorgen, daß ein Krieg nicht entsteht, oder daß er, wenn er entsteht, beendet wird. Es muß auch etwas dafür getan werden, die Ursachen zu beseitigen, aus denen ein Krieg entstehen kann. Andere Mittel, als zu den Waffen zu greifen, müssen gefunden werden, um das natürliche Spiel der internationalen Kräfte in die richtigen Bahnen zu leiten. Ich unterschätze nicht die Schwierigkeit der Aufgabe. Nicht jede Forderung der Änderung muß erhört werden. Als Konservativer wende ich mich gegen verfrühte oder unnötige Änderungen. Die Forderung nach einem Wechsel muß durch die Tatsachen und die freie Diskussion dieser Tatsachen gerechtfertigt sein. Die Berechtigung einer Forderung entspricht nicht zwangsläufig der nationalen Leidenschaft, die zu ihrer Unterstützung aufgeboten wird; diese kann absichtlich durch etwas entfacht werden, was ich für das Gefährlichste im heutigen Leben halte: durch die Propaganda der Regierung. — Zu oft würde die gewünschte Änderung mehr Ungerechtigkeiten verursachen, als sie beseitigt, und mehr Leidenschaften entfachen, als sie befriedigt. Zu oft wird die künstliche Erregung des Nationalgefühls als Entschuldigung dafür benutzt, Verpflichtungen aus dem Wege zu gehen oder mit Gewalt zu drohen. Aber die Welt ist nichts Statisches, und Änderungen müssen von Zeit zu Zeit kommen. Die Völkerbundssatzung selbst räumt diese Möglichkeit ein. Aber diese Änderungen müssen vorgenommen werden, wenn sie wirklich notwendig sind und wenn die Zeit dafür reif ist, nicht aber früher. Sie müssen aus einer freien Übereinkunft entstehen und nicht

diktieren werden, durch gemeinsames und nicht einseitiges Handeln, durch friedliche Mittel und nicht durch Krieg oder Kriegsdrohung. Die Völkerbundmitglieder müssen sich dieser Tatsache ebenso zuwenden, wie den anderen Gesichtspunkten der Sicherheit, wenn die Herrschaft der Gerechtigkeit in internationalen Angelegenheiten errichtet und gestärkt werden soll . . .

Ich habe besonders von der Aufrichtigkeit unserer Ideale gesprochen. Ich gebe zu, daß diese Aufrichtigkeit einem wohlverstandenen Eigeninteresse entspringt, aber auch einem aufgeklärten Interesse für das, was wir für das Beste für alle halten. Lassen Sie mich erklären, was ich unter aufgeklärtem Eigeninteresse verstehe, und ich will als Beispiel eine Frage wählen, die die Geister vieler Völker und vieler Regierungen bewegt.

Ich will als Beispiel das Problem der wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt wählen und die Möglichkeit, sie in Zukunft besser auszunutzen. Überfluß in der Versorgung mit Rohstoffen scheint den Ländern, die sie besitzen, einen besonderen Vorteil zu geben. Es ist leicht, den entscheidenden Charakter dieser Vorteile zu übertreiben, denn es gibt Länder, die wenig oder keinen natürlichen Überfluß an Rohstoffen haben und die trotzdem mit Hilfe von Industrie und Handel zu Wohlstand und Macht gelangt sind. Aber die Tatsache bleibt bestehen, daß einige Länder entweder im Mutterlande selbst oder in ihren kolonialen Besitzungen etwas ihr Eigen nennen, was ihnen überwiegende Vorteile zu verschaffen scheint, und daß andere weniger begünstigte diese Lage mit Besorgnis betrachten. Besonders in bezug auf koloniale Rohstoffe ist es nur natürlich, daß eine solche Lage der Dinge zu Befürchtungen Anlaß gibt, es sei denn, daß ausschließliche Monopole auf Kosten der Länder errichtet werden, die kein Kolonialreich besitzen. Es ist klar, daß in den Augen vieler dies ein wirkliches Problem ist. Und es wäre Wahnsinn, wenn wir dies übersähen. Es mag sein, daß es übertrieben ist. Es mag auch sein, daß es zu anderen Zwecken benutzt wird. Wie dem auch sei, die Frage erregt nun einmal Unzufriedenheit und Furcht, und das klügste ist, sie zu untersuchen, um festzustellen, welche Ausmaße die Sache in Wirklichkeit angenommen hat, und ob es nötig ist, sie zu bereinigen.

Nach Ansicht Seiner Majestät Regierung ist die Angelegenheit eher wirtschaftlicher, als politischer und territorialer Natur. Die Furcht vor Monopolen — die Zurückhaltung wichtiger kolonialer Rohstoffe — ist der Grund für die Erregung. Der Wunsch nach einer Garantie, daß die Verteilung der Rohstoffe nicht ungerecht eingeschränkt wird, bestimmt die Forderung nach weiterer Untersuchung der Frage. Soweit die Regierung Seiner Majestät in Frage kommt, bin ich sicher, daß wir bereit sind, unseren Teil an der Untersuchung dieser Angelegenheit zu tragen.



Ich habe den Eindruck, daß im Augenblick nicht die Rede davon ist, daß irgendeine Kolonie ihre Rohstoffe einem eventuellen Käufer vor-enthalten wird. Es besteht im Gegenteil die Schwierigkeit, daß sie nicht zu gewinnbringenden Preisen verkauft werden können. Dieser Teil der Frage wurde mit konkretem Erfolg von einer Kommission der Währungs- und Wirtschaftskonferenz untersucht, die 1933 in London tagte. Ihre Aufgabe bestand vorerst darin, die Großhandelspreise durch Zusammenarbeit von Produktion und Handel auf eine angemessene Höhe zu bringen. Aber eine der Bedingungen eines solchen Vorgehens war, daß es allen Teilen gerecht wird, dem Erzeuger sowohl wie dem Verbraucher, daß es nicht ein bestimmtes Land diskriminiert und daß es soweit wie möglich unter freiwilliger Zusammenarbeit der interessierten Verbraucherkreise in den Einfuhrländern geschieht.

Das eben Gesagte könnte einen gangbaren Weg für eine Untersuchung weisen, die sich in diesem Falle auf Rohstoffe aus den Kolonien beschränken sollte, einschließlich der Protektorate und der Mandatsländer. Ich schlage vor, daß der Hauptnachdruck bei den Nachforschungen auf die freie Verteilung dieser Rohstoffe unter die Industrieländer gelegt werden müßte, die Rohstoffe benötigen, so daß alle Befürchtungen über Ausschluß oder Monopole ein für allemal beseitigt wären.

Die Regierung, die ich vertrete, wird, wie ich weiß, bereit sein, ihren Beitrag zu einem gemeinsamen Versuch zu geben, auf ehrliche und wirksame Weise ein Problem zu lösen, das sicher im Augenblick schon vielen Völkern zu schaffen macht und es in Zukunft noch mehr tun wird. Natürlich erfordert aber eine solche Untersuchung ein ruhiges und leidenschaftsloses Urteil, und ruhiges und leidenschaftsloses Urteil ist in einer Atmosphäre von Krieg und Kriegsdrohung unmöglich . . .

In Übereinstimmung mit seinen eindeutigen und ausdrücklichen Verpflichtungen steht der Völkerbund und mein Land mit ihm für die gemeinsame Erhaltung der Völkerbundssatzung in ihrer Gesamtheit ein und besonders für durchgreifenden gemeinsamen Widerstand gegen alle unprovokierten Angriffsakte. Die Haltung des britischen Volkes in den letzten Wochen hat klar gezeigt, daß es und seine Regierung nicht einem schwankenden, unverlässlichen Gefühl folgt, sondern daß es ein Prinzip internationalen Verhaltens mit unerschütterlicher, anhaltender und universaler Ausdauer verteidigt.

Das also ist die britische Haltung dem Völkerbundsstatut gegenüber. Ich kann nicht glauben, daß sie sich ändern wird, solange der Völkerbund wirksam ist und die Hauptbrücke zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Kontinent unversehrt bleibt.

## Frankreichs Freundschaft mit Italien und die Verpflichtung des Völkerbundspaktes

Rede des französischen Außenministers Pierre Laval vom 13. 9. 1935 45.  
vor der Völkerbundsversammlung

. . . Wir haben manchmal in schwierigen Augenblicken in Genf wirklich Enttäuschungen erleben müssen, und trotzdem ist unser Vertrauen niemals erschüttert worden. Die Vertreter Frankreichs haben sich mit einer Ausdauer, die Schwierigkeiten niemals vermindern konnten, für die Mehrung der moralischen Autorität dieser höchsten internationalen Institution eingesetzt. Sie wollten stets sie stärken und ihr die Mittel zum Handeln geben und wollen dies heute noch.

Vom Protokoll von 1924 bis zur Abrüstungskonferenz haben sie mit Begeisterung die Doktrin von der kollektiven Sicherheit unterstützt. Diese Doktrin ist auch die Doktrin Frankreichs und wird es bleiben. Die Völkerbundsstatuten bleiben unser internationales Gesetz.

Wie könnten wir die Kraft eines solchen Gesetzes schwächer werden lassen? Das hieße, all unsere Ideale verleugnen; aber auch unser Interesse steht dem entgegen. Die Politik Frankreichs gründet sich ausschließlich auf den Völkerbund. Die Gesamtheit unserer Vereinbarungen mit unseren Freunden und Alliierten geht heute über Genf und endet dort. Ich möchte nur die Verträge von Locarno, unsere Übereinkommen mit der Kleinen Entente, den französisch-sowjetrussischen Pakt und die Vereinbarungen von Rom nennen.

Jeder Angriff auf die Einrichtungen von Genf wäre ein Angriff auf unsere eigene Sicherheit.

Indem ich unsere Treue zu den Völkerbundsstatuten bestätige, erneuere und bekräftige ich die Erklärung, die vor Ihnen alle Vertreter meines Landes abgegeben haben.

Sie ist bei der augenblicklichen Lage notwendig; sie wird keine Überraschungen hervorrufen.

In einer Rede, die auf höchster gedanklicher Ebene stand und die die liberalen Traditionen Englands und seinen Sinn für das Universale wiedergab, hat Herr Samuel Hoare uns vorgestern die Absicht des Vereinigten Königreiches mitgeteilt, uneingeschränkt das System der kollektiven Sicherheit zu unterstützen. Er hat uns versichert, daß diese Absicht das Grundmotiv der internationalen Politik Großbritanniens sei und bleiben würde. Kein Land hat mit mehr Genugtuung die Worte des britischen Staatssekretärs aufgenommen als Frankreich. Kein Land kann besser die Tragweite einer solchen Verpflichtung ermessen.

Eine solche Einmütigkeit in bezug auf die Verantwortlichkeiten aller

Art, aller zeitlichen und örtlichen Umstände, die eine derartige Erklärung für die Zukunft darstellt, ist ein Markstein in der Geschichte des Völkerbundes. Ich freue mich mit meinem Lande darüber, daß die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit mit Großbritannien für die Verteidigung des Friedens und Bewahrung Europas besteht . . .

Nicht ohne Bewegung erwähne ich heute, nachdem ich den Rompakt unterzeichnet habe, den Konflikt, der so schwer auf unserer Versammlung lastet.

Am 7. Januar dieses Jahres haben Herr Mussolini und ich nicht nur im Interesse unserer beiden Länder, sondern im Hinblick auf den Frieden Europas, endgültig alles geregelt, was uns trennen könnte. Ich bin mir voll und ganz des Wertes der französisch-italienischen Freundschaft bewußt und habe deshalb nichts außer acht gelassen, damit die neubegründete Politik zwischen Italien und Frankreich in keiner Weise angetastet wird.

In Stresa haben wir zusammen mit den Vertretern der britischen Regierung bei dem Chef der italienischen Regierung dieselbe Sorge und denselben Willen für den Dienst am Frieden gefunden. Ich weiß, daß er bereit ist, weiterhin mit uns zusammenzuarbeiten. Damit habe ich zur Genüge den Wert umschrieben, den ich der Erhaltung einer solchen Solidarität im eigenen Interesse der europäischen Gemeinschaft und des allgemeinen Friedens beilege . . .

Wir sind alle durch eine Solidarität verbunden, die unsere Pflichten festlegt. Unsere Verpflichtungen stehen in der Völkerbundssatzung. Frankreich wird sich ihnen nicht entziehen.

*Inzwischen hatte das Bekenntnis von Sir Samuel Hoare zur kollektiven Sicherheit eine nachdrückliche Unterstreichung erfahren: zwischen dem 7. und 18. 9. wurde ein großer Teil der britischen Heimatflotte (Home Fleet) ins Mittelmeer entsandt. Ein amtliches Communiqué des Gouverneurs von Gibraltar vom 19. 9. meldete gewisse Vorkehrungen, um den Flottenstützpunkt in Verteidigungszustand zu versetzen. Auf der italienischen Seite gab das Communiqué über die Sitzung des italienischen Ministerrats kund, daß Italien neue Divisionen nach Libyen entsandt habe. Während Sir Samuel Hoare vor der Völkerbundsversammlung von der kollektiven Sicherheit sprach, waren britische Kriegsschiffe unterwegs, um zu dokumentieren, daß die Mittel des Völkerbundes gegen den Friedensbrecher Mittel des verborgenen oder offenen Krieges sind und auch, daß die imperialen Interessen eben doch ihre Rolle spielten. Von dieser Zeit an erhob sich über dem abessinischen Konflikt ein erneutes Ringen um die Vorherrschaft im Mittelmeer. Als der Versuch ernsthaft wurde, die italienische Aktion in Ostafrika zu unterbinden, wuchsen die Fragen der militärischen Verbindungsstraßen, der Aufmarschgebiete und dergleichen zu beherrschender Bedeutung empor. Alle*

um das Mittelmeer herumgelagerten weltpolitischen Fragen erhielten einen jähen Anstoß und sind seitdem nicht mehr zur Ruhe gekommen. Als die Frage: Weltmacht gegen Weltmacht auftauchte, erschienen hier alle anderen Fragen, die des Vorderen Orients, Ägyptens, Nordafrikas und Spaniens unter ganz neuem Aspekt. Wenn die militärischen Maßnahmen beider Seiten im Augenblick wie Vorboten des bewaffneten Zusammenstoßes aussahen, wurde dieser Gefahr durch Besprechungen des englischen Botschafters in Rom Sir Eric Drummond mit dem italienischen Unterstaatssekretär des Äußeren Fulvio Suvich am 20. und 21. 9. 1935 vorgebeugt. Das amtliche englische Communiqué besagte, daß eine Erklärung Großbritanniens abgegeben worden sei, daß die Flottenkonzentration im Mittelmeer keineswegs aggressiven Absichten Englands entspringe, sondern lediglich als eine natürliche Reaktion auf die italienischen Pressekampagnen gegen Großbritannien zu betrachten sei. Der italienische Unterstaatssekretär des Äußeren habe im Namen seiner Regierung versichert, daß auch die militärischen Vorkehrungen Italiens im Mittelmeer lediglich vorbeugenden Charakters wären. Selten wohl ist eine weitgehende militärische Maßnahme merkwürdiger begründet worden; aber das Communiqué spiegelt doch eine gewisse Entspannung zwischen den Mächten wider. Diese wurde auch dadurch erleichtert, daß die diplomatischen Besprechungen wohl schon Klarheit darüber geschaffen hatten, daß die treibenden Völkerbundsmächte militärische Sanktionen gegen Italien nicht planten, und Italien seinerseits nicht beabsichtigte, die rein wirtschaftlichen Sanktionen mit militärischen Mitteln zu beantworten. Es waren Klärungen und Verständigungen für den Augenblick; aber alle Möglichkeiten für die Zukunft waren noch offen, und der Aufmarsch für den Machtkampf im Mittelmeer blieb darum nicht weniger Tatsache.

### Konzentration der englischen Heimatflotte im Mittelmeer

Amtliches englisches Communiqué vom 22. 9. 1935 über die Unterredung zwischen dem englischen Botschafter in Rom Sir Eric Drummond und dem italienischen Unterstaatssekretär des Äußeren Fulvio Suvich 46.

Der Botschafter Großbritanniens hat sich zum Unterstaatssekretär des Auswärtigen begeben, um ihm im Namen der Regierung Seiner Majestät die Bewegungen der britischen Flotte und die Verstärkungen an Material und Menschen der britischen Garnisonen im Mittelmeer mitzuteilen, wobei er hinzufügte, daß diese Maßnahmen nicht von aggressiven Absichten seitens der Regierung Seiner Majestät bestimmt seien. Er hat erklärt, daß diese Maßnahmen als natürliche Konsequenz des Eindrucks ergriffen worden seien, den die Heftigkeit der Kampagne der italienischen Presse gegen das Vereinigte Königreich in den letzten Wochen erregt habe. Der Unterstaatssekretär des Äußeren hat eine analoge Mitteilung gemacht, und hat gesagt, daß er ermächtigt sei, dem Botschafter zu erklären, daß die militärischen Vorbereitungen Italiens im Mittelmeer einen lediglich vorbeugenden Charakter ohne aggressive Absichten hätten.

*Der Schatten eines europäischen Konfliktes lag also schon über der abessinischen Frage, bevor noch der Krieg zwischen Italien und Abessinien ausgebrochen war und bevor ein „Spruch“ des Völkerbundes vorlag. Der Chef der italienischen Regierung Mussolini konnte so in einem Interview für den *Matin* vom 17. 9. 1935 fragen: „Wollt Ihr Millionen von Toten? Soll man die Stadt anzünden, wenn ein Haus brennt?“ Das Interview enthielt auch schon eine Andeutung, daß die Durchführung der ökonomischen Belagerung durch die Sanktionspolitik des Völkerbundes die europäische Politik Italiens grundsätzlich zu ändern und die Revision in sehr viel unbedingterer Weise als bisher zum Leitsatz der italienischen Außenpolitik zu machen vermöge. Die „Stresa-Front“ sollte in der Tat am Abessinienkonflikt zerbrechen.*

### Die Stadt anzünden, wenn ein Haus brennt?

#### 47. Interview des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 17. 9. 1935 für den *Matin*

. . . Nein, es handelt sich nicht um eine Partie Poker, aber immerhin hat Italien eine Karte in der Hand, auf der sein ganzes Leben steht, und diese Karte wird es spielen.

Wir werden geradeaus unseren Weg gehen. Verstehen Sie mich bitte recht: von unserer Seite wird nie eine feindliche Aktion gegen einen europäischen Staat erfolgen. Wenn man aber gegen uns eine kriegerische Aktion unternimmt, nun gut, dann wird Krieg sein.

Italien wünscht den Krieg nicht, aber es hat auch keine Angst davor. Möchte man aber an Stelle von den Verlusten, wie sie eine Operation der kolonialen Polizei kosten würde — wie England und Frankreich es wieder und wieder gemacht haben —, Millionen von Toten? Dann werden aber die Leute, die diese Katastrophe herbeigeführt haben, vor der Welt die Verantwortung dafür tragen.

Ich muß meinerseits gestehen, daß ich die Leute schlecht begreife, die, weil ein Haus brennt, die ganze Stadt anzünden wollen. Was immer in Afrika geschehen mag, und wäre es selbst im gesamten Afrika — könnte man begreifen, daß man deshalb Europa in ein Blutbad stürzt oder daß man eine ganze Kultur den fürchterlichsten Katastrophen ausliefert?

Ich habe freimütig bekannt, was wir mit dieser kolonialen Operation erreichen wollten: zunächst unsere Sicherheit und Ausdehnungsmöglichkeiten für ein kinderreiches Volk, das schon auf seinem oft unergiebigem Boden alles angebaut hat, was sich anbauen ließ, das aber nun nicht Hungers sterben will.

Andererseits könnten wir in Erythräa und Somaliland nicht ohne Vorsicht leben. In diesen fremden Ländern gehen die Gewehre zweifellos

von selber los — wie sogar die Ual-Ual-Kommission festgestellt hat, die keinerlei internationale Verantwortlichkeit entdecken konnte.

Jetzt stehen dort unten 400 000 bewaffnete Abessinier und 250 000 Italiener, die auch Gewehre haben . . .

Sie haben aber gesehen, wie man in Italien ruhig ist: das kommt daher, daß man sich seiner Kraft bewußt ist und entschlossen ist, seinen Platz an der Sonne zu haben.

Sie haben sich von den unbezwingbaren moralischen Kräften des neuen Italiens überzeugen können. Wir haben eine Million Mann mobilisiert. Das Land ist freudig bereit, noch mehr zu stellen. Auf ein Zeichen von mir werden Sie die gigantischste Manifestation eines Volkes erfolgen sehen: zehn Millionen Mann an einem Tage mobilisiert. Und beachten Sie, daß ich die Arbeitersyndikate fernhalte, deren Minuten kostbar sind, weil sie für die Verteidigung des Vaterlandes arbeiten. Es handelt sich nur um eine einfache Mobilisation der politischen Kräfte, der Kräfte unserer Partei. Zehn Millionen Menschen, das ist nicht schlecht. Wenn es nötig ist, wird man noch mehr sehen.

Man wird noch mehr sehen, wenn man z. B. gegen uns militärische Sanktionen anwenden würde.

Ich kenne Frankreichs Bemühungen — es ist uns freundschaftlich gesinnt und denkt großzügig europäisch —; wird Frankreich diese Sanktionen wollen? Das ist alles, was wir von seiner Politik, die ich als schwierig kenne, wissen wollen.

Die anderen aber müssen sich sagen: die Sanktionen würden die Gefahr einer Neugestaltung der Landkarte Europas mit sich bringen. Das ist das klare Ergebnis, das jene erzielen würden, die aus Egoismus das Lebensrecht Italiens leugnen wollten.

Es wäre immerhin vorteilhaft und politisch klug gewesen, unser Land auf der Seite derer zu halten, die bewahren wollen. Man wird aber dafür sehen, was es kostet, es in die Reihen derer zu treiben, die eine andere Verteilung der Erde und — vielleicht — mehr Gerechtigkeit fordern.

*In der Atmosphäre der zweiten Hälfte des Septembers erschienen die Bemühungen des Völkerbundes um eine Formel der friedlichen Lösung des Konfliktes etwas unwirklich. Denn es war wohl schon durch die Haltung der ausschlaggebenden Großmächte im Völkerbund entschieden, daß die Minimalforderungen Italiens, die sich auf die These eines in zwei Teile zerfallenden Abessiniens gründeten, nicht erfüllt werden würden. Und Italien konnte auch nicht mehr zurück. Gleichgültig, ob der Widerstand für Italien überraschend kam, ob er, früher gewußt, Italien zum Einlenken bewogen haben würde, ob Italien von Anfang an die Gefahr gesehen und sie in Kauf genommen hat, es war keine erträgliche Zumutung mehr, die italienischen Truppen mit illusorischem Gewinn nach Hause zu schicken. „Heute steht“, sagte der Duce in einem Interview für die Morning Post am 17. 9. 1935, „ein italienisches Heer in Ostafrika; die Unkosten für diese Expedition be-*

tragen bereits 2 Milliarden Lire. Können Sie sich vorstellen, daß wir diese Summe für nichts und wieder nichts ausgegeben haben? Wir sind auf dem Marsch. Es ist viel zu spät uns zu sagen, wir möchten haltmachen.“

Am 18. 9. 1935 hat das Fünferkomitee des Völkerbundsrates der abessinischen und italienischen Regierung seinen Vorschlag für die Lösung des Konfliktes unterbreitet. Der Bericht geht von dem Grundgedanken der Vorschläge Frankreichs und Englands vom August 1935 aus: nämlich einer Kollektivhilfe für Abessinien, die die abessinische Regierung instand setzen sollte, „mit Entschlossenheit an das notwendige Werk des Aufbaues heranzugehen, nicht nur um das Schicksal des abessinischen Volkes zu verbessern und die natürlichen Quellen des Landes zu entwickeln, sondern um dem Reich zu gestatten, in voller Harmonie mit seinen Nachbarn zu leben“. Der abessinischen Regierung sollten in einem Kollegium zusammengefaßte „technische Berater“ an die Seite gestellt werden, die einerseits ein Gendarmeriekorps schaffen sollten, das in der Lage wäre, die Sklaverei und den illegalen Waffenbesitz zu unterdrücken, und die andererseits die wirtschaftliche Entfaltung Abessiniens fördern sollten. Ernannt werden sollten sie vom Völkerbund unter Zustimmung des Kaisers. Ein umfassender Reformplan sollte in der Form eines Protokolls von der abessinischen Regierung angenommen werden und Abessinien als unabhängiger Staat seine freie Zustimmung geben; es blieb unklar, ob die „Freiheit“ seiner Entscheidung die Freiheit bedeutete, die Preisgabe durch den Völkerbund bei einer Ablehnung des Plans zu wählen. Die englische und die französische Regierung hatten sich nach dem Bericht bereit erklärt, einen territorialen Ausgleich zwischen Italien und Abessinien notfalls durch eigene territoriale Opfer zu erleichtern. Im einzelnen sind die territorialen Vorschläge nicht bekannt gegeben worden. Aus der italienischen Antwort erhellt jedoch, daß das alte Projekt von Gebietsabtretungen Abessiniens an Italien im Austausch gegen einen Zugang Abessiniens zu dem Meer zur Debatte stand. Ferner wollte die französische Regierung wirtschaftliche Konventionen zwischen Italien und Abessinien begünstigen, sofern dadurch nicht die eigenen Staatsangehörigen benachteiligt würden. Gegenüber den Vorschlägen des Augusts war der Völkerbund unmittelbar beteiligt, da er nicht mehr den angrenzenden Staaten nur einen Auftrag gab. Wollte man den Plan mit einem Wort umschreiben, so könnte man sagen, der Völkerbund wollte ein Protektorat über Abessinien übernehmen.

## Der Völkerbundsplan für die ostafrikanische Neuordnung

48. Note des Fünferkomitees des Völkerbunds vom 18. 9. 1935 an die italienische und abessinische Regierung über seinen Vorschlag für einen friedlichen Ausgleich in Ostafrika

### I.

1. Beauftragt, „die Gesamtheit der abessinisch-italienischen Beziehungen zu prüfen, um eine friedliche Lösung zu finden“, hat der Ausschuß sich bemüht, eine Verhandlungsgrundlage ausfindig zu machen,

und hat sich hierbei leiten lassen, erstens durch die Achtung, die der Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Sicherheit aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes gebührt, zweitens durch die Notwendigkeit, die Aufrechterhaltung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten des Völkerbundes zu sichern. Indem der Ausschuß auf jede Wertung der ihm von den Parteien vorgelegten Urkunden verzichtet, stützt er sich nur auf die Tatsachen, durch die die Lage präzisiert wird, für die eine Abhilfe geschaffen werden muß.

2. Abessinien hat bei seiner Aufnahme in den Völkerbund besondere Verpflichtungen auf gewissen Gebieten übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Sklaverei und den Waffenhandel. Es hat sich bereit erklärt, „dem Rat alle Informationen zu liefern und alle Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Rat ihm in Sachen der Ausführung dieser Verpflichtungen, an denen es dem Völkerbund ein Interesse zuerkennt, machen könnte“.

3. In seiner Rede auf der Vollversammlung des Völkerbundes vom 11. 9. 1935 hat der Erste Delegierte Abessiniens folgende Worte gesprochen: „Jeder Vorschlag, der auf eine Hebung des wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Niveaus der Nation, der anzugehören ich die Ehre habe, abzielt, wird, wenn er vom Völkerbund ausgeht und im Geiste der Satzung verwirklicht werden soll, von Abessinien angesehen werden als die Geste brüderlicher Völker, die ein höheres Stadium der Zivilisation erreicht haben und aufrichtig wünschen, Abessinien auf dem Wege des Fortschritts zu führen. Jeder Vorschlag dieser Art wird willkommen sein. Ich bin überzeugt, daß mein Land ihn mit dem größten Wohlwollen und aufrichtiger Dankbarkeit prüfen wird.“

4. Unter diesen Umständen scheint es eine Pflicht des Völkerbundes zu sein, der Abessinischen Regierung seine Mitarbeit und Unterstützung auf einer kollektiven internationalen Grundlage anzubieten, um sie so instand zu setzen, mit Entschlossenheit an das notwendige Werk des Aufbaus heranzugehen, nicht nur um das Schicksal des abessinischen Volkes zu verbessern und die natürlichen Quellen des Landes zu entwickeln, sondern um dem Reich zu gestatten, in voller Harmonie mit allen seinen Nachbarn zu leben. Da jedes Mitglied des Völkerbundes verpflichtet ist, die Unabhängigkeit der andern Mitglieder zu achten, müßte jeder Hilfsplan die vorgängige Zustimmung der Abessinischen Regierung erhalten.

Nachstehend finden sich allgemeine Hinweise auf das, worin die internationale Hilfeleistung an Abessinien bestehen könnte, die seine administrative Reform und seine wirtschaftliche Entwicklung zum Ziele hätte.



## II.

I. Gestützt auf die früheren Arbeiten des Völkerbundes muß der Plan der Hilfeleistung die Form eines Protokolls erhalten, das die Annahme eines vom Völkerbundsrat ausgearbeiteten Reformplanes durch die Abessinische Regierung feststellt.

## II. Zu reorganisierende Verwaltungszweige.

1. Polizei und Gendarmerie. Entsendung ausländischer Spezialisten, die beauftragt sind, ein Polizei- und ein Gendarmeriekorps zu organisieren, deren besondere Aufgabe wäre: A. im ganzen Reich über die Anwendung der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze zu wachen. Diese Gesetze haben zum Ziel das Verbot und die Unterdrückung der Sklaverei und eine strenge Reglementierung des Waffentragens durch Personen, die weder zum regulären Heer noch zur Polizei oder Gendarmerie gehören; B. die Sicherung der Polizeiverwaltung in den Siedlungen, in denen Europäer leben (Addis Abeba, Dire-Daua, Harrar); C. die Sicherheit in den landwirtschaftlichen Bezirken zu gewährleisten, in denen Europäer in größerer Zahl sich befinden und in denen die örtliche Verwaltung nicht genügend entwickelt ist, um ihnen einen ausreichenden Schutz zu sichern; D. die Ordnung an den Grenzen des Reiches aufrechtzuerhalten, um die benachbarten Gebiete gegen Einfälle zu sichern, die insbesondere Sklavenhandel, Raub und Schmuggel zum Ziele haben.

In den unter C und D genannten Gebieten müßte die Polizei und Gendarmerie an der allgemeinen Verwaltung beteiligt werden, und zwar in einem Maße, das nach dem Grade der Entwicklung der örtlichen Autoritäten und der Natur der zu lösenden Probleme abgestuft sein müßte.

2. Wirtschaftliche Entwicklung. A. Gewährung einer Beteiligung von Ausländern an der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes (Ordnung des Land- und Bergwerksbesitzes, kommerzielle und industrielle Tätigkeit). B. Außenhandel: Anerkennung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. C. Öffentliche Arbeiten und Verkehrswege. D. Post, Telegraphen und Telephone.

3. Finanzen. A. Festsetzung des Budgets und Kontrolle der Staatsausgaben. B. Veranlagung und Erhebung von Steuern, Auflagen und Gebühren. C. Schaffung und Verwaltung fiskalischer Monopole. D. Festsetzung, welche Anleihen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes oder die Durchführung gewisser Reformen erforderlich sein könnten, gegebenenfalls Kontrolle der Pfänder zur Sicherung der Anleihen.

4. Andere Verwaltungszweige. A. Rechtspflege: Reorganisation der gemischten Jurisdiktion, die sich mit den Streitigkeiten zwischen Auslän-

dern und Abessiniern befaßt. Rechtspflege für Einheimische. B. Unterrechtswesen. C. Hygiene.

### III. Innerer Aufbau der Hilfeleistung.

Damit die ausländischen Spezialisten ihre Mission erfolgreich ausführen könnten, müßten sie, selbst wenn sie nicht mit besonderen Verwaltungsvollmachten bekleidet wären, auf die wirksame Mitarbeit der abessinischen Behörden rechnen können, denen sie zugeteilt sein würden. Andererseits müßte ihre Tätigkeit, um wirksam zu sein, sorgfältig koordiniert sein. Es wäre vorteilhaft, einen Zentralorganismus vorzusehen, der zugleich ihre Tätigkeit koordinieren und ihnen die notwendige Unterstützung der Abessinischen Regierung sichern würde. An die Spitze eines jeden der vier öffentlichen Verwaltungszweige oder Gruppen von Verwaltungszweigen, die im vorhergehenden Abschnitt erwähnt sind, müßte ein Hauptberater gestellt werden. Man könnte voraussetzen, daß die Hauptberater a) entweder einer Persönlichkeit unterstellt wären, die zugleich ihr Vorgesetzter und Vertreter des Völkerbundes beim Kaiser wäre, oder daß sie b) ein Kollegium bilden, dessen Vorsitz einer von ihnen führen würde, der zugleich Vertreter des Völkerbundes wäre.

### IV. Ernennung des Personals.

Der Vertreter des Völkerbundes und die Hauptberater würden durch den Völkerbundsrat mit Zustimmung des Kaisers ernannt werden. Die anderen Mitarbeiter würden vom Kaiser auf Vorschlag des Vertreters des Völkerbundes oder auf Grund seiner Zustimmung ernannt werden, je nach der Natur und der Wichtigkeit ihrer Aufgaben.

### V. Beziehungen zum Völkerbund.

Der Vertreter oder die Kommission müßte, so oft wie es nötig erscheint und zum mindesten einmal jährlich, Berichte ausarbeiten, die dem Völkerbundsrat unterbreitet und gleichzeitig dem Kaiser mitgeteilt würden. Die Abessinische Regierung könnte dem Völkerbundsrat alle Bemerkungen zukommen lassen, die sie diesen Berichten hinzuzufügen wünschen sollte. Die Berichte sowohl als auch die Bemerkungen würden mit möglichster Beschleunigung vom Völkerbundsrat geprüft werden.

### VI. Dauer des Planes.

Da das Hilfswerk geraume Zeit hindurch dauern würde, scheint es nicht praktisch, für den Plan eine verhältnismäßig kurze Dauer, wie etwa fünf Jahre, festzusetzen. Aber es wäre zweckmäßig, vorzusehen, daß der Plan nach fünf Jahren vom Völkerbundsrat revidiert werden könnte, um solchermaßen die Erfahrungen dieser Periode nutzbar zu machen.

Die Vertreter Frankreichs und des Vereinigten Königreichs haben dem Fünfer-Ausschuß mitgeteilt, daß ihre Regierungen, um zur friedlichen Regelung des abessinisch-italienischen Konflikts beizutragen, bereit sind, territoriale Berichtigungen zwischen Abessinien und Italien zu er-

leichtern, indem sie selbst nötigenfalls Abessinien gewisse Opfer im Gebiet der Somaliküste bringen würden. Bei diesen Verhandlungen würden sich die Regierungen der Französischen Republik und des Vereinigten Königreichs bemühen, von der Abessinischen Regierung Bürgschaften für die Durchführung der Abessinien in den neuerworbenen Gebieten aufzuerlegenden Verpflichtungen in Sachen der Sklaverei und des Waffenhandels zu erhalten. Die Vertreter Frankreichs und des Vereinigten Königreichs haben ferner dem Fünfer-Ausschuß mitgeteilt, daß ihre Regierungen, ohne die für die Behandlung der Ausländer und den Außenhandel bestehende Ordnung beseitigen zu wollen, bereit sind, das besondere Interesse Italiens an der wirtschaftlichen Entwicklung Abessiniens anzuerkennen. Infolgedessen würden beide Regierungen den Abschluß wirtschaftlicher Vereinbarungen zwischen Italien und Abessinien billigen unter der Bedingung, daß beide Parteien die Rechte der französischen und britischen Staatsangehörigen und Schutzgenossen achten und daß die in allen geltenden Verträgen anerkannten Interessen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs gewahrt werden.

*Nach den vorangegangenen Kundgebungen überraschte es nicht, daß das faschistische Italien das Projekt des Fünferkomitees ablehnte. Am 21. 9. 1935 beschloß die italienische Regierung, wie das Communiqué vom 21. 9. über die Sitzung des italienischen Ministerrates sagte, „diese Vorschläge als unannehmbar zu betrachten, da sie keine ausreichende Mindestgrundlage für etwaige Abmachungen bieten, mit denen endlich und in wirksamer Weise den berechtigten und lebenswichtigen Interessen Italiens Rechnung getragen würde“. Baron Aloisi hat am 22. 9. dem Vorsitzenden des Fünferkomitees Madariaga mündliche Darlegungen über den italienischen Standpunkt gegeben, die in einer von Aloisi gebilligten Niederschrift in den Bericht des Komitees vom 24. 9. 1935 Aufnahme fanden. Aloisi erklärte, daß der Plan die grundsätzliche These Italiens außer acht lasse, daß Abessinien kein einheitlicher Staat, sondern ein durch Gewalt zusammengehaltenes Völkerkonglomerat sei; der Forderung Italiens, die unterworfenen Völkerschaften aus dem amharischen Herrschaftsgebiet herauszunehmen, sei nicht Rechnung getragen worden. Statt dessen wolle das Fünferkomitee den abessinischen Staat, so wie er sei, reorganisieren. Im Endeffekt könnte daher der Plan zu einer Stärkung Abessiniens und einer Verschlechterung der italienischen Stellung in Ostafrika führen, zumal wenn auch die Vorschläge eines territorialen Ausgleichs darauf hinauslaufen sollten, Abessinien den Zugang zum Meer zu öffnen. Das Komitee habe übersehen, daß es der Völkerbund in der abessinischen Krise mit einer neuen, einzigartigen, in seiner Geschichte bisher nicht erlebten Situation zu tun habe, der Situation nämlich, daß ein Völkerbundsmitglied sich der Mitgliedschaft im Völkerbund unwürdig erwiese und aufhöre, die Rechte seiner Mitgliedschaft zu genießen, wenn es die Minimalbedingungen staatlichen Daseins nicht erfüllt. Dabei hätte es trotz alledem eine Lösung des abessinischen Konfliktes im Rahmen der Völkerbundssatzung gegeben. Der Völkerbund hätte gegenüber Abessinien eine seiner wesentlichen Institutionen, das Mandat, verwenden können. Alles in allem wirft das faschisti-*

*sche Italien aus dem Munde Aloisis dem Projekt des Fünferkomitees vor, daß es von dem trügerischen Begriff eines souveränen, territorial unversehrbaren und vertragswürdigen Abessinien ausgeht.*

### Die Ablehnung Italiens

Communiqué über den italienischen Ministerrat vom 21. 9. 1935

49.

Der Ministerrat hat von den in dem Bericht des Fünfer-Ausschusses enthaltenen Vorschlägen Kenntnis genommen; er hat sie zum Gegenstand einer aufmerksamen Prüfung gemacht. Bei aller Achtung für den von dem Fünfer-Ausschuß unternommenen Versuch ist der Ministerrat zu dem Entschluß gekommen, diese Vorschläge als unannehmbar zu betrachten, da sie keine ausreichende Mindestgrundlage für etwaige Abmachungen bieten, mit denen endlich und in wirksamer Weise den lebenswichtigen Rechten und Interessen Italiens Rechnung getragen würde.

### Die Gründe für die Ablehnung Italiens

Darlegungen des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi vom 22. 9. 1935 gegenüber dem Vorsitzenden des Fünferkomitees des Völkerbundes (von Baron Aloisi gebilligte Niederschrift)

50.

I. Der Fünfer-Ausschuß hat die präzisen Anschuldigungen nicht in Betracht gezogen, die von der Italienischen Regierung gegen Abessinien wegen der Nichtausführung der bei seinem Eintritt in den Völkerbund übernommenen Verpflichtungen erhoben worden sind. Er hat ferner nicht untersucht, ob Abessinien noch würdig ist, dem Völkerbund anzugehören, nachdem es diese Verpflichtungen nicht erfüllt und andere offensichtlich verletzt hat. Der Fünfer-Ausschuß hat nicht in Erwägung gezogen, daß Abessinien unter besonderen, genau bestimmten Bedingungen in den Völkerbund aufgenommen worden ist und daß es nicht mehr als Mitglied des Völkerbundes betrachtet werden kann, nachdem es die Bedingungen nicht erfüllt, an die seine Mitgliedschaft unlösbar geknüpft war.

II. Die von der Italienischen Regierung vorgelegte Denkschrift hat, nachdem sie aus den oben dargelegten Gründen Abessinien das Recht abgesprochen hat, mit den anderen Völkerbundsmitgliedern auf dem gleichen Fuße zu verhandeln, die Aufmerksamkeit des Rates auf den wirklichen Zustand des sogenannten „Abessinischen Reiches“ und seine inneren Verhältnisse gelenkt, die so verschieden von denen sind, die man von einem Mitgliede des Völkerbundes verlangen muß. Die Denkschrift der Italienischen Regierung bewies, daß zwischen den Ländern des alten Amharastammes (zentrales Hochplateau) und den während der letzten

fünfzig Jahre eroberten Außengebieten ein wesentlicher Unterschied besteht. Diese Gebiete sind durch die schlechte Verwaltung ihrer Zwingherren, die sie gewissenlos ausbeuten und in ihnen Sklavenjagd und Sklavenhandel betreiben, in eine Lage gebracht worden, die ein sofortiges und radikales Eingreifen zum Zweck ihrer Befreiung erfordert. Eine Autorität des Negus ist dort nicht vorhanden.

III. Aus der italienischen Denkschrift als Ganzem ergibt sich, daß das abessinische Problem, um in befriedigender Weise gelöst werden zu können, folgendermaßen angefaßt werden müßte:

a) man müßte den eigentlichen abessinischen Staat in die Lage versetzen, seinen Nachbarn nicht schaden und seine Verwaltung reformieren zu können, um ihn so auf eine höhere Stufe der Zivilisation zu heben;

b) die verschiedenen Volksstämme, die unter der abessinischen Tyrannei leiden und in den Grenzgebieten unter unmenschlichen Bedingungen leben, müßten dieser Tyrannei entzogen werden. Man müßte diese Völkerschaften ein für allemal vor der schlechten Verwaltung eines Landes schützen, das nicht imstande ist und niemals imstande sein wird, ihnen gegenüber die Aufgaben zu erfüllen, die einem Staat mit rassisch gemischter Bevölkerung obliegen.

IV. Die Vorschläge des Fünfer-Ausschusses haben sich darauf beschränkt, dem abessinischen Staat, so wie er jetzt ist, einen Beistand anzubieten, der zwar in gewisser Beziehung sehr weit geht, sich aber grundsätzlich nicht von dem unterscheidet, den der Völkerbund anderen Staaten, die sich in vorübergehenden Schwierigkeiten befanden, angeboten hat. Da es sich um ein Land handelt, in dem barbarische Zustände herrschen und das zugleich eine mächtige moderne Rüstung besitzt, kann die internationale Kontrolle nicht als eine Lösung betrachtet werden, die den angestrebten Zielen entspreche. Das gilt sowohl für den Völkerbund, der eine letzte Anstrengung in Aussicht nimmt, um Abessinien auf eine höhere Kulturstufe zu heben, als auch für Italien, das in Abessinien seinen persönlichen und gefährlichsten Feind erblickt.

V. Ein Fall wie der Abessiniens kann nicht durch die Anwendung der in der Völkerbundssatzung vorgesehenen Mittel entschieden werden, weil in ihr der Fall nicht vorgesehen ist, daß Länder, die unwürdig und unfähig sind, Mitglieder des Völkerbundes zu sein, fortfahren, sich auf Rechte zu berufen und die Einhaltung von Verpflichtungen zu verlangen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt. Der Vertreter der Italienischen Regierung im Völkerbundsrat hat tatsächlich schon am 4. 9. vorausgesagt, daß die löblichsten, im Rahmen der Satzung unternommenen Anstrengungen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung führen könnten und daß es schwierig sei, für das abessinische Problem eine Lösung zu finden, die dem Geiste des Völkerbundes entspreche.

VI. Wenn man in der Beurteilung der Sachlage großzügiger und im Verfahren geschmeidiger gewesen wäre, so wäre man, selbst wenn man sich von gewissen Grundsätzen des Völkerbundes, wie z. B. vom Mandatsgedanken, hätte leiten lassen, der Lösung des Problems nähergekommen. Aber der Fünfer-Ausschuß hat diese Linie nicht verfolgt und hat seine Entschließungen auf dem Gedanken eines Beistandes aufgebaut, der im Falle Abessiniens nicht angebracht ist.

Gewiß sieht diese Hilfeleistung auch die Organisation der Polizei und Gendarmerie durch Entsendung einer Mission ausländischer Spezialisten vor. Aber in Abessinien gibt es schon genug und sogar zuviel dieser Spezialisten. Das einzige Ergebnis ist gewesen, daß die Bedeutung der Streitkräfte durch ihre Modernisierung erhöht und daß dadurch Abessinien für seine Nachbarn, insbesondere für Italien, gefährlicher geworden ist. Das ist um so beachtlicher, als nach den Vorschlägen des Fünfer-Ausschusses die Organisation der Armee außerhalb jeder Kontrolle bleiben soll.

Die Tatsache, daß der Vorschlag des Fünfer-Ausschusses die Armee in den Händen einer Regierung läßt, der eine ganze Anzahl von Kontrollen für viel weniger wichtige Fragen auferlegt wird, beweist, daß der Vorschlag nicht durch praktische, der Wirklichkeit Rechnung tragende Gesichtspunkte bestimmt ist.

VII. Die italienischen Erklärungen, die sich auf Verträge, auf geschichtliche Tatsachen, auf die Verteidigung der italienischen Kolonien und auf die Mission Italiens in Afrika stützen, sind in den Vorschlägen des Ausschusses völlig unbeachtet geblieben.

Der Fünfer-Ausschuß hat tatsächlich der besonderen Lage, die Italien in Abessinien auf Grund des Dreimächtevertrags von 1906 und der vorangegangenen Abkommen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden, einnimmt, nicht Rechnung getragen.

Die Erklärungen der englischen und französischen Vertreter sprechen von territorialen Berichtigungen zugunsten Italiens im Austausch gegen territoriale Zugeständnisse, die Abessinien in der Gegend der Somaliküste zu machen wären. Anscheinend handelt es sich um eine Wiederaufnahme des schon früher gemachten Vorschlags, Abessinien einen Zugang zum Meer zu gewähren. Die Italienische Regierung muß sich diesen Vorschlägen ganz entschieden widersetzen, zumal sie schon öfter auf die Gefahren dieser Lösung hingewiesen hat, die Abessinien zu einem Seestaat machen und die Bedrohung verschärfen würde, die dieser Staat für Italien bedeutet.

Die Italienische Regierung hat sich einer solchen Möglichkeit immer widersetzt, wie sie auch früher einen abessinischen Vorschlag abgelehnt hat, Ogaden gegen einen durch Italienisch-Erythräa laufenden Zugang zum Meer auszutauschen. Mit noch besserem Grunde müßte sich

jetzt die Italienische Regierung entschieden der Abtretung eines abessinischen Zugangs zum Meer, der durch die Kolonien anderer Mächte führt, widersetzen. Der bloße Hinweis auf eine solche Möglichkeit zeigt, daß man die italienischen Beweggründe und die Ursachen des gegenwärtigen Streites, die hauptsächlich in der Bedrohung Italiens durch Abessinien liegen, nicht in Betracht gezogen hat.

Anstatt sich bei einem solchen Gedanken, der mit dem Ernst der Lage in Widerspruch steht, aufzuhalten, hätte der Fünfer-Ausschuß die Rechte territorialer Art nicht außer acht lassen sollen, die der Dreimächtevertrag (England, Frankreich, Italien) in Art. 4 Ziffer b Italien in der Frage der territorialen Verbindung zwischen den italienischen Kolonien Erythräa und Somaliland westlich von Addis Abeba zuerkennt.

Die Vorschläge des Fünfer-Ausschusses beziehen sich im Gegenteil auf die Bestimmungen des Dreimächtevertrags nur, um die Rechte und die Interessen der anderen Staaten, die an diesem Vertrag beteiligt sind, zu betonen.

VIII. Die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens erkennen Italien ein besonderes Interesse an der wirtschaftlichen Erschließung Abessiniens zu. Italien nimmt von dieser freundschaftlichen Einstellung Kenntnis und bemerkt, daß die Verwirklichung dieses Planes von besonderen Abkommen zwischen Italien und Abessinien abhängig bleiben würde.

Nun zeigen aber alle die Gründe, die den italienisch-abessinischen Konflikt herbeigeführt haben und die Haltung, die Italien einzunehmen sich gezwungen sieht, die Unmöglichkeit jedes Abkommens mit Abessinien, sei es auch eines Abkommens wirtschaftlicher Art, weil dieses Land nicht fähig ist, Verpflichtungen auf sich zu nehmen und noch weniger ein Abkommen gleichviel welcher Art einzuhalten.

*Wenn Italien an den Vorschlägen des Fünferkomitees beanstandete, daß sie von dem trügerischen Begriff einer normalen Staatlichkeit Abessiniens ausgingen, machte sich Abessinien soviel als möglich die Anerkennung seiner Unabhängigkeit und Souveränität zunutze, so viel in der Tat, daß die Zustimmung, die in der Note der abessinischen Regierung vom 23. 9. 1935 zu dem Vorschlag des Fünferkomitees ausgesprochen ist, mannigfach qualifiziert erscheint. Die Note unterstrich demonstrativ den „internationalen und kollektiven Charakter der Hilfe“ für Abessinien, wahrte dem Kaiser von Abessinien das Recht, ihm nicht genehme ausländische Ratgeber abzulehnen; sie erklärte, daß Gebietsausgleiche nur auf der Grundlage eines für alle Beteiligten vorteilhaften Austauschs erfolgen könnten. Die Note erweckt den Eindruck, als wollte Abessinien die Völkerbundshilfe als Barriere gegen die Expansion italienischen Einflusses gebrauchen. Von dem Vorschlage wirtschaftlicher Abkommen mit Italien nahm die Note die Einschränkung dieses Vorschlages an (daß französische und englische Interessen nicht beeinträchtigt werden sollten), nicht aber den Vorschlag selbst. Sie*

*vermeidet jede Erklärung auch nur der Bereitschaft zu Verhandlungen über wirtschaftliche Abkommen mit Italien. Die Note ließ erkennen, wie sehr Abessinien alles auf die Karte der Völkerbundshilfe setzte.*

### Qualifizierte Zustimmung Abessiniens

Note der abessinischen Regierung vom 23. 9. 1935 an den Vorsitzenden des Fünferkomitees des Völkerbundes über das Projekt des Fünferkomitees 51.

Herr Präsident,

I. die Abessinische Regierung hat mit größter Aufmerksamkeit die Vorschläge geprüft, die Euere Exzellenz ihr im Namen des Fünfer-Ausschusses vorgelegt haben, und ebenso die Mitteilungen, die die Vertreter Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Abessinien durch den Ausschuß haben übermitteln lassen. Sie nimmt zur Kenntnis, daß diese Vorschläge und Mitteilungen als Verhandlungsgrundlage dienen sollen.

Die Abessinische Regierung erklärt, daß sie bereit ist, auf Grund dieser Vorschläge und Mitteilungen unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Unter den gegenwärtigen Umständen, da das Schicksal des Abessinischen Reichs selber auf dem Spiel steht, hält die Abessinische Regierung es für notwendig, mit aller Offenheit und Loyalität die Interpretation darzulegen, die sie den vom Fünfer-Ausschuß ausgehenden Vorschlägen und Mitteilungen gibt. Es kommt tatsächlich darauf an, daß weder im Laufe der Verhandlungen, noch in Zukunft irgendein Zweifel an den grundlegenden Prinzipien entstehen könnte, von denen die Verhandlungen ebenso wie die in Frage kommenden Lösungen beherrscht sein müssen.

II. Die Abessinische Regierung nimmt mit lebhaftester Genugtuung Kenntnis von den Grundsätzen, von denen der Fünfer-Ausschuß sich hat leiten lassen. Die Abessinische Regierung hat immer wieder auf diese Grundsätze hingewiesen und erklärt auch jetzt ihre volle Zustimmung zu ihnen. Es sind das die Grundsätze: 1. der Achtung, die der Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Sicherheit aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes gebührt, und 2. der Notwendigkeit, gutnachbarliche Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten des Völkerbundes zu sichern.

III. Die Abessinische Regierung erneuert die in ihrem Namen während der gegenwärtigen Tagung des Rats und der Versammlung bereits abgegebenen Erklärungen, denen zufolge sie den festen Willen hat, alle anlässlich der Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund im Jahre 1923 übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere soweit es sich



um Sklaverei und Waffenhandel handelt. Sie erinnert aus diesem Anlaß daran, daß der Waffenhandel Gegenstand des 1930 zwischen Abessinien, England, Frankreich und Italien zu Paris abgeschlossenen Vertrages gewesen ist, der die Ausführung der Genfer Konvention von 1925 in Abessinien sichern sollte.

IV. Die Abessinische Regierung bekräftigt die in ihrem Namen sowohl vor dem Rat als in der Versammlung im September 1935 abgegebenen Erklärungen, die ihre Bitte um Mitarbeit und uneigennützigte Hilfeleistung des Völkerbundes zum Ausdruck brachten. Sie sieht die Vorschläge des Fünfer-Ausschusses als eine günstige Antwort auf diese Bitte an. Sie dankt dem Ausschuß für den von ihm vorgelegten Entwurf. Dieser Entwurf scheint der Abessinischen Regierung den Rahmen für eine fruchtbare Erörterung über die Natur, die Gegenstände und den Mechanismus dieser Hilfeleistung und Mitarbeit zu bieten.

Sie nimmt Kenntnis von den grundlegenden Prinzipien, die der Fünfer-Ausschuß verkündet und die die Mitarbeit und die Hilfeleistung des Völkerbundes beherrschen sollen. Im einzelnen erklärt sich die Abessinische Regierung einverstanden mit dem Ausschuß und betont, 1. daß die Mitarbeit und Hilfeleistung des Völkerbundes unter den gegebenen Verhältnissen die Erfüllung einer Pflicht darstellen, durch die der Völkerbund sich angesichts der von Abessinien freiwillig in Ausübung seiner vollen Souveränität ausgesprochenen Bitte gebunden fühlt; 2. daß die Mitarbeit und Hilfeleistung des Völkerbundes uneigennützigten Charakter tragen und bestimmt sind, Abessinien instand zu setzen, an das notwendige Werk des Aufbaus heranzugehen, nicht nur um die Lage des abessinischen Volkes zu verbessern und die natürlichen Quellen des Landes zu entwickeln, sondern auch um dem Reich zu gestatten, in voller Harmonie mit allen seinen Nachbarn zu leben; 3. daß folglich die Hilfeleistung und Mitarbeit des Völkerbundes kollektiven und internationalen Charakter tragen müssen, da dieser kollektive und internationale Charakter wesentlich ist für die Mitarbeit und Hilfeleistung, die der Völkerbund Abessinien gewährt.

V. Die Abessinische Regierung nimmt Kenntnis von der entscheidenden These des Fünfer-Ausschusses, laut der für jedes Mitglied des Völkerbundes die Verpflichtung besteht, die Unabhängigkeit der anderen Mitglieder zu achten, und daß somit jeder vom Völkerbund ausgearbeitete Plan einer Hilfeleistung und Mitarbeit sich einerseits nur auf die Bitte des hilfsbedürftigen Staates stützen und andererseits nur ausgeführt werden kann, nachdem er vom bezeichneten Staat in freier Erörterung geprüft und die vorgängige Zustimmung der Regierung dieses Staates erhalten hat.

Die Abessinische Regierung erklärt, daß sie in diesem Punkt vollkommen mit dem Fünfer-Ausschuß übereinstimmt.

VI. Die Abessinische Regierung nimmt mit lebhaftester Genugtuung Kenntnis von der Anwendung dieser Grundsätze durch den Fünfer-Ausschuß auf die Natur, die Gegenstände und den Mechanismus der kollektiven, internationalen Mitarbeit und Hilfeleistung des Völkerbundes. Insbesondere betrachtet die Abessinische Regierung als einen wesentlichen Teil des Plans das förmlich anerkannte Recht des Kaisers von Abessinien, nach seinem Ermessen jeden Berater zu entfernen, der nicht sein volles Vertrauen besitzt.

VII. Die Abessinische Regierung stimmt mit dem Fünfer-Ausschuß darin überein, daß das kollektive internationale Werk der Hilfeleistung und Mitarbeit des Völkerbundes von langer Dauer sein müsse. Es erscheint daher notwendig, gegebenenfalls eine Revision dieses Plans der Hilfeleistung und Mitarbeit nach Ablauf von fünf Jahren vorzusehen. Diese Revision müßte unter den gleichen Bedingungen und nach dem gleichen Verfahren vollzogen werden, nach der seine ursprüngliche Ausarbeitung vor sich gegangen ist, nämlich durch den Völkerbundsrat auf Bitte Abessiniens. Sie müßte vor ihrer Anwendung die vorgängige Zustimmung der Abessinischen Regierung erhalten.

VIII. Die Abessinische Regierung wird im Laufe der Verhandlungen, die sie sobald wie möglich zu beginnen bereit ist, entsprechend dem Fortschritt der Besprechungen bekanntgeben, welche Abänderungen, Hinzufügungen oder Streichungen an den Vorschlägen des Fünfer-Ausschusses über die Natur, die Gegenstände und den Mechanismus der kollektiven internationalen Mitarbeit und Hilfeleistung des Völkerbundes sie beantragen wird.

IX. Die Abessinische Regierung hat von der ihr durch Vermittlung des Fünfer-Ausschusses gemachten Erklärung der Vertreter Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Kenntnis genommen, laut welcher sie die Absicht haben, zur friedlichen Regelung des abessinisch-italienischen Streitfalles dadurch beizutragen, daß sie territoriale Berichtigungen zwischen Abessinien und Italien erleichtern, indem sie selbst Abessinien nötigenfalls gewisse Opfer im Gebiet der Somaliküste bringen. Die Abessinische Regierung stellt mit Genugtuung fest, daß dieser Vorschlag ihr nicht im Namen des Völkerbundes gemacht worden ist, der nicht zuständig ist, territoriale Abänderungen vorzuschlagen, sondern von Frankreich und dem Vereinigten Königreich allein mit dem Ziel, zu einer friedlichen Regelung des abessinisch-italienischen Streitfalles beizutragen. Die Abessinische Regierung erneuert die bereits früher abgegebene Erklärung, daß sie geneigt ist, über eine territoriale Berichtigung auf Grundlage eines für alle Beteiligten vorteilhaften Austausches zu verhandeln.

X. Die Abessinische Regierung hat davon Kenntnis genommen, daß die Regierungen Frankreichs und des Vereinigten Königreichs die Ab-

sicht haben, ein besonderes Interesse Italiens an der wirtschaftlichen Entwicklung Abessiniens anzuerkennen, ohne jedoch die für die Behandlung der Ausländer und den Außenhandel bestehende Ordnung abändern zu wollen. Da diese Erklärung ausschließlich die Beziehungen zwischen Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich betrifft, begnügt sich die Abessinische Regierung ihrerseits zu erklären, daß sie, soweit es sich um sie handelt, alle bestehenden internationalen Verträge über die Behandlung der Ausländer und den Außenhandel in dem Geiste, in dem sie abgeschlossen sind, allen den Mächten gegenüber erfüllen wird, die ihr gegenüber ein Recht haben, sich auf solche Verträge zu berufen. Wenn in Zukunft die Abessinische Regierung wirtschaftliche Verträge mit Italien abschließen sollte, werden diese Verträge sorgfältig alle Rechte achten, die den Staatsangehörigen oder Schutzbefohlenen aller an den genannten Verträgen beteiligten Mächte vertraglich zuerkannt sind.

XI. Die Abessinische Regierung hat in aller Loyalität und in aller Aufrichtigkeit die Interpretation dargelegt, die sie den ihr unterbreiteten Vorschlägen und Mitteilungen gibt. Sie erklärt, daß sie geneigt ist, in diesem Geiste unverzüglich in Verhandlungen einzutreten, und daß sie den festen Willen hat, diese Verhandlungen zu einem Abschluß zu bringen, der allen berechtigten Interessen gerecht wird.

gez.: P. Tekle Hawariate.

*Nach den Antworten Italiens und Abessiniens war offenkundig geworden, daß das Fünferkomitee mit seinem Vermittlungsvorschlag gescheitert war. Am 24. 9. 1935 formulierte das Komitee seinen Bericht über die Schlichtungsbemühungen, am 26. 9. verlas der Vorsitzende des Komitees Madariaga den Bericht vor dem Völkerbundsrat. Hierauf wurde eine Resolution des Rates gemäß dem Vorschlag des Ratsvorsitzenden angenommen, gemäß Artikel 15, Absatz 4 der Völkerbundssatzung, der bisher wegen des schwebenden Schiedsverfahrens nicht anwendbar gewesen war, zu verfahren: „Kann die Streitfrage nicht ausgeschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat einen auf einstimmigem Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt.“ Ruiz Guiñazu schlug vor, ein Komitee des Rates, bestehend aus allen Ratsmitgliedern außer den streitenden Parteien (d. h. also aus dem Völkerbundsrat ohne Italien), das sogenannte Dreizehnerkomitee, einzusetzen, das den Bericht gemäß Artikel 15, Absatz 4, erstatten sollte. Bis zur Annahme dieses Berichtes durch den Rat aber sollte das Werk des Fünferkomitees weitergehen, da bis dahin die Möglichkeit offenblieb, Vorschläge der Verständigung und Versöhnung zu machen.*

### Verfahren gemäß Artikel 15, Absatz 4, der Völkerbundsatzung

Vorschlag des Präsidenten des Völkerbundsrates Ruiz Guinazu vom 26. 9. 1935 über die Vorbereitung eines Berichtes zum Abessinienkonflikt gemäß Artikel 15, Absatz 4 (26. 9. 1935 vom Völkerbundsrat angenommen) 52.

„Das Verfahren von Artikel 15, dessen Anwendung Abessinien verlangt hatte, war aufgeschoben worden während des schwebenden Schiedsgerichtsverfahrens, das in dem italienisch-abessinischen Vertrag von 1928 vorgesehen war. Das einstimmige Urteil der Schiedsrichter hat in dem dem Rat vorgelegten Streitfall nicht die erhoffte Schlichtung gebracht. Mit dem vergangenen 4. September ist daher der Artikel 15 des Paktes anwendbar geworden.

Die Thesen der beiden Parteien sind bekannt. Sie sind dargestellt in den dem Rat unterbreiteten Dokumenten. Wenn das ausführliche Memorandum, das die abessinische Regierung angekündigt hat, rechtzeitig eintrifft, wird es ebenfalls geprüft werden.

Ich werde angesichts der Sachlage vorschlagen, daß der Rat von jetzt ab Dispositionen trifft, seinen Bericht in Anwendung von Artikel 15, Absatz 4, abzufassen. Gestützt auf die bisherigen Ereignisse, hätte er einem Komitee des Rates, bestehend aus sämtlichen Delegierten der Mitglieder des Rates mit Ausnahme der streitenden Parteien, die Aufgabe den Bericht auszuarbeiten zu übertragen.

Ich schlage vor, daß der Rat beschließt, seine Sitzung nicht zu schließen. Er hätte sich zur rechten Zeit wieder zu versammeln, um den Bericht anzunehmen, und zu einer dringenden Sitzung, wenn die Umstände es erfordern.“

*Die letzten Schlichtungsbemühungen waren vielleicht weniger Bemühungen um einen Ausgleich als Formalitäten eines „Prozesses“ gewesen, der nun seinen Gang nahm. Ein Manöver in diesem Prozeß war auch die Mitteilung des Negus an das Dreizehnerkomitee vom 25. 9. 1935, daß er Befehl gegeben habe, die Truppen 30 km von der Grenze zurückzunehmen, „damit im Falle von Feindseligkeiten kein Zweifel über den Angreifer bestehen könne“. Militärisch gesehen bedeutete dieser Befehl des Negus kein Opfer für ihn, da ja für ihn die gegebene Taktik ohnehin war, den Krieg defensiv und unter Vermeidung der offenen Feldschlacht zu führen (was er dann zu seinem eigenen Schaden im Verlauf des Krieges nicht eingehalten hat). Dem Negus erschien jetzt als das Wichtigste, Italien unter allen Umständen in die Position des Angreifers zu manövrieren.*

„Um keinen Zweifel über den Angreifer zu lassen“

53. Note des Kaisers von Abessinien Haile Selassie vom 25. 9. 1935 an das Dreizehnerkomitee über die Zurückziehung der abessinischen Truppen von der Grenze

Wir bitten Sie, dem Rat folgendes unterbreiten zu wollen: Angesichts der immer provokatorischeren Haltung Italiens haben wir, um im Falle von Feindseligkeiten keinen Zweifel über den Angreifer zu lassen, vor einigen Monaten unseren Truppen längs der Grenze Befehl gegeben, sich 30 km von der Grenze zurückzuziehen und dort stehenzubleiben, um jeden Zwischenfall zu vermeiden, der den Italienern als Vorwand für einen Angriff dienen könnte. Der Befehl ist restlos ausgeführt worden. Wir wiederholen unsere Bitte um Übersendung unparteiischer Beobachter, um die Tatsachen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich eines Angriffes oder jedes anderen möglichen Zwischenfalles festzustellen. Wir bitten außerdem, daß der Rat alle anderen Vorkehrungsmaßnahmen trifft, die er für nützlich hält. Wir geben die Versicherung unserer vollen Mitarbeit in ganz Abessinien mit allen Maßnahmen, die in dieser Hinsicht beschlossen werden.

*Man stand schon mitten im Sanktionskampf. Das große Experiment, zu dem sich der Völkerbund anschickte, hat die beteiligten Nationen überall tief aufgewühlt. Um die Sanktionspolitik ist leidenschaftlich gerungen worden, am stärksten vielleicht in England. Die politischen Kräfte, die ihrer Ablehnung militärisch-soldatischer Dinge wegen den Namen „Friedensbewegung“ (Pazifismus) für sich beanspruchen, haben sich während des Abessinienkonfliktes fast geschlossen zum „Krieg für den Frieden“ bekannt. Man hat sich zwar da und dort mit der Hoffnung getröstet, daß die entschlossene Anwendung der Sanktionen den abessinischen Krieg sowohl wie den europäischen Krieg verhüten werde; aber das Risiko des Krieges hat man fast durchgängig bewußt in Kauf genommen. Die englische Arbeiterbewegung — die Partei sowohl wie die Gewerkschaften — hat im Laufe des September ausdrücklich die Politik der Sanktionen gut geheißt. Am 5. 9. 1935 hat der Vorsitzende des Gewerkschaftsbundes Citrine auf dem Gewerkschaftskongreß erklärt, daß dem Völkerbund militärische, Flotten- und Luftmacht zur Verfügung gestellt werden müßte. Gegen den „Angreifer“ müßten entschlossen Sanktionen angewendet werden, und man dürfte sich nicht verhehlen, daß dies den Krieg bedeuten könne („It might mean war“). Auf ihrem Kongreß vom 30. 9. bis 4. 10. 1935 hat die englische Labour Party mit einer großen Mehrheit der Anwendung der Sanktionen gegen den Angreifer zugestimmt. Dort, wo man das Bekenntnis zum Frieden grundsätzlich und unbedingt auffaßte, ist der Widerspruch gegen die Sanktionspolitik jedoch nicht ausgeblieben. Als die Arbeiterpartei sich in ausdrücklichen Beschlüssen in Hinblick auf die abessinische Streitfrage zur Kollektivgewalt bekannt hatte, haben der Führer der englischen Arbeiterpartei Lansbury und ihr Führer im Oberhaus Lord*

*Ponsonby ihre Ämter niedergelegt. Lord Ponsonby sagte in seinem Rücktrittsschreiben vom 17. 9. 1935, daß er seit Jahrzehnten die Meinung veretrete, daß der Frieden nicht durch Waffengewalt gesichert werden könne, und daß er nun, nachdem die Partei eine Politik der Gewalt, die man die Politik der Sanktionen nenne, verkündigt habe, seine Ämter niederlegen müsse. Am 26. 8. 1935 schon hatte er — übrigens unter heftigen Angriffen auf die Politik Mussolinis — an die Times geschrieben, daß nichts Mussolini aufhalten könne, wenn man nicht den Kriegsschauplatz in einer furchtbaren Weise verbreitern wolle. Aber die organisierten Mächte der Linken, der organisierte Sozialismus und Pazifismus — das war das wichtige Ergebnis der inneren Auseinandersetzungen des September — standen in der Sanktionsfront, ja, sie versuchten, die Regierungen auf dem Wege der kollektiven Gewalt mit allen Mitteln voranzutreiben. Die geschichtliche Situation des Abessinienkonfliktes ist nicht zuletzt dadurch beleuchtet worden.*

*Das Sanktionsproblem war aber nicht nur in der öffentlichen Auseinandersetzung, sondern auch in den diplomatischen Verhandlungen der europäischen Kabinette gestellt. Die Note des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vom 26. 9. 1935 an den französischen Botschafter gab die Antwort auf die französische Anfrage über die allgemeine und wirksame Anwendung von Sanktionen. Sir Samuel Hoare wiederholte in seiner Note noch einmal die grundsätzlichen Teile seiner Rede vor der Völkerbundsversammlung vom 11. 9. 1935 und erklärte, daß England zur unbedingten Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Völkerbundspakt nicht nur für den abessinischen Streitfall entschlossen sei. Aber einschränkungslos fügte sich Großbritannien doch nicht in den Mechanismus der kollektiven Sicherheit. Der kollektive Widerstand gegen den Friedensstörer wurde auf den unprovzierten Angriff eingeschränkt und für die bloße Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen ausgeschaltet. Selbst die Schuldhaftigkeit bei dem Angriff könne Abstufungen haben und die Elastizität sei das Merkmal der wahrhaften kollektiven Sicherheit. Die öffentliche Meinung Englands hat diese Unterscheidung zwischen wirklichem Angriff und Nichterfüllung von Verträgen in der Locarnokrise des März 1936 mit starkem Nachdruck aufgenommen. Bedeutungsvoller noch als die Weigerung, sich in ein allzu starres Kollektivsystem einzuordnen, war die Einschränkung, die Sir Samuel Hoare an die Erklärung der britischen Regierung über die Erfüllung ihrer Völkerbundsverpflichtungen knüpfte. England werde und könne seine Völkerbundsverpflichtungen nur in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Völkerbundes erfüllen: „Wenn im Interesse des Friedens Gefahren übernommen werden müssen, so müssen sie von allen übernommen werden.“ Dieser Vorbehalt der britischen Regierung hat im Abessinienkonflikt eine gewaltige Rolle gespielt. Die britische Politik während des ganzen Konfliktes war durch die Losung gekennzeichnet, nicht in eigener Sache und nicht allein zu handeln.*

## Großbritannien und die Beistandsverpflichtungen

54. Note des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vom 26. 9. 1935 in Beantwortung der französischen Note vom 10. 9. 1935 über die allgemeine Anwendung von Sanktionen

Euer Exzellenz

haben in der Anfrage, die Sie liebenswürdigerweise am 10. September an Sir Robert Vansittart gerichtet haben, dem Wunsch Ihrer Regierung Ausdruck gegeben, im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Streit zwischen Italien und Abessinien zu erfahren, in welchem Umfang sie in Zukunft der sofortigen und wirksamen Anwendung aller Sanktionen durch unser Land sicher sein könne, die in Artikel 16 der Völkerbundsatzung für den Fall einer Verletzung der Völkerbundssatzung und der Anwendung von Gewalt in Europa vorgesehen sind; und Sie wiesen insbesondere auf die Möglichkeit hin, daß ein europäischer Staat, möge er Mitglied des Völkerbundes sein oder nicht, zur Gewaltanwendung in Europa schreitet.

In Beantwortung dieser Anfrage erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf die Worte zu lenken, die ich in meiner Rede an die Völkerbundsversammlung am 11. September gebrauchte. Ich erklärte damals, daß Seiner Majestät Regierung niemandem in der Absicht nachzustehen wünsche, soweit es in ihrem Vermögen liegt, die Verpflichtungen zu erfüllen, die die Völkerbundssatzung ihr auferlegt; und ich habe hinzugefügt, daß die in der Völkerbundssatzung niedergelegten Gedanken, insbesondere das Bestreben, in internationalen Angelegenheiten die Herrschaft des Rechts aufzurichten, in immer zunehmendem Maße ihre Anziehungskraft auf den idealistischen Zug im britischen Nationalcharakter ausgeübt haben und tatsächlich ein Teil des nationalen Gewissens geworden sind.

Wie Euer Exzellenz sich ebenfalls erinnern werden, nahm ich im Verlauf meiner Rede in Genf die Gelegenheit wahr, jegliche Andeutung zurückzuweisen, daß die Haltung Seiner Majestät Regierung eine andere gewesen sei als die unwandelbarer Treue gegenüber dem Völkerbund und allem, wofür er eintritt, und ich lenkte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß das kürzliche Echo in der öffentlichen Meinung unseres Landes zeigte, wie vollständig das Volk hinter der Regierung in der unbedingten Übernahme der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Völkerbund steht, die der oft verkündete Schlüssel ihrer Außenpolitik ist. Es bedeutet, wie ich hinzufügte, ein völliges Mißverstehen dieser Politik, zu behaupten oder zu unterstellen, daß sie sich aus irgendeinem Grunde lediglich auf den italienisch-abessinischen Konflikt bezieht. Nichts könnte tatsächlich der Wahrheit weniger entsprechen. Ich sagte,

und ich begrüße aufrichtig diese Gelegenheit, mit voller Verantwortung zu wiederholen, daß unser Volk seine Ergebenheit gegenüber den Grundsätzen des Völkerbundes und nicht gegenüber irgendeiner bestimmten Kundgebung desselben dargetan hat. Jede andere Auffassung würde zugleich eine Unterschätzung der britischen Pflichttreue und eine Anzweiflung der britischen Aufrichtigkeit bedeuten. In Übereinstimmung mit seinen genauen und ausdrücklichen Verpflichtungen wies ich darauf hin und betone es nochmals, daß der Völkerbund und mit ihm unser Land für die kollektive Aufrechterhaltung der Völkerbundssatzung in ihrer Gesamtheit eintritt und insbesondere für einen festen und kollektiven Widerstand gegen alle unprovzierten Angriffshandlungen.

Ich möchte Euer Exzellenz besondere Aufmerksamkeit auf diesen letzten Satz lenken. Ich glaube, man wird allgemein anerkennen, daß kein Mitglied des Völkerbundes seine Politik im voraus hinsichtlich irgendeines besonderen Falls, der möglicherweise die Anwendung dieser Politik herbeiführen würde, mit größerer Klarheit und Entschiedenheit niederlegen kann, als es in jenen Worten geschehen ist. Euer Exzellenz werden bemerken, daß meine Rede ebenso wie dieses Schreiben von allen einen unprovzierten Angriff darstellenden Handlungen spricht. Jedem Wort in diesem Satz muß seine volle Bedeutung beigemessen werden. Es ist zugleich augenfällig, daß ein Verfahren auf Grund von Artikel 16 der Völkerbundssatzung, für den positiven Fall einer unprovzierten Angriffshandlung passend, nicht auf den negativen Fall der Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen angewandt werden kann. Es ist weiterhin für den Fall der Gewaltanwendung klar, daß es Abstufungen der Schuldhaftigkeit und Abstufungen des Angriffs geben kann, und daß infolgedessen in Fällen, für die Artikel 16 paßt, die Art des auf Grund dieses Artikels geeigneten Vorgehens gemäß den Umständen jedes besonderen Falles verschieden sein kann. Ihre Regierung erkennt bereits, wie ich feststellen darf, diese Unterschiede an. Und gleichfalls in bezug auf Vertragsverpflichtungen darf ich daran erinnern, daß, wie ich schon in Genf erklärte, Elastizität einen Teil der Sicherheit ausmacht, und daß jedes Bundesmitglied anerkennen muß, wie es die Satzung selbst tut, daß die Welt nichts Statisches ist.

Falls man darauf hinweisen wollte, daß diese Erklärung zugunsten der Völkerbundsgrundsätze, die in meiner kürzlichen Rede in Genf enthalten war und durch diese Note erneut bekräftigt wird, lediglich die Politik der gegenwärtigen Regierung und nicht notwendigerweise die ihrer Amtsnachfolger darstellt, darf ich darauf hinweisen, daß meine Worte in Genf tatsächlich im Namen der gegenwärtigen Regierung gesprochen wurden, daß jene Worte aber auch mit überwältigender Unterstützung und Billigung durch die Bevölkerung unseres Landes gesprochen wurden. Wie ich in Genf feststellte und wie es seither in zuneh-



mendem Maße erkennbar geworden ist, hat die Haltung der öffentlichen Meinung in den letzten Wochen klar die Tatsache erwiesen, daß sie durch keine wechselnden und unverläßlichen Gefühle bewegt wird, sondern daß sie um ein allgemeines Prinzip internationaler Haltung bemüht ist, an dem sie festhalten wird, solange der Völkerbund eine wirksame Institution bleibt. Seiner Majestät Regierung vertraut darauf, daß ein Organ, das nach der wohlwogeneren Meinung unserer Nation die einzige und einzig wirkliche Hoffnung dafür gibt, daß die sinnlosen Katastrophen der Vergangenheit vermieden werden und der Weltfriede für die Zukunft gesichert wird, nicht leichtfertig durch einen mangelnden Glauben an seine eigenen Ideale und durch eine Verweigerung wirksamen Eintretens für diese Ideale sich selbst zur Ohnmacht verurteilen wird. Aber dieser Glaube und dieses Handeln müssen, wie die Sicherheit, kollektiv sein. Dieser Punkt ist so wesentlich, daß ich abschließend noch einmal meine Worte in Genf zitieren muß: „Wenn im Interesse des Friedens Gefahren übernommen werden müssen, so müssen sie von allen übernommen werden.“ Solange der Völkerbund sich durch sein eigenes Beispiel erhält, werden unsere Regierung und unsere Nation für seine Grundsätze in ihrem vollen Umfang eintreten.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung bin ich Euer  
Exzellenz ergebener

Hoare.

*Großbritannien hat mit der Note vom 26. 9. 1935 die ganze Gegenleistung wohl kaum gegeben, die Frankreich für seine Bereitschaft, die Sanktionen gegen Italien anzuwenden, erwartete. Aber wenn die Belohnung für die Durchführung der Sanktionen vom französischen Standpunkt aus nicht allzu hoch war, so hätte doch die Strafe für die Nichterfüllung — nämlich die Loslösung Englands vom Kollektivsystem überhaupt — für Frankreich allzu schwer werden können. So bestand zwischen Frankreich und England eine unvollkommene, aber leidlich wirksame Verständigung über die Anwendung der Sanktionen und über die Politik für den Fall, daß die Sanktionen zu ernsteren Verwicklungen führen sollten.*

*Acht Tage nach der Note von Sir Samuel Hoare brach der Krieg aus.*

## DER AUSBRUCH DES KRIEGES

*Am 28. 9. 1935 ist der Ausbruch des Krieges für den nächsten Tag entschieden worden. Ein Telegramm des Negus vom 28. 9. an den Völkerbund teilte die allgemeine Mobilmachung in Abessinien mit. Am 29. 9. hat darauf der Chef der italienischen Regierung Mussolini — eingedenk des Grundsatzes, den er nicht müde wurde, General de Bono einzuschärfen, daß die Zeit gegen Italien arbeite — unter Vorverlegung des Kampfbeginns um zwei Tage in einem Telegramm an den Oberbefehlshaber in Ostafrika Emilio de Bono den Befehl zum Vormarsch in den Morgenstunden des 3. 10. gegeben.*

## Allgemeine Mobilmachung in Abessinien

Telegramm des Kaisers von Abessinien Haile Selassie vom 28. 9. 1935 55.  
an den Völkerbund

Treu dem Frieden ergeben werden wir weiterhin mit dem Völkerbundsrat zusammenarbeiten, in der Hoffnung auf eine friedliche Lösung im Sinne der Völkerbundssatzung.

Wir müssen aber die ernsthafte Aufmerksamkeit des Völkerbundsrates auf die zunehmende Schwere der Angriffsdrohung Italiens lenken, die durch die unablässige Entsendung von Verstärkungen und andere Vorbereitungen entsteht, die trotz unserer friedlichen Haltung ihren Fortgang nehmen.

Wir müssen den Völkerbundsrat bitten, sobald wie möglich alle Vorichtsmaßnahmen gegen einen italienischen Angriff zu treffen, denn der Augenblick ist gekommen, wo wir unsere Pflicht vernachlässigen würden, wenn wir die allgemeine Mobilmachung länger hinausschöben.

Dieses berührt nicht die Anordnungen, die wir früher gegeben haben, um unsere Truppen in einem Abstand von den Grenzen zu halten, und wir bekräftigen erneut unsere Entschlossenheit, aufs engste mit dem Völkerbundsrat zusammenzuarbeiten.

## Befehl zum Vormarsch für den 3. Oktober 1935

Telegramm des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 29. 9. 1935 56.  
an den Oberbefehlshaber in Ostafrika Emilio de Bono

Keine Kriegserklärung<sup>1)</sup>. Im Hinblick auf die allgemeine Mobilmachung, die der Negus in Genf schon offiziell angekündigt hat, darf durchaus nicht mehr gezögert werden. Ich befehle Dir, den Vormarsch in den ersten Morgenstunden des 3. — ich sage des 3. Oktober — zu beginnen. Ich erwarte sofortige Bestätigung.

*Am 28. 9. hatte inzwischen der italienische Ministerrat getagt. Das Communiqué über die Sitzung ließ erkennen, daß man am Vorabend der Entscheidung stand. Das Communiqué legt die Haltung Italiens zum Völkerbund fest (Austritt erst dann, wenn der Völkerbund im vollen Umfang die Verantwortung für die Maßnahmen gegen Italien übernommen habe), gab bekannt — sich dabei über die „antifaschistischen Mystifikationen hinweg“ direkt an das englische Volk wendend —, daß Italien der englischen Regierung die Bereitschaft zu Verhandlungen über die Wahrung der britischen Interessen in Ostafrika mitgeteilt habe, und erklärte in der feierlich-*

<sup>1)</sup> De Bono hatte am 29. 9. angefragt, ob eine Kriegserklärung abgegeben werde.

*sten Weise, daß die italienische Regierung alles zur Lokalisierung des Konfliktes tun wolle. Die Umstände des Konfliktes in seiner ersten Phase wenigstens waren damit festgelegt.*

### Italien und die Lokalisierung des Konfliktes

#### 57. Communiqué vom 28. 9. 1935 über die Tagung des italienischen Ministerrates

1. Italien wird den Völkerbund bis zu dem Tage nicht verlassen, an dem der Völkerbund nicht selbst in vollem Umfange die Verantwortung für „Maßnahmen“ übernommen haben wird, die Italien treffen.

2. Nach Kenntnisnahme der herzlichen Worte der Verbalnote von Hoare, die der englische Botschafter in Rom, Sir Eric Drummond, überreichte, erklärt der Ministerrat noch einmal — wie bereits in Bozen —, daß die Politik Italiens weder nahe noch fernere Ziele verfolgt, die die Interessen Englands verletzen könnten. Die Englische Regierung ist vom 29. Januar bis heute in der aufrichtigsten Weise von den kolonialen Zielen der italienischen Politik und von den Interessen unterrichtet worden, die sie leiten, Interessen, die in zweiseitigen Vereinbarungen von England selbst anerkannt worden sind. Das englische Volk muß über alle antifaschistischen Mystifikationen hinweg wissen, daß die Italienische Regierung der Englischen ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über weitere Abmachungen mitgeteilt hat, die hinsichtlich der berechtigten Interessen Englands in Ostafrika beruhigend wirken können.

3. Die Faschistische Regierung erklärt in der feierlichsten Weise, daß sie alles vermeiden wird, was den italienisch-abessinischen Konflikt weiter ausdehnen könnte.

Vor der Aufhebung der Sitzung hat der Ministerrat den Befehlshabern und den Truppen der in Erythräa und Somaliland stehenden Divisionen den wärmsten Gruß und den lebhaftesten Glückwunsch entboten. Dieser Gruß gilt auch allen Soldaten Italiens, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft in ihrem Vaterlande Dienst tun. Der Ministerrat lenkt ferner die dankbare Aufmerksamkeit der Nation auf die 30 000 Arbeiter, die in wenigen Monaten und unter äußerst schwierigen Umständen die Vorbereitungen für das Train- und Verpflegungswesen in den beiden italienischen Kolonien Ostafrikas durchgeführt haben. Schließlich nimmt der Ministerrat von der Ruhe und Disziplin Kenntnis, die das italienische Volk in dieser schicksalsschweren Zeit an den Tag gelegt hat, eine Haltung, die das Kennzeichen eines starken Volkes ist. Der Ministerrat stellt fest, daß in dieser Zeit einer wahrhaft seelischen Hochspannung das in dreizehn Jahren faschistischer Herrschaft geformte italienische Volk geschlossen um die Wahrzeichen der faschistischen Re-

volution steht. Das wird es in der allernächsten Zeit der Welt mit einer allgemeinen Mobilmachung beweisen, die in der Geschichte beispiellos dastehen wird.

*Das Communiqué kündigte am Schluß den faschistischen Generalappell an, der in einigen Tagen Zeugnis von dem Willen des faschistischen Italiens ablegen solle. Am 2. 10. 1935 riefen die Sirenen das ganze italienische Volk zu diesem Generalappell zusammen. Zu zwanzig Millionen Menschen verkündete der Duce „dem proletarischen und faschistischen Italien“ den Entschluß, nun den großen Wurf zu wagen und den „Ring des Egoismus“, der sich immer enger um Italien gelegt habe, zu brechen. Gleichzeitig enthielt die Rede die entscheidende Erklärung über die Haltung Italiens zu den Sanktionen: Italien werde auf wirtschaftliche Sanktionen mit wirtschaftlichen Maßnahmen der Abwehr und dem Opferwillen der Nation antworten; auf kriegerische Sanktionen aber mit Krieg. Der Duce übernahm eine heilige Verpflichtung alles zu tun, damit ein Konflikt kolonialer Art nicht zu einem europäischen Kriegsbrand werde.*

### Appell an das proletarische und faschistische Italien

Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 2. 10. 1935 58.  
beim faschistischen Generalappell

Schwarzhemden der Revolution!  
Männer und Frauen von ganz Italien!  
Italiener jenseits der Meere und der Berge!  
Hört zu!

Eine feierliche Stunde wird demnächst für das Vaterland schlagen. Zwanzig Millionen Menschen füllen in diesem Augenblick die Plätze von ganz Italien. Niemals noch in der Geschichte des Menschengeschlechts hat sich ein großartigerer Anblick geboten.

Zwanzig Millionen Menschen: ein einziges Herz, ein einziger Wille, eine einzige Entscheidung. Ihre Kundgebung soll der Welt und wird ihr beweisen, daß Italien und Faschismus eine vollkommene, absolute, unveränderliche Einheit bilden. Das Gegenteil können nur von den törichtesten Illusionen umnebelte Hirne glauben oder solche, die sich in die krasseste Unkenntnis von Menschen und Dingen Italiens, des Italiens von 1935, des XIII. Jahres der faschistischen Ära, verbissen haben.

Seit vielen Monaten rollt das Rad des Schicksals, von unserer ruhigen Entschlossenheit getrieben, dem Ziele entgegen. In dieser Stunde dreht es sich rascher und nunmehr unaufhaltsam!

Es handelt sich nicht nur um ein Heer, das nach seinem Ziele strebt, sondern um ein ganzes Volk von 44 Millionen Seelen, dem man die schwärzeste Ungerechtigkeit widerfahren lassen möchte: nämlich uns ein wenig von unserem Platz an der Sonne zu verdrängen.

Als im Jahre 1915 Italien sich in die Gefahr stürzte und sein Schicksal an das der Alliierten band, wie wurde damals unser Mut gepriesen und wie zahlreich waren die Versprechungen. Als aber nach dem gemeinsamen Siege, für den Italien den hohen Beitrag von 670 000 Toten, 400 000 Kriegsbeschädigten und einer Million Verwundeten gezahlt hatte, man sich an den Tisch eines schätzbaren Friedens setzte, bekam Italien nur spärliche Brocken von der reichen kolonialen Beute.

Dreizehn Jahre lang haben wir uns geduldet, und in dieser Zeit hat sich der Ring des Egoismus, der unsere Lebensfähigkeit erstickt, noch enger geschlossen. Mit Abessinien haben wir vierzig Jahre lang Geduld gehabt! Jetzt ist es genug!

Im Völkerbund reden sie von Sanktionen, anstatt unsere Rechte anzuerkennen. Bis zum Beweis des Gegenteils weigere ich mich zu glauben, daß das ehrliche und großmütige französische Volk Sanktionen gegen Italien zustimmen könnte. Die 6000 Toten von Bligny, gefallen in einem heroischen Angriff, der selbst beim feindlichen Befehlshaber anerkennende Bewunderung auslöste, würden keine Ruhe im Grabe finden.

Ich weigere mich ebenso zu glauben, daß das ehrliche britische Volk, das niemals Zwistigkeiten mit Italien hatte, zu dem Risiko bereit sei, Europa auf den Weg der Katastrophe zu stoßen, um ein afrikanisches Land zu verteidigen, das in der ganzen Welt als ein Land ohne eine Spur von Kultur gebrandmarkt ist.

Den wirtschaftlichen Sanktionen werden wir unsere Disziplin entgegenstellen, unsere Mäßigkeit, unseren Opfergeist. Auf militärische Sanktionen werden wir mit militärischen Maßnahmen antworten. Auf Kriegshandlungen werden wir mit Kriegshandlungen antworten. Keiner von uns denkt daran, sich zu beugen, ohne zuvor hart gekämpft zu haben. Ein Volk, das für seine Ehre einsteht, kann nicht so reden und anders handeln.

Aber noch einmal sei aufs entschiedenste betont — und ich übernehme in diesem Augenblick eine heilige Verpflichtung euch gegenüber —, daß wir alles nur mögliche tun werden, damit dieser Konflikt kolonialer Art nicht zu einem Konflikt von europäischer Bedeutung und Reichweite werde. Das könnte dem Wunsche derer entsprechen, die in einem neuen Krieg die Rache vergangener Zeiten üben wollen, es entspricht aber nicht unserem Wunsche.

Nie hat so sehr wie in dieser historischen Epoche das italienische Volk den Wert seines Geistes und die Kraft seines Charakters offenbart. Und gegenüber diesem Volk, dem die Menschheit einige ihrer größten Errungenschaften verdankt, gegenüber diesem Volk von Dichtern, Künstlern, Helden, Heiligen, Seefahrern, Auswanderern, gegenüber diesem Volk wagt man von Sanktionen zu reden.

Proletarisches und faschistisches Italien, Italien von Vittorio Veneto und der Revolution, auf! Erfülle den Himmel mit dem Schrei deiner Entscheidung, daß er für die Soldaten, die in Afrika warten, eine Ermutigung sei, ein Ansporn für die Freunde und eine Mahnung an die Feinde in aller Welt: Schrei der Gerechtigkeit, Schrei des Sieges.

*In den Morgenstunden des 3. 10. setzten sich die italienischen Truppen an der Grenze von Erythräa in Bewegung. General de Bono richtete an die Truppen und an die Bevölkerung Erythräas Aufrufe, in denen er verkündete, daß der entscheidende Tag gekommen sei. Communiqué Nr. 10 teilte die schicksalsschwere Nachricht dem italienischen Volk mit. Eine Note der italienischen Regierung an den Völkerbund benachrichtigte diesen, daß Italien angesichts der allgemeinen Mobilmachung in Abessinien zur Gegenwehr geschritten sei. Ein Telegramm des Negus an den Völkerbund teilte von abessinischer Seite den Ausbruch der Feindseligkeiten mit, um mit heftiger Betonung den „Bruch des Paktes“ durch Italien festzustellen.*

*Der Krieg war ausgebrochen.*

### Beginn des Krieges

Aufruf des Oberkommandierenden in Ostafrika General de Bono vom 3. 10. 1935 an die ostafrikanischen Truppen 59a.

Offiziere und Unteroffiziere, Soldaten zu Land, zur See und in der Luft, Schwarzhemden, Askari!

Ihr habt mit fester Disziplin und vorbildlicher Geduld bis heute gewartet. Der Tag ist gekommen!

Dem Willen Seiner Majestät des Königs entsprechend befiehlt der Kriegsminister, Benito Mussolini, daß Ihr die Grenze überschreiten sollt.

Mein Stolz und meine Ehre ist es, daß ich Euch führen darf, und ich weiß, daß ich auf die Erfahrung der Führer, auf die Disziplin und die Tapferkeit der Gefolgschaft vertrauen kann.

Ihr werdet Opfer und Mühen auf Euch nehmen und einem starken und kriegerischen Feind entgetreten müssen. Aber der Sieg, den wir erkämpfen wollen, wird um so ruhmreicher sein: es wird ein glänzender Sieg des neuen faschistischen Italiens sein!

Aufruf des Oberkommandierenden in Ostafrika General de Bono vom 3. 10. 1935 an die Bevölkerung von Erythräa 59b.

Die Italienische Regierung hat vierzig Jahre lang im ganzen Mareb Mellasc Ruhe und Frieden aufrechterhalten, den Reichtum des Landes vermehrt und gerecht regiert.

All unsere Bemühungen galten einer gesicherten Freundschaft mit der Abessinischen Regierung auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge.

Die Regierung von Addis Abeba dagegen hat von Anfang an die Friedensversprechungen nicht gehalten; sie hat die Aufrührer unterstützt und die Grenzen übertreten. Sie hat schwache Hirten in Erythräa und Somaliland, unsere treuen Untertanen und Eure Brüder und Söhne, berauben und ermorden lassen.

Wir haben Genugtuung verlangt, aber man hat sie uns nicht gewährt.

Da wir Abessinien wohlwollten, haben wir geduldig gewartet, aber anstatt uns dafür dankbar zu sein, sind auch noch unsere Grenzposten in Somaliland heimtückisch überfallen worden; man hat uns beschimpft und sich damit gerühmt, unsere Städte und alles, was wir zu Eurem Wohl aufgebaut haben, zerstören zu wollen. Weiter wurde auf abessinischer Seite behauptet, daß man schon seit langer Zeit bereit sei, uns zu überfallen.

Um Euch vor allen Bedrängnissen zu schützen, um die Ruhe Eurer Familien zu verteidigen und die Herausforderer zu bestrafen, sind die Soldaten Italiens und die starken Schwarzhemden freiwillig an Eure Seite getreten, und es werden noch viele andere Soldaten nachfolgen.

Ihr habt schon in der Vergangenheit hier in Erythräa, in Libyen und in Somaliland in vielen Kämpfen Euer Blut mit dem Blut der Söhne Italiens vermischt. Deshalb seid auch Ihr unsere Söhne, und wir müssen und werden Euch deshalb verteidigen.

Um Eure Gebiete nicht den Verwüstungen des Krieges preiszugeben und um in Tigre und in den übrigen Bezirken den vielen Unterdrückten Hilfe zu bringen, die unsere Ankunft herbeisehnen, habe ich den Truppen befohlen, den Mareb zu überschreiten.

Ihr Dorfältesten, Landleute und Händler, verseht ruhig Eure Feldarbeit und Eure Geschäfte, und glaubt nicht den falschen Gerüchten, die unsere Feinde gegen uns austreuen werden.

Und Ihr Priester und Mönche, Ihr Scheiche, lest die rituellen Gebete, damit der Krieg, den wir um der Gerechtigkeit willen führen, mit der Hilfe Gottes bald siegreich beendet werde!

Wehe dem, der falsche Nachrichten verbreitet und die öffentliche Ordnung stört! Ich werde unerbittlich sein!

Asmara, am 3. Oktober 1935 — XIII.

General Emilio de Bono

Communiqué Nr. 10 vom 3. 10. 1935 über den Beginn des Vormarschs der italienischen Truppen 59c

Unter dem Druck des kriegerischen Angriffsgeistes in Abessinien, der von den Führern und von den Völkerhorden genährt wird, die schon seit längerer Zeit mit Nachdruck den Krieg gegen Italien verlangen und ihn jüngst vorbereitet haben, bildet die allgemeine Mobilmachung in Abessinien eine direkte und unmittelbare Bedrohung für die Truppen in unseren beiden Kolonien. Diese Bedrohung wird verstärkt durch die Tatsache, daß die Bildung einer — wie man in Addis Abeba vorgibt — neutralen Zone in Wirklichkeit nur eine strategische Maßnahme darstellt, die darauf hinausläuft, die abessinischen Truppen besser zu Angriffszwecken vorzubereiten. Die immerwährende blutdürstige Angriffslust, die Italien seit 40 Jahren ertragen mußte, nimmt immer umfangreichere Ausmaße und eine immer größere Tragweite an und offenbart die schweren und unmittelbar drohenden Gefahren, auf die unverzüglich zu reagieren die elementarsten Grundsätze der Sicherheit erheischen.

Die Oberste Heeresleitung von Erythräa hat daher Befehl erhalten, sich entsprechend zu verhalten. Die italienischen Truppen sind demzufolge im Begriff, einige vorgerückte Stellungen jenseits unserer Linie einzunehmen.

Note der italienischen Regierung vom 3. 10. 1935 an den Völkerbund über den Vormarsch der italienischen Truppen in Ostafrika 59d

Der kriegerische und aggressive Geist, von welchem Führer und Soldaten Abessiniens beseelt sind, die seit langem den Krieg mit Italien wünschen, und denen es auch gelungen ist, diesen Krieg durchzusetzen, hat seinen letzten und vollen Ausdruck in dem Befehl zur allgemeinen Mobilmachung gefunden, den der abessinische Kaiser in seinem Telegramm vom 28. September angekündigt hat. Dieser Befehl stellt eine direkte und sofortige Bedrohung der italienischen Truppen dar. Dabei wirkt die Schaffung einer neutralen Zone als erschwerender Umstand, die von Addis Abeba unzutreffend begründet wird, die aber in Wirklichkeit nur eine strategische Bewegung zur Erleichterung der Zusammenziehung und der Angriffsvorbereitung der abessinischen Truppen darstellt. Die Italienische Regierung hat in ihrer Denkschrift vom 4. September Dokumente übermittelt, die den Beweis geben für dauernde und blutige Angriffshandlungen, denen Italien in den letzten zehn Jahren ausgesetzt war. Infolge des allgemeinen Mobilmachungsbefehls kommt diesem Angriff ein größerer Umfang und eine größere Bedeutung zu, und er bringt offensichtlich ernste und sofortige Gefahren mit sich, gegen welche aus Sicherheitsgründen unverzüglich reagiert werden muß.



In Anbetracht dieser Lage hat sich die Italienische Regierung gezwungen gesehen, das Oberkommando in Erythräa zu den notwendigen Verteidigungsmaßnahmen zu ermächtigen.

59e. Telegramm des Kaisers von Abessinien Haile Selassie vom 3. 10. 1935 an den Völkerbund über die ersten Feindseligkeiten in Ostafrika

Wollen Sie bitte dem Völkerbundsrat und den Mitgliedsstaaten folgendes mitteilen: Durch ein Telegramm, das heute morgen (3. Oktober) von Ras Seyoum eingetroffen ist, wird die Kaiserliche Regierung benachrichtigt, daß italienische Militärflugzeuge heute morgen Adua und Adigrat bombardierten, wobei es zahlreiche Todesopfer unter der Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kinder, gab und zahlreiche Häuser zerstört wurden.

In der Provinz Agame ist gegenwärtig eine Schlacht im Gange. Diese Tatsachen, die sich auf abessinischem Gebiet ereignet haben, schließen eine Verletzung der Grenzen des abessinischen Kaiserreichs und einen Bruch des Paktes durch einen italienischen Überfall in sich.

*Als diese Nachrichten über den Kriegsausbruch in Europa veröffentlicht wurden, waren in Ostafrika schon die ersten Kämpfe im Gange. Die Italiener stießen von Erythräa aus in einem langsamen Vormarsch vor, ohne auf allzu heftigen Widerstand zu stoßen. Am 5. 10. 1935 marschierten sie in Adigrat ein (Communiqué Nr. 13); am 6. 10. besetzten die italienischen Truppen Adua (Communiqué Nr. 14), das mit dem schmerzlichen Andenken an die Niederlage von 1896 verknüpft war. Am 15. 10. fiel die heilige Stadt der Abessinier Aksum in die Hände der Italiener (Communiqué Nr. 19 und 20). Am 20. 10.<sup>1)</sup> verkündete General de Bono die Aufhebung der Sklaverei in den durch Italien eroberten Gebieten. Eine erste Etappe des Krieges war erreicht.*

*Inzwischen hatte der Kriegsausbruch auch die Sanktionen in Gang gebracht. Vorbereitet waren sie längst; schon stand ja die Home Fleet im Mittelmeer. Die Unterredung zwischen dem englischen Botschafter in Rom Drummond und dem italienischen Unterstaatssekretär des Äußeren Suwich am 20. und 21. 9. hatte eine formale Entspannung gebracht. Aber der Aufmarsch der Flotten im Mittelmeer kennzeichnete nach wie vor den akuten weltpolitischen Gegensatz. So hielt es die englische Regierung für geraten, am 24. 9. durch Sir Samuel Hoare den französischen Botschafter in London Corbin zu fragen, welches die Haltung der französischen Regierung wäre, „wenn ein Mitglied des Völkerbundes, das sich bereit erklärt, die Verpflichtungen, die sich aus dem Artikel 16 der Völkerbundssatzung ergeben, zu erfüllen, und das hierfür die notwendigen Vorbereitungen trifft, angegriffen werden sollte, bevor der fragliche Artikel anwendbar wird, d. h. bevor die anderen Mitglieder des Völkerbundes ausdrücklich verpflichtet sind, diesem Mitglied die gegenseitige Unterstützung zu gewähren, die gegen einen vertragbrechenden Staat vorgesehen ist“.*

*Die Antwort wurde in einer Note des französischen Botschafters in London Corbin an den englischen Außen-*

<sup>1)</sup> Die Proklamation trägt das Datum des 14. 10., weil sie als von Adua aus gegeben erscheinen sollte.

minister Sir Samuel Hoare vom 5. 10. 1935 erteilt. Der Vorschlag fülle, wurde in dieser Note gesagt, zur rechten Zeit eine Lücke im System der kollektiven Sicherheit aus. Mit Nachdruck wurde betont, daß die Beistandsverpflichtung gegenseitig sein müsse, daß kein Unterschied zwischen einem Angriff zu Wasser und zu Land oder in der Luft gemacht werden dürfe, daß die Beistandsverpflichtung gegen Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten des Völkerbundes in gleicher Weise zu gelten habe. Es war offenkundig, daß dabei die anderen europäischen Spannungen (so der ganze Locarnokomplex) ins Auge gefaßt waren, für die die französische Regierung als Gegenleistung für ihr Beistandsversprechen im Abessinienkonflikt eine Festlegung Englands zu erreichen hoffte. Das gilt insbesondere auch für die gegenseitige Verpflichtung zur Konsultation, wenn eine Regierung im Hinblick auf die mögliche Anwendung des Artikels 16 der Völkerbundssatzung militärische Vorbereitungen trafe. Eine gemeinsame Prüfung sollte — eine ziemlich weitgehende Abrede und Bindung beider Staaten — jeweils erfolgen, „sobald ein Zustand politischer Spannung entsteht, die groß genug ist, um Grund für die Befürchtung zu geben, daß früher oder später die Artikel 16 und 17 der Völkerbundssatzung angewendet werden müssen“. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit wollte daher die französische Regierung die Verpflichtung übernehmen, bei vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Beistandsverpflichtungen oder solchen, die eine Beistandsverpflichtung der anderen Mächte begründen könnten (also Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung von Sanktionen oder des Locarnovertrages), sich mit der englischen Regierung zu beraten, derartige Maßnahmen nicht als provokatorische Handlungen gelten zu lassen und im Falle eines Angriffs als Folge dieser Maßnahmen Beistand zu leisten.

Wie so häufig kehrte damit die Abessinienfrage zu den großen entscheidenden Problemen der europäischen Ordnung zurück.

### Die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Sanktionen und der gegenseitige militärische Beistand

Note des französischen Botschafters in London Corbin vom 5. 10. 1935 60.  
an den englischen Außenminister Sir Samuel Hoare

Herr Staatssekretär!

Im Verlauf unserer Besprechungen vom 24. September hatten Euer Exzellenz die Güte, eine Anfrage bezüglich der Haltung meiner Regierung zu stellen, wenn ein Mitglied des Völkerbundes, das sich bereit erklärt, die Verpflichtungen, die sich aus dem Artikel 16 der Völkerbundssatzung ergeben, zu erfüllen, und das hierfür die notwendigen Vorbereitungen trifft, angegriffen werden sollte, bevor der fragliche Artikel anwendbar wird, d. h. bevor die anderen Mitglieder des Völkerbundes ausdrücklich verpflichtet sind, diesem Mitglied die gegenseitige Unterstützung zu gewähren, die gegen einen vertragbrechenden Staat vorgesehen ist. Die Britische Regierung, so führten Sie aus, würde dankbar sein zu erfahren, ob sie in einem solchen Fall auf die gleiche Unterstützung von seiten der Französischen Regierung rechnen könne, die sie gemäß Ab-

satz 3 des Artikels 16 zu erhalten berechtigt ist, wenn die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Die Frage, die Euer Exzellenz gestellt haben, ist von meiner Regierung mit der gleichen Sorge geprüft worden, die die Regierung Seiner Majestät erfüllt: der nämlich, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Geist der Satzung die geeignetste Auslegung zu finden, um wirksame Garantien der kollektiven Solidarität zu schaffen.

Der Vorschlag der Britischen Regierung füllt, wenn ihm eine weite Auslegung gegeben wird, zur rechten Zeit eine Lücke im System der kollektiven Sicherheit aus, zu der sich unsere beiderseitigen Regierungen unerschütterlich bekennen.

Im Interesse der Klarheit ist es wichtig, die Bedingungen festzulegen, unter denen die vorgeschlagene Verpflichtung anzuwenden ist.

Die vorgesehene Beistandsverpflichtung, die beide Regierungen bindet, muß gegenseitig sein, d. h. sie muß Großbritannien gegenüber Frankreich ebenso binden wie Frankreich gegenüber Großbritannien. Weiterhin würde es schwierig sein, sich vorzustellen, daß man einmal einen Staat als angegriffen betrachten kann und ein anderes Mal nicht, je nachdem ob der Angriff zu Land, zu Wasser oder in der Luft erfolgt. Die Beistandsverpflichtung müßte in jedem dieser Fälle wirksam werden.

Schließlich muß der gegenseitige Beistand, wie er im Artikel 16, Absatz 3 vorgesehen ist, auch dann wirksam werden, wenn auf Grund von Artikel 17 der Artikel 16 zur Anwendung kommt. Der vorhergehende Beistand, den die Britische Regierung vorschlägt, muß daher in gleicher Weise gelten, ob nun der angreifende Staat Mitglied des Völkerbundes ist oder nicht.

Ganz allgemein soll die vorgesehene Verpflichtung erst nach einer gemeinsamen Prüfung der Umstände wirksam werden, und wenn eine Übereinstimmung darüber erzielt worden ist, welche Vorkehrungsmaßnahmen durch die Umstände gerechtfertigt sind und inwieweit deren strikte Anwendung notwendig ist, um die Ausführung der schließlichen Empfehlungen des Rates vorzubereiten.

Diese gemeinsame Prüfung soll erfolgen, sobald ein Zustand politischer Spannung entsteht, der groß genug ist, um Grund für die Befürchtung zu geben, daß früher oder später die Artikel 16 und 17 der Völkerbundssatzung angewendet werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, bin ich ermächtigt, Euer Exzellenz wissen zu lassen, daß die Französische Regierung bereit ist, gegenüber der Regierung Seiner Majestät die nachstehenden Verpflichtungen zu übernehmen:

a) Falls eine der beiden Mächte es für notwendig hält, zu Land, zur See oder in der Luft Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen sollen, notwendigenfalls die Beistandsverpflichtungen durchzu-

führen, die sich aus der Völkerbundssatzung oder dem Locarnovertrag ergeben, so wird sie in Beratung darüber mit der anderen Macht treten. Die gleichen Maßnahmen sollen ergriffen werden, wenn eine der beiden Mächte es für notwendig hält, zu Land, zur See oder in der Luft Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen sollen, erforderlichenfalls einer Situation zu begegnen, in der sie gemäß der Völkerbundssatzung oder dem Locarnovertrag berechtigt wäre, den Beistand der anderen Macht zu erhalten.

b) Die Tatsache, daß die eine oder die andere der beiden Mächte nach dieser Konsultation und auf Grund eines sich daraus ergebenden Übereinkommens die oben erwähnten Maßnahmen ergreift, darf nicht als Provokation angesehen werden, die irgendeinen dritten Staat berechtigen könnte, seine internationalen Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

c) Falls die eine oder die andere Macht wegen der Maßnahmen, die sie auf Grund der Konsultation und des Übereinkommens angewendet hat, angegriffen wird, wird die andere Macht ihr Beistand gewähren.

Ich würde Euer Exzellenz dankbar sein, wenn Sie mich in die Lage versetzen würden, meiner Regierung die Zustimmung der Regierung Seiner Majestät zu allen diesen Punkten mitzuteilen.

*Die Anwendung des Artikels 16, die den Anlaß zu diesen Verhandlungen über den gegenseitigen Beistand gab, ließ nun auch nicht mehr lange auf sich warten. Am 5. 10. 1935 wurde der Bericht des Dreizehnerkomitees erstattet, das am 26. 9. eingesetzt worden war, um gemäß Artikel 15, Absatz 4 die „Umstände des Streitfalles offen zu legen“. Der Bericht ist eine nüchterne Übersicht über die Entwicklung des Konfliktes von den ersten Vertragsbeziehungen zwischen Italien und Abessinien an. Aber es war unverkennbar, daß die Verfasser des Berichtes aus der Übersicht über die Geschichte der italienisch-abessinischen Beziehungen Schlußfolgerungen gegen Italien zogen. Zwar wurde anerkannt, daß Abessinien in der Abschaffung der Sklaverei wenig Fortschritte gemacht habe und daß der Anspruch Italiens auf eine Verbindung zwischen seinen beiden ostafrikanischen Kolonien wohl begründet sei; aber es wurde auch unterstrichen, daß Italien vor seinem Memorandum vom 4. 9. 1935 seine Anklage gegen Abessinien nie formuliert und vorgelegt habe. Nach dem Spruch des Schiedsgerichts habe Italien ein Memorandum vorgelegt, um Handlungsfreiheit zu fordern und darzulegen, daß der Streitfall nicht durch die Mittel gelöst werden könne, die der Völkerbundspakt zur Verfügung habe. Jede Lösung des Problems müsse aber auf dem Grundsatz der Souveränität und Unabhängigkeit aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes beruhen. Es war der Grundsatz, der von Anfang an eine Lösung ohne Beeinträchtigung der Völkerbundssatzung verhinderte. Der Augenblick sei nun — so faßte der Bericht zusammen — gekommen, daß der Rat die Lösung des Konfliktes bekannt gäbe, die er als gerecht und angemessen ansähe. Für den Augenblick müsse sich seine Empfehlung darauf beschränken, daß der Verletzung des Paktes unverzüglich ein Ende gesetzt werde.*

Am 5. 10. stand der Bericht vor dem Völkerbundsrat zur Beratung. Als Baron Aloisi das Wort zu dem Bericht ergriff, konnte er nur wieder

die grundsätzliche These des Völkerbundes in seiner Stellungnahme zum Abessinienkonflikt angreifen: die These nämlich von der Gleichberechtigung Abessiniens mit allen übrigen Völkerbundsstaaten. Alle Schwierigkeiten wären verschwunden, führte Baron Aloisi aus, wenn man von Abessiniens wirklicher Lage ausgegangen wäre und sich nicht in die Fiktion festgebissen hätte, daß Abessinien auf gleichem Fuße mit den übrigen Kulturstaaten zu behandeln sei. Baron Aloisi wies darauf hin, daß der Völkerbund es bisher unterlassen habe, gegenüber viel ernsteren Verletzungen seines Paktes Sanktionen anzuwenden. Der abessinische Vertreter Tekle Hawariate war natürlich sogleich auf dem Plan, mit Eifer die ungesäumte Anwendung der Sanktionen zu verlangen. Unter Berufung auf die „heilige Sache der Unabhängigkeit der kleinen Völker“ forderte er, daß nun die Anklage und das Urteil ausgesprochen würden. Absatz 1 von Artikel 16 der Völkerbundssatzung müsse nun automatisch Anwendung finden. Die Ratssitzung schloß mit der Einsetzung eines Sechserkomitees, bestehend aus den Vertretern Großbritanniens, Chiles, Frankreichs, Polens, Rumäniens und Dänemarks, mit dem Auftrag, „die Lage zu prüfen und dem Rat Bericht zu erstatten, damit er in voller Kenntnis des Sachverhaltes Entscheidungen treffen kann“.

Am 7. 10. 1935 wurde der Bericht des Sechserkomitees vorgelegt. Der Bericht gab einen Überblick über die militärischen Geschehnisse seit dem 3. Oktober und stellte fest, daß Krieg ausgebrochen sei, bevor der Bericht nach Artikel 15, Absatz 4 unterbreitet wurde. Der Bericht wiederholte die Interpretation aus dem Bericht des Dreizehnerkomitees, daß Italien mit seinem Memorandum vom 4. 9. 1935 und der Begründung Aloisis vom gleichen Tage sich Handlungsfreiheit nehmen wollte. Der Bericht nimmt dann ausdrücklich Bezug auf Artikel 16, Absatz 1, der die Magna Charta des „unteilbaren Krieges“ ist (den manche den „unteilbaren Frieden“ nennen). Dieser Artikel enthält die furchtbare Fiktion, daß ein Staat, der im Widerspruch zu Artikel 12 der Völkerbundssatzung zum Kriege schreitet, damit automatisch eine Kriegshandlung gegen alle übrigen Völkerbundsstaaten vorgenommen habe. Am Schluß des Berichtes steht die Erklärung, mit der vielleicht eine Revolution der europäischen Ordnung begonnen hat: „Nach Prüfung der oben dargelegten Vorgänge ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die Italienische Regierung entgegen den in Artikel 12 der Völkerbundssatzung übernommenen Verpflichtungen zum Kriege geschritten ist.“

## Krieg entgegen der Völkerbundssatzung

61. Bericht des Sechserkomitees des Völkerbundsrates vom 7. 10. 1935 über die Verantwortlichkeiten im italienisch-abessinischen Krieg

### I.

1. In seiner Sitzung vom 5. Oktober hat der Rat, nach Anhörung der Erklärungen des italienischen und des abessinischen Vertreters und nach Kenntnisnahme der ihm dargelegten ernsten Vorgänge, einen Ratsausschuß damit beauftragt, „die Lage zu prüfen und ihm Bericht zu erstatten, damit er in voller Kenntnis des Sachverhaltes Entscheidungen treffen kann“.

2. Um die von den Ereignissen nach dem 2. Oktober geschaffene Lage zu prüfen, hatte der Ausschuß die Aufgabe, diese Ereignisse genau festzulegen und sie an den Verpflichtungen der Satzung zu messen.

Der Ausschuß hat sich daher die Frage vorgelegt, ob entgegen den Artikeln 12, 13 oder 15 der Satzung zum Kriege geschritten worden ist, das heißt: Besteht ein Kriegszustand zwischen Italien und Abessinien? — Falls ja, ist entgegen den Artikeln 12, 13 oder 15 der Satzung zum Kriege geschritten worden?

3. Zur Beantwortung dieser Fragen sind die folgenden Berichte gesammelt und geordnet worden.

Am Schluß des ersten Teils seines nach Artikel 15, 4 verfaßten Berichtes hat der Ratsausschuß auf die von der Italienischen und der Abessinischen Regierung am 3. Oktober übersandten Telegramme verwiesen, die den Beginn der militärischen Operationen ankündigten. Die später eingegangenen Telegramme in Verbindung mit anderen offiziellen Mitteilungen ermöglichen es, die Ereignisse des 3. und 4. Oktober zu rekonstruieren.

3. Oktober. Eine Bekanntmachung des Hohen Italienischen Kommissars in Ostafrika an die Bevölkerung von Erythräa kündigt folgendes an: „Damit eure Länder nicht vom Krieg verwüstet werden und um der zahlreichen Bevölkerung Tigres und anderer Gebiete, die unser Eingreifen verlangt, Hilfe zu bringen, habe ich den Truppen befohlen, den Mareb zu überschreiten.“ Dieser Fluß bildet nach dem italienisch-abessinischen Vertrag vom 10. Juli 1900 die Grenze zwischen Abessinien und der italienischen Kolonie Erythräa.

Um 5 Uhr des gleichen Tages: „Die italienischen Kolonnen sind nach Vertreibung feindlicher Deckungstruppen, die entgegen der in Genf gemachten Ankündigung nicht zurückgezogen worden waren, auf eine ungefähr 20 Kilometer von der Grenze entfernte Linie vorgerückt.“ (Italienisches Communiqué Nr. 11 vom 4. Oktober.)

„Die erste Überfliegung von Adua und Adigrat fand in den frühen Morgenstunden des gleichen Tages statt. Das 15. Bombengeschwader erreichte sein Ziel Adua, wo bewaffnete abessinische Banden und die Ortsbesatzungen das Feuer auf die italienischen Flugzeuge eröffneten. Das Geschwader erwiderte es unverzüglich und warf, nachdem es den kaiserlichen Ghebi als das wichtigste Angriffszentrum erkannt hatte, mehrere Bomben auf ihn ab. Es wandte sich dann nach Adigrat und warf den Rest seiner Bomben auf Gruppen von Bewaffneten und Befestigungen ab, die ein anhaltendes Feuer eröffnet hatten. Das 14. Bombengeschwader, das nach einem jenseits der Grenze liegenden Ziel aufgestiegen war, kehrte nach glänzender Durchführung seines Auftrages am gleichen Vormittag nach dem Flughafen Asmara zurück.“ (Offizielle italienische Telegramme aus Asmara vom 4. Oktober.)

4. Oktober. „Die italienischen Vorhuten erreichten Adigrat und Enticho. Nachdem sie auf dem rechten Flügel mit Hilfe von Flugzeugen den Widerstand der feindlichen Truppen gebrochen hatten, machten die italienischen Truppen am Abend jenseits von Daro Tacle Halt. In der östlichen Ebene zerstreuten die Flugzeuge eine größere Gruppe von Bewaffneten. Im Aussagegebiet bombardierten Flugzeuge Amba und Bircutam. An der Somalifront besetzten die italienischen Truppen im Westabschnitt die Stadt Dolo; ein Geschwader bombardierte Gorrahey.“ (Italienisches Communiqué Nr. 12 vom 5. Oktober.)

Dies alles geschah, bevor der Bericht nach Artikel 15, 4 der Satzung dem Rat unterbreitet worden war.

## II.

A. Nach den Artikeln 12, 13 und 15 der Satzung haben alle Bundesmitglieder die Pflicht, eine etwa zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruch führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Nach Artikel 12 sind die Bundesmitglieder übereingekommen, „in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder der gerichtlichen Entscheidung oder dem Bericht des Rates zum Kriege zu schreiten“.

„Der Bericht des Rates ist binnen sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem er mit der Streitfrage befaßt worden ist.“ Im vorliegenden Fall hat der Rat am 26. September 1935 festgestellt, daß das Verfahren nach Artikel 15 mit dem 4. September anwendbar geworden ist.

B. Die Abessinische Regierung hat den Rat zum erstenmal am 17. März 1935 gebeten, ihren Streit mit Italien nach Artikel 15 zu prüfen, um den durch den Zwischenfall von Ual-Ual verursachten italienisch-abessinischen Konflikt zu lösen, und erneut anläßlich der am 4. September von der Italienischen Regierung vorgelegten Denkschrift, die den Rat über die von Italien gegen Abessinien erhobenen Beschwerden unterrichtet; diese Beschwerden gehen über den Zwischenfall von Ual-Ual weit hinaus.

C. Bei der Übergabe der Denkschrift der Italienischen Regierung am 4. September hat der Italienische Vertreter dem Rat erklärt, „daß sich Italien volle Handlungsfreiheit hinsichtlich der für die Sicherheit seiner Kolonien und die Wahrung seiner Interessen nötigen Maßnahmen vorbehält“.

In den Bemerkungen des italienischen Vertreters vom 22. September zu den Vorschlägen des Fünferausschusses heißt es, „daß ein Fall wie der abessinische nicht durch Anwendung der in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen entschieden werden kann“.

D. Unbeschadet der anderen, den Bundesmitgliedern hinsichtlich ihres Rechts zum Kriege auferlegten Beschränkungen sind sie nicht berechtigt, ohne den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 15 nachgekommen zu sein, für Beschwerden, die sie gegen andere Bundesmitglieder zu haben glauben, eine kriegerische Abhilfe zu suchen. Die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen seitens eines Staates auf seinem eigenen Gebiet und im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen gestattet einem anderen Staat nicht, sich von den Verpflichtungen der Satzung loszusagen.

E. Der Pakt von Paris vom 27. August 1928, den auch Italien und Abessinien unterzeichnet haben, verurteilt „den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle“ und verpflichtet die vertragschließenden Parteien dazu, „die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel anzustreben“.

F. Die Abessinische Regierung hat in der Ratssitzung vom 5. Oktober den Artikel 16 der Satzung angerufen. Nach dem Wortlaut dieses Artikels „wird ein Bundesmitglied, das entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen“.

G. Wenn ein Bundesmitglied Artikel 16 der Satzung anruft, haben alle anderen Mitglieder den besonderen Sachverhalt zu prüfen. Für die Anwendung von Artikel 16 ist eine formelle Kriegserklärung nicht erforderlich.

### III.

Nach Prüfung der oben dargelegten Vorgänge ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die Italienische Regierung entgegen den in Artikel 12 der Völkerbundssatzung übernommenen Verpflichtungen zum Kriege geschritten ist.

*Am 7. 10. 1935 trat der Völkerbundsrat zusammen, um den Bericht des Dreizehnerkomitees vom 5. 10. und den des Sechserkomitees vom 7. 10. zu prüfen. Über den Bericht des Dreizehnerkomitees lag ein schriftliches Memorandum des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi vor, in dem insbesondere die Interpretation der Verträge über Ostafrika durch den Bericht einer Kritik unterzogen wurde. Vor dem Rat wiederholte Baron Aloisi bei der Diskussion über den Bericht des Dreizehnerkomitees die wohlvertraute These, daß alle Diskussion eitel sei, solange man auf der abstrakten Ebene verhandele, auf der Abessinien als den Kulturstaaten des Völkerbundes gleich angesehen werde. Nachdem der abessinische Vertreter Tekle Hawariate eine von eitel Genugtuung erfüllte Rede gehalten hatte, wurde der Bericht des Dreizehnerkomitees vom Völkerbundsrat einstimmig angenommen.*



Darauf trat der Völkerbundsrat in die Beratung des Berichtes des Sechserkomitees ein. Baron Aloisi legte gegen die sofortige Beratung Widerspruch ein und verzichtete, als man an der unverzüglichen Aussprache festhielt, auf eine Stellungnahme. Der Bericht des Sechserkomitees wurde dann vom Rat unter Protest Italiens einstimmig angenommen. Das Ergebnis der Tagung faßte eine Erklärung des Präsidenten des Rates Ruiz Guñazu zusammen; danach sollte der Bericht des Sechserkomitees mit seiner Feststellung, daß Italien entgegen der Völkerbundssatzung zum Kriege geschritten sei, den Mitgliedsstaaten des Völkerbundes übermittelt werden. Das bedeutete die Aufforderung an die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, entsprechend den Verpflichtungen des Artikels 16 die Sanktionen gegen Italien in die Wege zu leiten. Artikel 16 legte fest: „Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.“

Der Völkerbund hat als solcher Sanktionen nicht beschlossen und hat es bei der Verpflichtung der einzelnen Mitgliedsstaaten bewenden lassen, aus eigener Verantwortung Maßnahmen gegen den Staat, der eines satzungswidrigen Angriffes durch Ratsbeschluß für schuldig erklärt wurde, zu treffen. Nur sollten — das wurde durch die Erklärung des Ratspräsidenten angekündigt — durch ein Koordinationskomitee die Maßnahmen der einzelnen Staaten, die kraft individueller Verpflichtung und Entscheidung in die Wege geleitet wurden, in Übereinstimmung gebracht werden. Mit der Erklärung des Völkerbundsrates, daß Italien entgegen den Verpflichtungen der Satzung zum Kriege geschritten sei, wurde so der latente Krieg als ausgebrochen erachtet, den Artikel 16 der Völkerbundssatzung verlangt.

### Mitteilung des Spruches des Völkerbundsrates an die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes

62. Erklärung des Präsidenten des Völkerbundsrates Ruiz Guñazu vom 7. 10. 1935 über die Konsequenzen des Berichtes des Sechserkomitees

Vierzehn Ratsmitglieder stimmen darin überein, daß wir einem Kriege gegenüberstehen, der entgegen Artikel 12 des Paktes begonnen wurde. Infolgedessen werden dieser Bericht und das Protokoll des Völkerbundsrates von heute an alle Mitglieder des Völkerbundes geschickt.

Für den Fall, daß eines seiner Mitglieder zum Kriege schreitet, sieht der Pakt in Artikel 16 gewisse Verpflichtungen für alle Mitglieder des Völkerbundes vor. Die Völkerbundsversammlung wird ein Komitee ernennen, um die Übereinstimmung der Maßnahmen zu sichern, die diesem Artikel gemäß ergriffen werden sollen.

Da die Versammlung für Mittwoch einberufen ist, wird der Rat es mit mir für zweckmäßig erachten, sie an der Annahme des Berichtes teilhaben zu lassen, die soeben im Rate erfolgt ist.

*Am 9. 10. trat die Völkerbundsversammlung zusammen, die sich am 28. 9. nur vertagt hatte. Die Aufgabe der Versammlung legte ihr Präsident Benesch in einer kurzen Erklärung dar. Diese Erklärung machte offenbar, daß man es vermeiden wollte, durch die Versammlung Entscheidungen zu fällen. Benesch stellte ausdrücklich fest, daß dem Rat durch die Tagung der Versammlung keine Aufgabe entzogen werden dürfe und daß daher eine neuerliche Prüfung des abessinischen Streitfalles gemäß Artikel 15, Absatz 4, die dem Rat obliege, durch die Versammlung nicht erfolgen würde. Über die Durchführung der Sanktionen hätte jede Regierung individuell zu entscheiden, und es würde daher auch keine Abstimmung in der Versammlung stattfinden. So sollten die Sanktionen nicht als Konsequenz eines Beschlusses der Völkerbundsorgane, sondern als unmittelbare Verpflichtung der Satzung, die jeden Staat individuell angeht, erscheinen. Die großen Fragen der nationalen Souveränität und der Exekutivgewalt des Völkerbundes waren damit aufgeworfen.*

### Individuelle Entscheidung der Staaten

Erklärung des Präsidenten der Völkerbundsversammlung Benesch vom 9. 10. 1935 über die Aufgaben der Versammlung 63.

Die Aufgabe der Versammlung ist also eindeutig bestimmt.

1. Die Behandlung des italienisch-abessinischen Streitfalles bleibt Aufgabe des Rates. Die Versammlung tritt in dieser Angelegenheit nicht an die Stelle des Rates.
2. Die Versammlung nimmt die Prüfung des Streitfalles und des Verfahrens gemäß Artikel 15 nicht wieder auf. Diese hat bereits im Rat stattgefunden und zur Abstimmung über einen Bericht geführt.
3. Die Mitglieder der Versammlung haben Gelegenheit, zu den Ergebnissen der Beratungen des Rates in den letzten Tagen Stellung zu nehmen, das heißt also, zu den Dokumenten, die uns durch den Präsidenten des Rates unterbreitet worden sind.

Das Protokoll der Ratstagung, in dem die dort vertretenen Regierungen ihre Ansicht über die ernsten Ereignisse in Abessinien ausgesprochen haben, ist mit Dringlichkeit an alle Mitgliedsstaaten des Völkerbundes gesandt worden. Die Mitglieder der Versammlung werden eingeladen, sich dazu zu äußern.

Es handelt sich um die individuelle Zustimmung jeder einzelnen Regierung. Es wird keine Abstimmung erfolgen.

Um Unklarheiten der Diskussion zu vermeiden, möchte ich hinzufügen, daß die Behandlung der praktischen Schwierigkei-

ten, die sich für gewisse Regierungen bei der Anwendung von Artikel 16 ergeben könnten, innerhalb des Organs der Koordination erfolgen wird, zu dessen Bildung der Rat uns auffordert.

4. Der Präsident des Rates hat den Wunsch der Ratsmitglieder kundgetan, die Versammlung möchte an seiner Mission, was die zu ergreifenden Maßregeln betrifft, teilhaben; so wird der Versammlung die wichtige Aufgabe obliegen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und die Entscheidungen zu treffen, die diese Aufgabe in sich schließen könnte, wie die Einsetzung und das Werk eines Organs der Koordination.

*Der Aufforderung des Präsidenten, Stellung zu nehmen, kamen die vertretenen Staaten fast alle nach. Die Vertreter Österreichs und Ungarns, zweier Staaten, die mit Italien eng verbunden sind, erhoben sich, um eine Erklärung gegen die Sanktionen abzugeben. Der österreichische Vertreter Baron Pflügl wies auf die großen Schädigungen hin, die die Durchführung der Sanktionen im europäischen Wirtschaftsleben bedeuten würde. Der ungarische Delegierte Velics seinerseits führte aus, daß die Hauptaufgabe des Völkerbundes sein müsse, den Frieden zu bewahren, und zwar nicht durch die Beschützung eines ewig unabänderlichen Status quo, sondern durch die Beseitigung der Ursachen des Krieges. Die dynamische Bewegung in der Staatenwelt könne nicht unterdrückt, sondern nur reguliert und gelenkt werden.*

### Österreich gegen Sanktionen

64. Erklärung des österreichischen Völkerbundsdelegierten Baron Pflügl am 9. 10 1935 vor der Völkerbundsversammlung

Indem ich Ihnen gewisse Erwägungen zur Kenntnis bringe, die von der besonders heiklen Lage hervorgerufen wurden, in die Österreich durch die Mitteilungen des Präsidenten versetzt wurde, habe ich im Auftrag meiner Regierung zunächst die feste und treue Verbundenheit Österreichs mit den Grundsätzen des Völkerbundes zu bestätigen.

Die Mitteilungen des Präsidenten beziehen sich auf ein Bundesmitglied, unseren großen Nachbar und zuverlässigen Freund, dem unser Land unter diesen bitteren Umständen die lebhafteste Sympathie entgegenbringt. Österreich wird nie vergessen, daß es in einem verhängnisvollen Augenblick seiner Geschichte dieses Italien war, dessen Haltung in voller Übereinstimmung mit der Satzung zum Schutz der Unverletztheit eines anderen Bundesmitgliedes beigetragen hat.

Die Bande, die das österreichische Volk mit dem italienischen verknüpfen, sind eng, und darum wird Österreich eine Freundschaft nicht enttäuschen, die bestimmt ist, die kommenden Zeiten zu überdauern. Diese Freundschaft vergrößert sich um eine von der Satzung zwar nicht vorgesehene, aber darum nicht minder verpflichtende Dankesschuld.

Österreich vertraut darauf, daß der Völkerbund, wenn er sich auf Sanktionen einläßt, die in seinen Annalen noch nicht vorgekommen sind, den Frieden immer als seine eigentliche Aufgabe im Auge behalten wird. Unter dem starken Eindruck des italienischen Protestes erwartet Österreich zuversichtlich, daß der Völkerbund alle Mittel erschöpfen wird, ehe er diesen mit großen wirtschaftlichen Unberechenbarkeiten verbundenen Weg einschlägt. Aus reiner Loyalität gegenüber dem Völkerbund muß meine Regierung Ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die ernstesten Gefahren richten, die mit den Sanktionen für das Wirtschaftsleben Europas und zumal für das der Kleinstaaten leider verbunden sind. Diese Kleinstaaten verfügen wegen der ihnen auferlegten ungünstigen Bedingungen nur über eine stark verminderte wirtschaftliche und finanzielle Widerstandskraft. Ich denke dabei nicht nur an mein eigenes Land, sondern auch an seine Gläubiger. Im übrigen beziehe ich mich im Hinblick auf die wirtschaftliche Seite der Frage auf die Argumente, denen die Österreichische Regierung schon am 30. April 1922 in ihrer Adresse an den Völkerbund über die Anwendung von Sanktionen Geltung verschafft hat.

Meine Regierung sieht außerdem die Berechtigung ihrer Auffassung von der Tatsache bestätigt, daß der gleiche Gedanke in Anhang F des Locarnopaktes Eingang gefunden hat und inzwischen auch vom Völkerbund selbst übernommen worden ist. Ich behalte mir schließlich vor, nähere Ausführungen in den vor der geplanten Kommission stattfindenden Verhandlungen zu machen.

Auf Grund dieser Erwägungen sieht sich die Österreichische Regierung im Augenblick nicht in der Lage, sich den Folgerungen anzuschließen, zu denen andere Bundesmitglieder bereits gelangt sind.

### Ungarn gegen Sanktionen

Erklärung des ungarischen Völkerbundsdelegierten Velics am 9. 10. 1935 65.  
vor der Völkerbundsversammlung

Der Vorschlag, Sanktionen gegen Italien anzuwenden, bringt Ungarn in eine besonders schwierige und heikle Lage. Ich will nicht von den schmerzlichen Gefühlen sprechen, die Ungarn in diesem Augenblick bewegen, wo Maßnahmen gegen ein Land ergriffen werden sollen, das mit Ungarn durch eine jahrhundertealte Freundschaft verbunden ist, das ihm zu wiederholten Malen seine freundschaftlichen Gefühle bewiesen hat und dem ich gerade in diesem Augenblick ein Zeichen der Dankbarkeit geben möchte.

Ehe ich auf den Gegenstand der Diskussion eingehe, möchte ich kurz die prinzipielle Seite der Sanktionen darlegen, wie sie sich der Ungarischen Regierung zeigt. Der Völkerbund als Einrichtung und seine

Satzung waren und sind nur für ein Ziel geschaffen: die Aufrechterhaltung des Friedens. Aufrechterhaltung des Friedens heißt aber, an der Beseitigung aller Ursachen zu arbeiten, die zu einem Krieg führen könnten. Es versteht sich von selbst, daß das Leben der Nationen sich nicht in einem statischen und starren Rahmen abspielt, sondern den Gesetzen der Natur, den Gesetzen kontinuierlicher Bewegung gehorcht. Es ist eine Hauptpflicht des Völkerbundes, darüber zu wachen, daß sich diese Bewegung unter geregelten Bedingungen und auf einem vom Völkerbund ge-ebneten und gesäuberten Boden abspielt.

Ich frage mich, ob im vorliegenden Fall alle Mittel zur Erreichung des von mir angedeuteten Zieles angewandt und erschöpft worden sind.

*Zu einer groß angelegten Rede nahm Baron Aloisi im Namen Italiens das Wort. Er wiederholte die italienische Anklage gegen Abessinien. Schon von dem Abessinien zu reden, sei eine Fiktion; denn Abessinien bestehe aus zwei geographisch und politisch scharf getrennten Regionen. Der Völkerbund lege Kulturstaaten Minderheitenschutzverträge auf, die das Recht auf ein höheres Dasein gewährleisten sollen. In Abessinien aber werde schon das Recht auf das bloße nackte Dasein gering geachtet, und der Völkerbund bleibe vollkommen stumm. Die Vorschläge des Fünferkomitees hätten seinerzeit eine stillschweigende Anerkennung gebracht, daß Abessinien nicht so geartet sei, wie es ein völlig unabhängiger Völkerbundsstaat sein müßte. Auch den Kelloggspakt könne man nicht gegen das Vorgehen Italiens anrufen, da er das Recht auf die legitime Verteidigung nicht berühre. Sogar Großbritannien habe bei der Unterzeichnung des Kelloggspaktes den Vorbehalt gemacht, daß der Pakt das Britische Reich nicht hindern dürfe, zum Schutze bestimmter, für das Britische Reich lebenswichtiger Regionen zu handeln. So erhebe sich Italien mit seiner Aktion in Ostafrika gegen ein starres, totes Recht des Buchstabens, mit dem man das Leben, die Bewegung, die Zukunft ersticken wolle; denn der Geschichte könne man nicht Halt gebieten, und die dynamische Bewegung, für die bisher der Krieg der gewaltigste Ausdruck gewesen ist, müsse erhalten bleiben: „Den Krieg beseitigt man nicht, man ersetzt ihn“. Auch für den Völkerbund läge das Heil nicht in der Erhaltung eines starren Status quo, sondern in dem Geist der lebendigen Macht, zu dem sich die italienische Nation als eine große Proletarierin, die Gerechtigkeit fordere, bekenne.*

### Der Geist der lebendigen Macht

66. Rede des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi vom 10. 10. 1935 vor der Völkerbundsversammlung gegen die Sanktionen

Erlauben Sie mir, jetzt die rechtlichen und politischen Gründe anzugeben, die Italiens Ansprüche bestätigen und sanktionieren. Das italienische Memorandum weist darauf hin, daß die drei angrenzenden Staaten das besondere Interesse Italiens an Abessinien vertraglich anerkannt haben. Diese Verträge sind durch das italienisch-britische Ab-

kommen von 1925 bestätigt worden, das nach der Gründung des Völkerbundes, wenn auch vor dem Eintritt Abessiniens in den Völkerbund abgeschlossen wurde. Durch dieses Abkommen wird anerkannt, daß das Sonderinteresse Italiens in Abessinien weder durch die Völkerbundsatzung, noch durch den Eintritt Abessiniens in den Völkerbund aufgehoben wird.

Gestützt auf diese Tatsachen hat Italien das Recht, jetzt zu fragen: Hat die Haltung des Völkerbundes Italien gegenüber dem Geist des Rechtes und dem Geist des Paktes entsprochen, und hat er auch nur ein gerechtes Verständnis gegenüber den italienischen Rechten an den Tag gelegt?

Sehen wir die Präzedenzfälle an. Nicht zum erstenmal hat der Völkerbund Verletzungen des Paktes anerkannt. Die Tatsache ist zu bekannt, als daß es geschmackvoll wäre, dabei lange zu verweilen, daß vor zwei Jahren eine Verletzung der Satzung im chinesisch-japanischen Konflikt und ebenso im Konflikt zwischen Bolivien und Paraguay anerkannt wurde. Italien, das heute nicht nur vor Ihnen, meine Herren Delegierten, spricht, sondern vor der Geschichte, die einmal richten wird, Italien hat das Recht, laut zu fragen: Warum wurde in keinem von diesen Fällen von Sanktionen gesprochen? Muß man sich wundern — um mit den Worten zu sprechen, die kürzlich der Vertreter Boliviens gebrauchte —, wenn die öffentliche Meinung Italiens vergebens versucht, diese wetterwendische Politik zu verstehen, die zweierlei Gewicht und zweierlei Maß hat? Wie kann man das italienische Volk und jeden vernünftigt denkenden Menschen hindern zu fragen, welche Gründe oder welche Einflüsse den Völkerbund zu einem so verschiedenen Verhalten bewegen haben können?

Meine Herren Delegierten: man beseitigt den Krieg nicht. Man ersetzt ihn. Man muß ihn ersetzen, weil die Geschichte nicht stehenbleibt. Wenn der Völkerbund stehenbleiben will, wird die Geschichte, die sich nicht durch Sanktionen zwingen läßt, ihren Weg fortsetzen, denn ihr Weg ist das Leben. Mit Worten verkündigen, daß man Konflikte beseitigen will, ist Anbetung des Wortes. Wahre Politik beseitigt die Ursachen der Konflikte. Von berufener Seite wurde von dieser Tribüne herab von dem Vertreter des irischen Freistaates gesagt: „Warum bemühen wir uns nicht, ein Instrument internationaler Politik zu schaffen, das nicht erst die Streitigkeiten zwischen den Völkern regelt, sobald sie ausgebrochen sind, sondern von vornherein die Ursachen der Streitigkeiten beseitigt?“

Der Völkerbund hätte die Möglichkeit dazu. Italien ist davon überzeugt, daß es den wahren Geist des Völkerbundes vertritt und daß es in diesem Streitfall nicht nur seinen Kampf, sondern auch den des Völkerbundes kämpft. Denn Italien kämpft für den Geist, der das Leben

ist gegen den Buchstaben, der den Tod bedeutet. Italien kann mit Recht darauf stolz sein, daß es dem Völkerbund sicher den Weg weist, der ihm Lebensfähigkeit und Wirken sichern würde.

Dieser Weg ist durch zwei Prinzipien gekennzeichnet: man muß erstens die Politik des doppelten Maßes aufgeben; man muß zweitens die einzelnen Teile des Völkerbunds paktes aufeinander abstimmen, das heißt, seine fortschrittlichen Elemente mit den bewahrenden in Einklang setzen, damit er die notwendige Geschmeidigkeit gewinnt, um dem Weg der Geschichte folgen und langsam die Situationen regeln zu können, die im Werden sind und aus denen ohne diese Geschmeidigkeit mit Gewißheit Konflikte entstehen. Niemand vermag dem neuen Geist und der gebieterischen Notwendigkeit des Lebens besser Ausdruck zu geben als Italien; denn seine geistige und materielle Entwicklung ist durch geschichtliche Widrigkeiten und internationale Beschränkungen in territoriale Grenzen gezwungen worden, die sich als immer enger und enger erwiesen haben. So muß die italienische Nation vor dieser Versammlung der Mächte die Stimme einer großen Proletarierin erheben, die Gerechtigkeit fordert.

*Mit Laval und Eden, die beide ein unbedingtes Bekenntnis ihrer Regierungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 16 aussprachen, kamen die beiden tragenden Mächte des Sanktionsblocks zum Wort. Die Bereitschaftserklärung zur Fortführung der Bemühungen um die Versöhnung fehlte in den Reden der beiden Staatsmänner nicht. Aber die Edens enthielt auch die Forderung, daß die Aktion des Völkerbundes im Interesse der Menschlichkeit rasch und nachdrücklich sei. In dem Chorus der Erklärungen für die Erfüllung des Artikels 16 wirkte die Rede des Schweizer Delegierten Bundesrat Motta als Zurückhaltung und Einschränkung. Die Schweiz kenne noch — in der Schweizer Note vom 28. 10. 35 wurden diese Argumente wiederholt — ein höheres Gebot als die Satzungen des Völkerbundes, nämlich das Gebot ihrer Neutralität: „Die Grenzen unserer Verpflichtungen sind durch unsere Neutralität bestimmt, die in unseren Augen ein fundamentales Prinzip und ein lebenswichtiges Interesse darstellt. Wir halten uns zu Sanktionen nicht verpflichtet, wenn sie unsere Neutralität einer wirklichen Gefahr aussetzen, und wir müssen in der Fülle unserer Souveränität prüfen, wann diese Gefahr gegeben ist.“ Motta unterstrich auch, daß niemand in der Versammlung gewaltsamen Sanktionen das Wort geredet habe. Wirtschaftliche Sanktionen, meinte er, könnten als unfreundliche Akte nicht betrachtet werden.*

Schließlich gab noch der albanische Vertreter Frasherri die Erklärung ab, daß Albanien, eingedenk der engen Freundschaft mit Italien, Sanktionen nicht anwenden werde.

Die Tagung der Völkerbundsversammlung schloß am 11. 10. 1935 mit jener Resolution, die keine Resolution sein sollte. In der Resolution nahm die Versammlung Kenntnis von den Erklärungen der Mächte, verwies auf die Verpflichtungen des Artikels 16 und forderte die Mächte auf, Vertreter in ein Koordinationskomitee zu entsenden, das die Sanktionsmaßnahmen der einzelnen Staaten in Einklang setzen sollte. In dem Komitee sollten die streitenden Parteien nicht vertreten sein. Der Völkerbund hat nicht gewagt, von der

Möglichkeit des Ausschlusses Italiens gemäß Artikel 16 der Satzung Gebrauch zu machen. Aber die Einsetzung eines Koordinationsausschusses, der praktisch die Völkerbundsversammlung ersetzte, bedeutete den faktischen Ausschluß Italiens aus dem nun entscheidenden Exekutivorgan des Völkerbundes. Baron Aloisi erhob in einer Erklärung gegen das Verfahren Protest. Der Sechserbericht, der die Verantwortung Italiens behauptete, sei weder vom Rat als solchem, noch von der Versammlung beschlossen worden. Daß vierzehn Staaten Italien für schuldig befunden hätten, genüge nicht, um den Völkerbund als solchen zu einer Aktion, und sei es auch nur zu der der Koordination von Maßnahmen der einzelnen Mächte, zu bestimmen. Demgegenüber trug der Präsident der Versammlung Benesch die Auffassung vor, daß kein Organ des Völkerbundes die Entscheidung darüber habe, ob eines von den Mitgliedern des Völkerbundes den Pakt gebrochen habe. Diese Entscheidung und die Verpflichtungen, die sich aus ihr ergeben, rührten unmittelbar vom Völkerbundspakt her und verpflichteten die Völkerbundsmitglieder unabhängig von jedem Spruch eines Völkerbundsorganes. In der Schlusserklärung von Benesch war die Rede davon, daß die Durchführung der Sanktionen den Bemühungen um die friedliche Beilegung des Konfliktes kein Ende setzen sollte. Die Resolution wurde schließlich unter Stimmenthaltung Ungarns, Österreichs und Albaniens und unter Protest Italiens angenommen. Das Sanktionsverfahren war im Gange.

### Koordinationskomitee

Resolution der Völkerbundsversammlung vom 11. 10. 1935 über die Einsetzung eines Koordinationskomitees 67.

Die Völkerbundsversammlung

hat von den Ansichten Kenntnis genommen, die von den Ratsmitgliedern im Verlaufe der Ratstagung vom 7. Oktober 1935 geäußert wurden:

berücksichtigt die Verpflichtungen, die sich für die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung ergeben, sowie die Zweckmäßigkeit der Gewährleistung einer Zusammenfassung von Maßnahmen, die ein jeder dieser Mitgliedsstaaten ins Auge fassen wird;

fordert die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes (mit Ausnahme der streitenden Gegner) dazu auf, einen Ausschuß zu bilden, der aus je einem Vertreter je Mitgliedsstaat bestehen soll — wobei diese Vertreter von Sachverständigen unterstützt werden — und der die Zusammenfassung dieser Maßnahmen zu prüfen und zu erläutern, sowie gegebenenfalls die Aufmerksamkeit des Rats oder der Versammlung auf jegliche Situation hinzulenken hätte, die eine Prüfung erfordern würde.

*Der nächste Abschnitt des abessinischen Krieges stand im Zeichen der Sanktionen.*



## SANKTIONEN

Am 11. 10. 1935 hatte die Völkerbundsversammlung die Einsetzung des Koordinationskomitees beschlossen, d. h. das Instrument zur Durchführung der Sanktionen ins Leben gerufen. Schon am gleichen Tage trat dieses Komitee zu seiner ersten Sitzung zusammen. Weder Organ des Rates noch der Versammlung — wie in der Eröffnungssitzung noch einmal festgestellt wurde — führte der Ausschuß ein rechtlich schwer definierbares Dasein. Als Versammlung fast aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes wäre der Koordinationsausschuß zu schwerfällig gewesen; so wurde das Achtzehnerkomitee als eine Art Exekutivorgan unter dem Vorsitz des Portugiesen de Vasconcellos eingesetzt. Dieses Organ ist der eigentliche Generalstab für die Leitung des Sanktionsfeldzuges gewesen.

In seiner ersten Session vom 11.—19. 10. 1935 hat der Koordinationsausschuß fünf Vorschläge für die wirtschaftlichen Sanktionen ausgearbeitet — Dokumente von höchstem historischen Interesse, bedeutsame Zeugnisse für das gewaltige Experiment der wirtschaftlichen Belagerung eines Staates im Namen der Völkerbundssatzung. Der erste Vorschlag bezweckte ein Embargo für die Belieferung Italiens mit Waffen und Munition. Der zweite Vorschlag galt dem Verbot von Anleihen an den italienischen Staat und die italienischen öffentlichen Institutionen und Gebietskörperschaften. Der vierte Vorschlag untersagte die Belieferung Italiens mit gewissen für die Kriegsindustrie wichtigen Stoffen.

Der dritte Vorschlag ging schon weit über die Behinderung spezifischer Kriegslieferungen, wie der Munitions- und Waffenlieferung und der Kriegsanleihen, hinaus: er zielte auf die Unterbindung jeglicher Einfuhr aus Italien nach den Sanktionsländern, d. h. im Endeffekt auf die Lähmung des gesamten Wirtschaftslebens Italiens.

Vorschlag fünf endlich sah gewisse Maßnahmen gegenseitiger wirtschaftlicher Unterstützung unter den Sanktionsstaaten (mit Einschluß von Maßnahmen der Bevorzugung der Einfuhr aus Sanktionsstaaten gegenüber Nichtsanktionsstaaten!) vor, die Schädigungen zufolge der Durchführung der Sanktionen ausschließen sollten.

Das System der Sanktionen — der „ökonomischen Belagerung“ nach dem Ausdruck Mussolinis — war mit diesen Vorschlägen in den Umrissen aufgestellt: Diese Vorschläge gehören daher zu den bedeutungsvollsten Dokumenten der europäischen Nachkriegsgeschichte.

### Das System der wirtschaftlichen Sanktionen

68. Die in der Session des Koordinationskomitees vom 11.—19. 10. 1935 angenommenen Vorschläge für die Durchführung der Sanktionen

#### a) Waffen- und Munitionsembargo für Italien (Vorschlag Nr. 1)

Um den Regierungen der Völkerbundsmitglieder die Erfüllung der ihnen laut Artikel 16 der Satzung obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern, ist es angezeigt, schon jetzt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Regierungen der Völkerbundsmitglieder, die gegenwärtig Maßnahmen durchführen, die darauf abzielen, die Ausfuhr, Wiederaus-

fuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät nach Abessinien zu verbieten oder einzuschränken, heben diese Maßnahmen unverzüglich auf;

2. die Regierungen der Völkerbundsmitglieder verbieten unverzüglich die Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der im beiliegenden Verzeichnis<sup>1)</sup> aufgezählten Waffen, Munition und Kriegsgerät nach Italien und seinen Besitzungen;

3. die Regierungen der Völkerbundsmitglieder treffen die nötigen Vorkehrungen, um zu verhüten, daß die im beiliegenden Verzeichnis aufgezählten Waffen, Munition und Kriegsgeräte, die in ein anderes Land als Italien ausgeführt werden, weder unmittelbar noch mittelbar nach Italien oder den italienischen Besitzungen wieder ausgeführt werden;

4. die in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen sind auf Verträge anwendbar, die in der Erfüllung begriffen sind.

Jede Regierung wird aufgefordert, dem Ausschuß in kürzester Frist durch Vermittlung des Generalsekretärs des Völkerbundes mitzuteilen, welche Maßnahmen sie gemäß den obigen Bestimmungen getroffen hat.

#### b) Sperre für die öffentlichen Anleihen (Vorschlag Nr. 2)

Um den Regierungen der Völkerbundsmitglieder die Erfüllung der ihnen auf Grund von Artikel 16 der Satzung obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern, ist es angezeigt, schon jetzt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Regierungen der Völkerbundsmitglieder treffen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um folgende Vorgänge unmöglich zu machen:

1. alle unmittelbaren oder mittelbaren Darlehen an die Italienische Regierung und alle Zeichnungen auf Anleihen, die in Italien oder anderswo unmittelbar oder mittelbar von der Italienischen Regierung aufgenommen werden;

2. alle bankmäßigen und anderen Kredite, die unmittelbar oder mittelbar für die Italienische Regierung bestimmt sind, sowie die weitere Er-

<sup>1)</sup> Das Verzeichnis zählt folgende Waffen und Kriegsgeräte auf: Gewehre und Karabiner; schwere und leichte Maschinengewehre und Maschinenpistolen; Geschütze, Haubitzen und Mörser; Munition und Geschosse für die angeführten Waffen; Handgranaten, Bomben, Torpedos, Minen und die zugehörigen Wurf- und Zündgeräte; Kampfwagen, Panzerfahrzeuge und Panzerzüge; Panzerungen aller Art; Kriegsschiffe aller Art, Flugzeugträger und Unterseeboote; aufmontierte und abmontierte Luftfahrzeuge nebst Zubehör; Motoren für Luftfahrzeuge; Selbstladerevolver und Selbstladepistolen sowie die dazugehörige Munition; Flammenwerfer und alle anderen dem chemischen Krieg und dem Brandkrieg dienenden Wurfgeräte; Senfgas, Lewisit, Dichloräthyl, Dichlormethyl und alle anderen für den chemischen und den Brandkrieg bestimmten Erzeugnisse; Pulver und Sprengstoffe.

fällung aller mit der Italienischen Regierung unmittelbar oder mittelbar bereits abgeschlossenen Darlehensverträge im Wege des Vorschusses oder der Kontoüberziehung oder auf andere Weise;

3. alle Darlehen, die unmittelbar oder mittelbar für öffentliche Körperschaften oder natürliche oder juristische Personen bestimmt sind, die auf italienischem Gebiet ansässig sind, sowie alle Zeichnungen auf derartige Anleihen, einerlei ob sie in Italien oder anderswo aufgelegt sind;

4. alle bankmäßigen oder anderen Kredite, die unmittelbar oder mittelbar für öffentliche Körperschaften oder für natürliche oder juristische Personen bestimmt sind, die auf italienischem Gebiet ansässig sind, sowie die weitere Erfüllung aller bereits abgeschlossenen, unmittelbar oder mittelbar ihnen zugute kommenden Darlehensverträge im Wege des Vorschusses, der Kontoüberziehung oder auf andere Weise;

5. jede Aktienemission oder sonstige Kapitalaufbringung zugunsten öffentlicher Körperschaften oder natürlicher oder juristischer Personen, die auf italienischem Gebiet ansässig sind, sowie alle Zeichnungen auf derartige Aktienemissionen oder Kapitalaufbringungen, gleichviel ob sie in Italien oder anderswo stattfinden.

6. Die Regierungen werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die in Absatz 1—5 erwähnten Vorgänge unmöglich zu machen, gleichviel ob sie unmittelbar oder durch Zwischenpersonen irgendwelcher Staatsangehörigkeit getätigt werden.

Die Regierungen werden aufgefordert, diejenigen unter den empfohlenen Maßnahmen, die durchgeführt werden können, ohne daß dazu eine neue Gesetzgebung nötig ist, unverzüglich in Kraft zu setzen und alle zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der empfohlenen Maßnahmen zum 31. 10. 35 zu sichern. Die Regierungen, denen es nicht möglich ist, die erforderlichen Gesetzesbestimmungen innerhalb dieser Frist zur Annahme zu bringen, werden gebeten, dem Ausschuß durch Vermittlung des Generalsekretärs mitzuteilen, an welchem Tage sie dazu in der Lage zu sein glauben.

Jede Regierung wird aufgefordert, dem Ausschuß in kürzester Frist durch Vermittlung des Generalsekretärs des Völkerbundes mitzuteilen, welche Maßnahmen sie auf Grund der obigen Bestimmungen getroffen hat.

c) Unterbindung der gesamten italienischen Ausfuhr (Vorschlag Nr. 3)

Um den Regierungen der Völkerbundsmitglieder die Erfüllung der ihnen laut Artikel 16 der Satzung obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern, ist es angezeigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Regierungen der Völkerbundsmitglieder untersagen für ihre Gebiete die Einfuhr aller aus Italien oder den italienischen Besitzungen kommenden Waren (mit Ausnahme von Gold- und Silberbarren und

-münzen) sowie der in Italien oder den italienischen Besitzungen erzeugten, hergestellten oder verarbeiteten Waren;

2. Produkte und Waren, die in Italien oder in den italienischen Besitzungen erzeugt oder hergestellt sind und in einem anderen Lande eine Bearbeitung erfahren haben, sowie Waren, die zum Teil in einem anderen Lande hergestellt worden sind, fallen ebenfalls unter das Verbot, es sei denn, daß 25 v. H. oder mehr des Wertes der Waren zu dem Zeitpunkt, wo sie den letzten Versandort verlassen, auf Bearbeitungen beruhen, die erst stattgefunden haben, nachdem die Waren Italien oder italienische Besitzungen endgültig verlassen hatten;

3. Waren, die Gegenstand noch laufender Verträge sind, sind von dem Verbot nicht ausgenommen;

4. Waren, die im Zeitpunkt der Durchführung des Verbots unterwegs sind, werden davon ausgenommen. Zwecks Ausführung dieser Bestimmung können die Regierungen zur Erleichterung des Verwaltungsverfahrens einen angemessenen Zeitpunkt festsetzen, von dem ab die Waren dem Verbot unterliegen; dabei ist zu berücksichtigen, wieviel Zeit normalerweise für die Beförderung ab Italien gebraucht wird;

5. persönliches Gepäck von Reisenden, die aus Italien oder den italienischen Besitzungen kommen, kann ebenfalls von dem Verbot ausgenommen werden.

Da es geboten ist, für die empfohlenen Maßnahmen ein kollektives und, soweit möglich, gleichzeitiges Vorgehen zu sichern, wird jede Regierung gebeten, dem Koordinationsausschuß durch Vermittlung des Generalsekretärs sobald wie möglich, spätestens aber am 28. 10., mitzuteilen, an welchem Tage sie bereit sein könnte, diese Maßnahmen in Kraft zu setzen. Der Koordinationsausschuß wird am 31. 10. zusammentreten, um auf Grund der eingegangenen Antworten den Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen festzusetzen.

d) Einfuhrsperr für die wichtigsten Rohstoffe der Kriegsindustrie  
(Vorschlag Nr. 4)

Um den Regierungen der Völkerbundsmitglieder die Erfüllung der ihnen laut Artikel 16 der Satzung obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern, ist es angezeigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Die Regierungen der Völkerbundsmitglieder dehnen die Anwendung von Vorschlag 1 § 2 des Koordinationsausschusses in bezug auf die Ausfuhr und Wiederausfuhr nach Italien und den italienischen Besitzungen auf folgende Erzeugnisse aus, deren Ausfuhr und Wiederausfuhr verboten wird:

a) Pferde, Maultiere, Esel und Kamele sowie alle anderen Zug- und Lasttiere;

b) Kautschuk;

c) Bauxit, Aluminium, Tonerde (Aluminiumoxyd), Eisenerz, Schrott, Chrom, Mangan, Nickel, Titanmetall, Wolfram, Vanadium, ihre Erze und Ferrolegierungen (sowie Ferromolybdän, Ferrosilikomangan-Aluminium, Ferrosilizium, Ferrosilikomangan), Zinn und Zinnerze.

Das vorstehende Verzeichnis c umfaßt auch sämtliche Rohformen der erwähnten Mineralien und Metalle, ihre Erze, Abfälle und Legierungen.

2. Die Regierungen der Völkerbundsmitglieder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die oben in § 1 erwähnten Erzeugnisse, die nach anderen Ländern als Italien und seinen Besitzungen ausgeführt worden sind, weder unmittelbar noch mittelbar nach Italien oder den italienischen Besitzungen wieder ausgeführt werden.

3. Die oben in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen sind auch auf laufende Verträge anwendbar.

4. Waren, die im Zeitpunkt der Durchführung des Verbots unterwegs sind, werden von dem Verbot ausgenommen. Zwecks Durchführung dieser Bestimmung können die Regierungen zur Erleichterung des Verwaltungsverfahrens einen angemessenen Zeitpunkt festsetzen, von dem ab die Waren dem Verbot unterliegen; dabei ist zu berücksichtigen, wieviel Zeit normalerweise für die Beförderung nach Italien oder den italienischen Besitzungen gebraucht wird.

Da es wichtig ist, für die empfohlenen Maßnahmen ein kollektives und, soweit möglich, gleichzeitiges Vorgehen zu sichern, wird jede Regierung gebeten, dem Koordinationsausschuß durch Vermittlung des Generalsekretärs sobald wie möglich, spätestens aber am 28. 10., mitzuteilen, an welchem Tage sie bereit sein könnte, diese Maßnahmen in Kraft zu setzen. Der Koordinationsausschuß wird am 31. 10. zusammentreten, um auf Grund der eingegangenen Antworten den Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen festzusetzen.

Der Koordinationsausschuß ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die vorstehenden Vorschläge möglicherweise auf eine gewisse Anzahl weiterer Erzeugnisse auszudehnen wären. Er beauftragt den Achtzehnerausschuß, den Regierungen zweckmäßige Vorschläge hierfür zu unterbreiten.

e) Gegenseitige wirtschaftliche Hilfe der Sanktionsstaaten  
(Vorschlag Nr. 5)

Der Koordinationsausschuß macht alle Regierungen ganz besonders auf die Verpflichtungen aufmerksam, die ihnen laut Artikel 16 Absatz 3 der Satzung obliegen, worin die Bundesmitglieder sich bei Ausführung

der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen wechselseitige Unterstützung zusagen.

I. Um diese Verpflichtungen in die Tat umzusetzen, werden die Regierungen der Völkerbundsmitglieder:

a) unverzüglich die nötigen Vorkehrungen treffen, damit kein Land, das die Sanktionen durchführt, durch irgendeine in Anwendung des Artikels 16 getroffene Maßnahme der Vorteile beraubt wird, die die von den beteiligten Ländern mit Italien geschlossenen Handelsabkommen ihm vermöge der Meistbegünstigungsklausel sicherten;

b) geeignete Maßnahmen treffen, um im Rahmen der Bedürfnisse ihrer Länder Einfuhren italienischen Ursprungs durch Einfuhren ähnlicher Erzeugnisse aus den beteiligten Staaten zu ersetzen;

c) sich bereit erklären, mit Beginn der Durchführung der wirtschaftlichen Sanktionen mit den beteiligten Staaten, die benachteiligt worden sind, in Verhandlungen einzutreten, um die Warenverkäufe zu steigern und dadurch den Verlust an italienischen Absatzmärkten, der sich aus der Durchführung der Sanktionen ergibt, auszugleichen;

d) im Falle, daß sie in bezug auf die betreffenden Erzeugnisse nicht benachteiligt worden sind, falls auf Grund der Absätze b und c Vorzugsrechte für diese Erzeugnisse gewährt worden sind, davon absehen, die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel zu verlangen.

II. Zu diesem Zweck werden die Regierungen — wenn nötig unter Mitwirkung des Achtzehnerausschusses — insbesondere die Möglichkeit prüfen, im Rahmen ihrer bestehenden Verpflichtungen und unter Berücksichtigung des anliegenden Gutachtens des Unterausschusses für Rechtsfragen des Koordinationsausschusses, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. mit allen geeigneten Mitteln ihre Einfuhr aus den Ländern, die infolge Durchführung der Sanktionen Absatzmärkte in Italien verloren haben sollten, zu steigern;

2. zur Erleichterung dieser Einfuhrsteigerung, eingedenk der Verpflichtungen zu wechselseitiger Unterstützung sowie der Vorteile, die die Durchführung dieser Sanktionen dem Handel gewisser Völkerbundsmitglieder bringen könnte, die sich an den Sanktionen nicht beteiligen, mit allen geeigneten Mitteln die Einfuhr aus diesen Ländern in angemessenem Umfang herabzusetzen;

3. Geschäftsabschlüsse zwischen Unternehmern, die am Verkauf ihrer Erzeugnisse auf dem italienischen Markt interessiert sind und infolge der Durchführung der Sanktionen einen Nachteil erlitten haben, und den Unternehmen, die die gleichen Waren normalerweise einführen, mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln zu fördern;

4. überhaupt an der Organisierung eines internationalen Warenabsatzsystems mitzuwirken, um jeden aus der Durchführung der Sanktionen entstehenden Verlust an italienischen Absatzmärkten auszugleichen.

Sie werden außerdem in gleicher Weise die Möglichkeit finanzieller und anderer Maßnahmen prüfen, die neben den Handelsmaßnahmen zu treffen wären, soweit diese allein keine ausreichende internationale gegenseitige Unterstützung sichern könnten.

III. Der Koordinationsausschuß bittet den Achtzehnerausschuß, den beteiligten Regierungen, wenn nötig, die zu Beginn des zweiten Teiles dieses Vorschlags vorgesehene Mitwirkung zu gewähren.

*Von der Durchführung dieser Maßnahmen hing in einem hohen Maße die Entwicklung der europäischen Politik ab. Eine europäische Schicksalsfrage war es nun, ob sie Italien auf dem Wege zu einer Großmacht neueren Ranges würden hemmen können. Ihr Gelingen hätte vielleicht Italien auf Jahrzehnte zurückgeworfen; ihr Scheitern mußte den Sieg Italiens nur um so größer machen.*

*Die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes standen in ziemlich geschlossener Front hinter den Sanktionen. Aus den Verhandlungen des Sanktionsausschusses ergab sich bald, daß nahezu alle Mitgliedsstaaten des Völkerbundes sich zur Durchführung der Sanktionen bereit erklärten. Eine Ausnahme machten Albanien, Österreich und Ungarn, die schon auf der Tagung der Völkerbundsversammlung vom 9. 10. gegen die Sanktionen Stellung genommen hatten. Paraguay hatte am 23. 2. 1935 seinen Austritt aus dem Völkerbund angemeldet und war nicht mehr bereit, obgleich rechtlich noch Völkerbundsmitglied, sich an den Aktionen des Völkerbundes zu beteiligen.*

*Die Schweiz wiederum hatte schon auf der Tagung der Bundesversammlung durch den Bundesrat Motta erklärt, daß nach ihrer Auffassung die Verpflichtungen der Neutralität höher stünden als die Verpflichtungen des Völkerbunds Paktes; nur unter dieser Voraussetzung habe die Schweiz die Verpflichtungen des Paktes auf sich genommen. In diesem Geiste erfolgte auch die Stellungnahme der Schweiz zu den Sanktionsvorschlägen. Diese Stellungnahme wurde in einer Note des Eidgenössischen Politischen Departements an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 28. 10. 1935 festgelegt. Angesichts ihrer Bürger italienischer Sprache und italienischen Volkstums könne die Schweiz — wurde in dieser Note dargelegt — den dritten Vorschlag, die Sperre jeglicher Einfuhr aus Italien, sich nicht zu eigen machen. Zur Durchführung der übrigen Vorschläge sei sie bereit. Auch wäre sie entschlossen, Maßnahmen zu treffen, damit Italien den Devisenüberschuß aus seiner Einfuhr nach der Schweiz nicht zum Ankauf von Kriegsmaterial in andern Ländern verwenden könne. Das Waffenembargo allerdings wandte die Schweiz auf die kriegführenden Staaten Abessinien und Italien in gleicher Weise an. Den „Schuldspruch des Völkerbundes“ hat die Schweiz auf diese Weise weitgehend abgemildert. Es waren weit mehr Neutralitätsmaßnahmen als Sanktionsmaßnahmen, die sie durchführte.*

## Die Neutralität der Schweiz und die Sanktionen

Note des Eidgenössischen Politischen Departements vom 28. 10. 1935 69.  
an den Generalsekretär des Völkerbundes

Herr Generalsekretär!

Mit Beziehung auf Ihre Mitteilungen Nr. C. L. 159 und 168 vom 15. und 20. Oktober über die vom Koordinationsausschuß stammenden „Vorschläge“, beehren wir uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß der Bundesrat die Erklärung, die am 10. Oktober von seinem ersten Delegierten in der Völkerbundsversammlung über die Mitarbeit der Schweiz bezüglich der Anwendung des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages abgegeben worden ist, vollinhaltlich bestätigt.

Infolgedessen hat die Regierung der Eidgenossenschaft beschlossen, vom 31. Oktober 1935 an die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Durchfuhr mit Bestimmung nach Abessinien und Italien für die Kategorien von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die in der vom Koordinationsausschuß festgesetzten Liste aufgeführt sind, zu verbieten. Sie hat gleichfalls die Ausfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr nach Abessinien und Italien für dieselben Kategorien von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach andern Ländern als Abessinien und Italien verboten. In Anbetracht des Artikels 9 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges und mit Rücksicht auf unser Neutralitätsstatut ist es uns nicht möglich gewesen, auf die Sperre von Waffen, Munition und Kriegsmaterial mit Bestimmung nach Abessinien zu verzichten.

Der Bundesrat nimmt den Vorschlag Nr. 2 des Koordinationsausschusses (finanzielle Maßnahmen), unbeschadet der näheren Bestimmung gewisser Modalitäten der Anwendung an; er nimmt ebenfalls den Vorschlag Nr. 4 (Sperre für gewisse Ausfuhren mit Bestimmung nach Italien) an. Er ist bereit, auf den Tag hin, den der Koordinationsausschuß bestimmen wird, die Maßnahmen zu ergreifen, die diese beiden Vorschläge erfordern.

Er nimmt den Vorschlag Nr. 5 (Organisation des gegenseitigen Bestandes) zur Kenntnis.

Was den Vorschlag Nr. 3 (Verbot der Einfuhr aus Italien) anbelangt, gibt der Bundesrat dem Koordinationsausschuß folgendes zur Erwägung:

Es wäre nicht zu leugnen und ist auch in den Erörterungen, die bis jetzt stattgefunden haben, nie bestritten worden, daß sich die Schweiz angesichts des gegenwärtigen Konflikts wirklich in einer völlig außerordentlichen Stellung befindet. Es genügt, daran zu erinnern, daß die



Schweizerische Eidgenossenschaft aus Volksteilen deutscher, französischer, italienischer und ladinischer oder romanischer Zunge besteht. In den italienischen Gegenden der Schweiz wird die Sprache des Landes gesprochen, gegen das strenge Maßnahmen angewendet werden müssen. Die Beziehungen dieser Gegenden italienischer Zunge zum Nachbarstaat sind infolgedessen sowohl auf kulturellem Gebiet als auch auf dem des Handels ganz natürlich sehr eng, und überdies sind sie noch durch den Umstand begünstigt, daß die Grenze gegen Süden offen ist, während hohe Bergzüge die Verbindung mit dem Landesinnern weniger leicht gestalten.

Im ganzen liefert ferner die Schweiz nach Italien keinerlei Waren, die dort nicht leicht vermißt werden könnten. Eine Ausnahme machen einige Rohstoffe, die jedoch infolge des Vorschlages Nr. 4, den wir annehmen, nicht mehr nach Italien werden gesandt werden können. Wenn die Schweiz unter solchen Bedingungen dem Vorschlag Nr. 3 beiträte, so würde sie sicher ihre gesamte Ausfuhr nach Italien verlieren, alte, feste Bande zerreißen und ohne Nutzen für irgend jemand ungefähr zehntausend Personen zu einer aufreizenden Arbeitslosigkeit verurteilen.

Der Absatz 3 des Artikels 16 des Völkerbundsvertrages, dessen rechtlicher Wert demjenigen der andern Bestimmungen des Artikels gleichkommt, gibt der Schweiz einen Anspruch darauf, von den anderen Mitgliedern des Völkerbundes für die ihr auferlegten besonderen Opfer schadlos gehalten zu werden. Dieser Grundsatz ist zudem in der Empfehlung Nr. 5 des Koordinationsausschusses anerkannt. Der Bundesrat hat das letzterwähnte Schriftstück mit der größten Aufmerksamkeit geprüft und ist dabei zur Überzeugung gelangt, daß, selbst wenn die andern Mitgliedsstaaten den besten Willen an den Tag legen würden — woran er keinen Augenblick zweifeln kann —, es leider doch nicht möglich wäre, der Schweiz auch nur teilweise einen Ausgleich für die schweren Verluste zu bieten, die ihr aus der Anwendung des Vorschlages Nr. 3 erwachsen würden. In der Tat, wie könnten die erwähnten Staaten die politischen, geistigen und moralischen Nachteile wiedergutmachen, die ein Abbruch aller wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Italienisch sprechenden Teilen der Schweiz und Italien nach sich ziehen würde? Ein Ausgleich von merklichem Wert erscheint auch zugunsten der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft nicht wohl vorstellbar, wenn man die besondere Struktur der schweizerischen Ausfuhr mit derjenigen der italienischen Verkäufe nach dem Ausland vergleicht. Die Schweiz führt nämlich Waren verschiedenster Art aus: da die Qualität außerdem meist besonderen Bedürfnissen angepaßt ist, unterscheiden sich die Preise merklich von denjenigen der Erzeugnisse anderer Länder. Selbst wenn die andern Mitgliedsstaaten der Schweiz sehr ausgedehnte besondere handelspolitische Zugeständnisse einräumen würden, könnte die Schweiz

demnach kaum damit rechnen, von den bis jetzt nach Italien ausgeführten Waren einen bedeutenden Teil auf andern Märkten abzusetzen.

Die schweizerischen Vertreter werden dem Koordinationsausschuß gerne noch ausführlichere Erläuterungen über diese unbestreitbaren Tatsachen geben.

Der Bundesrat geht trotz der besonderen Stellung der Schweiz indessen nicht vom Standpunkt aus, er könne oder wolle sich nicht an Maßnahmen beteiligen, die auf die Erreichung des im Vorschlag Nr. 3 gesetzten Ziels gerichtet sind. Er ist auch in dieser Beziehung geneigt, seine Mitarbeit in einer Form zu gewähren, die nicht nur der gemeinsamen Sache nicht abträglich, sondern geeignet ist, durch andere, für die Schweiz tragbare Mittel denselben Zweck in vollem Umfange zu verwirklichen. Das Ziel besteht darin, zu verhindern, daß Italien mit den aus seiner Ausfuhr gewonnenen Devisen die Waren kaufen kann, deren es zur Kriegführung bedürfte. Die Schweiz gehört zu der geringen Zahl der Staaten, deren Handel mit Italien diesem Lande bis jetzt einen ziemlich bedeutenden Devisenüberschuß verschafft hat. Der Bundesrat ist bereit, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Überschuß verschwindet, indem die direkten Zahlungen aufgehoben werden. Dieses Ergebnis kann ohne weiteres auf dem Wege eines unmittelbaren Kompensationsverkehrs, ohne Devisenüberweisungen, erreicht werden.

Um andererseits von vornherein den Einwand zu beseitigen, wonach sich der schweizerische Handel dank diesem Verfahren auf Kosten der Interessen der andern Mitgliedsstaaten entwickeln könnte — diese Annahme haben die Vertreter des Bundesrats schon wiederholt aufs nachdrücklichste von sich gewiesen —, ist der Bundesrat geneigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit der schweizerisch-italienische Warenverkehr den Umfang nicht überschreite, den er bisher gehabt hat.

Die Vertreter der Schweiz stehen auch in dieser Beziehung für alle weiteren zweckdienlichen Auskünfte und Ergänzungen zur Verfügung des Koordinationsausschusses.

Der Bundesrat darf sich der Hoffnung hingeben, daß die im Koordinationsausschuß vertretenen Staaten den Gemeinschaftssinn anerkennen werden, von dem er sich leiten läßt; die befürwortete Lösung weicht allerdings in dem zu befolgenden Vorgehen von dem Vorschlag Nr. 3 ab, deckt sich aber mit ihm, was das zu erreichende Ziel anbelangt.

Indem wir Sie bitten, das Vorstehende zur Kenntnis der im Koordinationsausschuß vertretenen Staaten bringen zu wollen, versichern wir Sie, Herr Generalsekretär, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Politisches Departement  
Motta.

Die Haltung der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes stand so bald in den großen Zügen fest. Von entscheidender Bedeutung mußte nun für Gelingen oder Scheitern der Sanktionen die Haltung der Nichtmitgliedsstaaten werden, von denen zwei in ihrer Weise Schlüsselstellungen innehatten: das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten. Die Sanktionsfrage kehrte denn zuletzt auch zu der Frage der „Universalität des Völkerbundes“ zurück. An den Sanktionen konnte der Völkerbund erproben, wie weit sein Arm reichte.

Am 19. 10. ist die Mitteilung der Beschlüsse des Völkerbundes mit der Bitte um Stellungnahme an die Nichtmitgliedsstaaten ergangen.

Für das Schicksal der Sanktionen im Abessinienkonflikt wie jeglicher Maßnahme des Wirtschaftskrieges hatte es ausschlaggebende Bedeutung, in welche Waagschale die Weltwirtschaftsmacht der USA. geworfen werden würde. Die Entscheidungen, die die USA. aus Anlaß des Abessinienkonflikts trafen, reichen in ihrer Bedeutung weit über den italienisch-abessinischen Konflikt hinaus, der für sie der erste Anstoß war: die USA. haben unter dem Anstoß des Abessinienkonflikts das ganze große Problem ihrer Haltung zur Welt angepackt, und sie haben dabei versucht, die Regeln ihres Verhaltens gegenüber den Weltkonflikten neu zu prägen. Die Neutralitätsgesetzgebung der Vereinigten Staaten, für die der Abessinienkonflikt den Anstoß bot, soll daher in einem Kapitel für sich dargestellt werden. Hier mag ein kurzer Überblick gegeben werden, um nicht den Zusammenhang des Geschehens im Abessinienkonflikt aufzulösen.

Der Negus hat frühzeitig schon versucht, die USA. ins Spiel zu ziehen. Am 3. 7. 1935 wandte er sich unter Berufung auf den Kriegsüchtungspakt (Briand-Kellogg-Pakt) an den Präsidenten der USA. mit der Aufforderung, den Grundsätzen dieses Paktes Geltung zu verschaffen. Das Staatsdepartement erteilte am 5. 7. 1935 eine ausweichende Antwort. Staatssekretär Cordell Hull gab aber am 12. 7. 1935 eine offizielle mahnende Erklärung ab, daß die USA. den Kelloggspakt für noch immer gültig erachteten.

Aber es blieb offen, was und wieviel die USA. zu tun gewillt wären, um diesem Pakt Geltung zu verschaffen. Die USA. standen erneut vor dem ungeheuren Problem der Neutralität, das über ihren Platz in der Weltpolitik entscheidet. Dieses Problem schließt all die großen Fragen der weltpolitischen Frontstellung der USA. in sich: wollen sich die Vereinigten Staaten von den Weltkonflikten fernhalten, oder werden sie sich an einem „Weltregiment“ irgendwelcher Art mit all seinen Konsequenzen beteiligen (Anerkennung des Spruches eines Welttribunals — sei es des Völkerbundes, sei es eines anderen internationalen Organs — Beteiligung am Kampf für die Durchsetzung dieses Spruches und an den Strafmaßnahmen gegen den „Friedensbrecher“ und im Falle der großen furchtbaren Probe auf diese Politik Anteilnahme am „Weltkrieg für den Frieden“)? Wie würde andererseits die „Neutralität“ der USA. aussehen: Würde sie die „Freiheit der Meere“ und das Recht der Kriegslieferungen auf den Schild erheben, das Recht, den Krieg zu „verproviantieren“, von dem die USA. sich fernhalten wollen, ein Recht allerdings, hinter dem die Gefahr der Verwicklung in den Krieg lauert, wenn zwischen den Kriegführenden der Kampf um die Unterbindung der Versorgung mit Kriegsmaterial entbrennt? Unter dem Eindruck der Untersuchung über die Rüstungsindustrie haben die Vereinigten Staaten das Recht auf die Kriegslieferungen — ein ungeheurer Wandel in der Weltpolitik der USA. — preisgegeben; ja sie sind zu der entgegengesetzten Politik des Kriegslieferungsverbotens übergegangen (die allerdings in der späteren Entwicklung der Neutralitätsgesetzgebung wieder viele

Abstufungen und Qualifizierungen erfahren hat). Nur blieb immer noch die Frage — im Abessinienkonflikt selbst ist sie in entscheidender Weise gestellt worden — was denn im modernen totalen Kriege „Kriegsmaterial“ sei. Gekämpft wurde schließlich auch darum, ob das Verhalten der USA. bei Konflikten der Welt starr festgelegt oder ob dem Präsidenten das Recht elastischer Entscheidung von Fall zu Fall gegeben werden sollte. Jede Frage barg unabsehbare Konsequenzen für die Entwicklung des weltpolitischen Staatensystems in sich.

Am 31. 8. 1935 hat die Neutralitätsbill Gesetzeskraft erlangt. Die Neutralitätsakte vom 31. 8. 1935 sah ein mandatorisches (verbindliches) Embargo von Waffen und Munition für alle kriegführenden Mächte vor, sobald der Präsident der Vereinigten Staaten einen Kriegszustand als gegeben ansah. Das Weiße Haus hat wegen der geringen Elastizität der so festgelegten Neutralitätspolitik eine zeitliche Begrenzung der Neutralitätsakte durchgesetzt. Die Neutralitätsakte ist daher zunächst eine provisorische, unter Hinblick auf den Abessinienkonflikt getroffene Maßregel gewesen.

Am 12. 9. 1935 ließ der Staatssekretär der USA. einen weiteren Appell an Italien und Abessinien ergehen, der Verpflichtungen des Kelloggpaktes eingedenk zu sein. Am 21. 9. wurde ein Amt für die Überwachung der Ausfuhr von Kriegsmaterial eingesetzt (Office of Arms and Munitions Control). Am 25. 9. — ein weiterer Schritt in der Vorbereitung der USA. auf den drohenden Abessinienkonflikt — wurde durch Proklamation festgelegt, was nach der Neutralitätsakte als „Kriegsmaterial“ anzusehen sei. Zwei Tage nach dem Ausbruch des italienisch-abessinischen Krieges (am 5. 10. 1935) erließ Präsident Roosevelt kraft des Neutralitätsgesetzes die Proklamation des Ausfuhrverbots von Kriegsmaterial nach Abessinien und Italien. Der Präsident ging sogar über das Neutralitätsgesetz hinaus und warnte die Wirtschaft, daß Geschäfte mit den kriegführenden Mächten auf eigene Gefahr erfolgten. Rechtlich war es von Bedeutung, daß die Proklamation des Präsidenten erging, noch bevor der „Schuldspruch“ des Völkerbundes erfolgt war und daß das Embargo sich in gleicher Weise auf Italien und Abessinien erstreckte. Die USA. nahmen also von dem Spruch Genfs keine Kenntnis; sie unterschieden nicht zwischen Angreifern und Angegriffenen; sie entzogen sich jeglichem „Weltregiment“, das in den Weltkonflikten für und wider Stellung nimmt. Praktisch dagegen bedeutete die Entscheidung der USA. in einem weitgehenden Maße die Verstärkung der Sanktionsfront, da das Embargo weit stärker gegen Italien als gegen Abessinien wirken mußte, dessen primitive Kriegführung von der Belieferung mit modernem Kriegsmaterial weit weniger abhängig war als die italienische. Die geplante Durchführung eines „paritätischen“ amerikanischen Ölausfuhrverbots etwa wäre für Abessinien gleichgültig gewesen, während sie der italienischen Kriegführung den Nerv hätte durchschneiden können.

Nachdem die USA. also schon ihre Embargomaßnahmen getroffen hatten, empfingen sie am 21. 10. die Mitteilung des Völkerbundes über seine Beschlüsse. Die Antwort des amerikanischen Staatssekretärs Cordell Hull, die am 26. 10. erging, wiederholte das allgemeine Bekenntnis der amerikanischen Regierung zur Politik des Friedens, vermied aber die Stellungnahme zu den übermittelten Dokumenten selbst und wählte wesentlich den Kelloggpakt und den argentinischen Anti-Kriegspakt als Standort. Von dem Embargo der Vereinigten Staaten wurde gesagt, daß es primär erlassen wurde, um die Verwicklung der Vereinigten Staaten in den Krieg zu

verhüten, daß es aber auch nicht ohne Wirkung bei der Abschreckung vor dem Kriege sein würde.

Die Vereinigten Staaten waren also weit davon entfernt, sich der Aktion des Völkerbundes gegen den „Angreifer“ anzuschließen. In der Praxis allerdings entwickelte sich ihre Embargopolitik so, daß sie — restlos durchgeführt — die Wirkung der ökonomischen Blockade gegen Italien gewaltig hätte steigern müssen. Staatssekretär Hull stellte am 15. 11. eine Liste von für die Kriegsindustrie notwendigen Rohstoffen auf, die bisher nicht in dem Verzeichnis von Kriegsmaterial enthalten waren, und erstreckte das Embargo auch auf sie. Als der Völkerbund nahe daran schien, die Ölsperre gegen Italien durchzuführen, erließ der Staatssekretär des Innern Ickes einen Aufruf an die Ölproduzenten, die Ausfuhr von Öl nach den kriegführenden Ländern einzustellen, und drohte mit Kreditsperre für die Öllieferanten an kriegführende Mächte. Diese Politik scheiterte; sie scheiterte gleichzeitig mit dem Steckenbleiben des Ölembargos in Genf und mit der entscheidenden Krise der Sanktionspolitik, die sich durch die Hoare-Laval-Vorschläge ankündigte. Nun kam ein gewaltiger Rückschlag in der Embargopolitik der USA., der zusammen mit dem Zurückschrecken des Völkerbundes vor der Ölsperre dem kämpfenden Italien entscheidende Atemfreiheit brachte.

Nach dieser Wendung kehrte die Auseinandersetzung um die Neutralitätspolitik der USA. zu den allgemeinen Erwägungen zurück und löste sich stärker vom Abessinienkonflikt. Mehr als bisher schon bekam die Neutralitätsgesetzgebung ihre eigene Bedeutung. Dem Gesetzentwurf von Senator Pittman und dem weitergehenden Entwurf von Senator Nye war gemeinsam, daß außer dem Embargo von Waffen und Munition die übrige Ausfuhr der USA. nach kriegführenden Staaten auf die Friedensmenge begrenzt werden konnte. Schließlich aber konnte eine Einigung über die dauernden Grundsätze der amerikanischen Neutralitätspolitik nicht erzielt werden, und am 29. 2. 1936 unterzeichnete Präsident Roosevelt die Resolution über die Verlängerung des Neutralitätsgesetzes vom 31. 8. 1935. Diese Neutralitätsakte sollte unter gewissen Abänderungen bis zum 1. 5. 1937 in Kraft bleiben. Die Akte, die unter Hinblick auf den drohenden Abessinienkonflikt geschaffen worden war, war nun endgültig in die allgemeine Politik der USA. eingegangen.

Wir haben vorgegriffen, um ein Gesamtbild der Haltung der USA. gegenüber den Maßnahmen des Völkerbundes gegen den „Angreifer“ zu geben, einer Haltung, von der so viel abhing. Am 19. 10. 1935 ist, wie gesagt, der Völkerbund zur Mitteilung seiner Beschlüsse an die Nichtmitgliedsstaaten geschritten. Die Stellungnahme der USA. haben wir kennengelernt. Eine „Anerkennung“ seiner Beschlüsse hat der Völkerbund auch bei den anderen Nichtmitgliedsstaaten nicht erreicht. Lediglich Ägypten teilte am 31. 10. mit, daß es die Sanktionen durchführen wolle. Dies führte zu einer Protestnote Italiens an die ägyptische Regierung.

Das war die einzige Ausnahme, wenn sie angesichts der damaligen Stellung Ägyptens im Britischen Reich überhaupt als Ausnahme angesehen werden kann. Die übrigen befragten Nichtmitgliedsstaaten gaben negative Antworten. Über die Haltung des Deutschen Reiches brachte ein Communiqué der deutschen Reichsregierung vom 7. 11. Klarheit. Die Reichsregierung trat darin den Gerüchten entgegen, daß der deutsche Generalkonsul in Genf gegenüber einem hohen Völkerbundsbeamten die Erklärung abgegeben habe, daß Deutschland gewillt sei, Beschränkungen seiner Ausfuhr nach Italien durchzuführen. Die Neutralitätspolitik des Deutschen

*Reiches und seine Haltung zu den Sanktionen, erklärte das Communiqué, habe nicht die mindeste Änderung erfahren. Nur eine übermäßige Ausführsteigerung würde gegebenenfalls von der Reichsregierung verhindert werden, sofern dadurch eigene wirtschaftliche Interessen Deutschlands berührt würden. Die Reichsregierung habe andererseits schon vor den Beschlüssen des Völkerbundes ein Waffenausfuhrverbot nach Italien und Abessinien erlassen.*

*Eine formelle Antwort auf die Mitteilung des Völkerbundes ist vom Deutschen Reich nicht erteilt worden. Das Deutsche Reich hat von den Beschlüssen des Genfer Bundes keine Kenntnis genommen.*

### Das Deutsche Reich und die Sanktionen gegen Italien

Communiqué der Reichsregierung vom 7. 11. 1935 über die Haltung des Deutschen Reiches zu den Sanktionen 70.

Ausländische Zeitungen haben Nachrichten über eine Demarche des deutschen Konsuls in Genf bei einem hohen Völkerbundsbeamten gebracht. Diese Nachrichten sind unzutreffend. Eine solche Demarche hat nicht stattgefunden.

Der deutsche Standpunkt in bezug auf Deutschlands Neutralität und Nichtbeteiligung an den Sanktionen ist bekannt und hat sich in keiner Weise geändert. Sollte sich eine die eigenen inneren deutschen Wirtschaftsinteressen bedrohende außergewöhnliche Ausführsteigerung bestimmter Rohstoffe oder Lebensmittel bemerkbar machen, wird die Reichsregierung dies durch geeignete Maßnahmen verhindern. Alle gegenteiligen Behauptungen der ausländischen Presse sind unzutreffend. Im übrigen hat die Reichsregierung sofort nach Beginn des italienisch-abessinischen Konflikts — also längst vor den bekannten Maßnahmen des Völkerbundes — die Ausfuhr von Kriegsgerät und Munition nach beiden Staaten verboten.

*Ebensowenig wie die USA. und das Deutsche Reich schritt der große südamerikanische Nichtmitgliedsstaat Brasilien zu einer Anerkennung des Spruches des Völkerbundes. Eine Note der brasilianischen Regierung vom 7. 11. 1935 teilte mit, daß Brasilien als Nichtmitgliedsstaat an den Maßnahmen des Bundes keinen Anteil haben könne.*

### Brasilien und die Sanktionen

Note der brasilianischen Regierung vom 7. 11. 1935 an den Generalsekretär des Völkerbundes 71.

Ich danke Euer Exzellenz lebhaft für die lebenswürdige Mitteilung, der die Brasilianische Regierung die volle ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hat. Da Brasilien dem Völkerbund nicht angehört, wünscht

es nicht, an den von ihm gegenwärtig getroffenen Maßnahmen teilzunehmen, und behält sich seine Handlungsfreiheit vor, um bei jeder Eventualität so zu handeln, wie es ihm seine Interessen, seine internationalen Verpflichtungen und die von jeher für seine auswärtige Politik maßgebenden Grundsätze nahelegen werden.

*Japan hat eine Antwort auf die Mitteilung des Völkerbundes vom 19. 10. 1935 nicht erteilt.*

*Der Spruch des Völkerbundes hat also über den Kreis der Mitgliedsstaaten hinaus wenig Anerkennung erlangt. Tatsächlich bedeutete jedoch die amerikanische Neutralitätspolitik eine Verstärkung der wirtschaftlichen Blockade gegen Italien. Der Ring der Blockade mochte nicht ganz geschlossen sein; aber er schien auch keine sehr wesentliche Lücke aufzuweisen, die die Blockade hätte entscheidend unwirksam machen können.*

*Die größte Gefahr für den europäischen Frieden war von den Sanktionen genommen worden, als Mussolini die Erklärung abgegeben hatte, diese ersten wirtschaftlichen Sanktionen nicht mit Krieg zu beantworten. Aber auch diese sogenannten ökonomischen Maßnahmen bewegten sich haarscharf an der Grenze, an der die militärischen Sanktionen begannen. Hinter den Sanktionen lauerte nach wie vor der Machtkampf mit politischen und militärischen Mitteln; er war nach wie vor potentiell in den wirtschaftlichen Sanktionen enthalten. Die Bündnisverhandlungen, die im Vokabular des Tages „Abmachungen über den gegenseitigen Beistand im Fall eines unprovokierten Angriffes“ hießen, gingen daher auch unvermindert weiter. Am 14. 10. erfolgte die Anfrage der englischen Regierung bei der französischen über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer, aus der die entscheidenden Mittelmeerabmachungen vom 22. 1. 1936 hervorgingen. Noch stand ja auch kriegsbereit die englische Heimatflotte im Mittelmeer (und Bombengeschwader Italiens an der Küste des Mittelmeers!). Die französische Regierung bemühte sich vergeblich um die Milderung dieses militärischen Alarmzustandes im Mittelmeer. Ihr Vorschlag, die englische Regierung möge die Flottenstärke im Mittelmeer gegen eine Verminderung der italienischen Truppen in Libyen herabsetzen, wurde am 16. 10. 1935 von der englischen Regierung abgelehnt. Am 22. 10. hat dann Italien aus freien Stücken und ohne Gegenleistung eine von den beiden Divisionen zurückgezogen, die im Augenblick der Verstärkung der englischen Mittelmeerflotte nach Libyen geworfen worden waren. Diese Maßnahme rief mit die „Entspannung formaler Art“ hervor, von der Mussolini in einem Telegramm vom 25. 10. 1935 an de Bono sprach.*

*Zu der formalen Entspannung gegen Ende Oktober trugen auch die Kundgebungen der englischen Politik bei, die wiederum die eigentümliche Taktik der britischen Regierung festlegten, nichts für sich, nichts in eigener Sache, nichts allein, nicht mehr und nicht weniger als die anderen Völkerbundsmächte zu tun. Am 18. 10. suchte der englische Botschafter in Rom Sir Eric Drummond den Chef der italienischen Regierung Mussolini erneut auf, um ihm formell zu erklären, daß die britische Regierung nicht die Absicht habe, im Hinblick auf den italienisch-abessinischen Streit über ihre Verpflichtungen als loyales Mitglied des Völkerbundes hinaus, eine Aktion zu unternehmen. Dieser Schritt wurde in einem Communiqué vom 19. 10. 1935 der Öffentlichkeit mitgeteilt. Jede Absicht Englands, für*

sich zur Wahrung weltpolitischer Interessen loszuschlagen, wurde also noch einmal feierlich abgeschworen. Großbritannien wollte nur gedeckt von den Beschlüssen des Völkerbundes und von den Beistandsverpflichtungen, die es im Begriffe war, im Namen des Paktes abzuschließen, marschieren. Diese Haltung wurde in einer bedeutsamen Rede des Lordpräsidenten des Rates Stanley Baldwin in Worcester vom 19. 10. unterstrichen. „Wir gehen keinen Schritt voraus, wir bleiben keinen Schritt zurück“, erklärte der englische Staatsmann. Baldwin betonte andererseits auch stark, daß es sich um ein Experiment handle, und rechnete auch offen mit der Möglichkeit des Scheiterns: England und die Welt, sagte er, gehen mit den Sanktionen neue, unbetretene Wege.

Der Außenminister Englands Sir Samuel Hoare entwickelte seinerseits den Standpunkt der britischen Regierung in einer großen Rede vor dem Parlament am 22. 10. Ein Grund für die englische Taktik, sich hinter den Völkerbund zu verschanzen, wurde offenkundig, als Hoare mit großem Nachdruck betonte, daß die britischen Dominions geschlossen hinter dem britischen Vorgehen in Genf stünden. Es war in der Tat für die englische Politik von Genf aus leichter als von London aus, die Dominions zu einer einheitlichen Aktion zu bewegen. Auch für England sei, führte Hoare aus, die Versuchung echt und groß gewesen, die Erfüllung der Völkerbundssatzung als hoffnungslos aufzugeben. Aber der Völkerbund sei doch ein zu wesentliches englisches Interesse. Denn er bilde die Brücke zwischen Großbritannien und dem europäischen Kontinent (und, hätte er hinzufügen können: eines der Bindemittel des Britischen Reiches). Mit keinem Gedanken an die Interessen des Britischen Reiches, wiederholte Hoare die alte Erklärung, sei Großbritannien an die italienisch-abessinische Streitfrage herangegangen; der englische Außenminister unterstrich allerdings die führende Stellung Großbritanniens bei der Genfer Aktion nicht wenig: es gezieme den Repräsentanten eines großen Reiches nicht, ihre Ansichten zu verhehlen. Auch Hoare betonte den experimentellen Charakter der Sanktionen: ein neues Kapitel internationaler Beziehungen sei aufgeschlagen worden und der Weg durch unvermessenes Land sei mit dem großen Experiment betreten worden.

Von dem „Risiko des Friedens“ redete in der gleichen Parlamentsaus-sprache Stanley Baldwin am 23. 10. Aber England, darauf kam er wiederum zurück, könne und wolle das Risiko des Friedens nicht allein tragen.

Die englische Politik war durch diese Dokumente in dem Augenblick, da nun die Waffe der Sanktionen gegen Italien in Anschlag gebracht wurde, auf bedeutsame und entscheidende Weise festgelegt. Alle diese Dokumente wiederholten: England handelt nicht allein (in der Sprache Genfs: nicht ohne kollektive Sanktionen; in der prosaischen Sprache der Realpolitik: nicht ohne ausreichende Verbündete).

### Keine isolierte Aktion Englands

Communiqué vom 19. 10. 1935 über die Erklärung des britischen Botschafters in Rom Sir Eric Drummond am 18. 10. 1935 gegenüber dem Chef der italienischen Regierung

72.

Der britische Botschafter begab sich am 18. Oktober zum italienischen Regierungschef und versicherte ihm neuerdings, daß die Britische Regierung nicht die Absicht hegt, im Hinblick auf den gegenwärtig zwi-



schen Italien und Abessinien bestehenden Streit eine Aktion zu unternehmen, die über ihre Verpflichtungen als loyales Mitglied des Völkerbundes oder über das hinausgeht, was der Völkerbund in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Paktes vorsieht oder empfiehlt. Sir Eric Drummond gab auch die Erklärung ab, daß die von der Britischen Regierung dieser Frage gegenüber eingenommene Haltung in keiner Weise von der Rücksicht auf ihre eigenen Interessen diktiert ist. Alle dahingehenden Behauptungen entbehren jeder Grundlage und können nur von Personen verbreitet worden sein, die schlecht unterrichtet sind oder Verwirrung anzurichten wünschen.

### Keinen Schritt voraus, keinen Schritt zurück

73. Rede des Lordpräsidenten des Rates Stanley Baldwin vom 19. 10. 1935 in Worcester über die Sanktionspolitik der englischen Regierung

Den Beginn eines Krieges konnte weder der Kelloggspakt noch der Völkerbund verhindern, und nun ist es unsere Pflicht, zu sehen, wie wir ihn begrenzen, ihm Einhalt gebieten und Frieden stiften können. Was hatte unter den bestehenden Umständen die britische Regierung und was der Völkerbund zu tun? Ich persönlich zweifle nicht, daß der eingeschlagene Weg der richtige war, das heißt, alles nur mögliche zu tun, um dem unglückseligen Streit, der heute ausgefochten wird, durch die Erfüllung der Völkerbundssatzung und durch die Aufbietung aller Mittel in Eintracht und Einheit ein Ende zu setzen.

Wenn jemand aus irgendeinem Grunde glaubt, der Weg sei nicht der rechte gewesen, dann möge er sich selbst die Frage stellen und auch selbst eine Antwort darauf finden: Welche Alternative gab es? — Es gab in diesem Falle keine Alternative. Ich kann Ihnen etwas sagen, worauf in unserer Presse nicht genügend Nachdruck gelegt worden ist, daß nämlich während dieser ganzen schwierigen Zeit in den Diskussionen im Völkerbund die Regierung Großbritanniens die loyalste und standhafteste Unterstützung seitens aller britischen Dominions vom ersten bis zum letzten erhalten hat.

Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß wir und wahrscheinlich auch die meisten anderen Länder nur widerstrebend an die Frage der Verschärfung der Sanktionen herangetreten sind, daß aber diese Erwägung verschärfter Sanktionen kraft der Verpflichtungen der Völkerbundssatzung unumgänglich war. Ich möchte hier noch einmal wiederholen, was ich schon früher gesagt habe und worauf gar nicht genügend Nachdruck gelegt werden kann, denn nichts ist in vielen Teilen Europas öfter falsch dargestellt worden, daß nämlich dieser Konflikt — wenn das das rich-

tige Wort dafür ist — kein britisch-italienischer Konflikt ist. Es ist eher ein Konflikt zwischen Italien und dem Völkerbund, denn Großbritannien hat keine Einzelaktion unternommen und wird auch keine Einzelaktion unternehmen.

Das Ziel des Völkerbundes ist Frieden und nicht Krieg, und Krieg ist das letzte, woran die britische Regierung denkt. In vielen Kreisen ist zuviel von Krieg die Rede gewesen, und derartige Rederei ist schlecht und vom Übel. Wir sind immer bereit, jede Gelegenheit zur Schlichtung zu benutzen, die sich bieten könnte. Das Ziel, das wir suchen, ist Frieden, und wir verfolgen es zusammen mit den Nationen, die den Völkerbund bilden.

Wir gehen ihnen nicht einen Schritt voraus, wir stehen ihnen nicht einen Schritt nach, und wir unternehmen nichts, es sei denn in voller Übereinstimmung mit denen, die mit uns arbeiten. Es ist aber wahr, daß der Weg, den wir und alle Nationen im Völkerbund gehen, ein neuer Weg ist. Wir können jetzt noch nicht sagen und können vielleicht noch lange nicht sagen, ob es ein Weg ist, der schnell zu dem Ziele führt, das wir im Auge haben oder nicht. Wir müssen das herausfinden, wir müssen das wissen. Wenn der Weg erfolgreich ist, wird es allerdings ein großer Triumph für die sein, die so ausdauernd mit diesen Methoden gearbeitet haben, um den Frieden herzustellen.

Ich weiß, daß man oft gesagt hat, daß es mit dem Völkerbund zu Ende sei, wenn dieser Weg versagt. Ich habe das nie gesagt. Das ist nicht meine Ansicht. Ich würde eher sagen, daß wir, wenn dieser erste Versuch, Frieden zu schaffen, fehlschlägt, erst feststellen müssen, ob der Mechanismus daran schuld war; dann wollen wir noch einmal versuchen und sehen, ob wir nicht die Außenseiter dazu bewegen können, in den Völkerbund einzutreten, und wollen niemals unseren Glauben an die Möglichkeit verlieren, durch andere Mittel als das Urteil des Krieges Streitigkeiten zu lösen, die von unserer menschlichen Existenz untrennbar sind.

*Italien rüstete sich inzwischen zum inneren Widerstand gegen die Sanktionen und zur organisierten Abwehr der „Belagerung“. Die Geschichte werde diese Belagerung, sagte Mussolini am 28. 10. zum 13. Jahrestag des Marsches auf Rom, zu einem widersinnigen Verbrechen stempeln, dazu angetan, Unordnung und Elend unter den Völkern zu vermehren. Italien aber werde unentwegten Widerstand leisten, „zwischen Feind und Freund unterscheiden und die Erinnerung und die Lehre im Gedächtnis bewahren und von den Vätern auf Söhne und Enkel weitergeben“. Bei der Einweihung der „Universitätsstadt“ von Rom am 31. 10. verkündete Mussolini noch einmal die Entschlossenheit Italiens, den Kampf gegen die „Koalition der Egoisten und Plutokratien“ unter Aufbietung aller Kräfte zu führen.*

Am 18. 11. sollten die Sanktionen gegen Italien in Kraft treten, zu deren Abwehr Mussolini in diesen Reden aufgerufen hatte. So beschloß am 2. 11. das Koordinationskomitee, das vom 31. 10.—2. 11. 1935 seine zweite Tagung abhielt. Am 1. 11. hatte Abessinien dem Komitee das Ersuchen um finanzielle Unterstützung unterbreitet; der Völkerbund stand bald vor der Frage, ob er dem „angegriffenen Staat“ offen Unterstützung leihen wolle, um ein „gewaltsame Veränderung der Landkarte“ hintan zu halten. Die Entscheidung darüber ist später in dem Sinne gefallen, daß die Satzung keine Handhabe für eine derartige Unterstützung biete.

Der Beschluß des 2. 11., die Sanktionen am 18. 11. beginnen zu lassen, wurde in Genf mit einiger Feierlichkeit gefällt; die maßgebenden Staatsmänner der Völkerbundsstaaten ergriffen in der Sitzung des Koordinationsausschusses das Wort. Noch ein wesentlicher Beschluß wurde gefaßt, aus dem sich dann das bedeutungsvolle Zwischenspiel der Hoare-Laval-Vorschläge entwickelte. Es schien nämlich einmütiger Wunsch des Koordinationsausschusses zu sein, neue Friedensbemühungen möchten unternommen werden. Ein Vorschlag des belgischen Ministerpräsidenten van Zeeland, den französischen Außenminister Laval, der im Einklang mit der französischen Politik mit besonderem Drängen von Friedensbemühungen gesprochen hatte, und den englischen Außenminister Sir Samuel Hoare mit der Friedensvermittlung zu betrauen, fand den Beifall der Versammlung. Sir Samuel Hoare bemerkte in seinem telegraphischen Bericht an die englische Regierung über die Sitzung des Komitees, daß Laval und er die Tatsache unterstrichen hätten, daß die neue Regelung im Rahmen des Völkerbunds Paktes bleiben und den drei Parteien, d. h. Italien, Abessinien und dem Völkerbund, annehmbar sein müsse. Einspruch gegen die neuen Friedensbemühungen wurde nicht erhoben; mit kräftigem Nachdruck wurde zuweilen gesagt, daß die Friedensbemühungen auf die Wahrung der Unabhängigkeit, Souveränität und Gleichberechtigung Abessiniens Rücksicht nehmen müßten. Die Erklärungen waren zu vage, als daß sie ein Urteil erlaubten, ob dies als Vorbehalt gesagt und gemeint war.

Die so angebahnten Friedensbemühungen erhielten ihre entscheidende Wendung durch einen vier Tage später, am 6. 11. 1935, gefaßten „grundsätzlichen Beschluß“, die Ölsperre durchzuführen. Wir wissen aus der Darstellung Sir Samuel Hoares nach dem Scheitern der Hoare-Laval-Vorschläge, daß diese Friedensbemühungen durch die Entwicklung vorangetrieben wurden, die die Frage der Ölsperre nahm, insbesondere durch offizielle Nachrichten, daß Italien die Ölsperre als Kriegsfall behandeln würde. Nun, da man die Ölsperre anzuwenden sich anschickte, erfuhren die Sanktionen ihre Krise und ihren Wendepunkt. Zunächst noch schien die Ölsperre mit dem ersten großen Elan des Sanktionsexperiments verwirklicht werden zu sollen. Am 6. 11. wurde sie vom Koordinationsausschuß grundsätzlich beschlossen; am gleichen Tage erließ der amerikanische Staatssekretär des Innern seinen Aufruf an die Ölproduzenten, die Ausfuhr nach den kriegführenden Staaten einzustellen. Argentiniens Sanktionsverordnung vom 19. 11. schloß schon das Öl unter die kriegswichtigen Materialien ein, die dem Embargo unterlagen. Am 26. 11. erklärte die indische Regierung ihre Bereitschaft, das Ölembargo zusammen mit anderen Staaten durchzuführen. Die Stunde der Ölsperre schien gekommen; die Sanktionspolitik stand vor ihrer entscheidenden Probe.

Zu einer großen Anklage gegen die Sanktionen nahm die italienische Regierung mit der Note vom 11. 11. 1935 an die Sanktionsstaaten das Wort. Die Note führte Er-

fahrungen des Krieges selbst gegen den Spruch des Völkerbundes an; denn Italien werde in den eroberten Gebieten nicht als Angreiferstaat, sondern als Befreier angesehen. Damit habe es aber auch die Verpflichtung übernommen, die Völkerschaften, die sich nun zu ihm bekannt hätten, vor der Rache Abessiniens zu schützen. So hat Italien schon die Erklärung abgegeben, daß es die eroberten Gebiete nie mehr herausgeben wolle. Die italienische Note forderte jede Regierung auf, „in freier und souveräner Entscheidung“ zu den Zwangsmaßnahmen Stellung zu nehmen, die gegen Italien vorgeschlagen worden sind. Denn jede Regierung bleibe für sich selbst Richter, da der Koordinationsausschuß kein Organ des Völkerbundes sei. Die italienische Regierung aber verwies auf die Verantwortung, die die Mächte mit der Sanktionspolitik auf sich nahmen. Sie erhob Anklage gegen eine Politik, die neue Unruhe in die Beziehungen zwischen den Völkern und in die Weltwirtschaft bringen müsse. Es sei Pflicht der italienischen Regierung, die Mächte auf die Schwere der Verantwortung aufmerksam zu machen.

Die Antworten, die Italien erhielt, waren beinahe alle einheitlich darin, jegliche feindselige Absicht bei der Durchführung der Sanktionen in Abrede zu stellen. Man erfülle lediglich — ohne feindselige Gesinnung gegen Italien — das Gebot der Völkerbundssatzung. Man habe, heißt es etwa in der französischen und britischen Note, die gebieterischen Bestimmungen der Satzung auf unbestreitbare Tatsachen anzuwenden gehabt.

Auch Abessinien ließ sich zu der italienischen Note vernehmen: in der Note vom 16. 11. 1935, die pathetisch italienische Anklagen gegen Abessinien zurückwies, war die Erklärung bemerkenswert, daß Abessinien Einspruch gegen einen Friedensschluß „auf Grund der Kriegskarte“ erhebe.

Frankreich und Großbritannien überreichten ihre Antwortnoten am 22. 11. 1935. Die beiden Noten sind im allgemeinen Inhalt und auch in einzelnen Wendungen ziemlich gleich. Sie sind gleich in ihrer Versicherung, daß das Gebot der Völkerbundssatzung höher stehe als die Freundschaft mit Italien. Die englische Note antwortet noch auf den Passus der italienischen Note von der „freien und souveränen Entscheidung“. Großbritannien habe sich seinerzeit mit dem Eintritt in den Völkerbund verpflichtet, „die Entscheidungsfreiheit in Zukunft im Einklang mit den Verpflichtungen der Satzung auszuüben“.

Die zahlreichen Noten der anderen Staaten wichen von der englischen und französischen Note nicht viel ab. Nur die schweizerische Antwortnote vom 22. 11. unterschied sich insofern, als die schweizerische Regierung sich zwar zu der Erfüllung der Völkerbundssatzung bekannte, aber die bekannten Einschränkungen im Namen der Schweizer Neutralität machte.

Der Ton aller Noten zeugte von jener formalen Entspannung, von der Mussolini in seinem Telegramm an de Bono vom 25. 10. sprach. Aber sie widerlegten auch seine Äußerung im gleichen Telegramm nicht: „Die europäische Lage hat sich nicht gebessert.“

### Warnung Italiens vor den Verantwortungen

Protestnote der italienischen Regierung vom 11. 11. 1935 an die Völkerbundsmächte gegen die Sanktionen 74.

I. Die Italienische Regierung hat durch ihre Note vom 7. 10. und durch die Erklärung ihres Vertreters im Rat und in der Versammlung des Völkerbundes die Berechtigung der in Genf im abessinisch-italieni-

schen Streitfall angenommenen Entschließung bestritten. Sie hat die Anschuldigung, ihre durch Art. 12 der Völkerbundssatzung übernommenen Verpflichtungen verletzt zu haben, zurückgewiesen.

Heute, da infolge jener Beratungen und Beschlüsse zahlreiche Mitgliedsstaaten zur Anwendung von Sanktionsmaßnahmen gemäß Art. 16 der Satzung gegen Italien schreiten, erneuert die Königliche Regierung in ausdrücklicher und förmlichster Weise ihren Protest gegen die Schwere und die Ungerechtigkeit der Maßnahmen, die zu ihrem Schaden beschlossen worden sind.

Die Italienische Regierung wendet ein: 1. daß die in der italienischen Denkschrift angeführten Darlegungen nicht genügend berücksichtigt worden sind; 2. daß die Völkerbundssatzung nicht in einer der gegenwärtigen Lage entsprechenden Weise angewendet worden ist.

II. Die Lage, die durch die letzte Tagung des Rats und der Versammlung geschaffen ist, hat den italienischen Ausführungen und Einsprüchen eine Bestätigung von so bedeutsamer Beweiskraft gebracht, daß sie einerseits die Begründetheit der italienischen Ausführungen bekräftigt und andererseits umgekehrt die Voraussetzungen entkräftet, unter denen diese Entschließungen gefaßt sind, deren rechtliche und sittliche Grundlage Italien erneut bestreiten muß.

In der Tat haben zahlreiche Völkerschaften unter der Führung ihrer bürgerlichen und religiösen Obrigkeit sich dem Schutze Italiens unterstellt. Die Italienische Regierung hat in den besetzten Gebieten die Sklaverei aufgehoben, indem sie 16 000 Sklaven jene Freiheit gab, die sie ungeachtet der Bestimmungen der Satzung und der bei der Aufnahme in den Völkerbund übernommenen Verpflichtungen von der Regierung in Addis Abeba vergeblich erwartet hätten

Die befreite Bevölkerung sieht in Italien nicht etwa den Angreiferstaat, sondern die Macht, die das Recht und die Fähigkeit besitzt, jene hohe Vormundschaft auszuüben, die die Völkerbundssatzung in Art. 22 als eine den fortgeschrittensten Nationen obliegende zivilisatorische Sendung anerkennt.

Diese Haltung der religiösen Obrigkeit von Aksum und der von der Schoaregierung befreiten Bevölkerung von Tigre gestattet, mit Fug und Recht zu glauben, daß die gleiche tatsächliche Lage in allen nicht-amharischen Landesteilen besteht, die seit mehr als einem halben Jahrhundert sich unter einer Herrschaft befunden haben, die sich in einer Politik der schonungslosen Bedrückung und Ausrottung geltend machte.

Der Völkerbund müßte diesen Tatsachen, die sich seit der Genfer Entschließung abgespielt haben, Rechnung tragen und müßte die notwendigen Schlüsse daraus ziehen. Vor allem ist unleugbar, daß für Italien neue Verpflichtungen zur Gewährung seines Schutzes aus dem Verhalten der Bevölkerung erwachsen, die ihr Vertrauen auf Italien gesetzt

hat und die furchtbaren Vergeltungsmaßnahmen und Racheakten ausgesetzt wäre, wenn der italienische Schutz aufhören würde.

III. Ungeachtet dieser Feststellungen hat das Vorgehen des Völkerbundes im abessinisch-italienischen Streitfall unter dem Vorgeben, sich streng an den Buchstaben der Satzung zu halten, in Wirklichkeit den Geist der Satzung getötet.

Die Regierungen zahlreicher Staaten sind durch starre und übereilte Beschlüsse dazu veranlaßt worden, die Anwendung von Sanktionsmaßnahmen gegen Italien zu erwägen und vorzubereiten. Diese Maßnahmen wurden verabredet im Laufe der Beratungen einer Koordinationskonferenz, die in keiner Weise ein Organ des Völkerbundes darstellt und deren Arbeiten durchgeführt wurden und durchgeführt werden, ohne daß Italien in irgendeiner Weise über sie unterrichtet würde. Jede der Regierungen bleibt also für sich selbst Richter gegenüber Italien, und jede von ihnen ist für sich selbst verantwortlich sowohl für die Tragweite der ergriffenen Maßnahmen als auch für ihre juristische Rechtfertigung.

IV. Die erste von dem genannten Ausschuß ins Auge gefaßte und den dort vertretenen Regierungen vorgeschlagene Maßnahme, nämlich das Ausfuhrverbot für Waffen und Munition nach Italien und die Aufhebung desselben Verbots zugunsten Abessiniens, führt unmittelbar zu einer sehr ernsten Verschlimmerung jener besonderen bedrohlichen Lage, auf die die Italienische Regierung den Völkerbund vergeblich aufmerksam gemacht und die sie in die gegenwärtige Zwangslage gebracht hat, nur mit ihren eigenen Mitteln für die Sicherheit ihrer eigenen Kolonien sorgen zu müssen.

Eine derartige Maßnahme, die weit davon entfernt ist, eine Beendigung des Konfliktes zu erleichtern und zu seiner Lösung im Geiste der Satzung beizutragen, vermehrt nur seine Schwere und droht, seine Dauer zu verlängern.

Man darf nicht vergessen, daß die Kriegslieferungen, die heute Abessinien in weitem Maße bewilligt werden, in offenem Gegensatz zu den Vorschlägen des Völkerbunds ausschusses stehen, der anerkannt hat, daß dieser Staat unter eine strenge internationale Kontrolle gestellt werden müßte, die geeignet wäre, die in ihm herrschende gefährliche Unordnung zu zügeln, nachdem die aus ihr erwachsende Bedrohung bereits durch die Notwendigkeit bewiesen wurde, in die sich die drei Nachbarstaaten seit 1930 versetzt sahen, so daß sie übereinkamen, selbst in Friedenszeiten die Waffeneinfuhr nach Abessinien zu beschränken und zu kontrollieren.

V. Der Koordinationsausschuß hat die Modalitäten und den Umfang zahlreicher Maßnahmen wirtschaftlichen und finanziellen Charakters ausgearbeitet, ohne im geringsten der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Sanktionen solcher Art niemals in den Fällen früherer Konflikte ange-

wandt wurden, obgleich diese Konflikte sich unter weit ernsteren Umständen abgespielt haben und obgleich vorher nicht einmal die Einsetzung einer Instanz zur friedlichen Regelung vorgeschlagen worden war.

Der Ausschuß hat endlich den Regierungen vorgeschlagen, zu einem sehr nahen Zeitpunkt alle von den in ihm vertretenen Staaten gemeinsam erwogenen Maßnahmen gleichzeitig und endgültig in Kraft treten zu lassen, ohne die Möglichkeit einer Abstufung und progressiven Anwendung zu berücksichtigen. Diese Sanktionen würden somit zum ersten Male gegen Italien angewendet werden unter tatsächlichen und rechtlichen Umständen, die die Italienische Regierung und das italienische Volk für ungerecht und willkürlich halten und gegen die die Italienische Regierung den schärfsten Widerspruch erheben muß.

VI. Unter wirtschaftlichen und auch unter moralischen Gesichtspunkten muß die Italienische Regierung die ganze Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes auf die Schwere der durch den Koordinationsausschuß in Genf gegen Italien vorgeschlagenen Maßnahmen und auf die Folgen lenken, die nicht nur für eine große Nation zu entstehen drohen, die einen wesentlichen Anteil am Werke des Wiederaufbaus und der Zusammenarbeit als einer der grundlegenden Aufgaben des Völkerbundes hat, sondern die auch die ohnehin so erschütterte Weltwirtschaft gefährden, deren Bemühungen zum Wiederaufbau sie zerschlagen.

Niemand wird der Italienischen Regierung das Recht und die Notwendigkeit bestreiten können, die sie veranlaßten, die Existenz ihres Volkes zu verteidigen und zu sichern. Sie wird daher gezwungen sein, Maßnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art zu ergreifen, die wesentliche Veränderungen im gegenwärtigen Verkehr und Warenaustausch nach sich ziehen könnten, mit dem Ziele, sich alles das zu verschaffen, dessen die Nation für ihr Leben bedarf. Die Unterbindung der gesamten italienischen Ausfuhr ist mehr als eine wirtschaftliche Maßnahme. Sie ist ein wahrer Akt der Feindseligkeit, der die unvermeidlichen italienischen Gegenmaßnahmen voll rechtfertigt.

Die Italienische Regierung glaubt außerdem, daß ihre Lage als eine der Streitparteien ihre objektive Feststellung nicht des Wertes beraubt, die Feststellung nämlich, daß der künstliche Versuch, den Markt von 44 Millionen Menschen aus der Weltwirtschaft auszuschließen, die Quellen der Lebenshaltung von Millionen von Arbeitern in der ganzen Welt unmittelbar und unfehlbar zum Versiegen zu bringen droht.

Die Sanktionen und Gegensanktionen werden endlich sehr schwere moralische und psychologische Folgen nach sich ziehen, indem sie eine Verwirrung der Geister hervorrufen, die noch lange andauern kann, nachdem die Sanktionen ihr Werk getan und eine Vermehrung der wirtschaftlichen Unordnung in der Welt gezeitigt haben werden.

VII. Italien stützt seine Eigenschaft als Mitbegründer des Völkerbundes auf die Opfer, die es gebracht, und das Blut, das seine Söhne vergossen haben, damit der Völkerbund ins Leben gerufen werden konnte. Es hat sich bisher trotz seines Widerstandes gegen das ihm gegenüber befolgte Verfahren von der Genfer Einrichtung nicht lossagen wollen, weil es vermeiden will, daß der bestehende Konflikt zu noch ernsteren Verwicklungen führe.

Andererseits hat die Italienische Regierung alle Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß sich aus der gegenwärtigen Lage eine weitere Gefahr entwickle. Sie glaubt, bevor es zu spät ist, die ganze Aufmerksamkeit der Regierungen der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes auf die Verantwortung lenken zu sollen, die die angewandten Maßnahmen mit sich bringen, und ebenso auf die Schwere der sich aus ihnen ergebenden Folgen.

Die Italienische Regierung würde sich glücklich schätzen zu erfahren, in welcher Weise eine jede Regierung in freier und souveräner Entscheidung sich zu den Zwangsmaßnahmen zu verhalten gedenkt, die gegen Italien vorgeschlagen worden sind.

### **Anwendung gebietischer Bestimmungen der Völkerbundsatzung auf unbestreitbare Tatsachen**

Antwortnote der französischen Regierung vom 22. 11. 1935 auf die italienische Protestnote vom 11. 11. 1935 75a.

Euere Exzellenz!

Durch eine Verbalnote vom 11. 11. hat die Königlich Italienische Regierung geglaubt, die Aufmerksamkeit der Französischen Regierung auf die Verantwortlichkeit lenken zu müssen, die nach ihrer Ansicht die Anwendung der von dem gegenwärtig in Genf tagenden Koordinationsausschuß vorgeschlagenen Maßnahmen in sich schließen, sowie auf die Folgen, die sie nach sich ziehen würde. Sie hat infolgedessen den Wunsch ausgesprochen, die Entscheidung der Französischen Regierung hinsichtlich der in Rede stehenden Vorschläge zu erfahren.

In Beantwortung der von der Italienischen Regierung vorgebrachten allgemeinen Bemerkungen muß die Französische Regierung darauf hinweisen, daß sie als Teilnehmerin an den Beratungen in Genf Zeugnis ablegen kann von der ständigen Sorge, die der sich seiner schweren Verantwortung voll bewußte Völkerbundsrat getragen hat, unparteiische Arbeit zu leisten und in weitestem Maße die berechtigten Interessen Italiens zu berücksichtigen.

Die Empfindungen, die alle Mitglieder des Völkerbundsrats gegen-



über einer so eng mit allen Erscheinungsformen der internationalen Zusammenarbeit verbundenen Nation hatten, waren das sicherste Unterpfand dieser freundschaftlichen Sorge.

Frankreich insbesondere mußte das Gewicht seiner Verpflichtungen um so stärker empfinden, als es den heißen Wunsch hegte, sie mit seiner Anhänglichkeit an die französisch-italienischen Freundschaftsbande in Einklang bringen zu können.

Die Französische Regierung will sich daher darauf beschränken, daran zu erinnern, daß am 7. 10. die Delegierten aller im Völkerbundsrat vertretenen Regierungen — mit Ausnahme des italienischen Delegierten — bei der Gegenüberstellung der unbestrittenen Tatsachen und der gebieterischen Bestimmungen der Satzung anerkennen mußten, daß die Italienische Regierung in Verletzung des Art. 12 zum Kriege geschritten ist. Welche freundschaftlichen Gefühle die Französische Regierung auch gegenüber Italien empfinden mochte, lag es doch nicht in ihrer Macht, sich dieser Feststellung zu entziehen.

Aus dieser Lage ergaben sich unvermeidliche Schlußfolgerungen. Eine Mißachtung der Verpflichtungen der Satzung hätte für die Zukunft die Möglichkeiten der Anwendung von Bestimmungen gefährdet, die ein wesentliches Element der den Völkerbundsmitgliedern gewährleisteten Kollektivsicherheit bilden.

Trotz der Sorge um die französisch-italienischen Beziehungen und die diese beseelenden Gefühle, sowie trotz der Schädigung, die dadurch der französischen Wirtschaft zugefügt werden wird, untersagt es diese zwingende Erwägung der Französischen Regierung, die Anwendung der Maßnahmen, denen sich anschließen zu wollen sie erklärt hat, über das bereits festgesetzte Datum des 18. 11. hinauszuschieben.

Die Regierung der Republik bleibt sich nichtsdestoweniger mit den andern Mitgliedern des Völkerbundes einig in der Überzeugung, daß die Anwendung der Bestimmungen der Satzung, die nach dem Wortlaut des Art. 16 unvermeidlich gewisse einschränkende Maßnahmen mit sich bringt, ihnen im übrigen die moralische Verpflichtung auferlegt, mit aller möglichen Beschleunigung eine friedliche Regelung des gegenwärtigen Konflikts anzustreben. Die Italienische Regierung weiß, daß die Französische Regierung keine Bemühung in diesem Sinne unterlassen hat und daß sie, bestärkt durch die in der letzten Tagung des Koordinationsausschusses ihrer Aktion ebenso wie der der Britischen Regierung zuteil gewordene Ermutigung, dabei beharren wird.

In Erwartung dessen, daß eine Beilegung des Konflikts den durch die Satzung vorgeschriebenen Maßnahmen ein Ende bereiten wird, legt die Französische Regierung Wert darauf zu betonen, daß keine dieser Maßnahmen Italien gegenüber den Charakter eines feindseligen Aktes trägt, den die Italienische Regierung ihnen zuschreiben zu können glaubt.

Italien, das bei der Begründung des Völkerbundes jene hervorragende Rolle gespielt hat, an die die Italienische Regierung erinnert, kann diese Wahrheit nicht verkennen.

Das ist der Wunsch, den die Französische Regierung glaubt aussprechen zu müssen, indem sie gleichzeitig erneut der Hoffnung Ausdruck gibt, daß die Stunde bald schlagen werde, in der der gegenwärtige Konflikt zum Besten der Völkergemeinschaft und der internationalen Zusammenarbeit ein Ende nehmen wird.

Ich habe die Ehre . . .

gez.: P. Laval.

Antwortnote der englischen Regierung vom 22. 11. 1935 auf die italienische Protestnote vom 11. 11. 1935 75b.

Euere Exzellenz!

In der Note, die Euere Exzellenz an mich unter dem Datum des 11. 11. zu richten so liebenswürdig waren, hält die Italienische Regierung es für angebracht, die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, die sie durch die Inkraftsetzung der von dem gegenwärtig in Genf tagenden Koordinationsausschuß vorgeschlagenen Maßnahmen auf sich nimmt, ebenso wie auf die Folgen, die nach Ansicht der Italienischen Regierung aus der Anwendung dieser Maßnahmen sich ergeben müssen.

In Beantwortung der von der Italienischen Regierung vorgebrachten allgemeinen Bemerkungen fühlt sich die Regierung Seiner Majestät verpflichtet zu betonen, daß sie als Teilnehmerin an den Diskussionen in Genf Zeugnis ablegen kann von der ständigen Sorge, die der Völkerbundsrat, die Völkerbundsversammlung und die andern Organe des Völkerbundes im vollen Bewußtsein der Schwere ihrer Verantwortung getragen haben, ihre Pflichten im Geiste der Unparteilichkeit zu erfüllen und die berechtigten Interessen Italiens soweit als möglich zu berücksichtigen. Seiner Majestät Regierung ist so überzeugt von der Richtigkeit dieser Einschätzung des Werkes, das der Völkerbund im abessinisch-italienischen Streitfall bereits geleistet hat, daß es nach ihrer Ansicht keinen Zweck haben würde, die Aussprache über die in der italienischen Note aufgeworfenen Fragen von neuem zu eröffnen oder zu wiederholen.

Die Regierung Seiner Majestät muß sich deshalb damit begnügen, daran zu erinnern, daß am 7. 10. die Delegierten aller im Völkerbundsrat vertretenen Regierungen — mit Ausnahme des italienischen Delegierten — sich vor die Aufgabe gestellt sahen, gebieterische Bestimmungen der Satzung auf unbestreitbare Tatsachen anzuwenden. Sie sahen sich daher genötigt festzustellen, daß die Italienische Regierung in Verletzung des Art. 12 zum Kriege geschritten ist. So stark auch die Gefühle der

Freundschaft sind, die das Vereinigte Königreich Italien gegenüber empfindet, sah sich die Regierung Seiner Majestät doch genötigt, dieser Feststellung ihre Zustimmung zu geben und die Folgen auf sich zu nehmen, die unvermeidlich hieraus entstehen müssen.

Die Regierung Seiner Majestät verhehlt nicht, daß sie eifrig bestrebt ist, soweit das in ihrer Macht als Mitglied des Völkerbundes steht, sobald als möglich eine Beilegung des sich gegenwärtig entwickelnden bedauerlichen Streitiges herbeizuführen. Aber sie vermag nicht ganz mit Still-schweigen über die im letzten Absatz der Note Euerer Exzellenz enthaltene Äußerung hinwegzugehen, nach welcher die Regierung Seiner Majestät in stände sei, in „freier und souveräner Entscheidung“ ihre Haltung zu bestimmen. Seiner Majestät Regierung hat, als sie die Satzung unterschrieb, die Freiheit und Souveränität der Entscheidung weder aufgegeben noch auf sie verzichtet. Sie hat sich aber verpflichtet, ihre Entscheidungsfreiheit zukünftig im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Satzung auszuüben. Eine andere Haltung ist für die Regierung Seiner Majestät nicht denkbar. Naturgemäß wünscht sie daher, daß die Italienische Regierung ihren eigenen Beitritt zur Satzung in demselben Geist auffassen möge.

Ich habe die Ehre . . .

gez.: S. Hoare.

*Am 18. 11. 1935 traten die Sanktionen in Kraft. Italien war längst schon fieberhaft an der Arbeit, um die „Gegensanktionen“ durchzuführen. Am 17. 11. trat der Große Faschistische Rat zu einer feierlichen Sitzung zusammen: als Kundgebung zum „Tag der Schmach und Ungerechtigkeit“, wie er es in seiner Resolution nannte. Ein Versuch werde unternommen, Italien wirtschaftlich zu ersticken, heißt es in der Proklamation des Großen Faschistischen Rates. So rief denn der Rat die italienische Nation auf, durch die wirtschaftliche Gegenwehr die erste Verteidigungslinie gegen die Sanktionen zu errichten. Diese erste Verteidigungslinie hat im großen und ganzen während des abessinischen Krieges gehalten und hat im Zusammenwirken mit dem raschen Sieg der Italiener in Abessinien geholfen, die Zuflucht zu anderen Verteidigungsmitteln überflüssig zu machen.*

### Tag der Schande und Ungerechtigkeit

76. Resolution des Großen Faschistischen Rates vom 17. 11. 1935 zum Beginn der Sanktionen am 18. 11. 1935

Der Große Faschistische Rat, der vorgestern wegen der Anwendung der Sanktionen gegen Italien zusammentrat, betrachtet den 18. November 1935 als einen Tag der Schande und der Ungerechtigkeit in der Weltgeschichte.

Er erklärt die Sanktionen, die bisher noch niemals angewendet wurden, als die Absicht, das italienische Volk wirtschaftlich zu ersticken, und als einen Versuch, es zu demütigen, um es so zu hindern, seine Ideale zu verwirklichen und sein Lebensrecht zu verteidigen.

Der Große Faschistische Rat zollt der vorbildlichen Ruhe und unerschütterlichen Disziplin des italienischen Volkes das höchste Lob; es ist sich der geschichtlichen Tragweite der gegenwärtigen Ereignisse voll bewußt. Er fordert es auf, den Sanktionen unerbittlichen Widerstand entgegenzusetzen und alle moralischen und materiellen Kräfte der Nation zu mobilisieren.

Er fordert die Italiener auf, am Montag, dem 18. November, 24 Stunden lang die Häuser zu beflaggen. Er bestimmt, daß zum 1. Dezember die 94 provinziellen Frauenkomitees der Mütter und Witwen der im Weltkrieg Gefallenen in Rom zusammenberufen werden, um den Widerstand, bei dem den italienischen Frauen eine der wesentlichsten Aufgaben anvertraut ist, einheitlich und intensiv zu gestalten.

Er ordnet an, daß an den Mauern der italienischen Gemeinden eine Gedenktafel zur Erinnerung an die Blockade angebracht wird, damit die unerhörte Ungerechtigkeit gegen Italien, dem die Kultur aller Völker so viel verdankt, durch die Jahrhunderte hindurch eingegraben bleibt.

Er spricht den Staaten seine Sympathie aus, die der Sache des Friedens durch ihre Nichtbeteiligung an den Sanktionen gedient haben und für die Hoffnung des italienischen Volkes Verständnis gezeigt haben.

Der Große Faschistische Rat ist sicher, daß die bevorstehende Probe die römische Kraft des italienischen Volkes des Jahres XIV der faschistischen Ära vor der Welt offenbaren wird.

*Die Sanktionen waren daran, die europäische Lage umzugestalten; als sie nun mit einem für viele unerwarteten Nachdruck einsetzten, lag die Entscheidung nicht unwesentlich in dem Wettrennen zwischen den italienischen Armeen in Ostafrika und den Sanktionen. Der Chef der italienischen Regierung hat den Heerführer in Abessinien de Bono immer wieder angetrieben: „Die Zeit arbeitet gegen uns.“ Mussolini hat den Vormarsch auf Makalle beinahe erzwungen; es wurde am 8. 12. besetzt (Communiqué Nr. 40). De Bono ist für die umsichtige und vorsichtige Führung des Kolonialkrieges eingetreten. Am 16. 11. 1935 wurde er durch den italienischen Generalstabschef Badoglio ersetzt. Dieser Wechsel bedeutete — Marschall Badoglio legt das in seinen Memoiren dar —, daß Italien vom Kolonialkrieg zum Krieg kontinentalen Stiles übergehen wollte. Die Weltlage stellte Italien vor die Aufgabe, nicht nur zu siegen, sondern rasch und rechtzeitig zu siegen.*

## ÖLSPERRE UND HOARE-LAVAL-VORSCHLÄGE

Am 6. 11. 1935 war die Ölsperre grundsätzlich im Achtzehnerkomitee beschlossen worden; die Sitzung des Achtzehnerkomitees, die die Ölsperre endgültig festsetzen sollte, war für den 29. 11. 1935 anberaumt.

Die Sanktionspolitik näherte sich jetzt dem entscheidenden Punkt, wo sie auf ihrem Wege entweder innehalten oder mit nahezu schicksalhafter Konsequenz den offenen Krieg aus sich hervortreiben mußte. Man kann die damalige geschichtliche Situation nicht besser beschreiben, als es die Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vor dem Unterhaus am 19. 12. 1935 getan hat: „Es schien klar, daß die Ölsperre im Falle der Beteiligung der Nichtmitgliedsstaaten des Völkerbundes den Gang der Feindseligkeiten so beeinflussen würde, daß der Kampf eingestellt werden müßte. Gerade wegen dieser Wirkung der Ölsperre im Falle der vollen Beteiligung der Nichtmitgliedsstaaten<sup>1)</sup> wurde die Situation — unter dem Gesichtspunkt der italienischen Gegenwehr betrachtet — gefährlicher. Von allen Seiten kamen uns Nachrichten zu, daß keine verantwortungsvolle Regierung an der Tatsache vorbeisehen könne, daß Italien die Ölsperre als eine militärische Sanktion oder eine Kriegshandlung auffassen würde.“

Stanley Baldwin hat in der Unterhaussitzung des 10. Dezember von den Lippen gesprochen, die noch versiegelt waren. Versiegelt sind heute noch die Berichte über die militärischen Vorbereitungen auf beiden Seiten, die Gutachten der Heeres- und Flottenkommandos; versiegelt sind auch die genauen Erklärungen der italienischen Regierung über ihr Verhalten im Falle der Ölsperre; am 30. 11. dementierte sie zwar in einem offiziellen Communiqué eine Pressemeldung, daß sie die formelle Erklärung abgegeben habe, sie würde die Ölsperre als Kriegsmaßnahme und Kriegsfall betrachten. Aber niemand zweifelte — und offizielle und offiziöse italienische Erklärungen machten es deutlich genug —, daß an der Ölsperre das Risiko des Krieges in furchtbar konkreter Weise haftete.

Das Wort „Sanktionen sind Krieg“ ist einer der mächtigsten Verbündeten Italiens im Abessinienkonflikt gewesen. Die französische öffentliche Meinung — Hoare hat dies in der erwähnten Rede auseinandergelgt — wehrte sich zu einem sehr großen Teil gegen die Drohung eines Krieges mit Italien, die mit der Ölsperre ganz nahe herangerückt war. Wir dürfen vermuten, daß die französische Regierung der englischen erklärt hat, sie könne ohne eine neue Friedensbemühung Frankreich nicht an den Rand des Krieges führen und ohne ein neues Angebot an Italien des Landes nicht sicher sein, wenn die Ölsperre zu einem Angriff Italiens gegen die britische Flotte führe. In einer „Atmosphäre des Krieges“, sagte Sir Samuel Hoare, habe er sich am 7. und 8. Dezember 1935 mit dem französischen Außenminister in Paris getroffen, wo dann die denkwürdigen Hoare-Laval-Vorschläge ausgearbeitet wurden.

Das war die geschichtliche Situation, unter der die Hoare-Laval-Vorschläge vereinbart wurden. Ohne den Schatten der Ölsperre sind sie nicht verständlich. Der Versuch, durch ein neues Angebot an Italien den Krieg und den Sanktionskampf zu beenden, kündete sich auch an der Oberfläche der Dinge durch manches Zeichen an. Am 25. 11. 1935 ließ die französische

<sup>1)</sup> Die Teilnahme der USA. schien ja damals gesichert.

Regierung erklären, daß Pierre Laval aus Gründen der parlamentarischen Politik nicht zu der entscheidenden Sitzung des Achtzehnerkomitees am 29. November kommen könne. Diese Sitzung hat dann erst am 12. 12. nach dem Abschluß der Vereinbarungen zwischen Hoare und Laval stattgefunden. In einer Rundfunkrede vom 27. 11. beschwor der französische Ministerpräsident Pierre Laval den Duce, sich für Vorschläge der Verständigung offen zu zeigen und seine Forderungen zu formulieren. Am 29. 11. wiederum erging eine offiziöse Reutermeldung, daß die französische und die englische Regierung sich „angesichts einer steigenden Spannung“ zu engster Zusammenarbeit verbunden hätten. Einen Tag nachher dementierte, wie schon erwähnt, die italienische Regierung, daß sie die formelle Erklärung über die Ölsperre als Kriegsfall abgeben habe. Eine seltsame Spannung lag so über den Verhandlungen zu dieser entscheidenden Sanktionsmaßnahme.

Der englische Außenminister Sir Samuel Hoare und der Chef der italienischen Regierung kreuzten auch öffentlich die Klängen. Sir Samuel Hoare fand in der Unterhausdebatte vom 5. 12. manch freundliches Wort für Italien. Er wandte sich ausdrücklich gegen die Unterscheidung, die der Führer der Opposition zwischen der italienischen Staatsführung und dem italienischen Volk gemacht hatte. Er sprach von dem Interesse, das Großbritannien an einem gesunden und starken Italien habe. Hier setzte Mussolini in seiner Rede vor der Kammer am 7. 12. ein: Ein starkes Italien könne es ohne die Sicherheit der italienischen Kolonien in Ostafrika nicht geben. Die Rede des Duce war wiederum eine flammende Anklage gegen die Sanktionen. Die Sanktionspolitik sei eine Waffe gegen die wirtschaftlich Schwachen und wirke sich allein für die besitzenden und satten Mächte aus. Noch nie sei versucht worden, an ihnen „die Todesstrafe durch ökonomisches Ersticken“ zu vollziehen. So habe man die explosivste Kriegsmaschinerie der Welt gegen Italien in Bewegung gesetzt, allerdings eines dabei vergessen: die Widerstandskraft Italiens. Auf die Rundfunkrede Lavals antwortete der Duce, daß die italienischen Forderungen seit dem 16. 10. 1935 bekannt seien und eine Diskussionsgrundlage über den Frieden im Abessinienkrieg längst gegeben sei.

Diese Diskussionsgrundlage suchten die Hoare-Laval-Vorschläge zu geben, die wohl nicht ohne eine gewisse Fühlungnahme mit Italien formuliert worden sind (Abessinien hat sich über seine Ausschaltung bitter beklagt). Am 8. 12. ist die Einigung über sie erfolgt. Am 9. 12. gab das englische Kabinett seine Zustimmung. Am 10. 12. sandte Sir Samuel Hoare die Telegramme an die diplomatischen Vertreter Großbritanniens in Rom und in Addis Abeba ab mit der Weisung, die Vorschläge vertraulich dem Chef der italienischen Regierung und dem Kaiser von Abessinien mitzuteilen. In der Note an die italienische Regierung war auch der Modus des diplomatischen Vorgehens festgelegt, wie sich die Urheber des Planes ihn dachten. Der Plan sollte in die Obhut des Fünferkomitees, das im September mit der Schlichtung des Konfliktes beauftragt worden war, genommen werden, und Mussolini sollte rasch die grundsätzliche Zustimmung geben, damit dieses Komitee schon zum 12. 12., dem Tag des Zusammentritts des Koordinationsausschusses, einberufen werden könnte. Dann könne auch „eine Abänderung des Beratungsgegenstandes des Achtzehnerkomitees“, das heißt die Absetzung der Ölsperre von der Tagesordnung, vorgenommen werden. Man wollte also auf der schwierigen Genfer Tagung das Einverständnis der drei Stresmächte und eine konkrete Chance des Friedens auf den Tisch legen können. Das diplomatische Spiel ist zuerst zuschanden geworden; denn die Vorschläge

„sickerten durch“. Kaum waren sie vereinbart, braute sich der Sturm um sie zusammen. Die vorherige Verständigung mit Italien mißlang; die Vorschläge waren, als der Koordinationsausschuß am 12. 12. zusammentrat, nicht eine nahezu vollzogene Tatsache, sondern eine unverbindliche Anregung.

Sachlich benützten die Vorschläge das Schema, das der Bericht des Fünferkomitees vom 18. 9. 1935 ausgearbeitet hatte. Nur waren die Vorteile für Italien innerhalb des Schemas bei weitem größer, als sie in dem Septemberprojekt vorgesehen waren. „Belohnung des Angreifers“ war denn auch der internationale Kriegsschrei gegen die Vorschläge. Der Plan griff auf den Vorschlag des Gebietsaustausches zurück, wie er seinerzeit formuliert worden war. Abessinien sollte gegen nicht allzu große Gebietsabtretungen (im wesentlichen die bis dahin von Italien eroberten Gebiete) einen Zugang zum Meer erhalten. Die Auseinandersetzung um die Hoare-Laval-Vorschläge wurde durch Gerüchte vergiftet, daß man später dem Negus verbieten wolle, durch diesen Korridor zum Meere eine Bahn zu bauen. Der „Korridor für Kamele“ ist der zweite Kriegsruf gegen die Hoare-Laval-Vorschläge gewesen. Der Hoare-Laval-Plan machte sich fernerhin aus den Empfehlungen des Fünferkomitees die Absicht zu eigen, durch den Völkerbund einen großen Plan der Entwicklung und Reform Abessiniens durchzuführen. Im Rahmen dieses Beistandsplanes sollte für Italien eine Expansions- und Siedlungszone unter formeller Autorität des Negus im südlichen Abessinien (nahezu die Hälfte Abessiniens umfassend) geschaffen werden, in der eine italienische Gesellschaft die Konzession zur Besiedlung und wirtschaftlichen Erschließung des Landes bekommen sollte. Die Vorschläge erreichten die italienischen Mindestforderungen nicht; aber die Entschlossenheit Italiens, sich keinem fremden Willen zu unterwerfen, ohne auch das Äußerste zu wagen, hatte schließlich in den Hoare-Laval-Vorschlägen nicht unansehnliche Zugeständnisse Frankreichs und Englands erreicht.

### Der Friedensplan der Hoare-Laval-Vorschläge

77. Note des britischen Außenministers Sir Samuel Hoare vom 10. 12. 1935 an den britischen Botschafter in Rom Sir Eric Drummond über die zwischen ihm und dem französischen Außenminister Pierre Laval vereinbarten Vorschläge zur Beilegung des Abessinienkonfliktes

Bitte machen Sie Herrn Mussolini zusammen mit Ihrem französischen Kollegen die folgende dringende Mitteilung:

Vor Zusammentritt des Achtzehnerausschusses in Genf am 12. Dezember haben die Britische und die Französische Regierung in dem Wunsch nach einer baldigen Beendigung des italienisch-abessinischen Konflikts durch ein im allgemeinen Interesse liegendes Übereinkommen zwischen den Parteien und in Übereinstimmung mit der an sie am 2. November in Genf durch die Vertreter einer großen Zahl von Völkerbundmitgliedern gerichteten Aufforderung, ihre Vermittlungsbestrebungen fortzusetzen, sich im Laufe der jüngsten Besprechungen zwischen Sir Samuel Hoare und Herrn Pierre Laval in Paris bemüht, die Grundlagen für ein Übereinkommen zu entwerfen. In diesem Zusammenhang haben

sie sich auf die bereits in Genf gemachten Anstrengungen und auf frühere Verhandlungen mit der Italienischen Regierung bezogen, zumal sie bestrebt sind, die italienischen Ansprüche soweit zu berücksichtigen, wie das mit den Grundsätzen der Völkerbundssatzung und der Achtung vor der abessinischen Souveränität vereinbar ist. Sie sind überzeugt, daß ein künftiges Übereinkommen unter der Leitung des Fünferausschusses entworfen werden sollte, der vom Völkerbundsrat im vergangenen September den Auftrag zur Vermittlung erhielt, und haben beschlossen, diesem Ausschuß bestimmte Vorschläge schnellstens zu unterbreiten.

Herr Laval und Sir Samuel Hoare würden es begrüßen, wenn Herr Mussolini diese Verhandlungsgrundlage, unbeschadet des Ergebnisses der vor dem Ausschuß anschließend stattfindenden Aussprache, im Prinzip annehmen würde. Demzufolge haben sie beschlossen, ihm sogleich und streng vertraulich alle Vorschläge mitzuteilen, die ihre Regierungen dem Fünferausschuß unterbreiten würden und die in der Anlage zu diesem Telegramm enthalten sind. Sie hoffen, daß die Antwort der Italienischen Regierung sie in einer Frist erreicht, die angesichts der bevorstehenden Genfer Tagung so kurz wie möglich ist. Falls diese Antwort, wie sie hoffen, im Prinzip günstig lautet, werden die Französische und die Britische Regierung unverzüglich die nötigen Schritte unternehmen, um den Fünferausschuß zum 12. Dezember einberufen zu lassen. In diesem Falle könnte die Tagung des Ausschusses den Gegenstand der Tagung des für den gleichen Zeitpunkt einberufenen Achtzehnerausschusses verändern. Sir Samuel Hoare und Herr Pierre Laval halten es für äußerst wichtig, von Herrn Mussolini außerdem zu erfahren, ob er zu einer Zusammenarbeit zwischen der Italienischen Regierung und dem Fünferausschuß bereit ist.

In der Überzeugung, daß der Chef der Italienischen Regierung den Geist der Freundschaft würdigen wird, der diese Mitteilung erfüllt, richten sie an ihn den dringenden Appell, sich unverzüglich an einer Verhandlung zu beteiligen, die alle Aussicht hat, die internationale Lage zu verbessern.

Die Verständigungsgrundlagen, die ich Ihnen mitteile, sehen außerdem vor, daß Abessinien einen Zugang zum Meer mit allen Souveränitätsrechten erhält und daß dieser Zugang am besten in der Abtretung des Hafens Assab und eines erythräischen Gebietsstreifens zu diesem Hafen besteht.

Sollte diese Lösung auf Widerstände stoßen, die nach Ihrer Ansicht die Annahme unserer Vorschläge erschweren würden, so können Sie hinzufügen, daß die Britische und die Französische Regierung beim Scheitern eines solchen Abkommens bereit sind, den abessinischen Zugang zum Meer in der dem Fünferausschuß dargelegten Weise zu erleichtern.



## A n l a g e.

### I. Gebietsaustausch

Die Britische und die Französische Regierung sind übereingekommen, Seiner Majestät dem Kaiser von Abessinien die Annahme des folgenden Gebietsaustausches zwischen Abessinien und Italien zu empfehlen:

a) Tigre. Abtretung des östlichen Tigre an Italien. Dieses Gebiet soll im Süden ungefähr vom Fluß Gheva und im Westen von einer nord-südlichen zwischen Aksum (zu Abessinien) und Adua (zu Italien) verlaufenden Linie begrenzt werden.

b) Grenzberichtigung zwischen Danakil und Erythräa, bei der im Süden Aussa und das erythräische Gebiet ausgenommen bleiben, was für einen unten festzusetzenden abessinischen Zugang zum Meer erforderlich ist.

c) Grenzberichtigung zwischen Ogaden und Italienisch-Somaliland. Die neue italienisch-abessinische Grenze würde von dem Schnittpunkt der Grenzen zwischen Abessinien, Kenia und Italienisch-Somaliland ausgehen, in nordöstlicher Richtung verlaufen, den Webi-Schebeli bei Iddidole schneiden, Gorrahey im Osten, Warandab im Westen lassen und im Schnittpunkt der Grenze von Britisch-Somaliland mit dem 45. Längengrad enden.

Die den Stämmen von Britisch-Somaliland zustehenden Weide- und Brunnenrechte in den Italien durch diese Grenzfestsetzung zugewiesenen Gebieten sollen gewahrt bleiben.

d) Abessinien erhält einen Zugang zum Meer mit vollen Souveränitätsrechten. Dieser Zugang würde am besten durch eine von Italien bewilligte Abtretung des Hafens Assab und eines Gebietsstreifens zu diesem Hafen längs der Grenze von Französisch-Somaliland gebildet werden.

Die Britische und die Französische Regierung werden sich bemühen, von der Abessinischen Regierung Garantien zu erhalten, daß die Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Sklaverei und des Waffenhandels obliegen, auch in diesen neuerworbenen Gebieten erfüllt werden.

### II. Wirtschaftliche Ausdehnungs- und Siedlungszone

Die Britische und die Französische Regierung werden in Addis Abeba und Genf ihren Einfluß dahin geltend machen, daß Italien eine wirtschaftliche Ausdehnungs- und Siedlungszone im südlichen Abessinien von Seiner Majestät dem Kaiser eingeräumt und vom Völkerbund genehmigt wird<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In der Fassung der Hoare-Laval-Vorschläge, die der abessinischen Regierung überreicht wurde, hieß dieser Satz folgendermaßen (die Auseinandersetzung um den Hoare-Laval-Plan hat aus den Abweichungen des Textes für Italien und Abessinien ungeheuer viel gemacht!): „Die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Fran-

Die Grenzen dieser Zone sind: Im Osten die zwischen Abessinien und Italienisch-Somaliland berichtigte Grenze; im Norden der 8. Breitengrad; im Westen der 35. Längengrad; im Süden die Grenze zwischen Abessinien und Kenia.

Innerhalb dieser Zone, die einen integrierenden Bestandteil Abessiniens bildet, würde Italien wirtschaftliche Sonderrechte genießen, die von einer privilegierten Gesellschaft oder einer anderen ähnlichen Organisation ausgeübt werden könnten, die unter Vorbehalt der von Eingeborenen oder Ausländern erworbenen Rechte das Eigentumsrecht an den unbesetzten Gebieten und das Ausbeutungsmonopol für Bergwerke, Wälder usw. erhalte. Diese Organisation hätte die Pflicht, zum wirtschaftlichen Aufbau des Landes beizutragen und einen Teil ihrer Einkünfte im sozialen Interesse zugunsten der Eingeborenenbevölkerung zu verwenden.

Die Kontrolle der abessinischen Verwaltung in dieser Zone würde unter der Souveränität des Kaisers von Organen ausgeübt werden, wie sie in dem vom Völkerbund ausgearbeiteten Beistandsplan vorgesehen sind<sup>2)</sup>. Italien würde in diesen Organen, die von einem der bei der Zentralregierung eingesetzten Hauptberater abhängen würden, einen überwiegenden, aber nicht ausschließlichen Einfluß haben. Der erwähnte Hauptberater, der italienischer Nationalität sein könnte, würde für die fraglichen Angelegenheiten dem vom Völkerbund beim Kaiser delegierten Obersten Ratgeber beigeordnet sein. Der Oberste Ratgeber soll kein Staatsangehöriger einer der Abessinien benachbarten Mächte sein.

Die in dem Beistandsplan für die Hauptstadt und die reservierte Zone vorgesehenen Organe würden es als eine ihrer vornehmsten Pflichten betrachten, die Sicherheit der italienischen Untertanen und die freie Entfaltung ihrer Unternehmungen zu gewährleisten.

Die Britische und die Französische Regierung werden sich gern dafür einsetzen, daß diese Organisation, deren Einzelheiten vom Völkerbund ausgearbeitet werden müssen, die Interessen Italiens in diesem Gebiet in vollem Umfang schützt.

---

zöische Regierung empfehlen Sr. M. dem Kaiser, die Bildung einer Zone der wirtschaftlichen Ausdehnung und Siedelung für Italien im Süden Abessiniens anzunehmen, und sie werden ihren Einfluß benutzen, um die Billigung des Völkerbundes dafür zu sichern.“

<sup>2)</sup> Im Abessinien überreichten Text: „Die Kontrolle der abessinischen Verwaltung in dieser Zone würde unter der Souveränität des Kaisers von Organen ausgeübt werden, wie sie in dem vom Völkerbund ausgearbeiteten Beistandsplan vorgesehen sind und wie sie der Kaiser bereits für das ganze Gebiet der abessinischen Verwaltung angenommen hat.“

Der Friedensplan Lavals und Hoares brach rasch zusammen. Am 12. 12. trat das Achtzehnerkomitee zusammen, ohne daß ihm eine konkrete Friedensaussicht eröffnet werden konnte. Der französische Außenminister Laval erklärte vor dem Komitee, daß die Vorschläge dem Völkerbundsrat unterbreitet werden würden. Der englische Vertreter Lordsiegelbewahrer Eden ließ praktisch den Friedensplan schon fallen: die Vorschläge seien weder endgültig noch sakrosankt, und die englische Regierung würde keine Klage erheben, wenn der Völkerbund sie nicht annähme. Das Versprechen in der Begleitnote zu den Vorschlägen, daß die englische und die französische Regierung ihren Einfluß benutzen würden, um die Annahme der Vorschläge zu erreichen, wurde also schon sehr weitherzig gedeutet. Die englische Regierung überließ schon die Entscheidung dem Komitee und dem Völkerbundsrat, und der Vorsitzende faßte schließlich das Ergebnis der Tagung zusammen, daß die Stellungnahme der Parteien und des Völkerbundsrates abgewartet werden müßten. Die Tagung des Achtzehnerkomitees, die die Wendung hätte bringen sollen, war so ins Leere verlaufen.

Sir Samuel Hoare hatte in seiner Note vom 10. 12. den englischen Gesandten in Addis Abeba angewiesen, den Negus zu beschwören, er möchte die Vorschläge nicht leichter Hand abweisen. Er hat in seiner Rede vom 19. 12. von der furchtbaren Drohung gesprochen, die nach seiner Meinung über Abessinien lag, von der Landkarte der Welt gestrichen zu werden, und er hat von der gefährlichen Illusion des Negus geredet, vom Völkerbund mehr zu erwarten, als er wirklich leisten könne. Die Warnungen waren in den Wind gesprochen. Der Negus setzte bedingungsloser als je, ermutigt wohl auch durch einige Rückschläge in der italienischen Kriegführung im Dezember 1935, alles auf die Karte der kollektiven Sicherheit und glaubte, den Schuldspruch des Völkerbundes gegen Italien mit Zins und Zinseszinsen einklagen zu können. Haile Selassie bezog seine Stellung hinter der Rolle Abessiniens als des Exponenten des internationalen Rechtes, durch dessen Vernichtung gleichsam der Grund der Weltordnung unterhöhlt wurde. Nicht Abessinien allein, wurde in der Note der abessinischen Regierung vom 12. 12. 1935 an den Völkerbund ausgeführt, sondern die Sicherheit jedes Staates sei bedroht, und die Note gipfelt schließlich in der großen Losung gegen die Hoare-Laval-Vorschläge: sie seien eine Belohnung des Angreifers und damit eine Ermutigung der internationalen Anarchie.

### Belohnung des Angreifers

78. Note der abessinischen Regierung vom 12. 12. 1935 an den Generalsekretär des Völkerbundes gegen die Hoare-Laval-Vorschläge

Auf Befehl meiner Regierung habe ich die Ehre, Sie zu bitten, die folgende Erklärung dem Präsidenten der Versammlung, dem Ratspräsidenten und allen Mitgliedern des Völkerbundes mitzuteilen:

1. Die Kaiserlich Abessinische Regierung hat von zwei Mitgliedern des Völkerbundes Vorschläge erhalten mit dem Ziel, den gegen Abessinien von der Italienischen Regierung unternommenen Angriffskrieg zu beenden.

2. In der letzten Sitzung haben der Rat und die Vollversammlung vor Vertagung ihrer Arbeiten die Regierungen von Addis Abeba und von Rom aufgefordert, sobald wie möglich freundschaftliche Beziehungen wiederherzustellen. Abessinien hat sofort erklärt, daß es zu Verhandlungen, die vom Völkerbund selbst geführt werden, und zur Anhörung von Ratschlägen bereit ist, die ihm der Rat und die Vollversammlung geben.

3. Mit der Abgabe dieser Erklärung hatte die Abessinische Regierung nicht die Absicht, dem Rat und der Vollversammlung die schwere Verantwortung für eine Entscheidung zuzuschieben, von der die Existenz des Kaiserreiches, seine territoriale Unversehrtheit, seine politische Unabhängigkeit und die Wahrung der Tradition des abessinischen Volkes abhängen. Sie war vielmehr der Ansicht und ist heute mehr denn je davon überzeugt, daß das Problem einer friedlichen Regelung, die den italienischen Angriff beendet, nicht nur Abessinien angeht.

Wie anlässlich des italienischen Angriffskrieges gegen Abessinien wiederholt gesagt wurde, besteht zwischen Italien, das zum Paktbrecher erklärt wurde, und dem Völkerbund als oberstem Garanten des von der Satzung zum Schutz aller Bundesmitglieder ohne Unterschied der Stärke, Farbe und Rasse organisierten kollektiven Sicherheitssystems ein Konflikt.

Die Abessinische Regierung hat unter den gegenwärtigen Umständen die besondere Pflicht, alles zu vermeiden, was dazu beitragen könnte, ein Präjudiz für irgendein Bundesmitglied zu schaffen.

Jeder dieser Staaten würde sonst das Recht haben, der Abessinischen Regierung vorzuwerfen, ihn der Mittel beraubt zu haben, vor der Vollversammlung als oberstem Garanten der Satzung öffentlich ein Problem zu diskutieren, das von entscheidender Bedeutung für die Zukunft des Völkerbundes und die Sicherheit jedes Bundesmitglieds ist.

4. Nach Ansicht der Abessinischen Regierung enthält der ihr gemachte Vorschlag in bezug auf Abessinien folgende Lösung: Abessinien wird als Opfer eines vom Rat und der Vollversammlung festgestellten Angriffs aufgefordert:

- (1) seinem italienischen Angreifer unter einer mehr oder minder versteckten Form und unter dem Vorwand eines trügerischen Gebietsaustausches fast die Hälfte seines nationalen Gebietes abzutreten, um seinem Angreifer zu erlauben, daselbst einen Teil seiner Bevölkerung anzusiedeln;
- (2) einzuwilligen, daß der Völkerbund seinem Angreifer in versteckter Form gestattet, die andere Hälfte des Gebiets in Erwartung einer kommenden Annexion zu kontrollieren.

5. Vor Beantwortung dieses Vorschlages bittet die Abessinische Regierung dringend um unverzügliche Einberufung der Vollversammlung

zum Zweck einer umfassenden und freien öffentlichen Aussprache, die vor aller Welt und frei von jedem direkten oder indirekten Druck stattfindet und jedem Mitgliedsstaat die Möglichkeit gibt, seine Ansicht über die praktische Bedeutung der Abessinien gemachten Vorschläge und über diejenigen Bedingungen kundzutun, die unerlässlich sind, damit eine Regelung zwischen dem Opfer einer festgestellten Angriffshandlung und dem Angreifer nicht das praktische Ergebnis hat, den Völkerbund zu schwächen und das von der Satzung vorgesehene Garantiesystem der kollektiven Sicherheit endgültig zu zerstören.

Die Abessinische Regierung ist angesichts grausamer Erfahrungen fest entschlossen, sich jeder Geheimverhandlung zu widersetzen.

*Der Negus hat mit dieser Stellungnahme den Ball ergriffen, den ihm die europäische Linke zugespielt hat, ohne zu erkennen, auf welchem unsicheren Grund er baute. Edouard Herriot, der Führer der französischen Radikalsozialisten, hat in einer Rede in Montbéliard am 15. 12. 1935 eines der geflügelten Worte gesprochen, die in der Auseinandersetzung um den Hoare-Laval-Plan eine so große Rolle spielten und an die sich der Negus klammerte. Die Vorschläge seien eine „Plünderung durch Prozeß“ (spoliation par procédure), und eine Resolution der radikalsozialistischen Kammergruppen erhob gegen die Vorschläge die Anklage, sie erschütterten die kollektive Sicherheit und brächten eine Bedrohung jedes Volkes durch jeden Angreifer.*

*Wie sehr Abessinien den Einflüsterungen lauschte, die aus dieser Richtung kamen, wurde durch die abessinische Note vom 18. 12. offenkundig. Diese Note ist eines der interessantesten Dokumente des ganzen Abessinienkonfliktes; sie faßt den ganzen Sturm gegen die Hoare-Laval-Vorschläge in einem advokatorischen Schriftsatz zusammen. Bezeichnend an dieser Note ist die offene Rebellion Abessiniens gegen jeglichen Anspruch des Völkerbundes, „Bedingungen“ für die Regelung des Konfliktes vorzuschreiben. Der Völkerbund sei allein Mittler zwischen den Parteien und könne ihnen nur seine guten Dienste anbieten. Der Beistandsplan des Völkerbundes wird in der Note ebenso wie der Plan des Fünferkomitees vom September 1935 — nur noch viel radikaler — dahin gedeutet und umgedeutet, daß er nur einem freiwilligen Ersuchen Abessiniens um Unterstützung entspringen könne und Grund, Grenze und Beschränkung jederzeit in dem souveränen Willen des abessinischen Kaisers habe. Kein Völkerbundsorgan habe Gewalt, Italien in Ostafrika Vorrechte zuzuweisen; keines habe Gewalt, einem Völkerbundsmitglied Gebietsabtretungen oder Gebietsaustausch gebieterisch zu empfehlen; keines habe Gewalt, einem Völkerbundsmitglied eine auswärtige Kontrolle der inneren Verwaltung aufzuerlegen. So wird der Völkerbund auf die Rolle des Verteidigers der Souveränität der Mitgliedsstaaten und des Status quo eingeschränkt. Er soll eine Ordnung der Staatenwelt verteidigen, die er kaum Gewalt hat, in ihrer Entwicklung zu beeinflussen. Niemals sind die Paradoxien der kollektiven Sicherheit so grell ans Licht getreten.*

## Völkerbund, Souveränität und Status quo

Note der abessinischen Regierung vom 18. 12. 1935 an den Generalsekretär des Völkerbundes gegen den Hoare-Laval-Plan 79.

Die Abessinische Regierung bittet den Völkerbund, in einer Diskussion, in der die Existenz der abessinischen Nation und das Schicksal des Kaiserreiches auf dem Spiel stehen, frei und offen sprechen zu dürfen. Die Völkerbundsmitglieder, die ihre Worte hören, mögen verzeihen, daß sie ihre Ansicht unzweideutig ausspricht. Sie seien versichert, daß keine Absicht besteht, Anklagen gegen irgend jemand zu erheben. Die Abessinische Regierung wünscht nur, in aller Aufrichtigkeit die Befürchtungen auszusprechen, die sie angesichts der Bedingungen empfindet, unter denen die Vorschläge von Paris vorbereitet wurden, — Befürchtungen, die bestätigt zu werden scheinen durch die Art, in der diese Vorschläge Abessinien unterbreitet wurden.

Die Abessinische Regierung war überzeugt, daß keine Autorität des Völkerbundes irgend jemand mit der Mission beauftragt hatte, Vorschläge vorzubereiten und den streitenden Parteien zu unterbreiten. Behielt nicht der Rat diese Vermittlerrolle sich selbst vor?

Auf der Grundlage des Berichts des Dreizehnerkomitees empfahl der Rat, daß jeder Verletzung des Paktes sofort ein Ende gemacht werden sollte. Am 7. 10. 1935 erklärte der Ratspräsident:

„Der Rat, der, auch im Kriegsfall, die Haltung einnehmen muß, die als klug und wirksam zur Erhaltung des Friedens der Nationen erachtet wird, bleibt zur Verfügung der Parteien, um ihnen zu helfen, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Feindseligkeiten beendet werden können.“

Die Abessinische Regierung war überzeugt, daß diese Einladung ausschließlich an die Parteien gerichtet war und daß niemand mit der Mission beauftragt wurde, „Bedingungen festzulegen, unter denen die Feindseligkeiten beendet werden können“.

Der abessinische Vertreter teilte sofort seine Zustimmung mit. Er wartete vergeblich auf eine gleiche Erklärung der Italienischen Regierung.

Angesichts der Haltung Italiens ernannten die Völkerbundsmitglieder ein Achtzehnerkomitee, um ihre Aktion im Hinblick auf die Maßnahmen, die nach Artikel 16 der Satzung zu treffen waren, in Übereinstimmung zu bringen. In diesem Komitee wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regierungen des Vereinigten Königreichs und Frankreichs ihr möglichstes tun würden, um eine gütliche Regelung zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit wurde erklärt, daß das Achtzehnerkomitee zur Übertragung eines Mandates nicht zuständig war. Dieser Punkt wurde in der Tat wenige Tage vorher ausdrücklich durch die Regierung des

Vereinigten Königreiches anerkannt, die sowohl im Unterhaus wie im Achtzehnerkomitee auf das kategorischste erklärte, daß kein Mandat durch das Achtzehnerkomitee übertragen worden war oder übertragen werden könnte.

Die Abessinische Regierung war daher überzeugt, daß die Erklärung des Rates vom 7. 10. 1935 in keiner Weise ungültig geworden war.

Wenn also entsprechend dem Wunsch und der Hoffnung, die von einzelnen Mitgliedern des Achtzehnerkomitees geäußert worden waren, Unterhandlungen für eine gütliche Regelung durch das Vereinigte Königreich und Frankreich begonnen worden waren, glaubte die Abessinische Regierung, daß diese in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Bedingungen der Erklärung des Rates vom 7. 10. geführt werden würden und daß die Vermittler „sich zur Verfügung der Parteien halten würden, um ihnen zu helfen, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Feindseligkeiten beendet werden könnten“.

Die Abessinische Regierung erwartete nicht, daß diese Bedingungen ohne ihre Teilnahme entworfen werden würden . . . Die Abessinische Regierung wird sich ihrer völligen<sup>1)</sup> Freiheit bedienen, um dem Völkerbund ihre Ansicht auszusprechen, daß die in Paris entworfenen „Bedingungen“ nicht von dem Geist des Werkes des Fünferkomitees getragen werden und daß sie die Wirkung haben, einen völlig falschen Eindruck zu vermitteln von der Beschaffenheit der abessinischen Zustimmung zu den Grundsätzen, die durch das Fünferkomitee niedergelegt wurden, und von der Einwilligung Abessiniens, als Verhandlungsgrundlage für eine gütliche Regelung des Konfliktes den Plan der kollektiven internationalen Mitarbeit, den das Fünferkomitee entworfen hat, anzunehmen, der ausdrücklich Zusätzen, Verbesserungen oder Streichungen unterworfen sein sollte.

In ihrer Antwort vom 23. 9. 1935 auf die Anregungen und Mitteilungen des Fünferkomitees erklärte die Abessinische Regierung „offen und aufrichtig die Auslegung, die sie den Anregungen und Mitteilungen, die ihr vom Fünferkomitee übermittelt worden waren“, gegeben hatte. „Es ist wichtig“, sagte der abessinische Delegierte, „daß es keine Möglichkeit des Zweifels über die Grundprinzipien geben darf, die die Verhandlungen beherrschen werden, und über jegliche Lösung, die erreicht werden könnte.“

Indem sie dieselben Formulierungen gebrauchte wie der Bericht des Fünferkomitees, entnahm die Abessinische Regierung diesem Bericht eine Anzahl von Grundsätzen, bei denen zu bleiben sie bereit war, nämlich:

1) Vorher hat die Note auf „beruhigende Erklärungen“ Edens hingewiesen, daß Abessinien frei sei, Zustimmung oder Ablehnung zu erklären.

1. die Achtung der Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Sicherheit aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes;
2. die Notwendigkeit der Sicherung guter Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten des Völkerbundes;
3. daß die Mitarbeit und der Beistand des Völkerbundes in den gegenwärtigen Umständen die Erfüllung einer Pflicht darstellen, die der Völkerbund zufolge des Ersuchens, das Abessinien freiwillig in Ausübung seiner vollen Souveränität an ihn gerichtet hat, zu erfüllen hat;
4. daß die Mitarbeit und der Beistand des Völkerbundes uneigennützig in der Absicht erfolgen, Abessinien zu befähigen, das notwendige Aufbauwerk entschlossen in Angriff zu nehmen und so nicht nur die Lage des abessinischen Volkes zu verbessern und die natürlichen Hilfsquellen des Landes zu entwickeln, sondern auch dem Kaiserreich zu ermöglichen, in Harmonie mit allen seinen Nachbarn zu leben;
5. daß infolgedessen der Beistand und die Mitarbeit des Völkerbundes kollektiv und international sein müssen und dies die wesentlichen Eigenschaften der Abessinien vom Völkerbund gewährten Mitarbeit und Hilfe sind;
6. daß es Pflicht eines jeden Mitgliedes des Völkerbundes ist, die Unabhängigkeit der anderen Mitglieder zu achten, und daß infolgedessen jeder Plan des Beistandes und der Mitarbeit nur auf Verlangen des zu unterstützenden Staates entworfen und nicht wirksam werden kann, bevor er frei durch diesen Staat erwogen worden ist und die Zustimmung seiner Regierung erlangt hat;
7. daß kein Ratgeber dem Kaiser von Abessinien aufgezwungen werden kann und daß der Kaiser nach seinem Willen jeden Berater zurückweisen kann, der nicht sein volles Vertrauen besitzt;
8. daß, da das Werk des Beistandes sich über einen langen Zeitraum erstrecken wird, nötigenfalls eine Revision des Planes für den Beistand und die Zusammenarbeit am Ende von 5 Jahren statthaben muß unter den Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das für seine Errichtung angenommen worden ist — das heißt durch den Völkerbundsrat auf Verlangen Abessinien —, und daß die Revision die Zustimmung der Abessinischen Regierung erhalten muß, bevor irgendwie an die Durchführung gegangen wird;
9. daß der Völkerbund nicht die Vollmacht hat, eine territoriale Änderung vorzuschlagen. Dementsprechend legte das Fünferkomitee die Erklärung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs, den territorialen Ausgleich zwischen Italien und Abessinien durch die Abtretung bestimmter Gebiete an Abessinien im Gebiet der Somalikküste erleichtern zu wollen, nicht als seine eigenen Vorschläge vor;



10. daß der Völkerbund nicht die Vollmacht hat, ein besonderes Interesse Italiens an der wirtschaftlichen Entwicklung Abessiniens anzuerkennen. Dementsprechend legte das Fünferkomitee nicht als seinen eigenen Vorschlag die Erklärung des Vereinigten Königreichs und Frankreichs vor, daß sie bereit wären, in ihren gegenseitigen Beziehungen zu Italien ein besonderes Interesse Italiens an der wirtschaftlichen Entwicklung Abessiniens anzuerkennen, ohne jedoch zu versuchen, Eingriffe in das bestehende System der Behandlung der Fremden und des auswärtigen Handels vorzunehmen.

Überdies wurde der Rat nicht aufgefordert, diese Anregungen und Empfehlungen zu billigen. Aber es ist wohl bekannt, daß eine Anzahl der Ratsmitglieder sie als den Grundsätzen der Satzung widersprechend entschieden ablehnte . . .

Die Abessinische Regierung hat sich bemüht, alle diese Grundsätze und Tatsachen wieder aufzuzählen, um den Völkerbund in die Lage zu versetzen, sie mit den „Pariser Vorschlägen“ vom Dezember 1935 zu vergleichen und auf Grund des Vergleichs festzustellen, ob sie im Geiste der Beratungen des Fünferkomitees abgefaßt sind.

Es ist ganz offenkundig, daß die „Vorschläge“ eine völlige und flagrante Verneinung derselben darstellen.

1. Kein Organ des Völkerbundes hat die Machtbefugnis, einem Mitgliedsstaat eine Gebietsabtretung oder auch nur einen Gebietsaustausch aufzuerlegen oder zu empfehlen. Jeglicher solcher Vorschlag würde eine Verletzung von Artikel 10 der Satzung darstellen.

Die Pariser Vorschläge versuchen, unter dem trügerischen Namen des Gebietsaustausches Abessinien eine Gebietsabtretung aufzuerlegen oder gebieterisch anzuempfehlen. Dies bedeutet eine Verletzung von Artikel 10.

2. Kein Organ des Völkerbundes hat irgendeine Vollmacht, einem Mitgliedsstaat wirtschaftliche Privilegien in einem Teil seines Gebietes aufzuerlegen oder ihm zu raten, solchen zuzustimmen.

Die Pariser Vorschläge versuchen, Abessinien die Einräumung von wirtschaftlichen Privilegien mit Polizeirechten gegenüber Italien aufzuerlegen oder ihm gebieterisch zu raten, ihr zuzustimmen. Das bedeutet eine Verletzung von Abessiniens politischer Unabhängigkeit, einen Bruch von Artikel 10 der Satzung.

3. Kein Organ des Völkerbundes hat irgendeine Vollmacht, einem Mitgliedsstaat fremde Kontrolle in seiner inneren Verwaltung oder sogar die Ernennung von Ratgebern aufzuerlegen. Der Mitgliedsstaat selbst hat allein das Recht, den Völkerbund um eine solche Kontrolle zu bitten. Es ist dann die Pflicht des Völkerbundes, sie zu gewähren. Er kann sie nicht anders gewähren als in der Form uneigennütziger Zusammenarbeit — das heißt in einer kollektiven und

internationalen Form —, wobei es dem Mitgliedsstaat völlig freisteht, die fremden Berater auszuwählen. Es würde eine Verletzung von Artikel 10 des Paktes bedeuten, wenn alle diese Bedingungen nicht erfüllt würden.

Die „Pariser Vorschläge“ versuchen, Abessinien eine beherrschende Kontrolle durch Italien aufzuerlegen, mit dem unzweifelhaften Ziel, Italien die Verwaltung der Hauptstadt und eines großen Teiles des Landesgebietes anzuvertrauen. Wenn der Völkerbund sich zu einer derartigen Tarnung hergäbe, würde er Artikel 10 des Paktes verletzen.

4. Die Abtretung zu vollem Eigentum eines bestimmten Gebietes und des Hafens von Assab durch Italien ist eine bloße Fiktion. Dieses Gebiet und der Hafen sind so beschaffen, daß Italien imstande sein würde, mit einem Handstreich ihren Besitz und sogar ihren freien Gebrauch zu rauben.

Weiterhin versprechen Frankreich und das Vereinigte Königreich Italien die Ausübung der Kontrolle über dieses Gebiet. Kein Organ des Völkerbundes hat Vollmacht, seinen Einfluß dazu herzugeben oder zu benutzen, irgendeinem Staat ein Kontrollrecht über das Territorium eines Mitgliedsstaates zu garantieren. Das würde eine Verletzung von Artikel 10 der Satzung sein.

Die Abessinische Regierung wünscht hervorzuheben, daß alle diese Verletzungen der Satzung, die in den „Pariser Vorschlägen“ enthalten sind, gegen Abessinien gerichtet sind, dem das Dreizehnerkomitee, der Rat und die Versammlung einstimmig erklärt haben, daß es seit dem Beginn des Konfliktes eine friedliche Regelung gesucht und auf Verfahren der Satzung zurückgegriffen hat. Diese Verletzungen der Satzung werden vorgeschlagen zum Wohle eines Staates, der erklärt hat, daß der italienisch-abessinische Konflikt „nicht durch die Anwendung von Mitteln, die die Satzung vorsieht, gelöst werden kann“, und der unter dem Vorwand, „Interessen zu schützen, die lebensnotwendig und von primärer Bedeutung für Italiens Sicherheit und Kultur sind“, einen Eroberungs- und Vernichtungskrieg begonnen hat.

Kann der Völkerbund seinen Einfluß benutzen, um Abessinien zu veranlassen, die Waffen vor seinem unbarmherzigen Feind zu strecken? Wenn ja, hieße das die Bestimmungen der Satzung anwenden, würden dadurch die Vorschläge des Fünferkomitees befolgt?

Der Völkerbund muß jede Anstrengung machen, um die beiden Ziele zu erreichen, die im gegenwärtigen Krieg immer für ihn gesetzt waren: die Wiederherstellung des Friedens durch die Gerechtigkeit und die Aufrechterhaltung der Autorität des Völkerbundes durch die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften der Satzung . . .

Die Abessinische Regierung vertraut darauf, daß der Völkerbund sich weigern wird zu sagen, die „Pariser Vorschläge“ seien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung.

Kein Mitgliedsstaat des Völkerbundes, auch der mächtigste nicht, ist sicher vor der Gefahr eines Angriffs. Jedes Mitglied möge sich selber fragen, bevor es eine Meinung über die „Pariser Vorschläge“ ausspricht, ob — wenn es selbst das Opfer eines Angriffs wäre — es Vorschläge wie die, die heute dem Völkerbund zur Billigung unterbreitet werden, annehmen würde.

*Der italienischen Regierung wurde durch diese Haltung Abessiniens die eigene Stellungnahme sehr erleichtert. Italien hat sich nicht verbindlich zu äußern brauchen, da die Vorschläge nie verbindliche Gestalt angenommen haben. Selbst die Alternative, unter deren Zeichen die Pariser Vorschläge ursprünglich standen, das Entweder-Oder zwischen Annahme und Ölsperre, blieb der italienischen Regierung erspart. Als Mussolini in seiner Rede in Pontinia vom 18. 12. 1935 aus Anlaß der Begründung der Provinz Aprilia das Wort ergriff und auf die Lage Bezug nahm, war jedes Wort nicht auf die Friedensbemühungen, sondern auf die rücksichtslose Fortführung des Krieges abgestimmt.*

### Der Krieg geht weiter

80. Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 18. 12. 1935 in Pontinia zur Begründung der Provinz Aprilia

Schwarzhemden, Kameraden, Bauern und Arbeiter!

Einen Schrei der Freude und des Stolzes lassen wir heute über das Land Italien erschallen. Wir weihen Pontinia ein, die dritte Gemeinde des wiedergewonnenen Landes. Diese neue Gemeinde schließt sich den übrigen 7500 der Nation an.

Im nächsten Jahre werden wir Aprilia gründen, im darauffolgenden Pomezia, und wenn wir diese letzte Gemeinde eingeweiht haben, wird der Krieg, den wir im Lande Pontinia begonnen und während dieser Jahre hartnäckig geführt haben, als siegreich beschlossen erklärt werden können.

Heute weihen wir Pontinia ein, heute, am Tage der Treue, am Tage, da alle fruchtbaren Mütter Italiens auf dem Altar des Vaterlandes oder an den Ehrenmälern für die Gefallenen ihren Trauring opfern, aber auch am Tage des Glaubens des italienischen Volkes an seine Rechte. am Tage des sicheren und unzerstörbaren Vertrauens in das Geschick des Vaterlandes.

An dem, was wir im Lande Pontinia geschaffen haben, kann man die Kraft unseres Willens ermessen und die organisatorische und schöp-

ferische Fähigkeit der Revolution der Schwarzhemden. Während dieser vierzehn Jahre des Regimes haben wir in jeder Gegend Italiens unfruchtbares Land fruchtbar gemacht.

Ich möchte noch sagen, daß wir die Blüte der Nation nicht in fremde, barbarische Länder schicken werden, solange diese Länder nicht von der Trikolore des Vaterlandes beschützt sind. Ich möchte noch sagen, daß das italienische Volk, von dem die Welt, in der noch die alten Vorurteile einer falschen Literatur zirkulieren, wenig weiß, in mühseliger, täglicher Arbeit der Erde die Nahrung abzwingt. Dieses Volk ist fähig, einer langen Belagerung Widerstand zu leisten, besonders wenn es sicher ist in dem klaren und ruhigen Bewußtsein, daß das Recht auf seiner Seite ist und das Unrecht auf der Seite des Europas, das sich in den gegenwärtigen Ereignissen selbst entehrt.

Der Krieg, den wir auf afrikanischem Boden entfesselt haben, ist ein Krieg der Zivilisation und der Befreiung, ist der Krieg des Volkes.

Das italienische Volk sieht ihn als seine eigene Angelegenheit an. Es ist der Krieg der Armen, der Enterbten, der Proletarier. Gegen uns hat sich in der Tat die Front des Konservatismus, des Egoismus und der Heuchelei gewendet. Wir haben auch gegen diese Front unseren harten Kampf begonnen, und wir werden ihn bis zum Ende führen.

Ein Volk von 44 Millionen Einwohnern, die auch Seelen haben, läßt sich nicht ungestraft unterjochen und noch weniger täuschen.

Dieser einmütigen, tiefen Übereinstimmung des ganzen italienischen Volkes, der Männer, Frauen und Kinder sicher, lebt das ganze Volk in seiner geschichtlichen und ewigen Bestimmung. Dieser Übereinstimmung sicher, geht das Regime seinen Weg. Es will und es kann nicht anders handeln. Es ist eine Probe, die wir alle durchzumachen haben, vom ersten bis zum letzten, und die die Mannbarkeit des italienischen Volkes erweisen wird.

Es ist eine Probe, Kameraden, aus der wir ganz bestimmt siegreich hervorgehen werden. Wenn man aber einen Kampf begonnen hat, Kameraden, rechnet nicht so sehr die Zeit als der Sieg.

*Das Schicksal der Pariser Vorschläge stand schon fest, als sie auf der Tagung des Völkerbundsrates vom 18. bis 19. 12. 1935 zur Debatte gestellt wurden. Zu einer eigentlichen Aussprache kam es gar nicht erst. Englands Vertreter, Lordsiegelbewahrer Eden, wiederholte die Erklärung, daß man die Vorschläge fallen lassen würde, wenn der Völkerbundsrat nicht zustimme. Der französische Außenminister Laval seinerseits betonte; daß die Vorschläge erledigt sein mochten, nicht aber die Aufgabe des Rates, eine friedliche Lösung des Konfliktes zu suchen. Eine Entscheidung der Ratsmitglieder für oder gegen wurde gar nicht erst gesucht; die Resolution des Rates vom 19. 12. 1935 erklärte, daß eine sofortige Stellungnahme des Rates sich „angesichts des provisorischen Charakters der Vorschläge“ erübrige; der*

*Forderung, die Beilegung des Konfliktes durch positive Mittel zu suchen, wurde dadurch eine gewisse Anerkennung zuteil, daß das Dreizehnerkomitee, das im September 1935 eingesetzt wurde, um über die „Umstände des Konfliktes“ Bericht zu erstatten, beauftragt wurde, die „Gesamtlage im Geist der Satzung“ zu prüfen. Unter ganz anderen Umständen ist das Komitee dazu gelangt, den Versuch zu machen, erneut in den Gang der Ereignisse einzugreifen.*

### Keine Stellungnahme des Völkerbundsrats zu den provisorischen Vorschlägen

#### 81. Resolution des Völkerbundsrates vom 19. 12. 1935 über die Pariser Vorschläge

I. Der Rat dankt den Delegierten Frankreichs und des Vereinigten Königreichs für die Mitteilung, die sie ihm hinsichtlich der den beiden Parteien gemachten Versöhnungsvorschläge zukommen ließen.

II. Angesichts des vorläufigen Charakters dieser Vorschläge, der von den beiden Mächten, die hierzu die Initiative ergriffen hatten, unterstrichen wurde, hält der Rat es nicht für angezeigt, sich schon heute darüber zu äußern.

III. Der Rat beauftragt den Dreizehnerausschuß, die Gesamtlage, wie sie sich aus den von ihm noch etwa einzuziehenden Informationen ergibt, im Geist der Satzung zu prüfen.

*Am gleichen Tage, da die Vorschläge vor den Völkerbundsrat kamen und dort endgültig aus dem Bereich der praktischen Politik gestrichen wurden, hat der englische Außenminister Sir Samuel Hoare die Konsequenzen aus dem Fehlschlag gezogen und ist zurückgetreten. In der großen Aussprache des Unterhauses vom 19. 12. 1935 hielt Sir Samuel Hoare Rückschau über die Episode, die ein so entscheidender Einschnitt im Abessinienkonflikt werden sollte. Die Rede Hoares gehört zu den bedeutungsvollsten, die zum Abessinienkonflikt gehalten worden sind. Seine Rede vom September 1935 war ein Höhepunkt des großen Experiments der kollektiven Sicherheit gewesen; die „Times“ ging so weit, diese Rede vom September mit der Rede zu vergleichen, mit der Sir Edward Grey den Eintritt Englands in den Krieg gerechtfertigt hatte. Die Rede vom 19. 12. 1935 war für die Krise der Sanktionspolitik nicht weniger kennzeichnend als die Rede vom September für die Eröffnung des Sanktionskampfes. Die ganze Rede war von der Erkenntnis durchdrungen, daß die ultima ratio auch der Sanktionen die Bereitschaft zur bewaffneten Auseinandersetzung ist. Das Wort Baldwins: „Sanktionen sind Krieg“, klang in Hoares Rede immer wieder an. Der Erfolg der Sanktionen, das kann als Grundgedanke der Rede zusammengefaßt werden, hängt vom Willen und von der Bereitschaft ab, auch die letzte Konsequenz auf sich zu nehmen, die der Versuch in sich birgt, den Willen einer Nation durch wirtschaftliche Mittel zu brechen. In der militärischen Vorbereitung aber, ging die bewegte Klage Hoares, habe Großbri-*

tannien völlig allein dagestanden. Das Britische Reich habe seine Flottenstärke im Mittelmeer erhöht und habe Verstärkungen nach Ägypten, Malta und Aden entsandt. „Kein Schiff, kein Mann ist von einem anderen Mitgliedsstaat des Völkerbundes in Bewegung gesetzt worden.“ England hätte den ersten Anprall einer militärischen Gegenwehr auszuhalten gehabt. Baldwin hat in seiner Rede am Schluß dieser Unterhausdebatte davon gesprochen, welch furchtbare Aussicht sich für England eröffnet hätte, wenn ein Staat nach dem anderen in den Krieg hineingezogen worden wäre, nachdem sich der erste Angriff gegen England gerichtet und vielleicht furchtbare Opfer gefordert hätte. Die erste Voraussetzung — das sprach aus den Reden der beiden Staatsmänner — für die erfolgreiche Durchführung auch nur der wirtschaftlichen Sanktionen, wann sie nicht eine bloße Belästigung bleiben sollten, sei eine gemeinsame militärische Verständigung der Sanktionsstaaten. Die wirtschaftlichen Sanktionen seien von den Staaten, so erklärte Hoare, gut und in gutem Zusammenwirken durchgeführt worden; aber noch hätten die wirtschaftlichen Sanktionen die Völkerbundsstaaten nicht in die Gefahrenzone gebracht. Nun aber begänne eine viel gefährlichere Phase in der Sanktionspolitik, und in dieser Phase sei die engste Zusammenarbeit der Völkerbundsmächte, die über bloße Loyalitätserklärungen hinausgehe, eine absolute Notwendigkeit. Entweder seien die Staaten bereit, bei einer militärischen Gegenwehr Italiens gegen den einen exponierten Sanktionsstaat Großbritannien mit kriegerischen Mitteln einzugreifen, und nicht nur bereit, sondern auch so vorbereitet, daß sie es schlagartig und unverzüglich tun könnten; entweder sie träfen sofort Vorbereitungen und verständigten sich untereinander über die militärischen Maßnahmen, oder das Ende sei ein Kompromiß wie die Pariser Vorschläge, wenn nicht Schlimmeres. So hat Hoare in dieser seiner rückschauenden Rede schon den Ausblick auf die nächste Phase des Konfliktes eröffnet, die im Zeichen der Mittelmeerpakte stehen sollte.

Von großen machtpolitischen Problemen gingen — das macht die denkwürdige Rede Hoares deutlich — die Pariser Vorschläge aus; in neue machtpolitische Probleme mündeten sie ein.

### Der machtpolitische Hintergrund der Hoare-Laval-Vorschläge

Rede des am 18. 12. 1935 zurückgetretenen englischen Außenministers 82.  
Sir Samuel Hoare vom 19. 12. 1935 im Unterhaus

Vor ungefähr vierzehn Tagen war es klar, daß eine neue Situation sich mit der Frage des Ölembargos bildete. Es schien klar, daß im Falle der Auferlegung eines Ölembargos und der Beteiligung der Nichtmitgliedsstaaten dieses Ölembargo die Feindseligkeiten so beeinflussen würde, daß ihre Beendigung erfolgen müßte.

Gerade wegen der Wirkung von Ölsanktionen im Falle der wirklichen Beteiligung der Nichtmitgliedsstaaten wurde die Situation — von dem Gesichtspunkt der italienischen Gegenwehr aus gesehen — gefährlicher. Von allen Seiten gingen uns Nachrichten zu, daß keine verantwortliche Regierung daran vorbeisehen könne, daß Italien die Ölsperrre als eine militärische Sanktion oder eine Kriegshandlung auffassen würde.

Ich möchte unsere Haltung vollkommen klarlegen. Als Nation fürchteten wir uns in keiner Weise vor italienischen Drohungen. Wenn die Italiener uns angreifen würden, würden wir Gleiches mit Gleichem vergelten, und nach unserer geschichtlichen Vergangenheit zu urteilen, würden wir es mit vollem Erfolge tun. Uns schwebte aber etwas ganz anderes vor: daß nämlich ein isolierter Angriff dieser Art auf eine Macht, möglicherweise ohne die volle Unterstützung der anderen Mächte, meiner Ansicht nach fast unausweichlich zu einer Auflösung des Völkerbundes führen würde.

Unter diesen Umständen ging ich vor zehn Tagen nach Paris. Ich selber hatte nicht den Wunsch nach Paris zu gehen. Ich brauchte notwendig etwas Erholung, außerdem aber widerstrebte mir die Gewohnheit außerordentlich, als Außenminister mein Land zu verlassen und Verhandlungen in einer fremden Hauptstadt zu führen. Aber von allen Seiten wurde ich gedrängt zu gehen, und zwar in einer Weise, daß eine Weigerung unmöglich war. In einer Atmosphäre drohender Kriegsgefahr begannen die Verhandlungen, und es war eine Atmosphäre, in der die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten — ja ich möchte sagen, die Gesamtheit der Mitgliedsstaaten — militärische Maßnahmen zu mißbilligen schienen. Die Zeit drängte. Innerhalb von fünf Tagen sollte die Frage des Ölembargos in Genf behandelt werden, und ich selber fühlte mich nicht berechtigt, irgendeine Verschiebung des Ölembargos vorzuschlagen, ohne daß man dem Völkerbund beweisen konnte, daß schon Verhandlungen im Gange waren. Es war der Augenblick, in dem die meisten Mitgliedsstaaten mit wirtschaftlichen Sanktionen schon begonnen hatten, aber noch kein Staat außer uns militärische Vorkehrungen getroffen hatte.

Schließlich war es der Augenblick, in dem meiner Ansicht nach die englisch-französische Zusammenarbeit wesentlich wurde, falls sich nicht in Genf ein Bruch vollziehen sollte und die Sanktionen, die schon im Gange waren, nicht aufgehoben werden sollten. Zwei Tage lang diskutierten Herr Laval und ich die Basis einer möglichen Regelung. Wir berieten nicht über Bedingungen, die man den kriegführenden Staaten auferlegen sollte. Wir berieten über Vorschläge, die die beiden Parteien zueinander führen und weitere Verhandlungen möglich machen könnten.

Die Vorschläge, die aus dieser Aussprache hervorgingen, waren weder französische noch britische Vorschläge, wenn man darunter versteht, daß sie uns zusagten. Weder Herrn Laval noch mir sagten manche Züge der Vorschläge zu. Aber wir waren der Ansicht, daß sie die einzige Basis bildeten, auf der wir endlich Friedensverhandlungen aufnehmen konnten. Es war sicherlich die Mindestbasis, auf der die französische Regierung bereit war zu verhandeln, und dieses Minimum wurde erst nach zwei Tagen angestrengtester Diskussion erreicht.

In meinen Augen erschien es jedoch so wichtig, Verhandlungen zu

beginnen, selbst wenn es auf dieser Basis sein mußte, daß ich trotz meiner Abneigung gegen einige Teile des Planes nicht meine vorläufige Zustimmung verweigern konnte. Ich hatte das Gefühl, daß die Lage so ernst war und die Gefahr einer Fortdauer des Krieges so schwer, daß sich ein Versuch lohnte und daß es nötig war, die englisch-französische Solidarität zu erhalten. In diesem Geist, und in diesem Geist allein, stimmten wir dem Vorschlag zu. Dies allein ist die Erklärung und die Rechtfertigung für das Pariser Communiqué.

Welche Vorschläge machten wir nun den kriegführenden Parteien und dem Völkerbund? Ich weiß, daß viele meiner Freunde mir gesagt haben: „Sag nichts von den Vorschlägen, sie sind erledigt; die Welt ist gegen sie.“ Ich konnte diesem Rat nicht folgen, aus Rücksicht auf mich nicht und — was wichtiger ist — aus Rücksicht auf den Ernst der Lage nicht. Wenn ich darf, möchte ich das Haus für zwei oder drei Minuten um Nachsicht bitten, während ich mit meinen Worten eine Darstellung — ich hoffe, eine Darstellung, die nicht zu sehr zu Auseinandersetzungen Anlaß gibt — der wirklichen Vorschläge gebe, denn ich möchte diese Vorschläge in dem Protokoll des Hauses niedergelegt haben, damit ersichtlich ist, wie die Vorschläge tatsächlich beschaffen waren, die zu meinem Rücktritt führten.

Die Vorschläge kann man in drei Kategorien einteilen: die erste betraf die internationale Kontrolle, die zweite betraf den Gebietsaustausch, und die dritte betraf die Möglichkeiten für die wirtschaftliche Ausdehnung und Siedlung Italiens. Dies waren die drei Prinzipien des Berichtes des Fünferkomitees, und es ist wichtig, das Haus daran zu erinnern, daß zwar Herr Mussolini ihre Annahme verweigerte, der Kaiser sie aber im Prinzip annahm, da die Drohung des Krieges über seinem Haupte hing. Man möge sich zweitens auch daran erinnern, daß vor kurzer Zeit der Kaiser selbst seinen ausdrücklichen Wunsch nach einem Zugang zur See äußerte, wofür er im Austausch ein großes Gebiet von Ogaden bot.

Die Pariser Vorschläge setzten an Stelle von Ogaden einen Teil der Provinz Tigre, der im Augenblick von Italien besetzt ist und in dem die abessinischen Häuptlinge anscheinend auf die italienische Seite übergegangen sind; das würde aber die Räumung einiger besetzter Gebiete einschließlich der heiligen Stadt Aksum durch Italien bedeutet haben. Es wurde zweitens vorgeschlagen, einen schmalen Streifen des Gebietes von Danakil und Ogaden zum Grenzland zu machen. Dieses Gebiet ist ausschließlich Wüstenland.

Was den Hafen anbelangt, so möchte ich klarlegen, daß die Vorschläge auf einen wirklichen Zugang in Assab hienzielten, mit einem breiten Korridor, unter der vollen Souveränität Abessiniens; es wurde keine Klausel über Einschränkungen für Eisenbahnbau beraten. Die Alternative Zeila wurde nur für den Fall mitaufgenommen, daß beide Teile sie vor-



ziehen sollten. Im Süden sollte ein großes Gebiet der italienischen wirtschaftlichen Entwicklung und Ausdehnung vorbehalten werden. Dieses Gebiet ist nicht amharisch; es ist eine verhältnismäßig neue Eroberung durch Abessinien; es ist dünn bevölkert. In einigen Teilen ist es durch Sklavenrazzien verwüstet, und Sklaverei herrscht im ganzen Gebiet, wie ja auch tatsächlich im ganzen Land. Ich möchte hier allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, daß keine Souveränität übertragen werden sollte und daß die Verwaltung, die abessinisch bleiben sollte, unter der Führung und Kontrolle des Beistandsplanes des Völkerbundes stehen sollte. Dem Einwand, der meines Wissens früher vom Fünferkomitee gegen jede Art zwiespältiger Verwaltung erhoben worden ist, wurde so begegnet. Gleichzeitig sollten Beamte italienischer Nationalität einen vorwiegenden Anteil an der Kontrolle der örtlichen Stellen haben, wie das notwendigerweise in einem Gebiet der Fall sein mußte, in dem Italien siedeln und italienisches Kapital investiert werden sollte; aber diese Kontrolle der örtlichen Verwaltung sollte dem Beistandsplan des Völkerbundes unterstellt sein. Sie können eine derartige Entwicklung in der Beistandsurkunde, die das Fünferkomitee entworfen hat und die dem Weißbuch auf S. 4 beigegeben ist, aufgezeichnet finden. Aber dieses Gebiet sollte in keinem Sinn ein übertragenes Gebiet sein, und soweit die Aufsicht des Völkerbundes in Betracht kam, sollte zwischen ihm und dem übrigen Abessinien keinerlei Unterschied gemacht werden.

Ich muß feststellen, daß dieser Teil des Planes die erbittertste Kritik erfuhr. Ich möchte aber die ehrenwerten Mitglieder dieses Hauses daran erinnern, daß erstens dem Völkerbund freigestellt war, dieses Kapitel nach seinem Ermessen auszugestalten, und daß wir zweitens von allen Seiten in diesem Haus Forderungen für eine koloniale Ausdehnung Italiens gehört haben. Ich möchte auch die ehrenwerten Mitglieder daran erinnern, daß wir durch verschiedene Dokumente, besonders durch den Vertrag von 1906 zwischen Frankreich und uns und durch den Notenwechsel von 1925 zwischen uns und Italien, Italiens wirtschaftliche Interessen über ein viel größeres Gebiet von Abessinien anerkannt haben als das dieser südlichen Zone, während wir erst kürzlich dargetan haben, daß wir, soweit wir selbst betroffen sind, keine anderen wirtschaftlichen Interessen in diesem Lande haben, als solche, deren Mittelpunkt die Wasser des Tanasees und des Blauen Nils sind.

Diese Vorschläge sind für Italien viel unvorteilhafter als die Forderungen, die Herr Mussolini an meinen ehrenwerten Freund, den Minister für Völkerbundsangelegenheiten, im letzten Sommer stellte. Sie sind viel weniger vorteilhaft für Italien als die Forderungen, die Herr Mussolini später erhob. Im Sommer sagte Herr Mussolini, daß er bei jeder Regelung ohne kriegerische Aktion beanspruche, alle die Teile von Abessinien zu annektieren, die nicht Bestandteil des eigentlichen Abes-

siniens sind, sondern von Abessinien erobert wurden, und Abessinien selbst zu kontrollieren. Die Teile Abessiniens, die Italien damals zu annectieren wünschte, sind viel größer, als die Abtretungen, die in den Pariser Vorschlägen vorgesehen waren. Herr Mussolini erklärte außerdem deutlich, daß — falls er zur Erreichung seiner Absichten zu einem Kriege schreiten müßte — es sein Ziel wäre, den Namen Abessinien von der Landkarte zu streichen.

Ich erlaube mir diese Bemerkungen zu machen, um dem Vorwurf zu begegnen, der gegen mich erhoben worden ist, daß ich Vorschlägen zugestimmt hätte, die vorteilhafter seien als die Forderungen von Herrn Mussolini selbst. Ich habe von der italienischen Seite des Streites gesprochen; es möge aber keines der ehrenwerten Mitglieder glauben, daß ich während dieser schwierigen Monate nicht ebenso sehr an die abessinische Seite des Konfliktes gedacht habe. Ich will den ehrenwerten Mitgliedern sagen, was mir ständig vor Augen stand. Ich war entsetzt bei dem Gedanken — ich spreche ganz freimütig zu dem Haus —, daß wir Abessinien zu dem Glauben verführen könnten, der Völkerbund vermöge mehr, als er in Wirklichkeit vermag, und daß schließlich für uns die Stunde einer furchtbaren Enttäuschung kommen würde, in der vielleicht Abessinien als unabhängiger Staat vollkommen vernichtet sein würde. Über diese Vorstellung war ich entsetzt, und ich mußte an die Vergangenheit denken, in der wir mehr als einmal in unserer Geschichte unsere ganze Sympathie einer bedrohten oder unterdrückten Nation zugewandt haben, und das mit Recht; aber infolge unserer Unfähigkeit, unserer Sympathie einen greifbaren und wirksamen Ausdruck zu verleihen, war alles, was wir tun konnten, sie zu ermutigen, mit dem Ergebnis, daß schließlich ihr Schicksal schwerer war, als es ohne unsere Sympathie gewesen wäre . . .

Auf jeden Fall sind die gegenwärtigen Friedensverhandlungen gescheitert, aber das Problem der Beilegung des Konfliktes bleibt bestehen. Dieses Scheitern macht die Lage nur gefährlicher und schwieriger, als sie vorher war. Diese Tatsache hatte ich während meiner Besprechungen in Paris immer vor Augen. Ich wußte, daß, wenn die Verhandlungen sich als unmöglich erwiesen, die Lage sich unvermeidlich zuspitzen mußte.

Die Lage hat sich zugespitzt. Es ist mir ein Bedürfnis, dem Haus in einigen wenigen Sätzen die Lage so darzustellen, wie ich sie heute sehe, wo die Verhandlungen gescheitert sind. Es ist notwendig, daß alle Mitglieder des Völkerbundes von der Lage Kenntnis erhalten. Sie haben bis jetzt zusammengearbeitet, und zwar haben sie gut zusammengearbeitet. Sie haben wirtschaftliche Sanktionen durchgeführt, und im ganzen gesehen, haben sie erfolgreich miteinander gearbeitet. Aber bis heute hat dieser wirtschaftliche Druck uns noch nicht in die Zone der Gefahr gebracht. Jetzt, wo wir in eine neue Phase eintreten, wäre es nicht recht

von mir, wenn ich dem Hause nicht sagen würde, daß nach meinem Dafürhalten jetzt eine viel gefährlichere Phase beginnt. Ich erhebe keine Anklage oder Beschuldigung gegen irgendwelche Mitgliedsstaaten wegen ihrer bisherigen Haltung. Sie haben ihr Bestes getan, aber ich stelle fest, daß sie bis zu diesem Augenblick keine militärischen Vorkehrungen getroffen haben. Jetzt, wo wir in dieses neue Kapitel des Krieges eintreten, ist es wichtig, daß — wenn kollektive Verteidigung wirklich und wirksam werden soll — wir über die allgemeinen Beteuerungen hinauskommen müssen und daß wir den Beweis von tatsächlichen Aktionen der beteiligten Mitgliedsstaaten haben müßten.

Was ich dem Hause sage, ist kein Geheimnis. Wir allein haben militärische Vorkehrungen getroffen. Die britische Flotte liegt im Mittelmeer. Britische Verstärkungen sind nach Ägypten, nach Malta und Aden verlegt. Kein Schiff, keine Maschine, kein Mann ist von irgendeinem anderen Mitgliedsstaat in Bewegung gesetzt worden. Ich sage noch einmal, daß jetzt, wo die Verhandlungen gescheitert sind, wir mehr als allgemeine Loyalitätsbezeugungen für den Völkerbund gebrauchen. Ich sage das noch einmal, nicht weil wir, das Britische Reich, vor einem italienischen Angriff auf uns Angst haben; ich sage es, weil ich glaube, daß ohne diese wirkliche Zusammenarbeit kollektive Sicherheit unmöglich ist und der Völkerbund sich auflösen wird.

Ich sage es auch, weil ich glaube, daß ohne diese wirkliche Zusammenarbeit es unmöglich ist, mehr als einen unbefriedigenden Frieden zu erlangen. Man kann nicht einen hundertprozentigen Frieden erlangen, wenn man nur mit fünfprozentiger Zusammenarbeit auf ihn hinarbeitet. Wenn jeder Mitgliedsstaat durch sein Handeln beweist, daß er entschlossen ist, in vollem Maße gegen einen Angriff Widerstand zu leisten, falls ein Angriff unternommen wird, dann erst wird es möglich sein, einen Frieden zu schließen, wie wir ihn alle ersehnen.

Das Haus möge sich die Bedingungen moderner Kriegführung überlegen. Es möge überlegen, daß im modernen Krieg die Ereignisse sehr schnell aufeinander folgen. Es möge überlegen, daß der Angreifer einen großen Vorteil hat, daß der Angreifer seine Kräfte mobilisiert hat und zum Schlage bereit ist und unter den Bedingungen der modernen Kriegführung mit beachtlicher Schnelle den Schlag führen kann. Das macht es aber um so nötiger, daß alle Mitgliedsstaaten sich jetzt für ein Ereignis, das vielleicht nicht in drei, vier oder sechs Monaten, sondern zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt eintreten kann, vorbereiten.

Ich sage dies nicht, um eine Panik hervorzurufen, nicht um den Anschein zu erwecken, daß wir einen italienischen Angriff fürchten, sondern weil ich glaube, daß entweder der Völkerbund auseinanderbrechen oder ein sehr unerfreulicher Friede den jetzt bestehenden Konflikt beenden wird, wenn man nicht diesen Tatsachen ins Auge blickt, und zwar

sofort. Gerade eine Alternative zwischen vollkommener Zusammenarbeit aller Mitgliedsstaaten und irgendeinem unbefriedigenden Kompromiß wurde in den Vorschlägen, die Herr Laval und ich machten, ins Auge gefaßt . . .

Es ist eine bittere, unbestreitbare Tatsache, daß ich im Augenblick nicht das Vertrauen der großen Menge der öffentlichen Meinung meines Landes besitze, und ich bin der Ansicht, daß es für einen Außenminister mehr als für irgendeinen anderen Minister der Regierung nötig ist, die allgemeine Billigung seiner Landsleute zu haben. Ich fühle heute nicht das allgemeine Vertrauen hinter mir, und sobald ich dies bemerkte, habe ich, ohne irgendwie gedrängt oder dazu veranlaßt worden zu sein, den Ministerpräsidenten gebeten, meinen Rücktritt zu bewilligen. Ich bat ihn, meinen Rücktritt in diesem Falle allein aus dem Grunde anzunehmen, daß ich meiner Ansicht nach unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht das Gewicht und den Einfluß im Rat der Welt besitzen würde, wenn ich nicht hinter mir den großen Block der öffentlichen Meinung meines Landes fühlte, — und ich wußte, daß ich ihn unter den gegenwärtigen Umständen nicht hatte. Es bleibt mir nichts übrig, als meinem Nachfolger, wer es auch immer sein mag, dauernden Erfolg in den politischen Aufgaben, denen er sich gegenübersehen wird, zu wünschen, und ich möchte nur hinzufügen, daß ich ihm mehr Glück wünsche, als ich besaß.

*Am Schluß der Unterhausdebatte, während der Hoare diese große Übersicht, die letzte Phase des Abessinienkonflikts, vorgetragen hatte, wurde eine Resolution angenommen, in der das Haus die Politik der Regierung billigte und die Überzeugung aussprach, „daß nur Vorschläge für die Regelung des Konfliktes in Frage kommen können, die vom Völkerbund angenommen werden könnten“. Damit war von englischer Seite der Schlußstrich unter die Hoare-Laval-Vorschläge gezogen.*

*Die Hoare-Laval-Vorschläge offenbarten die Krise der Sanktionen; eine Lösung dieser Krise brachten sie nicht. Sie brachten weder den Frieden und das Ende der Sanktionen, die daran waren, das politische System Europas umzugestalten; noch brachten sie die Ölsperrre näher. Italien ist die Alternative, auf der die Hoare-Laval-Vorschläge ursprünglich aufgebaut waren: die Alternative zwischen Annahme der Vorschläge und Durchführung der Ölsperrre, erspart geblieben. Die Hoare-Laval-Vorschläge bedeuteten zweifellos auch ein Abweichen vom reinen prinzipiellen Standpunkt des Völkerbundes, und die Resolution der Tagung des Faschistischen Rates vom 21. 12. 1935 konnte sehr wohl von einer Desorientierung in der Sanktionsfront reden. Italien hat formell auf die Vorschläge nicht geantwortet. In einer Erklärung vom 30. 12. 1935 sagte der Chef der italienischen Regierung Mussolini, daß die Vorschläge für Italien in mancher Hinsicht unbefriedigend gewesen seien, daß sich aber jetzt eine formelle Stellungnahme erübrige, da sie fallen gelassen worden seien, bevor sie veröffentlicht worden wären. Das Zwischenspiel der Pariser Friedensvorschläge war nun zu Ende.*

## MITTELMEERPAKTE

Eines hatten die Hoare-Laval-Vorschläge deutlich geoffenbart: Die Ölsperre als Krönung der Sanktionspolitik verlangte eine umfassende diplomatische und organisatorische Vorbereitung. Das Britische Reich, das das hauptsächlichste Risiko in einem offenen Konflikt mit Italien zu tragen hatte, hielt sie ohne ein militärisches Defensivbündnis für zu gefährlich (wenn man den nüchternen Ausdruck „militärisches Defensivbündnis“ für die „Beistandsverpflichtung im Falle eines unprovokierten Angriffes in Beantwortung von gemäß Artikel 16 des Völkerbündnisses durchgeführten Maßnahmen“ wählen darf). Nicht nur das Defensivbündnis hatte ja Hoare gefordert, sondern konkrete Vorkehrungen, um gleichsam die militärische Macht der beteiligten Staaten in Alarmzustand zu versetzen und den sofortigen Einsatz an der Seite der angegriffenen Macht organisatorisch zu gewährleisten.

Diese Vorbereitungen konzentrierten sich auf das Mittelmeer. Die Verhandlungen um den Beistand im Mittelmeer waren seit langem im Gange; sie wurden durch die Krise um die Ölsperre und die Hoare-Laval-Vorschläge beschleunigt. In seiner Abschiedsrede noch eröffnete Hoare den Ausblick auf die Mittelmeerabmachungen. Als der französische Außenminister Laval seinerseits am 27. 12. 1935 vor der Kammer zu einem Rückblick auf die Pariser Vorschläge das Wort ergriff, hat er auf die Beistandsverpflichtungen hingewiesen und die Erklärung Frankreichs, gemäß der Völkerbündnisatzung den Beistand leisten zu wollen, förmlich und öffentlich wiederholt.

Am 22. 1. 1936 konnte ein Memorandum der britischen Regierung an den Vorsitzenden des Achtzehnerkomitees das Ergebnis ihrer Verhandlungen offenlegen. Das Memorandum ging von der Erklärung des Koordinationsausschusses vom 14. 10. 1935 aus, daß alle Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 16 auf der Basis von Absatz 3 dieses Artikels erfolgten, wonach sich die Mitgliedsstaaten zu gegenseitigem Beistand bei der Abwehr besonderer Maßnahmen seitens des paktbrüchigen Staates verpflichteten. In der Praxis aber erfordere, legt das Memorandum dar, dieser allgemeine Grundsatz die besondere Zusammenarbeit der Staaten, die ihrer militärischen oder geographischen Lage wegen besonders betroffen seien. Es habe sich also darum gehandelt festzustellen, wie der Beistand bestimmter Staaten konkret aussehen würde. „Die Regierung des Vereinigten Königreichs wünschte demnach zu wissen, ob die Französische, Griechische, Türkische und Jugoslawische Regierung, falls Italien Sondermaßnahmen militärischer Art gegen Großbritannien ergreifen würde, nötigenfalls bereit und instande wären, ihr Beistand zu gewähren, um solchen Maßnahmen zu begegnen.“ Die britische Regierung wünschte mit anderen Worten ein auf militärische Abmachungen gegründetes Defensivbündnis der Mittelmeerstaaten gegen Italien.

Die britische Regierung hatte seinerzeit schon Beistandsabkommen mit Frankreich hinsichtlich der vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 16, das heißt im Hinblick auf die Konzentration der britischen Flotte im Mittelmeer getroffen<sup>1</sup>). Nun, da die Sanktionen in Wirksamkeit getreten waren, suchte sich die englische Regierung zuerst mit der französischen Regierung über den gegenseitigen Beistand zu verständigen. Am 14. 10.

1) Siehe S. 121.

1935 erging die Anfrage der englischen Regierung an die französische über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer. Am 18. 10. 1935 gab daraufhin die französische Regierung die formelle Zusicherung, daß England, „im Falle eines etwaigen Angriffs Italiens auf Großbritannien wegen dessen Mitwirkung an der im Einvernehmen mit Frankreich betriebenen internationalen Aktion des Völkerbundes der Unterstützung Frankreichs im Rahmen der Auslegung, die die Regierungen der beiden Länder in gegenseitiger Übereinstimmung der Verpflichtung aus Artikel 16 der Satzung geben, im voraus und völlig sicher sein kann“. Dieser Erklärung ging eine auf Wunsch der französischen Regierung abgegebene Zusicherung der britischen Regierung voraus, gegenüber Italien keine Maßnahme zu ergreifen, „die mit den vom Völkerbund in vollem Einvernehmen mit Frankreich ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen nicht im Einklang steht“. In ihrem Memorandum unterstrich die britische Regierung ihrerseits, daß die Besprechungen der Generalstäbe der Heere, der Flotten und der Luftwaffen, „zu denen diese Verhandlungen naturgemäß Anlaß gaben“, sich allein auf mögliche Mittelmeerkonflikte und ganz und gar nicht auf die Nordostgrenze Frankreichs bezogen hätten. Wenn Frankreich das Beistandsversprechen gab, so hatte es sich doch neue Garantien für einen entscheidenden Einfluß auf das Tempo der Sanktionen gesichert. Großbritannien seinerseits wieder verschrieb sich dem System der Pakte und Generalstabsbesprechungen nicht allgemein. Jeder Schritt in dem Abessinienkonflikt mußte also nach wie vor durch ein zähes Ringen zwischen Großbritannien und Frankreich entschieden werden.

Dieselbe Frage wie an Frankreich wurde Anfang Dezember 1935 an die türkische, jugoslawische und griechische Regierung gestellt und nach Beratungen dieser Regierungen untereinander positiv beantwortet.

Am 21. 12. 1935 teilten die drei Regierungen ihre Entschlüsse der französischen Regierung mit, die nun ihrerseits die italienische Regierung von den Generalstabsbesprechungen ebenso wie von den Zusicherungen der drei Balkanstaaten in Kenntnis setzte.

Mit dem 21. 12. 1935 war so eine militärische Abmachung zwischen Großbritannien, Frankreich, Jugoslawien, Griechenland und der Türkei formell abgeschlossen und der italienischen Regierung formell mitgeteilt. Italien stand nun einer Koalition der Mittelmeermächte gegenüber.

Noten der Regierungen Frankreichs, Jugoslawiens, Griechenlands und der Türkei bestätigten gleichzeitig mit dem britischen Memorandum die getroffenen Abmachungen. Die jugoslawische und türkische Note halten außerdem fest, daß die britische Regierung eine erbetene Zusicherung der Gegenseitigkeit abgegeben habe. Ein Schreiben des ständigen Delegierten der Tschechoslowakischen Republik beim Völkerbund legte fest, daß die Erklärung Jugoslawiens nach Verständigung mit der tschechischen und rumänischen Regierung (den Partnern der Kleinen Entente) erfolgt sei, während eine Mitteilung des rumänischen Völkerbundsdelegierten besagte, daß die griechische, jugoslawische und türkische Regierung ihre Erklärung nach Verständigung mit Rumänien (dem Partner im Balkanbund) abgegeben habe. Es erhellt aus den veröffentlichten Dokumenten nicht, wie weit dadurch für die nicht direkt betroffenen Staaten (Rumänien und die Tschechoslowakei) der Bündnisfall festgelegt wurde. Aber die formellen Erklärungen dieser beiden Staaten kommen dem faktischen Anschluß an die Mittelmeerkoalition gleich. Spanien ist nicht unter den Staaten genannt, an die die

englische Regierung im Dezember 1935 als an die unmittelbar berührten Völkerbundsstaaten herantrat. Eine Note der spanischen Regierung vom 24. 1. 1936 bestätigte lediglich den Empfang der Erklärung der französischen, jugoslawischen, griechischen und türkischen Regierung vom 22. 1. 1936. Die spanische Regierung selbst gab in diesem Bestätigungsschreiben eine allgemeine Zusicherung ab, ihre Verpflichtungen aus dem Völkerbundspakt zu erfüllen, antwortete aber hinsichtlich der konkreten Frage des Mittelmeerbestandes ausweichend, indem sie anregte, die Frage in den Genfer Komitees zu beraten.

Die italienische Regierung protestierte in einer Denkschrift vom 24. 1. 1936 an den Koordinationsausschuß gegen die Mittelmeerabmachungen. Die italienische Note wandte sich vor allem gegen die Berufung auf den Völkerbundspakt, mit der man die Bildung einer Mächtekoalition und eines militärischen Blocks innerhalb des Völkerbundes rechtfertigen wollte. Die Maßnahmen, um dementwillen man nun militärische Abreden treffe, seien nie von einem Völkerbundsorgan beschlossen worden. Die militärischen Vorbereitungen Großbritanniens im Mittelmeer wiederum, die doch den Angelpunkt der Mittelmeerabmachungen darstellten, seien durchgeführt worden, bevor der Völkerbund einen Beschluß gefaßt hatte und ohne daß dem Völkerbund Mitteilung gemacht worden sei. Zudem beruhten alle diese Abmachungen auf der Annahme eines italienischen Angriffs als Antwort auf die Sanktionen, einer Annahme, die durch das ganze Verhalten Italiens sich als gegenstandslos erwiese.

Die Antworten der französischen und englischen Regierung auf den Protest Italiens kamen einem „fin de non recevoir“ gleich. Die britische Regierung glaube nicht, hieß es nämlich in der Antwort, daß eine Fortsetzung der Aussprache ein nützlichcs Ergebnis haben könne.

Für den Augenblick war die um England gescharte Mittelmeerkoalition die Vorbereitung auf einen hypothetischen Fall. Denn die italienische Note vom 24. 1. 1936 wiederholte ja noch einmal die Erklärung Italiens, wirtschaftliche Sanktionen mit den Mitteln wirtschaftlicher Abwehr zu beantworten. Die militärische Gegenwehr Italiens, auf der die Abmachungen der Mittelmeermächte basierten, lag noch weit außerhalb des Bereichs der praktischen Politik. Andererseits hing alles davon ab, ob die nun ins Leben gerufene Koalition auf dem Wege der Sanktionen weiter schreiten und diese Maßnahmen so ausgestalten würde, daß sie durch eine entscheidende Lähmung der militärischen Schlagkraft Italiens den Charakter militärischer Sanktionen annahmen und einer wahrhaften Blockade gleichkamen und so schließlich Italien zu der unausweichlichen Alternative zwingen würden: Kapitulation oder jene kriegerischen Maßnahmen, die es in seiner Note vom 24. 1. 1936 noch mit Recht entrüstet von sich weisen konnte.

## Mittelmeerpakte

Memorandum der britischen Regierung vom 22. 1. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer 83.

I. Am 14. Oktober 1935 hat der Koordinationsausschuß eine Erklärung abgegeben, die besagte, daß alle Vorschläge über die nach Artikel 16 zu ergreifenden Maßnahmen auf Grund von Absatz 3 dieses Artikels gemacht waren, nach welchem die Bundesmitglieder übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, um jeder Sondermaßnahme zu begegnen, die gegen eines von ihnen durch einen paktbrüchigen Staat gerichtet wird.

II. Der Koordinationsausschuß hat damit nur an die Bestimmungen der Satzung erinnert. Indessen macht die Anwendung dieses Grundsatzes, ganz unabhängig von seinem universellen Charakter, im Falle einer militärischen Aktion von seiten eines paktbrüchigen Staates gegen ein Bundesmitglied, das an wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen gemäß Artikel 16 teilnimmt, eine besondere Zusammenarbeit der wegen ihrer militärischen oder geographischen Lage am unmittelbarsten interessierten Bundesmitglieder notwendig.

Es handelte sich also darum festzustellen, ob diejenigen Staaten, deren Beistand besonders erforderlich war, zu einer umfassenden Hilfeleistung bereit waren, und wenn ja, wie dieser Beistand im einzelnen aussehen würde.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches wünschte demnach zu wissen, ob die Französische, Griechische, Türkische und Jugoslawische Regierung, falls Italien Sondermaßnahmen militärischer Art gegen Großbritannien ergreifen würde, nötigenfalls bereit und imstande wären, ihren Beistand zu gewähren, um solchen Maßnahmen zu begegnen.

III. Die Regierung Seiner Majestät beschloß, in erster Linie die Französische Regierung zu fragen, ob sie Absatz 3 des Artikels 16 ebenso auslege wie die Regierung Seiner Majestät, die der Auffassung ist, daß er Verpflichtungen der oben erwähnten Art auferlegt.

IV. Diese Frage wurde der Französischen Regierung am 14. Oktober gestellt; diese legte ihre Ansicht über diesen Punkt in einer mündlichen Antwort folgendermaßen dar:

„Die Frage der Britischen Regierung, ob die Französische Regierung ihre Auslegung über die durch Artikel 16 vorgesehene wechselseitige Unterstützung derjenigen Bundesmitglieder teilt, die für die Ausführung der aus diesem Artikel sich ergebenden Verpflichtungen verantwortlich sind, hat der Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen bejahend beantwortet. Die Französische Regierung legt Artikel 16 dahin aus, daß er eine völlige Solidarität jedes Bundesmitgliedes mit demjeni-



gen in sich schließt, das von einem paktbrüchigen Staat angegriffen worden ist, falls dieser Angriff tatsächlich durch Maßnahmen hervorgerufen wurde, die auf Grund dieses Artikels gemeinsam beschlossen worden sind.“

V. Diese grundsätzliche Stellungnahme wurde von der Regierung Seiner Majestät als ausreichend betrachtet; aber einige Punkte hinsichtlich ihrer praktischen Durchführung im gegenwärtigen Konflikt verlangten eine weitere Klärung. Infolgedessen fanden neue Besprechungen zwischen den beiden Regierungen statt.

Am 18. Oktober richtete die Französische Regierung an die Regierung Seiner Majestät die folgende Denkschrift:

„Die Französische Regierung legt die Verpflichtung der Bundesmitglieder zugunsten desjenigen unter ihnen, der bei Anwendung von Artikel 16 den Angriffen eines paktbrüchigen Staates ausgesetzt ist, dahin aus daß sie eine unbegrenzte Handlungspflicht hinsichtlich des gegenseitigen Beistandes zu Lande, in der Luft und zur See enthält. Herr Laval hat bereits Gelegenheit gehabt, ergänzend darauf hinzuweisen, daß diese Verpflichtung naturgemäß durch die in Ausführung von Artikel 16 ergriffenen Maßnahmen und ihren Rahmen bedingt wird. Die Britische Regierung scheint diese Auffassung auch zu teilen, da sie der Französischen Regierung die Zusicherung gibt, gegenüber Italien keine Maßnahme zu ergreifen, die mit den vom Völkerbund in vollem Einvernehmen mit Frankreich ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen nicht im Einklang steht.

Gestützt auf diese Zusicherung, an der sie übrigens niemals gezweifelt hatte, fällt es der Französischen Regierung um so leichter, der Britischen Regierung auf das Bestimmteste und Klarste zu bestätigen, daß Großbritannien in dem nach der letzten Mitteilung des großbritannischen Botschafters vorgesehenen konkreten Fall, also im Falle eines etwaigen Angriffs Italiens auf Großbritannien wegen dessen Mitwirkung an der im Einvernehmen mit Frankreich betriebenen internationalen Aktion des Völkerbundes, der Unterstützung Frankreichs im Rahmen der Auslegung, die die Regierungen der beiden Länder in gegenseitiger Übereinstimmung der Verpflichtung aus Artikel 16 der Satzung geben, im voraus und völlig sicher sein kann.“

Damit war eine Übereinstimmung zwischen den beiden Regierungen hergestellt.

VI. Es ist indessen wünschenswert, einen anderen Punkt zu verdeutlichen, der die Tragweite und die Einzelheiten der oben wiedergegebenen Verhandlungen sowie die Besprechungen zwischen den beiderseitigen Generalstäben der Flotte, des Heeres und der Luftwaffe betrifft, zu denen diese Verhandlungen naturgemäß Anlaß gaben.

VII. Die Tatsache, daß solche Besprechungen zwischen den französischen und britischen Generalstäben stattgefunden haben, hat in gewissen Kreisen zu der Vermutung geführt, daß diese Besprechungen sich nicht nur auf die durch die Anwendung von Artikel 16 entstandene Lage im Mittelmeer bezogen, sondern auch auf die Nordostgrenze Frankreichs.

Die Regierung Seiner Majestät wünscht diese Gelegenheit zu benutzen, um zu erklären, daß jede Vermutung dieser Art völlig unbegründet ist. Die Generalstabsbesprechungen haben sich einzig und allein auf das Verfahren bezogen, das im Falle eines Ausbruchs von Feindseligkeiten im Mittelmeer infolge der Anwendung der Sanktionen im gegenwärtigen Konflikt gemeinsam einzuschlagen ist. Sie haben niemals eine andere Möglichkeit im Auge gehabt.

VIII. Nach diesen Besprechungen mit der Französischen Regierung ist die Regierung Seiner Majestät Anfang Dezember zu ähnlichen Anfragen bei der Griechischen, Türkischen und Jugoslawischen Regierung geschritten. Diese drei Regierungen haben, nachdem sie sich untereinander beraten hatten, eine Antwort erteilt, die keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß sie bereit sind, die ihnen auf Grund von Artikel 16 auferlegten Verpflichtungen getreulich zu erfüllen.

IX. Die Regierung Seiner Majestät glaubt zu wissen, daß die Französische Regierung am 21. Dezember von den drei Regierungen über die ihnen von der Regierung Seiner Majestät gestellten Fragen und die daraufhin erteilten Zusicherungen unterrichtet wurde und daß die Französische Regierung ihrerseits die Italienische Regierung über die kürzlich stattgefundenen Besprechungen zwischen den französischen und britischen Generalstäben unterrichtet hat.

Die Regierung Seiner Majestät glaubt ferner zu wissen, daß anlässlich der an die Regierungen in Ankara, Athen und Belgrad gerichteten Anfrage die Italienische Regierung über die der Britischen Regierung durch die Türkische, Griechische und Jugoslawische Regierung gegebenen Zusicherungen unterrichtet worden ist.

X. Die Türkische Regierung hat späterhin verlangt, daß ihr als Gegenleistung die gleichen Zusicherungen wie der Regierung Seiner Majestät gegeben würden, was diese auch zugesagt hat. Das gleiche Verlangen wurde von der Jugoslawischen Regierung gestellt, der ähnliche Zusicherungen ebenso wie der Griechischen Regierung durch die bei diesen Regierungen beglaubigten Vertreter Seiner Majestät gegeben wurden.

### Frankreich und der Mittelmeerpakt

84. Mitteilung des Generalsekretärs des französischen Außenministeriums Léger vom 23. I. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses

Die französische Delegation hat von der Denkschrift Kenntnis genommen, die Ihnen der Vertreter des Vereinigten Königreichs in Sachen des kürzlich stattgehabten diplomatischen Meinungsaustauschs zwischen der Britischen Regierung und anderen Regierungen über die Anwendung des Artikels 16 der Völkerbundssatzung übergeben hat.

Was die Rolle und die Haltung der Französischen Regierung betrifft, so hat die französische Delegation der Darlegung der Tatsachen in der Denkschrift nichts hinzuzufügen. Die in der britischen Denkschrift enthaltenen sehr präzisen Angaben sind geeignet, den Mitgliedern des Achtzehnerausschusses vollen Aufschluß über die Auffassung zu geben, die die Britische und die Französische Regierung über die Tragweite und die Bedingungen der etwaigen Verwirklichung der Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung nach Abs. 3 des Artikels 16 der Satzung hegen.

Dieser Meinungsaustausch überschreitet übrigens in keiner Weise den Rahmen des Anwendungsbereiches der gemeinsamen, von allen Mitgliedern des Völkerbundes öffentlich übernommenen Verpflichtungen.

Es kann deshalb aus ihm weder eine Überraschung noch ein Mißverständnis in der internationalen öffentlichen Meinung entstehen.

### Die Türkei und der Mittelmeerpakt

85. Note des türkischen Ministers des Auswärtigen Dr. Tewfik Rüşchdi Aras vom 22. I. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses

Im Namen meiner Regierung habe ich die Ehre, hinsichtlich der Türkei die Erklärungen zu bestätigen, die in der Note des Delegierten des Vereinigten Königreichs den Mitgliedern des Komitees mitgeteilt wurden.

In Beantwortung einer Anfrage der Regierung Sr. M. teilt die Türkische Regierung in Übereinstimmung mit ihren Verbündeten auf dem Balkan mit, daß sie für den in Frage kommenden Fall die Verpflichtungen, die sie unter der Satzung übernommen hat, erfüllen wird.

Diese Note wurde aus Höflichkeit der Französischen Regierung zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Sie wurde ferner der Italienischen Regierung mitgeteilt.

Weiterhin richtete die Türkische Regierung an die Regierung Sr. M. die Anfrage, ob die von ihr gegebenen Sicherheiten gegenseitig seien und empfang darauf ordnungsgemäß eine bejahende Antwort.

### Die Kleine Entente und der Mittelmeerpakt

Note der tschechoslowakischen Völkerbundsdelegation vom 22. 1. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses 86.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik hat die Ehre, dem Koordinationskomitee mitzuteilen, daß die Antwort der Jugoslawischen Regierung auf die Anfrage der Regierung des Vereinigten Königreiches, auf die sich der heutige Brief der Jugoslawischen Regierung bezieht, in voller Übereinstimmung mit der Tschechoslowakischen Regierung erfolgte und nach Beratung und in Übereinstimmung mit der Königlich Rumänischen Regierung.

### Der Balkanbund und der Mittelmeerpakt

Note der rumänischen Regierung vom 22. 1. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses 87.

Die Königlich Rumänische Regierung hat die Ehre, dem Koordinationskomitee mitzuteilen, daß die Antworten der Griechischen, Türkischen und Jugoslawischen Regierung auf die Anfrage der Regierung des Vereinigten Königreiches, auf welche sich die heutigen Briefe der genannten Regierungen beziehen, nach Beratung und in voller Übereinstimmung mit der Königlich Rumänischen Regierung erfolgten.

### Spanien und der Mittelmeerpakt

Note der spanischen Völkerbundsdelegation vom 24. 1. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses 88.

Sie hatten die Güte, mir die Kopien der Ihnen übersandten Briefe der Delegierten des Vereinigten Königreiches, Frankreichs, Griechenlands, der Türkei und Jugoslawiens bezüglich der Verhandlungen zwischen ihren Regierungen über die Durchführung gewisser Vorkehrungen nach Artikel 16, Absatz 3, zuzuschicken.

Nach Kenntnisnahme dieser Verhandlungen des Vereinigten Königreiches ist die Spanische Regierung der Ansicht, daß Spanien hinsicht-

lich des allgemeinen Grundsatzes nur wiederholen kann, daß es wie stets die Verpflichtungen der Satzung halten wird und daß hinsichtlich des besonderen Falles des Mittelmeers die Regierung der Republik es für zweckmäßig hält, daß der angenommene Fall, soweit er mit der Anwendung der Sanktionen zusammenhängt — falls man eine Beratung für notwendig hält —, in den für diesen Zweck bestimmten Genfer Komitees beraten werden sollte, um die wirksamste Anwendung des in Frage kommenden Artikels zu sichern.

### Protest Italiens gegen den Mittelmeerpakt

89. Verbalnote der italienischen Regierung vom 24. 1. 1936 an die 51 die Sanktionen durchführenden Staaten

I. Die Britische Regierung hat in einem Schreiben vom 22. d. Mts. einigen Bundesmitgliedern eine Denkschrift über das Ergebnis des Meinungsaustausches mitgeteilt, der zwischen der Britischen und der Französischen Regierung und nach und nach auch mit anderen Regierungen über Artikel 16, 3 der Satzung stattgefunden hat. Auf Grund dieser inzwischen veröffentlichten Denkschrift muß sich die Italienische Regierung — unter Aufrechterhaltung ihrer früheren Vorbehalte und Proteste hinsichtlich der auf Grund von Artikel 16, 1 der Satzung gegen Italien beschlossenen Maßnahmen — hiermit auf das Schärfste gegen die Auslegung und Anwendung von Artikel 16, 3 der Satzung verwahren, auf die die britische Denkschrift die militärischen Abmachungen zwischen Großbritannien und anderen Ländern stützt.

II. Die Italienische Regierung beehrt sich, hierzu folgendes zu bemerken: Nach der auch in der britischen Denkschrift wiedergegebenen französischen Auslegung schließt Artikel 16 „eine völlige Solidarität jedes Bundesmitgliedes mit demjenigen in sich, das von einem paktbrüchigen Staat angegriffen worden ist, falls dieser Angriff tatsächlich durch Maßnahmen hervorgerufen wurde, die auf Grund dieses Artikels gemeinsam beschlossen worden sind“.

Es ist schon rein formal nur schwer zu bestreiten, daß von einer am italienisch-abessinischen Konflikt unbeteiligten Macht noch vor dem obigen Meinungsaustausch ungewöhnliche Maßnahmen getroffen wurden, und zwar ohne daß der Völkerbund davon in Kenntnis gesetzt worden wäre und obschon die Prüfung des Konflikts durch den Völkerbundsrat noch anhängig war, also jedenfalls keine Möglichkeit bestand, sich auf Artikel 16 der Satzung zu berufen.

III. Die Italienische Regierung stellt außerdem fest, daß die Abmachungen der Britischen Regierung auf Grund einer Annahme getroffen wurden, die sie nicht nur für willkürlich, sondern auch für gegen-

standslos halten muß, weil sie durch ihre feierlichen Versicherungen wiederholt auf das Bestimmteste widerlegt worden ist, insbesondere durch ihre Botschaft an das italienische Volk vom 2. Oktober, in der sie erklärte, daß sie „ihr Möglichstes tun wird, damit dieser koloniale Konflikt nicht den Charakter und die Tragweite eines europäischen Konfliktes annimmt“.

Diese Versicherungen sind nicht nur durch die von der Italienischen Regierung gegenüber den wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen eingenommene Haltung bestätigt worden — Maßnahmen, deren Berechtigung sie stets bestritten hat und noch bestreitet —, sondern durch die in Wort und Tat bewiesene ständige Mitarbeit Italiens an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Organisation des europäischen Friedens.

Daß diese Annahme, auf der die besagten Abmachungen beruhen, angesichts der bisher angewandten wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen unbegründet war, geht aus den in der britischen Denkschrift enthaltenen französischen Antworten hervor; danach sah sich die Französische Regierung genötigt, zweimal ausdrücklich zu erklären, daß „ihre Verpflichtung durch die in Ausführung von Artikel 16 ergriffenen Maßnahmen und ihren Rahmen bedingt wird“. Sie hat sie sogar davon abhängig gemacht, daß die Britische Regierung, wie es in der französischen Antwort heißt, „der Französischen Regierung die Zusicherung gibt, gegenüber Italien keine Maßnahme zu ergreifen, die mit den vom Völkerbund in vollem Einvernehmen mit Frankreich ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen nicht in Einklang steht“.

Ein derartiger Völkerbundsbeschuß ist aber niemals erfolgt, weil schon die Anwendung wirtschaftlicher und finanzieller Maßnahmen im italienisch-abessinischen Konflikt niemals Gegenstand einer Entscheidung des Rates oder der Vollversammlung gewesen ist. Die Regierungen derjenigen Bundesmitglieder, die diese Maßnahmen gegen Italien anwenden, haben vielmehr auf Grund von Entscheidungen gehandelt, die jede von ihnen persönlich getroffen hat.

IV. Die Britische Regierung erwähnt sodann wörtlich oder auszugsweise den Notenwechsel mit den obigen Regierungen und die Besprechungen, die zwischen dem französischen und dem britischen Generalstab stattgefunden haben.

V. Die Italienische Regierung, die ihre obigen Bemerkungen nur auf die in der Denkschrift erwähnten Texte stützen kann, muß sich ein genaueres Urteil solange vorbehalten, bis sie von diesen Abmachungen volle Kenntnis besitzt. Immerhin sind diese Abmachungen zwischen Bundesmitgliedern im Hinblick auf ein anderes Bundesmitglied getroffen worden, das mit ihnen durch Garantieverpflichtungen verbunden ist, die vollstes Vertrauen und größte Eindeutigkeit in ihren Beziehungen zur Voraussetzung haben.

VI. Die Italienische Regierung muß schließlich bemerken, daß es die europäische Sicherheit nicht zu fördern vermag und mit dem Geist der Satzung nicht im Einklang zu stehen scheint, wenn die Regierung eines am Streite unbeteiligten Bundesmitgliedes außerhalb jedes Völkerbundsbeschlusses eine eigene Initiative entfaltet und militärische Sonderabmachungen der oben erwähnten Art trifft. Derartige Initiativen und militärische Abmachungen in einer Zone, die mit dem italienisch-abessinischen Konflikt nichts zu tun hat, erzeugen, wie bereits geschehen, eine Atmosphäre ernster Mißstimmung und sind daher eine Gefahr für den europäischen Frieden.

VII. Wenn die britische Denkschrift den obigen Abmachungen in bezug auf Artikel 16 der Satzung jeden Universalcharakter abspricht und betont, daß sie sich nur auf eine durch den italienisch-abessinischen Konflikt entstandene Vermutung beziehen, so gibt sie diesen Abmachungen gerade dadurch eine Bedeutung, die es der Italienischen Regierung nur noch mehr zur Pflicht macht, schärfsten Einspruch zu erheben.

VIII. Die Italienische Regierung benutzt diese Gelegenheit, um nochmals auf das Nachdrücklichste zu erklären, daß ihre durch umfangreiches Beweismaterial begründete Kolonialaktion weder jetzt noch in Zukunft eine Bedrohung des europäischen Friedens darstellt.

### Keine Fortsetzung der Aussprache

#### 90. Antwort der britischen Regierung vom 14. 2. 1936 auf den Protest Italiens gegen die Mittelmeerabmachungen

Der italienische Botschafter hat am 24. 1. dem britischen Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten eine Verbalnote überreicht, in der die Stellungnahme der Italienischen Regierung zu der an den Präsidenten des Koordinationsausschusses gerichteten Denkschrift der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich vom 22. 1. in Sachen des Abs. 3 des Artikels 16 der Satzung (gegenseitige Unterstützung der Sanktionsstaaten) dargelegt wird.

Indem Herr Eden den Empfang dieser Verbalnote bestätigt, hat er die Ehre, Seine Exzellenz den italienischen Botschafter davon zu unterrichten, daß die Stellungnahme der Britischen Regierung dieselbe bleibt, wie sie in der in Rede stehenden Denkschrift dargelegt war. Er glaubt nicht, daß eine Fortsetzung der Korrespondenz über diesen Gegenstand zu einem nützlichen Ergebnis führen könnte.

*Durch die Mittelmeerpakte nicht weniger als durch die Hoare-Laval-Vorschläge wurde erneut kundgetan: Die ultima ratio auch der Sanktionen ist der Krieg. Als kurz nach dem Abschluß der Mittelmeerabkommen der*

*Chef der italienischen Regierung Mussolini einen Appell an die Studenten Europas richtete, war das Leitmotiv seiner Worte wiederum: Sanktionen sind Krieg. „Das Embargo wird in einem bestimmten Augenblick in die Blockade auslaufen, und die Blockade wird der Krieg sein.“*

### „Das Embargo führt zur Blockade, und die Blockade ist der Krieg“

Aufsatz des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 1. 2. 1936: 91.  
Appell an die Studenten Europas

Europa gleitet auf der immer schiefen Ebene der Sanktionen hinab, an deren Ende der Krieg steht. Es ist an der Zeit, die Verantwortlichkeit der Politiker festzunageln, die nach Blut schreien. Sie bereiten den furchtbarsten aller Konflikte vor. Wenn die Sanktionen ausgedehnt werden, wenn der Druck der Imperialisten und blutgierigen Sektierer gewonnenes Spiel hat, dann wird Europa unaufhaltsam dem blutigsten und sinnlosesten Krieg entgegengetrieben, den die Menschheit je erlebt hat.

Aber nicht die Politiker werden sich schlagen. Die Mobilmachung wird die Jugend aufrufen und vor allem die studentische Jugend. Die Studenten von Paris und Brüssel und der anderen Großstädte Europas werden mit dem ersten Tage des Krieges und bei seinem ersten Signal in den Feuerofen hinein marschieren müssen. Die ‚Blums‘ ziehen es vor, ihren sektiererischen Kreuzzug von den gewohnten Sitzen der gewohnten „äußersten Linken“ und von den gewohnten, durch Maschinengewehre geschützten Parlamenten aus zu predigen. Die Politiker müssen jetzt schon des Gemetzels angeklagt werden, das sie über Europa bringen wollen.

Nicht Italien will den Krieg. Das steht unzweideutig fest. Mussolini hat mit der denkwürdigen Erklärung von Bozen klargelegt, daß Italien nicht den geringsten Grund zu einem europäischen Konflikt schaffen will. Die abessinische Frage war eine koloniale, weit abgelegene, umgrenzte Frage und hätte es bleiben müssen. Rom hat sich verpflichtet, die imperialen Interessen Großbritanniens zu achten, und erklärte sich bereit, mit London in einer Atmosphäre der Offenheit und Harmonie Abmachungen zu treffen.

Bei dem historischen Aufmarsch des 2. Oktober übernahm der Chef der Regierung die „heilige Verpflichtung“, jeden Akt zu vermeiden, durch den der koloniale Konflikt den Charakter und das Ausmaß eines europäischen Konfliktes annehmen könnte.

Kein ehrenhafter Mensch kann daher Italien guten Glaubens der Verantwortlichkeit für den drohenden Krieg anklagen. Italien will



Sicherheit in Afrika, Frieden in Europa. Wenn die Sanktionen ausgedehnt werden, wenn man dem Krieg entgegentreiben wird, dann muß die Jugend Europas schon heute wissen, wo die furchtbare Verantwortlichkeit liegt. Darum wollen wir einen Alarmschrei ausstoßen und einen Appell an die studentische Jugend Europas richten. Die Studenten müssen schon in der ersten Stunde des Konfliktes in der Vorhut der Bataillone marschieren — um der Verteidigung des Häuptlings afrikanischer Sklavenhändler wegen. Die Studenten und nicht die blutgierigen Politiker müssen als erste den Maschinengewehren und den Giftgasen entgegentreten — um im Dienste des edlen, erhabenen, menschenliebenden und überdies genferischen Ideals zu verhindern, daß die Fesseln der letzten afrikanischen Sklaverei zerbrochen und zwei Millionen von den Sklavenhändlern Amharas bedrückte Sklaven befreit werden.

Es ist eine Lüge, daß die Sanktionen gegen eine edle und großmütige europäische Nation dazu angetan sind, den kolonialen Konflikt abzukürzen. Sie machen ihn nur um so härter. Die erbärmliche Belieferung der Wilden Amharas mit Dum-Dum-Geschossen macht ihn nur um so grausamer. Daß die Sanktionen Frieden in Europa bedeuten, ist die Mystifikation von Verbrechern. Es ist der teuflischste Betrug von Sektierern, die den Kontinent zu bolschewisieren hoffen. Das Embargo wird in einem bestimmten Augenblick in die Blockade auslaufen, und die Blockade wird der Krieg sein.

Dann hat man es nicht nur mehr mit einer umgrenzten Operation zur kolonialen Sicherheit, sondern mit einem Vernichtungskrieg in Europa zu tun. Krieg wird in den Alpen und an den Flüssen Europas sein, Krieg der Rache seitens der Sektierer, ein Krieg, der das Ende des alten Kontinents sein wird. Einige glauben, daß der Krieg der Vielen gegen Italien leicht sein kann. Sie täuschen sich. Italien wird sich mit Nägeln und Zähnen verteidigen und ist schon seit einiger Zeit bereit, jeder Eventualität entgegenzutreten . . .

Man sagt, man müsse die Unabhängigkeit eines Staates schützen. Lüge! Genf hat schon die Notwendigkeit anerkannt, die abessinische Barbarei unter die Kontrolle der Zivilisierten zu stellen; das Land des Negus und der Ras, der Sklavenketten und der Sklavenmärkte steht praktisch schon unter dem Mandat.

Die einzige Frage ist: Soll dieses Mandat Italien anvertraut werden, das dort Rechte der Priorität und des Blutes hat und zu dessen Gunsten Großbritannien und Frankreich ehrenwörtliche Verpflichtungen eingegangen sind? Oder soll das nach allem verlangende, widerwärtige und rechtswidrige Zusammenraffen der Mandate, wie es schon in Versailles praktiziert wurde, in den Ländern des Negus unter Mitschuld Genfs und unter Verletzung aller Gebote des Blutes und der Ehre endgültig besiegelt werden?

Das ist die Frage; das sind die erhabenen Ideale der Gerechtigkeit, um derentwillen Europa in Rauch und Flammen aufgehen soll. Diese Ungeheuerlichkeit hintan zu halten, sollen sich die Studenten Europas in geistiger Einheit über die Politiker hinweg verbinden, sich in europäischer Solidarität zusammenschließen gegen die Brandstifter, gegen die Petroleure, gegen die unersättlichen Imperialisten, gegen die umstürzlerischen Bolschewisten, die kaum in Genf aufgenommen, dort die Katastrophe vorbereiten. Die Jugend Europas muß die blutigierigen Propagandisten mit Schande überhäufen, die weitere Millionen junger Studenten, junger Arbeiter, junger Bauern, junger Handwerker dazu verdammen wollen, nie wieder die Sonne zu sehen.

Diplomatische Geschäftigkeit kündigt den Super-Sanktionismus an. Die Politiker schwingen die Brandfackel.

Über diese diabolischen Intriguen hinweg kann die Jugend Europas die Brücke des Verständnisses und der Rettung schlagen. Die Jugend muß das endgültige Verdammungswort über die Niedertracht der Sanktionen aussprechen, die in Europa den stupidesten, mörderischsten und katastrophalsten Weltbrand zu entfesseln drohen.

## ÖLSPERRE UND LETZTE FRIEDENSBEMÜHUNG

*Die Frage des Ölembargos, die den Sanktionen den entscheidenden Erfolg bringen sollte, war seit den Hoare-Laval-Vorschlägen nicht mehr vorangekommen. Italien hat gegenüber den Pariser Friedensvorschlägen das Nein nicht auszusprechen gehabt, das die Ölsperrre rechtfertigen und unvermeidlich hätte machen sollen. Großbritannien hat anderseits den Mechanismus der Abwehr verstärkt und ausgebaut, den es einer aktiven Gegenwehr Italiens gegen „tödliche Sanktionen“ entgegensetzen wollte. Der Appell Mussolinis an die Studenten Europas machte noch einmal klar, daß man sich mit der Ausdehnung der Sanktionen nach wie vor der Zone der Kriegsgefahr näherte. Die Frage blieb gestellt, ob die Mächte des Sanktionsblocks auf dem Wege fortschreiten würden, den das Risiko des Krieges umgab. Der heutige englische Ministerpräsident Neville Chamberlain hat rückschauend als Fazit des Sanktionskampfes die Erkenntnis bezeichnet, daß die Völker nicht bereit sind, das Risiko des Krieges auf sich zu nehmen, wenn nicht ureigene und lebenswichtige Interessen auf dem Spiel stehen. Von den Mächten des Sanktionsblocks mochte nur England — mit Recht oder Unrecht — lebenswichtige Interessen berührt sehen. So bietet die nächste Phase des Abessinienkonfliktes, die vom Abschluß der Mittelmeerabmachungen bis zum Scheitern des letzten Friedensappells des Dreizehnerausschusses reicht, ein vertrautes Bild dar. Wann immer die Mächte des Völkerbundes vor der Durchführung der Ölsperrre stehen, erzwingt eine Macht oder eine Gruppe von Mächten einen neuerlichen letzten Versuch der Friedensvermittlung.*

*Der Dreizehnerausschuß war am 19. 12. 1935, als die Hoare-Laval-Vorschläge begraben wurden, mit der „Prüfung der Gesamtlage“ beauftragt worden. Am 22. 1. 1936 legte er einen zusammenfassenden Be-*

richt vor, der darin gipfelte, daß der Ausschuß für neue Friedensvorschläge keine Aussicht zu sehen vermöge und ihm daher für den Augenblick nichts übrigbleibe, als die Situation aufmerksam zu verfolgen. Der Ausschuß verabschiedete weiterhin abschlägig ein Gesuch der abessinischen Regierung um finanzielle Unterstützung, da die Konvention über die finanzielle Unterstützung eines angegriffenen Staates noch nie in Kraft getreten sei.

Der Bericht des Dreizehnerausschusses hatte sich auch mit den Noten der beiden kriegführenden Regierungen über die Kriegführung zu befassen. Vom Dezember an melden die beiden kriegführenden Parteien Klagen wegen der Kriegführung an. Die Auseinandersetzung darüber nimmt dann allmählich an Heftigkeit zu. Auf der abessinischen Seite erhebt man Anklagen wegen der Bombardierung offener Städte durch Flugzeuge und wegen der Verwendung von Giftgas; auf der italienischen Seite wegen der Verwendung von Dum-Dum-Geschossen und Grausamkeiten gegen Gefangene. Die italienische Regierung hat in dieser Hinsicht am 22. 12. 1935, am 16. 1., 28. 2. und 9. 3. 1936 Noten an den Völkerbund gerichtet, die abessinische Regierung am 20. 12., 26. 12. 1935, am 1. 1. und 6. 1. 1936. Eine besondere Rolle spielte die Auseinandersetzung um den Mißbrauch von Rote-Kreuz-Stationen (die italienische Anklage) und die Bombardierung von Rote-Kreuz-Stationen (die abessinische Anklage). Zwischen der italienischen und schwedischen Regierung hat ein teilweise heftiger Notenwechsel zwischen dem 2. 1. und 17. 3. 1936 wegen eines Bombenabwurfs auf ein schwedisches Lazarett stattgefunden. In dem vorliegenden Werk werden diese Dinge, die nahezu unvermeidlicherweise die Kämpfe der Völker begleiten, nur summarisch berichtet.

Der Dreizehnerausschuß nahm in seinem Bericht von einer Erklärung der abessinischen Regierung Kenntnis, daß ihr im Augenblick die in der abessinischen Note vom 3. 1. 1936 ausgesprochene Forderung einer Untersuchung über die Kriegführung in Abessinien nicht mehr so dringlich erscheine, und nahm demgemäß auch davon Abstand, zu dem abessinischen Ersuchen vom 3. 1. 1936 förmlich Stellung zu nehmen.

Der Bericht des Dreizehnerausschusses, der am 23. 1. 1936 vom Völkerbundsrat angenommen wurde, lief im wesentlichen darauf hinaus, die Aussichtslosigkeit der positiven Bemühungen des Völkerbundes um die Beendigung des Konfliktes zu Protokoll zu geben.

### Aufmerksame Beobachtung der Situation

#### 92. Bericht des Dreizehnerausschusses vom 22. 1. 1936 an den Völkerbundsrat

In seiner Entschließung vom 19. Dezember hat der Rat den Dreizehnerausschuß damit beauftragt, „die Gesamtlage, wie sie sich aus den von ihm noch etwa einzuziehenden Informationen ergibt, im Geist der Satzung zu prüfen“.

Der Ausschuß überreicht daher dem Rat den folgenden Bericht:

I. Der Krieg nimmt auf abessinischem Gebiet seinen Fortgang; andererseits wendet die große Mehrheit der Bundesmitglieder die im Koordinationsausschuß vereinbarten Maßnahmen an, um zu einer beschleunigten Wiederherstellung des Friedens beizutragen. Diese wirt-

schaftlichen und finanziellen Maßnahmen werden vom Koordinationsausschuß und in seinem Namen vom Achtzehnerausschuß überwacht.

II. Die abessinische Regierung erinnert daran, daß sie unter Berufung auf die jüngsten Arbeiten und Verhandlungen der Vollversammlung um eine finanzielle Unterstützung gebeten hat. Das Abkommen über finanzielle Unterstützung, auf das sich die abessinische Regierung beruft, ist nicht in Kraft getreten und daher auch keine Möglichkeit für die Organisation einer finanziellen Unterstützung vorhanden.

III. In ihrer Note vom 3. Januar hat die abessinische Regierung eine unparteiische Untersuchung über die Art der Kriegführung seitens der beiden auf abessinischem Gebiet kämpfenden Armeen verlangt. Diese Untersuchung scheint ihr heute weniger nutzbringend zu sein. Die abessinische Regierung besteht daher nicht auf ihrer Forderung, und der Ausschuß ist seinerseits der Auffassung, daß es ihm unter den gegenwärtigen Umständen nicht zusteht, ihr Folge zu leisten.

IV. Wenn der Rat am 19. Dezember den Ausschuß mit einer Prüfung der Gesamtlage betraut hat, so hatte er dabei vor allem die Notwendigkeit im Auge, den Krieg zu beenden, was seit vergangenem Oktober die Hauptsorge der Bundesmitglieder ist.

In Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen haben sie sich aus dem dringenden Wunsch nach einer möglichst baldigen Wiederherstellung eines gerechten Friedens über wirtschaftliche und finanzielle Maßnahmen geeinigt. Sie sind stets darauf bedacht gewesen, keine Gelegenheit zu versäumen, um die Beilegung des Konflikts durch eine Einigung der Parteien innerhalb des Rahmens der Völkerbundssatzung zu erleichtern und zu beschleunigen. Der Dreizehnerausschuß erklärt seinerseits, daß er, falls eine solche Gelegenheit heute bestehen würde, dem Rat unverzüglich Vorschläge gemacht haben würde. Er wird nicht verfehlen, dies zu tun, falls sich günstigere Voraussetzungen bieten sollten.

Im Augenblick kann er nur beschließen, die Situation gemäß dem ihm vom Rat am 19. Dezember erteilten Auftrag aufmerksam zu verfolgen.

V. Der Ausschuß wird in allen den Fällen zusammentreten, in denen sein Vorsitzender es für nötig hält. Er wird auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder einer der Parteien einberufen werden.

*Das Wort schien nun wieder das Sanktionskomitee, der Achtzehnerausschuß, zu haben. Am 6. 11. 1935 schon hatte er die Erweiterung des Embargos auf das Petroleum vorgeschlagen. Aber bei der grundsätzlichen Entscheidung war es bisher geblieben. Jetzt wurde ein neuerlicher Schritt zur praktischen Verwirklichung versucht. In einer Resolution des Achtzehnerausschusses vom 22. 1. 1936 wurde ein Sachverständigenausschuß zur Prüfung der technischen Bedin-*

*gungen der Ölsperre eingesetzt. Der Achtzehnerausschuß wollte sich selbst vorbehalten, die Vorschläge zu machen, die die politischen Entscheidungen der Regierungen angingen. Die Ölsperre schien nun um ein Stück nähergerückt.*

### Sachverständigenausschuß für die Ölsperre

93. Resolution des Achtzehnerausschusses vom 22. I. 1936 über die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Ölsperre

#### Das Achtzehnerkomitee

bezieht sich auf seinen Vorschlag IVa vom 6. II. 1935 hinsichtlich der Ausdehnung der Embargomaßnahmen auf gewisse Waren, sobald die Bedingungen gegeben wären, die diese Ausdehnung wirksam machen würden.

Unter dem Vorbehalt der Vorschläge, die das Achtzehnerkomitee hinsichtlich dieses Gegenstandes glaubt der politischen Entscheidung der Regierungen unterbreiten zu müssen, beschließt es, einen Sachverständigenausschuß zu ernennen, der mit der technischen Prüfung der Bedingungen beauftragt wird, unter denen der Handel und Transport des Petroleums, der aus ihm hergestellten Stoffe, seiner Neben- und Abfallprodukte erfolgt. Der Sachverständigenausschuß hätte auf Grund dieser Prüfung zu einem nahen Zeitpunkt einen Bericht an das Achtzehnerkomitee über die Wirksamkeit der Ausdehnung der Embargomaßnahmen auf die oben erwähnten Waren zu liefern.

Das Achtzehnerkomitee fordert den Präsidenten auf, eine bestimmte Anzahl von Regierungen zu bitten, Sachverständige zu benennen, die das zu diesem Zweck einzusetzende Komitee bilden sollen.

Die Sachverständigen werden in Genf zu einem Zeitpunkt zusammentreten, der durch den Präsidenten des Achtzehnerkomitees festgesetzt wird.

*Der Sachverständigenausschuß für die Ölsperre ging sogleich an die Arbeit, und seine Unterausschüsse legten am 9. 2. 1936 das Ergebnis ihrer Beratungen vor. Der Unterausschuß für die Ersatzstoffe hielt es für möglich, daß Italien durch den ausgedehnten Gebrauch von Ersatzstoffen die Wirkungen einer Ölsperre weitgehend abschwächen könne, glaubte aber anderseits bei alledem an eine beträchtliche Erschwerung der Lage Italiens, wenn die Ölsperre durchgeführt wurde. Die Berichte der beiden anderen Unterausschüsse führten von den „technischen Bedingungen der Ölsperre“ zurück zu ihren politischen Problemen. Sie machten offenbar, welche entscheidende Rolle die Nichtmitgliedsstaaten bei der Ölsperre spielten. Der Ausschuß für die Transportfragen legte dar, daß die Sperre der Öltransportmittel durch die Mitgliedsstaaten zwar die Versorgung Italiens mit Öl empfindlich erschweren könne, daß aber die weitgehende Anspannung der eigenen Transportmöglichkeiten und die Verlagerung des Öltransportes auf die Nichtmitgliedsstaaten eine absolute Gefährdung der Ölversorgung Italiens*

hinzanzuhalten vermöge. Der Ausschuß für den Handelsverkehr Italiens mit Ölproduzenten rechnete an Hand einer Übersicht über die bisherigen Öllieferanten Italiens aus, unter welchen Bedingungen die Ölsperrre eine vernichtende Wirkung haben könne und unter welchen nicht. Dabei ergab sich, daß die USA. den Schlüssel in der Hand hatten. Bisher hatten die USA. einen Anteil von 5—6% an der gesamten Öleinfuhr Italiens gehabt; von Oktober bis Dezember 1935 war dieser Anteil schon auf 17% gestiegen. Es erschien dem Unterausschuß ein Leichtes, daß die USA. (mit einem Ölüberschuß von 14,4 Millionen t) den (auf 3,5 Millionen t geschätzten) Ölbedarf Italiens allein deckten.

Der Gesamtbericht des Sachverständigenausschusses vom 12. 2. 1936 über die technischen Bedingungen des Ölembargos legte daher in Wahrheit die weltpolitischen Voraussetzungen für Gelingen oder Fehlschlag der Ölsperrre fest. Der Bericht läßt sich dahin zusammenfassen: Die Ölsperrre hat Aussicht auf vernichtende Wirkung, wenn die USA. ihre Ölausfuhr nach Italien auf dem Stand von 1935 halten. Ohne diese Voraussetzung hat die Ölsperrre nur die Wirkung einer Erschwerung der Ölversorgung Italiens.

Die Voraussetzung entfiel mit dem 29. 2. 1936, da der Kongreß der Vereinigten Staaten lediglich die Neutralitätsakte vom 31. 8. 1935 verlängerte und die weitergehenden Vorschläge (etwa der Beschränkung der für die Kriegführung bedeutsamen Ausfuhr über das reine Kriegsmaterial hinaus, wie Metalle und Öl, auf den Friedensdurchschnitt) zunächst beiseite legte. Mussolini hat später gesagt, daß der europäische Frieden in der Hand des amerikanischen Kongresses gelegen habe.

### Kein voller Erfolg der Ölsperrre ohne Mitwirkung der USA.

Bericht des Sachverständigenausschusses vom 12. 2. 1936 über die technischen Bedingungen der Durchführung der Ölsperrre (Schlußfolgerung)

94.

1. Die oben angegebenen Zahlen über den Verbrauch, die Vorräte und die Zufuhr, die im Augenblick der Verhängung einer Ausfuhrsperrre für Öl und Ölerzeugnisse unterwegs sein könnte, ermöglichen es, die ungefähre Zeit anzugeben, die verstreichen müßte, bevor eine solche Sperrre, falls sie ausnahmslos angewandt wird, ihre volle Wirksamkeit erhalte. Der Ausschuß ist unter den im Augenblick seiner Sitzung herrschenden Voraussetzungen der Ansicht, daß dieser Zeitraum auf etwa drei oder dreieinhalb Monate geschätzt werden kann.

2. Wenn eine solche Sperrre von allen Mitgliedern des Koordinationausschusses durchgeführt würde, so wäre sie wirksam, wenn die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Ausfuhr nach Italien auf den normalen Stand ihrer Ausfuhr vor 1935 beschränkten.

3. Wenn eine solche Sperrre nur von den Mitgliedern des Koordinationausschusses durchgeführt würde, so würde ihre einzige Wirkung auf Italien die Erschwerung und Verteuerung des Öllankaufs sein.

4. Angesichts der Möglichkeit, in gewissem Umfang Ersatzmittel für Öl (Treibstoff) zu verwenden, würde eine Ausfuhrsperrre für Öl und

Ölzeugnisse verschärft, wenn sie auf Industriealkohol und Benzol ausgedehnt würde.

5. Die Wirksamkeit einer von den Mitgliedern des Koordinationsausschusses für den Öltransport nach Italien verhängten Sperre unterliegt denselben Beschränkungen wie eine Ausfuhrsperre. Wenn die Verwendung von Tankschiffen für den Öltransport nach Italien nur von diesen Staaten verboten würde, so wäre Italien in der Lage, seinen Bedarf bis zu etwa 50% mit eigenen Hilfsmitteln und den Rest mit Hilfe von Schiffen anderer Staaten zu decken, was jedoch schwieriger und kostspieliger wäre.

6. Falls eine Transportsperre beschlossen werden sollte, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß die zweckmäßigste Form einer Sperre diejenige sein würde, die den Tankschiffen den Zugang nach Italien und außerdem den Verkauf von Tankschiffen an Staaten verbieten würde, die die Sperre nicht durchführen.

7. Sollte eine Ölsperre beschlossen werden, so wäre die Notwendigkeit zu prüfen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den indirekten Handel einschließlich der Benutzung von Freihäfen zu unterbinden, was hinsichtlich des Öls von besonderer Bedeutung ist.

*Der Bericht des Sachverständigenausschusses hat die Bedingungen offengelegt, unter denen allein die Ölsperre vernichtend wirken konnte. Bei einer Aussprache im Unterhaus über die Sanktionspolitik am 24. 2. 1936 konnte daher der englische Außenminister Eden, der den Platz Hoares eingenommen hatte, davor warnen, in der Ölsperre ein allmächtiges Mittel zu sehen oder ihr eine symbolische Bedeutung zuzuschreiben. Man müsse vielmehr die Ölsperre nach Gesichtspunkten nüchterner Zweckmäßigkeit prüfen. Andererseits sei es falsch, von der Wirkungslosigkeit der Sanktionen zu sprechen. Durch eine allmähliche, stetige Reduktion der Kaufkraft Italiens verrichteten die Sanktionen sehr wohl ihr Werk.*

*Außenminister Eden setzte so seine Hoffnungen auf eine stetige, allmähliche Schwächung der Wirtschaftskraft Italiens. Der Bericht des Sachverständigenausschusses über die Ölsperre rechnete mit drei Monaten, die die Ölsperre brauchen würde, um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten. Das Tempo des Krieges in Abessinien mußte also von ganz entscheidender Bedeutung werden. Der auch für die skeptischen Beurteiler der abessinischen Widerstandskraft überraschend schnelle Zusammenbruch Abessiniens hat schließlich alle Berechnungen über die Sanktionen zuschanden gemacht. Die italienischen Heere in Ostafrika haben den Wettlauf mit den Sanktionen gewonnen.*

*Mit dem Januar 1936 kam die neue Kriegführung kontinentalen Stils unter Badoglio und der rücksichtslose Einsatz der modernen Kriegsmittel voll zur Geltung. Die politische Führung des Negus erwies sich als zu schwach, um seine Ras von der offenen Feldschlacht zurückzuhalten, die er selbst wohl als verderblich erkannt hatte und die er gern zugunsten des Guerillakrieges vermieden hätte. Am 12. 1. 1936 begann General Graziani im Süden eine große Offensive und schlug in der Schlacht am Ganale Doria vom 12.—17. 1. 1936 Ras Desta entscheidend (Communiqué Nr. 97—102). Am*

20. 1. 1936 konnte er Neghelli einnehmen (Communiqué Nr. 103). An der Nordfront, an der Oberbefehlshaber Badoglio selbst befehligte, hatte im Dezember die Schlacht am Tacazze (15.—17. 12. 1935) den Abessiniern einige Vorteile gebracht (Communiqué Nr. 73 und Nr. 75). Die Schlacht bei Addi Abbi am 22. 12. 1935 (Communiqué Nr. 78 ff.) ließ aber die Waagschale wieder zugunsten der Italiener sinken. Die erste Schlacht im Tembien vom 21.—23. 1. 1936 (Communiqué Nr. 106 ff.) erschütterte die Armee des Ras Cassa. Die Schlacht bei Amba Aradam vom 11.—19. 2. 1936 (Schlacht von Enderta) (Communiqué Nr. 125—129) rieb die Armee des abessinischen Kriegsministers Ras Mulugheta auf. Am 28. 2. 1936 wurden diese Erfolge durch die Eroberung des Amba Alagi gekrönt (Communiqué Nr. 139). In der zweiten Schlacht im Tembien vom 27. 2.—1. 3. 1936 (Communiqué Nr. 140—144) wurde die durch die erste Schlacht im Tembien entscheidend geschwächte Armee des Ras Cassa zersprengt. Zusammen mit der Schlacht am Scire vom 29. 2.—3. 3. 1936 (Communiqué Nr. 145 u. Nr. 146), in der die Armee des Ras Immiru vernichtend geschlagen wurde, bedeutete die zweite Schlacht im Tembien den Zusammenbruch der abessinischen Nordfront. Vier große abessinische Armeen waren aufgerieben.

Das Sanktionsprogramm Genfs hatte wohl mit einem langwierigen Krieg gerechnet. Die italienische Kriegführung in Ostafrika aber hatte nun eine unerwartete Wucht angenommen, und unerwartet rasch und heftig waren auch die Rückwirkungen des Abessinienkrieges auf das europäische Mächtesystem. Am 27. 2. 1936 teilte Italien in einer Note seinen Entschluß mit, den Londoner Flottenvertrag, der am 25. 3. 1936, unterzeichnet werden sollte, nicht zu unterzeichnen. Nicht gewisse abweichende Auffassungen über einzelne technische Fragen des Vertrages hinderten Italien, hieß es in der Note, die Unterzeichnung zu vollziehen, sondern vor allem die Tatsache, daß eine Anzahl von Teilnehmern der Flottenkonferenz Sanktionen gegen Italien in die Wege geleitet hätte. Das alte Konzert der Mächte, das insbesondere auch gegenüber dem Deutschen Reich, wenn auch mit vielen inneren Gegensätzen, bestanden hatte, war in voller Zersetzung. Das kam auch zur Geltung, als am 7. 3. 1936 das Deutsche Reich den Locarnovertrag aufkündigte und seine Hoheit über das Rheinland wiederherstellte. Italien hat an dem Tun der Restlocarnomächte aktiven Anteil nicht mehr genommen und ist praktisch aus dem Mächtesystem des Locarnovertrages ausgeschieden. Andererseits hat die Aktion des Deutschen Reiches, die angesichts eines in der Auflösung befindlichen Mächtesystems erfolgte, auf die Weiterentwicklung des Abessinienkonfliktes nicht unerhebliche Rückwirkungen ausgeübt.

Am 2. 3. 1936 war inzwischen das Sanktionskomitee (Achtzehnerausschuß) zusammengetreten: angesichts eines schon in den Grundfesten wankenden Abessiniens und einer sich zutiefst wandelnden europäischen Situation. Nach der Prüfung des Berichtes des Sachverständigenkomitees über die bisher beschlossenen Sanktionen sollte in die Beratung des Sachverständigenberichtes über die Ölsperrre eingetreten werden. Da machte der französische Delegierte Außenminister Flandin, als man vor dem entscheidenden Beschluß über die Durchführung der Ölsperrre stand, den Vorschlag, man möge das Dreizehnerkomitee erneut zusammenberufen, damit es einen letzten Appell an die kriegführenden Mächte zur Einstellung der Feindseligkeiten richte. Als der englische Außenminister Eden sein Einverständnis mit dem Vorschlag erklärte, unterstrich er, daß es der letzte Versuch der Friedensbemühung vor der Durchführung der Ölsperrre sein sollte. Er sprach die Hoffnung aus, daß die neue Friedensbemühung



*keine Verzögerung der Sanktionen selbst bedeuten würde, da noch Arbeit bei der wirksameren Durchführung der bestehenden Sanktionen zu leisten sei. Gleichzeitig gab er aber auch eine bestimmte Erklärung der britischen Regierung für die Ölsperre ab. Die britische Regierung schien entschlossen, die Ölsperre auf der Tagesordnung zu lassen.*

*Die Annahme des Vorschlages war nach der Zustimmung der beiden entgegengesetzte Tendenzen vertretenden Mächte Frankreich und Großbritannien gesichert. Am nächsten Tag schon wurde der Appell des Dreizehnerkomitees an die kriegführenden Mächte erlassen, im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Völkerbunds Paktes Verhandlungen über die rasche Einstellung der Feindseligkeiten und über die endgültige Wiederherstellung des Friedens zu eröffnen.*

### Friedensbemühung vor Beschluß über die Ölsperre

95. Erklärung des französischen Außenministers Flandin vom 2. 3. 1936 vor dem Achtzehnerausschuß

Ich habe einen Vorschlag zu machen, bevor das Komitee mit seinen Beratungen fortfährt. Das Achtzehnerkomitee hat stets in enger Verbindung mit dem Dreizehnerkomitee gearbeitet. Bei der letzten Tagung am 23. Januar bestätigte das Dreizehnerkomitee noch einmal seine Resolution, keine Gelegenheit zu versäumen, um die Beilegung des Konfliktes durch eine gütliche Einigung zwischen den Parteien im Rahmen der Satzung zu erleichtern und zu beschleunigen.

Mehr als ein Monat ist seit dieser Tagung vergangen. Die französische Delegation hält es für wünschenswert, daß das Dreizehnerkomitee wieder zusammentritt und über die Möglichkeit eines neuerlichen dringenden Appells an die Kriegführenden zur Beendigung des Krieges berät.

Ich schlage dementsprechend vor, daß wir — bevor wir unsere Beratungen wieder aufnehmen — das Dreizehnerkomitee zu einer dringenden Sitzung einladen, für morgen beispielsweise, um meinen Vorschlag zu prüfen.

### Großbritannien für die Ölsperre

96. Erklärung des englischen Außenministers Anthony Eden vom 2. 3. 1936 vor dem Achtzehnerausschuß

Ich verstehe den Wunsch des französischen Delegierten, daß — bevor das Achtzehnerkomitee die Frage des Inkrafttretens eines Ölembargos diskutiert — ein weiterer Versuch gemacht werden sollte, die Feindseligkeiten durch eine gütliche Regelung innerhalb des Rahmens der Satzung zu beenden. Zu diesem Zwecke würde er die sofortige Einberufung des Dreizehnerkomitees zur Prüfung der Sachlage beantragen.

Ich bin bereit, meine Zustimmung für die Regierung Sr. M. dazu zu geben, daß diese Angelegenheit morgen durch das Dreizehnerkomitee geprüft wird, um so mehr als es ja der ganze Zweck der Bemühungen des Völkerbundes während dieses Konfliktes war, dem Krieg ein Ende zu machen. Ich kann hinzufügen, daß dieses Verfahren keine unangebrachte Verzögerung zu verursachen braucht, da ich annehme, daß das Achtzehnerkomitee noch Fragen der besseren Wirksamkeit der bestehenden Sanktionen zu lösen hat. Es ist nicht mehr als meine Pflicht, gegenüber dem Komitee die Ansicht der Regierung Sr. M. im Vereinigten Königreich zu dem Sachverständigenbericht über das Ölembargo darzulegen.

Die Regierung Sr. M. ist bereit, jede Entscheidung, zu der das Komitee gelangen mag, anzunehmen; ich darf aber keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß die Regierung Sr. M. — nachdem sie die Ergebnisse des Sachverständigenberichtes geprüft hat — die Anwendung eines Ölembargos durch die Völkerbundsmitglieder begünstigt und bereit ist, sich der baldigen Anwendung einer solchen Sanktion anzuschließen, wenn die übrigen wichtigen Staaten, die für die Lieferung und den Transport in Frage kommen, bereit sind, soweit sie Völkerbundsmitglieder sind, das Gleiche zu tun.

### Aufforderung zu Verhandlungen über Waffenstillstand und Frieden

Appell des Dreizehnerausschusses vom 3. 3. 1936 an die kriegführenden Mächte 97.

Auf Grund des Auftrages, den ihm der Völkerbundsrat in seiner Entschließung vom 19. Dezember erteilt hat, richtet der Dreizehnerausschuß einen dringenden Appell an die beiden Kriegführenden, sofort Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes und im Geist des Paktes mit dem Ziel einer baldigen Einstellung der Feindseligkeiten und einer endgültigen Wiederherstellung des Friedens zu eröffnen.

Der Dreizehnerausschuß wird sich am 10. März wieder versammeln, um von den Antworten der beiden Regierungen Kenntnis zu nehmen.

*Am gleichen Tage, als das Dreizehnerkomitee seinen Appell erließ, fand eine entscheidende Tagung des italienischen Ministerrates statt. Die Rede des Duce vor dem Ministerrat spiegelte die neue Stellung Italiens in dem durch den Abessinienkrieg erschütterten alten Mächtesystem Europas wieder. Entscheidende Erfolge waren ja in Abessinien errungen worden; die Neutralitätsgesetzgebung der USA. — die Rede unterstrich dies — hatte die absolute Ölsperrre vereitelt, und die Hoffnung war nicht mehr phantastisch, daß die italienischen Heere in Abessinien rascher*

sein würden als die Wirkung der Ölsperre. Die Rede sprach von vergeblichen Versuchen, ohne Italien (das man für in Abessinien gebunden erachtete, während der Ausgang in Ostafrika noch ungewiß war) die „Organisation“ des Donaupraumes durchzuführen. Der Duce wies, um die Mutmaßung über die wankende Stellung Italiens im Donaupraum Lügen zu strafen, auf die bevorstehende Zusammenkunft italienischer, österreichischer und ungarischer Staatsmänner in Rom hin. Nochmals erklärte Italien nachdrücklich, wie es schon in der Note zum Flottenpakt angedeutet worden war, daß Italien keine politischen Abkommen schließen werde, solange von einer Verschärfung der Sanktionen die Rede sei. Die Abwendung Italiens vom alten politischen System Europas als Folge der „Belagerung“ durch die Völkerbundsmächte trat immer deutlicher hervor.

### Der abessinische Krieg und das politische System Europas

98. Communiqué über die Erklärung des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 3. 3. 1936 vor dem italienischen Ministerrat

Seit der letzten Kabinettsitzung haben unsere Truppen in Erythräa unter dem Befehl des Marschalls Pietro Badoglio eine Reihe großer Siege gewonnen, angefangen mit dem beim Berge Aradam bis zu den Siegen im Tembien, und damit den Zusammenbruch der abessinischen Nordfront erreicht.

Die Besetzung des Berges Alagi hat die Herzen der Italiener, die sich an das Opfer Tosellis und der Seinen erinnern, höher schlagen lassen. Dieses erhabene Opfer hat heute seine gerechte Rache gefunden.

Das Kabinett verleiht den Gefühlen der Nation Ausdruck und sendet dem Befehlshaber und den Truppen den glühenden Ausdruck unseres Beifalls und unserer Dankbarkeit.

Während unsere Operationen in Ostafrika im Februar ihre Geschwindigkeit beschleunigten, bestätigte der amerikanische Kongreß nach einer kurzen Diskussion mit überwältigender Mehrheit lediglich die einfache Verlängerung der gegenwärtigen Neutralitätsakte bis zum 1. 5. 1937.

Er lehnte alle Vorschläge, die Liste der jetzt unter dem Embargo stehenden Artikel zu erweitern, ab und hat die Beschwörungen Genfs nicht im geringsten in Erwägung gezogen.

Als Italiener müssen wir diese politische Haltung der USA. mit Genugtuung aufnehmen; aber ich möchte hinzufügen, daß darüber hinaus die Kongreßmitglieder und amerikanischen Senatoren, die jedes Embargo auf Öl und andere Rohstoffe abgelehnt haben, der Sache des Weltfriedens einen kostbaren Dienst erwiesen haben.

Kürzlich wurde ein Versuch gemacht und in Paris vorgelegt (jedoch nicht durch die französische Regierung und auch nicht von ihr angenommen), die sogenannte Donaufolge ohne Italien, das heißt also: gegen

Italien, zu lösen. Dieser Versuch ist bereits fehlgeschlagen, wie nicht anders zu erwarten war.

Es ist überflüssig zu wiederholen, daß ein „Kollektivsystem“ im Donaubecken ohne unsere Teilnahme nicht verwirklicht werden kann und daß es unsere Interessen oder die der mit uns verbundenen Staaten nicht ignorieren kann.

Im Zusammenhang mit dieser Frage wird am 18., 19. und 20. dieses Monats in Rom eine italienisch-österreichisch-ungarische Tagung stattfinden.

Die willkommensten Gäste der Hauptstadt und der Regierung werden sein: der österreichische Kanzler Schuschnigg, Außenminister Berger-Waldenegg, der Chef der ungarischen Regierung Ministerpräsident Gömbös und der Minister des Auswärtigen Kanya.

Die Tagung wird die Richtlinien der Römischen Protokolle weiter entwickeln, die in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens eine unbestrittene, konsolidierende Wirkung auf die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Budapest, Wien und Rom gehabt haben.

Was die Arbeiten der Flottenkonferenz angeht, so darf unsere Haltung diejenigen nicht überraschen, die sich an die Erklärung erinnern, die der Führer unserer Delegation bei der Eröffnung der Konferenz abgegeben hat.

Keinerlei Abkommen politischer Art kann von Italien unterzeichnet werden, solange Erweiterungen der Sanktionen angedroht oder ausgeführt werden.

Das italienische Volk, das Monate der Belagerung hinter sich hat, ist in seiner politischen und moralischen Haltung durch sie nur gestärkt worden. Die Leiden des Krieges werden mit einer heldenhaften Tapferkeit getragen, die die Bewunderung der Welt erregt.

Das italienische Volk fühlt und begreift die historische Bedeutung dieser Kraft, die die Nation aufbringt, um nicht allein die Toten von 1895 und 1896 zu rächen, sondern auch um die Straßen der Zukunft zu sichern.

Das Italien von heute dient der Sache der menschlichen Kultur.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus werden wir daher darauf hinarbeiten, das Maximum wirtschaftlicher Autarkie zu verwirklichen, ohne welches eine Nation zu jeder Zeit ein Opfer der Anmaßung reicherer Nationen werden kann. Das Volk ist sich dieser Notwendigkeit voll bewußt, und dieses Regime wird seine ganze Kraft auf die Erreichung dieses Zieles konzentrieren.

*Der Dreizehnerausschuß hatte am 3. 3. 1936 die kriegführenden Mächte aufgefordert, im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Völkerbunds-paktes Verhandlungen aufzunehmen. Auf die Wendung „im Rahmen des Völ-*

kerbundes und im Geiste des Völkerbündspaktes“ stürzte sich die abessinische Regierung in ihrer Antwort, die in dem Telegramm des Negus vom 5. 3. und in einer wortreichen Note des abessinischen Völkerbundsdelegierten Woldé Mariam vom 8. 3. 1936 erteilt wurde. Alles ließ darauf schließen, daß Abessinien die Formel „im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Paktes“ wie bisher als die Achtung der Souveränität und Integrität Abessiniens deutete und somit fortfuhr, mit dem Völkerbund als Schutzwall vor sich, die Machtlage in Ostafrika als nicht bestehend zu betrachten. Die Friedensverhandlungen bewegten sich so von vornherein auf einem unwirklichen Boden.

Die Antwort der italienischen Regierung vom 8. 3. 1936 ließ in der knappen Weise, mit der sich Italien zu Verhandlungen über die Regelung des italienisch-abessinischen Konfliktes bereit erklärte (ohne die Formel „Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Völkerbündspaktes“ zu gebrauchen), erkennen, daß Italien nur auf dem Boden der Wirklichkeit der Kriegslage zu verhandeln bereit war. Die formale Erklärung zur Verhandlungsbereitschaft verschaffte anderseits Italien eine wertvolle Atempause angesichts der drohenden Verschärfung der Sanktionen.

### Zustimmung Abessiniens zu Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Völkerbündspaktes

99a. Telegramm des Negus vom 5. 3. 1936 an den Generalsekretär des Völkerbundes

Addis Abeba, den 5. März 1936

Wir haben von dem Telegramm Kenntnis genommen, das Sie im Namen des Dreizehnerausschusses meinem Außenministerium übermittelten.

Alle Mitglieder des Völkerbundes wissen, daß Wir bereits vor Ausbruch des Krieges alles getan haben, um den Frieden durch eine tragbare und dem Geist der Völkerbündssatzung entsprechende Verständigung zu wahren.

Unter Verletzung seiner internationalen Verpflichtungen und trotz der bisher getroffenen Maßnahmen setzt Italien seinen Angriff fort.

Wir sind mit dem Beginn von Verhandlungen unter Beachtung der Paktbestimmungen einverstanden. Wir nehmen Kenntnis davon, daß der Vorschlag des Dreizehnerausschusses erfolgt ist und daß die kommenden Verhandlungen sich im Geist und Rahmen des Völkerbundes bewegen werden.

Unsere ausführliche Antwort werden Sie durch Vermittlung unseres Ministers in Paris erhalten.

Haile Selassie.

Note des abessinischen Völkerbundsdelegierten Wolde Mariam vom 8. 3. 1936 an den Generalsekretär des Völkerbundes 99b.

In Beantwortung der dringenden Aufforderung, die der Dreizehnerausschuß kraft seines ihm vom Völkerbundsrat erteilten Auftrages an die beiden kriegführenden Staaten gerichtet hat, erneuert Seine Majestät der Kaiser von Abessinien seine Erklärung, daß er bereit ist, unverzüglich Verhandlungen über eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste der Satzung aufzunehmen. Seine Majestät der Kaiser nimmt abermals davon Kenntnis, daß der Vorschlag des Dreizehnerausschusses im Geiste der Satzung und im Rahmen des Völkerbundes gemacht ist und daß die Verhandlungen in diesem Geiste und in diesem Rahmen geführt werden sollen.

Seine Majestät der Kaiser hat seit Beginn des Konfliktes stets den ihm von Genf aus gegebenen Ratschlägen Gehör geschenkt. Wie der Dreizehnerausschuß in seinem Bericht vom Oktober 1935 feststellte, „hat die Abessinische Regierung seit Ausbruch des Konfliktes die friedliche Regelung des Streitfalles angestrebt und die Anwendung der in der Satzung vorgesehenen Verfahrensmethoden gefordert“.

In diesem Augenblick, da infolge eines ungerechtfertigten Angriffes Ströme abessinischen und italienischen Blutes in einem entsetzlichen Kriege fließen und da der wirtschaftliche und finanzielle Ruin nutzlos und unausweichlich die beiden kriegführenden Staaten ergreift, folgt die Abessinische Regierung im Vertrauen auf ihr gutes Recht der Aufforderung des Völkerbundes.

Sie wird die größten Anstrengungen machen, damit durch die Bemühungen des Bundes im Geiste und im Rahmen der Satzung ein gerechter und dauerhafter Friede wiederhergestellt wird, der zwischen zwei Mitgliedsstaaten des Völkerbundes niemals hätte gestört werden dürfen.

Gemäß den Instruktionen Seiner Majestät des Kaisers hält sich der Minister Abessiniens und ständige Vertreter beim Völkerbund zur Verfügung des Dreizehnerausschusses, um diesem auf Anfordern alle gewünschten weiteren Aufschlüsse zu geben.

gez. Wolde Mariam.

#### Zustimmung Italiens zu Verhandlungen über die Regelung des italienisch-abessinischen Konfliktes

Note der italienischen Regierung vom 8. 3. 1936 an den Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees 100.

In Beantwortung des an sie gerichteten Appells ist die Italienische Regierung grundsätzlich bereit, in Verhandlungen zur Regelung des italienisch-abessinischen Konfliktes einzutreten.

*Die beiden Mächte hatten zu Verhandlungen grundsätzlich zugestimmt. Die wirklichen Verhandlungen oder vielmehr die Bemühungen, sie in Gang zu bringen, kamen aber langsam vom Fleck. Inzwischen ging der Krieg in Ostafrika gegen das erschütterte Reich des Negus weiter; inzwischen ging auch unvermindert der Wandel in der europäischen Situation vor sich, zu dem auf der einen Seite der Sowjetpakt und die Wiederbesetzung des Rheinlandes als Antwort auf die Drohung des Sowjetpakt und auf der anderen Seite der Krieg der Völkerbundsmächte gegen Italien den Anstoß gegeben hatten. Die Rede Botschafter Grandis vom 18. 3. 1936 vor dem Völkerbundsrat legte die Auflösung alter Systeme und Beziehungen in Europa dar, die der Sanktionskrieg des Völkerbundes gegen Italien mit sich gebracht habe. Deutschland möge formal den Locarnovertrag verletzt haben, und Italien verkenne auch seine Verpflichtungen unter dem Locarnovertrag durchaus nicht. Aber der Locarnovertrag beruhe auf einem Minimum der Solidarität zwischen den führenden Mächten Europas. Diese Solidarität sei durch die Diffamierung der italienischen Nation kraft der Sanktionen zersetzt worden, und so sei auch aus dem Locarnovertrag das Leben gewichen, während der Buchstabe und das Gehäuse noch stehen geblieben seien.*

### Abessinienkrieg und Locarnovertrag

101. Rede des italienischen Völkerbundsdelegierten Botschafter Grandi vom 18. 3. 1936 vor dem Völkerbundsrat über die Rückwirkungen des Sanktionskrieges auf den Locarnovertrag

Im Verlauf der Konferenz der vier Signatarmächte, die mit Deutschland den Locarnovertrag geschlossen haben, haben diese vier Mächte feststellen müssen, daß eine Verletzung von Artikel 43 des Versailler Vertrags begangen worden ist.

Diese Feststellung war um so peinlicher, als es sich um eine Großmacht handelt, deren Mitarbeit für den Frieden und das Gedeihen Europas unentbehrlich ist.

Artikel 4 des Locarnovertrages, die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, die er für die Garantiemächte statuiert, sind wohl bekannt. Ich brauche nicht zu sagen, daß Italien sich seiner Verantwortlichkeiten voll bewußt ist und seinen Verpflichtungen treu bleibt.

Es ist anderseits offenkundig, daß infolge der Entscheidungen und Maßnahmen, die in Genf hinsichtlich des italienisch-abessinischen Konfliktes beschlossen worden sind, die Staaten, die sie angenommen haben, von meinem Land kein Verhalten erwarten können, das unvereinbar sein würde mit der Stellung, in welche diese gleichen Staaten Italien gebracht haben.

Ich würde meinen Verantwortlichkeiten nicht entsprechen, wenn ich die Aufmerksamkeit des Rates nicht auf den Widerspruch hinlenkte, der in der Stellung eines Landes liegt, das einerseits einem Regime von

Sanktionen unterworfen ist und anderseits die Aufgabe einer Garantiemacht hat.

Die Verpflichtungen, die der Locarnovertrag für die Garantiestaaten begründet, sind klar und bestimmt. In dieser Hinsicht ist kein Zweifel möglich.

Wir alle haben, besonders in der gegenwärtigen Stunde, die Pflicht, unseren Ländern die Sicherheit zu geben, daß aus dieser Krise nicht ein noch zerstückeltes und ein noch schwächeres Europa hervorgehen wird, als es heute schon ist.

Wir werden diese Pflicht nur dann erfüllen können, wenn wir uns davor hüten, irgend eines der Elemente und eine der Ursachen, die zu der gegenwärtigen Situation, in welcher der Locarnovertrag angerufen wird, um seine Funktion zu erfüllen und seine Wirksamkeit zu erweisen, geführt haben, zu ignorieren oder auch nur zu unterschätzen.

Unter diesen Ursachen ist eine, deren Evidenz m. M. nach unbestreitbar ist: Das ist die Schwächung der politischen Grundlagen des Locarnovertrages infolge der Entscheidungen und Maßnahmen, die in Genf hinsichtlich des italienisch-abessinischen Konfliktes getroffen wurden, Maßnahmen, deren Ungerechtigkeit das ganze italienische Volk zutiefst empfunden hat.

Die Locarnoabmachungen bedeuteten den Frieden, die Zusammenarbeit und das Vertrauen zwischen den Westmächten; es war ein Frieden, dem die beiden Garantiemächte — sie haben damit ein vielleicht einzigartiges Beispiel in der Geschichte gegeben — ihre sichere und zuverlässige Unterstützung versprochen, ohne eine Gegenleistung dafür zu verlangen.

Es ist bedauerlich, daß im Laufe der letzten Monate die politischen Grundlagen, auf denen die Garantien des Locarnovertrages beruhten, so schwer erschüttert worden sind. Im Verlaufe dieser letzten Monate ist der Frieden Europas der Zufälligkeit eines kolonialen Konfliktes ausgeliefert worden, der in den ihm angemessenen Grenzen hätte gehalten werden können und gehalten werden sollen, der aber im Gegenteil in einem Maße ausgeweitet worden ist, daß er das politische und wirtschaftliche Leben Europas bis auf den Grund gestört hat. Dies sind die Tatsachen, die ich dem Rat in Erinnerung bringen zu müssen glaube.

Die gegenwärtige Situation Europas ist so, daß sie von uns die größte Freimütigkeit verlangt und uns außerdem die Pflicht auferlegt, sie in allen ihren Einzelheiten zu würdigen, damit aus der Erfahrung dieser letzten Monate, die auch heute noch fortbesteht, zum wenigsten die Erkenntnis erwächst, daß in Europa ein einziges Problem des Friedens, der Zusammenarbeit und des Vertrauens besteht. Wenn es noch eine Möglichkeit des Wiederaufbaus gibt, ist es notwendig, daß jeder



von uns seinen guten Willen und seinen Beitrag zum Wiederaufbau der Trümmer gibt, die sich in Europa angehäuft haben.

Man hat hundertmal im Kreise des Völkerbundsrates wiederholt, daß der Frieden unteilbar ist. Wenn dem so ist, so müssen die Wege, dann müssen die Methoden zur Erhaltung, zur Garantie und zum Schutz des Friedens in gleicher Weise unteilbar sein. Andernfalls wird Europa sich in verhängnisvoller Weise in ein System belagerter Festungen, mobiler Flotten und Armeen verwandeln müssen.

Es sind ungefähr 20 Jahre her, seit der Krieg beendet worden ist und die Waffen niedergelegt wurden. Europa befindet sich heute in einer Situation, die die düstersten Pessimisten nicht zu prophezeien gewagt hätten. Es ist möglich, daß wir endlich an einem entscheidenden Wendepunkt unserer Geschichte angekommen sind. Zwanzig Jahre lang hat mein Land ununterbrochen und aufrichtig der Sache der Ruhe, des Friedens und der europäischen Stabilität gedient. Wenn in den schwierigsten Augenblicken ein Appell an den Geist der Gerechtigkeit gerichtet wurde, hat Italien diesem Appell immer geantwortet; wenn ein Opfer zu bringen war, hat es niemals versagt; wenn im gemeinsamen Interesse eine Gefahr zu wagen war, hat es sie auf sich genommen.

Mein Land hat nicht ohne Bitterkeit feststellen müssen, daß dies alles vergessen worden ist. Aber Italien ist sich trotzdem voll seiner Aufgabe beim Werk des Wiederaufbaus in Europa bewußt.

Damit dieses Werk des Wiederaufbaus nicht vergeblich ist, muß es begründet werden auf das Verständnis unserer wechselseitigen Bedürfnisse, auf die Anerkennung und gegenseitige Achtung der Lebensnotwendigkeiten unserer Völker und besonders auf einen einheitlicheren Begriff von den Rechten, den Interessen und den Pflichten unserer Kultur.

*Der Abessinienkrieg hatte auch, das erhellt aus dieser Rede, gegenüber dem Locarnovertrag eine neue Situation geschaffen. Die Rede Botschafter Grandis vom 25. 3. 1936 vor der Londoner Flottenkonferenz, mit der er die Ablehnung der Unterzeichnung durch Italien begründete, entwickelte, wie durch die Sanktionen und insbesondere die Mittelmeerabmachungen eine neue Situation in der Flottenfrage entstanden sei, in der die alten Abmachungen und das alte Gleichgewichtssystem überholt und fiktiv geworden waren.*

### Mittelmeerabmachungen und Flottenfrage

102. Erklärung des italienischen Bevollmächtigten bei der Flottenkonferenz Botschafter Grandi vom 25. 3. 1936 über die Nichtunterzeichnung des Vertrages durch Italien

Die Gründe, aus denen Italien heute nicht an der Unterzeichnung dieses Vertrages teilnimmt, an dessen technischer Ausarbeitung die ita-

lienische Delegation gern und aktiv teilgenommen hat, sind vollkommen bekannt.

Sie erinnern sich, daß ich in der Eröffnungssitzung der Konferenz vom 2. Dezember des vergangenen Jahres schon freimütig erklärt habe, daß die Haltung, die viele Staaten angesichts des italienisch-abessinischen Konfliktes eingenommen haben, nicht verfehlen könne, die Haltung Italiens auf der Flottenkonferenz unmittelbar zu beeinflussen. Es war damals vollkommen berechtigt zu glauben, daß während des Ablaufs der Flottenkonferenz die ungerechte und unbillige Lage, in die Italien versetzt worden war, geklärt werden würde und daß demzufolge mein Land weiterhin an der eröffneten Diskussion über die Flottenprobleme würde teilhaben können. Das hat sich nicht bewahrheitet. Italien fand sich statt dessen wenige Wochen nach dem Beginn der Arbeiten der Flottenkonferenz gegenüber Abmachungen gegenseitigen Beistandes im Mittelmeer, die direkt gegen mein Land gerichtet und die darauf berechnet waren, militärischen Rückhalt jenen Sanktionen zu geben, deren Unbilligkeit und Ungerechtigkeit das italienische Volk zutiefst empfindet und die nur zerstörende Wirkung gehabt haben, nämlich die politische Solidarität zwischen den Großmächten zu zerbrechen, die Bemühungen um die Gesundung der Weltwirtschaft zu stören und die politische Verwirrung und Unordnung in Europa zu vermehren.

Meine Regierung hat bereits in klarer Weise ihre Meinung über die Abmachungen gegenseitigen Beistandes im Mittelmeer ausgesprochen, und sie hat sich vorbehalten, die Frage zu einem geeigneten Zeitpunkt wieder aufzuwerfen. Aber ich kann nicht verhehlen, daß diese Abmachungen das italienische Volk zutiefst berührt haben, das sich heute vor der offenkundigen Notwendigkeit befindet, die Probleme der Sicherheit zur See im Lichte jener Situation zu prüfen, die die Staaten, die die Abmachungen unterzeichnet haben, geschaffen haben. Die faschistische Regierung steht vor der Notwendigkeit, angesichts einer Bedrohung unserer Sicherheit zur See im Mittelmeer unsere Freiheit beim Flottenbau unversehrt zu erhalten, und in der Weise, die ihr am geeignetsten erscheint. Vorkehrungen für die Wahrung der wesentlichen Interessen bei unserer Verteidigung zur See zu treffen.

Sie legen sich sicher davon Rechenschaft ab, daß ein Abkommen über die Begrenzung und insbesondere der Inhalt und die technischen Klauseln eines derartigen Abkommens von dem Zustand der politischen Beziehungen zwischen den Staaten nicht getrennt werden kann. Ein Abkommen über die Beschränkung der Rüstungen setzt eine Politik des Vertrauens zwischen den vertragschließenden Staaten voraus und nicht ein Regime von militärischen Abkommen gegenseitigen Beistandes, die gegen eine der vertragschließenden Mächte gerichtet sind.

Heute wird gegen mein Land ein Wirtschaftskrieg geführt, der

einzigartig dasteht, und heute steht mein Land vor einer Drohung zur See im Mittelmeer. Zum ersten Male in seiner Geschichte befindet sich das Königreich Italien vor einer derartigen Drohung im Mittelmeer. Das Mittelmeer ist das Meer, an dem Italien lebt, an dem es seine Grenzen hat, über das hinweg es seine lebenswichtigen Belieferungen sichert. Vom Meer hängt das Dasein von 43 Millionen Italienern und die Gegenwart und die Zukunft unserer Nation und unserer Rasse ab.

*Neben der Umwälzung der europäischen Situation, wie sie aus den obigen Reden sprach, vollzog sich auch eine Umwälzung innerhalb Italiens selbst: in seiner wirtschaftlichen Ordnung, in seinem kriegswirtschaftlichen System, in der Fortentwicklung seiner ökonomischen Autarkie. Die Darstellung dieser Umwälzung muß einem späteren Band vorbehalten bleiben. In einer Rede vor dem Zentralauschuß der Korporationen vom 23. 3. 1936 umriß der Duce in großen Zügen den Neubau des italienischen Lebens unter dem Druck der „Belagerung“.*

*Am 23. 3. 1936 trat der Dreizehnerausschuß zu einer Sitzung zusammen, um den Fortgang der Verhandlungen zu beraten, mit denen er beauftragt worden war. Das Komitee beauftragte seinen Vorsitzenden, sich zusammen mit dem Generalsekretär des Völkerbundes bei den Parteien zu informieren und alle zweckmäßigen Schritte zu tun, um „im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Paktes die rasche Einstellung der Feindseligkeiten und die endgültige Wiederherstellung des Friedens zu erlangen“.*

*Die Friedensbemühungen hatten von vornherein wenig Aussicht. Es war kein Zweifel darüber möglich, daß Italien verlangen würde, daß die Kriegslage — wie es Baron Aloisi später formulierte — wenn nicht anerkannt, so doch wenigstens nicht ignoriert würde. Abessinien selbst war weit davon entfernt, die Gegebenheiten der ostafrikanischen Situation auch nur im entferntesten anzuerkennen und von dem durch den Völkerbundspakt verbrieften Anspruch auf Integrität und Souveränität auch nur das Mindeste abzulassen. In Notizen der Regierung des Negus vom 20. 3. und 1. 4. 1936 wurde Abessiniens Stellungnahme zu entscheidenden Fragen der Verhandlungen, die der Dreizehnerausschuß in Gang zu bringen trachtete, festgelegt. Sie gab eine eindeutige Erklärung gegen direkte Verhandlungen ab, die Italien als die zweckmäßigste Form der Friedensbemühungen vorschlug. Es wurde neuerlich als das wesentliche Element des Friedensappells des Völkerbunds-ausschusses erklärt, daß die Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Völkerbundspaktes erfolgen sollten. Italien sollte zu der Erklärung gezwungen werden, daß es Verhandlungen auf der Basis der Anerkennung der Integrität und Souveränität Abessiniens — denn das war mit jener Formel gemeint — nicht führen wolle. Italien hat es, heißt es in der abessinischen Note, ängstlich vermieden zu sagen, daß es Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste der Satzung zustimme. Alles deute darauf hin, daß es den Völkerbund weiterhin mit Füßen treten wolle, der ihm die Achtung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit jedes Völkerbundsmitgliedlandes gebiete. Es sei daher von äußerster Wichtigkeit, daß Italien sofort die fundamentale Frage gestellt werde. Die abessinische Regierung ihrerseits hege die Meinung, daß die Antwort Italiens allein darauf abziele, die Ölsperre hinauszuschieben und zu verhindern. Es schien das Bemühen Abessiniens, einen neuen Schuldspruch gegen Italien zu erlangen.*

## Abessinien gegen die unmittelbare Verhandlung mit Italien

Note des abessinischen Völkerbundsdelegierten Wolde Mariam vom 20. 3. 1936 an den Generalsekretär des Völkerbundes 103.

Auf Befehl meiner Regierung bitte ich Eure Exzellenz dringlichst, dem Völkerbundsrat, dem Dreizehnerkomitee, dem Achtzehnerkomitee und allen Völkerbundsmitgliedern die folgende Erklärung mitzuteilen:

I. Am 2. 3. 1936 ist beim Achtzehnerkomitee ein Vorschlag über die Anwendung der Petroleumsanktion gegen Italien anhängig gemacht worden. Ein anderer Vorschlag ist unverzüglich vor dem Rat gemacht und von diesem angenommen worden, nämlich vor Abstimmung über die Petroleumsanktion einen Appell an die Kriegführenden zu richten. Infolgedessen hat das Dreizehnerkomitee auf Grund des ihm vom Rat übertragenen Mandats an die Kriegführenden einen dringenden Appell gerichtet, sofort Verhandlungen innerhalb des Rahmens des Völkerbundes und im Geiste der Satzung zur sofortigen Beendigung der Feindseligkeiten einzuleiten.

II. Die Abessinische Regierung hat sich beeilt, dem vom Dreizehnerkomitee ausgesprochenen Wunsch zu entsprechen. Nach ihrer Auffassung war es das wesentliche Element des Vorschlages, daß die Verhandlungen im Geiste der Satzung und innerhalb des Rahmens des Völkerbundes geführt werden sollten.

III. Die Königlich Italienische Regierung hat an das Dreizehnerkomitee eine einfache grundsätzliche Zustimmung gerichtet; sie hat sorgsam jede Anspielung auf das wesentliche Element des Vorschlages vermieden; sie hat nicht gesagt, daß sie einverstanden sei, im Rahmen des Völkerbundes und im Geist der Satzung zu verhandeln. Kann der Lakonismus dieser Antwort als stillschweigende Annahme der wesentlichen Bedingung, die das Dreizehnerkomitee stellte, gedeutet werden? Die Umstände erbringen den eindeutigen Beweis für den hartnäckigen Willen der Italienischen Regierung, ihren Angriff gegen Abessinien fortzusetzen bis zum völligen Gelingen ihrer Unternehmung, durch Gewalttaten — ohne Skrupel und ohne Einschränkung — die Unterwerfung Abessiniens zu erreichen, unter Verletzung von Artikel 10, durch den Italien sich verpflichtet hat, die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit jedes Mitgliedsstaates des Völkerbundes zu achten.

Es ist wichtig, daß unverzüglich jeder Zweifel in dieser Hinsicht zerstreut wird und an die Italienische Regierung kategorisch die wesentliche Frage gestellt wird. Die Abessinische Regierung wiederholt ihre Erklärung, daß sie, in aller Aufrichtigkeit und in voller Loyalität handelnd, nur in aller Aufrichtigkeit und voller Loyalität zu verhandeln bereit ist, innerhalb des Rahmens des Völkerbundes und im Geiste des Paktes.

Bei der Art und Weise der italienischen Antwort und unter den Umständen, die sie begleitet haben und ihr gefolgt sind, hält sich die Abessinische Regierung für berechtigt zu behaupten, daß diese Antwort einzig und allein den Zweck verfolgte, die Petroleumsanktion aufzuhalten. Die Abessinische Regierung ist überzeugt, daß das Dreizehnerkomitee, das Achtzehnerkomitee und der Rat dem Angreifer nicht erlauben werden, den loyalen Appell des Dreizehnerkomitees so zu verfälschen, und daß sie sich nicht durch ein Manöver zur Hinausschiebung der Anwendung der Sanktionen täuschen lassen werden. Es ist der feste Wille aller Völkerbundsmitglieder, den Angreifer bei seinem Unternehmen zu hindern.

Aus diesem Grunde erinnert die Abessinische Regierung den Völkerbund höflich daran, daß sie seit 15 Monaten in dringendster Weise an seine Intervention appelliert hat und daß bisher keine wirksame Lösung für die abessinischen Forderungen gefunden wurde.

Dennoch ist hundertmal erklärt worden, daß die Sanktionen — um wirksam zu sein — durchgreifend und rasch sein müßten . . .

V. In ihrer Tagung vom Oktober 1935 haben Rat und Versammlung einstimmig die Italienische Regierung eines unberechtigten Angriffs gegen Abessinien für schuldig erklärt. Sie haben für alle Mitglieder des Völkerbundes die gebieterische Pflicht anerkannt, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dem Verstoß gegen die Verpflichtungen hinsichtlich der Sicherheit der Völker und der Aufrechterhaltung des Friedens Widerstand zu leisten. Wenn der Rat und das Achtzehnerkomitee, nachdem sie vor 6 Monaten diese Notwendigkeit anerkannt haben, heute angesichts viel schwerer wiegenden Tatsachen, ihre eigene Entscheidung zurücknehmen wollten, dann müßte man befürchten, daß der Autorität des Völkerbundes in der Meinung der Völker eine unheilbare Wunde zugefügt würde.

VI. Angesichts der gegenwärtigen schwierigen Situation und angesichts der Anstrengungen, die die Italienische Regierung macht, um die bereits angewandten ungenügenden Sanktionen zu mildern oder sogar wirkungslos zu machen, bringt die Abessinische Regierung einige Erklärungen feierlich zur Kenntnis des Völkerbundes, um jedes Manöver, das die öffentliche Meinung verwirren könnte, abzuschneiden:

1. Es ist nicht wahr, daß direkte Verhandlungen zu einer Regelung des Konfliktes zwischen der Abessinischen und der Italienischen Regierung in die Wege geleitet worden sind, oder im Begriff sind, in die Wege geleitet zu werden. Die Abessinische Regierung wird jede direkte Verhandlung ablehnen; sie ist nur zu Verhandlungen innerhalb des Rahmens des Völkerbundes und unter Vermittlung des Völkerbundes bereit.

2. Es ist nicht wahr, daß die italienischen Truppen im Verlauf der letzten Kämpfe den abessinischen Widerstand gebrochen haben. Wenn es genügte, Communiqués über den Krieg abzufassen, um zu siegen, würde die Italienische Regierung zweifellos längst den Krieg gewonnen haben. Die Abessinische Regierung macht darauf aufmerksam, daß vor jedem Zusammentritt eines Organs des Völkerbundes die triumphierenden Communiqués veröffentlicht werden, um die öffentliche Meinung der Welt davon zu überzeugen, daß jeder Widerstand in Abessinien fernerhin nutzlos ist und das fait accompli nicht ungeschehen machen wird. Wenn die Abessinische Regierung darauf verzichtet, jedem dieser übertreibenden Communiqués ein Dementi entgegenzustellen, darf dies Schweigen nicht als stillschweigende Anerkennung ihrer Richtigkeit gedeutet werden. Seit dem Ausbruch dieses Konfliktes hat die Abessinische Regierung erklärt, daß sie bis zum letzten Atemzug gegen ihren Angreifer Widerstand leisten wird und daß sie der Gewalt nicht weichen wird, sollten die Feindseligkeiten auch noch so lange dauern und die Leiden noch so grausam sein, die der erbarmungslose Räuber uns zufügt. Nach 6 Monaten Krieg, der unter Verletzung der Regeln des internationalen Rechts geführt wird, nach Metzelen der schutzlosen Zivilbevölkerung, systematischer Bombardierung von Lazaretten, hat die Italienische Regierung nicht die Unterwerfung des abessinischen Volkes erreicht. Die Abessinische Regierung verkündigt mit einer Entschlossenheit, die durch die Entrüstung über die barbarischen Gewalttaten nur gewachsen ist, daß ihr Wille unverändert ist und unerschütterlich bleibt.
3. Es ist nicht wahr, daß das abessinische Volk uneinig ist in seiner Haltung gegenüber dem Angreifer. Es ist nicht wahr, daß abessinische Bevölkerungsteile italienischen Truppen ihre Unterstützung angeboten und ihr Vaterland verraten haben. Der einmütige Wille des abessinischen Volkes wie der Abessinischen Regierung ist heute wie gestern, daß es keinen Frieden mit Italien geben kann, bevor das abessinische Gebiet von seinem Räuber befreit sein wird. Kein Opfer wird für das abessinische Volk zu schwer sein, um den Angreifer an seinem Sieg zu hindern.

VII. Die Abessinische Regierung, die ihre ganze Energie, ihre ganze Kraft, ihre gesamten Hilfsquellen der Verteidigung ihrer territorialen Integrität und ihrer politischen Unabhängigkeit gewidmet hat, glaubt, daß sie das Recht hat, an den Völkerbund zu appellieren, damit ihr unverzüglich und mit der ganzen notwendigen Wirksamkeit die durch Artikel 16 des Paktes versprochene Hilfe gewährt wird. Wie am 14. 3. 1936 der belgische Vertreter im Rat erklärte: „Für die kleinen Länder ist die Achtung der internationalen Gerechtigkeit notwendig zu ihrer

Existenz . . . Der Wert einer Unterschrift hängt nicht von der Macht dessen ab, dem sie gegeben wird.“

Was bedeutet der Pakt, wenn die Mitgliedsstaaten wegen der Drohungen des Angreifers zögern, der internationalen Gerechtigkeit Achtung zu verschaffen?

Durch einstimmigen Beschluß hat der Völkerbund vor 6 Monaten festgestellt, daß die Italienische Regierung ohne jede Berechtigung die Verträge verletzt hat, die sie freiwillig mit Abessinien abgeschlossen hatte, und daß sie jede friedliche Regelung abgelehnt hat. Die Abessinische Regierung bittet den Völkerbund, nicht sein eigenes Urteil zu widerrufen.

Wolde Mariam  
Abessinischer Gesandter  
in Paris.

*Die Bemühungen Abessiniens, Italien auf eine Weigerung gegen „Verhandlungen im Rahmen des Völkerbunds Paktes und im Geiste der Völkerbundsatzung“ festzulegen und damit die Ölsperre wieder auf die Tagesordnung zu bringen, hatten keinen Erfolg. Bei formellen Verhandlungen mit dem Vorsitzenden des Dreizehnerausschusses Madariaga machten die abessinischen Vertreter zur Vorbedingung für eine gemeinsame Besprechung zwischen Madariaga und den italienischen und abessinischen Unterhändlern, daß Italien sich zu Friedensbemühungen auf der Grundlage der Völkerbundsatzung bereit erkläre. In einer Note vom 27. 3. 1936 forderte Madariaga die italienische Regierung auf, einen bevollmächtigten Unterhändler zu Verhandlungen nach Genf zu schicken. Die italienische Regierung antwortete am 2. 4. 1936, daß sie nach Ostern (12./13. 4. 36) einen Vertreter entsenden werde. Sie schlug ihrerseits vor, Madariaga möge in Rom Rücksprache mit dem Chef der italienischen Regierung nehmen. Das Dreizehnerkomitee beschloß aber, zu dieser Aufforderung erst nach dem Abschluß der Verhandlungen in Genf selbst Stellung zu nehmen.*

*Die Kriegslage gab Italien allen Anlaß, die Friedensverhandlungen dilatorisch zu behandeln. Am 31. 3. 1936 hatte das letzte abessinische Feldheer im Norden, das unter dem Oberbefehl des Negus selbst stand, durch einen Angriff am Ascianghisee das Kriegsglück zu wenden versucht. In der blutigen Schlacht am Ascianghisee vom 31. 3.—4. 4. 1936 (Communiqué Nr. 170 bis 176) wurde die Armee des Negus geschlagen und zersprengt. Der Aufstand unterworfenen Völkerschaften gegen die amharischen Herren half den Italienern nicht unwesentlich. In großen Märschen drangen nun die Italiener ins Innere des Landes vor; die Truppen leisteten Gewaltiges in der Überwindung von Strapazen; die technisch-organisatorische Leistung des Vormarsches verdient alle Bewunderung. Am 4. 4. 1936 wurde Quoram besetzt (Communiqué Nr. 177). Am 15. 4. waren die Italiener Herren über das alte Hauptquartier des Negus in Dessie (Communiqué Nr. 178—185 und Nr. 188). Am 1. 4. fand auch der Vormarsch einer italienischen Heeresäule im Gebiete des Tanasees mit der Besetzung von Gondar seine Krönung (Communiqué Nr. 172 und 173).*

*Nun schien Italien dem Punkt nicht mehr fern, wo die Verhängung*

der Ölsperre angesichts eines zusammengebrochenen Abessinien sinnlos erscheinen würde und wo Genf erkennen mußte, daß die Stunde für die Verschärfung der Sanktionen verpaßt war.

Es gab auch Anzeichen, daß die Sanktionsfront abbröckelte. Am 4. 4. 1936 beschloß die Regierung von Ecuador, die Sanktionen gegen Italien aufzuheben, und teilte diesen Beschluß in einer Note vom 7. 4. 1936 der italienischen Regierung mit. Durch eine Note der Regierung Ecuadors vom 17. 4. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses wurde der Beschluß auch dem Völkerbund mitgeteilt. Ecuador begründete seinen Schritt damit, daß Italien sich zu Verhandlungen über die Beendigung des Konfliktes bereit erklärt hatte.

### Aufhebung der Sanktionen durch Ecuador

Note der Regierung von Ecuador vom 17. 4. 1936 an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses 104.

Gemäß den Instruktionen, die ich gestern durch Luftpost von meiner Regierung erhielt, habe ich die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung am 4. April beschlossen hat, die Sanktionen, die sie gegen Italien in die Wege geleitet hat, auf Grund der Tatsache aufzuheben, daß Italien den an es gerichteten Appell des Vermittlungskomitees angenommen und sich bereit erklärt hat, in Verhandlungen einzutreten, um dem Konflikt ein Ende zu machen.

Ich bitte Sie um die Freundlichkeit, diesen Beschluß den Mitgliedern des Koordinationskomitees mitzuteilen.

Meine Regierung benutzt diese Gelegenheit, um ihre aufrichtigsten Wünsche für die Wiederherstellung des Friedens zu wiederholen.

gez. Gonzalo Zaldumbide.

*Die Sanktionspolitik schien jedenfalls in der Schwebe; Abessinien rief natürlich weiterhin nach Sanktionen und immer mehr Sanktionen. In seine Noten mischte sich nun der Ton einer bitteren Anklage. Als letzter Appell bezeichnet sich selbst die Note der abessinischen Regierung vom 6. 4. 1936 an den Völkerbund. Der Völkerbund habe den Kriegsvorbereitungen Italiens mit verschränkten Armen zugesehen und Italien habe es verstanden, indem es Zwietracht im Völkerbund säte, die Sanktionen immer wieder hinauszuschieben, die dem Krieg ein unverzügliches Ende gesetzt hätten. Die abessinische Regierung hoffe, daß der Völkerbund der Vernichtung Abessinien nicht unbewegt zusehen werde. „Nicht die Unabhängigkeit Abessinien allein steht auf dem Spiel.“*

Während die großen Fragen der Auseinandersetzung an einem entscheidenden Wendepunkt standen, wurde die stimmungsmäßige Atmosphäre dank der Aufrollung der Frage der Kriegführung immer gespannter. Am 8. 4. 1936 trat das Dreizehnerkomitee zusammen und nahm einen Zwischenbericht seines Vorsitzenden Madariaga vom 4. 4. über die Friedensbemühungen entgegen. Der englische Außenminister Eden drängte auf die Beschleunigung der Verhandlungen und forderte die Untersuchung der Anschuldigung gegen Italien über den Gebrauch von Giftgas. Am gleichen Tag wurde in Genf ein



*britisches Memorandum über die behauptete Verwendung von Giftgas durch Italien veröffentlicht. Am 9. 4. richtete das Dreizehnerkomitee einen Appell an die kriegführenden Mächte, die völkerrechtlichen Regeln über die Kriegführung einzuhalten.*

### Appell zur Einhaltung der Kriegsregeln

#### 105. Appell des Dreizehnerkomitees vom 9. 4. 1936 an die kriegführenden Mächte

Auf Grund der Mitteilungen der abessinischen und italienischen Regierung an den Generalsekretär über verschiedene Fälle der Verletzung der internationalen Abmachungen über die Kriegführung gibt das Dreizehnerkomitee der Empörung, die die öffentliche Meinung hierüber erfüllt, Ausdruck und richtet an beide Kriegführenden einen dringenden Appell, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jede solche Verletzung der genannten Konventionen der Grundlagen des internationalen Rechtes zu verhüten.

Das Komitee hofft, von den Mächten, an die es diesen Appell richtet, die Zusicherungen zu erhalten, die geeignet sind, die Gefühle der Allgemeinheit zu beruhigen, denen es hiermit Ausdruck gegeben hat.

*Der Appell gab Anlaß zu einem umfänglichen Notenwechsel, über den hier nur kurz berichtet werden kann. Die italienische Regierung hatte am 3. 4. 1936 bereits Vorbehalte über die Zuständigkeit des Dreizehnerkomitees für die Frage der Kriegführung formuliert. Abessinien und Italien beantworteten am 11. 4. den Appell des Dreizehnerausschusses mit Erklärungen, die völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung einzuhalten. Die italienische Antwort fügte hinzu, daß die Verpflichtung zur Einhaltung dieser völkerrechtlichen Regeln gegenseitig sein müsse und daß die italienische Heerführung auf die Bestrafung von Grausamkeiten der Gegenseite nicht verzichten könne. Am 8. 4. 1936 bat der Generalsekretär des Völkerbundes das Rote Kreuz um die Überlassung von Material über die Verletzung der Regeln der Kriegführung. Die Leitung des Roten Kreuzes lehnte am 9. 4. unter Berufung auf die Neutralität des Roten Kreuzes dieses Ersuchen ab. Der Vorsitzende des Dreizehnerkomitees Madariaga sprach in einem Schreiben vom 18. 4. seine Verwunderung über die Haltung des Roten Kreuzes aus, während ein Schreiben des Präsidenten des Roten Kreuzes Max Huber vom 24. 4. 1936 die Haltung des Roten Kreuzes rechtfertigte. Inzwischen hatte am 16. 4. ein Juristenausschuß des Dreizehnerkomitees einen zusammenfassenden Bericht über die Anschuldigungen und das vorliegende Material verfaßt. Am 18. 4. wurde die italienische Regierung vom Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees aufgefordert, ausdrücklich zu den Behauptungen über die Verwendung von Giftgas Stellung zu nehmen. Die italienische Regierung antwortete am 30. 4. damit, daß die Frage des Gaskrieges nicht gesondert von den übrigen Fragen der Kriegführung betrachtet werden dürfe, daß die Konvention über den Gaskrieg die Anwendung von Repressalien nicht ausschließe und daß Abessinien, angesichts der furchtbaren gegen Italiener begangenen Grausamkeiten, des Rechts verlustig gegangen sei, die internationalen Konventionen über die Kriegführung anzurufen.*

Daneben liefen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Mächten und Italien einher. Zwischen der italienischen und englischen Regierung hat eine teilweise recht heftige Korrespondenz über die Bombardierung einer englischen Ambulanz in Quorom stattgefunden (englische Noten vom 7. und 9. 3. 1936; italienische Note vom 12. 3. 1936; englische Note vom 10. 4. 1936; italienische Note vom 6. 5. 1936).

Das war alles durch die Ereignisse aufgewirbelter Staub; die Ereignisse selbst gingen ihren unbeirrten Gang. Am 8. 4. 1936 tagte der italienische Ministerrat. Nach dem veröffentlichten Communiqué hat der Chef der Regierung Mussolini erklärt, daß das Ziel des Krieges, die Sicherheit Italiens in Ostafrika, binnen kurzem durch die Vernichtung der feindlichen Armeen erreicht sein würde.

Am 15. 4. 1936 traf die italienische Delegation unter Führung von Baron Aloisi in Genf ein. Abessinien hatte seine Stellungnahme schon festgelegt; durch die beständige Wiederholung der Forderung, daß die Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste des Völkerbündspaktes erfolgen müßten, verlangte es einen Frieden ohne fundamentale Veränderungen in Ostafrika. Italien legte nun seine Karten auf den Tisch.

Am 15. 4. 1936 fand eine Unterredung Baron Aloisis mit dem Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees Madariaga und dem Generalsekretär des Völkerbundes statt. Seine Darlegungen haben eine von allen Beteiligten gebilligte Niederschrift erfahren. Danach forderte Italien im wesentlichen dreierlei:

1. Stillschweigende Anerkennung der faktischen Situation in Ostafrika. Diese und nicht der formale Schuldspruch des Völkerbundes müsse die Grundlage der Verhandlungen sein.
2. Unmittelbare Verhandlungen zwischen Abessinien und Italien, da faktische Interessen im Angesicht einer faktischen Machtlage nur zwischen den unmittelbar Beteiligten ausgetragen werden könnten.
3. Einstellung der Feindseligkeiten erst nach Abschluß des Präliminarfriedens, da ein Waffenstillstand, wie Baron Aloisi dann des Näheren vor dem Völkerbundsrat am 20. 4. 1936 ausführte, nicht ohne Sicherung des militärischen Vorsprungs Italiens abgeschlossen werden könnte, das heißt die Besetzung aller Mobilisationszentren Abessiniens und damit praktisch des ganzen Landes enthalten und so sogar über die Forderungen eines Präliminarfriedens hinausgehen müßte.

Die Erklärung Aloisis schließt mit der Hoffnung, daß die Haltung des Völkerbundes es Italien ermöglichen möchte, wieder aktiven Anteil an der Arbeit des Völkerbundes zu nehmen.

### Direkte Verhandlungen über einen Präliminarfrieden auf der Grundlage der tatsächlichen Situation

Protokoll über die Erklärungen Baron Aloisis vom 15. 4. 1936 vor dem Vorsitzenden des Dreizehnerausschusses Madariaga und dem Generalsekretär des Völkerbundes 106.

I. Hinsichtlich des Telegramms der italienischen Regierung vom 8. 3. 1936 teilt die italienische Delegation dem Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees mit, daß ihre Regierung völlig damit einverstanden ist,

daß sofort in Verhandlungen über die Beendigung der Feindseligkeiten eingetreten wird. Die Beendigung kann das Ergebnis der Unterzeichnung eines Waffenstillstandes oder eines Präliminarfriedens sein. Über einen Waffenstillstand könnte nur zwischen den militärischen Befehlshabern verhandelt werden. Insofern als sein Hauptzweck die Gewährleistung der Sicherheit der Armeen während der vorläufigen Einstellung der Feindseligkeiten sein würde, würde die zu verlangende Garantie zweifellos den Kreis der Forderungen bei einem Präliminarfrieden überschreiten. Dazu kommt noch, daß der Abschluß eines Waffenstillstandes ebenso lang dauern kann als der eines Präliminarfriedens.

Der italienischen Delegation ist daran gelegen, den Wunsch der italienischen Regierung zu betonen, so nachdrücklich wie möglich der Einladung des Dreizehnerkomitees entgegenzukommen, und sie erklärt sich daher zugunsten der sofortigen Eröffnung von Verhandlungen für einen Präliminarfrieden.

II. Die italienische Delegation fühlt sich verpflichtet hervorzuheben, daß derartige Verhandlungen nur auf der Grundlage der gegenwärtigen Situation basieren können, wie sie sich nach sechs Monaten militärischer Operationen darstellt. Das Dreizehnerkomitee, das sich auf den Boden der Vermittlung stellt, stimmt mir zweifellos darin zu, daß eine de facto-Situation gegeben ist.

Die italienische Delegation verlangt nicht, daß das Dreizehnerkomitee diese Situation anerkennt, sondern nur, daß es sie nicht ignoriert.

III. Aus diesen Gründen ist die italienische Delegation der Ansicht, daß die einzig dieser Situation angemessene Methode die der direkten Verhandlungen ist. Sie ist bereit, jede Möglichkeit zu erwägen, damit das Dreizehnerkomitee über den Gang der Verhandlungen unterrichtet bleibt.

Sie würde vorschlagen, daß der Gang der Verhandlungen in Ouchy festgelegt wird.

IV. Die italienische Delegation benutzt die Gelegenheit, um ihrer Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen es der italienischen Regierung möglich macht, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Situation wieder aktiv am Völkerbund teilzunehmen.

*Am 16. 4. 1936 nahm die abessinische Delegation in einer Note zu den italienischen Vorschlägen Stellung. Die Note weist die italienischen Vorschläge in Bausch und Bogen ab. Sie erhebt sich gegen die direkten Verhandlungen; Italien schlage nun einen Handel vor: Es wolle in Europa wieder seinen Platz einnehmen, wenn man ihm Abessinien preisgäbe. Die italienischen Vorschläge widersprächen den Bedingungen, die der Dreizehnerausschuß selbst in seinem Friedensappell gegeben habe. So mündete auch diese Note wie die ganze Taktik des Negus in den einen Ruf: Sanktionen. Man möge unversäumt feststellen, schließt die Note, daß Italien den Friedensappell des Dreizehnerausschusses abgelehnt habe, damit die Sanktionen bis zum Äußersten angewendet werden könnten.*

## Abessinien will einen neuen Schuldspruch

Note der abessinischen Völkerbundsdelegation vom 16. 4. 1936 an den Vorsitzenden des Dreizehnerausschusses Madariaga über die Verhandlungen mit Italien 107.

Ich bitte dem Dreizehnerkomitee die folgende Erklärung mitzuteilen, die die bereits erteilte Antwort auf die uns übermittelten italienischen Vorschläge ausführlich bestätigt.

I. Am 3. März 1936 wurde in Genf, genau zu dem Zeitpunkt, an dem das Achtzehnerkomitee im Begriff stand, die Ölsanktion gegen den Angreifer zur Anwendung zu bringen, der Vorschlag gemacht — und vom Rat angenommen —, einen letzten dringenden Appell an die beiden Kriegführenden zu richten, um im Rahmen des Völkerbundes und im Geist der Satzung eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die endgültige Wiederherstellung des Friedens zu erreichen.

Die Abessinische Regierung hat sofort auf diesen Appell geantwortet, und zwar in derselben Formulierung, in der er abgefaßt war. Die Italienische Regierung hat nur ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben.

Die Abessinische Regierung hat unverzüglich das Dreizehnerkomitee und den Völkerbund auf die Zweideutigkeit der italienischen Antwort aufmerksam gemacht (Erklärung vom 20. 3. 1936 in London; mündliche Erklärung vom 24. 3. 1936 in London). Die Abessinische Regierung bleibt dabei, daß die italienische Erklärung durch die Handlungen Italiens tatsächlich widerlegt worden ist und auf sie eine verdoppelte Grausamkeit in der Angriffsführung gefolgt ist.

Anfang April hat die Abessinische Regierung zum wiederholten Mal eine Geschichte des Konfliktes vorgelegt, um darzutun, daß die Italienische Regierung seit sechzehn Monaten beharrlich die Politik verfolgte, eine wirksame Intervention des Völkerbundes zu verzögern und zu verhindern bis zu dem Augenblick, in dem sie die Maske abwerfen und den Völkerbund vor eine vollendete Tatsache würde stellen können.

II. In der Sitzung vom 10. April 1936 hat das Dreizehnerkomitee auf Verlangen der Italienischen Regierung das Anhören des italienischen Delegierten, der beauftragt werden würde, die italienische Antwort zu geben, auf nach Ostern verschoben.

III. Heute hält sich die Italienische Regierung für sicher genug, um ganz offen diese Antwort zu geben:

1. Sie schlägt vor, daß die Verhandlungen zwischen Abessinien und Italien direkt — ohne die aktive Mitarbeit des Völkerbundes — geführt werden sollen; der Völkerbund sollte höchstens über ihren Fortgang unterrichtet werden;

2. sie schlägt vor, daß die Verhandlungen außerhalb Genfs stattfinden sollen;
3. sie wird ihre Friedensbedingungen erst dann nennen, wenn die beiden ersten Bedingungen von Abessinien angenommen worden sind.

IV. Die abessinische Delegation stützt sich auf die Bedingungen des Appells selbst, den der Rat an sie gerichtet hat. Sie hat diese Vorschläge zurückgewiesen und weist sie auch weiter zurück.

Sie erhebt nachdrücklich Protest; sie erklärt den Präzedenzfall, der dadurch geschaffen zu werden droht, für gefährlich; er würde auf dem Schicksal aller Mitgliedsstaaten des Völkerbundes, insbesondere der kleinen, schwer lasten.

Wenn die Italienische Regierung verlangt, daß man das abessinische Volk seinem Angreifer preisgibt, setzt sie damit in Wirklichkeit nur den Preis fest, den sie für einen Handel verlangt: Italien würde seine Unterstützung in einem europäischen Konflikt als Gegenleistung für die Aufhebung der Sanktionen und das Desinteressement des Völkerbundes gegenüber dem italienischen Angriff zusagen. Haben 52 Nationen im Oktober 1935 Italien des Angriffs unter Verletzung des Paktes für schuldig erklärt und ihre Treupflicht gegenüber der Satzung verkündigt, um nun einen solchen Handel abzuschließen?

Es ist Zeit, daß alle Organe des Völkerbundes ihre Verantwortlichkeiten übernehmen. . . .

Die Abessinische Regierung verlangt von dem Dreizehnerkomitee — was sie auch vom Völkerbundsrat verlangen wird —:

1. daß festgestellt wird, daß die Italienische Regierung abgelehnt hat, innerhalb des Rahmens des Völkerbundes und im Geiste der Satzung zu verhandeln;
2. daß der Augenblick gekommen ist, um gegen den Angreifer alle Sanktionen des Artikels 16 der Satzung anzuwenden und so die von allen Mitgliedern des Völkerbundes übernommene Verpflichtung, sofort und wirksam dem Opfer des Angriffs zu Hilfe zu kommen, zu erfüllen.

Wolde Mariam  
Abessinischer Minister.

*Die italienische Delegation präzisierte ihren Vorschlag über die Friedensverhandlungen im Verlaufe der Unterredungen noch dahin, daß der Dreizehnerausschuß und der Völkerbund über die außerhalb Genfs stattfindenden Friedensverhandlungen auf dem laufenden gehalten werden solle. Auch darauf hatte die abessinische Delegation nur eine Antwort und nur eine Forderung: festzustellen, daß Italien nicht gemäß dem Gesetz des Völkerbundes verhandeln wolle, und neue und verschärfte Sanktionen in die Wege zu leiten.*

### Das endgültige Nein Abessiniens

Note der abessinischen Völkerbundsdelegation vom 16. 4. 1936 an den Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees Madariaga 108.

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Mitteilung kann die Abessinische Regierung nicht finden, daß irgendeine wesentliche Änderung in dem ursprünglichen italienischen Vorschlag gemacht worden ist. Sie erhält daher ihre frühere Erklärung in vollem Umfange aufrecht. Sie wiederholt ihre aufrichtige und vorbehaltlose Annahme des Appells, den der Rat an die Abessinische Regierung gerichtet hat. Sie erklärt sich bereit, sofort innerhalb des Rahmens des Völkerbundes und im Geiste der Satzung zu verhandeln, wozu sie aufgefordert worden ist.

Die Abessinische Regierung fordert das Dreizehnerkomitee auf festzustellen, daß die Regierung Roms nicht eingewilligt hat, im Rahmen des Völkerbundes und im Geiste der Satzung zu verhandeln, damit die Anwendung aller Bestimmungen des Artikels 16 der Satzung nicht länger aufgeschoben wird.

*Am 17. 4. 1936 hatte so das Völkerbunds-komitee den Fehlschlag der Friedensbemühungen festzustellen. Ein Bericht des Dreizehnerausschusses vom 18. 4. 1936 an den Völkerbunds-rat gab einen Überblick über den Verlauf des letzten Versuchs der Friedensvermittlung. Der Bericht wiederholt noch einmal die Erklärungen der Parteien: die Darlegung des abessinischen Standpunktes, den die abessinische Delegation dem Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees vorgetragen hatte und deren Inhalt mit den abessinischen Noten vom 20. 3.<sup>1)</sup>, 1. 4. und 16. 4.<sup>2)</sup> identisch ist; die Darlegung des italienischen Standpunktes durch Baron Aloisi vom 15. 4. 1936<sup>3)</sup>; die Präzisierung des italienischen Vorschlags über die Friedensverhandlungen außerhalb Genfs und schließlich das endgültige Nein Abessiniens<sup>4)</sup>. Zum Schluß wird von den Schritten und Bemühungen des Komitees um die Einhaltung der völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung berichtet.*

*Im Endergebnis mußte das Dreizehnerkomitee, wie schon mehrmals, feststellen, daß eine Aussicht auf Frieden nicht bestehe. Die von Abessinien geforderte Feststellung, daß Italien sich gegen Verhandlungen im Rahmen des Völkerbundes erklärt habe, enthält der Bericht nicht. Kein neuer Schuldspruch wurde ausgesprochen, um die Verschärfung der Sanktionen zu rechtfertigen.*

### Fehlschlag der Friedensbemühungen

Schlußfolgerung des Berichts des Dreizehnerkomitees vom 18. 4. 1936 109.

Bei der Prüfung der Situation als Ganzes konnte das Komitee in seiner Sitzung vom 17. 4. nur feststellen, daß die seinem Vorsitzenden übertragene Aufgabe, mit Hilfe des Generalsekretärs Informationen ein-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 219.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 227.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 225.

<sup>4)</sup> Siehe das vorhergehende Dokument.

zuholen, als ausgeführt betrachtet werden muß. Es stellte ferner fest, daß, obgleich auf den Appell, den es am 3. März an die abessinische und italienische Regierung gerichtet hatte, Antworten einliefen, die eine Aussicht auf die rasche Beendigung der Feindseligkeiten und die endgültige Wiederherstellung des Friedens boten, solche Hoffnungen im Augenblick aufgegeben werden müssen.

*Am 20. 4. 1936 hatte der Völkerbundsrat über den Bericht des Dreizehnerkomitees zu befinden. In einer Rede des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi vom 20. 4. wurde Italiens Standpunkt dargelegt. Der Friede in Ostafrika müsse auf die lebendige Wirklichkeit gegründet werden, und wer sei zum Ausgleich realistischer Standpunkte besser berufen als die beteiligten Mächte selbst? Die Forderung unmittelbarer Verhandlungen zwischen den kriegführenden Mächten sei daher nichts, was irgendwie den Geboten des Völkerbundes widerspräche. Aloisi unterstrich, daß das ganze Bemühen der abessinischen Delegation darauf gerichtet gewesen sei, den Fehlschlag der Verhandlungen zu Protokoll zu bringen. Er wandte sich auch gegen das Bestreben des Dreizehnerkomitees, grundsätzliche Urteile über den Gaskrieg (als Repressalie gegen Grausamkeiten) zu fällen.*

*Der Vertreter Italiens kehrte mit seiner Rede zu den Grundgedanken zurück, die er am Anfang des Krieges vor der Völkerbundsversammlung ausgesprochen hatte: Der Friede ist nichts Statisches, und der Völkerbundspakt ist nur etwas, wenn er den dynamischen Kräften des Lebens Ausdruck und Raum zu geben vermag.*

### Frieden durch Ausgleich realistischer Standpunkte

#### 110. Rede von Baron Aloisi vom 20. 4. 1936 vor dem Völkerbundsrat

Wir haben jetzt einen sehr kritischen Punkt erreicht, der zu den wichtigsten Entscheidungen für die gegenwärtige europäische Politik führen könnte; es ist daher notwendig, vor der Schranke der internationalen öffentlichen Meinung eindeutig festzustellen, wo die Verantwortlichkeiten für die Situation liegen.

Ich halte es zu diesem Zweck für wünschenswert, die verschiedenen Argumente gesondert zu prüfen, und ich will versuchen, es vollkommen klar und systematisch zu tun, um jede Möglichkeit eines Mißverständnisses auszuschließen.

I. Ich glaube zuallererst sagen zu können, daß keine Regierung jemals dem Völkerbund einen stärkeren Beweis ihres guten Willens gegeben hat als die italienische, die im Völkerbund geblieben ist, trotzdem man Italien die Gerechtigkeit verweigerte.

Die Richtigkeit dieser Voraussetzung wird durch die politischen Vorgänge der letzten Jahre bestätigt, die allen im Gedächtnis sind.

II. Ich möchte die besondere Aufmerksamkeit meiner Kollegen auf die Tatsache hinlenken — meiner Meinung nach eine Tatsache von we-

sentlicher Bedeutung —, daß die italienische Regierung Verhandlungen nicht abgelehnt hat. Selbstverständlich legt die italienische Regierung Gewicht auf ihre eigenen Grundsätze und ihre eigenen Vorschläge und steht zu ihnen. Aber ich wiederhole, die italienische Regierung lehnt es nicht ab zu verhandeln. Diese Erklärung genügt an sich schon als klarer Beweis, daß sie den Vorschlag, zu verhandeln, in voller Aufrichtigkeit angenommen hat.

Ich gehe nun über zur Untersuchung des Verfahrens, das von meiner Regierung für die Eröffnung von Verhandlungen in Aussicht genommen worden ist.

1. Direkte Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, die es übernehmen, den Völkerbund von jeder entscheidenden Phase zu unterrichten.

Die abessinische Mitteilung, die dem Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees am 17. 4. 1936 zuzuging, behauptet, daß ein solches Verfahren ein Abweichen vom „Rahmen des Völkerbundes und dem Geist der Satzung“ bedeute. Ich erlaube mir, genau entgegengesetzter Meinung zu sein. In erster Linie wurde der Verzicht auf direkte Intervention durch den Völkerbund bei den Verhandlungen — sei es durch einen Präsidenten, sei es durch einen Vermittler — von der italienischen Regierung als zweckmäßigste und wirksamste Methode für notwendig gehalten.

Der lebendige Sinn für die Wirklichkeit bildet den einzig positiven Faktor für den Abschluß einer Verständigung. Warum sollte man Verhandlungen nicht auf den Ausgleich zwischen zwei realistischen Standpunkten gründen, wie sie allein die beiden unmittelbar betroffenen Parteien haben können? Es wäre etwas ganz anderes gewesen, wenn die italienische Regierung den Ausschluß des Völkerbundes von dem Friedenswerk verlangt hätte. Das ist jedoch ganz eindeutig nicht der Fall. Die italienische Regierung ist fest davon überzeugt, daß sie dem Völkerbund die ihm gebührende Rolle voll und ganz vorbehalten hat. In ihren Vorschlägen ist die italienische Regierung damit einverstanden, daß das Friedensverfahren vom Völkerbund ausgehen sollte, denn sie erkennt an, daß die Besprechungen auf Grund eines Übereinkommens mit dem Dreizehnerkomitee und dem Rat stattfinden; sie ist damit einverstanden, daß diese beiden Organe ständig auf dem Laufenden zu halten sind über den Gang der Verhandlungen; und schließlich und endlich ist sie damit einverstanden, daß etwaige Abschlüsse, die zustande kommen sollten, an den Völkerbund zurückgehen sollen. Was kann man mehr verlangen? Wo ist da ein Abweichen vom Rahmen des Völkerbundes oder vom Geist der Satzung? In dieser Hinsicht ist es gerade die italienische Regierung, die heute — wie sie es schon im vergangenen Oktober getan hat — das Recht der vollen Anwendung aller Artikel der Satzung und nicht



nur einiger willkürlich ausgewählter verlangt. Über all dies hinaus fordert sie nicht nur den Buchstaben der Satzung, die erstarren würde, wenn das Leben aus ihr entwiche, sondern ihren lebendigen Geist, der keinen anderen Sinn haben kann als die Achtung vor der Gerechtigkeit in der Sache und im Verfahren, und eine lebendige Auffassung der Geschichte, die kein statisches Gebäude ist, sondern das dynamische Werden menschlicher Kultur.

Diese dynamische Kraft ist heute — dank unserer afrikanischen Unternehmung — im Begriff, neue Werte hervorzubringen, die unentbehrlich sind für die Geschichte von morgen.

Unser Legionär von heute hat das Schwert und den Pflug nach Afrika getragen, und im heißesten Kampf greift er bald zu dem einen und bald zu dem anderen. In wenigen kurzen Monaten hat er das Siegel seiner dreitausendjährigen Kultur den besetzten Gebieten aufgedrückt: 4000 Kilometer Straßen, 50 Krankenhäuser, viele Schulen, die Abschaffung der Sklaverei, das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren — dies alles sind die Kulturzeugnisse unseres militärischen Sieges. Die Tatsache, daß die unterworfenen Völkerschaften auf unserer Seite kämpfen, zeigt, in welcher Gesinnung sie sich Italien zuwenden.

## 2. Verhandlungen außerhalb von Genf.

Dieser Vorschlag bildet in Wirklichkeit ein Ganzes mit dem ersten.

Liegt in dem Wunsch, daß die Unterhandlungen direkt zwischen den beiden Delegationen und auf neutralem Boden geführt werden sollen, wirklich irgend etwas, was der Satzung oder internationaler Gepflogenheit widerspräche?

## 3. Einstellung der Feindseligkeiten erst nach Festlegung der Friedenspräliminarien.

Ich werde mich auf die Darlegung unseres Gesichtspunktes beschränken. Unsere siegreiche Armee rückt in einem besonders rauhen und gefährlichen, weglosen Gelände voller Hinterhalte vor, in einem fernen Land, dessen Regierung gerade jetzt ein Massenaufgebot verkündigt hat.

Wer könnte behaupten, daß Italien einwilligen kann, dem Feind eine Waffenruhe zu gewähren und damit zu riskieren, sich selbst eines Tages — unter dem Vorwand eines Scheiterns der Friedensverhandlungen — der Notwendigkeit gegenüberzusehen, die Operationen gegen reorganisierte und frischverstärkte Truppen wieder aufnehmen zu müssen?

Ist das gemeint, wenn wir aufgefordert werden, unsere Waffen nach Abschluß eines Waffenstillstandes niederzulegen, statt nach Abschluß eines Präliminarfriedens? Theoretisch kann man eine solche Forderung diskutieren, aber offenbar nur unter der Bedingung, daß der Waffenstillstand alle notwendigen Garantien bietet gegen die Gefahren

einer neuen Mobilisation und einer Wiederbewaffnung; mit anderen Worten unter der Bedingung, daß der Waffenstillstand die Besetzung aller Zentren der Mobilisation einschließlich der Hauptstadt und derjenigen Grenzpunkte vorsieht, über die Waffensendungen erfolgen — das heißt in Praxis: die Besetzung des ganzen feindlichen Gebietes.

Ist eine solche vollständige Besetzung in dem Waffenstillstand, wie er uns vorgeschlagen wird, enthalten oder nicht? Und wenn sie enthalten ist, wie wir einmal annehmen wollen, warum besteht man dann darauf, einen solchen Waffenstillstand als orthodox im Genfer Sinne anzusehen, während man den Präliminarfrieden für ketzerisch hält?

Zum Schluß muß ich nochmals versichern, daß die Vorschläge der italienischen Regierung für das Verfahren nicht nur einen Weg für die Versöhnung öffnen, sondern sogar den geeignetsten Weg. Sie enthalten nichts, was nicht mit der internationalen Gepflogenheit und der Völkerbundssatzung in Übereinstimmung steht.

*Der abessinische Delegierte Wolde Mariam, der nach Aloisi sprach, wiederholte, was Abessinien seit Monaten einformig sagte: Sanktionen bis zum äußersten Ende.*

*Für die Aufrechterhaltung der bestehenden Sanktionen sprach sich auch der englische Delegierte Außenminister Eden aus. Ja, er erklärte noch einmal förmlich die Bereitschaft der englischen Regierung, die bestehenden Sanktionen zu verschärfen. Eden rollte auch nochmals die Frage des Gaskrieges auf. Regeln der Kriegführung würden verletzt, die ein Schirm aller Großstädte der Welt gegen die Vernichtung seien. Die Rede hatte gleichwohl einen resignierten und beinahe verbitterten Unterton. Sie sprach von den Mängeln des Völkerbundes, insbesondere seiner Nichtuniversalität; sie sprach von seinem kollektiven Charakter, der seine Stärke und Schwäche sei. Die Erklärung ist eines der nachdrücklichsten Bekenntnisse Großbritanniens zur kollektiven Sicherheit; aber England hat — um zur letzten Anstrengung für die Sanktionen aufzurütteln — nie so sehr die Möglichkeit einer Abkehr von dieser Politik angedeutet. Die Rede Edens schloß so mit einer dunklen Erklärung, daß sich alle die zu verfolgende Politik überlegen müßten, falls sich infolge des Scheiterns des Völkerbundes im gegenwärtigen Streitfalle herausstellen sollte, daß seine Brauchbarkeit als Instrument für die Erhaltung des Friedens in Frage gestellt sei.*

### Wenn der Völkerbund scheitert . . .

Rede des englischen Außenministers Eden vom 20. 4. 1936 vor dem 111. Völkerbundsrat über die Lage im Abessinienkonflikt

In dieser feierlichen Stunde, in der wir uns alle der Schwere unserer Entscheidung bewußt sein müssen, müssen die Regierungen bereit sein, ihre Verantwortlichkeiten zu übernehmen und klar die Politik festzulegen, die sie zu verfolgen gewillt sind. Nach der Ansicht der Regierung

Sr. M. im Vereinigten Königreich ist es unsere offenkundige Pflicht als Völkerbundsmitglieder, wenigstens die wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen aufrechtzuerhalten, die im Zusammenhang mit diesem Konflikt bisher zur Anwendung kamen. Damit jedoch nicht der Schatten eines Zweifels über die Stellung der Regierung Sr. M. besteht, möchte ich eindeutig feststellen, daß die Regierung Sr. M. — wie sie schon früher erklärte — bereit und gewillt ist, über die bereits unter Artikel 16 eingeleitete Aktion hinaus mit den übrigen Mitgliedsstaaten des Völkerbundes zusammen die Anwendung weiterer wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen zu prüfen, die als notwendig und wirksam für die Erfüllung der Verpflichtung erachtet werden, die wir alle — gern oder ungern — in diesem Konflikt tragen.

In diesem tragischen Krieg gibt es ein Moment, das ich als Vertreter der Regierung Sr. M. im Vereinigten Königreich, die ihrerseits das Unterpfand für das Wohl vieler Rassen in vielen Teilen der Welt ist, nicht mit Stillschweigen übergehen kann: der Gebrauch von Giftgas. Es ist nicht meine Sache zu analysieren, welche Wirkung die Anwendung von Giftgas auf das militärische Geschick der Kriegführenden gehabt haben mag. Nach dem Urteil der Regierung Sr. M. ist es jedoch unmöglich, die Tatsache zu übergehen, daß allem Anschein nach Giftgas von italienischen Armeen bei ihrem Feldzug gegen die Abessinier gebraucht wird, die ihrerseits über keinerlei Abwehrmittel gegen diese Methode der Kriegführung verfügen, die durch die Völker verboten worden ist. Nicht nur die beiden Kriegführenden, sondern wir alle hier um diesen Tisch, fast alle Nationen der Welt, sind Mitglieder des Protokolls von 1925 über den Gaskrieg. Gibt es hier eine Nation, gibt es irgendwo auf der Erde eine Nation, die nicht an seiner Einhaltung interessiert ist? Dieses Protokoll geht die Bewohner aller Großstädte der Welt an. Es bedeutet für sie einen Schutzbrief gegen die Vernichtung. Wenn eine solche Konvention zerrissen werden kann, werden dann nicht unsere Völker — ob sie nun in den dichtbevölkerten Städten Westeuropas leben oder irgendwo in dünner besiedelten Gebieten — fragen, und zwar mit Recht fragen: Welchen Wert hat ein internationales Instrument, das unsere Vertreter unterschreiben? Wie können wir nach dieser Erfahrung darauf vertrauen, daß unser eigenes Volk, trotz allen feierlich unterzeichneten Protokollen, nicht verbrannt, des Augenlichts beraubt und einem qualvollen Tod ausgeliefert wird? Dies sind Fragen, die sich jedes Ratsmitglied heute stellen muß. Was die Regierung Sr. M. angeht, so halten wir es für so gefährlich, den behaupteten Gebrauch von Giftgas ununtersucht zu lassen, daß ich den Rat bitten möchte während dieser Sitzung förmlich alle Völkerbundsmitglieder, die Signatarmächte des Protokolls von 1925 sind, an die Verpflichtungen zu erinnern, die sie damit auf sich genommen haben.

Ich möchte nun, Herr Präsident, noch etwas sagen über den Ausblick, der sich den Mitgliedern des Völkerbundes bietet. Wir, die wir uns mit dem Verlauf dieses Konfliktes zu befassen haben, müssen uns oftmals des verhängnisvollen Einflusses bewußt geworden sein, den sein Ausgang für die Zukunft des Völkerbundes selbst haben muß. Unter den heute hier vertretenen Nationen ist keine, die nicht vielleicht eines Tages einmal den Schutz des Paktes brauchen wird; wie sehr aber hängt die Wirksamkeit dieses Schutzes von dem letzten Ausgang der gegenwärtigen Krise ab! Der Völkerbund ist heute in einer schwierigen Lage, und in schweren Zeiten brauchen wir unsere Freunde am meisten.

Wenn auch die Ideale, auf die der Völkerbundspakt gegründet ist, sich noch nicht als allgemeingültige Regel für das internationale Verhalten durchgesetzt haben, so ist es doch meine feste Überzeugung, daß sie nicht mehr ausgelöscht werden können. Sie mögen für die Handlungen der Regierungen noch nicht immer richtunggebend sein, aber unzweifelhaft leben sie in den Herzen der Menschen.

Ich möchte daher unzweideutig erklären, daß die Regierung Sr. M. im Vereinigten Königreich weiterhin ihr Vertrauen in den Völkerbund setzt als das beste Instrument, über das die Menschheit gegenwärtig zur Erhaltung des internationalen Friedens verfügt. Diese Überzeugung, und diese Überzeugung allein, war und bleibt das Motiv all ihrer Handlungen in dem gegenwärtigen Konflikt. Sie ist bereit, dieser Politik gemäß jetzt und auch in Zukunft zu handeln, solange und soweit andere Nationen dazu bereit sind.

Wenn infolge des schließlichen Ausgangs dieses Konfliktes die Autorität des Völkerbundes so erschüttert werden sollte, daß seine weitere Brauchbarkeit als Instrument zur Erhaltung des internationalen Friedens in Frage gestellt sein würde, dann müßte sich jeder von uns die Politik überlegen, deren Verfolgung in dieser Situation unsere Pflicht sein würde. Dies, Herr Präsident, soll keine Prophezeiung sein, aber eine Befürchtung.

Der Ernst dieser Befürchtung sollte sicherlich die Verantwortung, die uns allen obliegt, unterstreichen und so gewährleisten, daß wir in dem Maße, das uns die Satzung gebietet, unser Äußerstes zur kollektiven Unterstützung der Autorität des Völkerbundes beitragen. Nur so können wir hoffen, schließlich das Gesetz einer Weltordnung zu begründen, in der der Angriff sich nicht bezahlt macht.

*Die Rede des französischen Delegierten Paul-Boncour ließ vor allem das Streben Frankreichs erkennen, Italien wieder ins alte Spiel der europäischen Politik zurückzubringen. Die Bemühungen um die Versöhnung mußten fortgesetzt werden. „Wenn wir den gegenwärtigen Drohungen in Europa begegnen wollen, brauchen wir Frieden in Abessinien.“ Der Völkerbund*

müßte daher alles tun, um den Frieden wiederherzustellen. „Das ist unsere Aufgabe, unsere einzige Aufgabe.“ Paul-Boncour machte zwar vor dem Appell Edens in der Frage des Gaskrieges eine Verbeugung, distanzierte sich aber sogleich von dem Vorschlag: „Man humanisiert den Krieg nicht, man schafft ihn ab.“

Die Resolution des Rates konnte nichts anderes tun, als den Fehlschlag der Friedensbemühungen festzustellen. Sie übernahm den Vorschlag Edens, einen Appell an die kriegführenden Mächte zur Einhaltung der Konvention über den Gaskrieg zu richten. Sie richtete einen letzten Appell an Italien, an die Regelung des Konfliktes mit Abessinien in dem Geist heranzutreten, den man von einem der ursprünglichen Völkerbundsmitglieder erwarten dürfe.

### Letzter Appell an Italien

#### 112. Resolution des Völkerbundsrates vom 20. 4. 1936

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Dreizehnerausschusses, billigt und erneuert den von diesem Ausschuß an die beiden Parteien gerichteten Appell, die Feindseligkeiten schnell zu beenden und den Frieden im Rahmen des Völkerbundes und im Geist der Satzung wiederherzustellen;

stellt fest, daß die Abessinische Regierung am 5. März in Beantwortung dieses Appells mit dem Beginn von Verhandlungen unter Beachtung der Paktbestimmungen einverstanden war. Sie nahm zur Kenntnis, daß der Vorschlag des Dreizehnerausschusses erfolgt war und daß die kommenden Verhandlungen sich im Geist und Rahmen des Völkerbundes bewegen sollten;

bemerkt gleichfalls, daß die Italienische Regierung am 8. März in Beantwortung dieses Appells grundsätzlich bereit war, in Verhandlungen zur Regelung des italienisch-abessinischen Konfliktes einzutreten;

bedauert, daß es trotz dieser Umstände nicht möglich war, die Beendigung der Feindseligkeiten herbeizuführen, und daß der Krieg unter Bedingungen fort dauert, die als der Völkerbundssatzung widersprechend erklärt wurden, was die Durchführung von Verpflichtungen nach sich zieht, die den Bundesmitgliedern in einem solchen Fall durch die Völkerbundssatzung auferlegt sind;

richtet an Italien einen letzten Appell, daß es angesichts der gegenwärtigen Umstände, die die Zusammenarbeit aller Nationen erfordern, zur Regelung seines Streites mit Abessinien denjenigen Geist bekunden möge, den der Völkerbund von einem seiner ursprünglichen Mitglieder und von einem ständigen Ratsmitglied zu erwarten berechtigt ist;

erinnert daran, daß Italien und Abessinien durch das Protokoll vom 17. Juni 1925 über den Gebrauch von Stick-, Gift- und anderen Gasen und durch die gleichfalls von beiden Staaten unterzeichnete Konvention

über die Kriegführung gebunden sind, und betont die Bedeutung, die diesen Abmachungen von allen vertragschließenden Staaten beigemessen wurde.

*Zehn Tage, nachdem dieser Appell ausgesprochen worden war, war der letzte Negus von Abessinien landflüchtig. Die Regelung des Konfliktes mit Abessinien, auf die die Resolution Bezug nahm, ist durch den Sieg der italienischen Waffen erfolgt.*

## DAS ENDE ABESSINIENS

*Der Knoten all der Fragen, die noch vor dem Völkerbund schwebten, wurde nicht gelöst, sondern durchhauen. Auf den Schlachtfeldern wurde der italienisch-abessinische Konflikt, das Problem der Sanktionen und der Ölsperre entschieden. In der europäischen Politik allerdings, insbesondere im Mittelmeerraum, wirkte das Ringen um den abessinischen Konflikt als mächtiger Anstoß weiter.*

*Das wankende abessinische Reich erhielt einen letzten Stoß durch eine große Offensive Grazianis von Süden, die am 12. 4. 1936 begann und ihre Krönung mit der Besetzung der bedeutendsten Stadt in Südabessinien Harrar am 8. 5. 1936 fand.*

*Das dramatische Ende des Krieges aber kam durch den kühnen Marsch auf die Hauptstadt Abessiniens Addis Abeba. Am 27. 4. 1936 setzten sich von Dessie aus drei Heereskolonnen, darunter eine motorisierte, in Bewegung. Von Dessie führte die „Kaiser-Straße“ nach Addis Abeba. Aber diese „Kaiser-Straße“ erwies sich, wie Badoglio in seinem Bericht vom 11. 5. 1936 über die Eroberung von Addis Abeba ausführte, als ein Saumpfad, auf dem die italienischen Truppen nur unter übermenschlichen Anstrengungen vorwärts kamen. Der Widerstand des Geländes war andererseits nahezu der einzige Widerstand, der sich den italienischen Truppen in den Weg stellte. Badoglio hatte seine Pläne auf die Annahme gegründet, daß nach der Schlacht am Ascianghisee von dem abessinischen Heer nur mehr Trümmer und zersprengte Flüchtlingshaufen übrig wären, und diese Annahme erwies sich als richtig. Abessinien warf sich nicht in den natürlichen Verteidigungsstellungen vor Addis Abeba zu einem letzten Widerstand dem Feind entgegen.*

*Sichtbar aber brach alles zusammen, als Haile Selassie sich zur Flucht wandte. Am 1. 5. 1936 teilte er dem englischen Gesandten in Addis Abeba seinen Entschluß mit, die politische und militärische Führung Abessiniens niederzulegen und außer Land zu gehen; am 2. 5. 1936 verließ er Addis Abeba für immer; am 4. 5. schiffte er sich in Dschibuti auf einem englischen Kriegsschiff zunächst nach Jerusalem ein.*

*Seine Hauptstadt überließ der Negus der Anarchie, dem Raub und der Plünderung herrenloser Massen. Die Europäer wehrten sich in den verschanzten Gesandtschaften mit der Waffe. Ein britisches Weißbuch („Report and Correspondence regarding the rescue and relief of British and Foreign Nationals at Addis Abeba during the Disturbances of May 2 to 6, 1936“) berichtet von diesen schweren Tagen in Addis Abeba. So wurde es von allen Europäern in Addis Abeba als Stunde der Befreiung begrüßt, als am 5. 5.*

1936 Marschall Badoglio an der Spitze seiner Truppen in die verwüstete Hauptstadt einzog.

Für den Tag des Einmarsches hatte der Chef der Regierung Mussolini den Generalappell des Faschismus ebenso wie für den 2. 10. 1935, anlässlich des Kriegsbeginns, festgesetzt. Als er am 4. 5. 1936 in der Kammer den Zusammenbruch der abessinischen Waffenmacht schilderte, gab er diesen Entschluß bekannt. Am Tag darauf teilte er den auf den Plätzen und Straßen Italiens versammelten Millionen den Einzug Badoglios in die feindliche Hauptstadt mit. Er fügte ein bedeutsames Wort hinzu: „Der Krieg ist zu Ende!“ Diese lapidare Erklärung zielte nicht nur auf die Beendigung der militärischen Operationen in Ostafrika, sondern auf den Abschluß eines geschichtlichen Abschnittes. Italien konnte nach einem gefährvollen Wagnis Rückschau halten. Denn die Gefahrenzone schien durchschritten. Er habe sein Wort eingelöst, rief der Duce aus, den europäischen Konflikt zu vermeiden. Er fügte aber auch eine feierliche Erklärung hinzu, das Errungene mit allen Mitteln zu verteidigen.

### Der Krieg ist zu Ende

113. Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 5. 5. 1936 beim faschistischen Generalappell aus Anlaß der Einnahme von Addis Abeba

Schwarzhemden der Revolution, Männer und Frauen ganz Italiens, Italiener und Freunde Italiens jenseits der Berge und Meere, hört mich an!

Marschall Badoglio telegraphiert mir: „Heute, am 5. Mai, bin ich an der Spitze der siegreichen Truppen um 16 Uhr in Addis Abeba eingedrückt.“

In den dreißig Jahrhunderten seiner Geschichte hat Italien viele denkwürdige Stunden erlebt; aber die heutige ist sicherlich eine der feierlichsten.

Ich kündige dem italienischen Volk und der Welt an: Der Krieg ist beendet.

Ich kündige dem italienischen Volk und der Welt an: Der Friede ist wiederhergestellt.

Nicht ohne Ergriffenheit und nicht ohne Stolz spreche ich nach sieben Monaten harten Kampfes diese großen Worte aus. Ich muß aber auch gleich hinzufügen, daß es sich um unseren Frieden, um den römischen Frieden handelt, für den es nur die eine einfache, unwiderrufliche und endgültige Losung gibt: Abessinien ist italienisch! Italienisch de facto, weil es von unseren siegreichen Heeren besetzt ist; italienisch de jure, weil mit dem römischen Schwert die Kultur über die Barbarei, die Gerechtigkeit über die grausame Willkür, die Freiheit über tausendjährige Sklaverei triumphiert hat.

Mit der Besetzung Abessiniens ist der Friede so gut wie geschlos-

sen. Die zahlreichen Stämme im ehemaligen Kaiserreich des Löwen von Juda haben eindeutig zu erkennen gegeben, daß sie im Schatten der italienischen Trikolore ungestört leben und arbeiten wollen.

Die geschlagenen und geflohenen Stammesführer und Rasi zählen nicht mehr und keine Macht der Welt wird jemals wieder mit ihnen rechnen können.

Beim Generalappell vom 2. Oktober habe ich das feierliche Versprechen gegeben, alles zu tun, was in meinen Kräften steht, damit aus dem afrikanischen Konflikt nicht ein europäischer Krieg entstehe. Ich habe dieses Versprechen gehalten und bin mehr als je davon überzeugt, daß Europa zusammenbricht, wenn man seinen Frieden stört.

Ich betone aber auch, daß wir bereit sind, unseren glänzenden Sieg mit der gleichen Unerschrockenheit und unerbittlichen Entschiedenheit zu verteidigen, mit der wir ihn errungen haben.

Wir fühlen, daß wir damit im Sinne unserer Kämpfer in Afrika handeln, jener, die gestorben oder in den Schlachten ruhmvoll gefallen sind und deren Gedächtnis von Geschlecht zu Geschlecht im Herzen des ganzen italienischen Volkes fortleben wird, und jener anderen Hunderttausende von Soldaten und Schwarzhemden, die in einem siebenmonatigen Feldzug Leistungen vollbracht haben, die die Welt zu bedingungsloser Bewunderung zwingen.

Ihnen gehört der heiße und unauslöschliche Dank des Vaterlandes, ihnen und auch den hunderttausend Arbeitern, die in diesen Monaten Übermenschliches an Ausdauer geleistet haben.

Dieser Tag ist von nun an ein unvergeßlicher Markstein in der Revolution der Schwarzhemden; und das italienische Volk, das widerstanden hat und sich nicht beugte vor der Blockade und Feindschaft einer ganzen Welt, ist würdig, diesen großen Tag zu erleben.

Schwarzhemden der Revolution, Männer und Frauen ganz Italiens!

Eine Etappe unseres Weges ist erreicht. Marschieren wir weiter im Frieden für die Aufgaben, die uns morgen erwarten und die wir mit unserem Mut, mit unserem Glauben und mit unserem Willen bezwingen werden.

Es lebe Italien!

*War das große, entscheidende Wort der Rede Mussolinis beim faschistischen Generalappell die Erklärung gewesen, daß der Krieg zu Ende sei, richtete er bei einem Interview für den Daily Mail vom 5. 5. 1936 an das Britische Reich einen (unter dem großen geschichtlichen Aspekt bisher vergeblich gebliebenen) Appell, den Krieg in jeglichem Betracht zu beenden. Er wiederholte die mehr als einmal gegebene Versicherung, daß ihm der napoleonische Plan fernliege, die britische Weltstellung aufzurollen, von Abessinien aus eine tödliche Bresche ins Gefüge des Britischen Reiches zu schlagen und die Hände nach dem Sudan, nach Ägypten und Palästina*



*auszustrecken, um an die Lebensadern des Britischen Weltreiches zu greifen. Italien sei weit davon entfernt, ein revolutionärer Feuerbrand unter den Mächten sein zu wollen. Es trete vielmehr mit der Eroberung Abessiniens in die Reihe der saturierten Mächte ein.*

### Italien saturiert

114. Interview des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 5. 5. 1936 für den Daily Mail

Meine Politik bezweckte niemals irgendeine Verletzung der Interessen des Britischen Reiches. Sie bezweckt auch heute keine solche Verletzung. Nur böswillig Blinde können das Gegenteil glauben.

Italien hat nicht das geringste oder entfernteste Verlangen nach Ägypten. Ich betrachte Ägypten als ein unabhängiges Land, — kein afrikanisches Land, sondern eines der Mittelmeerländer, und zwar eines, mit dem Italien auf gutem Fuße stand und immer stehen wird.

Italien hat nicht das geringste politische Interesse am Sudan und ebensowenig an Palästina. Es ist daher ganz falsch, Italien irgendeine Verantwortung für die Unruhen zwischen Arabern und Juden zuzuschreiben.

Was kann ich noch sagen oder tun? Ich bin immer bereit gewesen — ich bin es auch heute und werde es in Zukunft sein — das, was ich Ihnen eben gesagt habe, in jeder Form zu bestätigen, die man wünscht.

Ich gebe Ihnen mein Wort, daß man sich irrt, wenn man annimmt, Italien hätte irgendwelchen weiteren kolonialen Ehrgeiz. Glauben Sie mir, dieser Sieg in Ostafrika versetzt Italien unter die Gruppe der saturierten Mächte.

England und Frankreich sollten sich die Bedeutung dieser Tatsache vergegenwärtigen. Sie bringt uns auf die andere Seite der Barrikade. In kolonialen Fragen werden wir Italiener von jetzt an nicht mehr zu dem unzufriedenen Proletariat gehören.

Wir werden statt dessen überzeugte Konservative werden. Denken Sie an all die Beunruhigung, die wir in Genf hätten hervorrufen können. Wir hätten zum Beispiel eine Neuverteilung der Mandate verlangen können, anstatt zuletzt jenen Anteil an der Gestaltung der europäischen Herrschaft über Afrika zu übernehmen, zu welchem Italien das erste Mal durch Lord Stanley, ein Mitglied der englischen Regierung in den achtziger Jahren, aufgerufen wurde, der uns in einer Rede aufforderte, nicht in Massawa haltzumachen, sondern mit Großbritannien bei der Aufgabe der Besetzung und Annektierung von Eingeborenengebieten — wodurch zweifellos wohltätige Ergebnisse für die Bewohner dieser Gebiete erzielt wurden — zusammenzuarbeiten.

Es blieb offen, wie Großbritannien auf den Appell antworten werde, sich mit dem größeren und mächtigeren, in die Reihe der kolonialen Großmächte eingerückten Italien auf die Dauer abzufinden. Es offenbarte sich anderseits sehr rasch, daß die britische Regierung die Erklärung Mussolinis akzeptierte, daß der Krieg zu Ende sei, und nicht im entferntesten an den Versuch dachte, das Geschehene — auf dem einzig möglichen Wege: mit Waffengewalt — ungeschehen zu machen. Für die britische öffentliche Meinung kam der Fehlschlag des Versuchs, Recht gegen Gewalt zu setzen — das war ihre Deutung des Bemühens, Italien auf die Knie zu zwingen —, wie ein großer Choc. Der Zusammenbruch Abessiniens sei ein großer Triumph des Bösen, meinte der Führer der englischen Völkerbundsliga Lord Cecil, und der Erzbischof von Australien sprach von einem Siege des Teufels. Das offizielle England aber nahm den Fehlschlag des Völkerbundes hin. In der Rede des englischen Außenministers Eden bei der großen Unterhausdebatte vom 6. 5. 1936 wurde das klar ersichtlich: England war nicht willens, gegen die Tatsache der italienischen Eroberung in Ostafrika anzurennen, und Mussolini hatte nicht zuviel behauptet, als er erklärte, daß das Wort eingelöst sei, Europa über dem Abessinienkonflikt nicht in Krieg zu verwickeln.

Eden begann seine Darlegungen über die Lage im Abessinienkonflikt mit einem freimütigen Eingeständnis, daß der Völkerbund einen Fehlschlag erlitten habe. Es sei daher ein Gebot, aus den Lehren des Konfliktes das Fazit zu ziehen und eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Es stelle sich als eine unleugbare Tatsache heraus, daß die Sanktionen den Krieg nicht verhindert und nicht verkürzt, sondern nur erschwert und verteuert hätten. Tatsache bleibe auch, daß der Völkerbund nicht bereit gewesen sei, mehr zu tun, als er getan habe. So erhebe sich jetzt die entscheidende Frage, ob er in Zukunft jemals bereit sein würde, mehr zu tun. Man müsse daher auch Überlegungen anstellen, ob man nicht seine vorbeugenden Funktionen stärken und seine repressiven Mittel, die sich in der Feuerprobe als zu schwach erwiesen hätten, stärker in den Hintergrund schieben müsse. England schien seinen weltpolitischen Standort zu überprüfen.

### Die Lehren des Fehlschlags

Rede des englischen Außenministers Eden vom 6. 5. 1936 vor dem 115.  
Unterhaus

Zweifellos haben der Bau des Völkerbundes und der Begriff der kollektiven Sicherheit einen empfindlichen Schlag erlitten. Wir müssen diesen Tatsachen offen ins Auge sehen und dürfen uns nicht davor fürchten, die Lehre aus dieser Erfahrung zu ziehen. Wir haben die Richtung unserer Politik den Ereignissen entsprechend festgelegt und müssen nun der Welt sagen, welchen Kurs wir einzuschlagen gedenken. Wir müssen ihr sagen, was wir tun wollen und was wir nicht tun wollen; denn nichts ist gefährlicher als eine Außenpolitik, die auf Unwirklichkeiten ruht.

Wie steht es um die nächste Zukunft? Es steht fest, daß der Völkerbund weiterbestehen muß; in einer modernen Welt ist er für die Organisation der internationalen Angelegenheiten einfach unentbehrlich. Das ist klar. Noch etwas ist klar —, daß eine Bestandsaufnahme gemacht werden muß. Und nach Ansicht der Regierung müßte diese Bestandsaufnahme durch den Völkerbund gründlich und ohne Übereilung durchgeführt werden. Jede Regierung, jedes Mitglied des Völkerbundes — und sie alle tragen ihren Teil der Verantwortung — muß sorgfältig die Folgerungen überlegen, die sich aus den letzten sieben Monaten ergeben, und das Ergebnis dem Völkerbund mitteilen, und diese Körperschaft muß dann als Ganzes über die zukünftige Richtung ihrer Aktionen entscheiden, wenn es soweit ist.

Diese Angelegenheit verlangt eine eingehende und sorgfältige Prüfung, und ich glaube, daß der ehrenwerte Herr bei einigem Nachdenken mich nicht schon heute darum bitten würde, von diesem Pult aus die Lehren zu verkünden, die aus den letzten sieben Monaten gezogen werden müssen. Wenn es an der Zeit ist, wird die Regierung Sr. Majestät durchaus bereit sein, ihre Ansicht bekanntzugeben. Wir schlagen vor, sofort die betreffenden Probleme zu prüfen, und werden uns natürlich zu diesem Zweck mit den Dominions in Verbindung setzen.

Wir haben — ich bleibe dabei — in einer sehr schwierigen Zeit versucht, unsere Verpflichtungen, unsere verbrieften Verpflichtungen zu erfüllen. Die Regierung Sr. Majestät ist bis zum Äußersten dessen gegangen, wozu der Völkerbund auf kollektiver Basis bereit war. Wir haben selbst die Zügel ergriffen. Der ehrenwerte Herr schüttelt den Kopf; aber es ist auch nicht das geringste Anzeichen dafür vorhanden, daß der Völkerbund noch weiter gegangen wäre. Nie ist auch nur ein einziger Vorschlag der Aktion gemacht worden, den Sr. Majestät Regierung nicht unterstützt hätte. Wir müssen allerdings zugeben, daß die Aktion des Völkerbundes weder den Kriegsausbruch verhindert, noch den einmal ausgebrochenen Krieg aufgehalten hat. Sie hat höchstens die Kriegführung schwieriger und kostspieliger gemacht. Das ist der Gesichtspunkt, von dem aus die Sachlage geprüft werden muß.

Die Welt wird sich furchtbaren Fragen gegenübersehen, und der Völkerbund wird sich furchtbaren Fragen gegenübersehen. Können wir im voraus entscheiden, ob in Zukunft eine energischere Aktion des Völkerbundes möglich sein wird als in diesem Konflikt? Ist es wahrscheinlich, daß die Nationen bereit sein werden, unter der Völkerbundsatzung größere Wagnisse zu unternehmen als bisher? Ist es möglich, die Völkerbundsaktion so zu organisieren, daß sie mehr vorbeugt als durch Zwangsmaßnahmen hindert? Das sind einige — nur einige — der Fragen, denen wir gegenüberstehen und denen der Völkerbund gegenübersteht. Sie sind überladen mit Schwierigkeiten, und ich kann dem ehren-

werten Herrn versichern, daß die Regierung im Geist des Realismus und konstruktiver Politik an sie herangehen wird.

*Während die Welt zu jener Bestandsaufnahme schritt, von der Englands Außenminister Eden gesprochen hatte, konnte der faschistische Staat die Entscheidungen treffen, die für das ostafrikanische Unternehmen die Krönung sein sollten. Am 9. 5. 1936 hat Italien die Annexion Abessiniens verkündet. Nun war auch die Stunde gekommen, ein Ziel zu verwirklichen, das sich die faschistische Bewegung in ihrer ersten Stunde schon gesetzt hatte: die feierliche Verkündigung des Imperiums. Durch Gesetzesdekret vom 9. 5. 1936, das ganz Abessinien unter die Hoheit von Italien stellte, übernahm der König von Italien den Titel eines Kaisers von Abessinien. In einer großen Rede verkündete der Chef der Regierung Mussolini die Beschlüsse, durch die Italien der Welt mit dem Anspruch auf imperiale Geltung entgegentrat: „Italien hat endlich sein Imperium!“*

### Die Ausrufung des Imperiums

Gesetzesdekret vom 9. 5. 1936 über die Annexion Abessiniens und die Übernahme des Kaisertitels durch den König von Italien 116a.

Wir, Victor Emanuel III., durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation König von Italien, haben

auf Grund von Artikel 5 der italienischen Verfassung,

auf Grund von Artikel 3 n. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1926-IV n. 100,

auf Grund des Gesetzes vom 9. Dezember 1928-VII n. 2693,

angesichts der Dringlichkeit und absoluten Notwendigkeit, für die Regierung Abessiniens Vorsorge zu treffen,

nach Anhörung des Faschistischen Großrates,

mit Zustimmung des Ministerrates,

auf Vorschlag des Regierungschefs und Ministerpräsidenten,

folgendes verfügt:

Artikel 1 — Die Gebiete und die Volksstämme, die dem Abessinischen Kaiserreich angehörten, werden unter die volle und uneingeschränkte Souveränität des Königreiches Italien gestellt. Der Titel Kaiser von Abessinien wird von dem König von Italien für sich und seine Nachfolger angenommen.

Artikel 2 — Abessinien wird von einem Generalgouverneur regiert und vertreten, der den Titel Vizekönig führt und dem auch die Gouverneure von Erythräa und Somaliland unterstellt sind.

Dem Generalgouverneur und Vizekönig von Abessinien unterstehen alle Militär- und Zivilbehörden der zu seinem Amtsbereich gehörenden Gebiete.

Der Generalgouverneur und Vizekönig von Abessinien wird durch königlichen Erlaß auf Vorschlag des Regierungschefs, Ministerpräsidenten und Kolonialministers ernannt.

Artikel 3 — Das abessinische Verwaltungssystem wird durch königliche Erlasse auf Vorschlag des Regierungschefs, Ministerpräsidenten und Kolonialministers geregelt.

Artikel 4 — Der vorliegende Erlaß, der am Tage seiner Ausfertigung in Kraft tritt, wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden. Der Regierungschef und Ministerpräsident ist zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes ermächtigt.

Wir ordnen an, daß der vorliegende Erlaß, der mit den Staatssiegeln versehen ist, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Erlasse des Königreiches Italien aufgenommen wird, und verlangen von jedem, ihm Achtung zu bezeugen und zu verschaffen.

116b. Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 9. 5. 1936 an das italienische Volk

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten aller bewaffneten Streitkräfte des Staates in Afrika und Italien! Schwarzhemden der Revolution, Italiener und Italienerinnen daheim und in der Welt! Hört mich an!

Mit den Beschlüssen, die Ihr in wenigen Minuten kennen werdet und die vom Faschistischen Großrat einstimmig gebilligt wurden, vollendet sich ein großes Ereignis: das Schicksal Abessiniens wird heute, am 9. Mai des Jahres XIV der faschistischen Zeitrechnung, besiegelt.

Alle Knoten wurden von unserem strahlenden Schwert zerhauen, und der afrikanische Sieg bleibt der Geschichte des Vaterlandes so rein und unverfälscht erhalten, wie ihn die gefallenen und lebenden Legionäre erträumt und gewünscht haben. Italien hat endlich sein Imperium. Ein faschistisches Imperium, weil es die unzerstörbaren Zeichen für den Willen und die Macht des römischen Liktorenbündels trägt und weil es das Ziel darstellt, auf das die ebenso gewaltigen wie gebändigten Energien der jungen, kühnen italienischen Generation seit vierzehn Jahren hindrängten. Ein Imperium des Friedens; denn Italien will den Frieden für sich und für alle und entschließt sich nur dann zum Kriege, wenn es von feindlichen Mächten zum Kampf um seine Existenz gezwungen wird. Ein Imperium der Kultur und der Menschlichkeit für alle Stämme Abessiniens. Es ist die Tradition Roms, die Völker, die es besiegt hat, an seinem Schicksal teilnehmen zu lassen.

Italiener! Das Gesetz, das eine Epoche unserer Geschichte abschließt und eine andere gleich einem gewaltigen Tor in die Zukunft eröffnet, lautet folgendermaßen:

1. Die Gebiete und die Volksstämme, die dem abessinischen Kaiserreich angehörten, stehen von heute an unter der vollen und uneingeschränkten Souveränität des Königreiches von Italien.

2. Der Titel Kaiser von Abessinien wird von dem König von Italien für sich und seine Nachfolger angenommen.

Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten aller bewaffneten Streitkräfte des Staates in Afrika und Italien! Schwarzhemden! Italiener und Italienerinnen!

Das italienische Volk hat sich mit seinem Blut das Imperium selbst geschaffen. Es wird es durch seiner Hände Arbeit fruchtbar machen und gegen jeden Feind mit seinen Waffen verteidigen.

In dieser höchsten Gewißheit erhebt, Legionäre, Eure Abzeichen, Eure Dolche und Eure Herzen, um nach fünfzehn Jahrhunderten die Auferstehung des Imperiums auf den schicksalhaften Hügeln Roms zu grüßen.

Werdet Ihr seiner wert sein?

Dieser Ruf ist wie ein heiliger Schwur, der Euch vor Gott und den Menschen auf Leben und Tod verpflichtet!

Schwarzhemden, Legionäre: grüßt den König!

*Die faschistische Bewegung empfand den 9. Mai als den Tag einer großen Erfüllung. Der Große Faschistische Rat sprach am gleichen Tag in einem feierlichen Beschluß Mussolini den Dank des Vaterlandes aus.*

### Schöpfer des Imperiums

Resolution des Großen Faschistischen Rates vom 9. 5. 1936

117.

Der Große Faschistische Rat spricht dem Duce, dem Schöpfer des Imperiums, den Dank des Vaterlandes aus.

*Zum Vizekönig, der nach den Beschlüssen des 9. 5. 1936 die Herrscher-gewalt Italiens in Ostafrika ausüben sollte, wurde Marschall Badoglio bestellt. Badoglio gab dann, als seine Aufgabe in Ostafrika erfüllt war, das Amt an General Graziani ab. Die Verfassung von Italienisch-Ostafrika wurde durch Gesetzesdekret vom 1. 6. 1936 endgültig bestimmt; seine Verwaltungseinteilung wurde durch Gesetzesdekret vom 13. 6. 1936 geschaffen. Durch diese Dekrete wurde ein einheitliches Italienisch-Ostafrika, bestehend aus Erythräa, Somaliland und dem alten Abessinien, geschaffen. Dieses Italienisch-Ostafrika besteht aus fünf Provinzen: Erythräa, Somaliland, Amhara mit der Hauptstadt Gondar, Galla und Sidama mit der Hauptstadt Gimma, Harrar mit der Hauptstadt Harrar. Durch große Erweiterungen von Erythräa und Somaliland ist das alte Herrschaftsgebiet des Negus zerrissen worden. Der Schlußstrich unter das alte Abessinien war endgültig gezogen.*

*Die Wirklichkeit des italienischen Ostafrika ist unantastbar; aber die formale Anerkennung kostete noch viele Bemühungen und Anstrengungen. Der neue Titel des italienischen Königs warf nun bei jedem formalen diplomatischen Akt die ostafrikanische Frage auf. Gegenüber dem Annexionsdekret meldete die französische Regierung Vorbehalte an, wie eine offiziöse Havasmeldung vom 9. 5. 1936 erkennen ließ. Die englische Regierung hat wohl gleichfalls auf diplomatischem Wege ihre Vorbehalte vortragen lassen. An diesen Vorbehalten hielten zunächst die meisten Mächte fest.*

### Vorbehalte Frankreichs

#### 118. Offiziöse Meldung der Havasagentur vom 9. 5. 1936

Die Meldungen aus Rom geben bekannt, daß die italienische Regierung zur Annexion Abessiniens schreitet.

Die französische Regierung hat in einem geeigneten Augenblick die italienische Regierung von ihren absoluten Vorbehalten zu diesem Schritt in Kenntnis gesetzt.

*So lange wie die meisten Staaten gebraucht haben, um die formelle Anerkennung der italienischen Herrschaft in Ostafrika zu vollziehen, so lange haben sie auch gebraucht, um den Schattenkaiser Abessiniens, Haile Selassie, aus der Liste der „regierenden Herrschaften“ zu streichen. „Seine Majestät Haile Selassie, Kaiser von Abessinien“ lastete lange als eine verderbliche Fiktion auf der europäischen Politik. Der Ex-Negus war der letzte, sich nicht bis zum äußersten an einen formalen Anspruch zu klammern, so wie er gehofft hatte, den formalen Schuldspruch des Völkerbundes gegen Italien auf Heller und Pfennig einklagen zu können. In einer Note aus Jerusalem vom 10. 5. 1936 erhob er die „Forderung“ an den Völkerbund, die „tausendjährige Unabhängigkeit Abessiniens“ zu erhalten, die Heiligkeit der Verträge zu schützen, die Italien durch seinen Paktbruch alle zusammen bedrohe, und die Anstrengungen fortzusetzen, dem Völkerbundspakt Geltung zu verschaffen. Der Völkerbund dürfe „die durch Waffengewalt geschaffenen territorialen Veränderungen“ nicht anerkennen.*

### Gegen die „durch Gewalt hervorgerufenen Gebietsveränderungen“

#### 119. Telegramm des Ex-Negus vom 10. 5. 1936 aus Jerusalem an den Generalsekretär des Völkerbundes

Wir bitten Sie, den Mitgliedsstaaten folgendes zur Kenntnis bringen zu wollen: Wir beschlossen, den zermürbendsten, ungerechtesten und unmenschlichsten Krieg der modernen Zeit zu beenden, indem Wir den Weg ins Ausland gingen, um die Ausrottung des abessinischen Volkes zu verhindern und Uns frei und friedlich der Erhaltung der tausendjährigen Unabhängigkeit Abessiniens und den Grundsätzen der kollek-

tiven Sicherheit und der Heiligkeit der internationalen Verträge, die alle von Italien bedroht sind, widmen zu können.

Von Anfang an haben Wir alle Anstrengungen unternommen, damit der Friede nicht gestört werde. Wir haben Unseren Boden ehrlich verteidigt bis zu dem Augenblick, wo es durch den Gasregen, den Italien ausschüttete, offenbar wurde, daß Unser Widerstand nicht fortgesetzt werden konnte, und daß auf jeden Fall ein solcher Widerstand keine anderen Ergebnisse als die Ausrottung des abessinischen Volkes haben würde.

Wir verlangen jetzt, daß der Völkerbund seine Anstrengungen fortsetzt, um die Achtung der Völkerbundssatzung sicherzustellen, und daß er beschließt, keine Gebietsausdehnung oder Ausübung einer angeblichen Souveränität, die sich aus einer widerrechtlichen Anwendung von Waffengewalt und aus zahlreichen Verletzungen internationaler Verpflichtungen ergibt, zuzulassen.

Haile Selassie I.

*Der Völkerbund mochte mit der Anerkennung der „durch Waffengewalt geschaffenen Gebietsveränderungen“ in Ostafrika zögern und dadurch die Wiederkehr einer gemeinsam anerkannten Staatenordnung hinausschieben, aber beseitigen konnte er diese Gebietsveränderungen in Ostafrika nicht mehr. Neben dem Kriege in Ostafrika war ein latenter Krieg in Europa eingegangen, der Wirtschaftskrieg der Sanktionen und die Vorbereitung auf den Krieg der Waffen durch die Beistandspakte. Nun, da der Krieg in Ostafrika zu Ende war, mußte auch die Entscheidung über Fortdauer oder Beendigung des latenten europäischen Krieges fallen.*

## DAS ENDE DER SANKTIONEN

*Das Schicksal Abessiniens war besiegelt und seine Wiederherstellung — Außenminister Eden hatte das mit dürren Worten gesagt — nur mehr durch Waffengewalt von außen her möglich. Die Sanktionen waren bisher als Mittel für die Erhaltung eines Mitgliedsstaates des Völkerbundes und für die Verkürzung und Verhinderung des Krieges gerechtfertigt worden. Diese Rechtfertigung zerging mit dem Zusammenbruch Abessiniens ins Nichts. Der Krieg war zu Ende; Abessinien selbst war nur durch einen neuen Krieg, die militärisch-kriegerische Sanktion der europäischen Mächte, wiederherzustellen. Dazu aber war niemand bereit, und die Aufhebung der Sanktionen, die keinen realen Wert mehr hatten, war nur mehr eine Frage der Zeit.*

*Im Britischen Reich ist die Frage der Aufhebung der Sanktionen noch leidenschaftlich umkämpft worden. Noch im Angesicht des Zusammenbruches Abessiniens hat Lord Lytton im Namen der englischen Völkerbundsliga am 24. 4. 1936 die Sperrung des Suezkanals verlangt. Am 4. 5. noch, als sich die italienischen Truppen zum Einmarsch in Addis Abeba rüsteten, trug eine repräsentative Deputation aus Kreisen der Völkerbundsliga dem Ministerpräsidenten ihre Besorgnisse vor, die Regierung könne nun zu einer Ab-*



schwächung der Sanktionspolitik schreiten. Der Ministerpräsident der Südafrikanischen Union General Hertzog gab am 6. 5. eine Erklärung für die Fortsetzung der Sanktionen ab: Man müsse, wenn es not tue, die Sanktionen Jahre hindurch fortführen. Sollte der Völkerbund kapitulieren und endgültig Schiffbruch erleiden, dann würde die Südafrikanische Union sich einer neuen Weltlage gegenübersehen und müßte ihre Konsequenzen ziehen.

Niemand zweifelte, daß die Sanktionspolitik aufgegeben werden müßte und aufgegeben werden würde. Aber die Liquidation nahm genug Zeit in Anspruch, um die Kluft zwischen Italien und den Völkerbundsmächten offen zu lassen und zu vertiefen. Am 11. 5. trat der Völkerbundsrat zu einer Sitzung zusammen, und nun scheiterte schon die Zusammenarbeit, zu der Mussolini nach der Verkündigung des Imperiums die Hände entgegen-gestreckt hatte. Der alte Völkerbundsdelegierte Abessinien's Wolde Mariam forderte das Recht, den Gepflogenheiten des Rates gemäß bei der Beratung der Abessinienfrage neben dem Vorsitzenden des Rates Platz nehmen zu dürfen. Dies Recht wurde ihm zugestanden. Er benützte die Gelegenheit, um eine leidenschaftliche Anklage gegen Italien zu erheben. Nicht Abessinien allein, sondern der Völkerbund ebenso sehr sei das Opfer des italienischen Angriffs geworden. Italien nehme nun blutbefleckt und triumphierend seinen Sitz am Beratungstisch des Völkerbundes wieder ein, um Abessinien als Preis für die erneute Mitarbeit zu fordern. Wenn Wolde Mariam leidenschaftlich Anklage erhoben hatte, daß Italien nun blutbefleckt und triumphierend seinen Platz am Ratstische wieder einnehme, so tat Italien gerade das nicht. Es war natürlich, daß Italien sich gegen die Vertretung einer Schattenherrschaft wandle und nicht an einer Versammlung teilnehmen konnte, in der jemand ein Land zu vertreten prätendierte, das Italien feierlich unter seine Hoheit gestellt hatte. Baron Aloisi gab daher eine Erklärung vor dem Rat ab, daß er an der Ratstagung nicht teilnehmen könne, solange dort eine sogenannte abessinische Delegation auftrete. Am nächsten Tage mußte der Präsident des Rates mitteilen, daß Baron Aloisi ihn benachrichtigt habe, daß er von Mussolini den Befehl zur sofortigen Abreise aus Genf empfangen habe. Wie ein Nachschlag der Geschehnisse gleichsam fand nun doch die vollkommene Suspendierung der Mitarbeit Italiens am Völkerbunde statt, die während des Konfliktes selbst so schroff und betont nicht geschehen war.

### Triumphierende Rückkehr Italiens nach Genf?

120. Erklärung des abessinischen Völkerbundsdelegierten Wolde Mariam vom 11. 5. 1936 vor dem Völkerbundsrat

Das Verbrechen ist geschehen; die Völkerbundssatzung ist zerrissen; Artikel 10 ist schmählich verletzt, Artikel 16 ist nicht angewandt worden. In diesem gemeinen Krieg kämpfen die abessinischen Soldaten mit unzulänglichen, veralteten Waffen und sind nur ungenügend mit Munition versehen. Die Regierung sah sich außerstande, ihren Truppen das zur Verteidigung notwendige Kriegsmaterial zu liefern, weil man ihr die finanzielle Unterstützung verweigert hat, weil vor dem Angriff ein Embargo gegen sie erlassen wurde und schließlich weil nach dem An-

griff Beschränkungen in der Einfuhr von Waffen nach Abessinien angewandt wurden.

Trotz ihrer wachsenden Unterlegenheit haben die abessinischen Truppen hartnäckig Widerstand gegen den Angreifer geleistet und seinen Vormarsch aufgehalten bis zu dem Tage, an dem die italienische Regierung — weil sie an ihrem Sieg verzweifelte, wenn sie weiterhin die Kriegsgesetze hätte befolgen müssen — beschlossen hat, ihre Zuflucht zum Terror zu nehmen und die Bevölkerung mit den grausamsten Mitteln der modernen Zivilisation auszurotten.

Die Bevölkerung und die Truppen Abessiniens verzweifelten, als Giftgase gegen sie angewandt wurden und zahllose Luftgeschwader, die sich durch die Bombardierung von Sanitätsstationen, die Inbrandsetzung offener Städte und das Hinschlachten der unschuldigen Bevölkerung einen traurigen Ruhm erworben haben. Es war — wie ein italienischer Führer erklärte — eine Jagd ohne Gefahr für den Jäger.

Die verzweifelten Appelle der abessinischen Regierung haben nicht erreichen können, daß eine wirksame gemeinsame Aktion der Signatarmächte der Völkerbundssatzung gegen den verbrecherischen Angreifer unternommen wurde.

Des von allen verlassen abessinischen Volkes hat sich ein Gefühl unendlicher Verzweiflung bemächtigt, als es Anfang März 1936 begriff, daß es alle Hoffnung und allen Glauben an die Unterstützung des Völkerbundes aufgeben müsse.

Die letzte Sitzung des Völkerbundsrates versetzte uns einen neuen Schlag. Ist Abessinien heute seinem erbarmungslosen Angreifer ausgeliefert, der schon aus eigener Machtvollkommenheit erklärt hat, daß Abessinien, das älteste Reich der Welt, aus dem Kreis der Staaten gestrichen sei?

Ich stehe vor diesem Tisch und richte an alle Völker der Welt den Protest des abessinischen Volkes gegen seinen triumphierenden Angreifer.

Die italienische Regierung hat an fünfzig Nationen eine schamlose Herausforderung gerichtet und rechnet damit, sie durch ihre Drohungen einzuschüchtern. Besudelt mit dem Blut seines Opfers setzt sich Italien heute stolz und verächtlich an den Ratstisch und bietet in schändlichem Handel seine Mitarbeit in Europa an, um dafür die ausdrückliche oder stillschweigende Freisprechung von seinem Verbrechen zu erlangen.

Das Abessinische Reich, Mitglied des Völkerbundes, erhebt noch einmal Klage gegen diesen Schacher. Das abessinische Volk hat den größten Teil seines Gebietes noch nicht aufgegeben. Es ist im Westen seiner Hauptstadt frei und unabhängig geblieben und fährt fort, sich dort zu verteidigen. Es weigert sich, die widerrechtliche und gewaltsame Besetzung des übrigen Landes durch die italienischen Truppen anzu-

erkennen. In seinem Herzen bewahrt es die Erinnerung an andere Völker, die vor ihm die Schrecken der Invasion erfahren und durch Geduld und Ausdauer sich davon wieder befreit haben. Wird der Völkerbund, der selbst ein Opfer des italienischen Angriffes ist, sich der Gewalt beugen?

### Einstellung der Mitarbeit Italiens am Völkerbund

#### 121. Erklärung des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi vom 11. 5. 1936 vor dem Völkerbundsrat

Ich habe die Ehre zu erklären, daß Italien die Anwesenheit eines sogenannten Delegierten Abessiniens nicht zulassen kann. Denn tatsächlich ist nichts vorhanden, was einer staatlichen Organisation Abessiniens ähnlich sieht. Die einzige dort vorhandene Souveränität ist diejenige Italiens. Daher ist jede Erörterung über einen italienisch-abessinischen Konflikt gegenstandslos. Ich sehe mich daher gezwungen, auf die Teilnahme daran zu verzichten.

*Die Ratstagung enthielt sich der Entscheidung. Weder die Aufhebung der Sanktionen wurde beschlossen, noch eine Entscheidung über das weitere Verbleiben einer Abordnung des Negus im Völkerbund gefällt. Von den südamerikanischen Staaten wandten sich bei der Aussprache einige gegen die Verzögerung. Der Vertreter Argentinien forderte eine rasche Überprüfung der Lage. Der Delegierte Chiles Rivas Vicuña sprach für die unverzügliche Aufhebung der Sanktionen und der Vertreter Ecuadors Zaldumbide begründete die bereits geschehene Rückgängigmachung der Sanktionen durch seine Regierung. Die Resolution des Völkerbundsrates vom 12. 5. aber ließ eher eine Versteifung der Haltung des Völkerbundes erkennen. Indem sie auf „schwerwiegende neue Schritte Italiens“ hinwies, ließ sie die Situation als verschärft erscheinen. Sie erklärte, daß den Mitgliedsstaaten Zeit zur Prüfung der Lage gelassen werden müsse und daß die gemeinsam durchgeführten Maßnahmen fort dauern sollten.*

*Die Entscheidung war vertagt.*

### Fortsetzung der Sanktionen

#### 122. Resolution des Völkerbundsrates vom 12. 5. 1936

Der Rat, der zusammengetreten ist, um den italienisch-abessinischen Konflikt zu untersuchen, erinnert an die Feststellungen und Entscheidungen, die in dieser Sache seit dem 3. Oktober 1935 getroffen worden sind. Er ist der Ansicht, daß eine Frist notwendig ist, um seinen Mitgliedern die Prüfung der Lage zu ermöglichen, die durch die schwerwiegenden neuen Schritte der Italienischen Regierung entstanden ist.

Der Rat beschließt, am 15. Juni seine Beratungen über die An-

gelegenheit wieder aufzunehmen, und ist der Auffassung, daß es nicht angebracht ist, die von den Bundesmitgliedern gemeinsam getroffenen Maßnahmen abzuändern.

Während die Völkerbundsmächte die Lage angesichts der „schwerwiegenden neuen Schritte Italiens“ prüften, konsolidierte sich die Lage in Ostafrika immer stärker im italienischen Sinne. Am 14. und 16. 5. 1936 standen die Gesetze über die Begründung des Imperiums zur Beratung vor dem italienischen Parlament. Der Chef der Regierung Mussolini gab den Gesetzen ein paar prägnante Geleitworte mit; sie seien „der Ausdruck des Willens des in seinen afrikanischen Unternehmungen siegreichen Roms“, und ihr Ziel und Sinn sei, faschistische Ordnung statt barbarischer Unordnung in Ostafrika zu begründen. In einem Interview für den „*Matin*“ vom 16. 5. verkündete der Duce ein feierliches „Unwiderruflich“. In einem Interview für den „*Daily Telegraph*“ vom 28. 5. gab er die bekannten beruhigenden Zusicherungen gegenüber den britischen Interessen und sprach von dem entschiedenen Willen Italiens zum Interessenausgleich. Er fügte aber auch hinzu, daß das weitere Verbleiben Italiens im Völkerbund in Frage gestellt sei, wenn die Aufhebung der Sanktionen in unerträglicher Weise hinausgeschoben würde. Am 1. 6. 1936 wurde das schon besprochene Gesetzesdekret über die Verwaltung Ostafrikas erlassen. Abessinische Würdenträger erkannten in immer größerer Zahl die italienische Herrschaft in Ostafrika an, und am 9. 6. und 25. 6. erfolgten feierliche Unterwerfungen vor dem italienischen Vizekönig. Am 13. 6. erging das Gesetzesdekret über die Verwaltungseinteilung Ostafrikas, wodurch ein entscheidender Schritt in dem großen Umschmelzungsprozeß in Ostafrika gemacht war.

Die Unwiderruflichkeit der italienischen Eroberungen in Ostafrika, die sich derart bekundete, beschleunigte die Auflösung der Sanktionsfront. Als Außenminister Eden im englischen Parlament die Entscheidung der englischen Regierung für die Aufhebung bekanntgab, hat er gesagt, man müsse jetzt in einem gemeinsamen Beschluß die Sanktionen aufheben, wenn man nicht bewirken wolle, daß die Gemeinschaft der Sanktionsstaaten in einer unwürdigen Weise nach und nach zerfalle. Dies Zerbröckeln der Sanktionsfront war schon im Gange, seit die großen italienischen Siege Klarheit über den Ausgang des Krieges geschaffen hatten. Die Wirtschaftsinteressen, die zum Teil schwer unter den Sanktionen gelitten hatten, bestürmten die Regierungen, rasch mit den Sanktionen Schluß zu machen. Man fürchtete bei der Wiedereröffnung der italienischen Märkte zu kurz zu kommen und wollte nicht zurückstehen, um seinen Anteil an den wirtschaftlichen Chancen zu erraffen, die man von dem vermeintlich nach ausländischen Waren dürstenden Italien erhoffte. Südamerika ging voran. Die südamerikanischen Staaten hatten aus vielfältigen Gründen (Anlehnung an die USA. und wirtschaftlicher Wettstreit mit den USA., wirtschaftliche und kulturelle Verbundenheit mit Italien, völlige Fremdheit gegenüber den territorialen und politischen Problemen des Abessinienkrieges) immer schon in ihrer großen Mehrheit die Sanktionen lau durchgeführt. Ecuador hatte schon am 17. 4. die Sanktionen aufgehoben. Eine Note des Völkerbundsvertreters Chiles vom 12. 5. an den Völkerbund forderte die rasche Aufhebung der Sanktionen, die nach der Beendigung der Feindseligkeiten ihren Sinn verloren hätten.

### Chile fordert Aufhebung der Sanktionen

123. Note des Völkerbundsvertreters Chiles vom 12. 5. 1936 an den Generalsekretär des Völkerbundes

Meine Regierung ist der Ansicht, daß es auf Grund der letzten Ereignisse, die den Krieg zwischen Italien und Abessinien beendet haben, angebracht ist, die in diesem Konflikt ergriffenen wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Maßnahmen aufzuheben. Ich bitte Sie, den zuständigen Organen diese Initiative meiner Regierung zur Kenntnis zu bringen, damit das Erforderliche veranlaßt wird.

*Argentinien hatte bisher zur vordersten Front des Sanktionismus gezählt; am 2. 6. machte es einen Vorstoß in der Richtung einer raschen Entscheidung über das Sanktionsproblem. Eine Note der argentinischen Regierung vom 2. 6. an den Generalsekretär des Völkerbundes forderte die baldige Einberufung der Völkerbundsversammlung. Die Lage erfordere eine eingehende Prüfung und Klärung. Die Versammlung sei ja seinerzeit nicht geschlossen, sondern nur vertagt worden, als sie die Sanktionen in Gang brachte. Eine Stellungnahme zur Frage der Fortführung oder Beendigung der Sanktionen in direkter Form enthielt die argentinische Note nicht. Der Nachdruck auf der Friedensdoktrin des Pan-amerikanismus aber deutete an, daß Argentinien wenn nicht die Fortführung der Sanktionen verlangen, so doch eine feierliche Erklärung gegen territoriale Veränderungen durch Gewalt vorschlagen würde, die nur eine neue Zuspitzung der Beziehungen zwischen dem Völkerbund und Italien bringen konnte. Indem aber die argentinische Regierung die Prüfung des entscheidenden Problems vor dem großen Forum derjenigen Völkerbundsversammlung verlangte, die über dem Sanktionskampf gewaltet hatte, brachte sie die Dinge der Entscheidung näher.*

### Prüfung und Klärung der Lage durch die Völkerbundsversammlung

124. Note des argentinischen Völkerbundsdelegierten vom 2. 6. 1936 an den Generalsekretär des Völkerbundes

Bei der Ratssitzung am vergangenen 3. Mai machte ich im Namen meiner Regierung einen förmlichen Vorbehalt gegen den Aufschub der Diskussion über den Konflikt zwischen Italien und Abessinien. Meine Absicht dabei war, die grundlegenden Prinzipien der Völkerbundssatzung zu sichern und gleichzeitig den Geist dauernder Zusammenarbeit bei den hohen Zielen des Völkerbundes aufrechtzuerhalten, von dem meine Regierung beseelt ist.

Als logische Folge dieser Haltung und in Übereinstimmung mit den Gedanken, die ich in verschiedenen Versammlungen aussprach, daß näm-

lich eine Demokratisierung der Funktionen des Rates wünschenswert ist, bitte ich — gemäß meinen ausdrücklichen Instruktionen — den Antrag, den ich bereits mündlich gestellt habe, auf Einberufung der Versammlung für den gleichen oder ungefähr den gleichen Zeitpunkt der nächsten Ratstagung, die für den 16. d. M. angesetzt worden ist, bestätigen zu dürfen.

Dieser Antrag gründet sich auf die Überzeugung, daß es wesentlich ist, allen Mitgliedern des Völkerbundes, der auf dem Prinzip der Gleichheit aufgebaut ist, Gelegenheit zu geben, die Probleme, die sich beim italienisch-abessinischen Konflikt ergeben haben und die in der gegenwärtigen internationalen Situation von so überragender Wichtigkeit sind, zu prüfen, damit sie ihre Verantwortlichkeiten übernehmen und ihre Ansichten über die jetzt den Grundprinzipien der Satzung gemäß einzuschlagende Richtung äußern können.

Meine Regierung ist der Ansicht, daß es für diesen Zweck genügt, die Versammlung wiederzueröffnen, die — wie ihr Präsident, Herr Benesch, bei der Sitzung am 9. 10. 1935 erklärte — nicht geschlossen, sondern mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung in verschiedenen Ländern nur auf kurze Zeit vertagt wurde, eine Tatsache, die nach Meinung meiner Regierung in sich selbst rechtfertigt, die Angelegenheit der Versammlung zu unterbreiten.

Diese unsere Haltung sollte im Lichte von Artikel 10 und anderen Artikeln der Satzung betrachtet werden, deren Grundprinzipien in Verbindung stehen mit der unwandelbaren Tradition, auf der der Panamerikanismus seit einem halben Jahrhundert in den gegenseitigen Beziehungen aller Völker Amerikas gegründet ist — einer Tradition, die mit internationalen Erklärungen und Dokumenten bis in die jüngste Zeit fortgeführt worden ist.

Es ist die Ansicht meiner Regierung, daß es die Aufgabe der Versammlung, deren Einberufung sie jetzt beantragt, sein sollte, die Situation zu prüfen, die durch die Annexion Abessiniens entstanden ist und ferner die Situation hinsichtlich der Sanktionen, die durch diese Körperschaft in die Wege geleitet wurden.

Ich habe die Ehre . . .

gez. E. Ruiz Guíñazu  
Argentinischer Minister

Ständiger beglaubigter Delegierter beim Völkerbund.

*Die bisherigen Abspaltungen von dem Sanktionsblock mochten mehr symptomatische Bedeutung haben; entscheidend wurde der Entschluß der englischen Regierung, ihrerseits für die Beendigung der Sanktionen einzutreten. Diese Entscheidung kündigte sich durch eine Rede des Schatzkanzlers Neville Chamberlain vom 10. 6. 1936 vor dem*

*Klub des Jahres 1900 an, die in jeder Hinsicht ein sensationeller, viel umfедdeter Vorstoß war. Die Rede war durch eine kalte und nüchterne Analyse der wirklichen Lage gekennzeichnet. Chamberlain sprach in nahezu brutaler Form aus, daß die Sanktionen gescheitert seien. Man habe sich keine günstigeren Vorbedingungen für die Durchführung der Sanktionen als gegenüber dem rohstoffarmen Italien denken können, und doch seien sie erfolglos geblieben. Es sei jetzt der Gipfel des Wahnsinns, zu hoffen, daß die Fortführung oder Verschärfung der Sanktionen die Unabhängigkeit Abessiniens wiederherstellen könne. Die Erfahrungen mit den Sanktionen hätten eines klar gezeigt, daß die Sanktionen wenn nicht Krieg bedeuten, so doch das Risiko des Krieges in sich schließen, und daß die Völker nicht bereit seien, dies Risiko auf sich zu nehmen, wenn nicht eigene lebenswichtige Interessen auf dem Spiele ständen. Die Lehre des Konfliktes sei also doppelter Art: Erstens gebiete die Politik der kollektiven Sicherheit, militärisch bereit zu sein; zweitens mahne die Erfahrung des italienisch-abessinischen Konfliktes zu Überlegungen, ob nicht die Funktionen des Völkerbundes besser zu begrenzen wären und die Friedenssicherungen besser durch regionale Abkommen erfolgten. Der Vorstoß gegen die universalen, allumfassenden Ansprüche des Völkerbundes und gegen das allzu enge Räderwerk des „unteilbaren Friedens“ ist zwar von keiner radikalen Schwenkung der englischen Politik gefolgt gewesen. Aber die Rede Chamberlains kündigte doch den Entschluß Englands an, auf dem alten Wege, auf dem man jetzt nur noch zur Katastrophe gelangen konnte, wenigstens einzuhalten.*

### Die Völker nur um der eigenen lebenswichtigen Interessen willen zum Kriege bereit

125. Rede des englischen Schatzkanzlers Neville Chamberlain vom 10. 6. 1936 vor dem Klub des Jahres 1900

... Die Umstände, unter denen der Streit zwischen Italien und Abessinien begann, schienen eine Gelegenheit für die Verwirklichung dieser Politik<sup>1)</sup> zu bieten, wie sie es mit günstigeren Erfolgsaussichten kaum mehr geben kann. Der Angriff war offenkundig und flagrant, und es gab kaum ein Land, demgegenüber eine Sanktionspolitik mit einer größeren Chance auf Erfolg anwendbar schien als Italien. Es hat keinen Sinn, die Augen vor der Wirklichkeit zu verschließen. Die Tatsache bleibt bestehen, daß die Politik der kollektiven Sicherheit, die sich auf die Sanktionen stützt, erprobt worden ist, wie wir sie erproben mußten, wenn wir nicht unsere Verpflichtungen verleugnen und das ganze System des Völkerbundes und der Satzung für Lug und Trug, ohne es erprobt zu haben, erklären wollten. Diese Politik ist auf die Probe gestellt worden; sie hat den Krieg nicht verhindern können, sie hat ihm nicht Einhalt tun können; sie hat das Opfer nicht vor dem Angriff schützen können. Ich tadele niemand für diesen Fehlschlag. Ich stelle ihn jetzt nur fest,

<sup>1)</sup> D. i. der Politik der kollektiven Sicherheit.

weil ich glaube, daß es Zeit ist, über die Geschichte dieser Ereignisse Rückschau zu halten und zu untersuchen, welche Lehren und Folgerungen wir aus ihnen ziehen können.

Ich möchte Ihnen ein oder zwei Schlüsse vortragen, die man wohl, wie mir scheint, ziehen kann. Es gibt Leute, die nicht wünschen, daß man überhaupt irgendwelche Folgerungen zieht. Ich sah beispielsweise kürzlich, daß der Präsident der Völkerbundsunion ein Zirkular an die Mitglieder herausgab, in dem er erklärte, der Ausgang sei immer noch unentschieden, und dringend verlangte, daß eine Pressekampagne gegen Parlamentsmitglieder und Regierungsmitglieder eröffnet würde, geleitet von dem Gedanken, daß — wenn wir die Sanktionspolitik fortsetzten oder sie gar noch intensiver gestalteten — es noch immer möglich sei, die Unabhängigkeit Abessinians zu erhalten.

Das erscheint mir als der Gipfel des Wahnsinns. Wenn wir diese Politik fortsetzen müßten, würde sie uns nur weiteres Unheil bringen und uns daran hindern, als praktische Menschen andere und bessere Lösungen zu suchen. Es liegt kein Grund vor, daß wir — weil die Politik der kollektiven Sicherheit unter den Umständen, unter denen sie angewandt worden ist, versagt hat — deswegen den Gedanken des Völkerbundes und die Ideale, die der Völkerbund verkörpert, aufgeben sollten. Aber wenn wir noch eine Spur von gesundem Menschenverstand behalten haben, müssen wir sicherlich zugeben, daß wir dem Völkerbund eine Aufgabe zu übertragen suchten, deren Ausführung über seine Kräfte ging.

Das ist also die erste Folgerung, die — wie mir scheint — aus dem Geschehenen gezogen werden muß. Sicherlich ist es an der Zeit, daß die Nationen, die den Völkerbund bilden, Rückschau halten sollten über die Situation und sich entschließen sollten, die Funktionen des Völkerbundes in Zukunft so zu begrenzen, daß sie mit seinen wirklichen Kräften in Einklang stehen. Wenn diese Politik verfolgt und mutig durchgeführt werden würde, könnte sie, glaube ich, das Ansehen des Völkerbundes und seinen moralischen Einfluß in der Welt wiederherstellen. Aber wenn der Völkerbund in dieser Weise beschränkt würde, müßte zugegeben werden, daß man nicht mehr auf ihn allein bauen kann, um den Frieden der Welt zu schützen.

Das führt mich zu der zweiten Folgerung, die ich bei Ihnen anregen möchte. Ist es nicht offenkundig, daß die Sanktionspolitik, ich will nicht sagen den Krieg, aber doch das Risiko des Krieges in sich birgt? Ist es ferner nicht offenkundig, daß dieses Risiko proportional mit der Wirksamkeit der Sanktionen wachsen muß und ferner wachsen muß wegen der Unvollständigkeit des Völkerbundes? Ist es nicht ebenfalls nach dem Geschehenen offenkundig, daß man angesichts eines sol-



chen Risikos nicht darauf bauen kann, daß die Nationen zu dem äußersten Mittel des Krieges schreiten, es sei denn daß ihre eigensten Lebensinteressen bedroht sind?

Wäre es bei dieser Sachlage nicht klug, die Möglichkeiten der Lokalisierung der Gefahrenzonen der Welt zu prüfen und zu versuchen, eine wirksamere Methode der Friedenssicherung zu finden, mittels regionaler Abkommen, die durch den Völkerbund gebilligt werden könnten, die aber nur durch die Nationen garantiert würden, deren Interessen lebensnotwendig mit diesen Gefahrenzonen verbunden sind? Ich stelle Ihnen dieses nur als vorläufige Folgerungen vor Augen. Es sind die Gedanken, die mir gekommen sind; aber bevor wir sie verwirklichen könnten, müßten wir selbstverständlich erst die übrigen zu Rate ziehen, insbesondere wären die Dominions zu befragen, deren Gemeinschaft mit uns so viel für den Einfluß des Britischen Imperiums in der Welt bedeutet und die, wenn sie gemeinschaftlich mit uns handeln, einen so großen Einfluß auf die Völker der Welt selbst ausüben können . . .

*Gegen die Rede Chamberlains erhob sich ein Sturm der Anklage über den Verrat am Völkerbundsgedanken. Die Arbeiterpartei trat am 18. 6. mit einer Broschüre „Der große Verrat“ hervor, am Tage, nach dem das Kabinett den Entschluß faßte, sich in Genf für die Aufhebung der Sanktionen einzusetzen. In der Broschüre der Arbeiterpartei wurde gesagt, daß die Arbeiterpartei gegen den neuen Verrat denselben Sturm entfesseln wolle wie seinerzeit gegen die Hoare-Laval-Vorschläge. Außenminister Eden lag es in seiner Rede vor dem Unterhaus vom 18. 6. 1936 ob, der Beschluß des Kabinettes zu rechtfertigen. Er stellte wiederum den Fehlschlag der Sanktionen ausdrücklich fest. Er unterstrich, daß die Sanktionspolitik Genfs mit einer viel längeren Kriegszeit gerechnet hätte und daß sich das militärische Fachurteil eben fast durchgängig verrechnet hätte. Die Propaganda des Ex-Negus, Abessinien sei noch nicht besiegt und in West-Abessinien bestehe noch eine ihm untertane Regierung, schob Eden mit leichter Hand zur Seite. Es bestehe keine abessinische Regierung mehr und nur eine militärische Aktion von außen her könne diese Tatsache ändern. Wenn daher der Völkerbund Abessinien erhalten wolle, müsse er Krieg führen. Man müsse den Tatsachen ins Auge sehen, und die Tatsachen verlangten eine Umgestaltung des Völkerbundes auf Grund der Erfahrungen des Abessinienkonflikts. Als man bei der Schaffung der Völkerbundssatzung die kollektive Sicherheit auf wirtschaftliche Sanktionen gründen wollte, habe man einen „universalen Völkerbund abgerüsteter Staaten in einer für die Demokratie sicheren Welt“ vor Augen gehabt. Aber dieser Völkerbund habe nie bestanden. In einer nicht abgerüsteten Welt und unter einem nicht universalen Völkerbund hätten die Sanktionen versagt, und es sei sinnlos, sie ohne konkreten Zweck fortzusetzen. Über die Aufhebung der Sanktionen ging allerdings auch Außenminister Eden nicht hinaus. Er betonte, daß das Urteil des Völkerbundes vom Oktober 1935, daß Italien den Pakt gebrochen habe, nicht umgestoßen werden solle. Weder von der Anerkennung des italienischen Imperiums noch von der Ausschaltung der Delegation des Negus aus dem Völkerbund, dessen Herrschaft über Abessinien nach Edens eigenen Worten zu Ende*

*war, war die Rede. Man verzichtete darauf, die Tatsachen zu beseitigen, aber man erkannte sie auch nicht restlos an. Man war noch nicht zur Wiederherstellung einer gemeinsam anerkannten internationalen Ordnung gelangt.*

### Die britische Regierung für die Aufhebung der Sanktionen

Rede von Außenminister Eden vom 18. 6. 1936 vor dem Unterhaus

126.

Ich behaupte, daß die Tatsachen, so unwillkommen sie sein mögen, uns zu einer entschiedenen Schlußfolgerung führen: Wenn der Völkerbund das Ziel erreichen will, das er sich ursprünglich gesetzt hat, dann muß er bereit sein, ganz andere Maßnahmen als bisher zu ergreifen. Um eine klare Sprache zu sprechen: Es ist klar, daß der Völkerbund, wenn er in Abessinien einen Frieden erzwingen will, den er rechtmäßigerweise billigen kann, derartig handeln muß, daß es unvermeidlich zum Krieg im Mittelmeer führt. Niemand kann sagen, ob ein derartiger Krieg auf das Mittelmeer beschränkt sein würde. Ich habe keinen Anlaß zu glauben, daß der Völkerbund für ein derartiges Vorgehen oder Handeln ist. Ich habe keinen Anlaß zu glauben, daß England, auf dem die größte Last dieses Krieges ruhen würde, dieses Vorgehen wünscht.

Der Völkerbund hat nichts genützt, um zu verhindern, daß eine Verletzung des Paktes erfolgreich durchgeführt wurde. Aber die englische Regierung bedauert nicht, und ich glaube nicht, daß die übrigen Mitgliedsstaaten des Völkerbundes bedauern, daß der Versuch unternommen worden ist. Wir haben gemeinsam alle jene wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen angewandt, über die eine allgemeine Übereinstimmung erzielt werden konnte, in der Hoffnung, daß das Vorgehen wirksam sein würde. Wir haben praktisch alle die bedeutsameren dieser Maßregeln vorgeschlagen. Was die Motive angeht, aus denen wir so handeln, so haben wir uns für nichts zu entschuldigen und nichts zurückzunehmen. Unseres Erachtens kann keine Frage sein — ich muß das unterstreichen —, daß das Urteil, das der Völkerbund im letzten Herbst über den Akt des Angriffs gefällt hat, entweder modifiziert oder umgestoßen wird.

Nun komme ich zu den Schritten, die auf der nächsten Versammlung des Völkerbundes zu tun sind. Der Völkerbund, die Versammlung von 50 Nationen, wird die ganze Situation zu überprüfen haben, von der die Frage der Sanktionen nur einen Teil bildet. Wir können nicht sagen, welches die Ansichten der verschiedenen Regierungen sein werden, die dort vertreten sind; aber die Regierung Seiner Majestät ist auf Rat hin, den ich als Außenminister als meine Pflicht ansah zu geben, nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluß gelangt, daß die Fortsetzung der Maßnahmen gegen Italien als Druckmittel keinen Nutzen mehr verspricht. Wenn das Komitee mit mir Nachsicht haben will, werde ich ihm die Gründe vortragen, die uns zu diesem Entschluß veranlaßt haben. Nie-

mand kann erwarten, daß die Fortführung der bestehenden Sanktionen in Abessinien die Lage wiederherstellen wird, die beseitigt worden ist; niemand erwartet das. Diese Lage kann allein durch militärisches Vorgehen wiederhergestellt werden. Soweit ich sehen kann, ist keine andere Regierung, und sicherlich nicht die englische Regierung, zu diesem militärischen Vorgehen bereit.

Meines Erachtens können Sanktionen nur für einen klar bestimmten und spezifischen Zweck aufrechterhalten werden. Der einzige Zweck, den man sich denken kann, ist die Wiederherstellung der Lage in Abessinien, die beseitigt worden ist. Da diese Wiederherstellung der Lage nur durch militärisches Vorgehen bewirkt werden kann, behaupte ich, daß ein solcher Zweck für Sanktionen in Wahrheit nicht besteht und daß die Aufrechterhaltung der Sanktionen ohne einen klar bestimmten Zweck, wie sie manche Leute, ich weiß es, wünschen, nur das eine Ergebnis haben würde: Die Sanktionsfront würde zerbröckeln, so daß in wenigen Wochen der Völkerbund vor einer noch unwürdigeren Lage stehen würde als heute. Wenn die weitere Aufrechterhaltung der Sanktionen keinen Nutzen mehr verspricht, dann besteht die Gefahr, daß der Versuch nur Verwirrung in die bis jetzt wohlgeordneten Reihen der Völkerbundsstaaten bringen würde, die die Sanktionen durchgeführt haben. Ich glaube nicht, daß es im Interesse des Völkerbundes selbst liegt, daß die Sanktionsfront in Verwirrung gebracht wird. Ich glaube, daß es recht ist, daß der Völkerbund zugibt, daß die Sanktionen ihren Zweck nicht erfüllt haben und daß er dieser Tatsache ins Antlitz sieht.

Dies sind die Erwägungen, die die Regierung im Auge hatte, als sie zu ihrem Entschluß kam. Aber ich muß wiederholen, daß die Entscheidung, die gefällt werden muß, die Entscheidung des Völkerbundes ist, und daß die Regierung natürlich jeglichem zustimmen wird, was die Ansicht der Versammlung als Ganzes ist . . .

*Diese Rede Edens war eine, wenn auch vielleicht die wichtigste, unter den vielen Kundgebungen für die Aufhebung der Sanktionen gewesen. Am 16. 6. hat die australische Regierung eine Botschaft an die englische gerichtet und um der wirtschaftlichen Interessen willen auf eine rasche Aufhebung der Sanktionen gedrängt. Am 18. 6. trat die kanadische Regierung vor das Parlament, um einen schon früher gefaßten Beschluß für die Einstellung der Sanktionen zu unterstreichen. Die Regierung Perus ließ am 19. 6. ein Communiqué ergehen, in dem sie sich für die Beendigung der Sanktionspolitik erklärte und vorschlug, die Frage der Anerkennung des italienischen Kaiserreiches der individuellen Entscheidung der Mächte zu überlassen. Uruguay hatte am 18. 6. 36 dem Völkerbund eine Note gegen die Fortdauer der Sanktionen überreicht, und Haiti teilte am 23. 6. die Einstellung der Sanktionen mit.*

*Aus dieser Flut von Absagen an eine gescheiterte Politik ragte die Stellungnahme Frankreichs und der USA. hervor. Für die USA. handelte es sich nicht um die Aufhebung der Sanktionen, sondern um die Einstellung des*

Waffenembargos. Am 20. 6. erließ Präsident Roosevelt die Proklamation über die Einstellung des Embargos und die Zurücknahme der Warnung an amerikanische Bürger vor Geschäften mit kriegführenden Mächten und vor Reisen auf Schiffen der kriegführenden Staaten. In der Proklamation hieß es, er habe seinerzeit die Proklamation über die Durchführung der Neutralitätsmaßregeln auf Grund einer Tatsache, nämlich der Tatsache des Ausbruchs eines Krieges zwischen Abessinien und Italien, erlassen. Diese Tatsache bestehe heute nicht mehr. Es hat seine weltpolitische Bedeutung, daß die Proklamation des Präsidenten der USA. über die Einstellung des Embargos unabhängig von und vor der Entscheidung des Völkerbundes über die Beendigung der Sanktionen erfolgte.

Die französische Regierung beschloß am 19. 6., den Antrag auf die Aufhebung der Sanktionen in Genf zu unterstützen. In Frankreich war inzwischen die Regierung der Volksfront, das Kabinett Léon Blum, ans Ruder gelangt. Léon Blum war einer der leidenschaftlichsten Verfechter der Sanktionspolitik gewesen; die Volksfront zählte die verhinderten Hoare-Laval-Vorschläge zu den Trophäen ihres Kampfes. Es ist vielleicht ein Glück für den europäischen Frieden gewesen, daß die Volksfront erst nach dem Zusammenbruch der Sanktionspolitik zur Macht gelangt ist. Jetzt war es für die Volksfrontregierung nicht allzu schwer, die Politik Lavals und Flandins fortzusetzen, die Sanktionen gegen Italien nur zögernd durchgeführt hatte. Ministerpräsident Léon Blum rechtfertigte in einer Rede vom 23. 6. vor dem Senat den Entschluß der französischen Regierung. Nach dem Zusammenbruch Abessiniens seien die Sanktionen nur noch eine symbolische Geste; aber gerade das würde ihren Charakter verschärfen. Wenn die englische Regierung angesichts des Schiffbruchs der Sanktionen gewisse Vorbehalte gegenüber der Politik kollektiver Sicherheit machte, zog Léon Blum aus dem Scheitern nur eine Lehre: Der Mechanismus der kollektiven Sicherheit hat sich als zu schwach erwiesen; also muß er verstärkt werden. Er wandte sich gegen eine grundsätzliche Reform der Völkerbundssatzung; nicht der Pakt, sondern seine Anwendung habe sich als unzulänglich erwiesen. Die Rede Blums aber machte gerade deutlich, wie sehr der Abessinienkonflikt als solcher in den Hintergrund zu treten und in die gesamteuropäische Auseinandersetzung einzumünden begann.

### Frankreich für die Aufhebung der Sanktionen

Rede des französischen Ministerpräsidenten Léon Blum vom 23. 6. 1936  
im französischen Senat

127.

Der Friede, wie wir ihn verteidigen wollen, ist kein bedingter Friede, der politischen Freundschaften oder Feindschaften untergeordnet ist. Wir wollen den Frieden für alle Völker und mit allen Völkern, da wir wissen, daß er unteilbar ist und daß niemand vor dem Feuerbrand sicher wäre, der entstehen würde, wenn die Wachsamkeit der friedfertigen Nationen nicht stetig am Werke wäre. Wir wollen keinen anderen Kreuzzug predigen als den, der zum Ziele die Versöhnung der Völker ohne jegliche Ausnahme hat. Die Propaganda und der Kampf für das eine oder andere politische und soziale System darf kein Vorwand des Krieges sein.

Wir wollen auch nicht den angstvollen Frieden unter dem Gesetz des Stärkeren; auch keinen passiven egoistischen Frieden, der sich auf sich selbst zurückzieht. Unser Friedenswille ist zu aufrichtig, um nicht tätig zu sein. Deshalb liegt uns daran, laut unsere Treue zum Völkerbund zu verkünden. Die Schicksalsschläge, die er durchmacht, sind weit davon entfernt, ihn uns zu entfremden, sie stacheln vielmehr unseren Entschluß an, ihn durch eine wirksamere Organisation der kollektiven Sicherheit zu verstärken, die zwei Voraussetzungen hat: die Achtung vor dem Gesetz und vor den internationalen Verträgen; die Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens, das durch Stöße, Enttäuschungen und Befürchtungen allzusehr erschüttert ist. Wir wollen dazu beitragen, beides dadurch wiederherzustellen, daß wir unseren guten Willen und unsere Loyalität klarstellen.

In diesem Geist hat die Regierung das dringendste Problem geprüft, das ihrer Entscheidung unterlag, nämlich das der Sanktionen gegen Italien. Frankreich hat sich diesen Sanktionen trotz der Freundschaftsbande, die es an Italien knüpfen, angeschlossen. Es gehört zu seiner Tradition, zu allen seinen Verpflichtungen zu stehen und die Pflichten der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zu erfüllen. Der Völkerbundsrat hat einstimmig die Tatsache des Angriffes festgestellt; Frankreich konnte die Treue nicht verleugnen, die es dem Genfer Pakt schuldig ist, der das gemeinsame Gesetz und der gemeinsame Schirm der Nationen ist, die sich zur Aufrechterhaltung des Friedens organisiert haben.

Niemand erwartet sicherlich von uns, daß wir nach der abessinischen Niederlage die Lage der Besiegten durch die Verleugnung dieser Politik noch schwerer machen; aber beim gegenwärtigen Zustand der Dinge würde die Aufrechterhaltung der Sanktionen nur mehr eine symbolische Geste ohne tatsächliche Wirksamkeit sein. Wozu ist es gut, Maßnahmen zu verewigen, deren Charakter sich gerade dadurch verschärfen würde, daß man ihnen nicht mehr ein bestimmtes Ziel zusprechen kann? Unter diesen Umständen haben wir am letzten Freitag unsere Meinung kundgetan, wobei wir uns übrigens versichert haben, daß wir uns mit den befreundeten Nationen in Übereinstimmung befinden, von denen wir unser Tun nicht lostrennen wollen.

Die Aufhebung der Sanktionen ist von anderen Problemen begleitet, deren Lösung Verhandlungen verlangt, die zur Konsolidierung des Friedens führen sollen.

Der Friede kann nur durch die Verstärkung der Sicherheit der Nationen konsolidiert werden. Dieser Verstärkung widmen wir all unsere Anstrengungen. Wir glauben nicht, daß es unter den gegenwärtigen Umständen zweckmäßig ist, einen zu umfassenden und zu anspruchsvollen Plan vorzuschlagen. Eine Reform insgesamt des Paktes ist zudem nicht gerechtfertigt, wenn man sich überlegt, daß die Mißerfolge viel mehr

auf die Irrtümer und die Schwächen bei der Anwendung als auf die Vorschriften des Paktes selbst zurückgehen. Diese Reform würde übrigens Gefahr laufen, bei der augenblicklichen Verfassung der Geister sich auf der Linie des geringsten Widerstandes zu bewegen . . .

• Léon Blum hatte mit dem Blick auf die gesamteuropäischen Probleme gesprochen. Daß die abessinische Frage noch als Schranke zwischen den Mächten stand, bewies das Telegramm des italienischen Außenministers Graf Ciano vom 23. 6. an den Generalsekretär des Völkerbundes, worin er mitteilte, daß Italien außerstande sei, an der kommenden Tagung der Völkerbundsversammlung teilzunehmen, da dort noch immer eine nichtexistierende abessinische Regierung vertreten sei. Gegen großen Widerstand nur konnte ja auch die englische Regierung zur Liquidation der Sanktionen schreiten. Am 23. 6. fand nochmal eine große Aussprache über die Sanktionsfrage vor dem Unterhaus statt, wobei sich die Regierung gegen heftige Angriffe zu wehren hatte. Der Zweck der Sanktionen sei gewesen, führte Innenminister Sir John Simon aus, einen Druck auf den Angreifer auszuüben; Sanktionen seien nun, da der Angriff sein Ziel erreicht habe, ohne Zweck. Abessinien könne nur mehr durch Waffengewalt geholfen werden, und die britische Regierung denke nicht daran, für die Herstellung Abessiniens zu Felde zu ziehen. Er selbst sei nicht willens, angesichts einer gefährvollen europäischen Lage auch nur ein einziges englisches Schiff, selbst in einer siegreichen Seeschlacht, für die abessinische Unabhängigkeit auf den Grund des Meeres zu schicken.

Die Rede des englischen Ministerpräsidenten Stanley Baldwin, die rückschauend den Ernst des Konfliktes überflog, warf bezeichnendes Licht auf die geschichtliche Situation des Abessinienkrieges und die Haltung Großbritanniens in einem Konflikt, der vor allem ein Messen der Kräfte zwischen England und Italien gewesen ist. Baldwin kehrte zu dem Wort zurück, das er zwei Jahre vorher ausgesprochen hatte: Sanktionen sind Krieg. Die Sanktionen seien wesentlich daran gescheitert, daß die Nationen nahezu geschlossen gegen militärische Sanktionen gewesen seien. Die Voraussetzung des Erfolges der Sanktionen sei das militärische Bereitsein der Völker, nicht nur zum Kriege überhaupt, sondern zum unmittelbaren, schlagartigen Eingreifen in den Konflikt. Nicht nur, kann man Baldwins Gedankengang umschreiben, Rüstung und Kriegsvorbereitung ist für den Erfolg der Sanktionen nötig, sondern die faktische Mobilmachung. Baldwin wollte die Auseinandersetzung zum Kern der Dinge zurückführen. Er hing nicht der Illusion der „friedlichen“ wirtschaftlichen Sanktionen an, zielen sie doch darauf, den Willen einer Nation zu brechen, und den Willen einer wehrhaften Nation bricht man wahrhaft nur durch den Krieg. „Die letzte Sanktion“, sagte Baldwin, „ist immer der Krieg.“

### Die letzte Sanktion ist immer der Krieg

Rede des englischen Ministerpräsidenten Stanley Baldwin vom 23. 6. 1936 vor dem englischen Unterhaus 128.

Die kollektive Sicherheit ist niemals durch den Völkerbund erprobt worden; aber nach Überlegung und Beratung entschieden wir uns, sie

mit all dem Risiko zu erproben, die sie in sich schließen mochte. Es war die erste Gelegenheit, die sich in Europa, wenn ich mich recht erinnere, ergab, um sie zu erproben, und sie, wie manche Anhänger des Völkerbundes gesagt haben, unter verhältnismäßig günstigen Umständen zu erproben. Wir haben sie ernsthaft, aufrichtig, leidenschaftlich und voll des Wunsches, daß sie gelingen möge, ausgeprobt. Sie ist schließlich deswegen gescheitert, weil fast alle Nationen Europas abgeneigt waren, zu dem zu schreiten, was ich militärische Sanktionen nennen möchte . . .

Es wäre vollkommen unmöglich gewesen, Europa im letzten Jahr irgendwann zu militärischen Sanktionen zu bewegen, und ich glaube, der wirkliche und der Hauptgrund dafür war, daß wir im Verlaufe der Zeit entdeckten, daß kein Land außer dem Angreiferstaat für den Krieg bereit war. Ich habe im Verlaufe des letzten Herbstes ein- oder zweimal gesagt, daß ich viel durch die Erfahrungen gelernt habe, und wir hätten das nicht ohne Erfahrung lernen können. Ich bitte die, die leichten Sinnes über die Anwendung von Sanktionen reden, sich zu vergegenwärtigen, daß die beiden Dinge, die ich gelernt habe, waren: Man kann am Anfang nicht sagen — ich habe das schon vorher ausgeführt, aber es ist so wichtig, daß ich es wiederholen will —, an welchem Punkte der Angreifer die Sanktion als eine militärische Sanktion betrachtet. Das hängt vollkommen von seiner Stärke ab. Ich kann mir Fälle denken, wo die erste Sanktion schon das Signal für den Ausbruch des Krieges ist. Ich kann mir Fälle denken, wo die Sanktionen soweit gehen, wie wir im letzten Herbst gegangen sind, bevor der Krieg ausbrach. Aber die letzte Sanktion ist immer der Krieg, und wenn die Sanktion nicht dergestalt ist, daß sie den Angreifer auf die Knie zwingt, ist der Krieg unvermeidbar und wahrscheinlich nicht ein lokalisierter Krieg, sondern ein Krieg über ganz Europa hinweg. Das ist eine furchtbare Tatsache.

Die zweite Tatsache, die sich ergab — ich habe zweimal diesen Gesichtspunkt unterstrichen —, ist folgende: Es würde ganz unmöglich für die Nationen sein, die die Macht militärischer Sanktionen gegen den Angreifer oder eine Gruppe von Angreifern zur Geltung bringen wollen, dies zu tun, wenn sie nicht in der Lage sind, dies unverzüglich und gemeinsam zu tun. Ich habe bereits dargelegt, daß die kollektive Aktion, wenn sie Wirklichkeit sein soll und nicht bloß ein Gegenstand des Geredes, nicht nur bedeutet, daß jegliche Nation für den Krieg bereit ist, sondern bereit sein muß, unverzüglich in den Krieg zu ziehen. Das ist etwas Furchtbares, aber es ist ein wesentlicher Bestandteil der kollektiven Sicherheit.

*Am 30. 6. 1936 sollte die Völkerbundsversammlung zusammentreten, die den Schlußstrich unter die Sanktionen ziehen mußte. Ihr Weg war durch die Willenserklärung fast aller bedeutenden Sanktionsstaaten festgelegt. Kurz*

*vor der Tagung teilte auch noch Polen dem Völkerbund mit, daß es sich entschlossen habe, die Sanktionen einzustellen. Die Sanktionen seien, hieß es in der Note der polnischen Regierung vom 26. 6. an den Präsidenten des Völkerbundsrates, von den einzelnen Staaten kraft souveräner Entscheidung angewandt worden; die Entscheidung über ihre Aufhebung müsse daher wiederum von jedem einzelnen Völkerbundsmitglied als souveränem Staat getroffen werden. Die Sanktionen hätten ihren Zweck nicht erfüllt, und sie jetzt noch beibehalten hieße, ihnen entgegen dem Geist des Artikels 16 den Charakter einer Strafmaßnahme zu geben.*

### Gegen die Umwandlung der Sanktionen in eine Strafmaßnahme

Note der polnischen Regierung vom 26. 6. 1936 an den Präsidenten des Völkerbundsrates 129.

In seiner Mai-Sitzung beschloß der Rat, gegen Mitte Juni wieder zu tagen, um die Beratungen über gewisse besondere Maßnahmen aufzunehmen, die gemeinsam von den Mitgliedern des Völkerbundes im Zusammenhang mit dem italienisch-abessinischen Konflikt angenommen worden waren. Die Ratsmitglieder erklärten sich bereit, bis zu dieser nächsten Sitzung die Maßnahmen nicht abzuändern.

In der Zwischenzeit hat ein Mitgliedsstaat des Völkerbundes den Antrag gestellt, die Versammlung einzuberufen. Ich behalte mir vor, an der Diskussion in der Versammlung teilzunehmen, nachdem der Staat, der ihre Einberufung beantragt hat, seine Ansichten vor der Versammlung dargelegt hat.

Ich möchte jedoch die übrigen Ratsmitglieder sofort von der Haltung meiner Regierung gegenüber kollektiven Maßnahmen unterrichten: Die Sanktionen wurden von jeder Regierung kraft ihrer souveränen Entscheidung über die Anwendbarkeit von Artikel 16 der Satzung angewandt. Es kann daher nicht geleugnet werden, daß die Entscheidung über die Aufhebung der Sanktionen ebenfalls von jedem Völkerbundsmitglied als souveränem Staat zu treffen ist.

Die Völkerbundsmitglieder unternahmen eine gemeinsame Aktion in der Absicht, die Feindseligkeiten zu beenden, und in der Hoffnung, den Konflikt durch friedliche Mittel beizulegen. Angesichts der neuesten Entwicklungen müssen wir zugeben, daß unsere kollektive Bemühung ein kollektives Versagen erfahren hat. Die Maßnahmen, die wir ergriffen haben, haben ihren Zweck nicht erfüllt, und da sie sich im vorliegenden Fall als unwirksam erwiesen haben, sind sie wertlos geworden. Wenn dessenungeachtet die Sanktionen aufrechterhalten würden, würden sie in den Augen der Polnischen Regierung den Charakter von Strafmaßnahmen annehmen, und das würde über den Sinn des Artikels 16 der Satzung hinausgehen.



Alle diese Erwägungen haben seit einiger Zeit die Polnische Regierung zu der Annahme gebracht, daß die ergriffenen Maßnahmen kein Ziel mehr hätten. Sie hat nichtsdestoweniger bisher davon Abstand genommen, sie aufzuheben, aus Rücksicht auf die übrigen Ratsmitglieder angesichts der letzten Resolution des Rates. Die Polnische Regierung hält jedoch jetzt die Zeit für gekommen, um den übrigen Ratsmitgliedern ihren Entschluß mitzuteilen, die Maßnahmen, die sie unter Artikel 16 angewandt hat, aufzuheben.

Ich möchte weiterhin feststellen, daß dieser Fehlschlag der kollektiven Aktion die Entschlossenheit meiner Regierung, an allen Bemühungen des Völkerbundes als eines Instrumentes der internationalen Zusammenarbeit teilzunehmen, in keiner Weise schwächt.

Ich habe die Ehre . . .

gez. J. Beck.

*Am Vorabend des Zusammentritts der Versammlung versuchte auch Italien, in die Auseinandersetzung einzugreifen, zumal es ja auf der Tagung nicht vertreten sein sollte. Eine Note der italienischen Regierung vom 29. 6. an den Präsidenten der Völkerbundsversammlung versuchte den Völkerbund für die Legalisierung der ostafrikanischen Unternehmung zu gewinnen. Italien bot an, seine Herrschaft über Ostafrika in einem gewissen Maß in das Recht des Völkerbundes einzufügen. Die italienische Regierung beanspruchte für sich, in ihrem Vorgehen in Ostafrika von dem Geist des Artikels 22 der Völkerbundssatzung geleitet zu sein, der von der Vormundschaft über die Völker spricht, „die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten“. Die italienische Regierung bot an, die Verpflichtung einzugehen, die Eingeborenen in Abessinien nicht für den Krieg außerhalb Abessinien auszubilden und den Völkerbund regelmäßig über die Entwicklung Abessinien zu informieren. Die Note weist darauf hin, daß es nicht Italien gewesen sei, an dem die Friedensbemühungen des Völkerbundes (wie die Hoare-Laval-Vorschläge und der Friedensappell vom März 1936) gescheitert seien. Sie schildert, um den Anspruch Italiens auf die Herrschaft in Ostafrika zu erhärten, den beispiellosen Zusammenbruch der Regierung des Negus. Haile Selassie sei nicht nur vor den Armeen Italiens, sondern vor dem Aufstand des Volkes in Abessinien selbst geflohen. Nie sei eine Dynastie sichtbar zusammengebrochen. Die Note schließt so in einem Appell, durch die Anerkennung der Wirklichkeiten die noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit aus dem Wege zu räumen.*

### **Mandatsausübung im Geist von Artikel 22 der Völkerbundssatzung**

130. Note der italienischen Regierung vom 29. 6. 1936 an den Präsidenten der Völkerbundsversammlung

Aus Anlaß des Zusammentritts der Völkerbundsversammlung habe ich die Ehre, Eure Exzellenz zu bitten, das Folgende zur Kenntnis der Delegierten der Mitgliedsstaaten zu bringen:

1. Die Italienische Regierung hat durch eine Reihe schriftlicher und mündlicher Mitteilungen an den Rat und die Versammlung des Völkerbundes dargelegt und dokumentiert, welche Lage in Abessinien bestand, welche Umstände der italienischen Aktion vorhergingen und welche sie bestimmten, unter welchen Bedingungen sie stattfand, von welcher eminent politischen und kulturellen Zielen Italien bei seiner Aktion beseelt war. Um eine faire und gerechte Würdigung der Situation zu erlangen und um die Mitteilungen zu ergänzen, auf die sie die Ehre hat Bezug zu nehmen, wünscht die Italienische Regierung die folgenden Punkte ins Gedächtnis zu rufen und klarzustellen, die sich auf die jüngsten Ereignisse beziehen.

2. Erstens wünscht die Italienische Regierung ins Gedächtnis zu rufen, daß ihre Haltung gegenüber dem Völkerbund trotz der Maßregeln, die zum erstenmal durch die Mitgliedsstaaten gegen Italien angewandt wurden, durch die Bereitschaft gekennzeichnet war, jegliche Initiative wohlwollend zu prüfen und keine Gelegenheit zu Verhandlungen über die Lösung des Konfliktes vorübergehen zu lassen.

Die Versuche, die in dieser Richtung gemacht worden sind, sind wohl bekannt. Der Hoare-Laval-Plan, der am 11. Dezember 1935 Genf, Rom und Addis Abeba mitgeteilt wurde und den die Italienische Regierung mit der größten Aufmerksamkeit zu prüfen sich anschickte, blieb ohne Folge, da er am 12. Dezember durch den Negus abgelehnt wurde. Dieser Plan wurde als hinfällig angesehen, bevor nur die Italienische Regierung sich über ihn ausgesprochen hatte.

Am 3. März 1936 richtete das Dreizehnerkomitee einen Appell an die Parteien für eine versöhnliche Regelung. Die Italienische Regierung antwortete am 8. März auf diesen Appell und erklärte sich bereit, in Verhandlungen einzutreten. Es ist angezeigt, daran zu erinnern, daß nach dem Appell des Dreizehnerkomitees und während des ganzen Monats März die italienischen Truppen keinerlei Initiative in den militärischen Operationen ergriffen. Es war der Negus selbst, der Anfang April sich mit seinen Truppen in eine Schlacht einließ, die entscheidend gewesen ist, und der hierauf im Glauben, Widerstand leisten zu können, einen Aufruf zur Mobilisierung erließ, der aber seitens des Volkes ohne Antwort blieb.

Im Verlaufe der Verhandlungen, die in Genf am 15. und 16. April mit dem vom Generalsekretär unterstützten Präsidenten des Dreizehnerkomitees stattfanden, präzisierter der Vertreter der Italienischen Regierung die Modalitäten der Verhandlungen, damit sie unter Umständen angebahnt würden, die konkrete Ergebnisse versprächen. Indem die Italienische Regierung die Methode der direkten Verhandlungen als am meisten den Umständen angemessen vorschlug, willigte sie zur gleichen Zeit ein, daß das Dreizehnerkomitee über die Entwicklung der Verhandlungen auf

dem laufenden gehalten würde und daß es zur Verfügung der Parteien für jegliche als nützlich erachtete Mitarbeit bliebe.

Am 16. April widersprach die Abessinische Regierung erneut. Unter diesen Umständen stellte der Rat am 18. April 1936 das Scheitern des Versuchs einer Versöhnung fest. Es ist heute gestattet, zu enthüllen, daß die Italienische Regierung versucht hat, vertrauliche Kontakte in Athen und Dschibuti zwischen Vertretern der beiden Parteien zu aktivieren.

3. Zwei Wochen nach der Weigerung des italienischen Delegierten in Genf floh der Negus aus Addis Abeba, gefolgt von mehreren Mitgliedern seiner Regierung, und flüchtete ins Ausland; er war überzeugt, daß er nicht mehr die Unterstützung des Volkes hatte, und fühlte sich im Gegenteil durch den Aufruhr des Volkes und der Krieger, die er selbst mobilisiert hatte, bedroht. Beim Rückzug aus Dessie kostete diese Erhebung in der Tat einigen Persönlichkeiten aus dem Gefolge des Negus das Leben.

Bevor noch die italienischen Truppen Addis Abeba erreicht hatten, hatte die rudimentäre Regierungsorganisation Abessiniens zu bestehen aufgehört. Die Hauptstadt Abessiniens war bewußt dem Raub und der Brandstiftung preisgegeben worden; man hat Italien zum Schutze der ausländischen Vertretungen um ein Eingreifen angerufen. Italien fand das Land einer furchtbaren Unordnung preisgegeben vor. Selten in der Geschichte der Völker ist der Zusammenbruch eines Regimes und einer Dynastie auf so klare und deutliche Weise durch ihr eigenes Tun und durch den Willen des Volkes sanktioniert worden.

Von da ab ist es die Pflicht Italiens gewesen, die Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die ihm die Situation auferlegte, und eine neue Ordnung zu begründen, die den Bedürfnissen und der Stimmung der Bevölkerung entsprach und die den Frieden und den Fortschritt zu sichern versprach.

Alle diese Elemente zeigen das Vorgehen Italiens in einem klaren und eindeutigen Licht.

4. Eine vertiefte Prüfung der Lage sollte offenbar von den Bedingungen nicht absehen, die dem größten Teil des afrikanischen Kontinents zu eigen sind, insbesondere nicht von dem unbestreitbaren Verlangen der abessinischen Bevölkerung, in seinen elementaren Rechten auf das Leben, auf die persönliche und religiöse Freiheit, auf die Integrität der Familie und auf den Genuß des Eigentums geschützt zu werden und ebenso wie die anderen Bevölkerungen Afrikas zu jenen Formen der gesellschaftlichen Organisation und des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritts geführt zu werden, die sich Abessinien unwiderlegbar als unfähig erwiesen hat, durch seine eigenen Kräfte zu gewährleisten.

Im Annex des Memorandums vom 4. September 1935 war eine lange Serie von dokumentarischen Veröffentlichungen von Autoren verschiedener Nationalität und verschiedener politischer Überzeugung aufgeführt, die unwiderleglich die Zustände Abessiniens darlegen. Noch jüngst schien es angezeigt, als besonders kennzeichnend die Zeugnisse von Persönlichkeiten von verschiedenen Nationalitäten festzuhalten, die lange in Abessinien gewohnt haben, die zuweilen sogar die italienischen Truppen im Felde begleitet haben und die spontan die wahrhaften Zustände unter dem alten Regime dargelegt und die tieferen Ursachen der Auflösung enthüllt haben, die sein Ende beschleunigten. Die Presse bringt jeden Tag derartige Zeugnisse.

5. Das Bedürfnis nach einem menschlicheren Lebensniveau wird von dem abessinischen Volk zutiefst gefühlt, und es hat dieses Bedürfnis dadurch unwiderleglich demonstriert, daß es sich gegen das Regime des Negus empörte und die italienischen Truppen als Bringer der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Kultur und der Ordnung empfing. Alle staatlichen und religiösen Würdenträger des besetzten Gebietes haben sich unverzüglich zur Loyalität und Mitarbeit gegenüber der Italienischen Regierung bereit erklärt; nach der Flucht des Negus haben fast alle führenden Ras des alten abessinischen Kaiserreiches spontan den Akt der Unterwerfung vollzogen. Selbst in den entfernteren Gebieten des westlichen und südlichen Abessiniens vollziehen sich beständig die Unterwerfungen der staatlichen und militärischen Führer.

Die Stimmung der Bevölkerung ist auf feierliche Weise durch die Kundgebung bekräftigt worden, die am 9. Juni stattgehabt hat. Alle staatlichen Würdenträger, mehrere ehemalige Minister, ebenso wie die religiösen Würdenträger Abessiniens, an ihrer Spitze der Abuna, die Vertreter der Klöster, die in Abessinien immer als die Wahrer der nationalen Tradition betrachtet worden sind, haben dem König von Italien und Kaiser von Abessinien den Treueid geleistet. Diese Kundgebung stellt ein unwiderlegliches Zeugnis des Willens der einstmals dem Negus Haile Selassie unterworfenen Bevölkerung dar, die Gewalt des letzteren zurückzuweisen und als verfallen anzusehen und ihre Treue und Loyalität gegenüber dem König von Italien und Kaiser von Abessinien zu bekunden.

Der Beweis, daß dieser Anschluß an Italien im Geist des vollen Vertrauens und völlig spontan geschehen ist, wird durch die Tatsache erbracht, daß das Leben des Landes seinen friedlichen Lauf wiedergewonnen hat, daß die Märkte ihren gewohnten Anblick darbieten, daß Bitten um Arbeit unaufhörlich eingeht, daß alle Klassen der Bevölkerung ihre Mitwirkung bei dem großen Werk der Zivilisierung und der Ausrüstung des Landes anbieten, das Italien unternimmt.

Der Wille des Volkes und seine Zusammenarbeit mit dem neuen

Regime stellt ein Element bei der Prüfung der Lage dar, dessen Bedeutung und Gewicht man nicht bestreiten oder unterschätzen sollte.

Italien hat seinerseits die feierliche Verpflichtung gegenüber dem abessinischen Volk übernommen, den Frieden, die Gerechtigkeit, die Sicherheit zu gewährleisten und im ganzen Lande das fruchtbare Werk moralischer und materieller Erziehung zu übernehmen, das seiner zivilisatorischen Tradition entspricht.

6. Italien betrachtet die Unternehmung, der es sich in Abessinien gewidmet hat, als eine heilige Mission der Kultur, und es will diese Mission erfüllen, indem es sich von den Prinzipien des Völkerbündspaktes und anderen internationalen Dokumenten leiten läßt, die die Aufgabe der zivilisatorischen Mächte festgelegt haben. Italien gewährleistet die gerechte Behandlung der eingeborenen Bevölkerung und bemüht sich, ihr moralisches und materielles Wohlergehen zu entwickeln und ihren sozialen Fortschritt zu fördern. Mit dem Ziele, die in ihren Interessen davon berührte Bevölkerung an diesem Werk der Zivilisation zu beteiligen, werden eingeborene Persönlichkeiten zu einer Konsultativkörperschaft hinzugezogen werden, die bereits neben dem Generalgouverneur gebildet worden ist. Die Achtung vor den religiösen Überzeugungen und die freie Ausübung aller Kulte, die nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widersprechen, sind völlig sichergestellt. Jede Rasse Abessiniens erfreut sich des freien Gebrauches der eigenen Sprache. Die Sklaverei und die Zwangsarbeit, die eine Schmach des alten Regimes gewesen waren, sind unterdrückt worden. Die Abgaben, die von den Eingeborenen erhoben werden, werden ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebietes verwandt werden.

Italien ist bereit, seinerseits dem Grundsatz anzuhängen, daß die Eingeborenen zu keinen Verpflichtungen militärischer Art genötigt werden, es sei denn, um die lokale Polizei und die Verteidigung des Gebietes zu gewährleisten.

Die notwendigen Bestimmungen werden erlassen werden, um die Aufrechterhaltung der Freiheit des Verkehrs und der Durchgangsverbindungen ebenso wie eine gerechte Behandlung des Handels aller Staaten zu sichern.

Es wird eine Ehre für Italien sein, den Völkerbund über Fortschritte beim Werke der Zivilisierung Abessiniens zu informieren, bei dem Italien eine so schwere Verantwortung auf sich genommen hat.

7. Die Italienische Regierung ist überzeugt, daß eine loyale und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Staaten dem tiefen Verlangen der Völker nach einer höheren und besseren Zukunft entspricht.

Die Italienische Regierung erwartet, daß der Völkerbund im Geiste eines gerechten Verständnisses die in Abessinien entstandene Situation würdigt, und die Italienische Regierung erklärt, daß sie bereit ist, von

neuem ihre wirksame Mitarbeit im Völkerbund darzubieten mit dem Ziele, die ernstesten Probleme einer Lösung zuzuführen, von denen das Schicksal Europas und der Welt abhängt. In diesem Geiste hat Italien zum Vertrag von Rio de Janeiro vom 10. Oktober 1933 seinen Beitritt erklärt.

Die Italienische Regierung bekundet erneut ihre Überzeugung, die nun allgemein geworden ist, daß der Völkerbund einer angemessenen Reform bedarf, und sie ist bereit, beim Studium und bei der Verwirklichung dieser Reform mitzuwirken.

Die Italienische Regierung ist sich ihrer Aufgabe bewußt, ebenso wie der Verantwortlichkeit bei der Lösung der Probleme, von denen die Zukunft der Völker abhängt; sie hat keine vorgefaßten Ideen und Vorbehalte über die Formen und die internationalen Instrumente zur Verwirklichung dieses Zieles vorzutragen, und ist willens, sie allein unter dem Gesichtspunkt ihrer Brauchbarkeit für die Erreichung der gemeinsam verfolgten Ziele zu prüfen.

Die Italienische Regierung kann jedoch nicht davon absehen, die anormale Situation ins Gedächtnis zu rufen, in die Italien versetzt worden ist, ebenso wie die Notwendigkeit, ohne Zögern die Hindernisse zu beseitigen, die die Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit behindert haben und weiterhin behindern, die Italien aufrichtig wünscht und für die es seine konkrete Mitarbeit mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Friedens darzubieten bereit ist.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Ciano.

*Die italienische Note wollte dem Völkerbund einen Weg zeigen, um die neuen durch die italienische Eroberung geschaffenen Tatsachen wieder in seine Welt einzufügen und diese nicht bloß als fremde feindliche Wirklichkeiten dulden zu müssen. Die Tagung der Völkerbundsversammlung vom 30. 6. bis 4. 7. 1936 gab auf den Appell Italiens ein zwiespältiges Echo. Die Tagung galt ebenso wie dem Abessinienstreif den Problemen der europäischen Gesamtordnung, all den Fragen, die durch die Wiederherstellung der deutschen Souveränität über die Rheinlande aufgeworfen worden waren, dem Neu- und Umbau des Völkerbundes. Es war eine große geistige Auseinandersetzung, die vor der Völkerbundsversammlung vor sich ging. Man stand vor einer durch den italienischen Sieg und die Tat des Deutschen Reiches vom 7. März 1936 von Grund auf umgestalteten Welt. Die Frage war, ob man die neuen Wirklichkeiten anerkennen oder sie zurückweisen und zurechtbiegen wollte, ob man auf neuem Fundament eine neue Zusammenarbeit zwischen den Völkern schaffen oder ob man die Zerrissenheit mittels mißbilligender „Nichtanerkennung“ erhalten oder vertiefen würde. Die Aussprache vor der Versammlung folgte einigen großen Linien: Das Sanktionsproblem schien das dringendste; darüber hinaus wurde aber auch gefragt, ob man den wirklichen Schlußstrich unter den Sanktionskampf*

ziehen und in einem gewissen Maße den Schuldspruch von einst annullieren solle. Man erwog des weiteren, wie tief denn die Wirkungen des Fehlschlags im Abessinienkonflikt und der Kündigung des Locarnovertrags gegangen sei, ob davon die Fundamente des Völkerbunds berührt worden seien, ob — das war die landläufige Formulierung — der Völkerbundspakt oder nur seine Anwendung unzulänglich gewesen sei. Die Mächte waren versammelt, um ein Fazit zu ziehen.

Zuerst kam mit dem Vertreter Argentiniens Cantilo die Genfer Orthodoxie zu Wort. Argentinien hatte die Einberufung der Versammlung verlangt, um eine Klärung zu bewirken. Es zeigte sich, daß die argentinische Regierung diese Klärung von einer ideologischen Verhärtung erwartete. Cantilo verlangte eine Festlegung auf den „großen Grundsatz des amerikanischen Friedensprogramms“, daß durch Gewalt geschaffene Gebietsveränderungen nicht anerkannt werden dürfen. Cantilo unterstrich seine Forderung durch die Warnung, daß das weitere Verbleiben Argentiniens im Völkerbund erschwert würde, wenn der Völkerbund diesen Grundsatz verleugnen sollte. Würde Argentinien — so schien die Frage gestellt — den USA. und Brasilien folgen, um den Kontakt mit der „dunklen alten Welt“, dem in Machtkämpfe verstrickten Europa, zu meiden?

Die Versammlung des Völkerbundes gab sich zu einer großen Demonstration für die „Nichtanerkennung“ her, als sie dem Ex-Negus als dem Vertreter Abessiniens das Wort erteilte. Die Rede des Ex-Negus war eine leidenschaftliche Anklage gegen Italien, das durch einen Krieg der Vernichtung (insbesondere den Gaskrieg) das abessinische Volk niedergezwungen habe. Interessant an der Rede war noch eine heftige Beschuldigung gegen Frankreich. Der Ex-Negus spielte auf alte Behauptungen eines geheimen Abkommens zusammen mit dem Rom-Vertrag vom 7. 1. 1935 an. Zu einer Zeit, da man die Unterstützung Italiens in der europäischen Politik um jeden Preis erkaufen wollte, habe man Abessinien preisgegeben. Alles deute darauf hin, daß auch die Obstruktion gegen die wirksame Durchführung der Sanktionen auf dieses Abkommen zurückgehe. Die Rede schloß mit jener reinen Theorie der kollektiven Sicherheit, als deren Repräsentant, Angelpunkt und Schulfall sich Abessinien während des Krieges im Schutze der Welt wähnte: Über allen Staaten hänge nun die Drohung, die Abessinien vernichtet habe.

Gegen die Anschuldigungen des Negus wurde am 1. 7. 1936 ein *Dementi* der offiziellen Havasagentur veröffentlicht, das auf die formellen Erklärungen der französischen Staatsmänner hinwies, daß in den Verhandlungen zu Rom die Integrität Abessiniens durch Frankreich in keinem Betracht preisgegeben worden sei. Wir haben die Frage bei der Behandlung des Rom-Vertrages besprochen<sup>1</sup>). Es muß auf sich beruhen, wie weit der Vertrag von Rom, durch den Frankreich Italien dauernd fesseln wollte, den Abessinienkonflikt entfesseln half, durch den es Italien verloren hat.

Der französische Ministerpräsident Léon Blum legte vor der Völkerbundsversammlung Frankreichs Haltung zur weltpolitischen Lage dar. Von der Erkenntnis eines grundsätzlichen Fehlschlages in der Politik kollektiver Sicherheit war in seiner Rede nicht viel zu spüren. Es klang wie gegen Äußerungen englischer Staatsmänner gesagt, wenn Léon Blum erklärte, daß das Gebot der Stunde nicht die Abschwächung, sondern die Verstärkung

<sup>1</sup>) Siehe S. 27.

der Verpflichtungen des Paktes sei. Zum „Risiko des Krieges“, das der kollektiven Sicherheit innewohne, bekannte sich auch Blum wie der europäische Pazifismus, wenn er sich auch gleich diesem damit tröstete, daß dieses Risiko um so geringer sein würde, je kühner es übernommen würde. Blum schien auch an dem Ideal des „universalen Bundes abgerüsteter Nationen in einer für die Welt sicheren Demokratie“ unbeirrt festzuhalten, von dem Eden als längst verschwunden gesprochen hatte. Ohne die Abrüstung sei die kollektive Sicherheit unvollständig: „die Abrüstung ist die Sanktion der Sanktionen“. Man stünde nun, meinte Blum, vor zwei „de-facto-Situationen“: in Ostafrika und im Rheinland. Man könne sie nicht legalisieren, aber auch nicht durch einen Krieg beseitigen. Jedoch müsse man „Sorge für das künftige Europa“ tragen.

Die absolut unversöhnliche Haltung kam in dem Delegierten der Südafrikanischen Union zu Wort, die ja die Gefahr des „militarisierten schwarzen Afrikas“ vor sich zu sehen vermeinte. Te Water sprach am 1. 7. 1936 vor der Völkerbundsversammlung nachdrücklich gegen die „Kapitulation“ und erklärte, daß die Südafrikanische Union bereit sei, die Sanktionen unbeschränkt fortzuführen.

Für den reaktionären Block im Völkerbund trat dann der Volkskommissar des Äußeren der Sowjetunion, Litwinow, auf. Er wiederholte gleich Blum, daß nicht so sehr die Reform der Satzung als ihre Durchführung nötig sei. Artikel 16 sei ausreichend, um jeden Angreifer auf die Knie zu zwingen.

Bei alledem war die Versammlung nahezu einstimmig in der Befürwortung der Aufhebung der Sanktionen. Eine Ausnahme bildeten nur Südafrika und Mexiko, das schon im März 1936 durch seinen Vorstoß für die unverzügliche Verhängung der Ölsperre hervorgetreten war. Viel wurde in der Aussprache der Gesichtspunkt geltend gemacht (von dem Schweizer Vertreter Motta, dem Vertreter Uruguays ebenso wie in der polnischen Note vom 26. 6. schon), daß Sinn und Zweck der Sanktionen die Verkürzung und Verhinderung des Krieges sei, daß sie aber nach Beendigung der Feindseligkeiten gegen den Geist des Artikels 16 den Charakter einer Strafmaßnahme annehmen würden. Oft wurde in der Debatte auch unterstrichen, daß es die souveräne Entscheidung der einzelnen Staaten gewesen sei, die die Sanktionen in die Wege leitete, und daß diese souveräne Entscheidung auch bei der Beendigung der Sanktionen zu sprechen habe.

Von den vielen Reden auf der Versammlung hebt sich die Rede des österreichischen Delegierten Baron Pflügl ab, der als einziger den Gesichtspunkt des abwesenden Italiens verfocht und auf die italienische Note vom 29. 6. verwies, deren Stimme man neben den vielen Reden der Versammlung nicht überhören dürfe. Die Note Italiens sei vom Geist des Artikels 22 der Völkerbundssatzung beseelt, und sie müsse daher als ein wesenhafter Beitrag zu dem Bemühen genommen werden, der Völkerbundssatzung neues Leben zu geben.

Zum Schlusse lagen der Versammlung zwei Resolutionsentwürfe vor. Der eine kam von der Abordnung des Negus und gipfelte in der Erklärung, daß die Versammlung territoriale Veränderungen durch Gewalt nicht anerkennen würde. Am selben Tage sandte der Ex-Negus auch eine Erklärung an den Generalsekretär des Völkerbundes, worin er, „der siegreiche Löwe aus dem Stamme Juda, Haile Sellassie I., durch Gottes Gnade Kaiser von Abessinien“, mitteilte, daß in Gore eine von ihm ernannte abessinische Regierung bestehe (Gore ist dann am 26. 11. 1936



von den Italienern besetzt worden). Der Versuch, das Trugbild des Fortbestands einer unabhängigen abessinischen Regierung zu erwecken, hatte schon angesichts entgegenstehender offizieller Erklärungen der Mächte keinen Erfolg.

Die von Außenminister Eden eingebrachte Resolution der Völkerbundsversammlung bedeutete daher auch nicht die Fortsetzung der kollektiven Aktion des Völkerbundes, sondern ihre Liquidierung. Im Eingang der Resolution wird der Fehlschlag des Völkerbundes mit der Feststellung eingestanden, daß verschiedene Umstände die volle Anwendung der Satzung vereitelt haben. Die Resolution schließt mit der Empfehlung an das Koordinationskomitee, die von den Mitgliedsmächten gemeinsam getroffenen Maßnahmen zu beenden. So enthält auch die Resolution die Forderung einer Überprüfung der Lage und ersucht die Mitgliedsstaaten, Vorschläge über die Neugestaltung des Völkerbundes zu unterbreiten. Wenn die Resolution auch das Wagnis des Völkerbundes liquidierte, so baute sie doch für Italien wenig Brücken. Sie enthielt noch das Bekenntnis zu dem Grundsatz, daß „territoriale Veränderungen nicht durch Gewalt bewirkt werden dürfen“. Die Nichtanerkennung der geschehenen Gebietsveränderung auf dem Weg der Gewalt allerdings war nicht zwingend festgelegt. Abessinien ist bei alledem preisgegeben worden. Die Delegation des Ex-Negus stimmte allein gegen die Resolution; vier Staaten enthielten sich der Stimme: Südafrika aus Protest gegen die Aufhebung der Sanktionen, Chile, Panama und Venezuela aus spezifischen Gründen. Eine Note der mexikanischen Regierung vom 3. 7. 1936 teilte mit, daß die mexikanische Delegation der Abstimmung fernbleiben würde.

Am 6. 7. wurde in einer Resolution des Koordinationsausschusses dem Geheiß der Versammlung gemäß festgelegt, daß die Sanktionsmaßnahmen am 15. 7. eingestellt werden sollten.

Ein denkwürdiges Experiment war gescheitert zusammengebrochen.

## Einstellung der Sanktionen

### 131a. Resolution der Völkerbundsversammlung vom 4. 7. 1936

#### I. — Die Bundesversammlung,

1. die auf Verlangen der Argentinischen Republik und in Fortsetzung ihrer durch Beschluß vom 11. Oktober 1935 verschobenen Tagung wieder zusammengetreten ist, um die durch den italienisch-abessinischen Konflikt geschaffene Lage zu prüfen;

2. nimmt Kenntnis von den Mitteilungen und Erklärungen, die ihr über diesen Gegenstand gemacht wurden;

3. stellt fest, daß verschiedene Umstände die restlose Anwendung der Völkerbundssatzung verhindert haben:

4. hält unverrückt an den Grundsätzen der Satzung fest, die ihren Ausdruck auch in anderen diplomatischen Akten gefunden haben, wie in der Erklärung der amerikanischen Staaten vom 3. August 1932, welche die gewaltsame Regelung territorialer Fragen ausschließt;

5. wünscht die Autorität des Völkerbundes durch eine Anpassung dieser Grundsätze an die Lehren der Erfahrung zu verstärken;

6. ist überzeugt, daß es darauf ankommt, die tatsächliche Wirksamkeit der Sicherheitsgarantien zu vermehren, die der Völkerbund seinen Mitgliedern gewährt, und empfiehlt, daß der Rat:

a) die Regierungen der Mitgliedsstaaten des Völkerbundes einladen möge, alle Vorschläge, die sie zu machen haben, um die Verwirklichung der Grundsätze der Satzung in dem oben angegebenen Geist und Rahmen zu vervollkommen, möglichst vor dem 1. September 1936 an den Generalsekretär gelangen zu lassen;

b) den Generalsekretär beauftragen möge, diese Vorschläge einer ersten Prüfung und Klassifizierung zu unterziehen;

c) der Bundesversammlung auf ihrer nächsten Tagung über den Stand der Frage Bericht erstatten möge.

## II. — Die Bundesversammlung

nimmt Kenntnis von den Mitteilungen und Erklärungen, die ihr über die durch den italienisch-abessinischen Konflikt geschaffene Lage gemacht worden sind;

erinnert an die Feststellungen und Entscheidungen, die früher gelegentlich dieses Konfliktes getroffen worden sind, und empfiehlt,

daß der Koordinationsausschuß den Regierungen alle geeigneten Vorschläge zur Beendigung der von ihnen in Ausführung von Artikel 16 der Satzung ergriffenen Maßnahmen machen möge.

## Resolution des Koordinationsausschusses vom 6. 7. 1936

131b.

Der am 10. Oktober 1935 in Ausführung der Empfehlungen der Bundesversammlung für den Konflikt zwischen Abessinien und Italien eingesetzte Koordinationsausschuß schlägt vor, daß die Regierungen der Bundesmitglieder die einschränkenden Maßnahmen, die sie entsprechend seinen Vorschlägen 1, 2, 2 a, 3, 4 und 4 a angewandt haben, am 15. Juli 1936 aufheben.

*Mit diesen beiden Resolutionen wurde der Wirtschaftskrieg gegen Italien eingestellt; nun sank auch das um die Sanktionen herum geschaffene Bündnissystem im Mittelmeer rasch in sich zusammen. Der militärische Alarmzustand, der während des Abessinienkonfliktes im Mittelmeer obgewaltet hatte, wurde aufgehoben. Am 8. 7. beschloß die englische Regierung die Zurückziehung der Home Fleet aus dem Mittelmeer. Einige Tage später kündigte Mussolini die Zurückziehung von größeren Truppenmassen aus Libyen an. Am 9. 7. machte ein Communiqué der Havasagentur Mitteilung darüber, daß die französische Regierung die englische davon benachrichtigt habe, daß sie die Abmachungen über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer als erloschen*

ansehe. Griechenland und die Türkei schlossen sich dem französischen Vorgehen am 17. und 19. 7. an. So gab schließlich Außenminister Eden am 27. 7. eine Erklärung im Unterhaus ab, daß die britische Regierung angesichts bestimmtester Zusicherungen der italienischen Regierung den Zustand der Ungewißheit im Mittelmeer für beendet ansehe und auch ihrerseits die Abmachungen über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer als erloschen betrachte.

Damit war der „Abessinienkrieg“ in dem größeren und weiteren Sinne zu Ende.

Am 15. 7. war Italien wie am Tage des Beginnes der „Belagerung“ festlich beflaggt. Die Sanktionen wurden an diesem Tage eingestellt. Italien konnte stolz darauf sein, durch die Unbeirrtheit des Wollens, durch den Mut der Tat und des Opfers den Sieg über die Belagerung davongetragen zu haben. In dem Aufruf des Chefs der Regierung Mussolini an die italienische Nation wurde gesagt: In den Reihen des Sanktionismus ist eine weiße Flagge gehißt worden.

### Der Sanktionismus zieht die weiße Flagge hoch

#### 132. Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vom 15. 7. 1936 in Rom

Heute, am 15. Juli des Jahres XIV der faschistischen Ära, ist in den Reihen des Welt-„Sanktionismus“ eine weiße Flagge gehißt worden. Wir möchten in ihr nicht nur das Zeichen der Kapitulation, sondern auch ein Zeichen für die Rückkehr zum gesunden Menschenverstand sehen.

Das Verdienst für diesen großen Sieg auf allen Gebieten der Wirtschaft gebührt in seinem ganzen Umfang dem italienischen Volk; es gebührt den Frauen, den Männern und den Kindern Italiens.

Keiner hat gezittert, keiner ist zurückgewichen; alle waren bereit zu jedem Opfer, so tief war in allen Herzen die Gewißheit, daß Kultur und Gerechtigkeit zuletzt in Afrika und auch in Europa den Sieg davontragen würden. So ist es geschehen im Zeichen des unbesiegbaren Likatorenbündels, und so wird es morgen und immer geschehen.

*Der Krieg war zu Ende: Der Krieg gegen Abessinien am 5. Mai 1936; der „Zustand der Kriegsgefahr“ in Europa nach dem Abbruch der Sanktionen und der Aufhebung der diplomatischen und militärischen Alarmbereitschaft im Mittelmeer. Es schien, als wäre alles wie vorher, aber Europa ging aus dem Abessinienkonflikt zutiefst umgestaltet hervor.*

*Im Mittelmeer hatte der Abessinienkrieg eine Revolution des Staatensystems bewirkt. Englands Flotte war im Mittelmeer wie ein Wall vor der italienischen Unternehmung gestanden und hatte Italien auf dem Weg zum*

*Imperium* doch nicht aufgehalten. Damit war Italien zu einer Mittelmeer-Großmacht emporgestiegen, die alten Weltmächten die Waage hielt. Die Vormacht im Mittelmeer schien in der Reichweite Italiens zu liegen; ob Italien danach greifen wird, muß von der Entwicklung der Welt Dinge abhängen. So brachte auch der Abessinienkonflikt im Mittelmeer eine große Erschütterung aller Dinge und gab allen Problemen der Mittelmeerwelt ein neues Gewicht und neues Gesicht. Die einzelnen Fragen standen nun plötzlich in der einen großen Kampffront eines weltpolitischen Ringens. Fast das ganze politische System der Mittelmeerwelt ist so unter dem Anstoß des Abessinienkonfliktes neu geformt worden. Im April hat sich die Türkei gegen das Dardanellenregime erhoben; sie hat geleugnet, daß sie bei den Mittelmeerabmachungen die Zustimmung zu ihrer Meerengenforderung als Bedingung gestellt habe. Aber die weltpolitische Lage selbst war Druck genug. Das Meerengenabkommen von Montreux vom 20. 7. 1936 gab der Türkei die Hoheit über die Meerengen zurück, es öffnete aber auch — ein Schritt von ungeheurer Konsequenz — der Sowjetflotte des Schwarzen Meeres den Weg ins Mittelmeer.

Englands Mittelmeermacht ging aus dem Abessinienkonflikt wenn nicht bedroht, so doch von der großen Erschütterung des Mittelmeerraumes berührt hervor. Sie hat in der großen revolutionären Umgestaltung der Mittelmeerwelt und gegenüber einem aufsteigenden Imperium neuen Boden zu suchen. So setzte sie einen neuen Preis auf die Sicherung des Verbindungsweges nach Indien durch das Mittelmeergebiet hindurch. Schwere fortgesetzte Unruhen in Palästina im Sommer und Herbst 1936 führten zur Einsetzung einer Untersuchungskommission, die einen Plan für die umwälzende Umgestaltung des Mandates über Palästina vorlegte. England schloß ferner im August 1936 einen Bündnisvertrag mit Ägypten. Durch diesen wurde Ägypten unabhängiger Staat; aber die machtpolitischen Interessen Englands um den Suezkanal wurden neu befestigt. Schließlich ist auch die französische Herrschaft über Syrien von der Revolution der Dinge im Vorderen Orient berührt worden. Im September 1936 hat Frankreich einen Vertrag über die Neugestaltung der Beziehungen zwischen Frankreich und Syrien geschlossen, durch den der Forderung Syriens nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit weitgehend Rechnung getragen wurde. Nun, da die Mächte sich gegen das aufsteigende Imperium Italiens im Mittelmeer mit einer neuen Anstrengung zu behaupten hatten, sollten die Pfeiler der großen Verbindungsstraßen neu gestützt werden.

Andererseits wirft sich Italien mit einer leidenschaftlichen, vom Geist des neuen Imperiums durchdrungenen Anstrengung auf seine koloniale Aufgabe in den Mittelmeerlandern. Libyen, das sich im Abessinienkonflikt durch die Verstärkung seiner Truppen als Schlüsselstellung offenbart hatte rückte, insbesondere durch den Besuch des Duce vom März 1937, neu ins Licht. Der Süden Italiens erringt eine neue Bedeutung, und das Schwergewicht Italiens scheint sich weiter südwärts zu verlagern. Noch hat vielleicht der Abessinienkonflikt das Maß seiner weltpolitischen Rückwirkungen nicht erschöpft.

Von dem Abessinienkonflikt erscheint auch zuweilen der furchtbare Bürgerkrieg in Spanien überschattet, in dem eine nationale Revolution für die Wiedergeburt Spaniens kämpft. Die Haltung der großen Demokratien ist oft durch Zweckangst bestimmt worden, ob nicht der spanische Bürgerkrieg eine weltpolitische Verlängerung des Abessinienkrieges sei und ob nicht dort der Kampf um die Vormacht im Mittelmeer, der mit dem

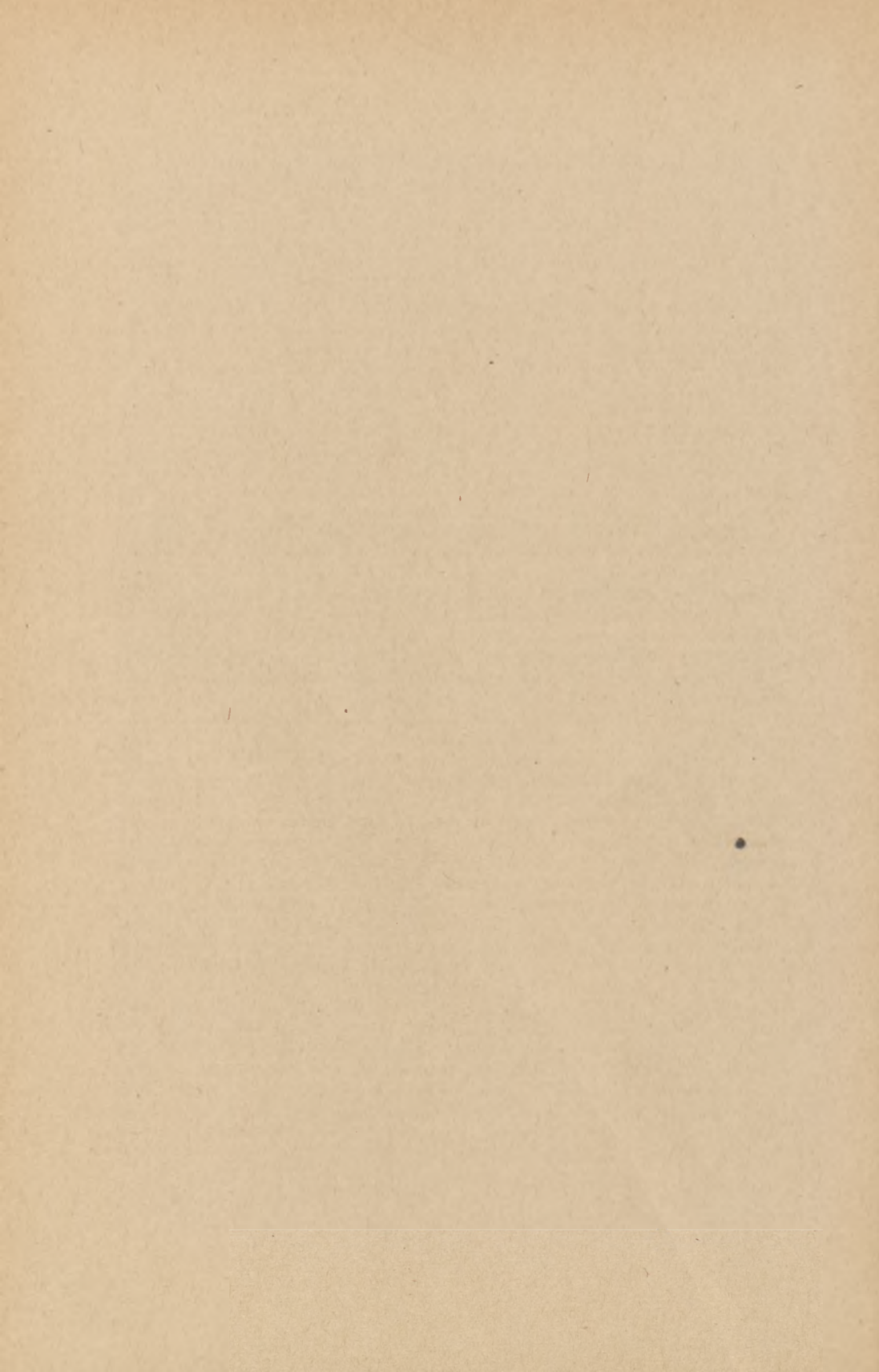
Abessinienkonflikt anhub, weitergekämpft wird. Das Gentlemen's Agreement zwischen England und Italien vom Dezember 1936, das auf die Mittelmeer-gegensätze aus dem Abessinienkonflikt und auf die spanische Frage gleichermaßen Bezug hatte, hat ebenso wie wiederholte feierliche Erklärungen Italiens, die Integrität Spaniens zu achten, dazu beigetragen, den Kampf um Spanien aus dem „Ring um die Vormacht im Mittelmeer“ herauszunehmen. Mittelbar aber ist im Verfolg der spanischen nationalen Revolution das Mittelmeerproblem immer wieder gestellt worden.

Der Abessinienkrieg hat die Staatenwelt im Mittelmeer aufgewühlt und er hat auch das ganze europäische Staatensystem umgestaltet. Während Italien sich das Imperium erkämpfte, hat das Deutsche Reich die letzten drückenden Beschränkungen seiner Souveränität abgestreift und seine Wiedererstehung als Großmacht vollendet. Als zufolge des Sowjetpaktes und angesichts des Sanktionskampfes das alte politische System des Locarnoertrages in voller Zersetzung war, hat Deutschland am 7. 3. 1936 den Locarnoertrag gekündigt und das Rheinland wieder unter seine volle Hoheit genommen. Es bedurfte keines „Hand-in-Hand-Arbeitens“ zwischen Deutschland und Italien. Es war die Lage der Dinge, die Italien und das Deutsche Reich sich gegenseitig weltpolitische Entlastung bringen ließ. So wenig wie gegenüber der ostafrikanischen Eroberung Italiens, die erst durch die Gegenwirkung des Völkerbundes ihre Sprengwirkung in der internationalen Welt erhielt, haben die „alten Mächte“ nach der Beendigung des Locarnoertrages den Weg zur Anerkennung neuer Kräfte und neuer Gegebenheiten gefunden und die schöpferische Kraft aufgebracht, werdende Dinge der alten Ordnung einzufügen. Italien hat, als der Völkerbund an der Fiktion des unabhängigen Abessiniens festhielt, die Mitarbeit am Völkerbund praktisch eingestellt, während das Deutsche Reich die notwendigen Vorbedingungen für die angebotene Rückkehr in den Völkerbund nicht fand. Über beiden Staaten blieb eine Diskriminierung durch die Völkerbundsmächte ruhen. Das Deutsche Reich hat die Sanktionen gegen Italien als Nichtmitglied des Völkerbundes nicht angewandt, und seine Aktion im März hat Italien eine gewisse Atempause gegeben. Italien wiederum hat als durch die Sanktionen diffamierte Macht an dem „Prozeß“ des Völkerbundes und der Restlocarnomächte gegen Deutschland nicht teilgenommen und sich geweigert, den Richter und Angeklagten zugleich zu spielen. Verbunden schon durch ihren Begriff der staatlichen Ordnung und durch die Abwehr der Gewalten der Anarchie, haben sich Italien und das Deutsche Reich zu einer außenpolitischen Zusammenarbeit gefunden, die sich nicht in dem „Block“ eines Bündnisses, sondern in der Aufrichtung einer neuen Linie des Schwergewichts in Europa, nämlich der Achse Berlin-Rom, äußert. Im Schatten der Verständigung zwischen Italien und dem Deutschen Reich ist dann auch ein Abbau der Gegensätze zwischen dem Deutschen Reich und Österreich erfolgt.

Ins folgende Jahr 1936/37 trat die europäische Staatenwelt mit dem alten politischen System (Völkerbundsordnung und Locarnoertrag) „außer Funktion“. Die Aufgabe war gestellt, wie es Baron Aloisi im Namen Italiens während des Abessinienkonflikts mehrmals formuliert hatte, aus dem „Geist der lebendigen Macht“, aus der lebendigen, schöpferischen Entwicklung der Staaten wieder aufzubauen, was am Geist des Buchstabens zerbrochen war.

II.

VON DER BEGRÜNDUNG DER  
DEUTSCHEN WEHRHOHEIT ZUM  
ENDE DES LOCARNOVERTRAGES



Im Jahre 1934/35 ist das Deutsche Reich als Großmacht wiedererstanden<sup>1</sup>). Drei große geschichtliche Geschehnisse stehen an der Schwelle des Jahres 1935/36: die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht vom 16. 3. 1935, der große europäische Friedensplan Adolf Hitlers vom 21. 5. 1935, der französisch-sowjetrussische Pakt vom 2. 5. 1935. Der 16. März 1935 hat den Versailler Vertrag in einem entscheidenden Abschnitt annulliert. Am 16. März 1935 hat er wahrhaft aufgehört, das Gesetz Europas zu sein. Am 21. 5. 1935 wurde vom Führer und Reichskanzler eine neue europäische Ordnung umrissen, ein Friedenssystem, aufgebaut auf der lebendigen Entwicklung der Geschichte und auf der fruchtbaren Zusammenarbeit gleichberechtigter Völker. Das vorhergehende Jahre 1934/35 hatte mit konstruktiven deutschen Abrüstungsplänen begonnen; diese Pläne (der Vorschlag eines 300 000-Mann-Heeres) schlossen ein großes Opfer des Deutschen Reiches für den europäischen Frieden in sich. Hätten aber die hochgerüsteten Staaten diese deutschen Abrüstungsvorschläge angenommen, wäre ohne Erschütterungen ein neues Gleichgewicht der Macht in Europa geschaffen worden und hätte am Ende des Jahres 1934/35 nicht das jähe Geschehnis des 16. März zu liegen brauchen. Am Anfang des Jahres 1935/36 steht ebenfalls ein großer deutscher konstruktiver Plan der europäischen Neuordnung, durch den das Deutsche Reich nicht weniger als zu Anfang 1934 ein großes Opfer für den europäischen Frieden auf sich zu nehmen sich bereit erklärte, das Opfer nämlich, bei aller Wahrung der Wehrhoheit den Locarnovertrag mit seiner Sanktionierung der Entmilitarisierung des Rheinlandes weiterhin anzuerkennen. Die Geschichte des Jahres 1935/36 mußte davon bestimmt werden, ob auf den neuen durch die Gleichberechtigung Deutschlands und den deutschen Friedensplan geschaffenen Fundamenten eine neue europäische Ordnung erstehen oder ob man versuchen würde, Deutschlands Stellung durch neue Kombinationen zu unterhöheln. Die deutsche Wiederaufrichtung wurde durch den französisch-sowjetrussischen Pakt beantwortet: Die Französische Republik verbündete sich mit dem Staat der Weltrevolution und brachte die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ins Spiel der europäischen Politik. Eine große, verhängnisvolle Verschiebung des europäischen Staatensystems fand statt. Die Voraussetzungen, unter denen das Deutsche Reich sich zur weiteren Einhaltung des Locarnovertrages und der schweren Verpflichtung der Entmilitarisierung des Rheinlandes bekannt hatte, wurden hinfällig. Man nahm die neue Stellung des Deutschen Reiches in Europa nicht hin; man versuchte mit verzweifelten Mitteln sie „zu überstechen“. So wurde, wie im Jahre 1934/35, ein deutsches Friedensangebot in den Wind geschlagen, und am Ende des Jahres 1935/36 mußte wiederum eine „Überraschung“ stehen: Am 7. 3. 1936 kündigte das Deutsche Reich den Locarnovertrag und nahm die Rheinlande wieder unter seine uneingeschränkte Oberhoheit. Als die Wiederherstellung der deutschen Souveränität über das Rhein-

<sup>1</sup>) Vgl. darüber Bd. 1934/35, I.



land geglückt war, war die letzte große Diskriminierung des Versailler Vertrages abgestreift und die letzte entscheidende Behinderung der deutschen Machtstellung beseitigt. Das säkulare Geschehen der Überwindung des Versailler Vertrages war damit endgültig vollbracht, und eine geschichtliche Epoche ging zu Ende.

## DER DEUTSCH-ENGLISCHE FLOTTENVERTRAG

Am 17. 4. 1935 hatte der Völkerbundsrat Protest gegen die „einseitige Aufkündigung internationaler Vereinbarungen“ durch Deutschland erhoben. Aber die Resolution des Rates konnte die Wirklichkeit nicht beseitigen und konnte das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen. Wenige Monate später entschloß sich die englische Regierung, durch einen Vertrag mit dem Deutschen Reich über die Flottenbegrenzung in einer förmlichen Urkunde das Ende des Abschnitts V des Versailler Vertrages anzuerkennen. Mit diesem Verträge wurde Punkt 8 des Friedensprogramms des Führers und Reichskanzlers vom 21. 5. 1935 erfüllt. Das deutsch-englische Flottenabkommen aber hat seine Bedeutung nicht nur darin, daß Europa dadurch über das Stadium unfruchtbarer Verneinung hinausgelangte. Das Abkommen bedeutete darüber hinaus die Bereinigung eines großen europäischen Gegensatzes, der in der Vorkriegspolitik eine schwere Belastung der europäischen Situation gewesen war. Das Abkommen schaltete die Möglichkeit einer deutsch-englischen Flottenrivalität für alle Zeit aus. Es beruhte, wie der Führer und Reichskanzler in seiner Rede vom 21. 5. 1935 bei der Formulierung des deutschen Angebots an England gesagt hatte, auf der Anerkennung der Lebenswichtigkeit eines dominierenden Schutzes des Britischen Weltreiches zur See. Es war darin ein beispielhaftes Vorbild schöpferischer staatsmännischer Politik, die gegenseitige Lebensnotwendigkeiten achtet und den Ausgleich und die Verständigung der Interessen sucht. Das Abkommen gab beiden vertragschließenden Mächten an einem für beide entscheidenden Punkte die weltpolitische Bewegungsfreiheit und schützte sie davor, in elementare, unentrinnbare Gegensätze zueinander zu geraten. Was zwischen England und dem Deutschen Reich eine tiefe Feindschaft unausweichbar hätte begründen müssen, ist mit dem Abkommen aus dem Wege geräumt. Beide Partner sind nun im Angesicht der Geschichte frei, einander Freund oder Feind zu sein, so wie es seit der historischen Erklärung des Führers, daß das Reich keine territorialen Ansprüche mehr an Frankreich hat, auch Deutschland und Frankreich sind, so wenig bisher Frankreich auch die große geschichtliche Chance ergriffen hat. In diesem Sinne zählt das deutsch-englische Flottenabkommen zu den fundamentalen Geschehnissen in der Entwicklung der europäischen Staatenwelt.

Das Deutsche Reich hat nach der Wiedergewinnung seiner Wehrfreiheit auch die Maßnahmen getroffen, um seine Sicherheit zur See zu gewährleisten. Am 25. 4. 1935 gab das Reich den Bau einer gewissen Anzahl von U-Booten bekannt. In seiner Rede vor dem deutschen Reichstag vom 21. 5. 1935 hat der Führer und Reichskanzler das Angebot öffentlich ausgesprochen, die deutsche Flotte in einem stetigen Verhältnis zur Flotte des Britischen Reiches zu halten und dadurch ein verderbliches Wettrennen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien hintanzuhalten. Bald darauf hat die englische Regierung eingewilligt, auf der Basis dieser Vorschläge Ver-

handlungen aufzunehmen. Von deutscher Seite hat der außerordentliche Botschafter Joachim von Ribbentrop die Verhandlungen über das bahnbrechende Abkommen geführt. Am 7. 6. 1935 ist der Umriss eines deutsch-englischen Flottenabkommens von der britischen Regierung der französischen Regierung mitgeteilt worden; am 17. 6. 1935 teilte die französische Regierung ihren Standpunkt und wohl ihre Kritik in einer Note mit. Die englische Regierung hielt aber die Einwände der französischen, wie der Erste Lord der Admiralität Sir Bolton Eyres-Monsell später ausführte, für nicht entscheidend genug, um den Abschluß des Abkommens noch länger hinauszuziehen. So wurde das deutsch-englische Flottenabkommen durch einen Briefaustausch zwischen dem englischen Außenminister Sir Samuel Hoare und dem außerordentlichen bevollmächtigten Botschafter des Deutschen Reiches Joachim von Ribbentrop am 18. 6. 1935 abgeschlossen. Das Kernstück des Vertrages ist die Bestimmung, daß die deutsche Flotte und die des Britischen Reiches in einem stetigen Verhältnis von 35:100 stehen sollen. Das Verhältnis soll durch den Flottenbau anderer Mächte unberührt bleiben; allerdings hat das Deutsche Reich das Recht, eine Überprüfung der Lage zu verlangen, wenn das Gleichgewicht der Flottenrüstung durch die Seerüstungen anderer Mächte in einem außergewöhnlichen Umfange gestört wird. Die vertragschließenden Mächte bekennen sich zu jenem System der Flottenbeschränkung, das nicht nur die Gesamttonnage der Flotten umgrenzt, sondern eine Beschränkung jeder einzelnen Kategorie von Kriegsschiffen festlegt. Im Abkommen war ein ergänzendes Abkommen über die gegenseitigen Verhältnisziiffern der einzelnen Kategorien der deutschen und britischen Flotte vorbehalten, wie es dann auch in dem zusätzlichen deutsch-englischen Flottenvertrag vom 17. 7. 1937 abgeschlossen wurde. Das Abkommen gesteht dem Deutschen Reich (unter Anrechnung auf die Gesamttonnage) die gleiche U-Bootstärke wie dem Britischen Reich zu; das Deutsche Reich verpflichtet sich aber freiwillig, zunächst nicht über 45% der U-Bootstärke des Britischen Reiches zu gehen und vorher Verhandlungen zu führen, wenn die Verhältnisse es dazu zwingen, von seinem Recht auf die Parität der U-Bootflotten Gebrauch zu machen. Die Abmachungen über die U-Bootstärke erhielten aber eine fundamentale Ergänzung durch eine Erklärung des Deutschen Reiches während der Verhandlungen, daß das Deutsche Reich sich zur Beobachtung der Bestimmungen über den U-Bootkrieg in Abschnitt 4 des Londoner Flottenvertrages verpflichtet. Danach müssen die U-Boote gegenüber Handelsschiffen dieselben völkerrechtlichen Regeln einhalten wie Überwasserschiffe; sie dürfen insbesondere nicht Schiffe versenken, bevor Passagiere, Mannschaften und Schiffspapiere in Sicherheit gebracht worden sind. Diese Verpflichtung, die in der Erklärung des Ersten Lords der Admiralität Sir Bolton Eyres-Monsell vom 25. 6. 1935 vor dem Unterhaus bekanntgegeben wurde, ist dann durch den förmlichen Anschluß Deutschlands an die internationale Konvention über den U-Bootkrieg am 23. 11. 1936 verankert worden. Dieser Verzicht auf den sogenannten unbeschränkten U-Bootkrieg unterstreicht den Charakter des Flottenabkommens, das den Anschein einer Bedrohung der Seegeltung Englands durch Deutschland zerstören will.

### Das deutsch-englische Flottenabkommen

133. Schreiben des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Deutschen Reiches Joachim von Ribbentrop vom 18. 6. 1935 an den englischen Außenminister Sir Samuel Hoare

Exzellenz! Ich beehre mich, Euer Exzellenz den Empfang des Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, in dem Sie die Freundlichkeit hatten, mir im Namen der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich folgendes mitzuteilen:

„1. Während der letzten Tage haben die Vertreter der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich Besprechungen abgehalten, deren Hauptzweck darin bestand, den Boden für eine allgemeine Konferenz zur Begrenzung der Seerüstungen vorzubereiten. Ich freue mich, Euer Exzellenz nunmehr die formelle Annahme des Vorschlags der Regierung des Deutschen Reiches, der in diesen Besprechungen zur Erörterung gestanden hat, durch die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich mitzuteilen, wonach die zukünftige Stärke der deutschen Flotte gegenüber der Gesamtflottenstärke der Mitglieder des Britischen Commonwealth im Verhältnis 35:100 stehen soll. Die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich sieht diesen Vorschlag als einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur zukünftigen Seerüstungsbeschränkung an. Weiterhin glaubt sie, daß die Einigung, zu der sie nunmehr mit der Regierung des Deutschen Reiches gelangt ist, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gültige, dauernde und endgültige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluß eines zukünftigen allgemeinen Abkommens über eine Seerüstungsbegrenzung zwischen allen Seemächten der Welt erleichtern wird.

2. Die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich stimmt weiterhin den Erklärungen zu, die von den deutschen Vertretern im Laufe der kürzlich in London abgehaltenen Besprechungen bezüglich der Anwendungsmethoden dieses Grundsatzes abgegeben wurden.

Diese Erklärungen können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

a) Das Stärkeverhältnis 35:100 soll ein ständiges Verhältnis sein, d. h. die Gesamttonnage der deutschen Flotte soll nie einen Prozentsatz von 35 der Gesamttonnage der vertraglich festgelegten Seestreitkräfte der Mitglieder des Britischen Commonwealth oder — falls in Zukunft keine vertraglichen Begrenzungen dieser Tonnage bestehen sollten — einen Prozentsatz von 35 der tatsächlichen Gesamttonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth überschreiten.

b) Falls ein zukünftiger allgemeiner Vertrag über Seerüstungsbe-

grenzung die Methode der Begrenzung durch vereinbarte Stärkeverhältnisse zwischen den Flotten der verschiedenen Mächte nicht enthalten sollte, wird die Regierung des Deutschen Reiches nicht auf der Einfügung des in dem vorhergehenden Unterabsatz erwähnten Stärkeverhältnisses in einen solchen zukünftigen allgemeinen Vertrag bestehen, vorausgesetzt, daß die für die zukünftige Beschränkung der Seerüstungen darin etwa angenommene Methode derart ist, daß sie Deutschland volle Garantien gibt, daß dieses Stärkeverhältnis aufrechterhalten werden kann.

c) Das Deutsche Reich wird unter allen Umständen zu dem Stärkeverhältnis 35:100 stehen, d. h. dieses Stärkeverhältnis wird von den Baumaßnahmen anderer Länder nicht beeinflusst. Sollte das allgemeine Gleichgewicht der Seerüstung, wie es in der Vergangenheit normalerweise aufrechterhalten wurde, durch irgendwelche anormalen und außerordentlichen Baumaßnahmen anderer Mächte heftig gestört werden, so behält sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich aufzufordern, die auf diese Weise entstandene neue Lage zu prüfen.

d) Die Regierung des Deutschen Reiches begünstigt auf dem Gebiete der Seerüstungsbegrenzung dasjenige System, das die Kriegsschiffe in Kategorien einteilt, wobei die Höchsttonnage und (oder) das Höchstkaliber der Geschütze für die Schiffe jeder Kategorie festgesetzt wird, und das die jedem Lande zustehende Tonnage nach Schiffskategorien zuteilt.

Folglich ist die Regierung des Deutschen Reiches bereit, grundsätzlich und unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes f das 35prozentige Stärkeverhältnis auf die Tonnage in jeder beizubehaltenden Schiffskategorie anzuwenden und jede Abweichung von diesem Stärkeverhältnis in einer oder mehreren Kategorien von den hierüber in einem zukünftigen allgemeinen Vertrag über Seerüstungsbeschränkung etwa getroffenen Vereinbarungen abhängig zu machen. Derartige Vereinbarungen würden auf dem Grundsatz beruhen, daß jede Erhöhung in einer Kategorie durch eine entsprechende Herabsetzung in anderen Kategorien auszugleichen wäre. Falls kein allgemeiner Vertrag über Seerüstungsbeschränkung abgeschlossen wird oder falls der zukünftige allgemeine Vertrag keine Bestimmung über Kategorienbeschränkung enthalten sollte, wird die Art und das Ausmaß des Rechtes der Regierung des Deutschen Reiches, das 35prozentige Stärkeverhältnis in einer oder mehreren Kategorien abzuändern, durch Vereinbarung zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich im Hinblick auf die dann bestehende Flottenlage geregelt.

e) Falls und solange andere bedeutende Seemächte eine einzige Kategorie für Kreuzer und Zerstörer behalten, hat das Deutsche Reich das

Recht auf eine Kategorie für diese beiden Schiffsklassen, obgleich es für diese beiden Klassen zwei Kategorien vorziehen würde.

f) Hinsichtlich der Unterseeboote hat das Deutsche Reich jedoch das Recht, eine der gesamten Unterseeboot-Tonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth gleiche Unterseeboot-Tonnage zu besitzen, ohne jedoch das Stärkeverhältnis 35:100 hinsichtlich der Gesamttonnage zu überschreiten.

Die Regierung des Deutschen Reiches verpflichtet sich indessen, außer den in folgendem Satz angegebenen Umständen, mit ihrer Unterseeboot-Tonnage über 45 v. H. der Gesamt-Unterseeboot-Tonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth nicht hinauszugehen. Sollte eine Lage entstehen, die es nach Ansicht der Regierung des Deutschen Reiches notwendig macht, von ihrem Anspruch auf einen über die vorgenannten 45 v. H. hinausgehenden Prozentsatz Gebrauch zu machen, so behält sich die Regierung des Deutschen Reiches das Recht vor, der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich davon Mitteilung zu machen, und ist damit einverstanden, die Angelegenheit zum Gegenstand freundschaftlicher Erörterungen zu machen, bevor sie dieses Recht ausübt.

g) Da es höchst unwahrscheinlich ist, daß die Berechnung des 35-prozentigen Stärkeverhältnisses in jeder Schiffskategorie Tonnagezahlen ergibt, die genau teilbar sind durch die höchst zulässige Tonnage für Schiffe dieser Kategorie, kann es sich als notwendig herausstellen, daß Angleichungen vorgenommen werden müssen, damit das Deutsche Reich nicht daran verhindert wird, seine Tonnage voll auszunutzen. Es ist daher abgemacht worden, daß die Regierung des Deutschen Reiches und die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich vereinbaren werden, welche Angleichungen zu diesem Zwecke erforderlich sind. Es besteht Einigkeit darüber, daß dieses Verfahren nicht zu erheblichen oder dauernden Abweichungen von dem Verhältnis 35:100 hinsichtlich der Gesamtflottenstärken führen soll.

3. Hinsichtlich Unterabschnitt c der obigen Erklärungen habe ich die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich von dem Vorbehalt Kenntnis genommen hat und das darin erwähnte Recht anerkennt, wobei Einverständnis darüber besteht, daß das Verhältnis 35:100, falls zwischen den beiden Regierungen nichts Gegenteiliges vereinbart wird, aufrechterhalten bleibt.“

Ich beehre mich, Euer Exzellenz zu bestätigen, daß der Vorschlag der Regierung des Deutschen Reiches in dem vorstehenden Schreiben richtig wiedergegeben ist, und nehme davon Kenntnis, daß die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich diesen Vorschlag annimmt.

Die Regierung des Deutschen Reiches ist auch ihrerseits der Ansicht, daß die Einigung, zu der sie nunmehr mit der Regierung Seiner

Majestät im Vereinigten Königreich gelangt, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gültige, dauernde und endgültige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluß eines allgemeinen Abkommens über diese Fragen zwischen allen Seemächten der Welt erleichtern wird.

Genehmigen Euer Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez.: von Ribbentrop,  
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter  
des Deutschen Reiches

### Verzicht auf den unbeschränkten U-Bootkrieg

Erklärung des Ersten Lords der Admiralität Sir Bolton Eyres-Monsell vom 25. 6. 1935 vor dem Unterhaus über eine Verpflichtung des Deutschen Reiches während der Flottenverhandlungen 134.

Im Verlauf der Flottenbesprechungen stellten die deutschen Vertreter fest, daß Deutschland bereit ist, der Regelung hinsichtlich des U-Bootkrieges beizutreten, wie sie in Teil IV des Londoner Flottenvertrages (vom 22. April 1930) festgelegt ist, und sie anzunehmen, unabhängig davon, ob alle anderen Mächte sie angenommen haben.

Teil IV (Artikel 22) des Londoner Flottenvertrages lautet folgendermaßen:

„Folgende Bestimmungen werden als bestehende Regeln des Völkerrechts angenommen:

„1. Unterseeboote müssen sich in ihrem Vorgehen gegen Handelsschiffe nach den völkerrechtlichen Regeln richten, denen Überwasser-Kriegsschiffe unterworfen sind.

„2. Im besonderen darf ein Kriegsschiff, ob Überwasserfahrzeug oder Unterseeboot, ein Handelsschiff — ausgenommen den Fall, daß es nach regelrechter Aufforderung sich beharrlich weigert anzuhalten oder daß es aktiven Widerstand gegen Besichtigung oder Durchsuchung leistet — nicht versenken oder fahrtunfähig machen, ohne zuerst Passagiere, Mannschaft und Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht zu haben. Hierbei gelten die Rettungsboote des Schiffes nur dann als sicherer Ort, wenn unter den bestehenden See- und Witterungsverhältnissen die Sicherheit von Passagieren und Mannschaft durch die Nähe von Land oder die Anwesenheit eines anderen Schiffes, das in der Lage ist, sie an Bord zu nehmen, gewährleistet ist.

„Die Hohen Vertragschließenden Parteien laden alle anderen Mächte ein, ihren Beitritt zu den obigen Regeln zum Ausdruck zu bringen.“

Dies bedeutet, daß Deutschland sein Einverständnis damit erklärt hat, niemals wieder zu einer Maßnahme zu schreiten, wie sie während des Krieges als uneingeschränkter U-Bootkrieg bekannt war.

Frankreich hat dem englisch-deutschen Flottenabkommen einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt. Die französische Öffentlichkeit hat von einem eigenmächtigen Vorgehen Großbritanniens gegenüber der deutschen Wiederaufrüstung und einer „Legalisierung“ des deutschen Vertragsbruches gesprochen. Sie mußte sich durch Hoare in seiner Rede vom 11. 7. 1935 sagen lassen, daß auch Frankreich selbständige Abmachungen getroffen habe. Die französische Presse beruhigte sich auch mit den Darlegungen der englischen Staatsmänner nicht, daß das Flottenabkommen der französischen Flotte eine dauernde Überlegenheit über die deutsche Flotte sichere und die Flottenstellung Frankreichs gegenüber der Vorkriegslage um ein Beträchtliches stärke. Frankreich klammerte sich vielmehr — ein Symptom für die Geisteshaltung, die die Entwicklung des Jahres 1935/36 erklärt — an den Versailler Vertrag, der Deutschland aus der Reihe der Flottenmächte überhaupt streichen wollte. Das Flottenprogramm Frankreichs beruhe, hieß es in den Kundgebungen französischer Politiker zum Flottenabkommen, auf der Voraussetzung einer durch den Versailler Vertrag festgelegten „Flottenstärke“ des Deutschen Reiches. Das deutsch-englische Flottenabkommen gebe daher Frankreich die Handlungsfreiheit zurück. So hieß es etwa in der Resolution des Flottenausschusses des französischen Senats vom 25. 6. 1935, in der folgende Sätze stehen: „Die Marinekommission stellt fest, daß das Flottenabkommen zwischen Großbritannien und Deutschland die Flottenbestimmungen des Versailler Vertrages erledigt, hält fest, daß der Washingtoner Vertrag durch Frankreich nur angesichts der Bestimmungen des Versailler Vertrages angenommen worden ist, und ist daher der Meinung, daß die Unterzeichnung des Flottenabkommens zwischen Großbritannien und Deutschland notwendigerweise die vollkommene Freiheit Frankreichs auf dem Gebiet der Flottenrüstung bis zum Abschluß neuer allgemeiner Abmachungen zur Folge hat.“ Die Rede des französischen Marineministers Piétri vom 27. 6. 1935 in Brest bewegt sich auf einer ähnlichen Linie: „Ein ernsthaftes Ereignis hat soeben das Gleichgewicht der Flottenstärken Europas umgestaltet. Nicht die Tatsache einer neuen Aufrüstung Deutschlands überrascht uns; diese war leicht vorherzusehen . . ., sondern die überstürzte Zustimmung Englands unter Bedingungen, die Zweifel, wenn nicht an seiner Freundschaft, so doch an seiner traditionellen Klugheit hervorrufen können.“

Auch in Großbritannien selbst gab es manche Auseinandersetzung über das Flottenabkommen. Am 26. 6. 1935 fand eine große Aussprache im Oberhaus über das Flottenabkommen statt. Dabei führte Lord Lloyd die Opposition gegen das Abkommen. Er meinte, daß jede Vermehrung der britischen Flotte insgesamt bei ihrer Verteilung über die ganze Erde zu einer Verschiebung der Flottenstärke in der Nordsee allein sich zu Englands Ungunsten auswirken müsse. Einer der großen Seeleute des Britischen Reiches, Admiral Beatty, dagegen erhob seine autoritative Stimme für das Abkommen. Man habe — führte er aus — mit dem Abkommen eine Dankesschuld gegenüber dem Deutschen Reich. Man müsse auch den Anspruch Deutschlands auf die Parität der U-Bootflotte, den das Abkommen sanktioniere, im rechten Lichte sehen; denn Verhältniszahlen der U-Boot-

flotten bedeuteten etwas anderes als Verhältniszahlen der Schlachtflotten, da sich im Kriege ja zwar Schlachtkreuzer gegen Schlachtkreuzer, aber nicht U-Boot gegen U-Boot gegenüberstünden. Der Flottenminister Lord Londonderry rechtfertigte im Namen der Regierung das Abkommen. Er wies darauf hin, daß man sich einer faktischen Situation gegenüber befunden habe und daß man sich nicht durch den Buchstaben eines Vertrages abhalten lassen dürfe, eine unvergleichliche Chance zu ergreifen. Das Abkommen schütze überdies auch die Interessen der anderen Seemächte nicht weniger als die Großbritanniens. Die französische Flotte sei vor dem Kriege um 30% unterlegen gewesen. Die Verhältniszahlen, wie sie jetzt durch das Flottenabkommen und die deutsch-englische Verständigung festgelegt seien, sicherten Frankreich eine Überlegenheit von 43%.

Als Außenminister Sir Samuel Hoare, der die Nachfolge von Sir John Simon angetreten hatte, am 11. 7. 1935 einen Überblick über die europäische Politik gab, hat er abschließend das Vertragswerk gewürdigt. Hoares Ausführungen waren weitgehend an die französische Adresse gerichtet. Er unterstrich wie Lord Londonderry, daß das Abkommen eine dauernde Überlegenheit Frankreichs gegenüber Deutschland zur See gewährleiste und daß das Frankreich, das eben den Pakt mit Sowjetrußland abgeschlossen habe, kein Recht habe, andere selbständiger Abmachungen wegen anzuklagen. Die englische Staatsführung stand gegen innere und äußere Anfeindungen zu dem Vertragswerk, das einen großen Beitrag zur Entspannung und Befriedung Europas darstellte.

### Deutschland, England und Frankreich im deutsch-englischen Flottenabkommen

Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vom 11. 7. 1935 135.  
im Unterhaus

Das Flottenabkommen ist keineswegs ein egoistisches Abkommen. Wir hätten keinesfalls ein Abkommen treffen können, das unserer Ansicht nach nicht offenkundig auch für die anderen Seemächte vorteilhaft gewesen wäre. Keinesfalls hätten wir ein Abkommen abgeschlossen, von dem wir nicht glaubten, daß es — weit entfernt davon, ein allgemeines Abkommen zu hindern — im Gegenteil ein solches fördern würde. Die Frage der Flottenabrüstung ist bisher immer getrennt von der Frage der Abrüstung zu Land und in der Luft behandelt worden. Die Flottenfrage ist immer getrennt behandelt worden, und meines Wissens war es stets die Absicht der Seemächte, sie getrennt zu behandeln.

Es schienen uns jedoch — abgesehen von der Rechtslage — im Interesse des Friedens, der das Hauptziel der britischen Regierung bleibt, überwältigende Gründe für den Abschluß dieses Abkommens zu sprechen. Nach der Ansicht unserer Flottensachverständigen war es ratsam für uns, dieses Abkommen anzunehmen, denn es war ohne Gefahr für das Britische Reich abzuschließen. Wir sahen hier wieder eine Chance, die vielleicht nicht wiederkehren würde, eine der Ursachen zu beseitigen, die vor dem Weltkrieg hauptsächlich zu der Verbitterung der Nationen



führte, — das Wettrennen nämlich mit der deutschen Flottenrüstung. Nebenbei ergab sich aus den Beratungen die wichtige Erklärung der deutschen Regierung, daß sie in Zukunft, soweit sie selbst in Frage komme, eine der Ursachen beseitigen wolle, die den Krieg so furchtbar machten, — nämlich die unbeschränkte Verwendung von Unterseebooten gegen Handelsschiffe.

Drittens kamen wir zu der festen Überzeugung, daß hier eine Chance für ein Abkommen bestand, das in der Flottenfrage offenkundig auch für die übrigen Seemächte einschließlich Frankreichs Vorteile zu bieten scheint. Über diesen Punkt habe ich ein besonderes Wort zu sagen. Vom praktischen Gesichtspunkt aus hat die Lage, die sich Frankreichs Flotte gesichert hat, gegenüber der Vorkriegslage einen großen und dauernden Vorteil.

Wenn die französische Flotte, verglichen mit unserer eigenen, auf annähernd dem gleichen Niveau bleibt, dann gibt das Flottenabkommen Frankreich eine dauernde Überlegenheit über die deutsche Flotte von 43% gegenüber einer Unterlegenheit von etwa 30% vor dem Krieg.

Ich bin mir völlig klar darüber, daß der logische und juristische Verstand die Dinge oft von einer anderen Seite her betrachtet als der erfahrungsmäßige und praktische. Die Regierung hat sich nicht dafür zu entschuldigen, daß sie einen praktischen und umfassenden Beitrag zum Frieden geliefert hat. Eines bin ich sicher. Hätte sich die Regierung Sr. M. geweigert, eine Politik zu verfolgen, die für den Frieden ebenso vorteilhaft ist wie für den Steuerzahler, und zwar nicht nur in England, sondern auch in den übrigen Ländern, dann würden die Kritiker zu Hause die ersten gewesen sein, die nicht Rosensträuße, sondern die Steine berechtigter Kritik auf uns geworfen hätten. Unseren freundlichen Kritikern im Ausland möchte ich zur Verteidigung unserer realistischen Haltung sagen, daß wir — wann immer einer unserer auswärtigen Freunde es in der Vergangenheit für angemessen gehalten hat, unabhängige Vereinbarungen zu seinem eigenen Vorteil und seiner Sicherheit zu treffen, ohne Benachteiligung für andere und ohne Rücksprache mit anderen — nicht nur nicht Kritik geübt, sondern unser Bestes getan haben, ihn zu unterstützen, und sie wissen, daß wir das auch heute und in Zukunft tun werden. Ich bin daher kühn genug zu glauben, daß — wenn die Welt einmal leidenschaftsloser all diese Ergebnisse betrachtet — die überwiegende Mehrheit derer, die für den Frieden und eine Beschränkung der Rüstungen eintreten, sagen wird, daß die britische Regierung nicht nur einen klugen Weg verfolgte, sondern den einzigen Weg, der unter den gegenwärtigen Umständen möglich war.

*Mit der Rede Hoares klang der Streit um das Abkommen ab. Das Abkommen war in die Geschichte eingegangen. Es zeugt für die Fruchtbarkeit*

der deutschen Methode, Gegensätze in unmittelbarer Verhandlung von Volk zu Volk zu lösen, im Gegensatz zu jener Art „kollektiver Politik“, die alle Probleme aller Welt miteinander verquickt und dadurch die Lösung aller und jedes einzelnen erschwert. Zweierlei gibt dem deutsch-englischen Flottenabkommen säkulare Bedeutung: Mit dem Abkommen war das Deutsche Reich als anerkannte Flottenmacht wiedererstanden. Mit dem Abkommen war zweitens ein stabilisierender und entspannender Faktor in der europäischen Politik begründet worden, indem für absehbare Zeit die Flottenrivalität zwischen Deutschland und England ausgeschaltet war.

## SOWJETPAKT UND LOCARNOVERTRAG

*In der Rede vom 21. 5. 1935 hatte der Führer und Reichskanzler erklärt, solange zum Locarnovertrag zu stehen, als Deutschlands Vertragspartner zu ihnen stehen würden, und solange selbst die Entmilitarisierungsbestimmungen für das Rheinland als Opfer für die europäische Verständigung hinzunehmen. Aber die übrigen Vertragsmächte fingen eben an, den Locarnovertrag nicht mehr zu halten. Als die Unterschriften unter den französisch-sowjetrussischen Pakt gesetzt wurden, war der alte Locarnovertrag tot. Im Verlaufe des Jahres 1935/36, als der Sowjetpakt sich befestigte und als die weltpolitische Lage es erlaubte, hat sich schließlich Deutschland von einem Verträge losgesagt, den es so, wie er nun durch eine andere Weltlage geworden war, nie angenommen hatte. Als die anderen Mächte die geschriebenen und ungeschriebenen Verpflichtungen dieses Paktes verleugnet hatten, hat das Deutsche Reich sich geweigert, seine Verpflichtungen aus dem Verträge länger zu tragen, die ungleich drückender waren als die der anderen Staaten; schlossen sie doch die verhängnisvolle Verpflichtung ein, ein großes, wichtiges deutsches Gebiet, das Rheinland, vom Schutz durch die eigene Wehrmacht auszunehmen.*

*Der Locarnovertrag sah folgendes vor: Frankreich und Belgien auf der einen Seite, das Deutsche Reich auf der anderen Seite, verpflichteten sich, nicht gegeneinander zum Kriege zu schreiten. Das Deutsche Reich erneuerte darüber hinaus die Verpflichtung, die Bestimmungen des Versailler Vertrages über die entmilitarisierte Zone zu achten. Im Falle eines flagranten Angriffes Deutschlands auf Belgien und Frankreich oder Belgiens und Frankreichs auf Deutschland oder einer flagranten Verletzung der Bestimmungen des Versailler Vertrages über die entmilitarisierte Zone sollten die Garantiemächte, d. h. insbesondere England und Italien, dem angegriffenen Staat Beistand leisten. Als „Angriff“ sollte nicht gelten: die legitime Verteidigung, d. h. eine Gegenwehr gegen die Verletzung der Nichtangriffsverpflichtung oder gegen einen Vorstoß wider die Entmilitarisierungsbestimmungen; eine Aktion auf Grund von Artikel 16 der Völkerbundssatzung. Das Rheinland war also allein durch das Vertragsinstrument des Locarnovertrages geschützt; andererseits bekräftigte der Locarnovertrag die ungeheuerliche Tatsache, daß ein „Einmarsch“ Deutschlands ins eigene Gebiet als Bedrohung des Friedens angesehen werden konnte. Es war also für Deutschland, wenn es weiterhin die Verwundbarkeit in Form eines wehrlosen Rheinlandes hinnehmen wollte, eine Angelegenheit von Leben und Tod, daß die Garantie, die der Locarnovertrag ihm als Gegenleistung bot, nicht verfälscht werden würde.*

## Der Locarnovertrag

### 136. Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien vom 16. 10. 1925

Der Deutsche Reichspräsident, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Überseeischen Britischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien;

bestrebt, dem Wunsche nach Sicherheit und Schutz zu genügen, der die Völker beseelt, die unter der Geißel des Krieges 1914 bis 1918 zu leiden gehabt haben;

im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verträge zur Neutralisierung Belgiens hinfällig geworden sind, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Frieden in dem Gebiete zu sichern, das so oft der Schauplatz der europäischen Konflikte gewesen ist;

in gleicher Weise beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, allen beteiligten Signatarmächten im Rahmen der Völkerbundssatzung und der zwischen ihnen in Kraft befindlichen Verträge ergänzende Garantien zu gewähren;

haben beschlossen, zu diesen Zwecken einen Vertrag zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Die Hohen Vertragschließenden Teile garantieren, jeder für sich und insgesamt, in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status quo, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgesetzt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des bezeichneten Vertrages über die demilitarisierte Zone.

#### Artikel 2.

Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt

1. um die Ausübung des Rechtes der Selbstverteidigung, das heißt um den Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrags von Versailles, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone eine sofortige Aktion notwendig ist;
2. um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung;
3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

#### Artikel 3.

Im Hinblick auf die von ihnen im Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege, und zwar in folgender Weise, alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können.

Alle Fragen, bei denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streite sind, sollen Richtern unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten.

Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagenen Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundsrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundssatzung befindet.

Die Einzelheiten dieser Methoden friedlicher Regelung bilden den Gegenstand besonderer Abkommen, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.

#### Artikel 4.

1. Ist einer der Hohen Vertragschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundsrat bringen.

2. Sobald der Völkerbundsrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, zeigt er dies unverzüglich den Signatarmächten dieses Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Falle der Macht, gegen die sich die bestrafte Handlung richtet, sofort ihren Beistand zu gewähren.

3. Im Falle einer flagranten Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder eines flagranten Verstoßes gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich schon jetzt jede der anderen Vertragschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar geworden ist, daß diese Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt, und daß im Hinblick, sei es auf die Überschreitung der Grenze, sei es auf die Eröffnung der Feindseligkeiten oder die Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone, ein sofortiges Handeln geboten ist, demjenigen Teile, gegen den eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß gerichtet worden ist, sofort ihren Beistand zu gewähren. Dessenungeachtet wird der gemäß Absatz 1 dieses Artikels mit der Frage befaßte Völkerbundsrat das Ergebnis seiner Feststellungen bekanntgeben. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in solchem Falle nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Feindseligkeiten verstrickten Teile auf sich vereint haben.

#### Artikel 5.

Die Bestimmung des Artikels 3 dieses Vertrages wird in nachstehender Weise unter die Garantie der Hohen Vertragschließenden Teile gestellt:

Wenn sich eine der im Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, und eine Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begeht, so finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung.

Falls eine der im Artikel 3 genannten Mächte, ohne eine Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begehen, sich weigern sollte, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Angelegenheit vor den Völkerbundsrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird; die Hohen Vertragschließenden Teile werden diese Vorschläge befolgen.

#### Artikel 6.

Die Bestimmungen dieses Vertrages lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die Hohen Vertragschließenden Teile aus dem Vertrag von Versailles sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen, einschließlich der in London am 30. August 1924 unterzeichneten, ergeben.

## Artikel 7.

Dieser Vertrag, der die Aufrechterhaltung des Friedens sichern soll und der Völkerbundssatzung entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbundes, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

## Artikel 8.

Dieser Vertrag soll gemäß der Völkerbundssatzung beim Völkerbund eingetragen werden. Er bleibt solange in Kraft, bis der Rat, auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten anzukündigenden Antrag eines der Hohen Vertragschließenden Teile, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen feststellt, daß der Völkerbund den Hohen Vertragschließenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann nach Ablauf einer Frist von einem Jahre außer Kraft.

## Artikel 9.

Dieser Vertrag soll keinem der britischen Dominions noch Indien irgendeine Verpflichtung auferlegen, es sei denn, daß die Regierung des Dominion oder Indiens anzeigt, daß sie diese Verpflichtungen annimmt.

## Artikel 10.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Genf im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden.

Er soll in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist.

Dieser in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag soll im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär gebeten wird, jedem der Hohen Vertragschließenden Teile beglaubigte Abschriften zuzustellen.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Locarno am 16. Oktober 1925.

*Durch den Locarnovertrag hatte Deutschland Frankreich eine entscheidende Vorgabe gewährt; diese Vorgabe ließ sich nur solange einigermaßen vertreten, als der Locarnovertrag Deutschland aus weltpolitischen Gefahren herauszuhalten versprach, inmitten deren diese Vorgabe selbstmörderisch sein mußte. Seit dem Zustandekommen des Sowjetpakts lief das Deutsche Reich die furchtbare Gefahr, daß bei jeder Verwicklung im Osten Frankreich sich ein Eingreifen anmaßen konnte, das nicht als „Angriff“ im Sinne des Locarnovertrages gelten wollte und Deutschland also ohne den Schutz der Garanten für ein wehrloses, entmilitarisiertes Rheinland antreffen würde. Es war ja gerade das Tückische des Sowjetpaktes, daß die militärische Aktion, die er vorsah, sich zwar effektiv der Kontrolle des Völkerbundes entzog, aber*

doch wiederum eine Aktion des Völkerbundes sein sollte, die ja nie als „Angriff“ gelten durfte.

Wie sehr die Lage durch den Sowjetpakt verwirrt war und wie sehr man nun schon auf schlüpfrigem Grunde stand, zeigte eine Erklärung des englischen Außenministers Sir John Simon vom 2. 5. 1935 vor dem Unterhaus über das Ausmaß der englischen Locarno-verpflichtungen nach dem Abschluß des Sowjetpaktes. Sir John Simon unterstellte dabei den Fall, daß das Deutsche Reich Sowjetrußland „angreife“ und Frankreich dann Sowjetrußland kraft des Beistandspaktes zu Hilfe eile. Dann sei Großbritannien durch den Locarnovertrag nicht zu einer Hilfeleistung Deutschlands verpflichtet, wenn Frankreichs Eingreifen für Sowjetrußland sich unter den Bedingungen des Völkerbundspaktes vollziehe. Die Garantie, um derentwillen Deutschland auf den Schutz seiner wertvollsten Gebiete durch die eigene Armee verzichten und eine wehrpolitische Blöße hinnehmen sollte, verwandelte sich also nach dem Sowjetpakt in ein Hürdenlaufen über eine Serie von undurchsichtigen Bedingungen und eine Garantie für den Sowjetstaat.

### Englands Locarno-Verpflichtung und der Sowjetpakt

#### 137. Erklärung des englischen Außenministers Sir John Simon vom 2. 5. 1935 im Unterhaus

Angenommen, Rußland und Deutschland gerieten in einen Konflikt und Frankreich käme Rußland durch einen Einfall in Deutschland zu Hilfe, — würde das unser Land „automatisch“ an Deutschlands Seite bringen? Die Antwort lautet „nein“. Wenn Deutschland Rußland angreift und Frankreich auf Grund des französisch-russischen Beistandspaktes Rußland durch einen Angriff auf Deutschland zu Hilfe kommt, würde der Locarnovertrag unter diesen Umständen unser Land in keiner Weise verpflichten, Deutschland zu Hilfe zu kommen. Dies ist der allgemeine Grundsatz, aber es muß dazu ein Vorbehalt gemacht werden.

Damit diese Lage gegeben ist und Deutschland gegen uns keinen Anspruch aus dem Locarnovertrag besitzt, muß selbstverständlich der Beistand, den Frankreich Rußland gewährt, auf Grund gewisser Bestimmungen der Völkerbundssatzung erfolgen. Die Bestimmungen des vorgesehenen französisch-russischen Paktes würden, soweit sie bekannt sind, der Wirkung des Locarno-Vertrages untergeordnet sein. Daraus folgt, daß die britischen Verpflichtungen in keiner Weise größer werden, als sie es nach dem Locarnovertrag durch die Verträge über gegenseitigen Beistand sind, die Frankreich mit Polen und der Tschechoslowakei abgeschlossen hat.

*Bald nachher wurde der Sowjetpakt durch den Besuch des französischen Außenministers Laval in Moskau vom 13.—15. 5. 1935 verankert, wobei Stalin eine ausdrückliche Erklärung für die Rüstungspolitik der Französischen Republik abgab. Am 16. 5. 1936 erfuhr der Pakt*

*eine weltpolitische Verschärfung durch den tschechoslowakisch-sowjetrussischen Beistandspakt, der dem Sowjetstaat eine politische und militärische Basis in Mitteleuropa gab. Dieses Bündnis zwischen der Tschechoslowakei und Sowjetrußland ist am 8. 6. 1935 durch einen Besuch des tschechoslowakischen Außenministers Benesch in Moskau unterstrichen worden.*

### Billigung der Rüstungspolitik Frankreichs durch Stalin

Communiqué vom 15. 5. 1935 über die Besprechungen des französischen Außenministers Laval in Moskau

138.

Die Herren Stalin, Molotow, Litwinow und Herr Pierre Laval haben ihre Befriedigung über das Abkommen ausgesprochen, das am 2. Mai 1935 in Paris unterzeichnet worden ist und das die Verpflichtungen zum gegenseitigen Beistand zwischen der Sowjetunion und Frankreich aufstellt und ihre Auslegung festlegt.

Im Laufe ihrer Unterhaltungen in Moskau am 13., 14. und 15. Mai haben die Vertreter der Sowjetunion und Frankreichs feststellen können, daß ein Geist freundschaftlichen Vertrauens durch dieses Abkommen geschaffen worden ist, dessen glücklicher Einfluß sich bei der Prüfung aller französisch-sowjetrussischen oder europäischen Fragen, die für die Zusammenarbeit der beiden Regierungen von Bedeutung sind, fühlbar gemacht hat.

Sie sind an diese Prüfung in voller Freimütigkeit herangegangen und konnten sich so vergewissern, daß ihre stetigen Bemühungen bei allen geplanten diplomatischen Aktionen sich auf dasselbe wesentliche Ziel richteten, nämlich die Aufrechterhaltung des Friedens in der Organisation der kollektiven Sicherheit.

Sie haben in der gegenwärtigen internationalen Lage übereinstimmend die Verpflichtungen anerkannt, die die Staaten haben, denen die Erhaltung des Friedens aufrichtig am Herzen liegt und die ihren Friedenswillen in klarer Weise dadurch kundgegeben haben, daß sie sich beteiligten, gegenseitige Garantien zu suchen.

Ihnen obliegt vor allem die Pflicht, im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens selbst, in keiner Weise die Mittel ihrer nationalen Verteidigung zu schwächen. In dieser Hinsicht versteht und billigt Herr Stalin in vollem Umfang die Politik der nationalen Verteidigung, die Frankreich verfolgt, um seine bewaffnete Macht auf dem Niveau zu halten, das seine Sicherheit gewährleistet.

Andererseits haben die sowjetrussischen und französischen Vertreter ihren Entschluß bekräftigt, im Verfolg ihrer Zusammenarbeit nichts zu vernachlässigen, um mit Hilfe aller solidarischen Regierungen eine Politik des Friedens und der Stärkung der politischen Grundlagen zu fördern, die allein das für die Entwicklung der materiellen und geistigen



Interessen der europäischen Gemeinschaft unerläßliche Vertrauen unter den Völkern wiederherstellen kann.

Es ist ausdrücklich anerkannt worden, daß der Abschluß des Vertrages über gegenseitigen Beistand zwischen der Sowjetunion und Frankreich in keiner Weise das Interesse verringert, ohne Aufschub die Verwirklichung eines Regionalpaktes in Osteuropa zu verfolgen, der die ursprünglich ins Auge gefaßten vertragschließenden Parteien auf der Grundlage von Nichtangriffsverpflichtungen, Konsultativverpflichtungen und Verpflichtungen der Nichtunterstützung des Angreifers vereinigen würde. Die beiden Regierungen werden weiterhin ihre vereinten Bemühungen darauf richten, das hierfür geeignetste diplomatische Verfahren einzuleiten.

Indem die Vertreter Frankreichs und der Sowjetunion von diesen gemeinsamen Abmachungen öffentlich Rechenschaft ablegen, sind sie sich bewußt, damit ihre Ergebenheit an ein Aufbauwerk darzutun, das, weit entfernt davon, einen Beitrag auszuschließen, seine volle Verwirklichung nur in der freiwilligen und aufrichtigen Zusammenarbeit aller interessierten Staaten finden kann.

*Eine Note des Deutschen Reiches vom 25. 5. 1935 an die Signatarmächte des Locarnovertrages hat den großen, warnenden Einspruch gegen die französisch-sowjetrussische Allianz erhoben, auf dem dann die politische Aktion Deutschlands im Frühjahr 1936 beruhen sollte. Die deutsche Note unterstrich die Bestimmungen des Sowjetpaktes, wonach Frankreich und Sowjetrußland sich auch dann Beistand leisten würden, wenn der Völkerbundsrat, an den sie sich zuerst um eine Empfehlung wenden würden, keine Empfehlung formulieren sollte. Die beiden vertragsschließenden Mächte sprächen sich also das Recht zu, gegen Deutschland militärische Maßnahmen zu ergreifen, die nicht durch einen Spruch des Völkerbundes sanktioniert seien, und dabei eigenmächtig zu entscheiden, ob ein „Angriff“ vorliege oder nicht. Damit verleugne aber Frankreich die Verpflichtung des Locarnovertrages, gegen Deutschland nicht zum Kriege zu schreiten, da ja das erwähnte militärische Vorgehen in keinem Betracht unter die im Locarnovertrag erschöpfend ausgeführten Ausnahmen von dieser Verpflichtung falle. Die deutsche Note erinnerte an die fundamentale Bedeutung des Locarnovertrages, die es zur gebieterischen Pflicht mache, jede Unsicherheit über seine Verpflichtungen zu beseitigen.*

### Unvereinbarkeit von Locarnovertrag und Sowjetpakt

#### 139. Note der Reichsregierung vom 25. 5. 1935 an die Signatarmächte des Locarnovertrages

Die Deutsche Regierung hat von dem am 2. Mai d. J. unterzeichneten Vertrag zwischen Frankreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Kenntnis erhalten. Wie sich aus Ziffer 4 des Zeichnungsprotokolls zu diesem Vertrage ergibt, sollen sich die in ihm ver-

einbarten Verpflichtungen der beiden Vertragspartner, insbesondere die Verpflichtung zur gegenseitigen Beistandsleistung, ausschließlich auf den Fall beziehen, daß einer von ihnen in einen kriegerischen Konflikt mit Deutschland gerät. Dadurch wird die Deutsche Regierung gezwungen, sich mit der Frage zu befassen, ob der neue Vertrag mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die der eine oder der andere der beiden Vertragspartner in früheren Verträgen gegenüber Deutschland übernommen hat. In erster Linie kommt hierbei der in Locarno am 16. Oktober 1925 vereinbarte Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien, der sog. Rheinpakt von Locarno, in Betracht.

Der Rheinpakt von Locarno verpflichtet Deutschland und Frankreich, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten. Die Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Artikel 2 Abs. 2 des Paktes erschöpfend aufgeführt. Abgesehen von dem Fall der Selbstverteidigung, der hier außer Betracht bleiben kann, gehen diese Ausnahmen dahin, daß der von Deutschland und Frankreich vereinbarte Verzicht auf Angriff, Einfall und Krieg keine Anwendung finden soll, wenn es sich handelt

- a) um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung;
- b) um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Auf den ersten Blick scheint sich der neue französisch-sowjetische Vertrag in den Bestimmungen, die die gegenseitige Verpflichtung der beiden Partner zum Beistand gegen Deutschland betreffen, den vorstehend unter a) und b) aufgeführten Ausnahmen anzupassen. Er sieht die Beistandspflicht in seinem Artikel 2 für den Fall des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung und in seinem Artikel 3 für den Fall des Artikels 16 der Völkerbundssatzung vor. Diesen beiden Fällen werden noch die im Rheinpakt von Locarno nicht erwähnten Fälle des Artikels 17 Abs. 1 und 3 der Völkerbundssatzung hinzugefügt, der seinerseits unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des Artikels 16 gegen einen nicht dem Völkerbund angehörenden Staat vorschreibt.

Diese auf die Artikel 16 und 17 der Völkerbundssatzung bezugnehmenden Bestimmungen des neuen Vertrages sind es, die jetzt die besondere Aufmerksamkeit der am Rheinpakt von Locarno beteiligten Mächte erfordern. Es stellt sich für alle diese Mächte die ernste Frage, ob die vertraglichen Verpflichtungen, die Frankreich jetzt der UdSSR gegenüber eingegangen ist, die durch den Rheinpakt von Locarno festgelegten Grenzen innehalten. Von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung dieser Frage sind nach Ansicht der Deutschen Regierung

die ergänzenden Abmachungen, die die beiden Vertragspartner in Ziffer 1 des Zeichnungsprotokolls getroffen haben.

In dieser Ziffer heißt es:

Il est entendu que l'effet de l'article 3 est d'obliger chaque Partie Contractante à prêter immédiatement assistance à l'autre en se conformant immédiatement aux recommandations du Conseil de la Société des Nations, aussitôt qu'elles auront été énoncées en vertu de l'article 16 du Pacte. Il est également entendu que les deux Parties Contractantes agiront de concert pour obtenir que le Conseil énonce ses recommandations avec toute la rapidité qu'exigeront les circonstances et que, si néanmoins le Conseil, pour une raison quelconque, n'énonce aucune recommandation ou s'il n'arrive pas à un vote unanime, l'obligation d'assistance n'en recevra pas moins application<sup>1)</sup>.

Die Fassung dieser Bestimmung zeigt, daß sich die beiden Vertragspartner zwar vor einer Aktion, die sie auf den Artikel 16 der Völkerbundssatzung stützen wollen, zunächst an den Völkerbundsrat wenden werden, daß sie aber entschlossen sind, die vereinbarte Beistandspflicht auch dann zu erfüllen, wenn es aus irgendeinem Grunde nicht zu einer Empfehlung des Rates in diesem Sinne oder überhaupt zu keinem einstimmigen Ratsbeschluß kommt. Das kann nicht anders verstanden werden, als daß Frankreich die Freiheit für sich in Anspruch nimmt, im Falle eines Konfliktes zwischen Deutschland und der UdSSR. auch dann auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung militärisch gegen Deutschland vorzugehen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung noch auf eine anderweitige Entscheidung des Völkerbundsrates berufen kann. Offenbar soll dies nach dem Ausscheiden Deutschlands aus dem Völkerbund sogar für den Fall gelten, daß es nicht einmal zu der nach Artikel 17 Abs. 1 der Satzung vom Völkerbundsrat zu beschließenden Einladung an Deutschland gekommen ist. Nach Ansicht der Deutschen Regierung würde eine unter solchen Umständen eingeleitete militärische Aktion außerhalb des Artikels 16 der Völkerbundssatzung stehen und infolgedessen eine flagrante Verletzung des Rheinpaktes von Locarno darstellen.

Die große Tragweite dieses Punktes der französisch-sowjetischen Vereinbarungen liegt auf der Hand. Der Vertrag bestimmt allerdings, daß die Verpflichtung zum Beistand nur im Falle eines nicht provozierten Angriffs Deutschlands gelten soll. Dieser Fall wird niemals eintreten, da Deutschland nicht daran denkt, aggressiv gegen die UdSSR. vorzugehen. Damit ist die Frage aber nicht erledigt. Denn ausschlaggebend ist die Tatsache, daß Frankreich nach den in Rede stehenden Bestimmungen des Zeichnungsprotokolls die Befugnis für sich beansprucht,

<sup>1)</sup> Die deutsche Übersetzung dieser Stelle s. Bd. 1934/35 (I) S. 242.

im Fall eines deutsch-sowjetischen Konflikts einseitig nach freiem Ermessen zu entscheiden, wer der Angreifer ist, und auf Grund dieser Entscheidung militärisch gegen Deutschland vorzugehen.

Die vorstehend dargelegten Bedenken werden auch nicht durch die allgemeine Klausel der Ziffer 2 des französisch-sowjetischen Zeichnungsprotokolls behoben, die feststellt, daß der Vertrag keinem der früher von Frankreich oder der UdSSR. mit dritten Staaten abgeschlossenen Verträge widerspreche und daß er nicht zur Anwendung gelangen solle, wenn sich einer der beiden Partner dadurch auf Grund der von ihm früher übernommenen Vertragspflichten internationalen Sanktionen aussetzen würde. Diese allgemeine Klausel ändert nichts daran, daß ihr die Bestimmung der Ziffer 1 des Protokolls gegenübersteht, die, wie vorstehend dargelegt, für einen konkreten Fall, nämlich für die Anwendung des Rheinpakts von Locarno, das Gegenteil besagt.

Der Rheinpakt von Locarno ist für die Beziehungen zwischen den westeuropäischen Mächten von so fundamentaler Bedeutung, daß es vermieden werden muß, über die Auslegung seiner Bestimmungen auch nur den geringsten Zweifel oder die mindeste Unsicherheit aufkommen zu lassen. Aus diesem Grunde hat die Deutsche Regierung es für unerlässlich gehalten, die vorstehenden Erwägungen den übrigen Signatarmächten mitzuteilen. Sie hofft, mit allen Signatarmächten darüber einig zu sein, daß die Bestimmungen des Rheinpakts von Locarno von keinem seiner Partner durch einen Vertrag mit einem dritten Staate rechtswirksam geändert oder interpretiert werden können.

*Auf diese Note antwortete eine Note der französischen Regierung vom 25. 6. 1935, die nach der Aussage Flandins vom 25. 2. 1936 den übrigen Locarnomächten vorgelegt und nach ihren Wünschen umgestaltet worden war. Außer spezifischen Gründen enthielt der großen Linie nach das französische Memorandum die folgende Argumentation: Frankreich könne eine eigenmächtige Entscheidung über den „Angreifer“ nicht fällen, da es sich ja versichern müsse, daß es nicht den Bestimmungen des Locarno-Vertrages gemäß selbst der Angreifer sei und die Aktion der Garantiemächte dadurch gegen sich auslöse. Frankreich müsse daher stets Rücksicht auf die Auffassungen wenigstens der Garantiemächte des Locarno-Vertrages über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Angriffs nehmen. Darüber hinaus bestehe die Beistandspflicht des Artikels 16 der Völkerbundssatzung auch ohne Empfehlung von Völkerbundsorganen, denn dieser Artikel bestimme, daß ein Völkerbundsmitglied, das entgegen der Satzung zum Kriege schreitet, so angesehen werden soll, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle übrigen Völkerbundsmitglieder begangen. Die französische Note schließt mit der Versicherung, sie habe durch den Ostpakt das System des Rheinpaktes auch auf den Osten Europas ausdehnen wollen. Aber damit war man gerade wieder bei der entscheidenden Auseinandersetzung angelangt, die seit dem Jahre 1934/35 obwaltete und zu der Adolf Hitler in seiner Rede vom 21. 5. 1935 Deutschlands grundsätzliche und endgültige Haltung verkündet hatte.*

### Frankreichs These

140. Note der französischen Regierung vom 25. 6. 1935 an die deutsche Reichsregierung und die übrigen Signatarmächte des Locarno-Vertrages

Durch ein Memorandum vom 25. Mai 1935 hat die Deutsche Regierung, indem sie auf diese Weise ihr ganzes Interesse bekundete, das sie selbst der Beachtung des Rheinpakts von Locarno in den Beziehungen zwischen den westeuropäischen Mächten beimißt, geglaubt, der Französischen Regierung ihre Besorgnis mitteilen zu müssen, um sich zu versichern, daß der französisch-sowjetrussische Vertrag vom 2. Mai d. Js. mit den aus jenem Pakt sich ergebenden Verpflichtungen vereinbar wäre.

Die Regierung der Republik, die nicht weniger treu zu dem genannten Pakt steht als die Reichsregierung, ist durchaus mit ihr der gleichen Ansicht darüber, daß die Bestimmungen des Rheinpakts von Locarno rechtsgültig weder abgeändert noch ausgelegt werden können durch die Tatsache eines Vertrages, der durch einen seiner Unterzeichner mit einem dritten Staat abgeschlossen wird. Ihre Sorge, durch nichts die Anwendung dieses Paktes zu beeinflussen, beherrscht ihre gesamte Politik, und sie hat daher ihre Unterschrift unter den französisch-sowjetrussischen Vertrag nur in der vollen Gewißheit setzen können, dadurch keinerlei Verpflichtung einzugehen, die mit den in Locarno abgeschlossenen Verpflichtungen unvereinbar ist. Wenn es noch einer Garantie in dieser Richtung bedurfte, dann würde es genügen, allgemein daran zu erinnern, daß in Punkt 2 des dem Vertrage beigefügten Zeichnungsprotokolls die beiden Signatarmächte ihre gemeinsame Absicht bezeugt haben, in keiner Weise den vorher von den beiden Ländern mit dritten Staaten eingegangenen Verpflichtungen aus veröffentlichten Verträgen zu widersprechen, und daß sie infolgedessen formell festgestellt haben, daß die Bestimmungen des Vertrages keinerlei Anwendung erfahren dürfen, die mit den schon durch eine vertragschließende Partei übernommenen Verpflichtungen unvereinbar ist.

Wenn man in den guten Glauben der beiden Unterzeichnerstaaten keinen Zweifel setzen will, dann dürfte man von einer Bestimmung nicht absehen, die in so klarer Weise die Tragweite ihrer Verpflichtungen präzisiert. Die Französische Regierung könnte sich in ihrer Antwort mit dieser allgemeinen Feststellung begnügen. Um aber nichtsdestoweniger ihren aufrichtigen Wunsch zu bezeugen, keine Unbestimmtheit nach dieser Richtung bestehen zu lassen, ist sie durchaus geneigt, dem deutschen Memorandum in seiner analytischen Argumentation zu folgen.

Die Deutsche Regierung hat nicht umhin können, festzustellen daß die Bestimmungen des französisch-sowjetrussischen Vertrages über die gegenseitige Hilfeleistungspflicht als Grundlage gerade die Bestimmun-

gen des Artikels 2 des Locarnopakts nehmen. Sie bemerkt lediglich, daß den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen auch noch andere im Rheinpakt von Locarno nicht erwähnte Fälle zugefügt sind, d. h. die in Artikel 17 Abs. 1 und 3 der Völkerbundssatzung vorgesehenen; aber sie erinnert andererseits daran, daß dieser letzte Artikel die Anwendung des Artikels 16 gegen einen dem Völkerbunde nicht angehörigen Staat vorsieht, was uns wiederum zu den Vorschriften des Artikels 2 des Locarno-Vertrages zurückführt. Das vorgesehene Verfahren stößt sich daher an keiner grundsätzlichen Einwendung der Deutschen Regierung. Nur hinsichtlich der Ingangsetzung der Beistandspflicht durch die Anwendung des Artikels 16 hat die Deutsche Regierung bestreiten zu können geglaubt, daß die seitens Frankreichs gegenüber Sowjetrußland übernommenen Verpflichtungen in den durch den Locarnovertrag festgesetzten Grenzen bleiben. Sie spricht daher von zusätzlichen Verpflichtungen, die in Punkt 1 des Zeichnungsprotokolls aufgeführt würden. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um zusätzliche Verpflichtungen, sondern im Gegenteil um Präzisionen und Beschränkungen der in Artikel 3 aufgeführten Verpflichtungen.

Es ist nicht richtig, daß durch die Auswirkung des ersten Teils des Zeichnungsprotokolls Frankreich sich im Falle eines Konflikts zwischen Deutschland und der Sowjetunion das Recht angemaßt habe, einseitig und nach eigenem Ermessen den Angreifer zu bestimmen. Es soll vielmehr sich vor allem der Empfehlungen des Völkerbundsrats versichern, denen sich zu fügen es von vornherein gehalten ist. Und selbst nachdem dieser Verpflichtung aus der Völkerbundssatzung Genüge geleistet worden ist, wenn der Rat keinerlei Empfehlung ausgesprochen hat oder zu einem einstimmigen Votum nicht gelangt ist, muß es gemäß Punkt 2 des Protokolls sich weiter versichern, daß außerhalb Frankreichs die Beurteilung der Umstände nicht derart ist, daß etwa eine Intervention seinerseits die im Vertrag von Locarno vorgesehenen Garantien gegen Frankreich selbst zur Auslösung bringt.

Zu der Tatsache, daß die Beistandspflicht auch mangels einer Empfehlung oder eines einstimmigen Votums des Rats bestehen kann, ist es nötig daran zu erinnern, daß die Anwendung des Artikels 16 sowohl seinem Wortlaute nach als nach den autorisiertesten Auslegungen nicht notwendigerweise einer Empfehlung des Rats bedarf. Nimmt man grundsätzlich an, daß mangels einer Empfehlung die Beistandspflicht bestehen bleibt, dann sind die Unterzeichner des französisch-sowjetrussischen Vertrages sehr wohl im Rahmen des Artikels 16 geblieben, der bestimmt, daß, wenn ein Mitglied des Bundes entgegen den in den Artikeln 12, 13 oder 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege schreitet, es ipso facto betrachtet wird, als habe es eine Kriegshandlung gegen alle übrigen Mitglieder des Bundes begangen. Man kann daher in Punkt 1

des Protokolls keinerlei Widerspruch zu Artikel 2 des allgemeinen Locarnopakts feststellen.

Die Besorgnis der Deutschen Regierung scheint im übrigen lediglich den Fall ins Auge zu fassen, in dem Deutschland, als aus dem Völkerbund ausgetreten, sich einer Handlung Frankreichs gegen Deutschland auf Grund des Artikels 17 der Völkerbundssatzung gegenüber sähe, die auf Artikel 16 zurückgreift. In diesem Falle, so nimmt die Deutsche Regierung an, könnte eine militärische Aktion, die ohne vorherige Entschließung des Völkerbundsrats auf eine nach Artikel 17 an Deutschland gerichtete Einladung hin zur Ausführung kommt, aus dem Rahmen des Artikels 16 herausfallen und durch diese Tatsache selbst eine Verletzung des Locarnovertrages bedeuten.

Diese Auslegung ist nicht berechtigt. Punkt 1 des Zeichnungsprotokolls des französisch-sowjetrussischen Vertrages hat allein die Empfehlungen im Auge, die durch den Völkerbundsrat kraft Artikel 16 verkündet werden, und berührt in keiner Weise die Bedingungen, unter denen sich die in Artikel 17 vorgeschriebene Einladung vollziehen soll.

Die Französische Regierung zweifelt nicht, daß im Lichte der vorstehenden Bemerkungen die Deutsche Regierung sich von der restlosen Vereinbarkeit der Bestimmungen des Abkommens vom 2. Mai mit den Bestimmungen des Locarnovertrages überzeugt. Während der ganzen Dauer der französisch-sowjetrussischen Verhandlungen hat sich die Französische Regierung ständig bemüht, alles zu vermeiden, was auch nur indirekt den geringsten Einfluß auf den Locarnovertrag oder auf die Rechte und Verpflichtungen der Garantiemächte herbeiführen könnte.

Der Rheinpakt stellt als Element der kollektiven Sicherheit eine zu wesentliche Grundlage der allgemeinen Politik Frankreichs dar, als daß eine französische Regierung aus einer eigenen Handlung heraus sich der Gefahr aussetzen könnte, ihn in Frage stellen zu lassen. Der französisch-sowjetrussische Vertrag vom 2. Mai ist in dem gleichen friedlichen Geiste abgefaßt worden und beruht auf dem gleichen Mechanismus wie die französisch-polnischen und französisch-tschechoslowakischen Verträge, von denen die Deutsche Regierung offiziell Kenntnis genommen hat und gegen die sie keinerlei Einwand erhob. Der neue Vertrag hat selbst kein anderes Ziel als die Erweiterung des Netzes von Verpflichtungen, die bestimmt sind, auf der Grundlage der in der Völkerbundssatzung niedergelegten Grundsätze die Entwicklung der europäischen Sicherheit zu garantieren.

Die ersten Vorschläge des Ostpaktes, die der Deutschen Regierung im Juli 1934 unterbreitet wurden, sind Zeugen für die Bemühungen der Französischen Regierung, auf diesen Teil Europas die Anwendung der kollektiven Sicherheitsgedanken, wie sie im Locarnovertrag enthalten sind, auszudehnen, und die damals ins Auge gefaßte französische Be-

teilung sollte sich unter den Bedingungen vollziehen, wie sie strikt im Rheinpakt definiert sind.

Überdies haben die Unterzeichner des Vertrages vom 2. Mai Wert darauf gelegt, formell eine Erweiterung des Abkommens vorzusehen, die erlauben würde, unter die zum Genuß an der Teilnahme aufgeforderten Länder auch das Reich einzubeziehen und dadurch die Verpflichtungen zwischen Frankreich und der Sowjetunion auch auf Deutschland auszuweiten. Nichts könnte klarer den objektiven Geist bekunden, der die Französische Regierung bei ihrem ständigen Wunsch beseelt, auf kollektiver Grundlage die Entwicklung der europäischen Sicherheit nach den Grundsätzen zu verfolgen, die geeignet sind, allen Staaten gleiche Vorteile und gleiche Rechte zu sichern.

*Die Noten der englischen Regierung vom 5. 7. 1935, der italienischen Regierung vom 15. 7. 1935 und der belgischen Regierung vom 19. 7. 1935, die einen ziemlich einheitlichen Tenor tragen, schlossen sich dem in der Note vom 25. 6. 1935 formulierten französischen Standpunkt an. Der deutsche Standpunkt wurde anerkannt, daß der Locarnovertrag nicht durch spätere Verträge interpretiert oder modifiziert werden dürfe. Die drei Staaten legten einheitlich durch ihre Noten fest, daß sie das Recht und die Pflicht haben, gemäß den Empfehlungen und Feststellungen des Völkerbundesrates zu entscheiden, ob ihre Garantie in Kraft zu treten habe, und daß Recht und Pflicht dieser Art nicht durch die Handlung einer Signatarmacht berührt werden könne. Darin mochte ein gewisser Vorbehalt gegen die Auswirkung des Sowjetpaktes stecken, indem die betreffenden Regierungen sich das Recht der Entscheidung vorbehielten und eine gewisse Kontrolle über das Tun Frankreichs und Sowjetrußlands auszuüben hofften. Aber die grundsätzlichen Einwendungen der Reichsregierung gegen den Sowjetpakt wurden davon nicht berührt; Ende Juni erging daher eine Erklärung der Regierung an die Signatarmächte des Locarnovertrages, daß sie die Feststellungen der übrigen Locarnomächte begrüße, daß der Locarnovertrag nicht durch dritte Verträge interpretiert oder abgeändert werden dürfe, daß sie aber ihren Einspruch gegen den französisch-sowjetrussischen Beistandspakt aufrechterhalten müsse. In einem Communiqué über die Abgabe dieser Erklärung unterstrich die Reichsregierung, daß sie die Angelegenheit nicht als erledigt ansehen könne.*

### Erklärung Englands, Italiens und Belgiens für den französischen Standpunkt und für die Freiheit der Entscheidung

Note der englischen Regierung vom 5. 7. 1935 an die Reichsregierung und an die übrigen Signatarmächte des Locarnovertrages

141a.

1. Ich beehre mich, Bezug auf Ihr Memorandum zu nehmen, das Sie die Freundlichkeit hatten, meinem Vorgänger am 29. Mai zu überreichen, und in dem verschiedene Betrachtungen dargelegt wurden über



die Art, in der nach Auffassung der Deutschen Regierung der Vertrag von Locarno durch die Bestimmungen des französisch-sowjetrussischen Paktes vom 2. Mai in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat inzwischen Kenntnis von der Note erhalten, welche die Französische Regierung an die Deutsche Regierung am 25. Juni in Beantwortung des gleichen Memorandums sandte.

2. Die Regierung Seiner Majestät findet sich in voller Übereinstimmung mit den von der Französischen Regierung in dieser Note zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Argumenten, und nach weiterer Prüfung der von der Deutschen Regierung aufgeführten Punkte ist sie der Ansicht, daß nichts in dem französisch-sowjetrussischen Vertrag weder im Widerspruch zum Locarnovertrag steht, noch dessen Verfahren in irgendeiner Weise verändert. Die Regierung Seiner Majestät stimmt gleichfalls mit der Ansicht der Französischen und Deutschen Regierung überein, daß die Bestimmungen des Locarnovertrages nicht rechtsgültig abgeändert oder anders ausgelegt werden können durch die Tatsache, daß der Abschluß eines Vertrages seitens einer der Unterzeichnermächte mit einem dritten Vertragspartner erfolgt ist.

3. Ich möchte gleichfalls in diesem Zusammenhange erwähnen, daß das Vereinigte Königreich kraft des Locarnovertrages und als eine seiner Garantiemächte das Recht und die Pflicht hat, im Einklang mit den Feststellungen und Empfehlungen des Völkerbundsrats zu entscheiden, wann und ob die Umstände derart sind, daß ihre Garantie nach Recht und Pflicht in Wirksamkeit tritt, und daß dieses Recht und diese Pflicht nicht durch die Handlung eines anderen Unterzeichners des Vertrages berührt oder geändert werden.

4. Ich wage der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß nach Prüfung der in der französischen Note vom 25. Juni und in dieser Mitteilung ausgeführten Ansichten die Deutsche Regierung anerkennt, daß durch den Abschluß des französisch-sowjetrussischen Vertrages die Rechte und Pflichten der Unterzeichnerstaaten des Locarnovertrages einschließlich derjenigen Deutschlands in keiner Weise eine Beeinträchtigung oder Abänderung erfahren haben.

141b. Note der italienischen Regierung vom 15. 7. 1935 an die Reichsregierung und die übrigen Signatarmächte des Locarnovertrages

Die Königliche Regierung hat das Memorandum der Deutschen Regierung vom 25. Mai d. J. betreffend den französisch-sowjetrussischen Vertrag vom 2. Mai d. J. in seiner Beziehung zum Vertrag von Locarno aufmerksam geprüft.

Die Königliche Regierung, die seitens der Französischen Regierung über die Antwort, die diese unter dem 25. Juni d. J. auf das deutsche

Memorandum erteilt hat, informiert worden ist, legt vor allem Wert darauf, sich mit der Deutschen Regierung und der Französischen Regierung in der Ansicht völlig einig zu erklären, daß die Bestimmungen des Rheinpaktes von Locarno durch die Tatsache eines von einem seiner Unterzeichner mit einem dritten Staate abgeschlossenen Vertrages weder wirksam geändert noch anders ausgelegt werden können.

Was die in dem Memorandum der Deutschen Regierung dargelegten Bemerkungen anlangt, beehrt sich die Königliche Regierung, nach Kenntnisaufnahme der von der Französischen Regierung in ihrer Antwort dargelegten Erläuterungen, der Deutschen Regierung mitzuteilen, daß, soweit es sie angeht, sie den von der Französischen Regierung dargelegten Standpunkt über die Tragweite des französisch-sowjetrussischen Vertrages in bezug auf den Vertrag von Locarno teilt.

Die Königliche Regierung wünscht hinzuzufügen, daß auf Grund des Vertrages von Locarno Italien als eine der Garantiemächte des Vertrages das Recht und die Pflicht hat, unter Vorbehalt der Feststellungen und der Empfehlungen des Völkerbundsrates zu entscheiden, wann die Umstände vorliegen, die seine Garantie in Wirksamkeit treten lassen, und daß diese Rechte und Pflichten durch einen Akt anderer Unterzeichner des Vertrages in keiner Weise präjudiziert oder geändert werden können.

Note der belgischen Regierung vom 19. 7. 1935 an die Reichsregierung und die übrigen Signatarmächte des Locarnovertrages 141c.

In einem Memorandum vom 25. Mai hat die Deutsche Regierung der Belgischen Regierung Mitteilung gegeben von den Bemerkungen, zu denen ihr der am 2. Mai 1935 zwischen Frankreich und der Sowjetunion unterzeichnete Vertrag Anlaß gegeben hat, namentlich um zu erfahren, ob gewisse Bestimmungen dieses Vertrages mit den Bestimmungen des Rheinpaktes in Einklang zu bringen seien.

Die Königliche Regierung hat diese Frage mit der größten Aufmerksamkeit geprüft; denn sie ist wie die Deutsche Regierung der Ansicht, daß dem Rheinpakt grundlegende Bedeutung für die Beziehungen zwischen den europäischen Westmächten zukommt.

Nach Prüfung der in dem vorgenannten Memorandum entwickelten Bemerkungen wie der Erklärungen in der französischen Antwort vom 25. Juni glaubt die Belgische Regierung nicht, daß der französisch-sowjetrussische Vertrag im Widerspruch zu den Bestimmungen des Rheinpaktes steht. Sie ist andererseits einverstanden mit dem sowohl von der Deutschen wie von der Französischen Regierung bestätigten Grundsatz, nach dem die Bestimmungen des Rheinpaktes von Locarno rechtsgültig nicht abgeändert oder ausgelegt werden können durch die Tatsache eines Vertrages, der von einer dritten Macht mit einem der Unterzeichnerstaaten abgeschlossen wird.

Die Belgische Regierung glaubt hinzufügen zu müssen, daß — insbesondere hinsichtlich der in Artikel 4 des Locarnovertrages vorgesehenen Beistandsleistung — sie nach diesem Artikel und vorbehaltlich der Feststellungen und Empfehlungen des Völkerbundsrates das Recht und die Pflicht hat, zu entscheiden, ob und wann die Bedingungen erfüllt sind, denen die Verpflichtung, einem Beistandsverlangen nachzukommen, untergeordnet ist. Dieses Recht und diese Pflicht bleiben unberührt und können nicht abgeändert werden.

### Deutschland hält den Widerspruch aufrecht

- 142a. Den Signatarmächten des Locarnovertrages gegen Ende Juli 1935 überreichte Verbalnote der Reichsregierung

Die Deutsche Regierung ist nunmehr im Besitze der Antworten, die die Regierungen der vier anderen am Locarnopakt beteiligten Mächte auf das deutsche Memorandum vom 25. Mai d. J. erteilt haben. Die Deutsche Regierung begrüßt die Erklärungen der Französischen, Britischen, Italienischen und Belgischen Regierung über die Bedeutung des Locarnopaktes und stellt in Übereinstimmung mit ihnen fest, „daß die Bestimmungen des Rheinpaktes von Locarno von keinem seiner Partner durch einen Vertrag mit einem dritten Staate rechtswirksam geändert oder ausgelegt werden können“. Sie nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Erklärung der beiden Garantiemächte, daß die Rechte und Pflichten der Garanten des Locarnovertrags durch einen Akt anderer Unterzeichner des Vertrags in keiner Weise präjudiziert oder geändert werden können.

Mit den im Memorandum der Französischen Regierung im übrigen enthaltenen Rechtsausführungen, denen die anderen drei Regierungen beigetreten sind, kann die Deutsche Regierung sich jedoch nicht einverstanden erklären. Sie verspricht sich indes von einem weiteren Austausch juristischer Memoranden keinen Nutzen und ist der Ansicht, daß für die erforderlichen weiteren Erörterungen sich im Rahmen anderweitiger Vertragsverhandlungen hinreichende Gelegenheit bieten wird.

- 142b. Communiqué über einen Schritt der Reichsregierung Ende Juli 1935 bei den Signatarmächten des Locarnovertrages

Die Deutsche Regierung hat der Belgischen, Britischen, Französischen und Italienischen Regierung Ende Juli 1935 nach Eingang der Antworten auf das deutsche Memorandum vom 25. Mai 1935 auf diplomatischem Wege mitteilen lassen, daß sie ihren Widerspruch gegen den

französisch-sowjetrussischen Pakt nach wie vor im vollen Umfange aufrechterhalten müsse und daß sie die Angelegenheit nicht als erledigt ansehen könne.

*Das Deutsche Reich beanspruchte also, aus einer durch den Sowjetpakt grundlegend veränderten europäischen Lage die Konsequenzen zu ziehen. Es sollte handeln, als die Großmächte auf dem Wege des Sowjetpaktes weitergingen und als die Weltlage für das Handeln günstig war.*

## LUFTPAKT UND OSTPAKT

*Der Führer und Reichskanzler hatte am 21. 5. 1935 vor dem Reichstag einen umfassenden Plan europäischer Neuordnung vorgelegt, um aus der fruchtlosen Verneinung juristischer Urteilsprüche herauszuführen und zu einer Verständigung auf dem Boden der Wirklichkeit und der Anerkennung der Lebensnotwendigkeiten der Völker hinzuleiten. Das englisch-deutsche Flottenabkommen hatte den Anfang damit gemacht, über die Schranke eines toten Rechts zu springen und die Paragraphen des Abschnittes V des Versailler Vertrages als nicht mehr bestehend zu behandeln. Der Friedensplan des Führers und Reichskanzlers zeigte einen Weg, die übrigen europäischen Probleme in einem ähnlichen Geiste zu lösen.*

*Während hier die positive und staatsmännische Aufgabe der Völkergemeinschaft aufgezeigt wurde, durch den Ausgleich der Interessen die internationalen Konflikte vorbeugend hintanzuhalten, versuchte der Völkerbund, sich an der negativen Aufgabe, Schranken gegen jene aufzurichten, die nach der Formulierung der Resolution des Völkerbundsrates vom 17. 4. 1935 „den Frieden in Zukunft in Gefahr bringen, indem sie einseitig ihre internationalen Verpflichtungen kündigen“. Ein Dreizehnerkomitee war kraft dieser Resolution damit beauftragt zu prüfen, wie der Völkerbundspakt in der Organisation der kollektiven Sicherheit wirksamer gestaltet werden könnte, und die finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen, die gegen einen den Frieden bedrohenden Staat angewandt werden sollten. Am 22. 5. 1935 wurde eine Denkschrift der französischen Völkerbundsdelegation über die Anwendung finanzieller und wirtschaftlicher Maßnahmen angesichts einer Kriegsdrohung vorgelegt. Eine Kriegsdrohung sollte nach dieser Denkschrift als gegeben angesehen werden, wenn die Verletzung von Verträgen durch einen Staat politische Bedeutung hat oder wenn eine Anhäufung von Kriegsrüstungen erfolgt. Die Maßnahmen, die Artikel 16 der Satzung vorsieht, möchte auch diese französische Denkschrift nicht angewandt sehen. Aber Vorkehrungen sollten getroffen werden, um die „Kriegsvorbereitungen“ zu stören, und zwar durch ein Embargo für Waffen und kriegswirtschaftliche Schlüsselprodukte. Die französische Denkschrift warf auch die darauf in dem Komitee viel diskutierte Verfahrensfrage auf, ob für die Durchführung derartiger Beschlüsse Einstimmigkeit des Rates einschließlich der betroffenen Partei notwendig sei. Die französische Delegation stellte sich auf den Standpunkt, daß derartige Maßnahmen auch gegen den Widerspruch der betroffenen Partei durchgeführt werden könnten. Der juristische Unterausschuß des Dreizehnerkomitees berichtete am 28. 6. 1935: der Völkerbundsrat habe das*

Recht, angesichts von Handlungen, die den Frieden zu stören drohen, Empfehlungen von finanziellen und wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen zu formulieren. Sofern aber nicht ein neues Protokoll der Völkerbundsmächte abgeschlossen werde, seien die Mitgliedsmächte zur Durchführung der Maßnahmen nicht verpflichtet, es sei denn, die Maßnahmen zielten auf die Durchführung eines Spruches oder eines Urteils, die im Zusammenhang mit den friedensstörenden Handlungen ergehen würden. Über die eben besprochene Verfahrensweise war der Ausschuß geteilter Meinung. Der wirtschaftliche Unterausschuß des Dreizehnerkomitees berichtete am 13. 7. 1935: er empfahl ein Embargo für reines Rüstungsmaterial und Schlüsselprodukte der Rüstungsindustrie und legte dafür einige Einzelheiten fest. Skeptisch verhielt sich der Ausschuß gegenüber dem Vorschlag, die Ausfuhr des betroffenen Staates zu unterbinden (wie es im Abessinienkonflikt geschehen ist), da diese Maßnahme sich einseitig gegen wirtschaftlich schwache Staaten auswirken und empfindliche Störungen des Wirtschaftslebens nach sich ziehen würde. Das Bemühen, gegen weitere „Verletzungen der Verträge“ eine dauernde Waffe wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen zu schmieden, hatte keinen hervorstechenden Erfolg.

So wie das deutsch-englische Flottenabkommen zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reich die Frage der Flottenrüstung bereinigte, schien nach der Rede des Führers und Reichskanzlers am 21. 5. 1935 auch die Chance zu bestehen, über die Luftrüstung zu einer Verständigung zu gelangen. Im Londoner Communiqué war der Vorschlag gemacht worden, den Locarnovertrag durch einen Luftpakt zu ergänzen. Das Deutsche Reich stimmte dem Vorschlag zu, ging allerdings von der Annahme aus, daß Deutschland nicht gebeten werden sollte, mit einer nichtexistierenden Luftflotte an einem Luftpakt teilzunehmen, und daß die Voraussetzung für einen Luftpakt die Anerkennung Deutschlands als Luftmacht sein müßte. In der Rede vom 21. Mai erklärte der Führer, daß die Begrenzung der deutschen Luftrüstung auf die Parität mit den einzelnen großen Nationen Westeuropas die Festlegung einer oberen Grenze für die Luftrüstung der europäischen Nationen ermögliche. Hier war der Umriß für eine staatsmännische Vereinbarung nach Art des deutsch-englischen Flottenabkommens gezeichnet. Nur waren natürlich die Verhandlungen auch darüber von der Drohung des Sowjetpaktes und der Sowjetrüstungen beschwert, wie denn das ganze Friedensprogramm des Führers vom 21. 5. 1935 die Abkehr vom Wege des Sowjetpaktes voraussetzte und nicht neben dem System der militärischen Blocks, sondern nur an seiner Stelle zu verwirklichen war.

Als das Deutsche Reich unter dem Vorbehalt der Anerkennung der deutschen Luftwaffe dem Luftpakt zugestimmt hatte, kühlte die Begeisterung Frankreichs für den Luftpakt jäh ab. Während das Deutsche Reich am 29. 5. 1935 ein Projekt für den Luftpakt vorlegte, mußte Frankreich die Monate Mai, Juni und Juli hindurch von England erst für Verhandlungen über den Luftpakt gewonnen werden. Aber die schließlich am 29. 7. 1935 gegebene Zustimmung Frankreichs zur Aufnahme von Verhandlungen über den Luftpakt war an zwei Bedingungen geknüpft, die diese Zustimmung praktisch schon wieder aufhoben, nämlich daß innerhalb des Gesamtpaktes bilaterale Abkommen insbesondere zwischen Frankreich und England abgeschlossen werden sollten und daß die Verwirklichung des Luftpaktes nur im gleichen Schritt mit den Verhandlungen über die übrigen Punkte des Londoner Communiqués, insbesondere über den Ostpakt, erfolgen dürfe.

So war also der Luftpakt wieder in unheilvoller Weise mit dem Ostpakt verknüpft worden, und die Warnung des Führers in seiner Rede vom 21. Mai vor Konferenzen, auf denen alles zugleich besprochen würde, war in den Wind geschlagen. Frankreich und England hatten viel daraus gemacht, daß sich das Deutsche Reich durch seine Erklärung vom 12. 4. 1935<sup>1)</sup> bereit erklärt hatte, einem Kollektivpakt gegenseitigen Nichtangriffes zuzustimmen, auch wenn andere Mächte unter sich Beistandsabkommen schließen würden. Die französische Regierung teilte sogar am 3. 6. 1935 der Reichsregierung mit, daß sie bereit sei, auf Grund dieser Vorschläge die Verhandlungen zu eröffnen. Die deutsche Regierung aber hatte in ihrer Erklärung vom 12. 4. 1935 ausdrücklich festgestellt, daß Deutschland nicht an Abkommen teilnehmen könne, zu denen ein Beistandspakt militärischen Charakters als integrierender Bestandteil gehöre, und hatte auch die Beistandsabkommen als dem Geist eines allgemeinen Nichtangriffspaktes widersprechend bezeichnet. Der Abschluß des Sowjetpaktcs verstärkte die Einwendungen Deutschlands gegen einen allgemeinen Kollektivpakt des Nichtangriffes beträchtlich, und der Friedensplan des Führers vom 21. 5. 1935 enthielt daher nicht den Vorschlag dieses Kollektivpaktcs, sondern das Angebot, mit den einzelnen Nachbarstaaten des Deutschen Reiches Nichtangriffspakte abzuschließen. Die deutsche Haltung gegen einen Kollektivpakt, der nur dem Sowjetpakt eine schöne Umrahmung und die Legalisierung gegeben hätte, erhielt Nachdruck durch den Besuch des polnischen Außenministers Oberst Beck in Berlin am 4. 7. 1935, wo die Übereinstimmung in der Haltung der beiden Staaten zum Ostpakt festgestellt werden konnte.

Gleichwohl unternahm es die englische Regierung, die Wünsche Frankreichs zum Luftpakt (bilaterales Abkommen innerhalb des Luftpaktcs und Verhandlungen über den Ostpakt *pari passu*) bei der Reichsregierung zu vertreten. Der englische Außenminister Sir Samuel Hoare verwandte seine große außenpolitische Rede vor dem Unterhaus vom 11. 7. 1935 dazu, einen Appell an den Führer und Reichskanzler zu richten, durch die Zustimmung zum Ostpakt die allgemeine Regelung der europäischen Fragen zu fördern. Hoare ging dabei in der Annäherung an die französische Theorie von der „Unteilbarkeit des europäischen Friedens“ sehr weit und versuchte auch den Ostpakt „als englisches Interesse“ zu erweisen.

Zu sehr hatte aber der Sowjetpakt das Gefüge des europäischen Staatensystems zerstört, als daß das Plädoyer Hoares noch Erfolg hätte haben können.

### Für die gemeinsame Behandlung von Luftpakt und Ostpakt

Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vom 11. 7. 1935 143  
vor dem englischen Unterhaus

... Ich gehe von der Flottenfrage zur Frage des Luftpaktcs über — zu dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen —, und ich will dem Haus die Lage so freimütig schildern, wie ich kann. Uns liegt an einem Luftpakt, der eine Beschränkung der Luftflotte einschließt. Schon vor zehn Jahren, lange bevor die Luftmacht so furchtbar wurde in ihrer Schnel-

<sup>1)</sup> Siehe Bd. 1934/35 (I), S. 237 (dem englischen Botschafter am 12. 4. übergeben, in der deutschen Presse am 15. 4. veröffentlicht).

lichkeit, ihrer Wirksamkeit und zerstörenden Gewalt, wie sie es jetzt ist, erschien mir die Gefahr eines Knockout-Schlages so groß, daß nur das Abschreckungsmittel einer nahezu überwältigenden Luftflotte die Welt vor einer großen Katastrophe bewahren könnte. Ich glaube, diese Ansicht wird von der großen Mehrheit der ehrenwerten Mitglieder geteilt. Wir alle wünschen einen Luftpakt. Wir alle wünschen Beschränkungen der Luftflotte. Es mag sich dann die Frage erheben: Warum kann nicht unverzüglich ein Luftpakt abgeschlossen werden, wenn wir doch alle den Luftpakt und eine Beschränkung der Luftmacht wünschen?

Ich glaube, wenn ich die Frage einem Komitee des Hauses vorgelegt habe, wird man sehen, daß das Problem nicht ganz so einfach ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Die grundlegende Bedingung für einen Luftpakt ist, daß alle fünf Mächte ihm zustimmen müssen. Es ist nicht immer leicht, fünf Mächte zu einer Übereinstimmung über irgend etwas zu bringen, sei es auch nur über die Verhandlungsbasis.

Im Falle des Luftpaktes ist der Sachverhalt der — es führt zu nichts, Tatsachen zu übersehen —, daß einige der Regierungen, unter ihnen die französische, die Ansicht vertreten, daß der Frieden ein unteilbares Ganzes ist und daß man nicht zu einem Zeitpunkt ein Teilproblem behandeln kann, sondern daß alle Teilprobleme zusammen behandelt werden müssen. Wir wollen dieser Ansicht einmal Rechnung tragen; erlauben Sie mir, sie zu analysieren, damit wir sehen, wie weit sie durch die augenblickliche Situation gerechtfertigt ist, wie weit es eine Tatsache ist, daß der Frieden eins und unteilbar ist, und ob es unmöglich ist, sich mit einem Teilproblem zu beschäftigen, bevor man sich mit dem Gesamtproblem beschäftigt.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß es infolge der modernen Entwicklung, insbesondere infolge der Entwicklung der Luftfahrt, immer schwieriger geworden ist, eine wichtige Weltfrage von anderen wichtigen Weltfragen zu trennen. Es ist immer schwieriger geworden für ein Land, eine Haltung abseits von der Haltung anderer Länder anzunehmen. Wir mögen mit Bedauern zurückschauen auf die Tage, wo es noch keine Luftfahrt gab, als wir noch ein Inseldasein führen konnten, als wir die unbestrittene Flottenmacht innehatten, als unser Handel keinen oder nur wenige Rivalen hatte und wir unser nationales Leben beschaulich, friedlich und im allgemeinen glücklich leben konnten. Ich wünschte, wir könnten zu diesen Tagen zurückkehren; aber wir können die Vergangenheit nicht zurückrufen. Wir haben die Dinge zu nehmen, wie sie sind, und ihnen standzuhalten.

Lassen Sie mich die Behauptung, daß der Frieden ein einziges Ganzes ist, dadurch illustrieren, daß ich versuche, eine Frage zu beantworten. Es ist die Frage: Was hat Großbritannien mit einem Ostpakt zu tun? Das heißt mit einem Nichtangriffspakt in Osteuropa. Lassen Sie

mich dem Hause erklären, was ich für Großbritanniens Interesse an einem Ostpakt halte, und desgleichen, was ich für das Interesse Großbritanniens an einem Nichtangriffspakt in Zentraleuropa halte. Es kann sich nicht um weitere Verpflichtungen handeln. Der Ausschluß weiterer Verpflichtungen auf unserer Seite, worauf in der Vergangenheit häufig angespielt worden ist, schließt aber nicht unser Interesse an einer Regelung der Fragen aus.

Es gibt viele Regierungen in Europa — ich brauche sie nicht zu nennen —, die das Zentrum und den Osten Europas für Gefahrenzonen halten. Einige gehen so weit zu glauben, daß eine Übereinkunft im Westen, beispielsweise über den Luftpakt, losgelöst von einer Regelung der übrigen Friedensfragen, die Gefahr im Osten noch größer machen würde, als sie jetzt ist. Ich kann zwar diese Befürchtungen nicht ganz teilen, stimme aber insofern bei, als ein Kriegeausbruch im Zentrum oder im Osten Europas, nach unserer Erfahrung zu urteilen, wahrscheinlich zu einem allgemeinen Konflikt führen würde und daß es darum wesentlich ist, sich unverzüglich mit allen möglichen Gefahrenzonen zu befassen. Das ist der Grund, weswegen der britischen Regierung so sehr daran gelegen ist, einen Ost- und Donau-Nichtangriffspakt sobald wie möglich abgeschlossen zu sehen.

Es gab eine Zeit, in der der deutsche Reichskanzler einem Ostpakt ablehnend gegenüberstand. Die Vorschläge waren in einer Form gemacht worden, die er nicht akzeptieren konnte. All das hat sich jedoch jetzt geändert. Der deutsche Kanzler willigte bei der Stresakonferenz ein, daß kein Einwand erhoben werden würde gegen den Abschluß von Beistandspakten durch andere, vorausgesetzt, daß von Deutschland nichts weiter erwartet wurde als Nichtangriffsverträge, Konsultativabkommen und die Beistandsverweigerung gegenüber dem Angreifer. Der deutsche Kanzler erklärte weiterhin in seiner letzten Rede:

Die deutsche Reichsregierung ist grundsätzlich bereit, Nichtangriffspakte mit ihren einzelnen Nachbarstaaten abzuschließen und diese durch alle Bestimmungen zu ergänzen, die auf eine Isolierung der Kriegführenden und eine Lokalisierung des Kriegsherdes abzielen.

Die französische Regierung hat die deutsche Regierung davon benachrichtigt, daß sie die deutschen Vorschläge als Verhandlungsgrundlage annimmt. Ich glaube, der Donaupakt kann auf ähnliche Weise erreicht werden. Es besteht daher nach Ansicht der Regierung Sr. M. keinerlei Grund mehr, daß der Abschluß eines Ostpaktes nicht schnelle Fortschritte machen sollte. Die Regierung Sr. M. hat der deutschen Regierung ihre Ansicht über diese Frage ausführlich dargelegt.

Es steht nun in der Macht des deutschen Kanzlers, einen wirklichen Beitrag für die Sache des Friedens zu liefern, einen Beitrag, der



eine Ursache der Beunruhigung bei vielen Regierungen, nicht nur in Mittel- und Osteuropa, sondern auch in Westeuropa, beseitigen wird. Ich möchte wagen, ihn dringend zu bitten, diesen Beitrag zu geben. Ich glaube in der Tat, er würde seiner eigenen Sache dienen, wenn er diesen Beitrag lieferte. Er selbst sprach in seiner Rede vom 21. Mai sehr freimütig, und ich weiß, er wird nicht verstimmt sein, wenn ich ebenso freimütig spreche. Wir hier — und in der Tat die weite Welt — sind nicht nur durch Deutschlands Aufrüstungsprogramm, sondern auch durch gewisse andere Phänomene des neuen Deutschlands beunruhigt worden. Nichtsdestoweniger haben wir den Kanzler bei seinem Wort genommen und haben erst in den letzten Wochen einen praktischen Beweis dafür gegeben, indem wir das Flottenabkommen mit ihm abschlossen, über das ich bereits berichtet habe.

Wir haben damit, wie wir hoffen, auf dem Wege der Versöhnung einen Schritt vorwärts getan. Aber die Versöhnung ist wie der Frieden eins und mannigfaltig, und alle Wege führen zu vielen Hauptstädten. Möge er daher den nächsten notwendigen Schritt vorwärts tun und bei der Verhandlung über den Ost- und Donaupakt helfen und dadurch den Abschluß eines Luftpaktes, den er — wie ich weiß — wünscht, fördern. Ich hoffe, ich habe genug gesagt, um dem Haus die Überzeugung zu geben, daß wir stark und dauernd interessiert sind an der Regelung in Mittel- und Osteuropa.

*Die folgenden diplomatischen Schritte Hoares hielten sich auf der Linie dieser Rede. In einem Schreiben Hoares vom 22. 7. 1935 an den englischen Botschafter in Paris wurde die Anweisung gegeben, der französischen Regierung mitzuteilen, daß England zum Abschluß bilateraler Abkommen innerhalb des Luftpaktes bereit sei, allerdings unter der Voraussetzung, daß die begleitenden Abmachungen nur dazu dienen sollen, den allgemeinen Luftpakt wirksam zu gestalten, und daß sie nur beim Abschluß eines allgemeinen Abkommens wirksam werden dürften. In einer Unterredung mit dem deutschen Botschafter vom 23. 7. 1935 entwickelte Sir Samuel Hoare den aus seiner Rede vor dem Unterhaus schon bekannten Standpunkt, daß Fortschritte in der Verhandlung des Luftpaktes nicht zu erwarten seien, wenn nicht entsprechende Fortschritte bei der Verhandlung des Ostpaktes erzielt würden. Am 1. 8. 1935 vertrat Sir Samuel Hoare die Forderung dieses Junctim noch einmal vor dem Unterhaus. Am 5. 8. 1935 wurden in einem Memorandum der englischen Regierung an die Reichsregierung dringliche Vorstellungen erhoben, den Abschluß eines Kollektivpaktes des Nichtangriffs zu ermöglichen.*

*Inzwischen hatte der Kominternkongreß, der am 25. 7. 1935 in Moskau unter der Ägide der Sowjetunion zusammengetreten war, eine neue Kriegserklärung an die Welt erlassen. Am 25. 8. 1935 hatten die USA. gegen die auf dem Kongreß demonstrierte „Einmischung“ des Bolschewismus zu protestieren, die der Sowjetstaat bei der Anerkennung durch die USA. feierlich abgeschworen hatte. Der Parteitag der Nationalsozialistischen Partei in*

Nürnberg vom 10. bis 16. September hat sich in einer einzigen mächtigen Kundgebung gegen die neue Herausforderung zu wehren gehabt. Am 16. 9. 1935 teilte daher der deutsche Außenminister dem englischen Botschafter mit, daß unter den obwaltenden Umständen eine Antwort auf das englische Memorandum vom 5. 8. 1935 inopportun sei.

Die Verhandlungen über Luft- und Ostpakt wurden zudem durch den Gang der Geschehnisse in dem Abessinienkonflikt suspendiert. Wie sollte — die deutsche Reichsregierung brachte diesen Gesichtspunkt wiederholt zur Kenntnis der anderen Mächte, als sie zur Fortführung der Luftpaktverhandlungen gedrängt wurde — ein politisches Abkommen zwischen den fünf Locarnomächten möglich sein, während das Konzert der Mächte, das den Locarnovertrag trug, in Auflösung begriffen war und einige seiner Mitglieder in militärischer Bereitschaft einander gegenüberstanden. Vom 7. 9. 1935 ab setzte sich ja auch die englische Heimatflotte nach dem Mittelmeer in Bewegung.

Die Reichsregierung konnte sich von dem Streit um Ostafrika fernhalten. „Wir nehmen daher auch keine Stellung zu Vorgängen, die nicht Deutschland betreffen, und wünschen nicht, in solche Vorgänge hineingezogen zu werden“, stellte der Führer in seiner Rede vor dem deutschen Reichstag in Nürnberg am 15. 9. 1935 gerade und klar fest. Dabei hat die deutsche Öffentlichkeit viel Verständnis für die Tat Italiens gehabt, und als am 8. 9. 1935 der italienische Botschafter *Attolico* in einem, wie er sagte, verantwortungsvollen geschichtlichen Augenblick sein Beglaubigungsschreiben überreichte, konnte der Führer den großen Gedanken der deutschen Friedenspolitik, nicht unähnlich manchen bedeutenden Kundgebungen Italiens im Abessinienkonflikt, dahin formulieren: Die Zusammenarbeit Deutschlands und Italiens sei gegründet „auf dem Gedanken der Gerechtigkeit und des gegenseitigen Verständnisses für die Lebensnotwendigkeiten der Völker“. Die Frage, die Italien mit seiner Aktion aufgeworfen hatte, das Problem des Lebensraumes für die „spätgekommenen Nationen“, geht ja auch das Deutsche Reich unmittelbar an. Als der englische Außenminister Sir Samuel Hoare in seiner denkwürdigen Rede vor der Völkerbundsversammlung vom 11. 9. 1935 im Namen des Britischen Reiches zum Problem der kolonialen Revision Stellung nahm<sup>1)</sup>, hat das auch für das Deutsche Reich in seinen kolonialen Forderungen Bedeutung gehabt.

Von noch größerer Bedeutung für das Deutsche Reich und für die europäische Gesamtordnung aber war das System der Beistandsverpflichtungen, das während des Abessinienkonfliktes aufgebaut wurde. Die große Frage war, ob die Flottenvereinbarungen im Mittelmeer und die begleitenden Generalstabsbesprechungen schließlich zum allgemeinen Bündnis Frankreichs und Englands führen und Großbritannien in ein unbarmherziges Räderwerk der Beistandsverpflichtungen gegenüber Frankreich auf allen Fronten pressen würden. Am 10. 9. 1935 hat die französische Regierung bei der englischen denn auch angefragt, in welchem Umfang Frankreich der „sofortigen und wirksamen Anwendung von Sanktionen durch England sicher sein könne, die in Artikel 16 der Völkerbundssatzung für den Fall einer Verletzung der Völkerbundssatzung unter Anwendung von Gewalt in Europa vorgesehen sind“. Würde jetzt — so kann man die Frage anders stellen — die Waffe gegen eine neue „Verletzung des Versailler Vertrages“ geschmiedet werden und Frankreich sich des englischen Beistandes bis zum Äußersten gegen jeglichen neuen deutschen Schritt versichern können? England hatte

1) Siehe S. 83.

in der bedeutsamen Note vom 26. 9. 1935<sup>1)</sup> zwar ein Bekenntnis zur Erfüllung der Völkerbundssatzung abgelegt, aber Unterscheidungen und Abstufungen verlangt: die Unterscheidung zwischen dem wirklichen Angriff und der bloßen Nichterfüllung von Verträgen und Abstufungen auch in der Bemessung der „Schuld“ bei einem wirklichen „Angriff“. Diese Unterscheidungen und Abstufungen haben in der Locarnokrise des März 1936 eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Wehrte sich Großbritannien auch gegen die unbedingte und unentrinnbare Bindung, so wurden während des Abessinienkonflikts die Versuche doch fortgesetzt, das Netz der Verpflichtungen, die England und Frankreich im Namen des Völkerbundes in den europäischen Konflikten aneinander binden, immer enghaschiger zu gestalten. Als Großbritannien bei der französischen Regierung anfragte, ob Frankreich auch Beistand leisten werde, wenn Großbritannien bei den vorbereitenden militärischen Maßnahmen zur Durchführung der Sanktionen angegriffen würde, hat die französische Note vom 5. 10. 1935<sup>2)</sup> die Bedingung der „Gegenseitigkeit“ gestellt: Angriffe zu Luft, Wasser und zu Lande müßten gleich behandelt werden; auch gegen ein Nichtmitglied des Völkerbundes müßte der Beistand eintreten, und eine gegenseitige Konsultation sollte stattfinden, „sobald ein Zustand politischer Spannung entsteht, der groß genug ist, um Grund für die Befürchtungen zu geben, daß früher oder später die Artikel 16 oder 17 der Völkerbundssatzung angewandt werden müssen“.

Das englische Mittelmeermemorandum vom 22. 1. 1936<sup>3)</sup> seinerseits legte ausdrücklich fest, daß die Generalstabsbesprechungen, die während des Abessinienkonflikts stattfanden, auf das Mittelmeer beschränkt blieben und sich nicht auf Konflikte an der Nordostgrenze Frankreichs bezogen.

So sind während des Abessinienkonfliktes die Kampfstellungen für die geschichtliche Auseinandersetzung um Locarno, die sich ankündigten, vorbereitet worden.

Die „europäischen Fragen“ (Ostpakt, Luftpakt, Locarno) selbst waren in der Schwebe, seit der Krieg in Ostafrika ausgebrochen war. Am 3. 10. 1935 hat er begonnen, am 7. Oktober hatte der Völkerbund sein „Urteil“ über Italien gesprochen und die Sanktionen in die Wege geleitet. Für die Locarnofrage mußte entscheidend wirken, ob der Völkerbund seinen Anspruch wahr machen würde, Herr über das Schicksal der Völker zu sein; denn auch in der Locarnofrage würde er „Recht sprechen“ wollen. Während aber in Abessinien die Waffen sprachen, war in Europa um den Locarnovertrag eine Zeit des Abwartens.

## DIE RATIFIZIERUNG DES SOWJETPAKTES

Noch hatte Frankreich den letzten Schritt zu tun und den Sowjetpakt zu ratifizieren. Am 16. 1. 1936 hat Außenminister Laval angekündigt, daß er nach seiner Rückkehr aus Genf den Pakt zur Ratifizierung vorlegen würde. Am 27. 2. 1936 ist die Ratifizierung durch die Kammer erfolgt. Der Stein war ins Rollen gebracht worden. Acht Tage später zogen deutsche Truppen ins Rheinland ein.

Im Januar und Februar 1936 noch ist in Frankreich um den Sowjetpakt gerungen worden. Der Widerstand gegen den verhängnisvollen Schritt

1) Siehe S. 110.

2) Siehe S. 121.

3) Siehe S. 191.

war nicht gering. Manchmal mochte man hoffen, daß die Waage noch schwanke.

Die Frontkämpfer gingen voran, um sich dem Pakt entgegenzusetzen. Der französisch-sowjetrussische Vertrag, hieß es in der Resolution der Tagung des Nationalen Verbandes der Frontkämpfer (*Union nationale des Combattants*) vom 8. 2. 1936 schließe mehr Gewißheiten des Krieges als Möglichkeiten des Friedens in sich.

Am 11. 2. 1936 begann die Aussprache in der Kammer über den Sowjetpakt. Die Rede des Berichterstatters des Auswärtigen Ausschusses Torrès war ganz auf die Theorie der kollektiven Sicherheit abgestellt: „Die Lokalisierung des Krieges bedeutet die Sicherheit des Angreifers.“ Torrès gab einen eingehenden Bericht über die Geschichte des Paktes vom Jahre 1933 ab, da der Pakt zum ersten Male von sowjetrussischer Seite vorgeschlagen wurde. Er entwickelte die bekannte juristische These von der Vereinbarkeit des Sowjetpaktes und des Locarnovertrages und glaubte, den Pakt als allen offenstehend verteidigen zu können: „Der Vertrag ist nicht ein Schlußkapitel, sondern ein Vorwort; er ist nicht ein Gipfel, sondern eine Basis.“

Die Argumente des Berichterstatters Torrès wurden in der Rede des Abgeordneten Montigny vom 13. 2. 1936 unbarmherzig zerpfückt. Diese Rede ist der geschlossenste Angriff gegen den Sowjetpakt gewesen, der in der französischen Kammer vorgetragen worden ist. Montigny wandte sich gegen die Behauptung, daß Frankreich die Freiheit der Entscheidung bleibe und daß der Vertrag ihm Recht und Möglichkeit lasse, Nein zu sagen, wenn es in fremde Konflikte hineingerissen werde. Denn diese Beistandspakte ruhten ja auf militärischen Abmachungen, und diese bildeten einen Zwang, der stärker sei als das verpfändete Wort der Regierungen. Der Sowjetpakt verteile auch die Leistungen zwischen Frankreich und Rußland nicht gleich, da Frankreich eine gemeinsame Grenze mit Deutschland habe, während der Sowjetstaat sich leicht aus der Affäre ziehen könne. Indem Frankreich sich verpflichte, eine Regierung zu unterstützen, deren Ideologie die Einmischung in Frankreichs innere Politik gebieterisch fordere, laufe es Gefahr, ein Spielball ausländischer Mächte zu werden. Zudem reiße der Pakt die Kluft zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich in einer hoffnungslosen Weise auf. Deutschland müsse mehr als je den Eindruck der Einkreisung haben, wenn eine von Moskau abhängige französische Partei die Politik Delcassés, die Politik der Revanche und des französisch-russischen Bündnisses, betreibe. Frankreich müsse vor allem erkennen, daß die größte Kriegsgefahr, die es laufe, die sei, den Eindruck zu erwecken, daß Frankreich unter dem verborgenen Protektorat Moskaus stehe.

### Frankreichs größte Kriegsgefahr

Rede des Abgeordneten Montigny vom 13. 2. 1936 in der französischen Kammer über den Sowjetpakt 144.

Der Herr Berichterstatter hat uns im Namen der Kommission erklärt, daß die allgemeine Formulierung des Vertrages über die Verpflichtung zum Beistand und zur gegenseitigen Unterstützung für Frankreich unter gewissen Umständen eine Möglichkeit des Abwagens zuläßt. Theo-

retisch ist das zweifellos der Fall. Aber er hat nicht auf meine Frage hinsichtlich der Tatsachen geantwortet.

Was wird von dieser Freiheit übrigbleiben, sobald ein militärisches Abkommen geschlossen sein wird?

Es ist das Wesen militärischer Abkommen, in Vereinbarungen über die Ausführung die vage Verpflichtung, die man eingegangen ist, zu bestätigen.

Ich glaube, daß von dem Augenblick an, in dem — unter der Kontrolle der Regierungen — die Generalstäbe durch ihre Unterschrift die Ehre des Landes verpfänden haben, die Regierungen nicht mehr gänzlich frei sein werden, das Maß des zu gewährenden Beistandes zu bestimmen.

Würden sie nicht gezwungen sein, die Verpflichtungen zu erfüllen, die man außerhalb des Parlaments eingegangen ist? Es liegt hier jedenfalls eine Gefahr.

Meine Herren, glauben Sie mir, daß niemand glücklicher sein wird als ich, wenn mir in diesem Punkt widersprochen wird und ich widerlegt werde. Und wenn meine Intervention nur zu der Versicherung führte, daß — welche militärischen Abkommen auch immer geschlossen sein mögen, nicht durch die Regierung selbstverständlich, sondern durch andere — Frankreich in der Stunde der Gefahr volle Freiheit des Abwägens haben wird, dann würde, glaube ich, diese Intervention nicht nutzlos gewesen sein.

Ich antworte jetzt auf die Bemerkung von Herrn Torrès.

Es liegt Grund vor, daran zu erinnern, daß die Verpflichtung, die wir unterzeichnen sollen, nichts Neues ist. Wir sind bereits eine ähnliche Verpflichtung gegenüber Polen und der Tschechoslowakei eingegangen. Und weil Frankreich schon so viele Verpflichtungen übernommen hat, die loyal erfüllt werden sollen, bin ich berechtigt zu zögern, wenn ich es neue Verpflichtungen eingehen sehe. Es gibt jedenfalls, Herr Torrès, einen fundamentalen Unterschied zwischen der Situation, in der wir uns gegenüber Polen und der Tschechoslowakei hinsichtlich unserer Beistandsverpflichtungen befinden, und der Situation, in der wir uns zukünftig befinden werden auf Grund des Vertrages, dessen Ratifizierung Sie uns nahelegen.

Und zwar liegt das an einer Gegebenheit, für die weder Sie noch ich etwas können; denn sie ist geographischer Natur. Aber bedenken Sie ihre Bedeutung: die Tschechoslowakei und Deutschland, Polen und Deutschland haben gemeinsame Grenzen, Frankreich und Deutschland haben gemeinsame Grenzen. Infolgedessen sind die Leistungen, zu denen man sich gegenseitig verpflichtet, gleichwertig.

Wenn Rußland unseren Beistand verlangt, wird unsere gesamte Militärmacht, zu Land und in der Luft, und daher auch unsere gesamte

Zivilbevölkerung — besonders wegen der Nähe unserer Hauptstadt zu der Grenze — betroffen sein.

Wenn anderseits wir unglücklicherweise eines Tages Rußland um Hilfe und um den versprochenen Beistand werden bitten müssen, dann wird es in der angenehmen Lage sein, aus einer physischen Unmöglichkeit die Konsequenz ziehen zu können und uns zu sagen: „Ich kann nichts tun, denn ich kann nicht in polnisches oder rumänisches Gebiet einmarschieren.“

Und es wird seine Schuldigkeit getan haben, wenn es uns einige Flugzeuge zur Verfügung stellt.

Es besteht also trotz der scheinbaren Gleichförmigkeit der gegenseitigen Verpflichtungen ein fundamentaler Unterschied zwischen der Gesamtheit der Verpflichtungen, zu denen man uns auffordert, und dem äußerst begrenzten Beistand, den diese Erwägungen der physischen und geographischen Gegebenheit uns zu empfangen gestatten werden.

Anderseits — und damit berühre ich mit aller gebotenen Vorsicht eine ebenso heikle Frage —, wenn ein Land Verpflichtungen zu militärischen Gegenleistungen eingeht, dann sind die diktatorischen Regierungen besonders unzuverlässig, und es ist möglich, daß ein neues Regime sich nicht für gebunden hält an Verpflichtungen, die von einer anderen Regierung herkommen; es kann dann einen Separatfrieden schließen.

Die gegenwärtigen Herrscher Rußlands — mag das Vertrauen, das Sie zu ihrer Aufrichtigkeit haben, noch so groß sein — kennen diese Erfahrung wohl, denn sie haben sie im Jahre 1917 erlebt.

Seien Sie vorsichtig! An dem Tage, an dem in einem Krieg die diktatorische Regierung Rußlands in Schwierigkeiten gerät, können die, die an ihre Stelle treten möchten, die öffentliche Meinung für sich gewinnen, indem sie einen raschen Separatfrieden versprechen. Und Frankreich könnte allein, exponiert und zum zweitenmal verlassen in einem Krieg übrig bleiben, den es nur eingegangen ist, um dem Land Beistand zu leisten, von dem es dann im Stich gelassen wird.

Aus diesen verschiedenen Gründen glaube ich, daß das uns jetzt vorgeschlagene Abkommen die Kriegsgefahr eher vergrößert, als Friedenschancen liefert. Und ich möchte mir erlauben, daran zu erinnern, daß im Jahre 1914 die unmittelbare Kriegsursache der Kampf zwischen Deutschland und Slawentum in Mittel- und Osteuropa gewesen ist; daß dieser hundertjährige Kampf verstärkt wieder begonnen hat in einem Zusammenstoß der Ideologien, der heute fast einen neuen Religionskrieg hervorruft; daß sicherlich in Osteuropa die großen Kriegsgefahren für den Kontinent liegen und daß es mir nicht sehr vorteilhaft scheint, wenn Frankreich sich anschickt, bei einem erneuten Zusammenstoß zwischen Germanentum und Slawentum den ersten Platz zu beanspruchen . . .

Ohne mich darüber zu verbreitern, möchte ich doch daran erinnern,

daß es eine schwerwiegende Sache ist, die Gefahr eines schrecklichen Krieges auf sich zu nehmen, um eine Regierung zu unterstützen, deren Ideologie die Weltrevolution fordert, die Zerstörung unserer eigenen sozialen Ordnung und — was man auch sagen mag — die Einmischung in unsere innere Politik.

Meine Herren, wenn Sie abstimmen, widersetzen Sie sich diesen ausländischen Mächten, die Frankreich sichtbar seit einigen Monaten lenken, um gestern die Unterzeichnung des Vertrages und heute unsere Stimme zu verlangen.

Ich habe die Worte „ausländische Mächte“ nicht zufällig gebraucht; sie sind in der gleichen Sache von Paul Faure gebraucht worden.

Was war Faures Reaktion bei der berühmten Erklärung Stalins gelegentlich der Reise von Herrn Laval, daß er Frankreichs Politik der Sicherheit und der nationalen Verteidigung in vollem Umfang billigt und versteht?

Herr Paul Faure schrieb im „Populaire“ einen Artikel, dessen Titel nicht ohne Ironie lautet: „Stalin versteht und billigt in vollem Umfang . . .“

. . . „Wir sind wieder“, sagte Herr Paul Faure, „ganz im System der Vorkriegsbündnisse. Hüten wir uns, daß wir nicht der Spielball ausländischer Mächte werden, die uns lenken.“

Meine Herren, ich erlaube mir, noch heute die Ansicht zu vertreten, die einst durch einen Mann ausgesprochen wurde, dessen Gesinnung ich kannte; denn sein Denken fußte auf dem von Jaurès; er erinnerte an die Befürchtungen, die dieser oft geäußert hatte bezüglich des Eindrucks einer Umzingelung, den im Jahre 1914 ein großes Land haben konnte — obgleich wir doch versicherten, daß wir nur zu unserer Verteidigung so handelten —, wenn es sieht, wie eine proletarische Partei, die vom Ausland her geleitet wird, an die Stelle der Politik von Jaurès die Delcassés setzt.

Ich sage nicht — denn ich möchte das Land nicht in Verwirrung bringen —: Die Unterzeichnung dieses Vertrages ist der Krieg! Aber ich sage — denn ich bin davon überzeugt —: Die Ratifizierung kann für Frankreich die Verpflichtung nach sich ziehen, in einen Krieg einzutreten, den es vielleicht hätte vermeiden können . . .

Und diese Gefahr besteht um so mehr, wenn die Regierung nicht dem Rat folgt, den ich ihr in aller Bescheidenheit geben möchte, als ein Mann, der den Anfang dieses Jahres in Deutschland zugebracht hat, der keinen Hitlerführer sehen wollte, der aber lange Gespräche hatte mit der Handvoll guter Franzosen, die berufsmäßig dort seit langen Jahren leben.

Ihre Angst wächst immer mehr angesichts der Kluft, die immer breiter wird zwischen den beiden Ländern, angesichts einer Situation,

die zum Teil nur aus einem tragischen Mißverständnis herrührt, und sie sind entsetzt, hier so viel dunkle Kräfte am Werk zu sehen, die gestern für eine Entente mit Deutschland um jeden Preis waren und die heute jede Bemühung um eine Besserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern mit dem Bann belegen wollen.

In dem Bewußtsein, meine Pflicht als Repräsentant einer Schicht, die leidenschaftlich am Frieden hängt, meine Pflicht als alter Kämpfer und Familienvater zu erfüllen, erkläre ich der Regierung: Wenn Sie diesen Vertrag ratifizieren, ist es vor allem notwendig, daß Sie mit Deutschland sprechen.

Man kann das Hitlertum bedauern, aber es existiert. Ich glaube, daß dort die Waagschalen des Schicksals noch schwanken, daß in der kurzen Zeitspanne, die vielleicht einige Monate, vielleicht einige Wochen dauert, nichts endgültig von den deutschen Führern beschlossen worden ist.

Lassen Sie diese Frist nicht verstreichen, lassen Sie das Schweigen sich nicht verdichten! Sprechen Sie, nicht in einem argwöhnischen Dunkel, sprechen Sie in Verbindung mit England, mit unseren Verbündeten und besonders in Verbindung mit der Kleinen Entente, der wir einschränkungslos treu sind; aber machen Sie wenigstens diesen letzten Versuch, die mögliche Katastrophe zu beschwören. Auf jeden Fall, meine Herren — damit schließe ich —, möge sich das französische Volk zwei Dinge wohl vor Augen halten: einmal, daß seine letzte Friedenschance in seinem Zusammenhalten, seiner Disziplin, seinem Widerstand gegen alle Demagogien in der inneren Ordnung liegt; sodann, daß es seine größte Kriegsgefahr erkennt: den Augenblick, in dem die Regierungen Frankreichs in Europa den Eindruck erwecken, daß unser Volk unter das verborgene Protektorat von Moskau geraten ist.

*Am 18. 2. 1936 folgte der Abgeordnete Vallat mit einem entschiedenen Angriff auf die Ratifizierung des Paktes. Zum erstenmal schloß nun ein Staat das Bündnis mit einer Internationalen. Die Rede des kommunistischen Abgeordneten Péri für den Sowjetpakt machte die Zweideutigkeit der Sowjetpolitik gegenüber Frankreich nur um so deutlicher. Während Stalin in einer formellen Erklärung sein Verständnis für die französische Rüstung ausgesprochen hatte, verkündete Péri, daß der Kampf des französischen Proletariats weitergehe, und dieser Kampf schließt programmgemäß den Kampf gegen das Heer ein. Péri sprach offen von dem Krieg gegen die „faschistischen Staaten“, der ein Krieg wider die Gegenrevolution sein würde. Die Arbeiterklasse würde den Krieg benutzen, um die kapitalistische Organisation zu zerstören: „Der revolutionäre Defaitismus gebietet, den Sturz der faschistischen Gegenrevolution zu sichern.“*

*Am 20. 2. 1936 griff der Führer der Radikalsozialisten Edouard Herriot in die Debatte ein, der allen anderen voran für die „Rückkehr der Sowjets nach Europa“ gearbeitet hat. Seine Behauptung, daß das Deutsche Reich in seiner Note vom 25. 5. 1935 die Vereinbarkeit von*



Sowjetpakt und Locarnoertrag zugegeben habe, rief eine Gegenerklärung der Reichsregierung vom 21. 2. 1936 hervor, die nur auf den wirklichen Inhalt der deutschen Note zu verweisen hatte. Durch diese Gegenerklärung wurde der deutsche Standpunkt nochmals ausdrücklich ausgesprochen, und sie kündigt daher ein wenig die Entscheidung des 7. 3. 1936 an.

Das tat auch das Interview des Führers für den Korrespondenten des „Paris Midü“ Bertrand de Jouvenel vom 21. 2. 1936. Dieses Interview gehört zu den bedeutsamsten Friedensangeboten des Führers und Reichskanzlers an Frankreich. Adolf Hitler betonte erneut, daß zwischen Deutschland und Frankreich keine unüberbrückbaren Gegensätze bestehen und daß der Begriff der Erbfeindschaft zwischen den beiden Nationen unsinnig sei. Daß das nationalsozialistische Deutschland nicht bloß den Willen, sondern auch die Kraft zum versöhnenden Ausgleich habe, erwies er aus dem deutsch-polnischen Vertrag. Er fügte eine feierliche Warnung vor dem Sowjetpakt hinzu, der zwischen Deutschland und Frankreich eine neue Lage schaffen müsse. Frankreich werde in das Spiel einer Macht hineingezogen, der eine explosive revolutionäre Idee und eine gigantische Rüstung zur Verfügung stehe.

### Letzte Warnung: Neue Lage zwischen Deutschland und Frankreich

145. Interview des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler vom 21. 2. 1936 mit dem Korrespondenten des „Paris Midi“ Bertrand de Jouvenel

Paris, 28. Februar. Der Paris Midi veröffentlicht heute eine Unterredung des bekannten französischen Schriftstellers Bertrand de Jouvenel mit dem Führer und Reichskanzler, die vor einigen Tagen, also vor der Ratifizierung des sowjetrussisch-französischen Beistandspaktes durch die französische Kammer<sup>1)</sup>, stattfand. In dieser Unterredung erklärte der Führer und Reichskanzler:

„Ich weiß, was Sie denken. Sie meinen: Hitler macht uns Friedenserklärungen, ist er aber wirklich aufrichtig? Wäre es aber nicht besser, wenn Sie, anstatt psychologische Rätsel zu lösen versuchen, einmal die berühmte französische Logik anwenden? Wäre es nicht ein Ruin für beide Länder, wenn sie erneut auf dem Schlachtfeld zusammenstießen? Ist es nicht logisch, daß ich für mein Land das Vorteilhafteste erstrebe? Und ist dieses Vorteilhafteste nicht der Friede?“

Im weiteren Gespräch mit Bertrand de Jouvenel kommt dann der Führer auf das angebliche „Rätsel“ zu sprechen, das ihn zum Führer des deutschen Volkes gemacht habe. Als eine Lösung dieses „Rätsels“ bezeichnet er u. a. die Tatsache, daß er die scheinbar außerordentlich komplizierten Probleme, mit denen die Berufspolitiker nicht fertig werden konnten, vereinfacht habe, und nennt in diesem Zusammenhang

<sup>1)</sup> Erfolgte am 27. 2. 1936.

auch das Problem des „Klassenkampfes“. Genau so wie er dem deutschen Volke durch einen Appell an die Vernunft bewiesen habe, daß der Klassenkampf ein Unsinn sei, genau so richte er jetzt einen gleichen Appell an die Vernunft auf internationalem Gebiete.

„Ich will“, so erklärte der Führer, „meinem Volke beweisen, daß der Begriff der Erbfeindschaft zwischen Frankreich und Deutschland ein Unsinn ist. Das deutsche Volk hat dies verstanden. Es ist mir gefolgt, als ich eine viel schwierigere Versöhnungsaktion unternahm, als ich zwischen Deutschland und Polen versöhnend eingriff.“

Nach diesen Worten des Führers kommt Bertrand de Jouvenel auf die wiederholten Friedenserklärungen des Führers zu sprechen und sagt:

„Wir Franzosen lesen zwar mit Freude Ihre Friedenserklärungen. Wir sind aber trotzdem wegen anderer weniger ermutigender Dinge beunruhigt. So haben Sie in Ihrem Buch ‚Mein Kampf‘ sehr schlimme Dinge über Frankreich gesagt. Dieses Buch wird nun in ganz Deutschland als eine Art politische Bibel angesehen. Es wird verkauft, ohne daß die aufeinanderfolgenden Ausgaben in irgendeiner Hinsicht bezüglich der Stellen über Frankreich einer Korrektur unterzogen würden.“

Der Führer antwortete:

„Als ich dieses Buch schrieb, war ich im Gefängnis. Es war die Zeit, als die französischen Truppen das Ruhrgebiet besetzten. Es war im Augenblick der größten Spannung zwischen unseren beiden Ländern . . . Ja, wir waren Feinde, und ich stand zu meinem Lande, wie es sich gehört, gegen Ihr Land, genau wie ich zu meinem Lande gegen das Ihre viereinhalb Jahre lang in den Schützengräben gestanden habe! Ich würde mich selbst verachten, wenn ich nicht im Augenblick eines Konfliktes zunächst einmal Deutscher wäre. Aber heute gibt es keinen Grund mehr für einen Konflikt.“

Sie wollen, daß ich mein Buch korrigiere, wie ein Schriftsteller, der eine neue Bearbeitung seiner Werke herausgibt. Ich bin aber kein Schriftsteller. Ich bin Politiker. Meine Korrekturen nehme ich in meiner Außenpolitik vor, die auf Verständigung mit Frankreich abgestellt ist! Wenn mir die deutsch-französische Annäherung gelingt, so wird das eine Korrektur darstellen, die würdig ist.

Meine Korrektur trage ich in das große Buch der Geschichte ein!“

Im weiteren Verlauf des Gesprächs stellte dann Bertrand de Jouvenel die Frage nach Deutschlands Haltung zum französisch-sowjetrussischen Beistandspakt, der doch wohl zweifellos eine Belastung der deutsch-französischen Verständigung darstelle.

Der Führer antwortete:

„Meine persönlichen Bemühungen für eine solche Verständigung werden immer bestehen bleiben. Indessen würde sachlich dieser mehr als bedauerliche Pakt eine neue Lage schaffen. Sind Sie sich denn in Frank-

reich bewußt, was Sie tun? Sie lassen sich in das diplomatische Spiel einer Macht hineinziehen, die nichts anderes will, als die großen europäischen Völker in ein Durcheinander zu bringen, aus dem diese Macht allein den Vorteil zieht.

Man darf die Tatsache nicht aus den Augen verlieren, daß Sowjetrußland ein politischer Faktor ist, dem eine explosive revolutionäre Idee und eine gigantische Rüstung zur Verfügung stehen.

Als Deutscher habe ich die Pflicht, mir über eine derartige Lage Rechenschaft abzulegen. Der Bolschewismus hat bei uns keine Aussicht durchzudringen, aber es gibt andere große Völker, die weniger als wir immun gegen den bolschewistischen Bazillus sind.“

Noch einmal kommt dann der Führer auf das deutsch-französische Verhältnis zu sprechen und erklärt, daß er im Namen des gesamten deutschen Volkes spreche, wenn er Frankreich gegenüber erkläre, daß Frankreich, wenn es nur wolle, für immer jener angeblichen deutschen Gefahr ein Ende bereiten könne, weil das deutsche Volk vollstes Vertrauen zu seinem Führer habe und dieser Führer die Freundschaft mit Frankreich wünsche.

*Das Interview war eine letzte Warnung gewesen. Der französischen Regierung war damit noch einmal ausdrücklich gesagt worden, daß die Ratifizierung des Paktes eine neue Lage zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich schaffen müsse. Das Interview hat schon rein äußerlich eine wenig zuvorkommende Aufnahme erfahren. Die Veröffentlichung ist erst nach der Ratifizierung des Paktes freigegeben worden, und später schloß sich eine Polemik um das Interview und seine Aufnahme an (Richtigstellung einer französischen Rundfunkmeldung vom 7. 3. durch das Deutsche Nachrichtenbüro am 8. 3. 1936; Presseerklärung des französischen Außenministers Flandin vom 7. 3. 1936 und deutsche Entgegnung vom 9. 3. 1936).*

*Mit der Rede des französischen Außenministers Flandin vom 25. 2. 1936 erreichte die Aussprache vor der Kammer den Höhepunkt. Sie ist die bedeutendste Kundgebung jener französischen Politik, aus der das Deutsche Reich am 7. 3. 1936 die Konsequenzen zog. Flandin gab in seiner Rede die Geschichte des Paktes. Er bemühte sich, ihn als eine naturgemäße Entwicklung aus dem Locarnovertrag darzustellen, zu der der Locarnovertrag nur ein Ausgangspunkt und ein Beispiel gewesen sei. Im Herbst 1933 habe die Sowjetregierung das Angebot eines Beistandspaktes gemacht. Frankreich habe damals Modifikationen des Vorschlags verlangt, da der sowjetrussische Vorschlag Frankreich in das Spiel der fernöstlichen Politik und in einen Gegensatz zum Locarnovertrag gebracht haben würde. Die französische Regierung habe dann ihren Ostpaktplan ausgearbeitet, der im Rahmen des Völkerbundes spielen sollte und der den Eintritt der UdSSR. in den Völkerbund zur Voraussetzung hatte. Den machtpolitischen Hintergrund des Paktes legte Flandin offen, als er sagte, daß der Abschluß des Paktes beschleunigt wurde, als nach dem 16. 3. 1935 die Organisation der kollektiven Sicherheit dringlicher geworden sei. Flandin gab dann die Interpretation des Paktes, wie sie in der französischen Note vom 25. 6. 1935 vorge-*

bildet ist. Der Pakt gleiche keineswegs den Vorkriegsbündnissen, denn der militärische Beistand sei in ihm auf die Fälle beschränkt, in denen die Völkerbundssatzung und der Locarnovertrag den Unterzeichnern völlige Freiheit lassen. Flandin skizzierte die Verpflichtungen des gegenseitigen Beistandes zwischen Frankreich und Sowjetrußland auf Grund der Völkerbundssatzung allein: Der Völkerbundsrat könne Empfehlungen der militärischen Unterstützung eines angegriffenen Völkerbundsmitgliedes formulieren, ohne aber damit die Mitgliedsstaaten zu verpflichten. Frankreich und Sowjetrußland seien anderseits kraft Völkerbundssatzung allein gehalten, wirtschaftliche Sanktionen gegen einen Staat anzuwenden, der gegen einen von ihnen zum Angriff schreiten würde, und sich auch militärisch zu Hilfe zu kommen, wenn der Angreiferstaat sich gegen den die Sanktionen durchführenden Staat mit militärischen Mitteln wenden würde. „Damit hören unsere Verpflichtungen auf Grund der Völkerbundssatzung auf.“ Gerade dadurch machte aber Flandin deutlich, wieviel Neues der Sowjetpakt in die europäische Situation brachte. Flandin versuchte noch einmal, den Vorwurf zu widerlegen, daß Frankreich sich im Sowjetpakt ein Recht willkürlicher Entscheidung über Angriff und Kriegsfall anmaße. Wenn eine einstimmige Entscheidung des Völkerbundsrates zustande komme, dann sei Frankreich verpflichtet, gegen den Staat nicht zum Kriege zu schreiten, der die Empfehlungen erfülle; komme die einstimmige Empfehlung nicht zustande, dann sei Frankreich gehalten, so vorzugehen, wie es zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit im Geiste der Völkerbundssatzung für gut findet. Frankreich habe außerdem bei der Beratung einer Streitfrage in Genf Gelegenheit zu erfahren, ob die Garantiemächte des Locarnovertrages einen Angriff als gegeben erachteten oder nicht. Mit diesen Argumenten haben sich die deutsche Note vom 25. 5. 1935, das deutsche Memorandum vom 7. 3. 1936 und Botschafter von Ribbentrop vor dem Völkerbundsrat am 19. 3. 1936 auseinandergesetzt. Die Rede Flandins als die geschlossenste Verteidigung, die ein französischer Staatsmann vorgetragen hat, hat die deutschen Einwände gegen den Sowjetpakt nicht entkräftet, und sie ist daher neben der Ratifizierung des Sowjetpaktes durch die Kammer der unmittelbare Auftakt für den 7. März 1936.

### Plädoyer für den Sowjetpakt

Rede des französischen Außenministers Flandin vom 25. 2. 1936 vor 146.  
der französischen Kammer

Ich habe herabsetzende Bezeichnungen, wie etwa „Paktomanie“, gehört; gewisse Redner haben den Vertrag für überflüssig, wenn nicht gefährlich erklärt. Ich war daher vollkommen im Recht, wenn ich vom Beginn der Debatte an die überragende Bedeutung unterstrich, die der Pakt für die Zukunft unserer Außenpolitik hat. Wir sind alle in gleicher Weise um die Sicherheit Frankreichs besorgt; wir kämpfen alle leidenschaftlich um die Erhaltung des Friedens. Ich kenne nichts Hassenswerteres, als wenn Franzosen gegen Franzosen den Vorwurf erheben, den Krieg zu wollen oder vorzubereiten. Ich wende mich daher an Sie mit der Bitte, nicht die moralische Einheit der Nation zu zerstören. Denn

ich habe hier Worte gehört, die diejenigen, die sie aussprachen, als erste bedauern würden, wenn sie draußen gegen Frankreich gerichtet würden.

Wir können über die Mittel zur Sicherung der friedlichen Zukunft unseres Landes verschiedener Ansicht sein. Aber wenn diese Zukunft eines Tages bedroht würde, so wissen Sie, daß die Einmütigkeit der Meinung, die in bewußter Freiheit gewonnen worden ist, die erste Garantie unserer nationalen Verteidigung sein wird.

Ich werde auf die Vorwürfe antworten, auf die ich hingewiesen habe, und begeben mich dabei freiwillig der persönlichen Argumente; ich werde auch davon Abstand nehmen, überraschende Meinungsänderungen zu unterstreichen.

Paktomanie? Sicherlich beschwört dieses Wort eine Uneinigkeit herauf, die hier — weniger bei der Stimmabgabe als in den Geistern — hinsichtlich des Völkerbundes und seiner konstruktiven Arbeit geherrscht hat. Ich wiederhole noch einmal: wir stehen vor dem Problem der internationalen Organisation angesichts der Imperative der Gewalt.

Niemand bestreitet, daß der in Frage stehende Pakt eine Ergänzung der Völkerbundssatzung bildet. Die einen haben gesagt, er sei unnötig, weil er ihr gegenüber nichts Neues enthält; andere haben ihn für gefährlich gehalten wegen der neuen und wichtigen Verpflichtungen, die er uns auferlegt. Ich möchte den offenbaren Widerspruch zwischen diesen beiden Thesen nur streifen und gehe auf die Tragweite und die Anwendung der Beistandsverpflichtungen ein, die uns der Pakt auferlegt.

Schon jetzt sind wir nach den Bestimmungen der Völkerbundssatzung auf Grund der Tatsache, daß Rußland Mitglied des Völkerbundes ist, und durch den Mechanismus des Artikels 17 verpflichtet, ganz allgemein laut Artikel 10 „die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit“ dieses Landes gegen jeden äußeren Angriff zu schützen.

Im besonderen haben wir die Maßnahmen anzuwenden, die Absatz 1 des Artikels 16 vorsieht, das heißt Maßnahmen, die allgemein als „wirtschaftliche Sanktionen“ bezeichnet werden.

Wir haben außerdem die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung, um all den Maßnahmen entgegenzutreten, die der angreifende Staat gegen ein Völkerbundsmitglied wegen der Anwendung dieser Sanktionen ergreifen könnte.

Aber damit hören unsere Verpflichtungen auf Grund der Völkerbundssatzung auf.

Zweifelloos hat der Völkerbundsrat die Pflicht, den verschiedenen beteiligten Regierungen Maßnahmen militärischen Beistandes zu empfehlen. Aber ich möchte daran erinnern, daß es sich hier um eine Empfehlung handelt, die keine Verpflichtung für die Völkerbundsmitglieder begründet.

Andererseits setzt Artikel 15 voraus, daß die beiden im Streit befindlichen Staaten sich dem Verfahren unterworfen haben, das die Genfer Satzung zur Beilegung ihres Streites vorsieht. Wenn die vom Rat empfohlene Lösung alle Stimmen seiner Mitglieder auf sich vereinigt, wobei die Stimmen der streitenden Parteien nicht zählen, so sind wir gehalten, nicht zum Kriege gegen die Partei zu schreiten, die sich den Entscheidungen des Rates unterwirft. Wenn eine einstimmige Resolution nicht zustande kommt, haben wir freie Hand, so zu handeln, wie wir es nach der Formulierung der Satzung zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für notwendig halten.

Daß wir uns dieser Freiheit durch den in Frage stehenden Vertrag begeben, ist, wenn ich nicht irre, vor allem die Befürchtung von Herrn Montigny gewesen.

Ich werde sogleich untersuchen, inwieweit diese Kritik begründet ist. Aber vorher möchte ich die zusätzlichen Verpflichtungen umreißen, die uns der französisch-russische Vertrag auferlegt.

Es ist überflüssig, auf die Verpflichtung von Artikel 1 einzugehen, der bestimmt, daß im Falle einer Angriffsdrohung oder einer Angriffsgefahr sofort eine gegenseitige Beratung stattfinden soll. Man wird zugeben, daß dieses Verfahren nur Vorteile hat, selbst wenn man von einer solchen Konsultation nicht alle Vorteile erwarten kann, die eine kollektive Konsultation haben würde, wie sie das Ostpaktprojekt vorsah, das der Deutschen Regierung, wie gesagt, noch immer offensteht.

Durch Artikel 2 verpflichten wir uns, die Freiheit, die uns Artikel 15 Absatz 7 der Genfer Satzung lassen würde, zu benutzen, um Rußland für den Fall, daß es Gegenstand eines nicht provozierten Angriffes würde, Beistand zu gewähren. Hier muß bemerkt werden, daß in einem solchen Fall schon vorausgesetzt werden muß, daß der Streitfall dem Rat unterbreitet worden ist, daß dieser nicht zu einer einstimmigen Empfehlung hinsichtlich der Lösung des Streitfalles hat kommen können, daß der Zeitraum von drei Monaten nach der von der Satzung vorgeschriebenen Empfehlung eingehalten worden ist und daß nach Ablauf dieser Frist ein nichtprovozierter Angriff gegen Rußland erfolgt ist.

Mangels dieses Verfahrens und der Einhaltung dieser Frist würden wir auf Grund der Bestimmungen von Artikel 16 der Völkerbundsatzung und gemäß Artikel 3 des französisch-sowjetrussischen Vertrages Rußland Beistand zu gewähren haben. In einem solchen Fall sind wir gehalten, im Einvernehmen zu handeln, um zunächst zu erreichen, daß der Völkerbundsrat mit aller erforderlichen Schnelligkeit seine Empfehlungen ausspricht.

Diesen Empfehlungen — es handelt sich dabei offenbar um Empfehlungen militärischer Art — nachzukommen, dazu sind wir nicht nur befugt, sondern verpflichtet. Außerdem bleibt unsere Beistandsverpflich-

tung bestehen, auch wenn der Rat, etwa mangels Einstimmigkeit, zu einer Empfehlung nicht hat kommen können, und dehnt damit die Beistandsverpflichtung aus, die in jeder Hinsicht und für alle Völkerbundsmitglieder auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet aus Absatz 1 von Artikel 16 sich ergibt.

Damit aber unsere Beistandsverpflichtung in Kraft tritt, genügt es nicht, daß die soeben dargelegten Bedingungen erfüllt sind. Andere müssen noch hinzutreten, die die französische Regierung in aller Loyalität, aber auch in voller Unabhängigkeit zu beurteilen hat.

Wir sind zum Beistand nur dann verpflichtet, wenn ein nichtprovokierter Angriff vorliegt. Die Beistandsverpflichtung wird nur dann wirksam, wenn sie uns nicht Sanktionen internationalen Charakters aussetzt, das heißt der Anwendung der im Rheinpakt von Locarno enthaltenen Garantien.

Wir würden also zu allererst zu untersuchen haben, ob ein Angriff vorliegt, und wer der Angreifer ist; nachdem diese Punkte geklärt sind, haben wir uns zu vergewissern, daß der Angriff nicht provoziert worden ist, denn es läßt sich denken, daß im Falle der Gewaltanwendung nicht alles Unrecht auf seiten dessen liegt, der sie anwendet. Die Prüfung der Tatsachen und Umstände, unter denen die Gewaltanwendung erfolgt, ermöglicht erst die richtige Beurteilung der Art des Angriffs.

Muß ich daran erinnern, daß in einem solchen Fall der Völkerbundsrat notwendigerweise damit befaßt worden war? Die in ihm vertretenen Regierungen werden sich über die betreffende Angelegenheit ein Urteil bilden müssen. Die französische Regierung wird dabei sehr nützliche Erfahrungen für ihre eigene Beurteilung machen können, ohne daß zu einer besonderen Konsultation Anlaß gewesen wäre. Sie wird sich bei dieser Gelegenheit Klarheit verschaffen können über die Einstellung der anderen Regierungen, insbesondere über die der Garantiemächte des Locarnovertrages.

Sie hat somit die Möglichkeit, sich durch deren Beurteilung über den Charakter des Angriffs zu unterrichten, ob der im Vertrag mit der Sowjetunion vorgesehene Beistand nicht als unvereinbar mit ihren Verpflichtungen aus dem Rheinpakt gehalten wird und sie nicht der Anwendung der darin vorgesehenen Garantien aussetzt.

Im negativen Fall können die Bestimmungen des französisch-sowjetrussischen Vertrages nicht angewendet werden. Die Bestimmungen des Vertrages, der Ihnen jetzt zur Annahme vorliegt, hätten also gegebenenfalls nach umfassender Würdigung der internationalen Lage, bei voller Kenntnis der Einstellung der Völkerbundsmitglieder, im vollen Einklang mit den Grundsätzen der kollektiven Sicherheit und unter Wahrung aller dieser Verpflichtungen wirksam zu werden.

Man hat jedoch anscheinend geglaubt, daß wir im voraus auf diese Freiheit der Beurteilung verzichteten. Ich glaube mich zu erinnern, daß besonders Herr Montigny die Befürchtung ausgesprochen hat, daß man soeben durch militärische Vereinbarungen für die französische Regierung Beistandsverpflichtungen begründet habe, die weitreichender seien, als die des französisch-sowjetrussischen Vertrages selbst. Ich glaube sogar, daß er an den Begriff Militärbündnis erinnert hat und diesen dem des gegenseitigen Beistandsvertrages gegenüberstellte. Vom allgemeinen Gesichtspunkt aus ist es wichtig, keine Verwirrung eintreten zu lassen. Die französische Regierung ist durch politische Verträge, durch öffentliche und in Genf eingetragene Abmachungen Beistandsverpflichtungen eingegangen. Mit welchen Mitteln, auf welche Weise wird dieser Beistand verwirklicht werden? Technische Abmachungen können in dieser Hinsicht getroffen werden, aber durch sie könnte den öffentlich eingegangenen Verpflichtungen nichts hinzugefügt werden. Warum, so hat man andererseits gefragt, wurde dieser Vertrag mit Rußland abgeschlossen, das bei einem Angriff von seiten Deutschlands mehr empfängt, als es gibt, da es nicht wie wir eine gemeinsame Grenze mit Deutschland hat? Der französisch-sowjetrussische Pakt hat wie alle Pakte, die die Völkerbundsatzung ergänzen, zum Hauptziel die Garantie des Friedens, indem er einem Angriff vorbeugt. Dadurch unterscheiden sie sich von den Vorkriegsbündnissen, die den Verteidigungs- oder sogar Angriffskrieg regeln. Die Pakte bilden Schranken gegen den Angriffsgeist. Das System der kollektiven Sicherheit bedeutet die Einkreisung des Angriffsgeistes. Wer sich darüber beklagt, würde damit bekennen, daß er vom Angriffsgeist beseelt bleibt; niemand hat sich dazu bekannt, und ich werde niemandem den Schimpf antun, ihm eine solche Einstellung a priori zuzutrauen.

Wenn man jedoch einen Konflikt mit Deutschland ins Auge faßt, entgehen diejenigen, die Einwände erhoben haben, nicht einem Widerspruch: in der Tat, in dem Maße, in dem ihrer Meinung nach die geographische Lage Deutschlands und Rußlands den Beistand des letzteren erschwert, vermindert diese Lage die Möglichkeit von Zwischenfällen und überstürzten Ereignissen und erleichtert die Untersuchung der Umstände. Wenn es den Wert des russischen Beistandes zu bestimmen gilt, verkenne ich nicht die Schwierigkeit; aber man darf nicht vergessen, daß im Jahre 1914 der Druck der russischen Heere den Sieg an der Marne und die englische Mobilisierung ermöglicht hat.

Wenn man einwendet, daß die Grenzen zwischen Deutschland und Rußland nicht die gleichen sind wie im Jahre 1914, kann ich darauf erwidern, daß uns gültige Verträge mit Polen, der Tschechoslowakei und Rumänien verbinden und daß es diesen Staaten nicht gleichgültig sein kann, zu wissen, daß die große Nachbarmacht ihr Verbündeter ist. Wir



sind durch Verträge gegenseitigen Beistands mit Polen und der Tschechoslowakei bereits verpflichtet.

Es ist nicht meine Aufgabe, die Gründe zu untersuchen, aus denen heraus Polen an einer Kollektivsicherung nicht hat teilnehmen wollen, die eines Tages für seine Unversehrtheit wertvoll werden kann. Aber die Tschechoslowakei hat einen Beistandsvertrag mit der Sowjetunion unterzeichnet.

Ich glaube demnach, daß die Hauptkritik gegen den neuen, Ihnen zur Ratifizierung unterbreiteten Vertrag folgendermaßen formuliert werden kann: Warum hat sich Frankreich durch alle diese Verpflichtungen in ein Räderwerk eingeschaltet, das es in Konflikte hineinzuziehen droht, die es hätte vermeiden können? Damit verbindet sich eine weitere Propaganda, die darin bestanden hat, die Genfer Satzung herabzusetzen, deren Verpflichtungen zu verkleinern und ihre Texte umzufälschen.

Wir wollen uns nicht täuschen: hier liegt der Angelpunkt des Streites. Die eigentliche Debatte geht zwischen denen, die den Glauben an die Wahrung des Friedens durch die Organisation der kollektiven Sicherheit bewahrt haben und bereit sind, um an ihren Vorteilen teilzuhaben, auch deren Pflichten auf sich zu nehmen, und denjenigen, die, um der Kriegsgefahr zu entgehen, willens sind, vor der Gewalt zu weichen, indem sie die Sicherheit der anderen der eigenen Sicherheit opfern, die ihnen die Gewalt — wenigstens vorläufig — zu gewähren geruht.

Man hat uns gesagt: „Laßt Pangermanismus und Panslawismus gegeneinander Front machen; zieht euch hinter eure Maginotlinie zurück und zählt die Treffer!“ Das sind schamlose Worte, die in Europa schwere Verheerungen anrichten würden, wenn man sie für die Meinung Frankreichs hielte. Wir würden damit die Isolierungsthese verteidigen, die wir unaufhörlich bekämpft haben und die die Geschichte verdammt.

Der Krieg von 1914 ist aus einem Zwischenfall entstanden, der uns nichts anging. Wenn die egoistische Isolierung damals gesiegt hätte, dann hätten weder England, noch Italien und insbesondere nicht die Vereinigten Staaten eingegriffen. Der erste Vertrag über gegenseitigen Beistand, der im Rahmen des Völkerbundes unterzeichnet wurde, wurde zu unserem Nutzen abgeschlossen, nämlich in Locarno. Aber, hat man gesagt, Locarno werde gerade in Frage gestellt. Hören Sie die Nachrichten, die von der anderen Seite des Rheins zu uns kommen. Wir haben sie nicht überhört. Ich habe an die zwischen den Signatarmächten von Locarno ausgetauschten Noten und an die französische Antwort auf die deutschen Vorbehalte erinnert, die von den Signatarmächten von Locarno gebilligt worden ist.

Der französisch-sowjetrussische Vertrag entspringt aus dem gleichen Geist wie der Locarovertrag, dessen Präambel feststellt, daß die Unterzeichner in Erwartung eines weitergehenden Abkommens zur An-

wendung der Völkerbundssatzung beitragen sollen, und aus dessen Artikel 4 hervorgeht, daß es sich nicht im geringsten darum handelt, die Bestimmungen der Satzung einzuschränken.

Auch der Beistandspakt stellt in seinem Protokoll den gemeinsamen Willen der beiden Unterzeichner fest, sich in keiner Hinsicht zu den früher eingegangenen Verpflichtungen in Widerspruch zu setzen. Man hat also in ihm eine einfache Bestätigung des Locarnoertrages und des in Berlin zwischen Deutschland und der UdSSR. unterzeichneten Vertrages zu sehen.

Er hat in der Tat kein anderes Ziel, als Beistand gegen einen Angriff zu leisten, und da ich die deutsche juristische Wissenschaft kenne, wundere ich mich, wie man jenseits des Rheins sagen kann, daß irgendeine seiner Bestimmungen nicht im Einklang mit dem Locarnotext steht. Im Gegenteil, niemand kann zugeben — und in dieser Hinsicht bedauere ich gewisse von der Rednertribüne etwas leichthin gesprochene Worte —, daß der Pakt als Vorwand zu einer einseitigen Kündigung früherer Abmachungen dienen könnte.

Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung darauf hingewiesen, wie aufrichtig unser Wunsch ist, zur Sicherung des Friedens in Europa ehrlich mit Deutschland zusammenzuarbeiten. Übrigens würde man der deutschen Regierung eine ganz unbegründete Beleidigung zufügen, wenn man ihr den Wunsch unterstellte, einen ernsten Konflikt mit den Unterzeichnern des Locarnoertrages in einem Augenblick herbeizuführen, in dem sie nicht müde wird, ihre friedlichen Absichten zu versichern.

Es ist unser sehnlichster Wunsch, daß eine große Nation, die der Kultur unbestreitbare und unbestrittene Dienste geleistet hat, völlig gleichberechtigt ihren Platz in Genf wieder einnimmt und an dem Wiederaufbau einer Welt mitwirkt, aus der Arbeitslosigkeit, Elend und Krieg durch das gute Einvernehmen zwischen allen Nationen verbannt sind.

Früher oder später werden die Völker einsehen, daß der Weg der Rüstungen sie unvermeidlich in wirtschaftlichen Ruin und soziale Unordnung führt. Sie werden in gleicher Weise bemerken, daß der Friede ein unteilbares Ganzes ist. Denken Sie daran, daß es in der Entwicklung der Menschheit kein Beispiel dafür gibt, daß die Vorkämpfer einer Idee sich nicht mit Zweifel und Spott auseinanderzusetzen gehabt hätten; aber es gibt auch kein Beispiel dafür, daß ihr Glaube nicht schließlich gesiegt hätte.

Wir wollen unserer unruhigen und in ihren Hoffnungen enttäuschten Jugend den Weg zum Frieden öffnen. Sicher wird der Weg schwer sein; denn der dauerhafte und endgültige Friede, für den Frankreich anderthalb Millionen seiner Kinder geopfert hat, wird nur der Lohn reiner Herzen sein, die zu leiden und zu hoffen verstehen.

Der französisch-sowjetrussische Vertrag, um dessen Ratifizierung die Regierung Sie ersucht, stellt eine neue Etappe auf dem Weg zum Frieden dar. Wir bitten Sie, ihn zu beurteilen, so wie er ist, so wie ich ihn Ihnen dargelegt habe, und nicht wie ihn die Propaganda, die sich an den näherrückenden Wahlkämpfen entzündet, zu entstellen versucht hat.

Die Innenpolitik der Parteien ist bisher niemals mit der Außenpolitik Frankreichs vermischt worden. Keine französische Regierung wird — dessen bin ich sicher — die Einmischung einer fremden Regierung in unsere Innenpolitik dulden.

Von diesem Gesichtspunkt aus und hinsichtlich möglicher Einmischungen der Komintern, die nebenbei bemerkt vielleicht nicht das einzige Beispiel einer sich aufs Ausland erstreckenden politischen Tätigkeit bildet, sind alle Vorsichtsmaßnahmen durch den Vertrag getroffen, der 1932 zwischen der UdSSR. und Frankreich geschlossen wurde und weiterhin in Kraft bleibt . . .

Es möge mir auch, um ganz deutlich zu machen, wie sehr man in diesem Punkt zwischen Außenpolitik und Innenpolitik unterscheiden muß, erlaubt sein, ohne die Gemüter zu erregen, daran zu erinnern, daß Herr Mussolini zum Beispiel einer der ersten war, der die Sowjetregierung anerkannte und mit ihr Handel trieb, und daß die Türkische Republik, die seit langem die besten Beziehungen zur Sowjetunion unterhält, auf ihrem Gebiet trotzdem nicht nur keine kommunistische Partei, sondern sogar keine kommunistische Propaganda zuläßt. Ich unterstreiche also, daß der Ihren Beratungen gegenwärtig unterliegende Pakt für die Zukunft nicht die Unterdrückung einer gewissen antikolonialen oder antinationalen Propaganda verhindert. Aber wenn etwa — ich schließe mich dabei den Worten an, die der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses soeben gesprochen hat — ein engeres Zusammengehen Frankreichs als Erben der Revolution von 1789 mit der Sowjetunion auf dem Gebiet der Außenpolitik und bei der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens die Leiter und Vorkämpfer der Kommunistischen Partei zu einem Gefühl der nationalen Solidarität und einem entsprechenden patriotischen Handeln führen würde, so wären Sie, meine Herren, gewiß nicht die letzten, sich dazu zu beglückwünschen.

Aber ich will nicht den Rahmen überschreiten, den ich mir gezogen habe. Die französische Außenpolitik — daran will ich noch einmal erinnern — ist niemals von der inneren Staatsform der fremden Mächte, mit denen wir Verträge geschlossen haben, abhängig gewesen und wird niemals davon abhängig sein.

Wir haben von den Regierungen, die uns vorangingen, das Erbe dieses Vertrages übernommen. Er ist weder gefährlich noch nutzlos. Indem er die eigene Sicherheit Frankreichs vermehrt, ist er ein Teil der

kollektiven Sicherheit in Europa, die das Ziel unserer Bemühungen gewesen ist und bleibt, und die, wie ich zu meiner Freude feststellen kann, das Ziel der Bemühungen Großbritanniens ist und bleibt, wie es gestern mein Freund Eden im Unterhaus so beredt zum Ausdruck gebracht hat. Er schließt sich der ununterbrochenen Tradition der französischen Politik an, die auf eine Verbesserung und Erweiterung der Völkerbundsatzung hinstrebt. Er läßt die Souveränität Frankreichs bei der Bestimmung seiner inneren und äußeren Politik unangetastet. Er hat keine gegen irgend jemanden gerichtete Spitze. Er veräußert kein französisches Recht gegenüber Sowjetrußland. Es steht denen, die durch ihre Stimmen die aufeinanderfolgenden Regierungen unterstützt haben, die diesen Pakt entwarfen und abschlossen, frei, ihre Haltung heute zu verleugnen. Für uns, meine Herren, gibt es eines, was alle innenpolitischen Wandlungen überdauert: Frankreich selbst.

*Am 27. 2. 1936 hat die französische Kammer mit 353 gegen 164 bei 100 Stimmhaltungen den französisch-sowjetrussischen Beistandspakt ratifiziert.*

## DER 7. MÄRZ 1936

*Am 27. 2. 1936 ratifizierte die Kammer den Sowjetpakt. Deutschland hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß es diesen Schritt als einen Bruch des Locarnovertrages betrachten würde. So hat das Deutsche Reich auch für sich den Vertrag als erloschen erklärt. In den Mittagstunden des 7. März 1936 überschritten deutsche Truppen den Rhein und bezogen die alten Friedensgarnisonen des deutschen Heeres. Zur gleichen Zeit wurde das Memorandum der Reichsregierung an die Signatarmächte des Locarnovertrages überreicht, das den getanen Schritt rechtfertigte und gleichzeitig einen umfassenden Plan für die Befriedung Europas vortrug. Das Memorandum wiederholte, ergänzte und verstärkte die Argumente der deutschen Note vom 25. 5. 1935, um mit der historischen Erklärung zu schließen, daß fortan das Reich das Rheinland wieder unter seine volle, uneingeschränkte Hoheit nehmen werde. Damit war der letzte entscheidende Schlag gegen den Versailler Vertrag geführt. Was am 16. März 1935 mit der deutschen Wehrpflicht begonnen worden war, wurde nun, da Deutschlands Verteidigung im Westen wieder an seiner Grenze und nicht erst am Rhein anfang, vollendet: Das Deutsche Reich war als Großmacht unter den Völkern wieder erstanden.*

*Aber das Deutsche Reich begnügte sich nicht damit, nur seine Gleichberechtigung zu verwirklichen und seine Stellung in der Welt zu befestigen. Es war kein geringer „Preis“, den Deutschland für das wieder von seiner Wehrmacht verteidigte und wieder in Deutschlands „verteidigte Grenzen“ eingeschlossene Rheinland bot. Nun da der Schlußstrich unter die Vergangenheit gemacht war, schlug das Deutsche Reich vor, auf neuer Grundlage eine neue Friedensordnung Europas aufzubauen. Das Memorandum der*

*Reichsregierung bot eine beiderseitige entmilitarisierte Zone und einen für 25 Jahre verpflichtenden Nichtangriffspakt zwischen Deutschland und Frankreich/Belgien an. Es erklärte die Bereitschaft der Reichsregierung, zuzustimmen, daß Großbritannien und Italien wie im Locarnovertrag als Garanten in diesen Nichtangriffsvertrag eintreten. Ferner erklärte sich die Reichsregierung dazu bereit, auf Wunsch auch die Niederlande in das neue Sicherheitssystem mit einzubeziehen. Die Reichsregierung gab auch ihre Zustimmung, den neuen Locarnovertrag durch einen Luftpakt zu untermauern. Schließlich bekundete das Memorandum die Bereitschaft der Reichsregierung, mit allen angrenzenden Staaten im Osten und Südosten Nichtangriffsverträge abzuschließen, auch mit Litauen, das der Führer in seinem Friedensplan vom 21. 5. 1935 wegen der damaligen völlig gesetzlosen Zustände im Memelgebiet ausnehmen mußte. Nun, da die Gleichberechtigung des Deutschen Reiches wiederhergestellt sei, könne es auch in den Völkerbund zurückkehren, wenn es auch die Erwartung ausspreche, daß zu gegebener Zeit die Trennung des Völkerbundpaktes vom Versailler Vertrag vollzogen und auch die koloniale Gleichberechtigung Deutschlands wiederhergestellt werde.*

### Ende des Locarnovertrages und der entmilitarisierten Zone

#### 147. Memorandum der Reichsregierung vom 7. 3. 1936 an die Signatarmächte des Locarnovertrages

Sofort nach dem Bekanntwerden des am 2. Mai 1935 unterzeichneten Paktes zwischen Frankreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat die Deutsche Regierung die Regierungen der übrigen Signatarmächte des Rheinpaktes von Locarno darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtungen, die Frankreich in dem neuen Pakt eingegangen ist, mit seinen Verpflichtungen aus dem Rheinpakt nicht vereinbar sind. Die Deutsche Regierung hat ihren Standpunkt damals sowohl rechtlich als politisch ausführlich begründet. Und zwar in rechtlicher Beziehung in dem deutschen Memorandum vom 25. Mai 1935, in politischer Beziehung in den vielfachen diplomatischen Besprechungen, die sich an dieses Memorandum angeschlossen haben. Den beteiligten Regierungen ist auch bekannt, daß weder ihre schriftlichen Antworten auf das deutsche Memorandum noch die von ihnen auf diplomatischem Wege oder in öffentlichen Erklärungen vorgebrachten Argumente den Standpunkt der Deutschen Regierung erschüttern konnten.

In der Tat hat die gesamte Diskussion, die seit dem Mai 1935 diplomatisch und öffentlich über diese Fragen geführt worden ist, in allen Punkten nur die Auffassung der Deutschen Regierung bestätigen können, die sie von Anfang an zum Ausdruck gebracht hat.

1. Es ist unbestritten, daß sich der französisch-sowjetische Vertrag ausschließlich gegen Deutschland richtet.

2. Es ist unbestritten, daß Frankreich in ihm für den Fall eines Konfliktes zwischen Deutschland und der Sowjetunion Verpflichtungen

übernimmt, die weit über seinen Auftrag aus der Völkerbundssatzung hinausgehen und die es selbst dann zu einem militärischen Vorgehen gegen Deutschland zwingen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung oder überhaupt auf eine vorliegende Entscheidung des Völkerbundsrates berufen kann.

3. Es ist unbestritten, daß Frankreich in einem solchen Falle also das Recht für sich in Anspruch nimmt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, wer der Angreifer ist.

4. Es steht somit fest, daß Frankreich der Sowjetunion gegenüber Verpflichtungen eingegangen ist, die praktisch darauf hinauslaufen, gegebenenfalls so zu handeln, als ob weder die Völkerbundssatzung noch der Rheinpakt, der auf diese Satzung Bezug nimmt, in Geltung wären.

Dieses Ergebnis des französisch-sowjetischen Vertrages wird nicht damit beseitigt, daß Frankreich darin den Vorbehalt gemacht hat, zu einem militärischen Vorgehen gegen Deutschland dann nicht verpflichtet sein zu wollen, wenn es sich durch ein solches Vorgehen einer Sanktion seitens der Garantiemächte Italien und Großbritannien aussetzen würde. Diesem Vorbehalt gegenüber bleibt schon die Tatsache entscheidend, daß der Rheinpakt nicht etwa nur auf Garantieverpflichtungen Großbritanniens und Italiens, sondern primär auf den im Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland festgesetzten Verpflichtungen beruht.

Es kommt deshalb allein darauf an, ob sich Frankreich bei der Übernahme dieser Vertragsverpflichtungen in jenen Grenzen gehalten hat, die ihm im Verhältnis zu Deutschland durch den Rheinpakt auferlegt worden sind.

Das aber muß die Deutsche Regierung verneinen.

Der Rheinpakt sollte das Ziel verwirklichen, den Frieden im Westen Europas dadurch zu sichern, daß Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien andererseits in ihrem Verhältnis zueinander für alle Zukunft auf die Anwendung militärischer Gewalt verzichten. Wenn bei dem Abschluß des Paktes bestimmte Ausnahmen von diesem Kriegsverzicht über das Recht der Selbstverteidigung hinaus zugelassen wurden, so lag, wie allgemein bekannt, der politische Grund hierfür allein darin, daß Frankreich schon vorher gegenüber Polen und der Tschechoslowakei bestimmte Bündnisverpflichtungen übernommen hatte, die es der Idee der absoluten Friedenssicherung im Westen nicht opfern wollte. Deutschland hat sich aus seinem guten Gewissen heraus damals mit diesen Einschränkungen des Kriegsverzichts abgefunden. Es hat die von dem Vertreter Frankreichs auf den Tisch von Locarno gelegten Verträge mit Polen und der Tschechoslowakei nicht beanstandet, allein unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß diese Verträge sich an die Konstruktion des Rheinpaktes anpaßten und keinerlei Bestimmungen über die Handhabung des

Artikels 16 der Völkerbundssatzung enthielten, wie sie in den neuen französisch-sowjetischen Abmachungen vorgesehen sind. Dem entsprach auch der damals der Deutschen Regierung bekanntgewordene Inhalt dieser Sonderabmachungen. Die im Rheinpakt zugelassenen Ausnahmen sind allerdings nicht ausdrücklich auf Polen und die Tschechoslowakei abgestellt, sondern abstrakt formuliert worden. Es war aber der Sinn aller hierauf bezüglichen Verhandlungen, nur einen Ausgleich zwischen dem deutsch-französischen Kriegsverzicht und dem Wunsche Frankreichs nach Aufrechterhaltung seiner schon bestehenden Bündnisverpflichtungen zu finden. Wenn sich daher Frankreich die abstrakte Formulierung der im Rheinpakt zugelassenen Kriegsmöglichkeiten jetzt zunutze macht, um ein neues Bündnis mit einem militärisch hochgerüsteten Staat gegen Deutschland abzuschließen, wenn es so die Tragweite des von ihm mit Deutschland vereinbarten Kriegsverzichts weiterhin und in so entscheidender Weise einschränkt und wenn es dabei, wie oben dargelegt, nicht einmal die festgesetzten formellen rechtlichen Grenzen innehält, so hat es damit eine völlig neue Lage geschaffen und das politische System des Rheinpaktes sowohl dem Sinne nach als auch tatsächlich zerstört.

Die letzten Debatten und Beschlüsse des französischen Parlaments haben erwiesen, daß Frankreich trotz der deutschen Vorstellungen entschlossen ist, den Pakt mit der Sowjetunion in Kraft zu setzen, ja eine diplomatische Unterredung hat ergeben, daß sich Frankreich schon jetzt an die von ihm geleistete Unterzeichnung dieses Paktes vom 2. Mai 1935 als gebunden ansieht. Gegenüber einer solchen Entwicklung der europäischen Politik kann aber die Deutsche Reichsregierung, will sie nicht die ihr pflichtgemäß anvertrauten Interessen des deutschen Volkes verwahrlosen lassen oder preisgeben, nicht untätig bleiben.

Die Deutsche Regierung hat bei den Verhandlungen der letzten Jahre stets betont, alle sich aus dem Rheinpakt ergebenden Verpflichtungen solange zu halten und erfüllen zu wollen, als die anderen Vertragspartner auch ihrerseits bereit sind, zu diesem Pakte zu stehen. Diese selbstverständliche Voraussetzung kann jetzt als von seiten Frankreichs nicht mehr erfüllt angesehen werden. Frankreich hat die ihm von Deutschland immer wieder gemachten freundschaftlichen Angebote und friedlichen Versicherungen unter Verletzung des Rheinpaktes mit einem ausschließlich gegen Deutschland gerichteten militärischen Bündnis mit der Sowjetunion beantwortet. Damit hat der Rheinpakt von Locarno aber seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehört zu existieren. Deutschland sieht sich daher auch seinerseits nicht mehr als an diesen erloschenen Pakt gebunden an. Die Deutsche Regierung ist nunmehr gezwungen, der durch dieses Bündnis neugeschaffenen Lage zu begegnen, einer Lage, die dadurch verschärft wird, daß der französisch-sowjetische Vertrag seine Ergänzung in einem genau parallel gestalteten

Bündnisvertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion gefunden hat. Im Interesse des primitiven Rechts eines Volkes auf Sicherung seiner Grenzen und zur Wahrung seiner Verteidigungsmöglichkeiten hat daher die Deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage die volle und uneingeschränkte Souveränität des Reiches in der demilitarisierten Zone des Rheinlandes wiederhergestellt.

Um aber jeder Mißdeutung ihrer Absichten vorzubeugen und den rein definitiven Charakter dieser Maßnahmen außer Zweifel zu stellen, sowohl ihrer ewig gleichbleibenden Sehnsucht nach einer wirklichen Befriedung Europas zwischen gleichberechtigten und gleichgeachteten Staaten Ausdruck zu verleihen, erklärt sich die Deutsche Reichsregierung bereit, auf der Grundlage der nachstehenden Vorschläge neue Vereinbarungen für die Aufrichtung eines Systems der europäischen Friedenssicherung zu treffen.

1. Die Deutsche Reichsregierung erklärt sich bereit, mit Frankreich und Belgien über die Bildung einer beiderseitigen entmilitarisierten Zone sofort in Verhandlungen einzutreten und einem solchen Vorschlag in jeder Tiefe und Auswirkung unter der Voraussetzung der vollkommenen Parität von vornherein ihre Zustimmung zu geben.

2. Die Deutsche Reichsregierung schlägt vor, zum Zweck der Sicherung der Unversehrbarkeit und Unverletzbarkeit der Grenzen im Westen einen Nichtangriffspakt zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien abzuschließen, dessen Dauer sie bereit ist, auf 25 Jahre zu fixieren,

3. Die Deutsche Reichsregierung wünscht England und Italien einzuladen, als Garantmächte diesen Vertrag zu unterzeichnen.

4. Die Deutsche Reichsregierung ist einverstanden, falls die Königlich Niederländische Regierung es wünscht und die anderen Vertragspartner es für angebracht halten, die Niederlande in dieses Vertragssystem einzubeziehen.

5. Die Deutsche Reichsregierung ist bereit, zur weiteren Verstärkung dieser Sicherheitsabmachungen zwischen den Westmächten einen Luftpakt abzuschließen, der geeignet ist, der Gefahr plötzlicher Luftangriffe automatisch und wirksam vorzubeugen.

6. Die Deutsche Reichsregierung wiederholt ihr Angebot, mit den im Osten an Deutschland grenzenden Staaten ähnlich wie mit Polen Nichtangriffspakte abzuschließen. Da die Litauische Regierung in den letzten Monaten ihre Stellung dem Memelgebiet gegenüber einer gewissen Korrektur unterzogen hat, nimmt die Deutsche Reichsregierung die Litauen betreffende Ausnahme, die sie einst machen mußte, zurück und erklärt sich unter der Voraussetzung eines wirksamen Ausbaues der garantierten Autonomie des Memelgebietes bereit, auch mit Litauen einen solchen Nichtangriffspakt zu unterzeichnen.



7. Nach der nunmehr erreichten endlichen Gleichberechtigung Deutschlands und der Wiederherstellung der vollen Souveränität über das gesamte deutsche Reichsgebiet sieht die Deutsche Reichsregierung den Hauptgrund für den seinerzeitigen Austritt aus dem Völkerbund als behoben an. Sie ist daher bereit, wieder in den Völkerbund einzutreten. Sie spricht dabei die Erwartung aus, daß im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Völkerbundsstatuts von seiner Versailler Grundlage geklärt wird.

*Zur gleichen Stunde, da die deutsche Wehrmacht ins Rheinland einzog, war in Berlin der Reichstag versammelt. Die Rede des Führers und Reichskanzlers vom 7. 3. 1936 vor dem Deutschen Reichstag war der Höhepunkt des Kampfes um die deutsche Gleichberechtigung, so wie die Rede vom 30. 1. 1937 sein Abschluß und Ausklang sein sollte. In der Stunde der Krönung einer historischen Epoche der deutschen Wiederaufrichtung hat der Führer den weltgeschichtlichen Sinn des Kampfes um die Gleichberechtigung dargelegt. Er setzte auseinander, wie Deutschland bei seiner dichten Besiedlung nur mit einer besonderen Anstrengung die Lebenshaltung seiner Nation aufrechterhalten könne, wie nur politische Gleichberechtigung, d. h. politische Sicherheit dem Ringen Deutschlands um ein ungefährdetes soziales Dasein verbürgen könne. Der Mann, der Deutschland vor dem Bolschewismus retten wollte, mußte daher die Frage der deutschen Gleichberechtigung lösen. So sei die deutsche Gleichberechtigung auch nicht der Anfang einer europäischen Frage, sondern die Lösung einer solchen. Der Führer und Reichskanzler vollzog dann eine vernichtende Abrechnung mit dem Sowjetpakt. Der Bolschewismus habe Europa in zwei Teile zerrissen und nicht mit einem x-beliebigen Staate habe Frankreich seinen Pakt abgeschlossen, sondern mit einer Macht, deren Daseinsgrund der Kampf gegen das völkische, politische und soziale Dasein der Kulturvölker ist. Der Pakt Frankreichs mit dieser Macht habe einen unberechenbaren europäisch-asiatischen Machtfaktor in das Spiel der europäischen Politik eingeführt. Frankreich sage, die Notwendigkeit, sich dagegen zu sichern, daß es nicht zufolge einer gemeinsamen Aktion mit dem Sowjetstaat Sanktionen der Garantiemächte des Locarnoertrages gegen sich auslöse, sei eine Garantie gegen die Willkür seines Handelns unter dem Sowjetpakt. In Wirklichkeit, legte der Führer dar, sei gar nicht abzusehen, wie sich Sanktionen gegen eine so ungeheure militärische Konstruktion wirksam erweisen sollten. Die Hereinziehung des ungeheuren Machtfaktors Sowjetrußland zerstöre daher das europäische Gleichgewicht von Grund auf. Der Führer und Reichskanzler gab dann das Memorandum an die Locarnomächte feierlich bekannt, das die Kündigung des Locarnoertrages aussprach, die Aufhebung der entmilitarisierten Zone mitteilte und den Plan einer neuen europäischen Friedensordnung aufstellte.*

Zum Schlusse teilte Adolf Hitler mit, daß er den Reichstag aufgelöst habe, damit das deutsche Volk vor aller Welt seinen Willen zur Gleichberechtigung und zum Frieden bekunden möge.

Mit der Rede des Führers vom 7. 3. 1936 hatte sich eine europäische Wende vollzogen.

## Europäische Neuordnung

Rede des Führers und Reichskanzlers vom 7. 3. 1936 vor dem Deutschen Reichstag 148.

Männer des Deutschen Reichstages! Der Präsident des Deutschen Reichstages, Parteigenosse Göring, hat in meinem Auftrage diese heutige Sitzung einberufen, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, eine Erklärung der Reichsregierung entgegenzunehmen zu den Fragen, die nicht nur von Ihnen, sondern vom ganzen deutschen Volk instinktiv als wichtig, ja entscheidend angesehen werden.

Als in den grauen Novembertagen des Jahres 1918 der Vorhang über das blutige Trauerspiel des großen Krieges herabgelassen wurde, atmeten Millionen von Menschen in der ganzen Welt auf. Gleich einem Frühlingsahnen ging über die Völker die Hoffnung, daß damit nicht nur eine der traurigsten Verwirrungen der Menschheitsgeschichte ihren Abschluß gefunden, sondern daß eine fehlerhafte und deshalb unheilvolle Zeit ihre geschichtliche Wende erfahren hatte.

Durch alles Kriegsgeschrei, durch wilde Drohungen, Anklagen, Verwünschungen und Verurteilungen hindurch hatten die Auffassungen des amerikanischen Präsidenten die Ohren der Menschheit erreicht, in denen von einer neuen Zeit und einer besseren Welt die Rede war. In zusammen 14 Punkten wurde den Völkern ein Aufriß gegeben für eine solche neue Völker- und damit Menschheitsordnung. Was immer auch an diesen Punkten auszustellen war oder ausgestellt wurde, sie hatten ohne Zweifel eines für sich: die Erkenntnis, daß eine mechanische Wiederherstellung früherer Zustände, Einrichtungen und Auffassungen in kurzer Zeit auch wieder zu ähnlichen Folgen würde führen müssen.

Und darin lag das Verzaubernde dieser Thesen, daß sie mit unbestreitbarer Großartigkeit versuchten, dem Zusammenleben der Völker neue Gesetze zu geben und es mit einem neuen Geist zu erfüllen, aus dem heraus dann jene Institution wachsen und gedeihen konnte, die als Bund aller Nationen berufen sein sollte, die Völker nicht nur äußerlich zusammenzuschließen, sondern vor allem innerlich einander näherzubringen in gegenseitiger Rücksichtnahme und in gegenseitigem Verstehen.

Kein Volk ist der Zauberkraft dieser Phantasie mehr verfallen als das deutsche. Es hatte die Ehre, gegen eine Welt kämpfen zu müssen und das Unglück, in diesem Kampf zu unterliegen. Es war aber als Unterlegener belastet mit dem Fluch der Verantwortung für ein Ringen, das dieses Volk weder geahnt noch jemals gewünscht hatte. Das deutsche Volk glaubte an diese Thesen mit der Kraft eines an sich und der Welt Verzweifelnden. Es begann damit seinen Weg in seine leidvollste Zeit.

Wir alle sind viele Jahre hindurch Opfer dieses phantastischen Glaubens und damit Objekte der entsetzlichen Folgen gewesen.

Es ist nicht der Zweck dieser Ausführungen, der furchtbaren Enttäuschung Ausdruck zu verleihen, die unser Volk in steigendem Maße ergriffen hatte. Ich will nicht von der Verzweiflung reden und von dem Schmerz und dem Jammer, den diese Jahre für das deutsche Volk und für uns in sich bargen. Wir waren in einen Krieg gerissen worden, an dessen Ausbruch wir genau so schuldlos oder schuldhaft waren, wie die anderen Völker auch. Wir aber sind gerade als die am meisten Opfernenden auch am leichtesten dem Glauben an eine bessere Zeit verfallen. Allein nicht nur wir, die Unterlegenen, haben die Verwandlung des phantasiereichen Bildes einer neuen Zeit und Menschheitsentwicklung in eine jammervolle Realität erlebt, sondern auch die Sieger.

Seit die Staatsmänner der damaligen Zeit sich in Versailles einfanden, um eine neue Weltordnung zu beschließen, sind 17 Jahre vergangen. Zeit genug, um ein Urteil über die allgemeine Tendenz einer Entwicklung fällen zu können. Es ist nicht nötig, daß wir hier aus den Quellen literarischer oder publizistischer Tätigkeit kritische Stimmen über diese Zeit zusammensuchen und aneinanderreihen, um so zu einer abschließenden Feststellung zu gelangen, nein: Es genügt, den Blick in die heutige Welt zu lenken, in ihr tatsächliches Erleben, in ihre Hoffnungen und in ihre Enttäuschungen, in ihre Krisen und in ihre Kämpfe, um die eindeutige Antwort zu erhalten auf die Frage der richtigen Bewertung dieser Entwicklung.

Statt der wärmenden Empfindungen einer allmählichen Entspannung menschlicher Gegensätze erleben wir die sorgenvolle Unruhe, die sich nicht zu vermindern, sondern leider zu steigern scheint. Argwohn und Haß, Neid und Habsucht, Mißtrauen und Verdächtigung sind die fühl- und sichtbaren Empfindungen, die die Völker beherrschen. Jener Friede, der einst als Schlußstein gelegt werden sollte über der vermauerten Gruft des Krieges, wurde zur Drachensaat neuer Kämpfe. Wohin wir seitdem blicken, erleben wir das Aufflackern innerer und äußerer Unruhen. Kein Jahr vergeht, in dem nicht seitdem irgendwo auf dieser Erde statt dem Läuten der Friedensglocken das Getöse der Waffen vernehmbar ist.

Wer will sich wundern, daß aus einer solchen tragischen Enttäuschung heraus auch im Innern der Völker das Vertrauen zur Richtigkeit einer Weltordnung erschüttert wird, die in so katastrophaler Weise zu versagen scheint? Neue Vorstellungen versuchen sich der Menschen zu bemächtigen und, die sie gewinnen, sofort als Kämpfer für neue Eroberungen auszuschicken. Die Weltgeschichte wird einmal feststellen, daß seit der großen Kriegsbeendigung die Erde von geistigen, politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen heimgesucht wurde, wie sie im all-

gemeinen nur in Jahrtausenden auftreten, um Völkern und Kontinenten ihren besonderen Sinn und Charakter zu geben. Man bedenke: Seit dieser Zeit ist die Spannung zwischen den Völkern größer geworden, als sie je zuvor war.

Die bolschewistische Revolution drückt einem der größten Reiche der Erde nicht nur äußerlich einen Stempel auf, sondern setzt es innerlich in einen unüberbrückbaren weltanschaulichen und religiösen Gegensatz zu den umliegenden Völkern und Staaten.

Nicht nur allgemein menschliche, wirtschaftliche oder politische Auffassungen brechen zusammen und begraben ihre bisherigen Vertreter, Parteien, Organisationen und Staaten, unter sich: nein, eine Welt übersinnlicher Vorstellungen wird eingerissen, ein Gott wird entthront, Religionen und Kirchen ausgerottet, das Jenseits verödet und ein qualvolles Diesseits als das einzig Seiende proklamiert. Kaiser- und Königreiche stürzen und entwurzeln sich allmählich sogar in der Erinnerung, genau so wie umgekehrt wieder parlamentarische Demokratien von den Völkern aufgegeben werden, um neue Staatsgedanken an ihre Stelle zu setzen.

Und parallel damit werden wirtschaftliche Maximen, die früher geradezu als Grundlage des menschlichen Gemeinschaftslebens gegolten haben, überwunden und abgelöst von konträren Auffassungen; dazwischen senken sich die Schrecken der Arbeitslosigkeit und damit des Hungers und des Elends über die Völker und schlagen Millionen Menschen in ihren Bann. Diese erstaunte Menschheit aber sieht, daß der Kriegsgott seine Rüstung nicht abgelegt hat, sondern im Gegenteil schwerer gepanzert denn je über die Erde schreitet. Wenn früher Armeen von Hunderttausenden für die Ziele einer imperialistischen Dynastien-, Kabinetts- oder Nationalitätenpolitik eintraten, dann sind es heute Millionenarmeen, die für neue geistige Vorstellungen, für Weltrevolutionen, Bolschewismus oder sogar „Nie-wieder-Krieg“-Idole zum Kriege rüsten und die Völker dafür in Bewegung setzen.

Meine Abgeordneten! Wenn ich Ihnen und dem deutschen Volke diese Tatsachen vor Augen führe, geschieht es weniger, um Ihr Verständnis zu erwecken für die Größe der Zeit, in der wir leben, als vielmehr für die Unzulänglichkeit der geistigen und sachlichen Arbeit jener, die sich einst als berufen aufspielten, der Welt eine neue Epoche friedlicher Evolution und gesegneter Wohlfahrt zu schenken.

Und noch etwas möchte ich in dieser Stunde feststellen: An dieser Entwicklung sind nicht wir schuld, denn es lag nicht in unserer Kraft oder in unserem Vermögen, nach dem furchtbaren Zusammenbruch und in der Zeit der Demütigung und wehrlosen Mißhandlung der Welt Ideen zu geben oder gar Gesetze des Lebens vorzuschreiben. Das taten die mächtigen Regierenden dieser Erde. Deutschland aber gehörte mehr als

15 Jahre nur zu den Regierten. Ich erwähne dies weiter, weil ich dem deutschen Volk und vielleicht darüber hinaus auch anderen Menschen das Auge öffnen möchte für die Erkenntnis, daß die Befolgung fehlerhafter, weil unrichtiger Grundsätze auch zu fehlerhaften, falschen Ergebnissen führen muß. Daß wir selbst als Leidtragende dieser Entwicklung besonders schwer getroffen wurden, hängt, wie schon betont, zum Teil mit unserem tiefen Sturz zusammen. Allein, daß die ganze Welt in diese Zeit andauernder Spannungen und fortdauernder Krisen fiel, ist zurückzuführen auf die geringe Vernunft und Einsicht, mit der die Probleme der Völker im einzelnen und untereinander gesehen und behandelt werden.

Diese Entwicklung aber nahm ihren Ausgang von jenem unseligen Vertrag, der einst als ein Werk menschlicher Kurzsichtigkeit und unvernünftiger Leidenschaften in der Geschichte als Musterbeispiel gelten wird, wie man Kriege nicht beenden darf, wenn man nicht neue Wirrnisse über die Völker zu bringen beabsichtigt.

Aus dem Geiste dieses Vertrages kam bei seiner engen Verbindung mit der Konstituierung der Gemeinschaft der Nationen die Vorbelastung des Völkerbundes und damit auch dessen Entwertung. Seitdem besteht die Diskrepanz zwischen der durch den Friedensvertrag eingeteilten Welt in Besiegte, das heißt Rechtlose, und Sieger, das heißt also allein Berechtigte, und den allein denkbaren Grundsätzen des Völkerbundes als eine Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Nationen.

Aus der geistigen Atmosphäre dieses Vertrages heraus kam auch die kurzsichtige Behandlung zahlreicher politischer und ökonomischer Fragen der Welt. Völkergrenzen wurden gezogen, nicht nach den klaren Notwendigkeiten des Lebens und der Berücksichtigung gegebener Traditionen, sondern beherrscht von dem Gedanken der Rachsucht und der Vergeltung und damit wieder begleitet von den Gefühlen der Angst und der Befürchtungen gegenüber der sich daraus möglicherweise erhebenden Revanche.

Es gab einen Augenblick, da hätten es die Staatsmänner in der Hand gehabt, durch einen einzigen Appell an die Vernunft und auch an das Herz der Soldaten der kämpfenden Millionenarmeen der Völker eine brüderliche Verständigung einzuleiten, die der Welt vielleicht auf Jahrhunderte für das Zusammenleben der Nationen und Staaten unendliche Erleichterungen geschenkt haben würde. Es geschah nur das Gegenteil. Das Schlimmste aber ist, daß der Geist des Hasses dieses Vertrages übergang in die allgemeine Mentalität der Völker, daß er die öffentliche Meinung zu infizieren und damit zu beherrschen anfang, und daß nun aus diesem Geist des Hasses heraus die Unvernunft zu triumphieren begann, die die natürlichsten Probleme des Völkerlebens, ja selbst die eigensten Interessen verkannte und mit Gift verblendeter Leidenschaften zerstörte.

Daß die Welt heute von sehr viel Unheil heimgesucht wird, ist weder zu übersehen noch zu bestreiten. Das Schlimmste aber ist, daß aus dem Geist dieser Verbohrtheit heraus nicht nur die Ursachen dieses Unglücks nicht gesehen werden wollen, sondern daß man sich geradezu an diesem Unglück weidet und in der öffentlichen Diskussion mit mehr oder weniger großer Schadenfreude feststellt, wie bedroht oder gefährdet die Lebensmöglichkeiten des einen oder des anderen Volkes sind.

Daß die Welt zum Beispiel kein Verständnis aufbringen will für die Ursachen für die Schwere der Lebensbehaftung des deutschen Volkes, ist bedauerlich. Geradezu erschütternd aber ist es, jeden Tag in soundsoviel Presseorganen lesen zu können, mit welcher Befriedigung man die Sorgen wahrnimmt, die das Leben unseres Volkes zwangsläufig begleiten. Soweit es sich um belanglose Literaten handelt, mag dies noch hingehen. Böse aber ist es, wenn auch Staatsmänner beginnen, in den ersichtlichen oder vermeintlichen Anzeichen von Not und Elend eines Volkes erfreuliche Momente für die Beurteilung der allgemeinen Lage und ihrer Zukunft zu sehen.

Dies begann aber im Jahr 1918. Damals setzte in besonders eindringlicher Weise jene „Staatskunst“ ein, die durch Unvernunft Probleme schafft, um dann an ihrer Lösung zu verzagen oder fortgesetzt angsterfüllt aufzukreischen. Jene Unvernunft, die gänzlich übersieht, daß ungeschichtliche staatliche Volkszerreißungen nicht den geschichtlichen tatsächlichen Faktor eines Volkes beseitigen, sondern nur die mögliche Wahrnehmung der Lebensinteressen, die Organisierung der Lebensbehaftung erschweren oder sogar unmöglich machen.

Das war jene Unvernunft, in der man zum Beispiel im Falle Deutschland einer 65-Millionen-Nation mit wissenschaftlicher Methodik erst alle möglichen Lebensstränge nach außen abschnitt, alle wirtschaftlichen Verbindungen raubte, alle Auslandskapitalien, konfiszierte, den Handel vernichtete, dann dieses Volk mit einer unvorstellbaren astronomischen Schuld belastete, ihm endlich, um diese Schuld abtragen zu können, ausländische Kredite gab, um die Kredite verzinsen zu können, einen Export um jeden Preis heranzüchtete, endlich die Absatzmärkte vermauerte dieses Volk somit einer furchtbaren Verarmung und Verelendung entgegentrieb und nun über mangelnde Zahlkraft oder den bösen Willen klagte. Das aber bezeichnet man dann als „weise Staatskunst“!

Meine Abgeordneten des Deutschen Reichstages! Wenn ich diese psychologischen Probleme immer so ausführlich behandle, so geschieht es, weil ich der Überzeugung bin, daß man ohne eine Umstellung in der geistigen Betrachtung der Ausgestaltung unserer internationalen Völkerbeziehungen niemals zu dem Resultat einer wirklichen Befriedung der Menschheit kommen wird. Auch die heutigen schicksalsschweren Spannungen, die wir in Europa erleben, verdanken ihre Entstehung dieser

wahrhaft brüllenden Unvernunft, mit der man glaubt, mit den natürlichsten Belangen der Völker umspringen zu können. Es gibt heute Politiker, die sich nur dann sicher zu fühlen scheinen, wenn das innere Verhältnis der angrenzenden Völker zu ihren Lebensmöglichkeiten ein möglichst ungünstiges ist. Und zwar: je ungünstiger, um so triumphaler scheint ihnen der Erfolg ihrer weitschauenden Politik zu sein.

Ich möchte, daß das deutsche Volk an dieser Unvernunft lernt und selbst nicht in ähnliche Fehler verfällt. Ich möchte, daß die deutsche Nation lernt, in Völkern geschichtliche Realitäten zu sehen, die der Phantast wohl wegwünschen kann, die aber tatsächlich gar nicht wegzudenken sind. Daß es unvernünftig ist, diese geschichtlichen Realitäten in einen Gegensatz bringen zu wollen zu den Erfordernissen ihrer möglichen Lebensbehauptung und zu ihren verständlichen Lebensansprüchen.

Ich möchte daher, daß das deutsche Volk die inneren Beweggründe der nationalsozialistischen Außenpolitik versteht, die es zum Beispiel auch als sehr schmerzlich empfindet, daß der Zugang eines 33-Millionen-Volkes zum Meer über einstiges Reichsgebiet führt, die es aber als unvernünftig, weil unmöglich erkennt, einem so großen Staat den Zugang zum Meer einfach abstreiten zu wollen. Es kann nicht der Sinn und der Zweck einer überlegenen Außenpolitik sein, Zustände herbeizuführen, die dann zwangsläufig sofort nach ihrer Veränderung schreien würden. Es ist wohl möglich, daß, besonders unter Berufung auf die „Macht“, Politiker solche Vergewaltigungen natürlicher Lebensinteressen vornehmen können. Allein je mehr und je häufiger und in je schwereren Fällen dies geschieht, um so größer wird der Druck nach einer Entladung der aufgespeicherten und vergewaltigten Kräfte und Energien sein. Dies führt dann zur Häufung immer neuer Mittel zur Abwehr und steigert damit wieder zwangsläufig den Gegendruck der zusammengepreßt werden sollenden Lebensenergien des betroffenen Volkes. Und dann liegt die Welt in angstvoller Unruhe und Ahnung drohender Explosionen und will nicht erkennen, daß in Wirklichkeit nur die Unvernunft seiner sogenannten Staatsmänner an diesen bedrohlichen Entwicklungen schuld ist.

Wieviel Sorgen würden der Menschheit und besonders den europäischen Völkern erspart geblieben sein, wenn man natürliche und selbstverständliche Lebensbedingungen respektiert und bei der politischen Gestaltung des europäischen Lebensraumes sowohl als auch bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit berücksichtigt haben würde!

Dies aber scheint mir unbedingt erforderlich zu sein, wenn man in der Zukunft bessere und befriedigendere Resultate erreichen will als jetzt. Und dies gilt besonders für Europa. Die europäischen Völker stellen nun einmal eine Familie auf dieser Welt dar. Oft etwas streitsüchtig, aber trotz alledem miteinander verwandt, verschwistert und verschwägert, geistig und kulturell sowohl als auch wirtschaftlich voneinander nicht

zu trennen, ja nicht einmal auseinander zu denken. Jeder Versuch, die europäischen Probleme anders als nach den Gesetzen einer kühlen und überlegenen Vernunft zu sehen und zu behandeln, führt zu Reaktionen, die für alle unangenehm sein werden.

Wir leben in einer Zeit des inneren sozialen und gesellschaftlichen Ausgleichs der Völker. Der Staatsmann, der den Sinn dieser Zeit nicht erkennt und in dieser Richtung nicht auf den Wegen von Konzessionen ausgleichend in seinem Volke die Spannungen zu mildern und, wenn möglich, zu beseitigen versucht, wird eines Tages den Explosionen erliegen, die dann zwangsläufig entweder den Ausgleich herbeiführen werden oder, was noch wahrscheinlicher ist, zunächst ein chaotisches Trümmerfeld zurücklassen.

Es ist weise von einer Staatsführung, der turbulenten Unvernunft die Zügel anzulegen, allein dann aber auch dem ersichtlichen Drange der Zeit zu gehorchen und überlegen zu jenem sozialen Ausgleich hinzusteuern, der das eine Extrem abbaut, ohne deshalb dem anderen Extrem zu erliegen. Es läßt sich heute für Europa die Prophezeiung aussprechen, daß dort, wo dieser Prozeß nicht in so überlegener Weise geleitet wird oder gar mißlingt, die Spannungen zunehmen werden, um endlich, dem geistigen Zuge dieser Zeit gehorchend, von selbst zum Ausgleich zu drängen.

Es gehört aber auch zur Weisheit des Aufbaues und der Erhaltung einer Völkerfamilie, wie diese in Europa gegeben ist, diese innerstaatlichen Gesetze auch überstaatlich anzuwenden.

Es ist wenig klug sich einzubilden, auf die Dauer in einem so beschränkten Hause wie Europa eine Völkergemeinschaft verschiedener Rechtsordnung und Rechtswertung aufrechterhalten zu können. Jeder solcher Versuch führt zu einer Aufladung der Willensenergien bei den von dem Unrecht Betroffenen und damit natürlich wieder zu einer Aufladung der Angstpsychose bei den Schuldigen.

Ich halte aber eine solche Entwicklung nicht nur für nicht vernünftig, sondern im Gegenteil für sinnlos und außerdem für sehr gefährlich. Ich halte sie für besonders kritisch, wenn dazu noch eine geistige Verhetzung stattfindet, die, ausgehend von kurzfristigen Literaten und international bekannten Unruhestiftern, hinter dieser Unvernunft auch noch die Leidenschaft aufgepeitschter und verwirrter Volksmassen mobilisiert. Wenn ich diese Befürchtungen ausspreche, dann drücke ich nur das aus, was Millionen Menschen ahnen, fühlen oder erleben, ohne sich vielleicht über die tieferen Ursachen Rechenschaft ablegen zu können.

Ich habe aber ein Recht dazu, vor Ihnen, meine Herren Abgeordneten des Reichstages, diese meine Auffassungen klarzulegen, weil sie zugleich die Erklärung sind für unser eigenes politisches Erleben, für



unsere Arbeit im Innern des Volkes als auch für unsere Stellungnahme nach außen.

Wenn die übrige Welt oft von einer „deutschen Frage“ spricht, dann wird es zweckmäßig sein, sich zugleich eine objektive Klarheit über das Wesen dieser Frage zu verschaffen. Für gar manche besteht diese „Frage“ im deutschen Regime, in dem gar nicht begriffenen Unterschied des deutschen Regimes gegenüber dem anderen Regime, in der als bedrohend empfundenen sogenannten „Aufrüstung“ und in all dem, was man in der Folge dieser Aufrüstung als Fata Morgana zu sehen vermeint. Diese Frage besteht für viele in der behaupteten Kriegslust des deutschen Volkes, in den schlummernden Angriffsabsichten oder in der teuflischen Geschicklichkeit der Überlistung seiner Gegner. Nein, meine Herren Politiker! Die deutsche Frage besteht in etwas ganz anderem.

Hier leben auf einem sehr begrenzten und nicht überall fruchtbaren Boden 67 Millionen Menschen. Das sind rund 136 auf einen Quadratmeter. Diese Menschen sind nicht weniger fleißig als die anderen europäischen Völker, aber auch nicht weniger anspruchsvoll. Sie sind nicht weniger intelligent, aber auch nicht weniger lebenswillig. Sie haben genau so wenig Sehnsucht, sich für eine Phantastik um jeden Preis heroisch totschießen zu lassen als etwa der Franzose oder der Engländer. Diese 67 Millionen Deutsche sind aber auch nicht feiger, und auf keinen Fall sind sie etwa ehrloser als die Angehörigen anderer europäischer Völker.

Sie sind einst in einen Krieg hineingerissen worden, an den sie so wenig glaubten wie andere Europäer und für den sie auch genau so wenig verantwortlich waren. Der heutige junge Deutsche von 25 Jahren war zur Zeit der Vorgeschichte und des Beginns des Krieges gerade ein Jahr alt, also wohl kaum verantwortlich zu machen für diese Völkerkatastrophe. Ja selbst der jüngste Deutsche, der dafür hätte verantwortlich sein können, war bei der damaligen Festsetzung des deutschen Wahlalters 25 Jahre alt. Er zählt somit heute zumindest 50 Jahre. Das heißt, die überwältigende Mehrzahl der Männer des deutschen Volkes hat den Krieg einfach zwangsläufig mitgemacht, wie die Masse des überlebenden französischen oder englischen Volkes auch. Wenn sie anständig waren, dann haben sie damals genau so ihre Pflicht erfüllt, sofern sie schon das Alter dazu besaßen, wie dies jeder anständige Franzose und Engländer tat. Wenn sie unanständig waren, haben sie dies unterlassen und vielleicht verdient oder für die Revolution gearbeitet. Diese aber sind heute gar nicht mehr in unseren Reihen, sondern sie leben zum größten Teil als Emigranten bei irgendwelchen internationalen Gastgebern. Dieses deutsche Volk hat genau soviel Vorzüge wie andere Völker und natürlich auch genau so viele Nachteile und Gebrechen.

Die deutsche Frage lag nun darin, daß dieses Volk z. B. noch im

Jahre 1935 für eine Schuld, die es nie begangen hat, eine Minderberechtigung tragen soll, die für ein ehrliebendes Volk unerträglich, für ein fleißiges Volk leidvoll und für ein intelligentes Volk empörend ist.

Die deutsche Frage besteht weiter darin, daß man durch ein System unvernünftiger Handlungen, Maßnahmen, haßerfüllter Verhetzungen sich bemüht, den an sich schon sehr schweren Kampf um die Lebensbehauptung noch mehr zu erschweren, und nicht nur künstlich, sondern widernatürlich und unsinnig zu erschweren.

Denn es hat von dieser Erschwerung der deutschen Lebenshaltung die übrige Welt nicht den geringsten Vorteil. Auf den deutschen Menschen trifft pro Kopf der Bevölkerung 18mal weniger Grund als z. B. auf einen Russen. Es ist verständlich, wie schwer allein dadurch der Lebenskampf um das tägliche Brot sein muß und es auch ist; ohne die Tüchtigkeit und den Fleiß des deutschen Bauern und die organisatorische Fähigkeit des deutschen Volkes wäre eine Lebensführung für diese 67 Millionen ohnehin kaum denkbar. Was aber soll man nun von der geistigen Einfalt jener halten, die diese Schwierigkeiten vielleicht sogar erkennen und sich dennoch kindlich in Presseartikeln, Publikationen und Vorträgen über unser Elend freuen, ja geradezu triumphierend jedem Anzeichen dieser unserer inneren Not nachspüren, um sie der anderen Welt mitteilen zu können! Sie würden anscheinend glücklich sein, wenn diese Not bei uns noch viel größer wäre, wenn es uns nicht gelänge, durch Fleiß und Intelligenz sie immer wieder erträglich zu machen. Sie haben keine Ahnung davon, daß die deutsche Frage ein ganz anderes Gesicht bekommen würde, wenn erst einmal die Fähigkeit und der Fleiß dieser Millionen erlahmen und damit nicht nur das Elend, sondern auch die politische Unvernunft ihren Einzug halten würden.

Und dies ist eine der deutschen Fragen, und die Welt kann nur interessiert sein daran, daß diese Frage der Sicherung der deutschen Lebenshaltung von Jahr zu Jahr erfolgreich gelöst werden kann, genau so wie ich wünsche, daß auch das deutsche Volk die in seinem eigensten Interesse liegende glückliche Lösung dieser Lebensfragen bei den anderen Völkern begreift und würdigt.

Die Meisterung dieser Frage in Deutschland ist aber zunächst eine Angelegenheit des deutschen Volkes selbst und brauchte die übrige Welt überhaupt nicht zu interessieren. Sie berührt die Interessen anderer Völker nur insofern, als das deutsche Volk bei der Lösung dieser Frage gezwungen ist, wirtschaftlich als Käufer und Verkäufer auch mit den anderen Völkern Verbindungen aufzunehmen. Und hier würde es wieder nur im Interesse dieser anderen Welt liegen, diese Frage zu verstehen, d. h. zu begreifen, daß der Schrei nach Brot bei einem 40-, 50- oder 60-Millionen-Volk nicht eine ausgekochte Boshaftigkeit des Regimes oder bestimmter Regierungen ist, sondern eine natürliche Äußerung des

Dranges zur Lebensbehauptung. Und daß satte Völker vernünftiger sind als hungrige und daß nicht nur die eigenen Regierungen interessiert sein sollen an einer ausreichenden Ernährung ihrer Bürger, sondern ebenso auch die umliegenden Staaten der Völker. Und daß daher die Ermöglichung einer solchen Lebensbehauptung im höchsten Sinne des Wortes im Interesse aller liegt. Es blieb der Vorkriegszeit vorbehalten, die gegenteilige Auffassung zu finden und selbst als Kriegsgrund zu proklamieren, nämlich die Meinung, daß ein Teil der europäischen Völkerfamilie um so besser fahren würde, je schlechter es dem anderen ginge.

Das deutsche Volk braucht keine besonderen Beihilfen zu seiner Lebensbehauptung. Es will keine schlechteren Chancen besitzen, als sie auch andern Völkern gegeben sind. Dies aber ist die eine deutsche Frage.

Und die zweite deutsche Frage ist folgende: Weil infolge der außerordentlich unglücklichen allgemeinen Verhältnisse und Voraussetzungen der wirtschaftliche Lebenskampf des deutschen Volkes sehr schwer ist, die Intelligenz, der Fleiß und damit der natürliche Lebensstandard aber sehr hoch sind, ist eine außerordentliche Anspannung aller Kräfte notwendig, um diese erste deutsche Frage zu meistern. Es kann dies aber überhaupt nur dann gelingen, wenn dieses Volk auch nach außen hin das Gefühl der politischen Gleichberechtigung und damit der politischen Sicherheit besitzt.

Es ist unmöglich, ein Volk von Ehrgefühl und von Tapferkeit in der Welt auf die Dauer als Heloten halten oder gar leiten zu können.

Es gibt keine bessere Bestätigung für die angeborene Friedensliebe des deutschen Volkes als die Tatsache, daß es sich trotz seiner Fähigkeit und trotz seiner Tapferkeit, die wohl auch von den Gegnern nicht bestritten werden können, sowie trotz seiner großen Volkszahl nur einen so bescheidenen Anteil am Lebensraum und an den Lebensgütern der Welt gesichert hat. Allein gerade diese immer mehr nach innen gewandte Art des deutschen Wesens verträgt es nicht, in unwürdiger Weise entrechtet oder mißhandelt zu werden.

Indem der unselige Friedensvertrag von Versailles die geschichtlich geradezu einzige Verewigung eines Kriegsausganges nach der moralischen Seite hin festlegen wollte, hat er jene deutsche Frage geschaffen, die ungelöst eine kritische Belastung Europas und gelöst eine Befreiung Europas darstellt.

Und ich habe mir nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages im Jahre 1919 vorgenommen, diese Frage einmal zu lösen. Nicht, weil ich Frankreich oder irgendeinem anderen Staat etwas zuleide tun will, sondern weil das deutsche Volk auf die Dauer das ihm zugefügte Leid nicht tragen kann, nicht tragen will und auch nicht tragen soll.

Im Jahre 1932 stand Deutschland am Rande des bolschewistischen Zusammenbruchs. Was dieses Chaos in einem so großen Staat für

Europa bedeutet haben würde, werden ja vielleicht einzelne europäische Staatsmänner in der Zukunft an anderen Orten noch Gelegenheit erhalten, zu studieren. Ich habe aber jedenfalls die Überwindung dieser äußerlich gerade wirtschaftlich am sichtbarsten in Erscheinung tretenden Krise des deutschen Volkes nur erreicht durch die Mobilisierung der allgemeinen sittlichen und moralischen Werte der deutschen Nation.

Der Mann, der Deutschland vom Bolschewismus retten wollte, der mußte die Frage der deutschen Gleichberechtigung zur Entscheidung und damit zur Lösung bringen. Nicht, um anderen Völkern ein Leid zuzufügen, sondern im Gegenteil, um ihnen durch die Verhinderung des Hereinbrechens eines im letzten Ausmaße für Europa gar nicht vorstellbaren Ruins vielleicht sogar noch ein großes Leid zu ersparen.

Denn die Wiedergewinnung der deutschen Gleichberechtigung hat dem französischen Volk nichts Schmerzliches zugefügt. Allein der rote Aufruhr und der Zusammenbruch des Deutschen Reiches hätten der europäischen Ordnung und der europäischen Wirtschaft einen Schlag versetzt, von dessen Folgen die meisten europäischen Staatsmänner leider keine richtige Vorstellung besitzen. Dieser Kampf um die deutsche Gleichberechtigung, den ich nun drei Jahre lang führte, ist nicht die Aufrichtung einer europäischen Frage, sondern ihre Lösung.

Es ist ein wahrhaft tragisches Unglück, daß gerade durch den Versailler Friedensvertrag ein Zustand geschaffen wurde, an dessen Beibehaltung das französische Volk glaubte besonders interessiert zu sein. So wenig reale Vorteile dieser Zustand für den einzelnen Franzosen in sich bergen konnte, so groß war die un reale Verklammerung, die zwischen der Versailler Diskriminierung des deutschen Volkes und den französischen Interessen zu bestehen schien. Vielleicht war es auch die Schuld der charakterlichen Schwäche der deutschen Nachkriegsjahre und unserer Regierungen, insbesondere aber unserer Parteien, daß dem französischen Volk und den ernstesten französischen Staatsmännern die Unrichtigkeit dieser Auffassung nicht genügend zum Bewußtsein gebracht werden konnte. Denn je schlechter die einzelnen Regierungen der vor uns liegenden Zeit waren, um so mehr hatten sie das nationale Erwachen des deutschen Volkes selbst zu scheuen. Um so größer war daher auch die Angst vor jeder nationalen Selbstbesinnung und damit um so einverständener ihre Haltung gegenüber der allgemeinen internationalen Diffamierung des deutschen Volkes. Ja, sie benötigten geradezu diese schändliche Fesselung, um ihr trauriges eigenes Regime auf diese Weise zu stützen. Wohin dieses Regime Deutschland geführt hat, zeigte eindringlich der drohende Zusammenbruch.

Nun war es natürlich schwer, die Wiederherstellung der deutschen Gleichberechtigung gegenüber einer so eingewurzelten Gewöhnung unserer Nachbarn an die Nichtgleichberechtigung als für diese nicht nur

nicht schädlich, sondern im Gegenteil im letzten Grunde sogar als international nützlich nachzuweisen. Sie, meine Abgeordneten, Männer des Reichstags, kennen den schweren Weg, den ich gehen mußte seit jenem 30. Januar 1933, um das deutsche Volk aus seiner unwürdigen Stellung zu erlösen, um ihm Schritt für Schritt die Gleichberechtigung zu sichern, ohne es dabei aus der politischen und wirtschaftlichen Gemeinschaft der europäischen Nationen zu entfernen und besonders ohne aus der Abwicklung der Folgen einer alten Feindschaft wieder eine neue zu erzeugen!

Ich werde einmal von der Geschichte die Bestätigung beanspruchen können, daß ich in keiner Stunde meines Handelns für das deutsche Volk die Pflichten vergessen habe, die ich und die wir alle der Aufrechterhaltung der europäischen Kultur und Zivilisation gegenüber zu tragen schuldig sind.

Es ist aber eine Voraussetzung für den Bestand dieses am Ende gerade in der Vielgestaltigkeit seiner Kulturen so eigenartigen Kontinents, daß er nicht denkbar ist ohne das Vorhandensein freier und unabhängiger Nationalstaaten.

Es mag jedes europäische Volk überzeugt sein, daß es den größten Beitrag zu unserer abendländischen Kultur gestiftet hat. Im ganzen aber wollen wir uns nichts wegwünschen von dem, was die einzelnen Völker gegeben haben, und wollen daher auch nicht streiten über das Gewicht dieser ihrer einzelnen Beiträge, sondern müssen nur erkennen, daß aus der Rivalität der europäischen Einzelleistungen ohne Zweifel die Spitzenleistungen stammen auf den verschiedensten Gebieten der menschlichen Kultur. So sehr wir daher bereit sind, in dieser europäischen Kulturwelt mitzuarbeiten als freies und gleichberechtigtes Glied, so hartnäckig und eigensinnig möchten wir aber das bleiben, was wir sind.

Ich habe in diesen drei Jahren — leider nur zu oft vergeblich — immer wieder versucht, eine Brücke zur Verständigung zum französischen Volk zu schlagen. Je mehr wir uns aus der Bitternis des Weltkrieges und seiner Nachjahre entfernen, um so mehr versinkt in den menschlichen Erinnerungen das Böse, und das Schönere des Lebens, der Erkenntnis und Erfahrungen tritt in den Vordergrund. Was sich einst als erbitterter Gegner gegenüberstand, würdigt sich heute als tapferer Kämpfer eines vergangenen großen Ringens und sieht sich wieder als Träger und Forterhalter eines großen allgemeinen menschlichen Kulturgutes.

Warum soll es dann nicht möglich sein, den zwecklosen jahrhundertelangen Streit, der keinem der beiden Völker einen endgültigen Entscheid gebracht hat und bringen konnte und bringen wird, abzubrechen und durch die Rücksichtnahme einer höheren Vernunft zu ersetzen?

Das deutsche Volk ist nicht interessiert daran, daß das französische leidet, und umgekehrt: Wo läge der Vorteil für Frankreich darin,

wenn Deutschland in Not verkommt? Welchen Nutzen hat der französische Bauer, wenn es dem deutschen schlecht geht oder umgekehrt? Oder Welch ein Vorteil bietet sich für den französischen Arbeiter etwa aus der Not des deutschen? Welchen Segen könnte es aber auch für Deutschland bringen, für den deutschen Arbeiter, den deutschen Mittelstand und das deutsche Volk überhaupt, wenn Frankreich von Unglück heimgesucht würde?

Ich habe versucht, die Fragen einer haßerfüllten Klassenkampftheorie im Inneren Deutschlands im Sinne einer höheren Vernunft zu lösen, und es ist mir dies gelungen. Warum soll es nicht möglich sein, das Problem der allgemeinen europäischen Volks- und Staatengegensätze aus der Sphäre des Unvernünftigen, Leidenschaftlichen herauszuheben und unter das ruhige Licht einer höheren Einsicht zu stellen?

Ich habe mir jedenfalls einst geschworen, ebenso zäh und tapfer für die deutsche Gleichberechtigung zu kämpfen und diese so oder so durchzusetzen, wie umgekehrt aber auch das Verantwortungsgefühl zu stärken für die Notwendigkeit einer europäischen gegenseitigen Rücksichtnahme und Zusammenarbeit.

Wenn mir aber heute von seiten meiner internationalen Gegner aus vorgehalten wird, daß ich doch diese Zusammenarbeit mit Rußland ablehne, so muß ich demgegenüber folgendes erklären: Ich lehne und lehnte sie nicht ab mit Rußland, sondern mit dem auf die Herrschaft der Welt Anspruch erhebenden Bolschewismus. Ich bin Deutscher. Ich liebe mein Volk und hänge an ihm. Ich weiß, daß es nur dann glücklich sein kann, wenn ihm das Leben nach seinem Wesen und seiner Art möglich ist. Ich will nicht, daß über das deutsche Volk, das nicht nur weinen, sondern auch durch sein ganzes Leben hindurch immer herzlich lachen konnte, das Grauen der kommunistischen internationalen Haßdiktatur gesenkt wird.

Ich zittere für Europa bei dem Gedanken, was aus unserem alten, menschenüberfüllten Kontinent werden soll, wenn durch das Hereinbrechen dieser destruktiven und alle bisherigen Werte umstürzenden asiatischen Weltauffassung das Chaos der bolschewistischen Revolution erfolgreich sein würde. Ich bin vielleicht für viele europäische Staatsmänner ein phantastischer, jedenfalls aber unbequemer Warner. Daß ich aber in den Augen der bolschewistisch-internationalen Weltunterdrücker als einer der größten Feinde gelte, ist für mich nur eine große Ehre und eine Rechtfertigung meines Handelns vor der Nachwelt.

Ich kann nicht verhindern, daß andere Staaten ihren Weg gehen, den sie nun einmal glauben gehen zu müssen oder wenigstens gehen zu können, aber ich werde es verhindern, daß auch Deutschland diesen Weg in das Verderben antritt. Und ich glaube, daß dieses Verderben in dem Augenblick seinen Einzug halten würde, in dem die Staatsführung

sich selbst zum Verbündeten einer solchen destruktiven Lehre hergeben wollte. Ich sehe keine Möglichkeit, dem deutschen Arbeiter die mich so tief bewegende Gefahr des Unglücks eines bolschewistischen Chaos in Deutschland klarzumachen, wenn ich selbst als Führer der Nation mich in enge Beziehungen zu dieser Gefahr bringen wollte. Ich will auch hier als Staatsmann und Führer des Volkes alles das tun, was ich vom einzelnen Volksgenossen erwarte und verlange. Ich glaube nicht, daß die engere Berührung mit einer Weltanschauung, die für ein Volk verderblich ist, für Staatsmänner nützlich sein kann.

Wir haben in der deutschen Geschichte der letzten 20 Jahre ja Gelegenheit gehabt, Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln. Die erste Fühlung mit dem Bolschewismus im Jahre 1917 brachte ein Jahr später uns selbst die Revolution. Die zweite Berührung mit ihm genügte, um in wenigen Jahren Deutschland knapp an den Rand des kommunistischen Zusammenbruchs zu bringen. Ich habe diese Beziehungen gelöst und damit Deutschland vor diesem Verderben zurückgerissen. Nichts wird mich bewegen können, einen anderen Weg zu gehen als den, den mir Erfahrung, Einsicht und Voraussicht vorschreiben. Und ich weiß, daß diese Überzeugung tiefstes Gedanken- und Ideengut der ganzen nationalsozialistischen Bewegung geworden ist. Mit zäher Beharrlichkeit werden wir die sozialen Probleme und Spannungen in unserem Volk auf dem Wege einer fortgesetzten Evolution lösen und damit uns des Segens einer ruhigen Entwicklung versichern, die allen unseren Volksgenossen zugute kommt. Und was dabei an immer neuen Aufgaben an uns herantritt, erfüllt uns mit der Freude desjenigen, der ohne Arbeit und damit ohne Aufgaben nicht zu leben vermag.

Wenn ich diese grundsätzliche Einstellung auf die europäische allgemeine Politik übertrage, dann ergibt sich daraus für mich die Unterscheidung Europas in zwei Hälften. In jene Hälfte, die sich aus selbständigen und unabhängigen Nationalstaaten aufbaut, aus Völkern, mit denen wir tausendfältig durch Geschichte und Kultur verbunden sind und mit denen wir in alle Zukunft genau so wie mit den freien und selbständigen Nationen der außereuropäischen Kontinente verbunden bleiben wollen. Und in eine andere Hälfte: die von jener unduldsamen und einen allgemeinen internationalen Herrschaftsanspruch erhebenden bolschewistischen Lehre regiert wird, die selbst den ewigsten und uns heiligen Dies- und Jenseitswerten die Vernichtung predigt, um eine andere, uns in Kultur, Aussehen und Inhalt abscheulich vorkommende Welt aufzubauen. Mit ihr wollen wir außer den gegebenen politischen und wirtschaftlichen internationalen Beziehungen in keine sonstige innigere Berührung kommen. Es liegt nun eine unendliche Tragik darin, daß als Abschluß unserer langjährigen aufrichtigen Bemühungen um das Vertrauen, die Sympathien und die Zuneigung des französischen Volkes ein

Militärbündnis abgeschlossen wurde, dessen Anfang wir heute kennen, dessen Ende aber, wenn die Vorsehung nicht wieder einmal gnädiger ist, als es die Menschen verdienen, vielleicht von unabsehbaren Folgen sein wird. Ich habe mich in den letzten drei Jahren bemüht, langsam aber stetig die Voraussetzungen für eine deutsch-französische Verständigung zu schaffen. Ich habe dabei nie einen Zweifel darüber gelassen, daß zu den Voraussetzungen dieser Verständigung die absolute Gleichberechtigung und damit die gleiche Rechtswertung des deutschen Volkes und Staates gehört. Ich habe aber bewußt in dieser Verständigung nicht nur ein Problem gesehen, das auf den Wegen von Pakten gelöst wird, sondern ein Problem, das zunächst den beiden Völkern psychologisch nahegebracht werden muß, da es nicht nur verstandes-, sondern auch gefühlsmäßig vorbereitet werden soll. Ich habe daher auch oft den Vorwurf bekommen, daß meine Freundschaftsangebote keine konkreten Vorschläge enthalten hätten. Dies ist nicht richtig.

Was konkret zur Entspannung der deutsch-französischen Beziehungen überhaupt vorgeschlagen werden konnte, habe ich auch mutig konkret vorgeschlagen. Ich habe einst nicht gezögert, mich dem konkreten Vorschlag einer Rüstungsbegrenzung von 200 000 Mann anzuschließen. Ich habe mich, als dieser Vorschlag dann von den verantwortlichen Verfassern selbst preisgegeben wurde, mit einem ganz konkreten neuen Vorschlag an das französische Volk und an die europäischen Regierungen gewendet. Auch der 300 000-Mann-Vorschlag erfuhr Ablehnung. Ich habe eine ganze Reihe weiterer konkreter Vorschläge zur Entgiftung der öffentlichen Meinungen in den einzelnen Staaten und zur Reinigung der Kriegführung und damit letzten Endes zu einer wenn auch langsamen, so aber sicheren Abrüstung gebracht. Es ist ein einziger dieser deutschen Vorschläge wirklich berücksichtigt worden. Der realistische Sinn einer englischen Regierung hat meinen Vorschlag der Herstellung einer dauernden Relation zwischen der deutschen und englischen Flotte, die ebenso den Bedürfnissen der deutschen Sicherheit entspricht, wie umgekehrt Bedacht nimmt auf die enormen überseeischen Interessen eines großen Weltreiches, angenommen. Und ich darf wohl darauf hinweisen, daß bis heute noch dieses Abkommen der praktisch einzig existierende, wirklich verständnisvolle und daher gelungene Versuch einer Rüstungsbegrenzung geblieben ist. Die Reichsregierung ist bereit, diesen Vertrag durch eine weitere qualitative Abmachung mit England zu ergänzen.

Ich habe den sehr konkreten Grundsatz ausgesprochen, daß die Sammelprogramme einer internationalen Paktomanie ebensowenig Aussicht auf Verwirklichung besitzen wie die Generalvorschläge einer unter solchen Umständen von vornherein schon als undurchführbar erwiesenen Weltabrüstung. Ich habe demgegenüber betont, daß nur schrittweise an diese Fragen herangetreten werden kann, und zwar nach der Richtung



des vermutlich geringsten Widerstandes hin. Ich habe aus dieser Überzeugung heraus den konkreten Vorschlag auch für einen Luftpakt entwickelt, unter der Zugrundelegung gleicher Stärke für Frankreich, England und Deutschland. Das Ergebnis war zunächst eine Mißachtung dieses Vorschlages und dann die Hereinführung eines neuen, in seinem militärischen Ausmaß unberechenbaren osteuropäisch-asiatischen Faktors in das europäische Gleichgewichtsfeld. Ich habe mich jahrelang also mit konkreten Vorschlägen abgegeben, allein ich stehe nicht an zu erklären, daß mir mindest ebenso wichtig wie die sogenannten konkreten Vorschläge die psychologische Vorbereitung für die Verständigung erschienen ist, und ich habe auf dem Gebiete mehr getan als ein aufrichtiger fremder Staatsmann jemals überhaupt auch nur erhoffen durfte. Ich habe die Frage der ewigen europäischen Grenzrevisionen aus der Atmosphäre der öffentlichen Diskussion in Deutschland genommen. Man steht leider nur zu oft auf dem Standpunkt, und dies gilt besonders für ausländische Staatsmänner, daß dieser Einstellung und ihren Handlungen keine besondere Bedeutung zukommt. Ich darf darauf hinweisen, daß es mir genau so möglich gewesen wäre, als Deutscher die Wiederherstellung der Grenzen vom Jahre 1914 moralisch als mein Programm aufzustellen und publizistisch und oratorisch zu vertreten, so wie das etwa französische Minister und Volksführer nach dem Jahre 1871 getan haben.

Meine Herren Kritiker sollen mir auch auf diesem Gebiet nicht jede Fähigkeit absprechen. Es ist viel schwerer für einen Nationalisten, einem Volk zur Verständigung zuzureden, als das Umgekehrte zu tun. Und es würde für mich wahrscheinlich leichter gewesen sein, die Instinkte nach einer Revanche aufzupeitschen, als das Gefühl für die Notwendigkeit einer europäischen Verständigung zu erwecken und dauernd zu vertiefen. Und das habe ich getan. Ich habe die deutsche öffentliche Meinung von Angriffen solcher Art gegen unsere Nachbarvölker befreit.

Ich habe aus der deutschen Presse jeden Haß gegen das französische Volk entfernt. Ich bemühte mich, in unsere Jugend das Verständnis für das Ideal einer solchen Verständigung zu erwecken, und zwar sicher nicht erfolglos. Als vor wenigen Wochen die französischen Gäste in das Olympische Stadion in Garmisch-Partenkirchen einzogen, da hatten sie vielleicht Gelegenheit, festzustellen, ob und inwieweit mir eine solche innere Umstellung des deutschen Volkes gelungen ist. Diese innere Bereitwilligkeit aber, eine solche Verständigung zu suchen und zu finden, ist wichtiger als ausgeklügelte Versuche von Staatsmännern, die Welt in ein Netz juristisch und sachlich undurchsichtiger Pakte zu verspinnen. Dieses Bestreben von mir war aber doppelt schwer, weil ich in derselben Zeit Deutschland aus der Verstrickung eines Vertrages lösen mußte, der ihm seine Gleichberechtigung raubte, an dessen Aufrecht-

erhaltung aber — ob mit Recht oder Unrecht ist nebensächlich — das französische Volk geglaubt hat, interessiert sein zu müssen. Ich habe dabei gerade als deutscher Nationalist für das deutsche Volk noch ein weiteres besonders schweres Opfer bringen müssen. Es ist bisher wenigstens in der neueren Zeit noch nie versucht worden, nach einem Krieg dem Verlierer souveräne Hoheitsrechte über große und alte Teile seines Reiches einfach abzusprechen. Ich habe nur im Interesse dieser Verständigung dieses schwerste Opfer, das man uns politisch und moralisch aufbürden konnte, getragen, und wollte es weiter tragen, nur weil ich glaubte, einen Vertrag aufrechterhalten zu sollen, der vielleicht mithelfen konnte, die politische Atmosphäre zwischen Frankreich und Deutschland und England und Deutschland zu entgiften und das Gefühl einer Sicherheit auf allen Seiten zu verbreiten. Ja, darüber hinaus habe ich oft und auch hier in diesem Hause die Auffassung vertreten, daß wir nicht nur bereit sind, diesen schwersten Beitrag für die europäische Friedenssicherung zu tragen, solange auch die anderen Partner ihre Verpflichtungen erfüllen, sondern daß wir in diesem Verträge überhaupt den einzig möglichen, weil konkreten Versuch einer europäischen Sicherung erblicken.

Ihnen, meine Abgeordneten, ist der Inhalt und Sinn dieses Vertrages bekannt. Er sollte zwischen Belgien und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits für alle Zukunft die Anwendung von Gewalt verhindern. Durch die schon vorher abgeschlossenen Bündnisverträge Frankreichs ergab sich leider die erste, wenn auch den Sinn dieses Paktes, des Rheinpaktes vor Locarno, noch nicht aufhebende Belastung. Deutschland leistete zu diesem Pakt den schwersten Beitrag, denn während Frankreich seine Grenze in Erz, Beton und Waffen armierte und mit zahlreichen Garnisonen versah, wurde uns die fortdauernde Aufrechterhaltung einer vollkommenen Wehrlosigkeit im Westen aufgebürdet. Dennoch haben wir auch dieses erfüllt in der Hoffnung, durch einen solchen für eine Großmacht schweren Beitrag dem europäischen Frieden zu dienen und der Verständigung der Völker zu nützen.

Es steht mit diesem Pakt nun in Widerspruch die Abmachung, die Frankreich im vergangenen Jahre mit Rußland eingegangen und bereits unterzeichnet hat und deren Bestätigung durch die Kammer soeben erfolgt ist.

Denn durch dieses neue französisch-sowjetrussische Abkommen wird über den Umweg der Tschechoslowakei, die ein gleiches Abkommen mit Rußland getroffen hat, die bedrohliche militärische Macht eines Riesenreiches nach Mitteleuropa hereingeführt. Es ist dabei das Unmögliche, daß diese beiden Staaten in ihrer Abmachung sich verpflichten, ohne Rücksicht auf eine entweder bereits vorliegende oder zu erwartende Entscheidung des Völkerbundsrates im Falle einer europäischen östlichen

Verwicklung die Schuldfrage nach eigenem Ermessen zu klären und dementsprechend die gegenseitige Beistandsverpflichtung als gegeben zu betrachten oder nicht.

Die Behauptung, daß in diesem Pakt durch eine angefügte Einschränkung die erste Verpflichtung wieder aufgehoben würde, ist unverständlich. Denn ich kann nicht in einem Punkt ein bestimmtes Verfahren als ausdrücklichen Bruch mit einer sonst geltenden Verpflichtung festlegen und damit als bindend annehmen, um in einem weiteren Punkt festzustellen, daß gegen diese anderen Verpflichtungen nicht gehandelt werden soll. In diesem Fall würde die erste Bindung unvernünftig und damit eben unverständlich sein.

Dieses Problem ist aber zunächst ein politisches Problem und als solches in seiner schwerwiegenden Bedeutung zu werten.

Frankreich hat diesen Vertrag nicht abgeschlossen mit einer x-beliebigen europäischen Macht. Frankreich hatte schon vor dem Rheinpakt Beistandsverträge sowohl mit der Tschechoslowakei als auch mit Polen. Deutschland nahm daran keinen Anstoß, nicht nur weil diese Pakte zum Unterschied vom französisch-sowjetrussischen Pakt sich den Völkerbundsfeststellungen unterwarfen, sondern weil sowohl die damalige Tschechoslowakei wie besonders Polen primär stets eine Politik der Vertretung der nationalen eigenen Interessen dieser Staaten führen werde..

Deutschland hat nicht den Wunsch, diese Staaten anzugreifen, und glaubt auch nicht, daß es im Interesse dieser Staaten liegen wird, einen Angriff gegen Deutschland vorzunehmen. Vor allem aber: Polen wird Polen bleiben und Frankreich Frankreich. Sowjetrußland aber ist der staatlich organisierte Exponent einer revolutionären Weltanschauung. Seine Staatsauffassung ist das Glaubensbekenntnis zur Weltrevolution. Es ist nicht feststellbar, ob nicht morgen oder übermorgen auch in Frankreich diese Weltanschauung erfolgreich sein wird; sollte aber dieser Fall eintreten — und als deutscher Staatsmann muß ich auch pflichtgemäß damit rechnen —, dann ist es sicher, daß dieser neue bolschewistische Staat eine Sektion der bolschewistischen Internationale sein würde, das heißt, die Entscheidung über Angriff oder Nichtangriff wird dann nicht von zwei verschiedenen Staaten nach deren objektivem eigenen Ermessen getroffen, sondern von einer Stelle aus direktiv erteilt. Diese Stelle aber würde im Falle dieser Entwicklung nicht mehr Paris, sondern Moskau sein.

So wenig Deutschland in der Lage ist, schon aus rein territorialen Gründen Rußland anzugreifen, so sehr wäre Rußland jederzeit in der Lage, über den Umweg seiner vorgeschobenen Positionen einen Konflikt mit Deutschland herbeizuführen. Die Feststellung des Angreifers wäre dann, weil unabhängig von der Bestimmung des Völkerbundsrates, wohl von vornherein gewiß. Die Behauptung oder der Einwand, daß Frank-

reich und Rußland nichts tun würden, was sie eventuell Sanktionen aussetzen könnte — und zwar von seiten Englands oder Italiens —, ist belanglos, weil es nicht zu erlauben ist, welcher Art wirksame Sanktionen gegen eine so überwältigende weltanschaulich und militärisch einige Konstruktion überhaupt sein könnten.

Wir haben jahrelang vor dieser Entwicklung besorgt gewarnt. Nicht, weil wir sie mehr zu fürchten haben als andere, sondern weil sie eines Tages von furchtbaren Folgen für ganz Europa begleitet sein kann. Man hat diese unsere ernstesten Bedenken abzutun versucht mit dem Hinweis auf die Unfertigkeit des russischen Kriegsinstruments, ja auf seine Schwerfälligkeit und Unverwendbarkeit in einem europäischen Krieg. Wir haben diese Auffassung immer bekämpft, nicht weil wir irgendwie der Überzeugung sind, daß der Deutsche an sich unterlegen wäre, sondern weil wir alle wissen, daß auch der Zahl ihre besondere Bedeutung und ihr besonderes Gewicht zukommt. Wir sind aber um so mehr dankbar über die Aufklärung, die gerade in der französischen Kammer von Herrn Herriot über die aggressive militärische Bedeutung Rußlands gegeben worden ist. Wir wissen, daß diese Darlegungen Herrn Herriot von der Sowjetregierung selbst gegeben wurden, und sind überzeugt, daß diese nicht den geistigen Inspirator des neuen Bündnisses in Frankreich mit falschen Aufklärungen bedient haben kann, ebenso wie wir nicht zweifeln an der wahren Wiedergabe dieser Informationen durch Herrn Herriot. Nach diesen Informationen aber steht erstens fest, daß die russische Armee eine Friedensstärke von 1 350 000 besitzt, daß sie zweitens 17,5 Millionen Mann Kriegsstarke und Reserven umfaßt, daß sie drittens mit der größten Tankwaffe ausgestattet ist und viertens über die größte Luftwaffe der Welt verfügt.

Die Heranziehung dieses gewaltigsten militärischen Faktors, der auch in seiner Beweglichkeit und in seiner Führung als ausgezeichnet und jederzeit einsatzbereit geschildert wurde, in das mitteleuropäische Spielfeld zerstört jedes wirkliche europäische Gleichgewicht. Es verhindert außerdem jede mögliche Abschätzung der erforderlichen Verteidigungsmittel zu Lande und in der Luft für die davon betroffenen europäischen Staaten und insonderheit für das allein als Gegner in Aussicht genommene Deutschland.

Diese Riesenmobilisierung des Ostens gegen Mitteleuropa steht aber nicht nur buchstabenmäßig, sondern vor allem auch dem Sinne nach im Gegensatz zu dem Geiste des Locarnopaktes. Nicht wir als Betroffene allein haben diese Empfindung, sondern sie lebt in unzähligen einsichtsvollen Männern in allen Völkern und ist auch — publizistisch und politisch belegt — überall offen vertreten worden.

Am 21. Februar wendete sich an mich ein französischer Journalist mit der Bitte, ihm ein Interview zu gewähren. Da mir mitgeteilt wurde,

daß es sich um einen jener Franzosen handelte, die sich genau so wie wir bemühen, Wege zur Verständigung zwischen den beiden Völkern zu finden, wollte ich um so weniger eine Ablehnung aussprechen, als ja auch eine solche sofort als Zeichen meiner Mißachtung der französischen Journalistik gewertet worden wäre. Ich habe die gewünschten Aufklärungen gegeben, so wie ich sie in Deutschland selbst hundert- und tausendmal offen ausspreche, und ich habe noch einmal versucht, mich an das französische Volk zu wenden mit der Bitte um eine Verständigung, an der wir mit ganzem Herzen hängen und die wir so gerne verwirklicht sehen möchten, ich habe aber weiter mein tiefes Bedauern ausgesprochen über die drohende Entwicklung in Frankreich durch den Abschluß eines Paktes, für den unserer Überzeugung nach keine zu begreifende Notwendigkeit vorlag, der aber im Falle seiner Realisierung eine neue Sachlage schaffen müßte und würde. Dieses Interview ist, wie Sie wissen, aus Gründen, die uns unbekannt sind, zurückgehalten worden und erschien erst am Tage nach der Ratifizierung in der französischen Kammer.

So sehr ich entsprechend meiner Ankündigung in diesem Interview auch in der Zukunft bereit sein werde und aufrichtig gewillt bin, dieser deutsch-französischen Verständigung zu dienen, weil ich in ihr ein notwendiges Element der Sicherung Europas vor unübersehbaren Gefahren erblicke, und weil ich mir für beide Völker aus keinem anderen Verhalten irgendeinen möglichen Vorteil versprechen kann oder auch nur zu sehen vermag, wohl aber schwerste allgemeine und internationale Gefahren erblicke, so sehr zwang mich die Kenntnis von der endgültigen Abmachung dieses Paktes nunmehr, in eine Überprüfung der dadurch entstandenen neuen Lage einzutreten und die daraus notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Diese Konsequenzen sind sehr schwere, und sie tun uns und mir persönlich bitter leid. Allein ich bin verpflichtet, nicht nur der europäischen Verständigung Opfer zu bringen, sondern auch den Interessen meines eigenen Volkes zu gehorchen.

Solange ein Opfer bei der Gegenseite auf Würdigung und Verständnis stößt, will ich mich gern auch zum Opfer bekennen und werde dem deutschen Volke das gleiche anempfehlen. Im Augenblick, in dem aber feststeht, daß ein Partner diese Opfer entweder nicht mehr bewertet oder würdigt, muß sich daraus eine einseitige Belastung Deutschlands ergeben und damit eine Diskriminierung, die für uns unerträglich ist.

Ich möchte aber in dieser geschichtlichen Stunde und an diesem Platze noch einmal das wiederholen, was ich in meiner ersten großen Reichstagsrede im Mai 1933 ausgesprochen habe:

Das deutsche Volk wird lieber jede Not und Drangsal auf sich neh-

men, als von dem Gebot der Ehre und dem Willen zur Freiheit und der Gleichberechtigung abzustehen.

Wenn das deutsche Volk und Reich für die europäische Zusammenarbeit einen Wert haben sollen, dann können sie diesen Wert nur haben als ein ehrlicher und damit gleichberechtigter Partner. Im Augenblick, in dem es aufhört, diesen charakterlichen Wert zu besitzen, verliert es auch jeden sachlichen. Ich möchte weder uns noch die übrige Welt betrügen mit einem Volk, das dann nichts mehr wert sein würde, weil ihm das natürlichste Ehrgefühl mangelt!

Ich glaube aber auch, daß man selbst in der Stunde so bitterer Erkenntnisse und schwerer Entscheidungen nicht versäumen darf, für die europäische Zusammenarbeit trotz allem erst recht einzutreten und nach neuen Wegen zu suchen, um eine Lösung dieser Fragen in einem für alle nützlichen Sinne zu ermöglichen.

Ich habe mich daher weiter bemüht, in konkreten Vorschlägen der Empfindung des deutschen Volkes Ausdruck zu geben, das um seine Sicherheit besorgt, für seine Freiheit zu jedem Opfer bereit, zu einer wirklichen, aufrichtigen und gleichbewerteten europäischen Zusammenarbeit aber jederzeit gewillt ist. Nach schwerem inneren Ringen habe ich mich aber namens der deutschen Reichsregierung entschlossen, heute der französischen Regierung und den übrigen Signatarmächten des Locarnopaktes folgendes Memorandum<sup>1)</sup> überreichen zu lassen.

*(Nach Verlesung des Memorandums fuhr der Führer fort:)*

Männer, Abgeordnete des Deutschen Reichstags! In dieser geschichtlichen Stunde, da in den westlichen Provinzen des Reiches deutsche Truppen soeben ihre künftigen Friedensgarnisonen beziehen, vereinigen wir uns alle zu zwei heiligen inneren Bekenntnissen:

Erstens zu dem Schwur, vor keiner Macht und vor keiner Gewalt in der Wiederherstellung der Ehre unseres Volkes zurückzuweichen und lieber der schwersten Not ehrenvoll zu erliegen, als jemals vor ihr zu kapitulieren, und

zweitens zu dem Bekenntnis, nun erst recht für eine Verständigung der Völker Europas und insbesondere für eine Verständigung mit unseren westlichen Völkern und Nachbarn einzutreten.

Nach drei Jahren glaube ich so mit dem heutigen Tage den Kampf um die deutsche Gleichberechtigung als abgeschlossen ansehen zu können. Ich glaube, daß damit aber die erste Voraussetzung für unsere seinerzeitige Zurückziehung aus der europäischen kollektiven Zusammenarbeit weggefallen ist. Wenn wir daher nunmehr wieder bereit sind, zu dieser Zusammenarbeit zurückzukehren, dann geschieht dies mit dem aufrichtigen Wunsche, daß vielleicht diese Vorgänge und ein Rückblick

<sup>1)</sup> Siehe vorhergehendes Dokument.

auf diese Jahre mithelfen werden, das Verständnis für diese Zusammenarbeit auch bei den anderen europäischen Völkern zu vertiefen.

Wir haben in Europa keine territorialen Forderungen zu stellen. Wir wissen vor allem, daß alle die Spannungen, die sich entweder aus falschen territorialen Bestimmungen oder aus den Mißverhältnissen der Volkszahlen mit ihren Lebensräumen ergeben, in Europa durch Kriege nicht gelöst werden können. Wir hoffen aber, daß die menschliche Einsicht mithelfen wird, das Schmerzliche dieser Zustände zu mildern und Spannungen auf dem Wege einer langsamen evolutionären Entwicklung in friedlicher Zusammenarbeit zu beheben. Und insbesondere empfinde ich mit dem heutigen Tage erst recht die Notwendigkeit, die Verpflichtung zu würdigen, die uns die wiedergewonnene nationale Ehre und Freiheit auferlegen. Verpflichtungen nicht nur unserem eigenen Volke gegenüber, sondern auch gegenüber den übrigen europäischen Staaten.

So möchte ich denn an dieser Stelle noch einmal die Gedanken, die ich in den dreizehn Punkten meiner letzten Rede hier ausgesprochen habe, in die Erinnerung der europäischen Staatsmänner zurückrufen mit der Versicherung, daß wir Deutsche gerne alles tun wollen, was zur Verwirklichung dieser sehr realen Ideale möglich und nötig ist.

Meine Parteigenossen! Seit drei Jahren führe ich nun die Regierung des Deutschen Reichs und damit das deutsche Volk. Groß sind die Erfolge, die mich die Vorsehung in diesen drei Jahren für unser Vaterland erringen ließ. Auf allen Gebieten unseres nationalen, politischen und wirtschaftlichen Lebens ist unsere Stellung gebessert worden. Ich darf an diesem Tage aber auch bekennen, daß mich in dieser Zeit zahlreiche Sorgen bedrückten und unzählige schlaflose Nächte, arbeitserfüllte Tage begleiteten. Ich konnte dies alles nur tun, weil ich mich nie als Diktator meines Volkes, sondern stets nur als sein Führer und damit als sein Beauftragter gefühlt habe. Ich habe um die innere Zustimmung des deutschen Volkes zu meinen Idealen einst 14 Jahre gerungen und bin dann dank seines Vertrauens von dem ehrwürdigen Generalfeldmarschall berufen worden. Ich habe aber auch seitdem alle meine Kraft nur aus dem glücklichen Bewußtsein geschöpft, mit meinem Volk unlösbar verbunden zu sein als Mann und als Führer.

Ich kann diese geschichtliche Periode der Wiederherstellung der Ehre und Freiheit meines Volkes nicht abschließen, ohne das deutsche Volk nunmehr zu bitten, mir und damit allen meinen Mitarbeitern und Mitkämpfern die nachträgliche Zustimmung zu erteilen zu all dem, was ich in diesen Jahren an oft scheinbar eigenwilligen Entschlüssen, an harten Maßnahmen durchführen und an großen Opfern fordern mußte.

Ich habe mich deshalb entschlossen, am heutigen Tage den Deutschen Reichstag aufzulösen, damit das deutsche Volk sein Urteil abzugeben vermag über meine und meiner Mitarbeiter Führung.

In diesen drei Jahren hat Deutschland wieder zurückerhalten seine Ehre, wiedergefunden seinen Glauben, überwunden seine größte wirtschaftliche Not und endlich einen neuen kulturellen Aufstieg eingeleitet. Dies glaube ich vor meinem Gewissen und vor meinem Gott aussprechen zu dürfen. Ich bitte jetzt das deutsche Volk, mich in meinem Glauben zu stärken und mir durch die Kraft seines Willens auch weiterhin die eigene Kraft zu geben, um für seine Ehre und seine Freiheit jederzeit mutig eintreten und für sein wirtschaftliches Wohlergehen sorgen zu können und so mitzuhelfen an der Erhaltung des Friedens.

## DER 7. MÄRZ 1936 UND DIE MÄCHTE

*Die Welt hielt den Atem an, nachdem der Führer und Reichskanzler den Entschluß des Deutschen Reiches der Welt feierlich mitgeteilt hatte: Würde Frankreich die „Besetzung“ des Rheinlandes als Kriegsfall ansehen und die unverzügliche Beistandsleistung der Garantiemächte verlangen, wozu der Locarnovertrag nach französischer Deutung das Recht gab? Nach einem Schwanken von einigen Stunden sind Entschlüsse dieser Art ausgeschieden worden. Aber die Haltung Frankreichs zu dem Memorandum der Reichsregierung war bei alledem völlig negativ. Den Anspruch auf unverzügliche Maßregeln hat sich die französische Regierung, wovon einige Vorschläge der Locarnomächte zeugen, teuer genug abkaufen lassen, und die erste Antwort auf den deutschen Plan des 7. 3. 1936 war ein „Unannehmbar“.*

*Eine Presseerklärung des französischen Außenministers Flandin vom 7. 3. 1936 kündigte schon die Anrufung des Völkerbundes durch Frankreich an, um den „Verstoß“ feststellen zu lassen. Ein französischer Ministerrat trat am Vormittag des 8. 3. 1936 zusammen. Das Communiqué über die Sitzung berichtet, daß der Ministerrat die deutschen Vorschläge geprüft habe. „Er hat sie als unannehmbar befunden.“ Die Anrufung des Völkerbundes, die Konsultation mit den Locarnomächten, gewisse seit dem 7. 3. 1936 schon durchgeführte militärische Vorkehrungen enthielten sich aus dem Communiqué über den französischen Ministerrat vom 8. 3. 1936 als die Antwort Frankreichs auf den deutschen Schritt des 7. März.*

*Die Anrufung des Völkerbunds ist noch am gleichen Tag durch ein Telegramm des französischen Außenministers Flandin an den Generalsekretär des Völkerbunds erfolgt. Belgien schloß sich dem französischen Vorgehen durch ein Telegramm des belgischen Außenministers van Zeeland an den Generalsekretär des Völkerbunds an. Der Generalsekretär des Völkerbunds ließ noch am 8. 3. 1936 eine Einladung an die Reichsregierung ergehen, sich bei der Beratung der Streitsache vor dem Völkerbundsrat vertreten zu lassen.*

*Am Abend des 8. 3. 1936 gab eine Rundfunkansprache des französischen Ministerpräsidenten Sarraut noch einmal ein Bild von der Haltung Frankreichs in der Locarnokrise. Eine Entgegnung der Reichsregierung auf die Rede Sarrauts konnte mit Recht sagen, daß Sarrauts Ansprache von der „Leidenschaft der Verneinung“ getragen gewesen*



sei. Die ganze Rede war auf die Gegenüberstellung eines friedliebenden Frankreichs und eines aggressiven Deutschlands gegründet: nur Frankreich schien nach der Rede Sarrauts Garantien nötig zu haben, und für Deutschland schienen die Beteuerungen Frankreichs seiner friedliebenden Gesinnung als Garantien ausreichen zu müssen. Die Rede Sarrauts war darum auch jeden Sinnes für die Gleichberechtigung bar. Die entmilitarisierte Zone, führte der französische Ministerpräsident aus, sei ein Äquivalent für den Schutz Frankreichs durch territoriale Eroberungen und Sicherungen gewesen; sie habe bedeutet, daß Frankreich einen Angriff an seiner Grenze abwehren könne. Daß die Verteidigungslinie des Deutschen Reiches tief im Inneren des Reiches liegen solle, schien angesichts der Friedensliebe Frankreichs bedeutungslos zu sein. Andererseits beanspruchte Frankreich für sich, den Angriff Deutschlands als Möglichkeit zu nehmen und in seinem Tun mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Mit der imperialistischen Macht schlechthin der Erde verbündet, erachtete Frankreich die Beteuerung seiner Friedensliebe als ausreichende Bürgschaft für Deutschland, während man von Deutschland die „greifbaren Garantien“ in Form der Wehrlosmachung einer seiner wichtigsten Provinzen verlangte. Auf die positiven Vorschläge Deutschlands antwortete Sarraut mit einem „Fin de non recevoir“: Frankreich werde nicht unter dem Druck einer Drohung verhandeln. Das böse Wort, daß Frankreich nicht zulassen könne, daß Straßburg unter dem Feuer deutscher Kanonen stehe, ist ein denkwürdiges geschichtliches Zeugnis für die europäische Lage im Frühjahr 1936. Die erwähnte deutsche Gegenerklärung konnte den französischen Ministerpräsidenten fragen, wieso denn das Deutsche Reich zulassen müsse, daß seine Städte des Rheinlandes im Feuer französischer Kanonen liegen, und warum denn dann der französische Ministerpräsident das Angebot einer entmilitarisierten Zone zu beiden Seiten der deutsch-französischen Grenze nicht annehme. Die Rede des französischen Ministerpräsidenten war ein einziges „Unannehmbar“.

### Unannehmbar

149. Communiqué vom 8. 3. 1936 über die Tagung des französischen Ministerrates

Der Außenminister, Herr P.-E. Flandin, hat dem Ministerrat die letzten Mitteilungen zur Kenntnis gebracht, die er über die Lage erhalten hat. Der Ministerrat hat die deutsche Denkschrift geprüft. Er hat sie als unannehmbar befunden. Der Ministerrat hat daher den Beschluß gebilligt, unverzüglich und gemäß dem Locarnopakt den Völkerbundsrat zu befragen und eine Beratung mit den Signatarmächten des Locarno-Vertrages zu eröffnen. Diese Beratung wird am Dienstag in Paris erfolgen. Der Kriegsminister General Maurin erstattete Bericht über die Sicherheitsmaßnahmen, die vom ersten Augenblick an durchgeführt worden sind, sowie über die von der Regierung angeordneten Truppenbewegungen. Er wurde ermächtigt, ebenso wie der Kriegsmarineminister und der Luftfahrtminister, die ergänzenden Maßnahmen vorzubereiten, die die Umstände erfordern würden. Eine Mitteilung wird den Kammern

durch die Regierung zu Beginn der Dienstagnachmittagssitzung gemacht werden. Der Ministerpräsident, Herr Albert Sarraut, wird heute um 19,30 Uhr eine Rundfunckerklärung abgeben.

### Anrufung des Völkerbundes

Telegramm des französischen Außenministers Flandin vom 8. 3. 1936 150.  
an den Generalsekretär des Völkerbunds

Paris, den 8. März 1936.

Durch Artikel 1 des Vertrages von Locarno, den außer Deutschland auch Belgien, Frankreich, das Britische Reich und Italien unterzeichnet haben, hat Deutschland ausdrücklich seinen Willen kundgetan, die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrages innezuhalten, die die Entmilitarisierung der deutschen Gebiete auf dem linken Rheinufer und einer Zone zwischen diesem Fluß und einer 50 Kilometer östlich gezogenen Linie festsetzen.

Der Vertrag von Locarno kann nach seinem Artikel 8 nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit angenommenen Beschluß des Völkerbundsrates enden.

Trotz dieser formellen Bestimmungen hat die Reichsregierung laut einer den Vertretern der Signatarmächte in Berlin am gestrigen Tage gemachten Mitteilung diesen Vertrag durch einen einseitigen Akt aufgehoben.

Der Reichsminister des Auswärtigen hat dem Französischen Botschafter auf seine im Augenblick der Mitteilung gestellte Frage angekündigt, daß die Deutsche Regierung vorhabe, in die entmilitarisierte Zone als Symbol kleine Abteilungen zu senden.

Tatsächlich ist das Auftauchen bedeutender militärischer Streitkräfte in mehreren Ortschaften der Zone bereits gemeldet worden.

Die Deutsche Regierung hat also ausdrücklich gegen Artikel 43 des Versailler Vertrages und gegen Artikel 1 des Vertrages von Locarno verstoßen.

Die Regierung der Republik beehrt sich, infolgedessen und in Übereinstimmung mit Artikel 4 des Vertrages von Locarno den Völkerbundsrat mit diesem Verstoß zu befassen.

Aus Gründen der Dringlichkeit wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie alle nötigen Maßnahmen ergreifen würden, damit der Rat binnen kürzester Frist zusammentreten kann.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Pierre-Etienne Flandin.

„Keine Verhandlung unter der Drohung“

151. Rundfunkrede des französischen Ministerpräsidenten Sarraut vom 8. 3. 1936

... Zwar schlägt in dem gestern dem französischen Botschafter überreichten Dokument die deutsche Regierung, nachdem sie ihre alten Verpflichtungen verletzt hat, vor, neue einzugehen. Ich werde diese Vorschläge aus zwei Gründen nicht untersuchen. Erstens, weil das zweifache Beispiel, das die deutsche Regierung binnen eines Jahres in der einseitigen Aufkündigung feierlich eingegangener Verpflichtungen gab, uns kein Vertrauen zu ihrem neuen Vorschlag einflößen kann. Der zweite Grund ist noch klarer: die deutsche Regierung hat unter Mißachtung der eindeutigsten Rechtslage beträchtliche Streitkräfte in die entmilitarisierte Zone einrücken lassen, und zwar, ohne daß sie vorher ihre Absicht ausgesprochen hätte, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen, ja ohne daß sie versucht hätte, Verhandlungen darüber anzubahnen. Man hat uns vor die vollzogene Tatsache in ihrer brutalsten Form gestellt. Es gibt keinen Frieden mehr in Europa, es gibt keine internationalen Beziehungen mehr, wenn diese Methode allgemein wird. Im Widerstand dagegen dienen wir den Interessen der europäischen Völkergemeinschaft. Die französische Regierung ihrerseits ist fest entschlossen, nicht unter der Drohung zu verhandeln. Die Tatsache allein, daß deutsche Soldaten sich unter Mißachtung feierlich eingegangener Verpflichtungen an den Ufern des Rheins festgesetzt haben, verbietet im Augenblick Verhandlungen.

Nach reiflicher Prüfung der Lage erkläre ich im Namen der französischen Regierung, daß wir diese wesentliche Garantie unserer Sicherheit und der Sicherheit Belgiens aufrechterhalten sehen wollen, die der Locarnovertrag mit seiner Gegenzeichnung durch die britische und italienische Regierung festlegt. Wir sind nicht bereit, zuzulassen, daß Straßburg unter dem Feuer der deutschen Kanonen steht.

Der Locarnovertrag bestimmt, daß der Völkerbundsrat befaßt werden muß, falls eine seiner Klauseln verletzt wird. Wir befassen daher den Rat. Es ist andererseits unerlässlich, daß ein Meinungsaustausch zwischen den Signatarmächten des Locarnovertrags stattfindet, die sich jäh der Aufkündigung durch Deutschland gegenübergestellt sahen. Dieser Meinungsaustausch wird unverzüglich stattfinden.

Unsere Sache ist gerecht und stark. Wir haben das Bewußtsein, daß wir, indem wir sie verteidigen, gleichzeitig mit unseren Geschicken auch ein wesentliches Element des europäischen Friedens verteidigen . . .

*Auf diese heftige Anklagerede antwortete eine Entgegnung des Deutschen Nachrichtenbüros vom 9. 3. 1936. Wenn Sarraut von dem brutalen Fait accompli des deutschen Schrittes gesprochen hatte,*

erwiderte Deutschland, daß der 7. März nur den Schlußpunkt unter eine Kette französischer *Faits accomplis* darstelle. Wenn Sarraut von der Reichweite deutscher Kanonen gesprochen hatte, wurde erwidert, daß die Reichweite französischer Kanonen auch für Deutschland nicht bedeutungslos sei, daß es aber noch besser sei, die deutsch-französischen Beziehungen so zu gestalten, daß die Reichweite von Flugzeugen und Geschützen im Verhältnis zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich keine Rolle mehr zu spielen braucht. Sarraut hatte Anklage erhoben, daß Deutschland die Zeit der französischen Wahlen für seinen Schritt ausgesucht habe, um die französische Zwietracht für seine Zwecke zu benützen. Deutschland antwortete, daß es ein einiges und unteilbares Frankreich als eine europäische Notwendigkeit ansehe. Gegen die Psychose des Mißtrauens stelle das Deutsche Reich mit dieser neuerlichen Kundgebung den guten europäischen Geist der Zusammenarbeit zwischen Völkern, die ihre Gegensätze unter sich bereinigt haben und daher ihre Beziehungen nicht nach der Elle der Schußweite ihrer Kanonen zu messen brauchen.

Die Haltung Großbritanniens, das in der Locarnokrise das Zünglein an der Waage darstellte, wich von der Haltung Frankreichs, das aus dem Munde seiner Regierung auch nur die Verhandlung ablehnte, merklich ab. Die Haltung der englischen Regierung ist durch die Erklärung des englischen Außenministers Anthony Eden vom 9. 3. 1936 vor dem Unterhaus öffentlich festgelegt worden. Dem Protest Frankreichs gegen die „einseitige Aufkündigung“ schloß sich auch die englische Regierung an; die Beistandsverpflichtung unter dem Locarnovertrag, ließ durch Eden die englische Regierung förmlich erklären, bestehe für Großbritannien unverändert weiter. Entscheidend an der Rede Edens aber war die Feststellung, daß das deutsche Vorgehen keine Feindseligkeiten in sich schließe. Die Erklärung des Deutschen Reiches, eine wirkliche Befriedung Europas zu wollen, wurde ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Die britische Regierung hielt einen „Angriff“ für nicht gegeben. Mit dieser förmlichen Feststellung war der erste große Gefahrenpunkt der Situation überschritten. Es war von Bedeutung, daß Eden die Haltung Deutschlands zum Völkerbund als ein wesentliches Moment ansah. Eine loyale Prüfung der deutschen Vorschläge wurde in Aussicht gestellt. Ging auch Großbritannien nicht sehr bereitwillig auf den deutschen Friedensplan ein, so unterschied sich seine Haltung doch von Frankreichs „Keine Verhandlung unter der Drohung“.

Die Rede des englischen Ministerpräsidenten Baldwin im Verlaufe der Aussprache vor dem Unterhaus war ihrerseits auf die Mittlerrolle Englands zwischen Frankreich und Deutschland abgestellt. Jahrhunderte alte Spannungen hätten zwischen Frankreich und Deutschland obgewaltet, die ihresgleichen in der englischen Geschichte nicht haben. England müsse versuchen, sich verstehend über diese Gegensätze zu erheben, und habe nur eine Aufgabe, durch freundschaftliche Beziehungen zu Frankreich und Deutschland zugleich Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich zu schaffen und dann nicht schwach zu sein, wenn es allmächtig sein könnte.

### Der deutsche Schritt keine Angriffshandlung

152. Rede des englischen Außenministers Anthony Eden vom 9. 3. 1936 vor dem Unterhaus

... Nach dem Empfang dieser Mitteilung durch den deutschen Botschafter erklärte ich Sr. Exzellenz, daß er irgendwelche ins einzelne gehende Bemerkungen über ein Dokument von dieser Bedeutung nicht von mir erwarten könne, ehe ich nicht Gelegenheit gehabt hätte, es durcharbeiten und mich mit meinen Kollegen über die dadurch geschaffene Situation zu besprechen.

Gleichzeitig sagte ich Sr. Exzellenz, daß ich eine Bemerkung allerdings sofort machen müsse. Ich sprach mein tiefes Bedauern aus über die Mitteilung, die mir der Botschafter über die Aktion der deutschen Regierung hinsichtlich der entmilitarisierten Zone gemacht hatte. Der deutsche Botschafter werde würdigen können, daß dies auf die einseitige Aufhebung eines freiwillig eingegangenen und freiwillig unterzeichneten Vertrages hinauslaufe.

Ich hatte eine deutliche Erinnerung an die Erklärung, die mir der Reichskanzler bei unserem ersten Zusammentreffen in Berlin über den Locarnovertrag machte. Er machte eine klare Unterscheidung zwischen diesem Vertrag und dem Vertrag von Versailles und betonte, daß Deutschland den Locarnovertrag freiwillig unterzeichnet hätte.

Ich sagte dem Botschafter, daß mir die Auffassung der deutschen Regierung hinsichtlich der Auswirkungen des französisch-sowjetrussischen Paktes auf den Locarnovertrag bekannt sei. Diese Auffassung werde jedoch von den übrigen Signatarmächten des Vertrages nicht geteilt, und wenn die deutsche Regierung trotz der Ansicht der übrigen Signatarmächte ihre Schlußfolgerungen noch aufrechterhalte, dann stehe ein geeignetes Schiedsverfahren zu ihrer Verfügung.

Ich fürchtete, daß die unvermeidliche Wirkung der einseitigen Aufhebung dieses Vertrages auf die Regierung Sr. M. und auf die öffentliche Meinung in Großbritannien bedauerlich sein würde.

Was nun den letzten Teil der Mitteilung des Botschafters betrifft, so erklärte ich, daß die Regierung Sr. M. diesen genau prüfen müsse, aber daß die Erklärung über die deutsche Haltung gegenüber dem Völkerbund zweifellos außerordentlich bedeutungsvoll sei. Der Botschafter unterrichtete mich daraufhin, daß die Entscheidung der deutschen Regierung hinsichtlich des Völkerbundes weitgehend ihrem Wunsch zuzuschreiben sei, den häufig von dem Premierminister und mir geäußerten Ansichten entgegenzukommen, in denen wir nachdrücklich betonten, daß die Politik der Regierung Sr. M. sich auf den Völkerbund und die kollektive Sicherheit gründet.

Deutschland, sagte er, sei bereit, sich dieser Politik anzuschließen, und knüpfe keine Bedingungen an seine Rückkehr in den Völkerbund.

Wenn die deutsche Regierung erwarte, daß die Völkerbundssatzung im geeigneten Zeitpunkt aus dem Versailler Vertrag gelöst und die Frage der kolonialen Gleichberechtigung geregelt würde, seien dies keine Bedingungen, sondern Verhandlungsgegenstände nach vollzogener Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund.

Ich beabsichtige nicht, die Bedeutung der deutschen Mitteilung, über die ich dem Hause berichtet habe, zu unterstreichen. Gleichlautende Memoranden sind den übrigen Signatarmächten des Locarno-Vertrages, nämlich Frankreich, Italien und Belgien, übermittelt worden.

Bevor ich jedoch zu Bemerkungen allgemeinerer Art übergehe, möchte ich das Haus über die Schritte unterrichten, die in der unmittelbaren Zukunft getan werden müssen.

Die französische und die belgische Regierung haben mit vollem Wissen und im Einverständnis mit der Regierung Sr. M. beantragt, daß der Völkerbundsrat sobald als möglich einberufen werden soll, um die Sachlage zu prüfen. Ich muß dabei betonen, daß der Völkerbundsrat das für diesen Zweck zuständige Organ ist.

Der Rat wird, wie verlautet, am nächsten Freitag zusammentreten, und vor dieser Tagung kann natürlich keine Entscheidung getroffen werden. Aber morgen wird in Paris ein Meinungsaustausch stattfinden zwischen den Vertretern der vier Locarno-Mächte ohne Deutschland, der übermorgen in Genf fortgesetzt werden wird. Die Regierung Sr. M. wird bei diesen Besprechungen durch den Lordsiegelbewahrer Lord Halifax und mich vertreten sein.

Ich habe dem Haus nun einen Bericht über die jüngsten Ereignisse gegeben, mit einigen Anmerkungen dazu. Ich habe dem Haus außerdem die Einzelheiten des in der nächsten Zukunft einzuschlagenden Verfahrens, soweit sie mir bekannt sind, mitgeteilt.

Aber die ehrenwerten Mitglieder werden zweifellos schon jetzt einige Andeutungen erwarten über die Gedanken und Absichten, mit denen die Vertreter der Regierung Sr. M. in Genf an ein Problem herangehen müssen, dessen Entwicklung bis jetzt noch in einigen wichtigen Punkten undurchsichtig ist. Das ist sicherlich wünschenswert, denn niemand kann die Bedeutung der stabilisierenden Kraft einer klarsichtigen und einigen britischen Meinung auf die europäischen Angelegenheiten in diesem kritischen Zeitpunkt übersehen.

Wir wollen uns nicht täuschen. Der Kurs, den die deutsche Regierung eingeschlagen hat, indem sie einseitig Verpflichtungen aufhob, die sie freiwillig eingegangen ist, und indem sie gleichzeitig so handelt, als ob diese Verpflichtungen nicht bestünden, kompliziert und erschwert die internationale Lage.

Die Aufhebung des Locarno-Vertrages und die Besetzung der entmilitarisierten Zone haben das Vertrauen zu jeder Verpflichtung, die Deutschland in Zukunft eingehen könnte, zutiefst erschüttert. Es gibt niemand in diesem Haus oder in unserem Land, der sich mit einem solchen Schritt abfinden oder ihn entschuldigen möchte. Er versetzt dem Grundsatz der Heiligkeit der Verträge, auf dem das gesamte Gefüge der internationalen Beziehungen ruht, einen schweren Schlag.

Gott sei Dank kann ich sagen, daß kein Grund besteht für die Annahme, daß der gegenwärtige Schritt der deutschen Regierung Feindseligkeiten einschließt oder solche hervorzurufen droht. Die deutsche Regierung spricht in ihrem Memorandum „von ihrem unveränderten Wunsch nach einer wirklichen Befriedung Europas“ und erklärt ihre Bereitschaft, einen Nichtangriffspakt mit Frankreich und Belgien abzuschließen.

Aber für den Fall, daß ein Mißverständnis über unsere Stellung als Signatarmacht des Locarno-Vertrages bestehen sollte, hält die Regierung Sr. M. es für notwendig zu erklären, daß — falls während des Zeitraumes, der zur Prüfung der neugeschaffenen Situation notwendig ist, ein tatsächlicher Angriff gegen Frankreich oder Belgien erfolgen sollte, der eine Verletzung von Artikel 2 des Locarno-Vertrages darstellen würde — die Regierung Sr. M. ungeachtet der deutschen Aufkündigung des Vertrages sich verpflichtet fühlen würde, in der in dem Vertrag vorgesehene Weise dem angegriffenen Land Beistand zu gewähren.

Es ist für alle offenkundig, daß unter den bestehenden Umständen der Übergang von einer schlechten Vergangenheit zu einer besseren Zukunft ein schwieriges und gewagtes Unternehmen ist. Wir haben es aber gleichzeitig nicht nur mit der Vergangenheit und der Gegenwart, wir haben es auch mit der Zukunft zu tun. Eines der Fundamente des Friedens in Westeuropa ist vernichtet worden, und wenn der Frieden sichergestellt werden soll, ist es eine offenkundige Pflicht, dieses Fundament wieder aufzubauen.

In diesem Sinn müssen wir an die neuen Vorschläge des deutschen Kanzlers herangehen. Die Regierung Sr. M. wird sie objektiv und mit klarer Einsicht prüfen, um festzustellen, wieweit sie einen Weg darstellen, um den erschütterten Bau des Friedens wieder zu sichern. In der gegenwärtigen schwierigen internationalen Lage hat die Regierung Sr. M. den Eindruck, daß keine Gelegenheit verpaßt werden darf, die eine Hoffnung auf Besserung bietet.

Bei den gegenwärtigen besorgniserregenden Umständen fühle ich mich berechtigt, alle Richtungen dieses Hauses um ihre Unterstützung bei der schweren und anstrengenden Aufgabe zu bitten, der sich nun die geschlossene Staatsweisheit und Staatskunst der Welt gegenübersehen.

*Die Erklärung der belgischen Regierung vom 10. 3. 1936 vor dem Parlament fügte der europäischen Lage kein neues Moment hinzu. Sie begnügte sich damit, gleich England und Frankreich Protest zu erheben und von der neuen Garantieerklärung Großbritanniens in der vorhergehenden Rede Edens Kenntnis zu nehmen.*

*Wenn aus der Rede Edens eine leichte Entspannung der Situation sprach, trug der sowjetrussische Botschafter Maiski zur Rechtfertigung des deutschen Schrittes vom 7. 3. 1936 bei, indem er am 10. 3. 1936 bei der deutschen Regierung vorstellig wurde, um scharfe Maßnahmen gegen Deutschland zu verlangen und sich gegen jegliche Verhandlung zu erklären.*

*Am 10. 3. 1936 trat die Tagung der Locarnomächte in Paris zusammen. Nach dem Communiqué war sie dem Austausch von Meinungen und Informationen gewidmet; der Gegensatz zwischen dem englischen und dem französischen Standpunkt war noch unüberbrückt.*

*Die Erklärung der französischen Regierung vom 10. 3. 1936 vor dem Parlament unterschied sich von den ersten Kundgebungen des „Unannehmbar“ ganz unwesentlich. Sie ist eine der reinsten Darlegungen der Paktpolitik Frankreichs und eines der kennzeichnendsten Zeugnisse für die Theorie der französischen Außenpolitik. Die Ausnahmen vom Kriegsverzicht im Locarnovertrag, hieß es in der Erklärung, seien nicht durch die Abmachungen Frankreichs mit Polen und der Tschechoslowakei begründet, sondern durch das Gebot einer „höheren internationalen Moral“. So seien auch die Bestimmungen der Völkerbundssatzung kein „Vorbehalt“ gegenüber den Verpflichtungen des Locarnovertrages, sondern gerade der Daseinsgrund Locarnos wie aller internationalen Verträge. Es war ein Versuch, dem Sowjetpakt als auf die allgemeine Ermächtigung der Völkerbundssatzung gegründet unter gewissen Umständen ein höheres allgemeines Recht zuzuschreiben, das das Sonderrecht des Locarnovertrages breche. Es war neuerlich die Rede von der „Herrschaft der Gewalt“, zu der Deutschlands Aktion führen müsse. Frankreich dagegen habe sich auf den Boden des Völkerbunds paktes gestellt, gerade weil dessen Schicksal sich in der nächsten Zeit entscheiden müsse. Wenn der Wille des Stärkeren internationale Verträge zerreißn könne, dann treibe man den bewaffneten Bündnissen, der Überrüstung und dem Kriege zu. Frankreich verteidige daher die Grundsätze des internationalen Rechtes, wenn es sich weigere, unter der Herrschaft der Gewalt zu verhandeln. Die Verhandlungen mit Deutschland könnten erst wieder aufgenommen werden, wenn die Achtung vor dem internationalen Recht wiederhergestellt sei. Noch schien Frankreich auf der Forderung der Wiederherstellung des Status quo im Rheinland zu beharren.*

### Genugtuung vor Verhandlungen

Erklärung der französischen Regierung vom 10. 3. 1936 vor beiden Häusern des Parlaments 153.

. . . Die deutsche Regierung versucht vergeblich, heute die Behauptung aufrechtzuerhalten, daß der französisch-sowjetrussische Vertrag ausschließlich gegen Deutschland gerichtet wäre. Der Wortlaut dieses Vertrages besagt, daß sein alleiniger Zweck der Beistand gegen einen angreifenden Staat ist; Deutschland ist dabei an sich nicht ins Auge ge-



faßt, denn die beiden Vertragspartner erneuern ihre Verpflichtung, den Abschluß eines umfassenderen Vertrages zu betreiben, in dem ihr Beistand Deutschland zugesichert würde, wenn letzteres angegriffen werden sollte. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, Frankreich ginge hinsichtlich Rußlands Verpflichtungen ein, die über den Beistand hinausgingen, den es als Mitglied des Völkerbundes einem anderen Völkerbundsmitglied zu gewähren berechtigt ist. Unrichtig ist endlich auch die Behauptung, Frankreich maße sich das Recht an, nach seinem alleinigen Urteil zu entscheiden, wer Angreifer sei. In Wahrheit braucht nur der Völkerbundsrat den Angreifer festzustellen, um dieses Urteil für Frankreich bindend zu machen, ebenso wie die Empfehlung des Rates die Grenze seiner Verpflichtung darstellt. Keine andere Verpflichtung kann es schließlich veranlassen, zu handeln, als ob weder Völkerbundssatzung noch Rheinpakt in Kraft wären, da es gegen eine Ratsentscheidung oder eine Entscheidung der Garantiemächte des Locarno-Vertrages nicht handeln könnte. Nahezu zehn Monate sind verstrichen, in denen die französische Regierung der deutschen jede Gelegenheit gegeben hat, ihre Befürchtungen zu zerstreuen und in denen die deutsche Regierung eine unparteiische Instanz hätte anrufen können, wie erst kürzlich wieder durch die französische Regierung vorgeschlagen worden ist. Die Reichsregierung hat es vorgezogen, sich zum alleinigen Richter zu machen, um den Rheinpakt von sich aus zu kündigen und uns vor ein *Fait accompli* zu stellen.

Bei der Verleugnung ihrer freiwillig eingegangenen Verpflichtungen möchte sich die Reichsregierung auf eine Verletzung des Rheinpaktes durch Frankreich berufen. Sie behauptet, daß die Auffassung der französischen Regierung von diesem Vertrag seinem wahren Geist widerspreche. Wenn von dem gegenseitigen Verbot jeder militärischen Aktion eine Ausnahme gemacht worden ist — behauptet sie —, so sei es nur aus einem politischen Grund geschehen und nur zugunsten von Bündnissen, die bereits zwischen Frankreich und Polen und zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei geschlossen waren. Wir müssen uns mit dieser Behauptung auseinandersetzen, die nicht nur den Tatsachen widerspricht, sondern auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Rechtes, denen Frankreich dient und weiter dienen wird.

Die einzige Ausnahme, die der Rheinpakt von dem Verbot des Krieges zuläßt, ist nicht aus Gründen gewisser Verträge erfolgt — die überdies als der Völkerbundssatzung konform keine „Allianzen“ sind —, nicht wegen besonderer politischer Interessen, sondern aus den höheren Gründen der internationalen Moral, weil es eine Moral unter den Völkern gibt, weil es einen Völkerbund gibt, der auf dem Grundsatz basiert, daß dem Opfer eines Angriffs Beistand zu leisten ist, weil es einen Völkerbundspakt gibt, der Bestimmungen in dieser Hinsicht enthält, und weil

kein anderer Vertrag der Innehaltung dieser unveräußerlichen Bestimmungen widersprechen darf. Nur unter Wahrung dieses Prinzips der internationalen Gerechtigkeit können Sonderverträge geschlossen werden, wie auch allein auf Grund dieses Prinzips Beistandsverträge gutgeheißen werden können.

Meine Herren, wenn es einen Widerspruch zwischen dem Geist der durch Frankreich abgeschlossenen Beistandsverträge und dem Geist des Locarno-Vertrages gäbe, dann müßte es auch einen Widerspruch zwischen der Völkerbundssatzung und dem Locarno-Vertrag geben . . .

Jetzt verhandeln, in der gegenwärtigen Situation? Auf welcher Basis, frage ich Sie, meine Herren? Worauf aufbauen? Mit den Trümmern der Ruinen und auf welcher Grundlage? Die Grundmauern des Baues wären neu zu schaffen.

Die französische Regierung lehnt keine Verhandlungen ab, die den zukünftigen Frieden sichern und die deutsch-französischen Beziehungen im Rahmen eines ruhigen und friedlichen Europas verbessern können; aber Frankreich kann nicht verhandeln unter der Herrschaft der Gewalt und der Verleugnung freiwillig ausgetauschter Unterschriften.

Sie hat den Völkerbundsrat unter den Bedingungen angerufen, die Sie kennen. Sie hat mit den Signatarmächten und Garanten des Locarno-Vertrages beraten.

Sie ist ihrerseits entschlossen, ich wiederhole es noch einmal, im Rahmen des Völkerbundes alle ihre Kräfte mit denen der anderen Mitglieder zu vereinigen, um gegen ein wahrhaftes Attentat auf das internationale Vertrauen, auf die Treue der Verträge, auf die kollektive Sicherheit, auf die Organisation des Friedens Front zu machen.

Sie bleibt bereit, mit Deutschland zu verhandeln, sobald die Achtung vor dem internationalen Recht aufs neue gesichert sein wird.

Sie will sich ihr Vertrauen an den wirklichen Wert internationaler Abmachungen erhalten, an den Wert des Locarno-Vertrages wie der Völkerbundssatzung.

Sie wird um die neue Ordnung in den internationalen Beziehungen kämpfen, die durch kollektive Organisation der Sicherheit und des Friedens im Rahmen des Völkerbundes begründet wurde . . .

Die Zukunft des europäischen Friedens steht auf dem Spiel. Frankreich muß, seinen Traditionen und seinem Ideal getreu, in seinem Wirken für die Erhaltung dieses Friedens die Einmütigkeit bewahren.

*Die Erklärung des belgischen Ministerpräsidenten van Zeeland vom 11. 3. 1936 vor dem Parlament, die die kürzere Erklärung des 10. 3. 1936 ergänzte, klang lange nicht so schroff wie die der französischen Regierung, wie denn im Laufe der Jahre eine stetige, wenn auch langsame Verselbständigung der belgischen Politik festzu-*

stellen ist. Van Zeeland gab in seiner Erklärung eine belgisch-französische Vereinbarung vom 6. 3. 1936 bekannt, durch die das belgisch-französische Militärabkommen vom Jahre 1920 geändert wurde. Dieses Abkommen enthielt noch veraltete Bestimmungen, so über die Zusammenarbeit bei der Besetzung des Rheinlandes. Diese wurden nun ausgeschieden und allein die Fühlungnahme der Generalstäbe im Hinblick auf die kraft des Locarnovertrages zu gewährende gegenseitige Unterstützung beibehalten. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, daß diese Fühlungnahme keine Verpflichtung politischer Natur und keine Verpflichtung über die Organisation der nationalen Verteidigung der beiden Länder begründen dürfe. Bei seinen Darlegungen über die Locarnokrise legte van Zeeland mehr Gewicht auf die formale Seite, nämlich die sogenannte „einseitige Aktion“ Deutschlands, als auf die tatsächliche Beseitigung der entmilitarisierten Zone selbst. Wie seinerzeit Graf Broqueville<sup>1)</sup> sprach auch van Zeeland aus, daß es eine Illusion sei, die Ordnung des Versailler Vertrages als ewig anzusehen. Belgien habe damit gerechnet, meinte er, einmal die Rheinfrage anschneiden zu müssen. Den Protest gegen die „einseitige Aktion“ Deutschlands wiederholte er nachdrücklich. Aber er plädierte auch dafür, sich dessen eingedenk zu sein, daß man auch in Zukunft wieder Verträge schließen müsse.

Wenn Kundgebungen der englischen und belgischen Politik eine Entspannung der Lage vermuten ließen, beharrte Frankreich zunächst starr auf seinem unnachgiebigen Standpunkt. Zu den Verhandlungen nach London, wohin es die englische Regierung ratsam gehalten hatte, die Beratungen der Restlocarnomächte zu verlegen, kam es mit der Forderung an die übrigen Locarnomächte, durch eine Kette von Zwangsmitteln, beginnend mit finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionen, Deutschland zur Räumung des Rheinlandes zu zwingen. Als eine Demonstration dieser Unnachgiebigkeit erfolgte auch die Annahme des Sowjetpacts durch den Senat in einem beschleunigten Verfahren mit einer seit dem 7. März stark vergrößerten Mehrheit; am 27. 3. 1936 sind dann die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden.

Wie Frankreich nach wie vor auf der Forderung der Räumung der Rheinlande bestand, trat Großbritannien — um dem französischen Druck zu begegnen — an das Reich heran, es möge durch eine „Geste“ zur Entspannung der Lage beitragen. Am 11. 3. 1936 erging ein Vorschlag des englischen Außenministers Eden an den deutschen Botschafter in London, das Deutsche Reich möge die Verpflichtung übernehmen, seine Truppen aus dem Rheinland bis auf eine symbolische Zahl zurückzuziehen, keine Vermehrungen vorzunehmen und Befestigungen während der Verhandlungen nicht anzulegen. Deutschland hat sich daraufhin bereit erklärt — eine Mitteilung des deutschen Botschafters an den englischen Außenminister Eden vom 12. 3. 1936 legte dies fest —, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorerst die Friedensgarnisonen im Rheinland nicht zu vermehren und die Truppen nicht näher an die französisch-belgische Grenze heranzuführen. Das Deutsche Reich erwies sich aber dort als unnachgiebig, wo die „Geste“ zu einer neuerlichen Diskriminierung Deutschlands geführt und damit nur die Keime für künftige Spannungen gelegt hätte. Die uneingeschränkte deutsche Souveränität und Gleichberechtigung konnte und wollte das Reich nicht mehr zur Diskussion stellen.

<sup>1)</sup> Siehe Band 1934/35 (I), S. 20.

### Um die deutsche „Geste“

Communiqué über den Schritt des englischen Außenministers Anthony Eden vom 11. 3. 1936 bei dem deutschen Botschafter in London 154.

Es wurde bekanntgegeben, daß Herr Eden nach der außerordentlichen Sitzung des Kabinetts am Mittwochabend den deutschen Botschafter Herrn von Hoesch sah und ihm sagte, daß man die ernste Beurteilung der gegenwärtigen Situation durch die britische Regierung schwerlich übertreiben könne. Herr Eden teilte dem Botschafter mit, daß am folgenden Tag eine zweite Sitzung der Locarnomächte stattfinden würde und daß sich die britische Regierung daher berechtigt fühlte, Herrn Hitler zu bitten, sobald als möglich einen spontanen Beitrag zu einer Regelung zu liefern.

Herr Eden gab dann den Umfang des zu leistenden spontanen Beitrags an. Er schlug vor, die deutsche Regierung möge, um die Aufrichtigkeit ihrer Wünsche darzutun,

1. alle Truppen bis auf eine symbolische Zahl aus der Rheinlandzone zurückziehen;
2. die Zahl nicht vermehren;
3. es übernehmen, die Zone nicht zu befestigen, wenigstens nicht während des Zeitraumes, der nötig sei, um die Pakte zu verhandeln und die internationale Situation einzurenken.

Er (Herr Eden) sei sicher, daß, wenn die deutsche Regierung eine solche spontane Geste machen würde, dies ein wertvoller Beitrag zur Entspannung der internationalen Situation sein würde.

### Keine Beschränkung der deutschen Souveränität als „Geste“

Mitteilung des deutschen Botschafters in London vom 12. 3. 1936 an den englischen Außenminister Eden 155.

Eine Diskussion über dauernde oder vorübergehende Beschränkungen unserer Souveränität in der Rheinlandzone kann für uns nicht in Betracht kommen.

Um der französischen Regierung ein Eingehen auf die deutschen Vorschläge zu erleichtern, will der Führer und Reichskanzler aber seine von Anfang an bekundete Absicht, die Wiederherstellung der Souveränität im Rheinland zunächst nur symbolisch in Erscheinung treten zu lassen, in folgender Weise präzisieren:

Die Stärke der im Rheinland friedensmäßig in Garnisonen stationierten Truppen wird vorerst nicht erhöht werden.

Es besteht bis auf weiteres nicht die Absicht, diese Truppen näher an die französische oder belgische Grenze heranzuführen.

Das vorstehend gekennzeichnete Maß der militärischen Wiederbesetzung des Rheinlandes gilt für die Dauer der schwebenden Verhandlungen. Dies setzt allerdings eine gleiche Einstellung auch auf französischer und belgischer Seite voraus.

*Angesichts der Forderung der englischen Staatsmänner, durch „Gesten“ neuerlich zu einem Problem zu machen, was durch den 7. März 1936 endgültig gelöst sein sollte, angesichts der starren, unnachgiebigen Haltung der französischen Staatsmänner hat Deutschland seine Haltung noch einmal bekundet. In einem Interview für den englischen Journalisten Ward Price vom 11. 3. 1936 hat der Führer Aufklärungen über die deutsche Haltung gegeben. Er unterstrich das Ungeheuerliche der Forderung, daß Deutschland ein Gebiet von der Volkszahl Jugoslawiens oder der Tschechoslowakei dauernd ohne seinen militärischen Schutz lassen solle. Er erklärte, daß im Rheinland nur Friedensgarnisonen stünden, und antwortete auf das böse Wort Sarrauts von dem Straßburg, das nicht unter dem Feuer deutscher Kanonen liegen dürfe, mit dem erneuerten Angebot, auf beiden Seiten der deutsch-französischen Grenze eine entmilitarisierte Zone zu errichten. Auf den Ruf nach der „Geste“ und die Kundgebungen der französischen Staatsführung zugleich antwortete die amtliche Erklärung der deutschen Reichsregierung vom 12. 3. 1936. Die Erklärung zerpflückte den Anspruch Frankreichs auf die entmilitarisierte Zone als auf eine notwendige Garantie seiner Sicherheit. Sie zeichnete demgegenüber das Bild der Machtstellung Frankreichs in der Welt. Frankreich habe als Garantie seiner Unversehrtheit sich selbst und sein Kolonialreich, die Garantie Großbritanniens und Belgiens, das Bündnis mit Polen und der Tschechoslowakei und jetzt noch dazu die Allianz mit einem 175-Millionenvolk. Können man angesichts eines derartigen Blocks der Macht die entmilitarisierte Zone immer noch als unentbehrlich für Frankreichs Schutz bezeichnen? Müsse sie nicht eher als eine Gefährdung Deutschlands angesehen werden, wenn man sich überlege, daß Frankreich mit einem Staat ein Bündnis geschlossen habe, dessen geistiges System die Welteroberung und den Imperialismus in seiner brutalsten Form bedeute? Deutschland sei zu Verhandlungen über die Einschränkung der Besetzung und der militärischen Maßnahmen im Rheinland bereit, sofern die vollkommene Gegenseitigkeit verbürgt sei. Dauernde Beschränkungen der Hoheit des Reiches über das Rheinland lehne die Reichsregierung aber im Interesse des europäischen Friedens ab, weil sie nur die Keime künftiger Spannungen in sich trager würden. Die Erklärung wies noch einmal darauf hin, daß das Deutsche Reich nicht nur eine Maßnahme der eigenen Sicherung vollzogen habe, sondern diese Maßnahme mit einem Plan einer neuen europäischen Zusammenarbeit verknüpft habe. Das Deutsche Reich habe den Weg gezeigt, eine Befriedung Europas für das nächste Vierteljahrhundert zu schaffen, die den Charakter einer unbedingten europäischen Rechtsordnung besitze. Gegen die Forderung Frankreichs, als Vorbedingung für Verhandlungen „die Achtung vor dem internationalen Recht“ wiederherzustellen, das heißt gegen Deutschland Zwangsmaßnahmen anzuwenden und neue Diskriminierungen zu verhängen, war in der Erklärung der Reichsregierung gesagt, daß Deutschland lieber die ehrsame Vereinsamung wählen würde, denn als diskriminierte Nation in der Gemeinschaft der Völker zu leben.*

## Unbedingte europäische Rechtsordnung oder neue Diskriminierungen und neue Keime des Rechtszerfalls?

Amtliche Erklärung der deutschen Reichsregierung vom 12. 3. 1936

156

1. Frankreich hatte vor dem Locarnopakt folgende Militärbündnisse bereits abgeschlossen, die im Falle eines Angriffs auf Frankreich wirksam werden sollten:

- a) mit Belgien,
- b) mit der Tschechoslowakei,
- c) mit Polen.

Da es sich bei diesen Bündnissen nach der Mitteilung der Französischen und der anderen Regierungen um Defensivbündnisse handelte, Deutschland aber keinerlei aggressive Absichten gegen Frankreich oder diese anderen Staaten besitzt, wurden sie auch nicht als in Widerspruch zum Locarnopakt stehend angesehen und damit auch von Deutschland ohne weiteres akzeptiert.

2. Frankreich hat an der deutschen Grenze seit dem Friedensschluß eine ungeheure Truppenmassierung vorgenommen. Die französische Grenze wurde außerdem mit dem gewaltigsten Festungsschutz aller Zeiten versehen. Die militärischen Autoritäten aller Staaten sind sich darin einig, daß ein Angriff gegen dieses Festungssystem nach menschlichem Ermessen aussichtslos ist. Da Deutschland keine aggressiven Absichten gegen Frankreich hat, erhob und erhebt es auch dagegen keinerlei Einwendungen.

3. Frankreich hat nunmehr ein weiteres Militärbündnis abgeschlossen mit Sowjetrußland. Das Funktionieren dieses Bündnisses ist aber nicht mehr abhängig von einer vorliegenden Feststellung des Völkerbundes, sondern von in eigener Sache zu treffenden Entscheidungen. Dieses neue Bündnis erhält jedoch seinen besonderen Charakter durch die unbestrittene Tatsache, daß das geistige System des heutigen Regimes in Rußland nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich die Weltrevolution fordert, d. h. also, eine bewußt imperialistische und angriffsweise Parole verkündet.

Schon vor dem Abschluß dieses Bündnisses hatte Frankreich als Garanten für seine Unversehrtheit:

- a) sich selbst, d. h. das Mutterland und Kolonien mit nahezu 100 Millionen Menschen,
- b) Großbritannien,
- c) Belgien,
- d) Polen,
- e) die Tschechoslowakei.

Durch den Vertrag von Locarno war endlich auch noch Italien als Garantiemacht hinzugekommen.

4. Zu dieser geschichtlich noch nie dagewesenen Garantie der Unversehrtheit eines Staates glaubte Frankreich sich noch außerdem der Unterstützung des sowjetrussischen Riesenreiches mit über 175 Millionen Menschen versichern zu müssen.

Dazu muß bemerkt werden, daß von deutscher Seite aus niemals auch nur der geringste Anlaß gegeben wurde, der auf eine Bedrohung Frankreichs hätte schließen lassen können; daß Deutschland gegen die defensiven Sicherungen, die Frankreich glaubte für seine Unversehrtheit vornehmen zu müssen, keinen Einwand erhoben hatte, da ihm aggressive Absichten vollständig fehlten, und daß es damit auch keinerlei Bedenken wegen dieser französischen Sicherungsmaßnahmen vortrug.

Glaubte aber Frankreich, sich nach dem Abschluß des Locarnopaktes aus irgendeinem Grund trotzdem noch eine neue Sicherung zu legen zu sollen, dann hätte die Französische Regierung dies zumindest den Mächten des Locarnopaktes vorher mitteilen müssen, um zu versuchen, diese neue Sicherung entweder in den Locarnopakt selbst einzubauen oder wenigstens mit ihm in vollkommene Übereinstimmung zu bringen.

Als im Frühjahr 1935 die ersten Nachrichten über militärische Abmachungen zwischen Frankreich und Sowjetrußland durchsickerten, wurden diese zunächst bestritten. Als dann in der französischen Kammer der Abgeordnete Archimbaud erklärte, daß sich Rußland verpflichtet habe, Frankreich mit seiner gesamten Armee zur Verfügung zu stehen, wurde dies zum zweitenmal als unrichtig und den Tatsachen nicht entsprechend abgetan. Endlich aber wurde doch bekannt, daß eine solche militärische Abmachung bestand, und nun auch der Welt allmählich mitgeteilt.

Dieses Bündnis erhielt nunmehr jene Fassung, die besagt, daß zum Unterschied gegenüber den französisch-polnischen und französisch-tschechischen Sonderverträgen in diesem Falle ohne Rücksicht auf Feststellungen des Völkerbundsrates oder der Locarnomächte von den vertragschließenden Teilen auch eigene Entscheidungen über Angreifer und Beistand vorwegnehmend getroffen werden könnten.

Es ergibt sich damit folgende tatsächliche Situation:

Frankreich hat zum Schutz seiner bedroht behaupteten Unabhängigkeit

1. das größte Festungsnetz aller Zeiten an der deutschen Grenze errichtet;

2. als Garant seiner Unversehrtheit legal gebunden Großbritannien mit seinen gesamten Streitkräften zu Lande und zur See, Italien,

Belgien, Polen, die Tschechoslowakei, Rußland mit allein mehr als 17 Millionen Soldaten und Frankreich selbst.

Diese Staaten besitzen eine Friedensstärke von über drei Millionen Mann, eine Kriegsstärke von rund dreißig Millionen Mann.

Diesen geschichtlich ebenso gewaltigen wie einmaligen Garantien gegenüber erklärt Frankreich, daß es außerdem noch zu seiner Sicherheit vor seinem größten Festungsgürtel der Welt eine für jeden Angriff offene, weil entmilitarisierte Zone des Deutschen Reiches benötige. Und erklärt weiter, daß, nachdem Deutschland, veranlaßt durch das letzte Vorgehen Frankreichs, den Locarnopakt als damit gebrochen erklärte und seine souveränen Hoheitsrechte in seinem eigenen Reichsgebiet wieder ausübt, die nunmehr dort eingerückten 19 Bataillone eine Bedrohung der von fast der halben Welt garantierten französischen Sicherheit darstellten.

Die Reichsregierung erklärt dazu nun folgendes:

Deutschland hat diese geringfügige Besetzung in seinem eigenen Hoheitsgebiet zunächst überhaupt nur vorgenommen, um der Französischen Regierung und besonders dem französischen Volk jeden Anlaß zu nehmen, zu befürchten, Deutschland setze Frankreich unter irgendeinen Druck, um es so zu Verhandlungen unter etwa unwürdigen Begleitumständen zu veranlassen.

Darüber hinaus aber hat Deutschland das großzügigste Angebot zur Befriedung Europas gemacht, das überhaupt möglich ist. Dieses Angebot erhält seine besondere Bedeutung dadurch, daß es von einer nationalen deutschen Regierung ausgeht, die sich im vollkommenen Vertrauen des Volkes befindet und die damit im höchsten Auftrag dieses Volkes handelt.

Es erhält aber seinen geschichtlichen Wert nur durch die tatsächliche Voraussetzung, daß es das erste allgemeine europäische Abkommen sein muß, das seit dem Friedensvertrage von Versailles ohne jeden Zwang von seiten aller Beteiligten abgeschlossen werden kann und das keinerlei neue Diskriminierung für irgendeinen Staat enthält. Dies ist aber die erste unabänderliche Voraussetzung für ein erfolgreiches und damit segensreiches Wirksamwerden dieses Angebots.

Denn Deutschland hätte natürlich auch einen anderen Weg zu gehen vermocht:

Es hätte den durch den französisch-sowjetrussischen Vertrag praktisch aufgehobenen Locarnopakt auch für Deutschland als erloschen bezeichnen können, um sich unter Verzicht auf eine direkte militärische Besetzung des Rheinlandes, aber unter Berufung und Auswertung der eigenen nationalen Kraft von jeder europäischen weiteren Zusammenarbeit zurückziehen. Die Deutsche Reichsregierung hat es aber abgelehnt, einen Weg einzuschlagen, der nur zu einer negativen weiteren



Zerreiung Europas gefhrt haben wrde, sondern versucht, einen groen konstruktiven Plan zur endgltigen Befriedung dieses Kontinents vorzulegen.

Sie wnscht daher auch nichts sehnlicher, als mit Frankreich und den anderen europischen Mchten in aufrichtige Verhandlungen einzutreten ber die Realisierung dieses Planes, und sie hat deshalb, um von der franzsischen Volksseele auch jeden Schein eines bedrckenden *Fait accompli* oder gar einer Bedrohung zu nehmen, die Remilitarisierung ihres eigenen Gebietes zunchst in einer Form vollzogen, die tatschlich nur als symbolhaft zu werten ist.

Sie ist weiterhin, wenn dies als ntzlich empfunden wird, bereit, fr die Dauer der Verhandlungen zu erklren, da sie hierin unter Voraussetzung einer analogen Einstellung der Franzsischen und Belgischen Regierung auch keine nderung eintreten lassen wird.

Sie wrde jedoch unter keinen Umstnden auf irgendwelche souvernen Hoheitsrechte Verzicht leisten in der berzeugung, da damit auch die zuknftige Befriedung Europas schon wieder auf solchen erzwungenen Verzichten und damit moralischen Diskriminierungen aufgebaut wrde, die dann den Keim der nagenden Schande einerseits und damit der latenten Unzufriedenheit andererseits in sich tragen mten. Was aber die Deutsche Regierung anstrebt, ist nicht der Abschlu von Vertrgen, die, weil fr ein ehrliebendes und anstndiges Volk mit moralischen Belastungen verknpft, uerlich und innerlich doch wieder unglauhhaft blieben, sondern die Herstellung einer wirklichen und tatschlichen Befriedung Europas fr das nchste Vierteljahrhundert. Und zwar einer Befriedung, die in sich den Charakter einer unbedingten europischen Rechtsordnung besitzt, die sich aufbaut auf den freien Entschlssen gleichberechtigter europischer Vlker und Staaten. Und nur was unter solchen Voraussetzungen dann unterzeichnet wird, kann in folge seiner bereinstimmung mit den Ehrbegriffen der Nationen auch mit Ehren gehalten werden und wird, insoweit es sich um Deutschland handelt, genau so ehrenhaft eingehalten werden.

Sollte diese Auffassung aber nicht die Zustimmung der anderen Regierungen erfahren, dann wird die Deutsche Regierung selbstverstndlich ihre Vorschlge zurckziehen und, bauend auf die Zuverlssigkeit, die Treue und den geschichtlichen Opfermut und Opfersinn des deutschen Volkes, von nun an lieber eine ehrenhafte Vereinsamung whlen, denn als diskriminierte Nation in der Gemeinschaft anderer zu leben.

*Die Erklrung der Reichsregierung hatte noch einmal die Alternative gestellt: auf absolute Gleichberechtigung gegrndete und daher unverbrchlich gltige europische Ordnung oder neue Diskriminierungen und neue Konfliktsstoffe.*

## PROZESS VOR DEM VÖLKERBUND

Der Sinn des deutschen Vorgehens vom 7. 3. 1936 war gewesen, die europäische Frage grundsätzlich und radikal und damit für allemal zu lösen. Die deutsche Reichsregierung versagte sich darum auch den kleinen Kompromissen, den „Gesten“, die nur wieder „Rückstände“ in der europäischen Situation geschaffen hätten. In den großen Reden des Wahlkampfes für den 29. 3. 1936 hat der Führer immer wieder den leidenschaftlichen Appell an die Welt gerichtet, einen endgültigen Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und sich der Zukunft, befreit von dem bösen Vermächtnis einer unseligen europäischen Epoche, zuzuwenden. Die nationalsozialistische Politik, hieß es in der Rede des Führers vom 13. 3. 1936 in Karlsruhe, sei nach außen und innen von dem gleichen Grundsatz des Ausgleichs der Gegensätze getragen; er habe im Innern durch die Anerkennung der Lebensnotwendigkeiten aller Stände den Klassenfrieden geschaffen: „Es ist mein Wunsch, auch die großen Gegensätze im Völkerleben ganz neu so wie im Innern des Landes nach den Gesichtspunkten des Rechts, der Billigkeit und damit der Vernunft zu lösen.“ In der großen Wahlkundgebung in München vom 15. 3. 1936 fragte der Führer die, die nach „Gesten“ riefen, ob denn der Friedensplan des 7. März 1936 nicht „Geste“ genug gewesen sei. Er warnte davor, das Wohlwollen, das man in der ganzen Welt bequemer Willfährigkeit entgegenbringe, als Sympathie anzusehen. Die Rede des Führers vom 16. 3. 1936 in Frankfurt am Main beschwor die Welt, doch endlich einmal dem Zustand, der nur Haß, Verbitterung, Furcht und Angst hervorriefe, ein Ende zu machen und an die Stelle des Zwanges, der Schulmeisterung, der Diskriminierung einen neuen Zustand zu setzen, der sich aufbaue auf dem freien Entschluß einsichtiger Staatsmänner freier Nationen.

Die Mächte aber waren davon entfernt, die Vergangenheit ruhen zu lassen und sich an die Schaffung neuer Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Völkern zu machen. Frankreich hatte mit seiner Anrufung des Völkerbundes den Prozeß gegen das Deutsche Reich in die Wege geleitet. Dieser Prozeß mit seinen unfruchtbaren Verurteilungen und Diffamierungen mußte erst ablaufen.

Der Prozeß begann mit dem Communiqué über die Tagung der Restlocarnomächte vom 12. 3. 1936 in London, in dem die offenkundige Verletzung der Art. 42 und 43 des Versailler Vertrages und des Locarnovertrages festgestellt wurde.

### „Offenkundige Verletzung der Art. 42 und 43 des Versailler Vertrages“

Communiqué über die Tagung der Restlocarnomächte vom 12. 3. 1936 in London 157.

Die Tagung der Delegierten der Signatarmächte und Garanten von Locarno fand im Auswärtigen Amt um 5 Uhr statt. Es waren anwesend: für Großbritannien die Herren Eden, Lord Halifax, Sir Robert Vansit-

tart; für Frankreich die Herren Flandin und Corbin; für Belgien die Herren van Zeeland und Baron Cartier de Marchienne; für Italien Herr Grandi.

Es wurde einstimmig festgestellt, daß die Wiederbesetzung der entmilitarisierten Zone durch Deutschland eine offenkundige Verletzung der Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrages und des Locarnovertrages darstellt. Der Völkerbundsrat, den Frankreich und Belgien angerufen haben, wird über diesen Punkt zu befinden haben.

Um ein eingehenderes Studium der Situation zu ermöglichen, haben die Delegierten von Großbritannien, Frankreich, Italien und Belgien ein engeres Komitee gebildet. Dieses Komitee wird morgen um 11,30 Uhr von neuem tagen.

*Gegenüber der französischen Forderung, die Räumung des Rheinlandes herbeizuführen, blieben aber die Gegensätze im Komitee der Restlocarnomächte noch sehr schroff. Frankreich hat mit leidenschaftlicher Erbitterung um die „Zurücknahme des Fait accompli“ gerungen. Nach den Aussagen seiner eigenen Staatsmänner ist es aber gegenüber Großbritannien mit seiner Forderung nicht durchgedrungen, durch sich steigernde Sanktionen die Wiederherstellung des Status quo zu bewirken. Der Preis für den „Verzicht“ Frankreichs ist aus den Vorschlägen der Locarnomächte vom 19. 3. 1936 abzulesen.*

*Wie hoch Frankreich aber noch immer spielte, läßt sich aus der Rede des französischen Außenministers vom 14. 3. 1936 vor dem Völkerbundsrat ersuchen, mit der er nach dem Zusammentritt des Rates die Anrufung des Völkerbundes durch Frankreich begründete. Denn Flandin hielt grundsätzlich noch an der Identität des „Einmarsches“ in das Rheinland mit einem „Angriff“ auf Frankreich fest. Der Locarnovertrag habe die Beseitigung der entmilitarisierten Zone einem direkten Angriff auf Frankreich gleichgesetzt. Die Unterscheidung, die Großbritannien in seiner Note vom 26. 9. 1935<sup>1)</sup> zwischen einem aktuellen Angriff und der bloßen Nichterfüllung und Verletzung von Verträgen gemacht hatte, und die Erklärung Edens<sup>2)</sup>, daß das deutsche Vorgehen keine Drohung von Feindseligkeiten in sich schließe, wurden von Flandin unbeachtet gelassen. Als Flandin die Feststellung des „Verstoßes“ verlangte, war auch ersichtlich, daß er nicht nur eine förmliche Verurteilung Deutschlands erstrebte, sondern eine Vollmacht zum Handeln für die Restlocarnomächte. Die Feststellung des „Verstoßes“ müsse die Garantiemächte instand setzen, ihre Beistandsverpflichtungen zu erfüllen, und der Völkerbundsrat solle durch seine Empfehlungen ihre Aktion erleichtern und unterstützen.*

1) Siehe S. 110.

2) Siehe S. 364.

### Feststellung des „Verstoßes“ zwecks Auslösung der Beistandsverpflichtung der Garantiemächte

Rede des französischen Außenministers Flandin vom 14. 3. 1936 vor dem Völkerbundsrat 158.

. . . Aber es liegt nicht nur die Aufkündigung eines Vertrages vor; es handelt sich um einen Verstoß, den Artikel 43 des Versailler Vertrages definiert und den Artikel 44 als feindselige Handlung bezeichnet.

Nicht ohne Grund hat man in Locarno die Achtung vor den Grenzen und die Achtung vor den Bestimmungen, die für Frankreich und Belgien einen notwendigen Schutz darstellen sollten, gleichgestellt.

Zweifellos wird niemand auf den Gedanken kommen, einen Verstoß gegen die Entmilitarisierungsbestimmungen in Einzelheiten einer Grenzverletzung gleichzustellen; dagegen hatte man — wie das auch die Erklärungen der Unterzeichner des Vertrages erweisen — nicht die Absicht, einen Unterschied zwischen einem Angriff auf nationales Gebiet und einer absichtlichen und umfassenden Verletzung der entmilitarisierten Zone zu machen. Indem die französische Regierung die Feststellung dieses Verstoßes fordert, verlangt sie lediglich die Anwendung des Rechts; wenn die Feststellung einmal gemacht ist, obliegt es den Garantiemächten, Frankreich und Belgien den im Vertrag vorgesehenen Beistand zu gewähren.

Aber es handelt sich nicht nur um die Rechte Frankreichs oder seine eigenen Interessen und nicht nur um die Pflichten der Garantiemächte. Es handelt sich, und damit wende ich mich besonders an die Ratsmitglieder, die nicht Unterzeichner des Locarnovertrages sind, um das Interesse des allgemeinen Friedens, und ich kann wohl sagen: um die Existenz des Völkerbundes selbst. Es handelt sich darum, zu wissen, ob das Verfahren des *Fait accompli*, ob die einseitige Aufkündigung freiwillig und feierlich eingegangener Verpflichtungen in Europa zu einem politischen System werden, ob Verträge in jedem Augenblick und fristlos auf Kosten ihrer Signatare geändert werden können und ob eine Regierung in Ausübung ihrer Allmacht heute das für null und nichtig erklären kann, was sie gestern unterschrieben hat. Ich frage: Wie ist diese Methode vereinbar mit der Existenz des Völkerbundes, dessen Satzung erklärt, daß es notwendig ist, um die Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu entwickeln und Frieden und Sicherheit zu garantieren, die Vorschriften des internationalen Rechts streng einzuhalten, die als bindende Richtschnur für die Staaten anerkannt worden sind, und gewissenhaft die Verpflichtungen der Verträge zu achten.

Ist diese Methode mit der kollektiven Sicherheit vereinbar, die ihres Sinnes beraubt wird, wenn sie nicht das Vertrauen ausdrückt, das jedes

Mitglied in die Verpflichtungen der übrigen setzt, die Überzeugung, daß alle Mitglieder dazu beitragen werden, jedes von ihnen gegen die Vertragsverletzung eines anderen Staates zu verteidigen? Ist sie geeignet, zum Abschluß neuer internationaler Abmachungen zu ermutigen?

Der Rat hat diese Gefahren in ihrer vollen Bedeutung erkannt und hat daher vor einem Jahr, am 17. 4. 1935, als Deutschland diese Methode bereits angewendet hatte, dieses Verhalten verurteilt und die Notwendigkeit für alle Völkerbundsmitglieder anerkannt, in Zukunft mit allen geeigneten Maßnahmen sich der Aufkündigung von Verpflichtungen, die die Sicherheit der Völker Europas und die Aufrechterhaltung des Friedens betreffen, zu widersetzen. Wenn der Rat, nachdem er vor einem Jahr diese Notwendigkeit anerkannt hat, heute angesichts viel schwerwiegenderer Ereignisse seine eigene Entschließung zurücknehmen würde, so fürchte ich, daß die Autorität des Völkerbundes im Urteil der Völker einen fühlbaren Schaden erleiden würde.

Dies sind die Tatsachen; dies sind summarisch die Bemerkungen, zu denen sie Anlaß geben und die der Rat ohne Zweifel prüfen wird.

Ich ersuche ihn, festzustellen, daß Deutschland gegen Artikel 43 des Versailler Vertrages verstoßen hat, und den Generalsekretär aufzufordern, dies den Signatarmächten des Locarno-Vertrages gemäß Artikel 4 dieses Vertrages mitzuteilen. Diese Mitteilung wird die Garantiemächte des Locarno-Vertrages in die Lage versetzen, ihre Beistandsverpflichtungen zu erfüllen. Der Rat wird seinerseits zu prüfen haben, wie er diese Aktion durch Empfehlungen an die Völkerbundsmitglieder unterstützen kann.

*Der belgische Ministerpräsident van Zeeland schloß sich an den französischen Außenminister Flandin an, um die Feststellung des „Verstoßes“ zu verlangen. Der Locarno-Vertrag sei zusammen mit dem Völkerbundspakt die Basis des internationalen Statuts Belgiens und daher für Belgien von lebenswichtiger Bedeutung. Van Zeeland unterstrich noch einmal, daß für die belgische Regierung der Locarno-Vertrag weiter bestehe.*

*Am 16. 3. 1936 ist dann in einer kurzen Sitzung des Völkerbundesrates der belgisch-französische Resolutionsentwurf eingebracht worden, der dann am 19. 3. 1936 zur Annahme gelangen sollte. Nach dem Resolutionsentwurf sollte der Rat feststellen, daß Deutschland einen Verstoß gegen Artikel 43 des Versailler Vertrages begangen habe, und der Generalsekretär den Locarnomächten von dieser Feststellung Mitteilung machen.*

*Am 17. 3. 1936 begann der Aufmarsch der Redner, wie er die großen Sitzungen des Völkerbundes kennzeichnet. Nach dem türkischen Delegierten Außenminister Tewfik Rüşdi Aras trug der Volkskommissar des Äußeren der UdSSR Litwinow eine heftige Anklage gegen das Deutsche Reich vor. Das dritte Mal, meinte er, habe der Rat eine Verletzung der Völkerbundssatzung festzustellen, seitdem Sowjetrußland dem Völkerbund angehöre. Er war beinahe selber etwas erstaunt, daß ihm die große Befriedigung zuteil wurde, über den Bruch von Verträgen mit zu Gericht zu sitzen,*

als hätte Lenin nie gelehrt, daß alle Verträge der „kapitalistischen Welt“ für den bolschewistischen Revolutionär ein Fetzen Papier zu sein hätten. Litwinow schulmeisterete auch den Völkerbund, der die Angreifer daran gewöhnt habe, seine Empfehlungen gering zu achten. In der gegenwärtigen Stunde gehe es um nichts Geringeres als um die Aufrichtung der deutschen Hegemonie in Europa, und Litwinow brachte es fertig, die Nichtangriffspakte als Mittel der deutschen Kriegsvorbereitung darzustellen: Die einzelnen Nichtangriffspakte dienten nur zur Lokalisierung des Krieges, und jeder Staat, der mit Deutschland einen Nichtangriffspakt schließe, sei für einen künftigen Krieg neutralisiert.

Der Delegierte der chilenischen Republik Edwards schlug vor, vor dem Spruch des Völkerbundsrats ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs einzuholen, und kündigte die Stimmenthaltung Chiles an, wenn dem Vorschlag nicht entsprochen würde.

Die Rede des englischen Außenministers Eden vom 18. 3. 1936 bewegte sich im wesentlichen auf der Linie seiner Rede vom 9. 3. 1936. Wiederum sprach er den Protest gegen die „einseitige Kündigung von Verträgen“ aus, die die internationale Rechtsordnung untergraben müsse. Wiederum stellte er aber auch fest, daß der deutsche Schritt des 7. März keine Drohung von Feindseligkeiten in sich schließe und nicht jene unmittelbare Aktion mit sich bringe, die der Locarnovertrag unter gewissen Umständen vorsähe. Eden betonte, daß die Aufgabe des Rates sich nicht in der Feststellung des Verstoßes erschöpfen dürfe und daß seine höchste Verantwortung die für den europäischen Frieden und für die Verständigung zwischen den Völkern sei. Er schloß sich dem Worte van Zeelands an, das er ein kluges und mutiges Wort nannte, daß auch in Zukunft Verträge geschlossen werden müßten.

### Über den Schuldspruch hinaus

Rede des englischen Außenministers Anthony Eden vom 18. 3. 1936 vor dem Völkerbundsrat 159.

Der Rat ist aufgefordert worden, in Erfüllung der Pflicht, die ihm gemäß Artikel 4 (2) des Locarnovertrages obliegt, festzustellen, ob ein Bruch von Artikel 43 des Versailler Vertrages begangen worden ist oder im Begriff ist, begangen zu werden, oder nicht. Durch die Vertreter Frankreichs und Belgiens ist uns in eindrucksvollen Reden die Angelegenheit dargelegt worden.

Ich habe vor dem Rat bereits die Ansicht der Regierung Sr. M. im Vereinigten Königreich ausgeführt: Nach der Ansicht meiner Regierung liegt ein offenkundiger und unbestreitbarer Bruch der Bestimmungen des Versailler Vertrages über die entmilitarisierte Zone vor. Infolgedessen ist die Regierung Sr. M. im Vereinigten Königreich der Meinung, daß der Rat zu der gleichen Entscheidung gelangen und diese den Signatarmächten des Locarnovertrages mitteilen muß.

Nach der Ansicht meiner Regierung ist dies jedoch bei weitem nicht die einzige Funktion, die der Rat in dem vorliegenden Fall auszu-

üben hat. Die Bestimmungen des Locarnovertrages fallen unter die Völkerbundssatzung, und Artikel 7 enthält folgende Bestimmung:

„Dieser Vertrag, der die Aufrechterhaltung des Friedens sichern soll und der Völkerbundssatzung entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbundes, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.“

Unsere Pflicht beschränkt sich nicht darauf, einen Vertragsbruch zu konstatieren. Wir müssen immer unseres Endzieles und unserer höchsten Verantwortung eingedenk sein, den Frieden zu bewahren und das gute Einvernehmen unter den Völkern Europas auf festen und dauernden Grundlagen aufzubauen.

Welches Ziel verfolgte der Locarnovertrag? Man wollte zweierlei: einmal den Schutz des Friedens und zweitens Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Völkern Westeuropas durch Sicherheitsgarantien. Mit diesem zweiten Ziel haben wir es meiner Meinung nach heute ebenso sehr zu tun wie mit dem ersten.

Der Bau der Sicherheit und des Vertrauens ist ernsthaft erschüttert worden: Wie kann er wiederhergestellt werden?

Lassen Sie uns diese grundlegende Frage prüfen: Die Angelegenheit, mit der wir uns zu befassen haben, betrifft nicht nur einige Länder; sie geht alle die an, die in den internationalen Beziehungen die Achtung vor eingegangenen Verträgen und die Herrschaft des Rechts verwirklicht sehen möchten. Wir haben nicht allein den Bau des internationalen Rechts zu festigen, sondern den Frieden unter den Völkern, für den das internationale Recht selbst nur eine unentbehrliche Grundlage ist.

Bei unseren Bemühungen um dieses Ziel müssen wir uns Rechenschaft ablegen von all den verwickelten und widerspruchsvollen Gedankenströmungen, die in der Politik der Völker ihren Niederschlag finden. Wenn wir den Frieden gewinnen wollen, so müssen wir alle die Ideen, die den Handlungen eines jeden von uns zugrunde liegen, besser verstehen lernen.

Die deutsche Regierung hat bei hundert Gelegenheiten wiederholt, daß ihr Ziel der Frieden ist und die Wiederherstellung des Vertrauens. Aber die deutsche Regierung wird sicherlich mit allen anderen Regierungen zugeben, daß das Vertrauen von dem Glauben an die Heiligkeit der Verträge abhängt und daß die einseitige Aufkündigung von Verträgen dem von ihr verkündeten Ziel nur schaden kann. Aus diesem Grunde hat die Regierung Sr. M. die deutsche Regierung wissen lassen, sie möge in Erwartung der Verhandlungen in der entmilitarisierten Zone geeignete Maßnahmen treffen, um das Vertrauen unter den Völkern wiederherzustellen. Wir wollten hervorheben und kundtun, daß nach einer einseitigen

gen Handlung dieser Art das internationale Vertrauen nur wiederhergestellt werden könnte, wenn jedes Land, das dazu in der Lage ist, einen positiven Beitrag zu diesem Zweck liefert.

Bei der Lösung einer so heiklen Aufgabe, die so schwerwiegende Folgen für die Zukunft in sich birgt, müssen wir uns auch vor Augen halten, daß in der gegenwärtigen Situation zwei Elemente liegen, die man, hoffen wir, für das Werk der Befriedung und des Wiederaufbaus nutzbar machen könnte. Einmal enthält der Verstoß, so offenkundig er auch sein mag, keinerlei Drohung von Feindseligkeiten und zieht nicht jene unmittelbare Aktion nach sich, die unter gewissen Umständen der Locarnovertrag vorsieht. Wir haben glücklicherweise Zeit, in unseren Entschlüssen alle Besonnenheit und zugleich alle Entschiedenheit zu beweisen, die die Situation fordert.

Sodann eröffnet die gegenwärtige Situation trotz ihres Ernstes positive Möglichkeiten. Ich begrüße mit der aufrichtigsten Sympathie die Erklärung des belgischen Premierministers, die er dem Rat am Samstag in seiner klugen und eindringlichen Rede vortrug; er hat erklärt, daß trotz allem, was geschehen ist, Verträge wie in der Vergangenheit so auch in Zukunft notwendig sein werden und daß man sich bemühen müsse, das internationale Leben auf der Grundlage der von den Unterzeichnern übernommenen Verpflichtungen aufzubauen bzw. wiederaufzubauen. Ich habe die Erklärung des Herrn van Zeeland klug genannt; wir wollen auch ihren Mut anerkennen.

Wenn ich betont habe, daß der Rat seine Funktion ausüben soll, so deswegen, weil es für mich gar keine Frage ist, daß der Rat bei den Maßnahmen, die wir zur Erreichung unseres Zieles ergreifen müssen, eine unentbehrliche Rolle zu spielen hat.

Er hat das Recht und die Pflicht, die ihm unterbreitete Situation in jeder Hinsicht zu prüfen und bei seiner Untersuchung von den Bestimmungen der Satzung in ihrer Ganzheit auszugehen. Ich hoffe daher, daß meine Kollegen im Rat in gemeinsamer Arbeit mithelfen werden, die vor uns liegenden schweren Fragen zu lösen, und daß durch gemeinsame Überlegung der Ratsmitglieder das geeignetste Verfahren zur Erreichung des Zieles gefunden wird, das uns allen so sehr am Herzen liegt, nämlich die Erhaltung des Friedens auf der Grundlage der Achtung vor dem Recht. Es ist nicht nur von wesentlicher Bedeutung, daß der Friede heute aufrechterhalten wird, sondern daß das Gespenst des Krieges auch für die Zukunft verbannt wird. Wir müssen alle Möglichkeiten prüfen, die uns zu diesem Ziel führen können. Alle mögen zur Wiederherstellung des internationalen Vertrauens, das so schwer erschüttert ist, ebenso wie zur Schaffung der Sicherheit beitragen, im besonderen die unter uns, die die Großmächte Westeuropas vertreten. Ich möchte heute die Versicherung geben, daß die Regierung Sr. M. bei



dieser Prüfung, bei diesem Werk des Wiederaufbaus und insbesondere bei der Organisation der Sicherheit in Westeuropa ihren vollen Beitrag leisten wird; sie ist dazu bereit und wünscht aufrichtig, es zu tun.

*Italiens Vertreter im Rat, Botschafter Grandi, folgte mit einer Rede<sup>1)</sup>, die erkennen ließ, wie dem Locarnovertrag vom Abessinienkonflikt her der zweite schwere Schlag widerfahren war. Mit einer kurzen, flüchtigen Feststellung schloß sich auch Grandi dem formalen Urteil über die Verletzung des Locarnovertrages an, und er kündigte auch formell die Verpflichtungen Italiens aus dem Locarnovertrag nicht auf. Das Schwergewicht seiner Rede lag aber auf den Darlegungen, die auseinandersetzen, wie der Krieg der einen Locarnomächte gegen eine andere während des Abessinienkonfliktes das politische System des Locarnovertrages zersetzt hätte und wie die Zusammenarbeit der Mächte, auf der der Rheinpakt ruhte, längst schon innerlich zerfallen wäre. Es bestehe ein unversöhnlicher Widerspruch, führte Grandi aus, zwischen der Stellung Italiens als Garantiemacht unter dem Locarnovertrag und den Sanktionen, die gegen Italien verhängt worden seien. Man könne, hat ein italienischer Publizist zur gleichen Zeit gesagt, nicht Angeklagter und Richter zugleich sein. Grandi schloß mit Worten, die auch zur Rechtfertigung des deutschen Standpunktes hätten ausgesprochen sein können: Das Aufbauwerk in Europa müsse gegründet sein „auf das Verständnis unserer wechselseitigen Bedürfnisse, auf die Anerkennung und gegenseitige Achtung der Lebensnotwendigkeiten unserer Völker und besonders auf einen einheitlicheren Begriff von den Rechten, den Interessen und den Verpflichtungen unserer Kultur“.*

Mit der Rede des polnischen Außenministers Oberst Beck vom 18. 3. kam der Standpunkt eines Staates zu Wort, der zwar gegen den Sowjetpakt selbst keine offiziellen Einwendungen erhob, der aber den Ostpaktplan, der das Werden des französisch-sowjetrussischen Beistandspaktes begleitete, immer abgelehnt hatte. Polen hatte auch stets — Beck führte das aus — Vorbehalte gegen den Locarnovertrag gemacht, weil er nach den Worten Becks dem europäischen Osten ein großes Maß politischer Unsicherheit zugeschoben habe. Zum Sowjetpakt äußerte sich Beck kühl korrekt: Er lasse Polens Verpflichtungen unberührt, was soviel besagen wollte, daß er ihm zwar formell nicht widerspräche, daß er aber in seiner Gültigkeit allen Verträgen Polens nachgeordnet sei. Völlig distanzierte sich Beck, der Politik Polens in den letzten Jahren gemäß, von der Sicherheitspolitik Frankreichs, indem er neuerlich die auf die Nichtangriffspakte mit den beiderseitigen Nachbarn Polens gegründete polnische Sicherheitspolitik umriß. Der Wille Polens zu einer selbständigen und unabhängigen Außenpolitik bekundete sich schließlich in der grundsätzlichen zusammenfassenden Bemerkung, daß internationale Verträge nur unter Mitwirkung aller durch sie berührten Staaten abgeschlossen werden dürften.

Die folgenden Redner: Barcia (Spanien), Ruiz Guñazu (Argentinien), Munch (Dänemark), Titulescu (Rumänien), Monteiro (Portugal) bewegten sich in ihrer Weise auf der Skala zwischen der unbedingten Verdammung des Vertragsbruchs durch Deutschland und der Erkenntnis der Notwendigkeit für den Völkerbund, nicht nur zu verurteilen, sondern auch Schäden zu heilen und Frieden zu stiften.

<sup>1)</sup> Siehe S. 214.

Am 19. 3. 1936 erhielt Botschafter von Ribbentrop das Wort. Die Entsendung des Botschafters von Ribbentrop zur Tagung des Völkerbundsrates hat ihre Vorgeschichte. Am 14. 3. 1936 sandte der Generalsekretär des Völkerbundes eine Einladung an die deutsche Reichsregierung zu der Ratssitzung des 16. März. Der englische Botschafter in Berlin übergab am 15. 3. 1936 dem Reichsminister des Äußeren von Neurath eine besondere Aufforderung der englischen Regierung, der Einladung Folge zu leisten. Am 15. 3. 1936 erging die Antwortnote der Reichsregierung an den Generalsekretär des Völkerbundes, worin die grundsätzliche Annahme ausgesprochen wurde, allerdings unter der Voraussetzung, daß Deutschland auf der Ratstagung völlig gleichberechtigt sein würde und daß die Gesamtheit der deutschen Vorschläge zur Beratung gelangen würde. Die deutsche Antwortnote erfuhr ein mißtönendes Echo, als der französische Außenminister Flandin in einer Presseerklärung schroff feststellte, er sei nach London gekommen, um den Verstoß Deutschlands festzustellen, nicht um Verhandlungen mit Deutschland zu führen. Die Antwort des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 16. 3. 1936 an die Reichsregierung beantwortete die Frage der Reichsregierung nach der Gleichberechtigung positiv; hinsichtlich der Forderung der Beratungen über den Gesamtplan des 7. März erklärte sich der Generalsekretär für unzuständig, indem er mitteilte, daß es dem Rate nicht obliege, über die Fortführung der Verhandlungen, wie sie die deutsche Reichsregierung wünsche, Zusicherungen abzugeben. Eine Erklärung des englischen Außenministers Eden gegenüber dem deutschen Botschafter in London hielt zwar ebenso wie die Mitteilung des Generalsekretärs daran fest, daß eine verbindliche Zusage hinsichtlich von Verhandlungen über den deutschen Friedensplan nicht abgegeben werden könne, sprach es aber als feste Ansicht der Regierung Sr. M. aus, daß die deutschen Vorschläge zu gebener Zeit diskutiert werden müßten. Frankreichs „keine Verhandlungen“, das jegliche Anwesenheit Deutschlands in London überflüssig gemacht hätte, war damit in gewisser Weise korrigiert. Am 17. 3. 1936 wurde in einem Telegramm des Reichsministers des Auswärtigen Freiherrn von Neurath an den Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt, daß Botschafter von Ribbentrop die Reichsregierung bei der Prüfung der von der belgischen und französischen Regierung aufgeworfenen Frage vertreten werde.

Die Rede des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters Joachim von Ribbentrop vom 19. 3. 1936 vor dem Völkerbundsrat verteidigte das deutsche Vorgehen vom 7. März und das, wie Ribbentrop sagte, „historische und wohl einzigartig dastehende Angebot der Befriedung Europas“ durch den deutschen Friedensplan vor dem Forum der Welt. Er setzte auseinander, wie ungeheuer schwer es an sich schon gewesen sei, die Beschränkung der Souveränität über ein lebenswichtiges deutsches Land zu tragen. Er legte dar, wie nach dem französisch-sowjetrussischen Beistandspakt und dem tschechisch-sowjetrussischen Beistandspakt, der die militärische indirekte Grenze Sowjetrußlands an die deutsche Grenze herangeschoben habe, es untragbar geworden sei, daß Deutschland nicht einmal Herr der eigenen Reichsgrenzen sei. Botschafter von Ribbentrop setzte sich mit dem Einwand Frankreichs auseinander, daß die Rücksicht auf die Möglichkeit von Sanktionen seitens der Garantemächte eine Schranke gegen die Willkür seines Handelns unter dem Sowjetpakt sei.

*Er unterstrich, daß die Anwendung von Sanktionen nicht bloß von juristischen Gutachten, sondern von den realen Umständen im Angesicht der Weltlage abhängig sei und daß nachträgliche Sanktionen ohnehin dem Deutschen Reich nicht viel helfen könnten. Wenn Frankreich beliebige Beistandsverpflichtungen auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung der Völkerbundsatzung eingehen könne, dann könne die französische Regierung es fertigbringen, in jeden Konflikt des Deutschen Reiches mit irgendeiner beliebigen Macht einzugreifen. Es springe in die Augen, welche ungleichen Vertragsverhältnisse damit für Deutschland bestehen würden und wie durch Pakte von der Art des französisch-sowjetrussischen Beistandspaktes das bisherige europäische Gleichgewicht zerstört würde. Zum Schluß beschwor Botschafter von Ribbentrop den Rat, das deutsche Vorgehen vom 7. März nicht losgelöst von dem deutschen Friedensplan zu prüfen und sich eingedenk zu sein, daß mit dem 7. März die letzte große Bestimmung des Versailler Vertrags, die das deutsche Volk zu einem Volk minderen Rechts gemacht habe, geschwunden sei. Damit sei der Weg für eine europäische Zusammenarbeit offen, wenn der Rat seine geschichtliche Aufgabe erkenne, den letzten Rest einer ungleichen Bewertung großer europäischer Nationen zu beseitigen.*

### Deutsche Rechtfertigung

160. Rede des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters Joachim von Ribbentrop vom 19. 3. 1936 vor dem Völkerbundsrat

Herr Präsident! Die deutsche Reichsregierung ist der Einladung des Völkerbundsrates zu seiner heutigen Tagung gefolgt, in dem Bestreben, auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten zur Klärung der bestehenden politischen Situation. Sie hat mich beauftragt, zu diesem Zweck vor den hier anwesenden Staatsmännern ihren Standpunkt zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen der französischen und belgischen Regierung betreffend den Rheinpakt von Locarno darzulegen. Sie hat sich hierbei nach langen inneren Erwägungen entschlossen, ihre verständlichen formalen Bedenken hintanzusetzen, die sich aus der Tatsache ergeben könnten, daß Deutschland zur Zeit nicht Mitglied des Völkerbundes ist sowie daß der heutigen Tagesordnung die Bestimmungen eines Vertrages zugrunde liegen, den Deutschland als nicht durch seine Schuld erloschen ansehen muß.

Ich persönlich habe mit wirklicher Befriedigung diese Mission übernommen. Durchdrungen von der Überzeugung, daß eine in höherem Sinne gerechtere Sache eines Volkes in diesem Rat von Nationen noch nie vertreten wurde, und ferner in der aufrichtigen Hoffnung, daß diese erste Wiederaufnahme der Beziehungen meines Landes zu dem Völkerbund einen Wendepunkt in der Geschichte Europas nach den vielfältigen Verwirrungen der unseligen Kriegs- und Nachkriegsjahre bedeuten möge.

Die deutsche grundsätzliche Einstellung zu dem Problem Locarno, das heute hier zur Diskussion steht, ist der Weltöffentlichkeit durch die

Rede des deutschen Reichskanzlers vom 7. März eingehend vor Augen geführt worden. Die Tatsache aber, daß es zu den heute hier zur Beratung stehenden Anträgen der französischen und belgischen Regierung kommen konnte, macht es erforderlich, daß ich nochmals vor dem Rat den deutschen Standpunkt zu diesem Problem kurz darlege, damit bei der Beschlußfassung des Rates die schwerwiegenden Gründe, die Deutschland zu dem bekannten Schritt vom 7. März gezwungen haben, ihre volle Würdigung finden können.

Der Sinn des Rheinpaktes von Locarno war es, die Anwendung von Gewalt zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits für ewige Zeiten auszuschließen. Diese Abmachung wurde garantiert durch England und Italien. Es wurde bestätigt, daß bei einer Verletzung dieses Vertrages der Völkerbund zwecks Feststellung des Angreifers angerufen werden sollte.

Es ist bekannt, daß sich schon damals gewisse Schwierigkeiten ergaben durch die bereits vorher bestehenden Bündnisverträge Frankreichs mit Polen und der Tschechoslowakei, die an sich schon nicht in den Rahmen dieser scharf umgrenzten westlichen Friedensabmachungen hineinzu passen schienen. Deutschland hat diese Bündnisse aber schließlich in Kauf genommen, weil sie sich in ihrer Struktur dem Locarnovertrag anpaßten.

Dieser Locarnovertrag aber, der von der nationalsozialistischen neuen Regierung übernommen wurde, belastete Deutschland einseitig mit einer unendlich schweren Verpflichtung durch die Beibehaltung der im Versailler Vertrag diktierten Demilitarisierung des Rheinlandes. Eins der wichtigsten und volkreichsten Gebiete des Deutschen Reiches mit 15 Millionen kerndeutschen Einwohnern sollte also ohne jeglichen militärischen Schutz bleiben.

Ich glaube, daß vom Standpunkt einer höheren Gerechtigkeit aus eine solche Einschränkung primitivster Souveränitätsrechte an sich schon auf die Dauer für ein Volk eine fast unerträgliche Zumutung bedeutet. Wenn das deutsche Volk trotzdem diesen Zustand so viele Jahre hindurch ertrug, so tat es dies in der Erwartung, daß dann aber auch die anderen Partner von Locarno ihre wesentlich leichteren Verpflichtungen mindestens ebenso getreulich einhalten würden wie Deutschland die seinen.

Diesem Empfinden des gesamten deutschen Volkes hat der deutsche Reichskanzler seit der Übernahme der Regierung im Jahre 1933 wiederholt öffentlich Ausdruck verliehen.

Was ist nun geschehen?

Im Laufe des vergangenen Jahres begann der eine Vertragspartner dieses Paktes, Frankreich, seine Beziehungen zur Sowjetunion immer enger zu gestalten. Es kamen ernste Nachrichten über ein französisch-

sowjetrussisches Militärbündnis, gleichzeitig aber auch über ein gleiches zwischen Rußland und der Tschechoslowakei. Lange Zeit hindurch waren diese Meldungen unklar. Sie wurden bald dementiert, wurden dann zugegeben und wieder dementiert, bis eines Tages zur Überraschung der bis dahin zumindest offiziell in Unkenntnis gehaltenen anderen Mächte das neue französisch-sowjetrussische Militärbündnis veröffentlicht wurde.

Die beängstigende Bedeutung und damit Auswirkung dieses Bündnisses für Deutschland aber ergibt sich aus folgenden schwerwiegenden Feststellungen:

1. Dieses Bündnis bedeutet die Zusammenfügung zweier Staaten, die, eingerechnet der für militärische Hilfeleistung in Frage kommenden kolonialen Gebiete, etwa 275 Millionen Menschen umfassen.
2. Die beiden vertragschließenden Parteien gelten jede für sich zur Zeit als die stärksten Militärmächte der Welt.
3. Dieses Bündnis richtet sich ausschließlich gegen Deutschland.
4. Sowjetrußland, das an sich durch weite Räume von Deutschland getrennt, von diesem gar nicht angreifbar wäre, hat sich durch einen analogen militärischen Bundesvertrag mit der Tschechoslowakei indirekt an die deutsche Grenze vorgeschoben.
5. Frankreich und Rußland erheben sich nach diesem Bündnis zum Richter in eigener Sache, indem sie gegebenenfalls auch ohne einen Beschluß oder eine Empfehlung des Völkerbundes selbständig den Angreifer bestimmen und somit gegen Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen zum Kriege schreiten können.

Diese strikte Verpflichtung der beiden Staaten ergibt sich klar und eindeutig aus Ziffer 1 des Zeichnungsprotokolls zu dem Bündnisvertrag.

Das heißt also: Frankreich kann in einem angezogenen Fall aus eigenem Ermessen entscheiden, ob Deutschland oder Sowjetrußland der Angreifer sei. Es macht dabei lediglich den Vorbehalt, daß es sich durch sein militärisches Vorgehen gemäß einer solchen eigenen Entscheidung nicht Sanktionsmaßnahmen seitens der Garantmächte des Rheinpaktes, England und Italien, aussetze.

Dieser Einwand ist rechtlich und realpolitisch gesehen belanglos.

Rechtlich: Wie will Frankreich bei der eigenen Feststellung des Angreifers voraussehen wollen, welche Haltung zu dieser seiner Feststellung nachträglich die angezogenen Garanten des Locarno-Paktes einzunehmen beabsichtigen? Die Antwort auf die Frage, ob Frankreich im gegebenen Falle derartige Sanktionsmaßnahmen zu befürchten hätte, hängt praktisch nicht lediglich von der loyalen Vertragstreue der Garanten ab, die die deutsche Regierung in keiner Weise in Zweifel ziehen will, sondern auch von den verschiedensten Voraussetzungen rein faktischer Art, deren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit im voraus in keiner Weise zu übersehen ist. Außerdem kann aber die Be-

urteilung des Verhältnisses des neuen Bündnisvertrages zum Rheinpakt unmöglich von dem Vertragsverhältnis zwischen Frankreich und Deutschland einerseits und den Garantmächten andererseits abhängig gemacht werden, sondern allein von dem unmittelbaren Vertragsverhältnis zwischen Frankreich und Deutschland selbst. Sonst müßte Deutschland man ansinnen, jede mögliche Verletzung des Rheinpaktes durch Frankreich stillschweigend hinzunehmen, im Vertrauen darauf, daß die Garanten für seine Sicherheit zu sorgen haben. Das ist sicherlich nicht der Sinn des Rheinpaktes gewesen.

Realpolitisch: Es ist für einen Staat, der infolge einer unrichtigen, weil in eigener Sache vorweggenommenen Entscheidung von einer so übermächtigen Militärkoalition angegriffen wird, ein belangloser Trost, sein Recht in nachträglichen Sanktionen gegenüber den vom Völkerbundsrat verurteilten Angreifern zu erhalten. Denn welche Sanktionen könnten überhaupt eine so gigantische, von Ostasien bis zum Kanal reichende Koalition treffen? Diese beiden Staaten sind so mächtige und ausschlaggebende Mitglieder und insonderheit militärisch starke Faktoren des Völkerbundes, daß nach allen praktischen Erwägungen eine Sanktion dagegen von vornherein undenkbar wäre.

Es ist daher diese zweite Einschränkung, die ihren Bezug nimmt auf die Rücksichtnahme auf eventuelle Sanktionen, realpolitisch gänzlich belanglos.

Ich bitte nun aber die Mitglieder des Rates, sich nicht nur die rechtliche und praktisch politische Tragweite dieser Verpflichtung Frankreichs zum selbständigen Handeln zu vergegenwärtigen, sondern sich vor allem die Frage zu stellen, ob die Ansicht vertretbar ist, daß die damalige deutsche Regierung, die die Locarnoverträge unterzeichnet hat, etwa jemals die Verpflichtungen dieses Paktes übernommen hätte, wenn sich in ihm so einseitig belastende Momente befunden haben würden, wie sie sich nun nachträglich ergeben.

Deutschland und Frankreich haben durch den Rheinpakt in ihrem Verhältnis zueinander auf die Waffengewalt verzichtet. Deutschland seinerseits hat sich, wie schon gesagt, mit der Tatsache der bei Abschluß des Rheinpaktes bestehenden und in ihrem Inhalt diesem angepaßten Beistandsverträge mit Polen und der Tschechoslowakei abgefunden. Den Rheinpakt aber nun nachträglich so zu interpretieren, daß er einer Partei die Möglichkeit offen läßt, über die bei Abschluß bereits bestehenden Verpflichtungen hinaus in beliebigem Maße neue Beistandspflichten militärischer Art gegen die andere Partei einzugehen, ist nach der festen Überzeugung und Rechtsauffassung der deutschen Reichsregierung genau so wie nach ihren politischen Pflichten gegenüber der deutschen Nation ein Ding der Unmöglichkeit. Denn diese liefen am Ende darauf hinaus, daß Frankreich in jedem beliebigen Konflikt Deutschlands mit dritten

Staaten berechtigt wäre, nach freiem Ermessen einzugreifen. Damit aber würde Deutschland, das selbst keinerlei militärische Bündnisverträge mit anderen Staaten hat, ein so ungleiches Vertragsverhältnis zugemutet, wie es vernünftigerweise von keinem Staat eingegangen werden kann.

Wenn in der Zeit des Abschlusses des Locarnopaktes diesem eine solche Auslegung zugebilligt worden wäre, dann würde dies bei der so gründlichen und ausführlichen Fixierung der einzelnen Punkte auch nachdrücklich vermerkt worden sein. Es ist aber auch bis zum Abschluß des französisch-russischen Vertrages niemals versucht worden, eine solche Auslegung etwa nachträglich hineinzudeuteln. Auf alle Fälle aber muß die deutsche Regierung, und sie ist hierfür allein zuständig, für sich erklären, daß unter diesen Voraussetzungen einst der Rheinpakt nie abgeschlossen worden wäre. Denn wenn solche Auffassungen damals bestanden hätten, dann wäre es die Pflicht der Vertragspartner gewesen, diese darauf aufmerksam zu machen. Dies ist aber weder damals geschehen, noch geschah es jemals vor dem Zeitpunkt, an dem sich Frankreich einer solch erweiterten und damit den ursprünglichen Sinn des Locarnopaktes zerstörenden Auslegung zuwandte.

Das französisch-sowjetrussische Bündnis aber bedeutet darüber hinaus noch nach der geschichtlichen Auffassung der deutschen Regierung eine völlige Beseitigung des bisherigen europäischen Gleichgewichts und damit der fundamentalen politischen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Locarnopakt damals abgeschlossen wurde.

Die Behauptung der französischen Regierung aber, daß dieser neue Pakt notwendig gewesen sei, um der deutschen Aufrüstung ein Gegengewicht zu bieten, beruht ersichtlich auf einem Irrtum, denn der Locarnopakt setzte die Wiederherstellung der Gleichberechtigung militärischer Art zwischen Deutschland und Frankreich voraus, indem er in seinem Schlußprotokoll die Verpflichtung Frankreichs wie der anderen Staaten bestätigte, der deutschen Abrüstung zu folgen. Und nur deshalb, weil Frankreich es ablehnte, auf diesem Weg die Gleichheit der Rüstungen herzustellen, war Deutschland gezwungen, durch seinen Weg zu dem in Locarno selbst vorgesehenen Ziel eines tatsächlichen Gleichgewichts zu kommen.

Ich brauche hier nicht noch besonders festzustellen, daß Deutschland seinerseits selbstverständlich keinerlei Bündnisse abgeschlossen hat.

Die deutsche Regierung vertritt daher die Auffassung, daß der französisch-sowjetrussische Vertrag sowohl dem Buchstaben wie auch dem politischen Sinne nach dem westeuropäischen Sicherheitssystem von Locarno widerspricht und daß somit der Rheinpakt von Locarno durch die einseitige Handlungsweise Frankreichs verletzt und damit de facto aufgehoben wurde.

Deutschland hat, wie den Mitgliedern des Rats bekannt ist, sofort

nach Veröffentlichung des französisch-sowjetrussischen Vertrages die übrigen Signatarmächte des Rheinpaktes auf die Unvereinbarkeit dieses Bündnisses mit dem Rheinpakt von Locarno hingewiesen. Es hat diesen Standpunkt auch in den sich anschließenden diplomatischen Verhandlungen beibehalten. Trotzdem hielt Frankreich an diesen nun einmal geschaffenen Tatsachen fest und bereitete endlich die Ratifizierung durch die französischen gesetzgebenden Körperschaften vor.

Der deutsche Reichskanzler konnte auf die Dauer einer solchen Entwicklung gegenüber nicht untätig zusehen. Immer hat er in den Jahren seit seinem Regierungsantritt Frankreich die Hand zur Versöhnung hingestreckt. Er hat der Welt eine ganze Anzahl Angebote zur Befriedung gemacht.

Das Angebot zur absoluten Abrüstung: Es wurde abgelehnt.

Das Angebot eines allgemein gleichen 200 000-Mann-Heeres: Es wurde abgelehnt.

Das Angebot eines 300 000-Mann-Heeres: Es wurde abgelehnt.

Das Angebot eines Luftpaktes wurde abgelehnt mit der Begründung, es könne ein solcher Pakt nur im Zusammenhang mit der von Deutschland geforderten Unterzeichnung eines Ostpaktes stattfinden.

Das Angebot zu einer großzügigen Befriedung Europas vom 21. Mai 1935: Es wurde einfach übergangen, ausgenommen jene Proposition, die dann später der englisch-deutschen Flottenabmachung zugrunde gelegt wurde.

Wieder und wieder hat der deutsche Reichskanzler seine Befriedungsangebote unterbreitet, und — ich darf es hier sagen — er und ganz Deutschland hatten gehofft, daß der russisch-französische Vertrag nicht ratifiziert würde. Als diese Ratifizierung vor kurzem dennoch von der französischen Kammer vorgenommen wurde, hat endlich der deutsche Reichskanzler im Bewußtsein der ihm obliegenden schweren Verantwortung für das Schicksal und die Sicherheit des ihm anvertrauten Volkes die einzig mögliche Konsequenz aus diesem Vorgehen Frankreichs gezogen. Er hat daraufhin die volle Souveränität des Reiches über das gesamte Reichsgebiet wiederhergestellt. Maßgebend für diesen Entschluß der deutschen Regierung war die für sie pflichtgemäße politische Erwägung und Berücksichtigung der Tatsache, daß

1. der Rheinpakt von Locarno durch das einseitige Vorgehen Frankreichs dem Buchstaben und dem geschichtlichen Sinne nach entwertet und damit aufgehoben wurde, und daß

2. im Hinblick auf die neue französisch-russische Militärallianz Deutschland ohne weiteren Verzug die primitivsten Rechte einer Nation zur Sicherung ihres eigenen Territoriums wiederherstellen mußte.

Die deutsche Reichsregierung muß daher den Vorwurf, den Vertrag von Locarno einseitig verletzt zu haben, als unrecht und unbillig



zurückweisen. Es war ihr gar nicht mehr möglich, einen Vertrag zu verletzen, der de facto durch die Handlungsweise des anderen Partners als erloschen zu betrachten war.

Es ist ferner auch nicht möglich, daß ein Partner gegen den Buchstaben und den Geist eines Vertrages handelt, den anderen aber auf diesen Buchstaben und diesen Geist verpflichten will.

Deutschland hat am 7. März nichts getan, als die für eine Großmacht selbstverständliche Konsequenz aus einer ohne ihr Verschulden hergestellten Sachlage gezogen zu haben. Ich bin der festen Überzeugung, daß jeder der hier anwesenden verantwortungsbewußten Staatsmänner, die ihr Volk so lieben wie der Führer das seine, in der gleichen Lage auch genau so gehandelt haben würde.

Und folgendes muß ich noch namens der deutschen Reichsregierung hier erklären: Wenn ein Staat gegen einen anderen plötzlich ein Militärbündnis abschließt, dann ist dies mindestens ebenso sehr ein neuer Tatbestand als die darauf folgende Reaktion des auf solche Weise Bedrohten. Besonders wenn diese Reaktion in nichts anderem besteht als in der Wiederherstellung der vollen Souveränität innerhalb dessen eigenen Grenzen. Wenn daher der Vorwurf eines einseitigen Handelns erhoben wird, dann müßte diesen Vorwurf Deutschland solange ablehnen, als er sich nicht auch gegen Frankreich richtet. Die Vertreter der französischen Regierung haben allerdings in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Deutschland die Möglichkeit oder sogar die Pflicht gehabt hätte, die Frage der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des neuen Militärbündnisses mit dem Rheinpakt zunächst vor eine internationale Gerichtsinstanz zu bringen, und von einigen Ratsvertretern ist die Frage der Austragung der Meinungsverschiedenheiten durch eine Schiedsinstanz erneut zur Erörterung gestellt worden.

Ich will nicht darauf insistieren, warum denn nicht Frankreich seinerseits auf Grund der deutschen Vorstellungen diesen Weg vor der Inkraftsetzung des Bündnisses beschritten hat. Ich will auch nicht die weitere wichtige Frage vertiefen, ob es überhaupt angängig wäre, die Tragweite einer Bestimmung wie der des Artikels 16 der Völkerbundsatzung — denn darum würde es sich in unserem Falle handeln — einer Gerichtsinstanz zur Entscheidung zu unterbreiten. Es genügt meines Erachtens demgegenüber, auf die entscheidende Tatsache hinzuweisen, daß es sich um ein Problem handelt, das neben seiner rechtlichen Seite zweifellos von überragender politischer Bedeutung ist und dessen sachgemäße Klärung und Lösung daher nicht von einer Gerichtsinstanz erwartet werden kann.

Ebenso wenig hätte sich die deutsche Regierung — und ich will das hier mit aufrichtigem Bedauern feststellen — einen Erfolg davon versprechen können, die Angelegenheit auf dem Wege von Verhandlung-

gen mit den Signatarmächten zu klären. Nach allen Erfahrungen der letzten Jahre und nach der ganzen Entwicklung, die die Dinge ohne Verschulden der deutschen Regierung genommen haben, war sich diese klar, daß dieser Weg zu keinem praktischen Ziel geführt haben würde. Die französische Regierung und auch die Regierungen der übrigen Signatarmächte sind bei den diplomatischen Auseinandersetzungen über die deutschen Argumente aus Gründen, die uns unbekannt sind, hinweggegangen, so daß der deutschen Regierung dies auch heute noch unverständlich ist. Zweierlei stand für die deutsche Regierung fest:

1. Frankreich war nicht mehr bereit, von dem Vertrag mit der Sowjetunion Abstand zu nehmen, und

2. Frankreich wäre nicht bereit gewesen, Deutschland für die Inkraftsetzung dieses Bündnisses das einzig in Frage kommende Äquivalent der Wiederherstellung der deutschen Souveränität über die westlichen Provinzen des Reiches zuzubilligen.

Damit war nach den zahllosen trüben Erfahrungen, die Deutschland — wie bereits erwähnt — seit Jahren mit seinen Vorschlägen gemacht hatte, keineswegs zu rechnen.

Es ist aber weiterhin klar, daß, wenn eine Großmacht wie Frankreich sich ohne Bedenken gegen bestehende Verträge kraft seiner Souveränität zu Militärbündnissen so gewaltigen Ausmaßes entschließen kann, dann eine andere Großmacht wie Deutschland zum mindesten das Recht besitzt, den Schutz des ganzen Reichsgebietes durch die Wiederherstellung der allen Völkern zugebilligten natürlichen Hoheitsrechte innerhalb ihrer eigenen Grenzen sicherzustellen.

Ich habe mit großer Aufmerksamkeit von den Reden Kenntnis genommen, die die Vertreter der anderen Mächte im Rat gehalten haben. Dabei habe ich aber zu meinem Bedauern ein Eingehen auf die eben von mir nochmals entwickelten deutschen Gedankengänge vermißt. Mit Genugtuung kann ich aber feststellen, daß von den Vertretern anderer Mächte weitblickende und in die Zukunft weisende Dinge gesagt worden sind. Diesem aufbauenden Teile will ich mich jetzt zuwenden.

Nach der nunmehr wiederhergestellten Souveränität des Reiches in seinem gesamten Gebiet und mit der damit endlich durchgeführten, seit so langen Jahren ersehnten Gleichberechtigung ist aber das deutsche Volk gewillt und bereit, nunmehr einen endgültigen Schlußstrich zu ziehen unter das traurige Kapitel der geistigen und rechtlichen Irrungen und Verwirrungen in Europa, deren hauptsächlichstes Opfer es war. Mit dem Erlöschen des Locarnovertrages ist auch der letzte Rest der noch aus dem Geiste des Hasses entstandenen diskriminierenden Bestimmungen eines großen Volkes verschwunden. Ein schwerer seelischer und politischer Druck ist von dem deutschen Volk genommen, das sich nun-

mehr nach 17 Jahren endlich in seiner Freiheit und Ehre wiederhergestellt sieht.

Dieses deutsche Volk hat aber nun nur noch den einen aufrichtigen Wunsch, in Frieden und Freundschaft mit seinen Nachbarn zu leben und von jetzt an am Aufbau einer wirklichen Souveränität Europas nach seinem besten Vermögen mitzuarbeiten. Deutschland will in Zukunft als souveräne Nation frei und ungezwungen seine Abmachungen mit den anderen Staaten treffen. Es will damit beenden die lange Zeit deutsch-französischer Spannungen, Krisen und Kriege und will von sich aus endlich einleiten helfen eine bessere Zukunft der Verständigung und der Freundschaft der beiden großen Nationen. Dies wird von dem deutschen Volk aus tiefstem Herzen ersehnt.

In diesem Geiste hat der deutsche Reichskanzler der Welt ein historisches und wohl einzig dastehendes Angebot zur Befriedung Europas gemacht: 25 Jahre Frieden sollen sichergestellt werden, d. h. es soll ein Friedenswerk entstehen, das weit über die Generation der Männer hinausreicht, die von der Geschichte berufen sind, dieses Werk heute abzuschließen.

Ich bin mir bewußt, daß der Rat für die Weiterbefolgung der Vorschläge nicht das zuständige Gremium darstellt, allein ich kann gleichwohl nicht darauf verzichten, auf ihre säkulare Bedeutung hier noch einmal hinzuweisen. Sie bilden mit der Herstellung der deutschen Souveränität eine politische Einheit und können deshalb auch vom Rate nicht unberücksichtigt bleiben, wenn er zu einer geschichtlich standhaltenden Beurteilung des politischen Charakters und der Gesinnung einer Aktion gelangen will, die, indem sie die letzten Reste einer ungleichen Bewertung europäischer großer Völker beseitigt, den ersten Grundstein zu einer neuen großen europäischen Gemeinschaft legt. Die Voraussetzung aber für das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen dieser europäischen Völkerfamilie ist die Sicherung eines Friedens, der in seinem Segen durch keinerlei aggressive Aktionen, und wären sie noch so erfolgreich, ersetzt werden könnte.

Der Inhalt und die Tragweite der deutschen Vorschläge bedürfen keines Kommentars. Sie sind so weit gespannt und umfassend, daß wohl jeder Staatsmann, dem das Wohl Europas am Herzen liegt, nur wünschen kann, sie in dieser oder jener Form bald verwirklicht zu sehen.

Möge angesichts dessen der Rat über die Empfindungen des Augenblicks hinweg die Tragweite der geschichtlichen Entscheidung erkennen, die in seine Hand gelegt ist und die mithelfen soll, dem friedlosen Europa den Weg in eine bessere Zukunft offenzuhalten.

*Botschafter von Ribbentrop hat im Namen des Deutschen Reiches eine Anklage zurückgewiesen; das „Urteil“ war aber eine vorbeschlossene Sache.*

*Die am 19. 3. 1936 angenommene Resolution des Völkerbundsrates, die identisch mit dem belgisch-französischen Resolutionsentwurf vom 16. März ist, stellte die Verletzung des Artikels 43 des Versailler Vertrages fest und beauftragte den Generalsekretär, diese Feststellung den Signatarmächten des Locarnovertages unverzüglich mitzuteilen. Nach einigen Bemerkungen des Ratspräsidenten Bruce wurde die Resolution bei Stimmenthaltung Chiles und Abwesenheit Ecuadors angenommen. Da die Stimmen der Parteien nicht gezählt wurden, wurde die Resolution für einstimmig angenommen erachtet. Botschafter von Ribbentrop gab eine Protesterklärung gegen die Resolution ab, in der es hieß, daß das deutsche Volk der heiligen Überzeugung sei, daß die Ratsentschließung vor dem Urteil der Geschichte nicht bestehen werde. Der französische Außenminister Flandin antwortete kurz, daß niemand sich zum Richter in eigener Sache aufwerfen dürfe und daß Frankreich bereit bleibe, den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten. Damit war ein Stadium des „Prozesses“ abgeschlossen.*

### Das „Urteil“

Resolution des Völkerbundsrates vom 19. 3. 1936

161.

Der Völkerbundsrat befindet auf die am 8. 3. 1936 durch Frankreich und Belgien erfolgte Anrufung hin, daß die Deutsche Regierung einen Bruch von Artikel 43 des Versailler Vertrages begangen hat, indem sie am 7. 3. 1936 Militärtruppen in die entmilitarisierte Zone, auf die sich Artikel 42 ff. des Versailler Vertrages und der Locarnovertrag beziehen, einmarschieren ließ und dort stationierte.

Er fordert den Generalsekretär in Anwendung von Artikel 4, Absatz 2, des Locarnovertages auf, unverzüglich den Signatarmächten des genannten Vertrages von der erfolgten Feststellung Mitteilung zu machen.

### Ohne Bestand vor dem Urteil der Geschichte

Protesterklärung des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters Joachim von Ribbentrop vom 19. 3. 1936 gegen die Resolution des Völkerbundsrates

162.

Die deutsche Regierung lehnt die soeben beschlossene Resolution aus tiefinnerster Überzeugung ab und muß hiergegen in aller Form Verwahrung einlegen. Nicht Deutschland hat den Locarnovertrag zum Erlöschen gebracht, sondern Frankreich durch den Abschluß des französisch-russischen Militärbündnisses. Der deutsche Schritt vom 7. März — die Wiederherstellung der vollen Souveränität in seinem eigenen Gebiet, dieses primitivste Recht eines Volkes zur Verteidigung seiner Grenzen — war ausschließlich die Konsequenz dieser französischen Handlungsweise. Ich habe heute vormittag eingehend eine umfassende Dar-

stellung des deutschen Rechts- und politischen Standpunktes gegeben, und ich denke, daß, wenn die Herren Ratsmitglieder mehr Zeit gehabt hätten, diese Darstellung zu würdigen, sie zweifellos zu einer anderen Entschließung gekommen wären. Die deutsche Reichsregierung und mit ihr das gesamte deutsche Volk haben die heilige Überzeugung, daß die soeben angenommene Ratsentschließung vor dem Urteil der Geschichte nicht bestehen wird.

*Frankreich hatte seinen „Schuldspruch“. In den folgenden Wochen hatte es manchmal den Anschein, als sollte nun auf Grund dieses „Schuldig“ die Strafe festgesetzt werden.*

## DAS VERFAHREN DER LOCARNOMÄCHTE: DIE VORSCHLÄGE DES 19. 3. 1936

*Der Völkerbundsrat hatte sein formales Urteil ausgesprochen; die wirklichen Entscheidungen fielen in dem sechstägigen erbitterten Ringen bei den Verhandlungen zwischen den Restlocarnomächten. Am 19. 3. 1936 wurde das Memorandum der Restlocarnomächte vorgelegt, mit dem sie das Verfahren gegenüber der Locarnokrise festlegen wollten. Das Memorandum bedeutete geschichtlich gesehen zunächst eines: die Forderung Frankreichs, Deutschland — um mit van Zeeland zu sprechen — per fas et nefas zur Räumung des Rheinlandes zu zwingen und im Guten oder Bösen den Status quo wiederherzustellen, war mit der Vereinbarung der Restlocarnomächte vom 19. 3. 1936 erledigt und damit nach Außenminister Eden die schwerste Gefahr Europas seit dem Weltkrieg beseitigt. Aber Frankreich hat in den sechstägigen Verhandlungen für den Verzicht auf seine Forderungen einen großen Preis in der Gestalt einer nach seinem Dafürhalten dauernden Stärkung jener Sicherheit erhalten, die Frankreichs ewiges Anliegen ist. Das Memorandum beginnt mit einem neuen diskriminierenden Urteil über den deutschen Schritt des 7. März, das über die Resolution des Völkerbundes vom gleichen Tage weit hinausgeht: Das Deutsche Reich habe sich durch seine Aktion keine legalen Rechte erworben, und seine einschitige Maßnahme sei als „Bedrohung der europäischen Sicherheit“ zu erachten. Zur Abwehr dieser Bedrohung der europäischen Sicherheit gleichsam erklären die Restlocarnomächte, daß nichts, was vor oder nach dem 7. 3. 1936 geschehen sei, die Signatarmächte des Locarnovertrages von ihren Verpflichtungen entbinde. Generalstabsbesprechungen sollten stattfinden, um die raschere Erfüllung dieser Verpflichtungen unter dem technischen Gesichtspunkt zu beraten. Dazu kam der Vorschlag eines provisorischen Rheinlandregimes, das bis zum Abschluß der Verhandlungen über ein neues Sicherheitsregime in Westeuropa obwalten sollte. Deutschland sollte sich danach verpflichten, die offiziell angegebene Truppenzahl des Rheinlandes nicht zu überschreiten und keine Befestigungen anzulegen, während Belgien und Frankreich von der Entsendung von Truppen in die Grenzzone Abstand nehmen sollten. Eine internationale Kommission war ausersehen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu überwachen, was — wie Flandin später festgestellt hat — sogar über die*

Verpflichtungen Deutschlands unter dem Versailler Vertrag hinausging. Überdies sollte ein Streifen deutschen Gebietes in einer Breite von 20 km längs der französisch-belgisch-deutschen Grenze von einer internationalen Truppenmacht besetzt werden. Die juristische Streitfrage über die Vereinbarkeit von Sowjetpakt und Locarnovertrag sollte dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, wenn auch die vorgesehenen Verhandlungen über das Rheinlandstatut ungeachtet des Ausgangs des Haager Verfahrens in jedem Falle stattfinden sollten. Dies alles sollte eine erste Phase unmittelbarer Maßnahmen darstellen. Im Falle der ausdrücklichen Annahme der Maßnahmen dieser ersten Phase durch das Deutsche Reich sollten in einer zweiten Phase die Vorschläge 2—5 des deutschen Friedensplanes vom 7. März (also die Vorschläge des Friedensplanes unter Ausschluß der Nichtangriffspakte mit den östlichen Nachbarstaaten Deutschlands und der Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund), die Abänderung des Rheinlandstatuts und der Abschluß von Beistandspakten unter den Locarnomächten beraten werden. Was die Neugestaltung des Sicherheitssystems in Westeuropa betrifft, so hatten sich die Restlocarnomächte Großbritannien, Frankreich, Belgien und Italien schon daraufhin festgelegt, daß sie unter sich Beistandspakte abschließen wollten, die überdies das sofortige Handeln der Signatarmächte sicherstellen sollten (also von militärischen Abmachungen und Generalstabsbesprechungen begleitete Beistandsabkommen). Damit hat Großbritannien seinen einseitigen Verpflichtungen aus dem Locarnovertrag ein Ende gemacht und hat sie in gegenseitige Verpflichtungen umgewandelt. Dieser fundamentale Wandel hat dann auch in dem am 19. März festgelegten und am 1. 4. 1936 tatsächlich stattgefundenen Briefwechsel zwischen der englischen Regierung auf der einen Seite und der französischen und belgischen Regierung auf der anderen Seite Ausdruck gefunden. Die Zusage, über die Abänderung des Rheinlandstatuts zu verhandeln, wurde ebenfalls durch eine Abrede der Restlocarnomächte weitgehend eingeschränkt, die Vereinbarung nämlich, in einer noch festzulegenden Zone die Anlage von Festungsbauten zu verbieten. Nicht genug damit, sollte sich schließlich noch eine dritte Phase internationaler Verhandlungen anschließen, indem der Völkerbundsrat „alle beteiligten Nationen“ zu einer internationalen Konferenz einladen sollte mit dem folgenden Beratungsprogramm: die „Organisation der kollektiven Sicherheit“ und die Anwendung des Artikels 16 der Völkerbundsatzung, die Abrüstung und die sogenannte „wirtschaftliche Abrüstung“ und schließlich die Punkte 6 und 7 des deutschen Friedensplanes vom 7. März (nämlich die Nichtangriffspakte des Deutschen Reiches mit den östlichen Nachbarstaaten Deutschlands und die Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund).

Die Restlocarnomächte legten gleichzeitig einen Resolutionsentwurf vor, der dem Völkerbundsrat unterbreitet werden sollte. Der Resolutionsentwurf wiederholte die juristisch-politischen Erklärungen aus der Vereinbarung der Restlocarnomächte, enthielt die Aufforderung an das Deutsche Reich, die Frage der Vereinbarkeit des Sowjetpaktes mit dem Locarnovertrag dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen und nimmt schließlich Akt von der Erklärung der Restlocarnomächte über den Fortbestand des Locarnovertrages und über die Maßnahmen „gegenüber der durch die Verletzung des Artikels 43 des Versailler Vertrages entstandenen Situation“. Dieser Resolutionsentwurf erschien als ein Versuch, die Anrufung des Haager Gerichtshofes in eine „Empfehlung“ des Völkerbundsrates zu verwandeln, und die „abgelehnte Empfehlung“ ist ja eines der wichtigsten

Mittel im Prozeß vor dem Völkerbund, einen Staat ins Unrecht zu setzen. Dazu kam, daß die Vorlage des Resolutionsentwurfes ja der Anrufung des Rates unter Artikel 11 gleichkommen sollte. Der Rat sollte auf eine „Bedrohung des Friedens“ aufmerksam gemacht werden, kraft des Rechtes, das nach Artikel 11 der Völkerbundssatzung jedes Bundesmitglied hat, „in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden und das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht“.

Die Restlocarnomächte sollten auf diesem Wege rasch zurückweichen; der Resolutionsentwurf ist wie der Plan des 19. März in nichts zerlaufen.

Von bleibender Bedeutung dagegen erwies sich von den Dokumenten des 19. März das dritte Schriftstück, der Entwurf der Briefe nämlich, die die englische bzw. italienische Regierung im Falle des Scheiterns der Verhandlungen an die belgische und französische Regierung richten sollte. Großbritannien hat die Briefe am 1. 4. 1936 abgesandt. Italien hat den entscheidenden Schritt nicht getan und konnte ihn nicht tun. Denn dieser Briefaustausch bedeutete nichts weniger als die Aufrichtung eines neuen politischen Systems in Westeuropa und den Abschluß von militärischen Beistandspakten zwischen den Restlocarnomächten. Mit diesem Briefentwurf haben die Restlocarnomächte bei all ihren Beteuerungen, daß der Locarnovertrag weiterbestehe, durch einseitige Entscheidung etwas Neues an seine Stelle gesetzt. Der Briefentwurf enthält zunächst die Zusicherung gemeinsamer Beratung über die Maßnahmen, wenn die Verhandlungen über die Regelung der auf Grund des deutschen Schrittes vom 7. 3. 1936 entstandenen Streitfrage scheitern sollten. Hierin lag für den Augenblick ein drohendes Element, weil es schien, als könne man auf Grund dieses Passus zu einer brüskten Feststellung gelangen, daß die Verhandlungen gescheitert seien und sogar daß Deutschland „abgelehnt“ habe, um dann neuerliche „Maßnahmen“ zu erwägen. Der Kern der übrigen Punkte dieses Schreibens ist die Zusage der englischen Regierung, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und nach wechselseitiger Beratung Frankreich und Belgien gegen einen nicht herausgeforderten Angriff zu Hilfe zu kommen und zu diesem Zwecke die Fühlungnahme zwischen den Generalstäben herzustellen oder fortzusetzen. Mit dem am 19. 3. vereinbarten Notenwechsel haben die Westmächte faktisch einen militärischen Beistandspakt geschlossen und die „Entente“ an Stelle von Locarno gesetzt.

So ruhen alle Vorschläge des 19. März auf der Fiktion und dem Trugbild einer „Bedrohung der europäischen Sicherheit“ durch den deutschen Schritt des 7. März. Der deutsche Friedensplan des 31. 3. 1936 konnte daher von dem Entwurf des 19. 3. 1936 sagen, ihm fehle „jener Geist des Verständnisses für die Gesetze der Ehre und Gleichberechtigung, die im Leben der Völker zu allen Zeiten die erste Voraussetzung für die Abmachung freier und damit geheiligter Verträge bilden“.

## Der Verfahrensplan der Restlocarnomächte

Memorandum der Restlocarnomächte (Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien) vom 19. 3. 1936 163.

Die Vertreter von Belgien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und von Italien sind zusammengekommen, um die Lage zu prüfen, die durch die ihren Regierungen seitens der Deutschen Regierung am 7. März 1936 gemachte Mitteilung entstanden ist.

### I.

Sie nehmen Kenntnis von dem im Namen Frankreichs und Belgiens dem Völkerbundsrat unterbreiteten Entschließungsentwurf, worin die Tatsache des Bruchs von Artikel 43 des Versailler Vertrages durch Deutschland festgestellt wird zu dem Zweck, den Signatarmächten des Locarno-Vertrages davon Mitteilung zu machen.

Sie nehmen weiter Kenntnis von der Unterstützung, welche die Regierungen des Vereinigten Königreichs und Italiens diesem Entschließungsentwurf geben.

### II.

In Ansehung,

daß 1. gewissenhafte Erfüllung aller vertraglichen Pflichten ein Grundprinzip des internationalen Lebens ist und eine wesentliche Bedingung für die Aufrechterhaltung des Friedens,

daß 2. es ein Grundprinzip des Völkerrechts ist, daß keine Macht sich von vertraglichen Verpflichtungen befreien oder die Bestimmungen solcher Verträge ändern kann, es sei denn mit Zustimmung der anderen vertragschließenden Teile,

daß 3. der Bruch des Artikels 43 des Versailler Vertrages und die einseitige Maßnahme der Deutschen Regierung in Verletzung des Locarno-Vertrages und ohne Zuhilfenahme der im Locarno-Vertrag für die Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehenen Prozedur im Widerspruch zu den vorgenannten Prinzipien stehen,

sind sie der Ansicht, daß

1. die Deutsche Regierung durch diese einseitige Maßnahme sich keine legalen Rechte erworben hat und daß

2. diese einseitige Maßnahme durch die Hervorrufung eines neuen Unruhelements in den internationalen Beziehungen notwendigerweise als eine Bedrohung der europäischen Sicherheit erscheinen muß.

### III.

Sie erklären, daß nichts, was vor oder seit dem genannten Bruch des Locarno-Vertrages geschehen ist, den Charakter einer Befreiung der



Signatäre dieses Vertrages von irgendeiner ihrer Verpflichtungen oder Garantien haben kann, daß vielmehr diese Pflichten und Garantien in ihrer Gesamtheit noch vorhanden sind.

Sie verpflichten sich, sogleich ihre Generalstäbe anzuweisen, untereinander in Verbindung zu treten, um zu vereinbaren, in welcher Art und Weise die ihnen obliegenden Verpflichtungen im Falle eines unprovokierten Angriffs technisch ausgeführt werden müßten.

#### IV.

Sie beschließen, die Deutsche Regierung einzuladen, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag die Argumente zu unterbreiten, aus denen sie die Unvereinbarkeit des französisch-russischen Beistandspakts mit dem Locarno-Vertrag herleiten will, und sich zu verpflichten, die Entscheidung des genannten Gerichts als endgültig anzuerkennen unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts VII (2).

Die Französische Regierung erklärt, daß sie ihre Zustimmung zu der Befassung des genannten Gerichts mit der vorgenannten Frage bereits erteilt hat.

#### V.

Sie beschließen im Namen ihrer Regierungen, gemeinsam die Deutsche Regierung einzuladen, sich mit den nachstehenden vorläufigen Regelungen einverstanden zu erklären, die in Kraft bleiben sollen bis zum Abschluß der nachstehend in Abschnitt VII vorgesehenen Verhandlungen:

1. Jede Entsendung von Truppen oder Kriegsmaterial in die im Artikel 42 des Versailler Vertrages bezeichnete Zone wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Die dort vorhandenen Truppenstärken werden also . . . Bataillone und . . . Batterien Artillerie nicht übersteigen. (Hier sind die von der Deutschen Regierung gegebenen offiziellen Zahlen einzurücken.)

2. Die militärischen Verbände (SA., SS., Arbeitsdienst und andere Organisationen) in der besagten Zone werden genau in demselben Zustande belassen, in dem sie vor dem 7. März 1936 gewesen sind. Insbesondere dürfen sie keinesfalls in große Verbände zusammengefaßt werden oder direkt oder indirekt zur Verstärkung militärischer Verbände dienen.

3. Keinerlei Befestigungsarbeiten und keine Vorbereitung des Bodens darf in der besagten Zone vorgenommen werden. Flugplätze dürfen nicht angelegt, ausgestattet oder verbessert werden.

Die Französische und die Belgische Regierung verpflichten sich ebenfalls, während dieser Zeit die Entsendung von Truppen in die Zone an der Grenze zwischen ihren Ländern und Deutschland zu unterlassen.

## VI.

Sie verpflichten sich ferner, für die gleiche Zeitdauer alle notwendigen Maßnahmen zu unternehmen, die geeignet sind,

1. eine internationale Truppenmacht einschließlich von Detachements der Armeen der Garantiemächte zu schaffen, die mit Einverständnis der beteiligten Regierungen in der Zone stationiert werden soll, die begrenzt wird durch die belgisch-deutsche und die französisch-deutsche Grenze einerseits und auf der andern Seite durch eine Linie, die östlich der genannten Grenzlinie im Abstand von ungefähr 20 km verläuft. Diese Zone darf nur von den genannten internationalen Truppenteilen besetzt werden;

2. eine Internationale Kommission zu schaffen, deren Aufgabe es sein soll, die Durchführung der Verpflichtungen zu überwachen, die einerseits die Mächte übernommen haben, welche die vorgenannten internationalen Truppenteile aufgestellt haben, wie auch andererseits die Verpflichtungen, die Belgien, Frankreich und Deutschland für die Durchführung der vorgenannten Abschnitte V und VI (1) übernommen haben.

## VII.

Unter Bezugnahme auf den im deutschen Memorandum vom 7. März enthaltenen Vorschlag beschließen sie, soweit sie selbst davon betroffen sind,

der Deutschen Regierung, wenn diese Regierung die in Verfolg der vorstehenden Abschnitte an sie gerichtete Aufforderung ausdrücklich annimmt, vorzuschlagen, an Verhandlungen teilzunehmen, denen im einzelnen folgendes zugrunde liegen soll:

1. Prüfung der von der Deutschen Regierung im Memorandum vom 7. März 1936 gemachten Vorschläge 2 bis 5,

2. Abänderung des Rheinlandstatuts,

3. Entwurf gegenseitiger Beistandspakte, die allen Signatarmächten von Locarno offenstehen und dazu bestimmt sind, ihre Sicherheit zu verstärken.

Mit Bezug auf die vier in London vertretenen Mächte wird die hier vorgesehene Verstärkung ihrer Sicherheit besondere Verpflichtungen gegenseitigen Beistands zwischen Belgien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Italien oder einzelnen von ihnen enthalten, einschließlich geeigneter Vorkehrungen für die Sicherstellung sofortigen Handelns der Unterzeichnermächte, falls erforderlich, und technischer Abreden für die Vorbereitung derjenigen Maßnahmen, die die praktische Durchführung der übernommenen Verpflichtungen sicherstellen sollen.

Die vier Mächte erklären weiter, daß sie übereingekommen sind, im Laufe der Verhandlungen für die Annahme von Maßnahmen einzutreten,

die dazu bestimmt sind, die zukünftige Anlage von Befestigungen in einer noch zu bestimmenden Zone zu verbieten oder zu beschränken.

### VIII.

In der Erwägung, daß die Erhaltung des Friedens und die Organisation der kollektiven Sicherheit nur durch die Achtung der Verträge und die Begrenzung der Rüstungen sichergestellt werden kann, daß ferner die Wiederherstellung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Nationen auf einer gesunden Basis für den Fortschritt des Wiederaufbaues ebenso notwendig ist,

erklären sie sich bereit:

die Vorlage von Entschlüssen vor dem Völkerbundsrat zu unterstützen, die eine Einladung aller beteiligten Nationen zu einer internationalen Konferenz zum Gegenstand haben, auf der im einzelnen geprüft werden würden:

1. Abkommen für die Organisation des Systems der kollektiven Sicherheit auf einer genau bestimmten und praktisch wirksamen Basis unter besonderer Berücksichtigung der Formulierung der Bedingungen, unter denen Artikel 16 des Völkerbunds Paktes angewandt werden sollte,

2. Abkommen zum Zweck der tatsächlichen Beschränkung der Rüstungen,

3. internationale Vereinbarungen zum Zweck der Erweiterung der Wirtschaftsbeziehungen und der Aufrichtung des Handels zwischen den Nationen,

4. die im deutschen Memorandum vom 7. März gemachten Vorschläge 6 und 7 sowie die später mit Bezug auf Österreich und die Tschechoslowakei gemachten Anregungen.

### IX.

Eingedenk der Tatsache, daß die aus Artikel 7 des Locarno-Vertrages ihren Regierungen obliegende Verpflichtung in keiner Weise die Pflicht des Völkerbundes einschränkt, jede zum Schutz des Weltfriedens klug und nützlich erscheinende Maßnahme zu treffen,

sowie unter Bezugnahme auf die Resolution des Völkerbundsrats vom 17. April 1935 betreffend den von den Mitgliedern des Völkerbunds einzuschlagenden Weg im Falle einer einseitigen Aufkündigung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Völker und der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens,

beschließen sie,

1. gemäß Artikel 11 des Paktes dem Völkerbundsrat von der einseitigen Maßnahme Deutschlands, die als Gefahr für die europäische Sicherheit und als Bedrohung des Friedens erscheint, Kenntnis zu geben und

2. demzufolge dem Völkerbundsrat die angeschlossenen Resolutionen vorzuschlagen, wobei der Deutschen Regierung vorbehalten bleibt, ihre Bemerkungen zu diesen Vorschlägen zu machen.

### Anrufung des Völkerbundsrates unter Artikel 11

Dem Völkerbundsrat vorzulegender Resolutionsentwurf der Restlocarnomächte vom 19. 3. 1936 (Anhang des Memorandums der Restlocarnomächte vom 19. 3. 1936) 164.

#### I. Der Rat,

eingedenk dessen, daß er selbst ebenso wie die Völkerbundsversammlung bei verschiedenen Gelegenheiten die Bedeutung der Locarnoverträge vom Standpunkt der Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit anerkannt hat;

in der Erwägung,

1. daß die genaue Beachtung aller Vertragsverpflichtungen ein Fundamentalprinzip des internationalen Lebens und eine wesentliche Bedingung für die Aufrechterhaltung des Friedens ist;

2. daß es ein wesentlicher Grundsatz des Völkerrechts ist, daß keine Macht sich selbst von vertraglichen Verpflichtungen befreien und auch nicht die Bestimmungen eines solchen Vertrages ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner abändern kann;

3. daß der Bruch von Artikel 43 des Versailler Vertrags und die einseitige Handlung, welche die Deutsche Regierung in Verletzung des Locarnovertrages ohne Anrufung der im Vertrag von Locarno zur Regelung von Streitigkeiten festgelegten Prozedur vorgenommen hat, mit diesen Grundsätzen im Widerspruch steht;

ist der Auffassung, daß

1. die Deutsche Regierung durch diese einseitige Handlung sich keine legalen Rechte erworben hat;

2. diese einseitige Handlung dadurch, daß sie ein neues Element der Unruhe in die internationale Lage einführt, notwendigerweise als eine Bedrohung der europäischen Sicherheit erscheinen muß;

beauftragt ein Komitee, zusammengesetzt aus . . . , mit der Aufgabe, dem Rat Vorschläge hinsichtlich der den Völkerbundsmitgliedern zu empfehlenden praktischen Maßnahmen zu machen.

#### II. In der Erwägung,

daß die Deutsche Regierung geltend gemacht hat, daß der französisch-sowjetrussische Unterstützungspakt mit dem Vertrag von Locarno unvereinbar ist, und daß infolge dieser Unvereinbarkeit die Deutsche Regierung nicht nur berechtigt war, den Vertrag von Locarno zu kündigen,

sondern auch deutsche Truppen in die entmilitarisierte Zone zu entsenden;

daß auf diese Weise eine Rechtsfrage aufgeworfen worden ist, welche zweckmäßigerweise dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen wäre, wenn die beteiligten Mächte sich bereit erklärten, sich der Entscheidung des Gerichtshofes zu unterwerfen, was die Französische Regierung ihrerseits bereits zugestanden hat;

fordert der Rat die Deutsche Regierung auf, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof die bezeichnete Frage unter den vorstehend erwähnten Bedingungen vorzulegen und ihn zu ersuchen, seine Entscheidung sobald wie möglich zu geben, wobei als ausgemacht gilt, daß die Parteien sich sofort der Entscheidung des Gerichtshofes unterwerfen werden.

### III. In der Erwägung,

daß die einseitige Handlung Deutschlands notwendigerweise als eine Bedrohung des europäischen Friedens erschien und daß sie infolgedessen — unbeschadet der Anwendung der Artikel 1 und 4 des Locarnovertrages — die Mitglieder des Völkerbundes veranlassen sollte, in Anwendung und nach Maßgabe von Artikel 11 der Völkerbundssatzung jegliche Aktion durchzuführen, die man als vernünftig und wirksam für die Sicherung des Völkerfriedens ansehen kann;

nimmt der Rat Kenntnis von

1. der Erklärung, die im Namen von Belgien, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Italien abgegeben worden ist hinsichtlich des Inkraftbleibens der Rechte und Verpflichtungen aus dem Locarnovertrag, soweit diese Mächte in Frage kommen;

2. der Mitteilung, die ihm durch die Regierungen Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Italiens über die Maßnahmen gemacht worden ist, die im Hinblick auf die Lage, die durch die Verletzung der in Artikel 42 des Versailler Vertrags definierten Zone entstanden ist, erwogen werden.

### Beistandspakt zwischen den Restlocarnomächten

165. Entwurf der von der englischen bzw. italienischen Regierung an die französische bzw. belgische Regierung abzusendenden Note: am 19. 3. 1936 vereinbart, am 1. 4. 1936 von der englischen Regierung abgesandt<sup>1)</sup> (Anhang zu dem Memorandum der Restlocarnomächte vom 19. 3. 1936)

Im Augenblick, wo die Vertreter Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Italiens sich gemäß der heutigen Vereinbarung auf eine gemeinsame Linie ge-

<sup>1)</sup> Vgl. auch Dok. 171.

einigt haben, bin ich ermächtigt, Ihnen die offizielle Versicherung zu geben, daß die britische (italienische) Regierung, wenn der in der genannten Vereinbarung angestrebte Versöhnungsversuch scheitern sollte<sup>1)</sup>:

1. a) sofort unter Fühlungnahme mit der französischen und der belgischen Regierung die Maßnahmen prüfen wird, um der so geschaffenen neuen Lage zu begegnen;

b) sofort der französischen (belgischen) Regierung entsprechend dem Locarnopakt vermittels aller der Maßnahmen zu Hilfe kommen wird, die gemeinsam beschlossen werden;

c) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und nach Beratung mit der französischen (belgischen) Regierung alle in ihrer Macht befindlichen Maßnahmen ergreifen wird, um die Sicherheit Ihres Landes gegen einen nichtherausgeforderten Angriff zu gewährleisten;

d) zu diesem Zweck die Fühlungnahme zwischen den beiderseitigen Generalstäben gemäß Absatz III (2) herstellen oder fortsetzen wird.

2. Sie wird sich außerdem auch in Zukunft bemühen, vom Völkerbundsrat zu erreichen, daß er alle zweckentsprechenden Empfehlungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Achtung des Völkerrechts erläßt.

*Die Vereinbarung des 19. 3. 1936 ist sogleich in den Parlamenten der Westmächte erörtert worden. Die politischen Kundgebungen der Regierungen der Locarnomächte trugen nicht wenig bei, die schwerwiegende europäische Bedeutung des Memorandums vom 19. 3. 1936 offenzulegen. Die Rede des englischen Außenministers Eden vom 20. 3. 1936 vor dem Unterhaus beschränkte sich weitgehend darauf, die Vereinbarung bekanntzugeben. Ihre umfassende Rechtfertigung hat Eden in seiner Rede vom 26. 3. 1936 versucht. Er erklärte diesmal nur, daß das Memorandum einerseits der Notwendigkeit entsprungen sei, der sehr ersten Gefahr einer europäischen Krise zu begegnen, und anderseits dem Wunsch, einer dauernden Verständigung den Weg zu bereiten.*

*Die Rede des französischen Außenministers Flandin vom 20. 3. 1936 vor der Kammer hatte eine triumphierende Note an sich, obwohl Flandin eine Niederlage der französischen Politik mitzuteilen hatte. Er hatte in London die Annahme seiner Forderung, Deutschland zur Räumung des Rheinlandes zu zwingen, nicht erreicht; aber er konnte aufzeigen, womit Frankreich entschädigt worden war. So konnte er auch sagen, daß der prinzipielle Standpunkt Frankreichs (keine Verhandlung vor der Wiederherstellung der Achtung vor dem internationalen Recht) gewahrt worden sei. Wie eine neue Behauptung dieser Forderung klang es*

<sup>1)</sup> Der Eingangspassus lautet in der tatsächlich abgesandten Note Großbritanniens vom 1. 4. 1936 folgendermaßen: „Unter Bezugnahme auf den Text der Vorschläge vom 19. März, die durch die Vertreter Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Italiens entworfen worden sind, bin ich ermächtigt, Ihnen die offizielle Versicherung zu geben, daß die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich, wenn der in der dort vorgeschlagenen Vereinbarung angestrebte Versöhnungsversuch scheitern sollte . . .“

auch, wenn Flandin sagte, daß Verhandlungen über das Rheinlandstatut erst aufgenommen werden dürften, wenn die Bedingungen des 19. März, die ein unteilbares Ganzes darstellten, angenommen worden seien. Die Französische Republik, meinte Flandin, habe jedenfalls eine wesenhafte Verstärkung ihrer Sicherheit erreicht. Flandin behauptete nicht mehr wie noch vor dem Völkerbundsrat, daß die „Besetzung“ des Rheinlandes einem Angriff auf französisches Gebiet gleichkomme. Aber er hatte eine andere Formel zur Bezeichnung des Schrittes vom 7. März bereit: Der 7. März stelle, sagte er, wenn nicht eine Drohung, so doch die Möglichkeit einer nahen Drohung dar. Deshalb sei es notwendig geworden, die Garantie für Frankreich sicherer und rascher wirksam zu gestalten. Mit der Abmachung des 19. März sei eine entscheidende Wende in den englisch-französischen Beziehungen eingetreten; für Frankreich bedeute sie die „Erfüllung eines beharrlichen Bemühens“. Nach der Wiedergeburt der französisch-russischen Allianz schien auch die „Entente“ wiedererstanden. Ja, Flandin rühmte sich, mehr als die Vorkriegsentente geschaffen zu haben; Europa schien zur Gruppierung der Vorkriegszeit zurückgekehrt.

### Entscheidende Wende in den französisch-englischen Beziehungen

166. Rede des französischen Außenministers Flandin vom 20. 3. 1936 vor der Kammer

Meine Herren,  
die Regierung bringt Ihnen nach sorgenvollen Tagen die Sicherung des Friedens . . .

Die französische Regierung hätte gewünscht, daß die Herrschaft des internationalen Rechts unversehrt wiederhergestellt worden wäre durch die Rückkehr zu der Situation, die vor dem 7. März im Rheinland bestand. Dieses Ergebnis hätte zweifellos erreicht werden können, wenn die Signatarmächte sich einmütig zusammengefunden hätten, um in Berlin einen genügend energischen Druck auszuüben. Ich habe mich sehr bald überzeugen können, daß diese Einmütigkeit nicht zu erreichen war. Unsere Bemühungen haben aber wenigstens dahin geführt, Lösungen zur Annahme zu bringen, die verhüten, daß für diesmal das Verfahren des *Fait accompli* siegt.

Deutschland hat, um seine einseitige Aktion zu rechtfertigen, Gründe juristischer Art geltend gemacht. Es wird daher aufgefordert werden, seine Gründe vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag darzulegen.

Die deutsche Regierung hatte vorgegeben, daß sie durch den Schritt vom 7. März die Rheinzone von aller internationalen Bevormundung befreit hätte. Sie wird heute aufgefordert, bis zu einem Urteil des Gerichtshofs und bis zum Stattfinden der Verhandlungen, in einer 20 km breiten Zone längs der belgischen und französischen Grenze die Truppen-

kontingente, die sie dorthin geschickt hat, zurückzuziehen. In der auf diese Weise freien Zone werden internationale Truppen stationiert werden, deren Anwesenheit ein Zeugnis dafür sein wird, daß das internationale Recht gesiegt hat. In der übrigen entmilitarisierten Zone dürfen die deutschen Truppen nicht die offizielle Zahl, die am 7. März angegeben worden ist, überschreiten. Sie dürfen keine Befestigungen anlegen; jeder Transport von Kriegsmaterial, jede Art von Befestigungsarbeit oder Geländevorbereitung ist verboten; es darf kein Flugplatz angelegt oder vergrößert werden. Wir haben unsererseits ebenso wie Belgien eingewilligt, während des Zeitraumes der Verhandlungen jede Truppenentsendung in die an der deutsch-französischen Grenze liegende Zone zu unterlassen. Eine internationale Kommission ist beauftragt worden, über der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu wachen. Man wird zugeben, daß die Intervention dieser Kommission uns hinsichtlich der erneuten Militarisierung und erneuten Befestigung der Rheinlandzone Garantien gibt, die wir vorher nicht hatten. Durch die Gesamtheit dieser Sicherungsmaßnahmen wird der vorläufige Charakter der Situation, die durch den deutschen Schritt geschaffen worden ist, festgelegt. Das Rheinland wird nach erfolgtem Urteil des Haager Gerichtshofs sein definitives Statut nur in Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen erhalten können, und die Verhandlungen über dieses Statut — wie übrigens über alle anderen Punkte — werden mit Deutschland wohlgerne einer förmlichen Bestimmung zufolge erst dann eröffnet werden, wenn die deutsche Regierung alle diese Vorbedingungen, die ein Ganzes bilden, angenommen hat.

Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß eine Besetzung irgendeines Teiles des französischen oder belgischen Gebiets durch eine internationale Truppe nicht in Frage kommt. Das wäre eine ungeheuerliche Ungerechtigkeit gewesen, die ein französischer Unterhändler niemals angenommen hätte . . .

Am 7. März hatte Deutschland den Locarnovertrag für null und nichtig erklärt. Entgegen dieser feierlichen Kündigung haben die übrigen Signatarmächte am 19. März erklärt, daß der Locarnovertrag in Kraft bleibt. Sie haben seine Grundsätze erneut bestätigt. Sie haben die sich daraus ergebenden Rechte gegenseitig anerkannt. Sie übernehmen auch weiter seine Verpflichtungen. Nichts hat sich geändert, es sei denn, daß fortan, solange der Vertrag nicht rechtmäßig aufgehoben ist, die Garantien, die der Vertrag in gleicher Weise zugunsten Deutschlands wie zugunsten Frankreichs und Belgiens festlegte, ausschließlich zugunsten Frankreichs und Belgiens wirksam sein werden.

Eine wichtige Verbesserung unserer Sicherheit ist erreicht worden. In dem Maße, in dem der Einmarsch deutscher Militärmacht in die entmilitarisierte Zone wenn nicht eine Drohung für den Augenblick, so



doch die Möglichkeit einer nahen Drohung begründet hat, war es wichtig, daß die Aktion der Garanten sich schnell, also mit der größten Wirksamkeit vollziehen konnte. Im vollen Einvernehmen mit der belgischen Delegation hat die französische Delegation darauf bestanden, daß von jetzt an Abkommen in Kraft treten, die gegebenenfalls die Anwendung militärischer Garantien sichern sollen und mangels deren im Falle eines derartigen Angriffs der Einsatz des versprochenen Beistandes zu langsam erfolgen könnte. Die englische Regierung hat diesem Vorschlag ihre Unterstützung zugesagt. Herr Grandi, dessen Haltung in einer für ihn so schwierigen Situation immer das Gepräge der freimütigsten Freundschaft getragen hat, gab seinerseits seine Zustimmung. Ich hoffe, das Haus wird die Bedeutung dieser Entscheidung zu würdigen wissen. Sie bedeutet einen entscheidenden Abschnitt in den französisch-englischen Beziehungen der Nachkriegszeit. Es werden vielleicht einige Monate notwendig sein, damit die beiden Völker ihre ganze Tragweite ermessen können. Für uns bedeutet sie die endliche Erfüllung eines beharrlichen Bemühens und die Verwirklichung einer vollkommenen Solidarität gegenüber den Kriegsdrohungen und damit die Möglichkeit, besser als im Jahre 1914 das entsetzliche Gespenst des Krieges zu verscheuchen.

Selbst wenn der Locarno-Vertrag in Zukunft im Rahmen einer allgemeinen Organisation des Friedens durch einen gegenseitigen Beistandspakt ersetzt würde, so würde diese wichtige gegenseitige Garantie in den neuen Vertrag gemäß den förmlichen Abmachungen in unserem neuen Abkommen aufgenommen werden . . .

*Die Rede des belgischen Außenministers van Zeeland vom 20. 3. 1936 vor der belgischen Kammer war nicht weniger aufschlußreich. Auch er betonte, daß die Vorschläge ein unteilbares Ganzes sein müßten, und ließ wie Flandin unklar, wie denn dann Gegenanschläge möglich sein sollten, zu denen die englische Staatsführung das Deutsche Reich aufforderte. Van Zeeland unterstrich die Vereinbarung unter den Restlocarno-Mächten, daß sie bei den zukünftigen Verhandlungen ein Verbot von Befestigungsanlagen im Rheinland erreichen wollten. Auch er hob die entscheidende Wendung hervor, die die europäische Politik mit der Vereinbarung von Beistandspakten unter den Westmächten genommen habe. Die vereinbarten Beistandspakte erschienen als der feste Kern der Londoner Abmachungen, der von allen Wechselfällen der Verhandlungen unabhängig sein und so oder so bestehen und fortbestehen sollte. Das Ergebnis der Londoner Verhandlungen sei die verstärkte und organisierte Solidarität der Westmächte und eine in der Geschichte einzigartige Festlegung Großbritanniens. Nie, meinte van Zeeland, habe Belgien soviel Sicherheit gehabt. Van Zeeland sprach noch einmal aus, daß mit den Londoner Abmachungen die Forderung begraben worden sei, das Deutsche Reich per fas et nefas zur Räumung des Rheinlandes zu zwingen. Wenn das Londoner Memorandum verwirklicht sei, würde auch die Gefahr des Krieges vom Horizont Europas verschwunden sein.*

## Die Vorschläge des 19. 3. 1936 und die Sicherheit Belgiens

Rede des belgischen Außenministers van Zeeland vom 20. 3. 1936 vor der Kammer 167.

. . . Der wichtigste Punkt für uns ist die vorbehaltlose und klare Bestätigung des Locarnovertrages. Dieser Vertrag besteht weiter mit allen seinen Rechten für die einen, mit all seinen gegenseitigen Verpflichtungen, und er besteht weiter in vollem Umfang, bis er durch etwas anderes — ich hoffe Besseres — ersetzt wird. Er besteht nicht allein weiter, er ist sogar befestigt worden. In der Tat verpflichten sich die vier Mächte — nachdem sie erklärt haben, daß nichts von den Ereignissen seit der Verletzung des Locarnovertrages dahin gedeutet werden kann, daß es die Signatare von ihren Verpflichtungen und ihren Garantien entbunden habe, die in vollem Umfang bestehen bleiben —, von jetzt ab ihre Generalstäbe anzuweisen, in Verbindung zu treten und die technischen Bedingungen vorzubereiten, unter denen die Verpflichtungen im Falle eines nichtprovozierten Angriffs wirksam werden würden . . .

Der Tatsachenbestand wird hingenommen. Man geht nicht bis zu einer Forderung, die nur unter Anwendung von Waffengewalt durchzusetzen wäre; diese Möglichkeit haben wir ausgeschlossen. Wir fordern also nur, bei dem vollzogenen Bruch Halt zu machen und ihn nicht weiter auszudehnen . . .

Wir haben jedoch versucht, im Bereich des Möglichen und unter Aufrechterhaltung der Unterscheidung, die zwischen denen gemacht werden muß, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben, und denen, die sie nicht gehalten haben, aus psychologischen Gründen einen gewissen Parallelismus der Verpflichtungen zu erreichen. Daher sind die belgische und die französische Regierung bereit — während der Verhandlungen im Zusammenwirken mit der Aktion, die wir von seiten der deutschen Regierung erwarten —, jede Truppenentsendung in die der Grenze benachbarte Zone einzustellen . . .

Wir gehen nun zum folgenden Punkt über. Wenn Deutschland vorher die beiden Gruppen von Forderungen, die ich dargelegt habe, annimmt, verhandeln wir. Die Verhandlungen beginnen sofort und erstrecken sich auf zwei Kapitel in zwei Etappen.

Zunächst fordern die vier Locarnomächte Deutschland auf, in Verhandlungen mit ihnen einzutreten; auf der Tagesordnung dieser Verhandlung stehen drei Punkte:

1. Die Vorschläge des deutschen Memorandums vom 7. März, und zwar die Punkte 2—5.

Es handelt sich um Vorschläge a) hinsichtlich des Nichtangriffspaktes zwischen Belgien und Deutschland einerseits und Frankreich

und Deutschland andererseits für die Dauer von 25 Jahren; b) hinsichtlich eines Lurtpaktes; c) hinsichtlich des Hinzutritts der Niederlande, die gegebenenfalls in das geplante allgemeine System eintreten sollen; kurz um die Punkte des deutschen Memorandums, die Westeuropa betreffen.

2. Die Revision des Rheinlandstatuts. Das heißt, wir erkennen an, daß das Statut, so wie es im Versailler Vertrag niedergelegt ist, nicht als endgültig angesehen werden kann und daß im Laufe der Verhandlungen mit Deutschland eine Überprüfung desselben stattfinden soll.
3. Der Abschluß von gegenseitigen Beistandspakten, die allen Signarmächten von Locarno offenstehen, einschließlich Deutschlands, falls es sein Wunsch ist. Wenn es nicht wünscht, daran teilzunehmen, wenn es vorzieht, sich hinsichtlich der Nichtangriffspakte an den Vorschlag des Reichskanzlers Hitler zu halten, so dringen wir nicht auf seine Teilnahme. Aber die Locarnomächte erklären in dem vorliegenden Dokument, daß die Festigung der Sicherheit, die sie untereinander erreichen wollen, gegenseitige Beistandsverpflichtungen unter den vier Mächten oder unter gewissen von ihnen einschließt. Ob wir nun mit Deutschland einen Nichtangriffspakt haben oder einen allseitigen Pakt über gegenseitigen Beistand, im einen wie im anderen Fall werden Frankreich, Belgien und England unter sich einen Pakt über gegenseitigen Beistand abschließen. Dieser Pakt enthält Bestimmungen, die geeignet sind, im Bedarfsfalle eine sofortige Aktion der Signatare zu sichern; er enthält außerdem technische Bestimmungen, die die Maßnahmen zur Sicherung einer wirksamen Ausführung der übernommenen Verpflichtungen vorbereiten. Im ganzen ist unsere heutige Lage auf Grund des Locarno-Vertrages verstärkt worden: erstens durch die automatische Auslösung der gegebenen Garantie in gewissen Fällen; zweitens durch die Vorbereitung dieser Garantie durch Verbindungen unter den Generalstäben. Ich erinnere daran, daß wir bereits Verbindungen zwischen den Generalstäben während des vorläufigen Zeitraumes haben, und wir verpflichten uns untereinander, sie für den Zeitraum, der ein definitives Regime sichern soll, aufrechtzuerhalten.

Die vier Mächte erklären außerdem ihre Übereinstimmung darin, im Laufe der Verhandlungen die Annahme von Bestimmungen zu erreichen, die geeignet sind, die spätere Anlage von Befestigungen in einer zu bestimmenden Zone zu verbieten oder zu begrenzen..

Sie werden sich wohl erinnern, daß ich soeben sagte, daß wir für eine vorläufige Periode von Deutschland verlangt haben, daß das Rheinland nicht befestigt wird. Es handelt sich nun um die endgültige Periode.

Wir erzwingen nichts; wir verlangen keine vorherige Verpflichtung

Aber unter uns, unter den vier Locarnomächten verpflichten wir uns, im Laufe der Verhandlungen darauf hinzuwirken, gewisse Beschränkungen zu erreichen: das Verbot oder die Begrenzung von Befestigungen in einer bestimmten Zone . . .

Ich habe nun noch einen letzten Punkt zu berühren, den ich für sehr bedeutungsvoll halte. Es handelt sich um den Brief, den die Garantiemächte an uns richten in dem Falle, daß das in London ausgearbeitete Projekt, das ein Ganzes bildet, durch die Schuld einer der Parteien scheitern sollte. In der Tat, ich möchte das hier mit aller gebührenden Vorsicht aussprechen, es handelt sich um den Fall, daß die deutsche Regierung die beiden Gruppen von Forderungen, die an sie gerichtet werden, ablehnen sollte.

Ich bitte mir zu gestatten, das Dokument wegen seiner Wichtigkeit als Ganzes vorzulesen.

*(Folgt Dokument Nr. 165 S. 404)*

Sie sehen also, wie — wenn das ganze Programm sich verwirklicht und Deutschland die Forderungen annimmt — die Dinge sich abwickeln werden. Wenn Deutschland jedoch ablehnt, wird ohne weiteres der Brief, den ich Ihnen soeben vorgelesen habe, in Kraft treten. Die Verbindung zwischen den belgischen, französischen und englischen Generalstäben wird auf Grund von drei Sätzen des Abkommens und dreier verschiedener Hypothesen aufgenommen. Die erste betrifft die vorläufige Situation bis zu den Verhandlungen; man wird sie sofort eröffnen. Die zweite betrifft die endgültige Lage, die sich aus dem erfolgreichen Ausgang der Verhandlungen ergibt; dies ist eine abgemachte Sache. Wenn all dies nicht geschieht, werden die Verbindungen zwischen den Generalstäben ohne weiteres aufgenommen, um für jede Eventualität gerüstet zu sein.

Ich will jetzt versuchen — jedoch mit größter Zurückhaltung —, Ihnen eine ganz kurze Auslegung des Ergebnisses der Londoner Verhandlungen zu geben. Ist der Frieden gesichert? Ich glaube es. Unsere französischen Freunde und wir selbst haben sehr ernste Zugeständnisse gemacht. Es ist abgemacht, daß, wenn unsere Forderungen erfüllt werden, das Rheinlandstatut revidiert wird. Es wird nicht mehr *per fas et nefas* verlangt, daß die deutschen Truppen, die unter Verletzung des Artikels 43 in das Rheinland einmarschiert sind, zurückgezogen werden. Unter diesen Umständen hat es also den Anschein, daß, wenn all dies sich in seiner Gesamtheit verwirklicht, die Kriegsgefahr vom Horizont verschwunden ist.

Ist das zweite Ziel erreicht worden? Haben wir eine Lösung gefunden, die das internationale Recht wiederherstellt und dartut, daß man nicht ungestraft Verträge verletzt? Ich glaube, ja. In der Tat muß die Rechtsverletzung aufhören. Wenn wir anfangen werden zu verhandeln,

wird — zum mindesten in einem gewissen Umfang — eine Anerkennung der Wiederherstellung des internationalen Rechtes stattgefunden haben.

Während dieser vorläufigen Periode werden internationale Truppen als eine Art Symbol für die Macht, die dem Recht zur Verfügung steht, da sein und eine internationale Kommission, die mit den notwendigen Vollmachten versehen ist, um allen Parteien die volle Ausführung aller Klauseln der vorläufigen Regelung zu garantieren.

Ich will noch mehr sagen. Erkennen Sie nicht, daß im Endeffekt all dies die Folge, und zwar eine schwere Folge der Verletzung des internationalen Rechtes ist? Das bedeutet, daß ein Akt dieser Art — ich glaube, zum erstenmal in der Geschichte — eine sofortige Reaktion hervorgerufen hat, die die diplomatische Stellung desjenigen, der das Recht verletzt hat, schwächt. In der Tat ist unter jeder Voraussetzung von jetzt ab die Gemeinsamkeit der Anschauungen und die Einheitlichkeit der Aktion der Westmächte nicht allein aufrechterhalten, sondern verstärkt worden. Diese Gemeinschaft des Handelns und der Anschauungen findet unmittelbar ihren Ausdruck in Form der Verbindungen zwischen den Generalstäben. Daraus ergibt sich, daß England — ich glaube, ebenfalls zum erstenmal in der Geschichte — sich gegenüber einer bestimmten Hypothese festlegt, bevor sie sich verwirklicht hat. Sie fühlen die Bedeutung, die ich meinen Worten zu geben versuche. Ich möchte Ihnen jedoch die ganze Bedeutung dieses Faktors vor Augen führen. Ich halte ihn für wesentlich, nicht nur für unsere Sicherheit, für uns Belgier im besonderen, sondern auch für den Frieden der Welt . . .

Ich versichere Ihnen, daß diejenigen, die bei der Sitzung des Völkerbundsrates anwesend waren, für immer jene Wahrheit verstanden haben und sie bewahren werden, von der ich für meinen Teil seit langem überzeugt bin: daß die moralischen Kräfte nicht allein in einer geistigen Ordnung zählen, sondern auch unmittelbare und sofortige Reaktionen in der Ordnung der Realitäten auslösen. Die Tatsache, daß wir in dieser Sache das Recht auf unserer Seite haben, daß niemand uns den Schatten eines Vorwurfs machen kann, daß niemand auch nur versucht hat, uns einen Vorwurf zu machen, ist für uns eine große Stärkung gewesen, eine wichtige Unterstützung. Aber sie bedeutete noch mehr: Sie hat unseren Freunden gedient, sie hat uns allen geholfen. Bei diesen Abmachungen hat Belgien im Laufe der Verhandlungen die Aufgabe erfüllen können, die — wie ich glaube — seine historische Mission ist: ein Element der Eintracht zu sein, ein wirkliches aufbauendes Element bei den Bemühungen der Großmächte Westeuropas, den Frieden für die Zukunft zu sichern.

Meine Herren, was auch immer die Hypothese sein mag, die wir ins Auge fassen, ob Deutschland annimmt oder ablehnt, — ich glaube, daß durch den guten Willen, den Wunsch zu einer gerechten Lösung

bei allen Teilnehmern der Londoner Verhandlungen man schließlich eine Lösung gefunden hat, von der man eines Tages sagen wird: Das internationale Recht ist in der Welt wiederhergestellt worden.

*Die Vorschläge des 19. März erhielten einen ersten entscheidenden Stoß, als am 20. März eine Erklärung der italienischen Regierung erging, daß sie sich die Stellungnahme und die Billigung der Londoner Abmachungen vorbehalten müsse. Flandin hatte in seiner Rede vom 20. März der Mitwirkung des italienischen Vertreters Botschafter Grandi warm gedacht und seine eigenen Anstrengungen hervorgehoben, die Stresfront wiederherzustellen. Aber wie sollte Italien, noch von den Sanktionen „belagert“ und ohne verlässliche und greifbare Zusage im Abessinienkonflikt, den weittragenden Schritt tun, mit Frankreich und Belgien einen Beistandspakt einzugehen und mit Frankreich, das eben noch gegen Italien selbst mit England Generalstabsbesprechungen gehabt hatte, nun seinerseits Generalstabsbesprechungen abhalten? Die politische Basis der Vorschläge des 19. März hatte durch die italienische Weigerung eine entscheidende Einengung erfahren.*

### Vorbehalt Italiens

Communiqué der italienischen Regierung vom 20. 3. 1936 über Italiens Stellungnahme zu den Londoner Vorschlägen 168.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die Italienische Regierung hat heute, am 20. März, den in London während der Verhandlungen zwischen den Vertretern der vier Locarnomächte vorbereiteten Entschließungsentwurf erhalten. Sie behält sich vor, sobald wie möglich ihre Stellungnahme hierzu bekanntzugeben.

*Die Vorschläge erhielten einen neuen Stoß, als der Völkerbundsrat am 20. 3. 1936 noch einmal zusammentrat, um sich über den Fortgang seines Verfahrens klar zu werden. Außenminister Eden hatte mit einem kurzen Schreiben dem Rat das Memorandum der Restlocarnomächte vom 19. März übermittelt. Der polnische Außenminister Oberst Beck protestierte gleich zu Beginn gegen das Vorgehen der Restlocarnomächte, entgegen den Gepflogenheiten des Rates, der seine Berichte stets durch unbeeilte Mitglieder ausarbeiten lasse, selbst einen Bericht über die Lage und Resolutionsvorschläge zu unterbreiten, „als wäre der Völkerbundspakt nur ein Annex des Locarnovertages“. Im späteren Verlauf der Aussprache meinte auch der dänische Außenminister Munch, daß der Resolutionsentwurf der Restlocarnomächte Dinge enthalte, die der Rat nicht übernehmen dürfe, bevor die Schlichtung des Streites nach den allgemeinen Regeln des Völkerbundspaktes versucht worden sei. Die entscheidende Erklärung gab der englische Außenminister Eden ab: Seine Mitteilung des Londoner Memorandums sei nicht so aufzufassen, als sei dem Rat eine Resolution vorgelegt worden; ja, es handle sich vielleicht nicht einmal um einen Resolutionsentwurf, sondern nur um Informationen, die zur Vorbereitung eines Resolutionsentwurfes beitragen sollten. Mit dieser Erklärung Edens*

hatten die Restlocarnomächte also auf das Verfahren verzichtet, dem Völkerbundsrat gemäß Artikel 11 der Völkerbundssatzung eine Bedrohung des Friedens mitzuteilen und ihn förmlich anzurufen.

Der Rat beschloß, in einigen Tagen erneut zusammenzutreten, nicht um in die Beratung des Abkommens vom 19. März einzutreten, sondern um sein weiteres Verfahren festzulegen.

Wurde so in einem wichtigen Punkt das in den Vorschlägen des 19. März vorgesehene Verfahren abgeschwächt, so zeigte sich auch bald, daß die englische Regierung die Durchführung des Planes vom 19. März ebenso wenig zu erzwingen bereit war wie die Räumung des Rheinlandes. Am 23. 3. 1936 wurde in der Antwort von Außenminister Eden auf eine Anfrage im Unterhaus erklärt, daß das Memorandum des 19. März „Vorschläge“ enthalte und daß es Deutschland freistehe, Gegenvorschläge zu machen. In einer Rede des Lordsiegelbewahrers Lord Halifax auf einer Versammlung in Bristol vom gleichen Tage stand eine ähnliche Erklärung: Es sei ein hartes Stück (a hard thing), was man von Deutschland verlange; aber das Deutsche Reich habe sich selbst in diese Lage gebracht. Das Memorandum des 19. März aber sei bei alledem kein Ultimatum.

Am 24. 3. 1936 trat der Völkerbundsrat noch einmal zusammen. Der Präsident des Rates Bruce hatte nun festzustellen, daß dem Völkerbundsrat keine Resolution vorliege, daß er nicht in ordentlicher Weise befaßt worden sei und daß er daher auch nicht kraft Artikel 11 der Satzung zu fungieren habe. So wurde denn auch in der Resolution des Völkerbundsrates vom 24. 3. 1936 festgestellt, daß der Rat bis nach Abschluß der angebahnten Verhandlungen seine eigene Aktion suspendieren wolle. Im Werk des 19. März zeigte sich der erste Bruch.

Den Abmachungen des 19. März wurde vollends der Boden durch die deutsche Ablehnung entzogen. Ein Interview des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters von Ribbentrop für den englischen Journalisten Ward Price vom 24. 3. 1936 kennzeichnete das Memorandum der Restlocarnomächte als einen Rückfall in die Mentalität des Versailler Vertrages. Die vorläufige Antwort des Deutschen Reiches vom 24. 3. 1936 auf das Londoner Memorandum sprach von der Unmöglichkeit, inmitten des Wahlkampfes die Vorschläge zu beantworten, erklärte den Entschluß des Reiches, alle die Punkte des Londoner Memorandums abzulehnen, die geeignet erschienen, Deutschland zu diffamieren und zu diskriminieren, und kündigte an, daß das Deutsche Reich nicht einzelne Punkte diskutieren wolle, sondern die Auseinandersetzung mit einem neuen Friedensplan verbinden werde, um über die „Gesten“, die „symbolischen Handlungen“, die „Zwischenlösungen“ hinaus zu den wirklichen fundamentalen Fragen der europäischen Politik hinzuführen.

### Das Deutsche Reich und das Memorandum des 19. März

169. Vorläufige Antwort der deutschen Reichsregierung vom 24. 3. 1936 auf das Memorandum der Restlocarnomächte

Am 19. März hat der britische Staatssekretär des Äußeren, Mr. Eden, dem in London weilenden Botschafter von Ribbentrop eine erste

Kenntnis gegeben von dem in Frage stehenden Entwurf eines Vorschlags der Locarnomächte.

Nach der erfolgten Zustellung dieses Schriftstückes wurde die Deutsche Regierung eingeladen, ihre Stellungnahme dazu zu übermitteln.

Indem die Deutsche Reichsregierung diesem Wunsche nachkommt, muß sie einleitend noch einmal die Grundsätze und Gedanken niederlegen, aus denen die innere Notwendigkeit ihrer Haltung ersichtlich werden wird.

1. Die Deutsche Reichsregierung hat sich in der Überzeugung, daß durch das französisch-sowjetische Militärbündnis die rechtlichen und politischen Voraussetzungen für den Rheinvertrag von Locarno beseitigt worden sind, ihrerseits entschlossen, die volle Souveränität über das gesamte deutsche Reichsgebiet wiederherzustellen.

Sie hat aber den Einmarsch deutscher Truppen in dieses Gebiet des Deutschen Reiches nicht angeordnet, um damit eine Aktion um ihrer selbst wegen durchzuführen, sondern sie hat sich zu dieser Aktion genötigt gesehen, um damit für Deutschland die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen es einer neuen Vereinbarung über eine klare und vernünftige Organisation des europäischen Friedens beitreten kann. Diese Voraussetzung wird zu allen Zeiten nur zu finden sein in einer vollkommenen Gleichberechtigung der sich zu einem solchen gemeinsamen Handeln entschließenden Nationen.

Es ist daher diese deutsche Aktion der endlichen Wiederherstellung der vollen Souveränität des Reiches in seinem eigenen Gebiete nicht zu trennen von den von der Deutschen Regierung den anderen Völkern vorgeschlagenen Vereinbarungen für eine allgemeine europäische Friedenssicherung.

2. Wenn die anderen Staaten und Regierungen bereit sein sollten, auch ihrerseits den Weg zu einer solchen neuen europäischen Friedenssicherung zu suchen, dann können sie aber nicht die elementaren Grundlagen und Voraussetzungen einer solchen in die Zukunft weisenden Entwicklung von vornherein ablehnen. Denn darüber sollte Klarheit bestehen: Dauernde Vereinbarungen der europäischen Nationen mit dem Ziel einer wirklichen Garantierung des Friedens können nur abgeschlossen werden in einer Atmosphäre der verständnisvollen Anerkennung und Berücksichtigung der natürlichen gleichen Lebens- und politischen Rechte aller daran beteiligten Völker. Jeder Versuch, die Neuordnung Europas mit den alten Methoden einer haßerfüllten Zweiteilung der Nationen in Mehr- und Minderberechtigte, in Diffamierte und Ehrenvolle oder gar in Diktierende und Unterworfenen einzuleiten, muß, weil unter den alten und als verderblich erwiesenen Voraussetzungen begonnen, zum selben Ergebnis führen, d. h. die neue Regelung wird nicht besser sein als die alte.



Es würde von Nutzen für die weitere Entwicklung in Europa sein, wenn man auf allen Seiten verstehen wollte, daß Verträge und Diktate im Völkerleben eine rechtlich verschiedene Wertung erfahren. Das Diktat wird wohl für den Sieger einen Rechtsanspruch zu enthalten scheinen, von dem Besiegten aber stets als eine wider das Recht erfolgte Vergewaltigung angesehen und demgemäß beurteilt werden. Nur Verträge, die von Gleichberechtigten aus freiem Willen und freier Überzeugung abgeschlossen werden, können den Anspruch darauf erheben, von beiden Partnern die gleiche und andauernde heilige Achtung zu erfahren.

Deutschland hat mit der Wiederherstellung der Souveränität in seinem Reichsgebiet erst die Voraussetzung geschaffen, um solche wirklichen Verträge abschließen zu können. Zu diesem Zweck und unter dieser Voraussetzung hat die Deutsche Regierung ihrerseits die bekannten Vorschläge unterbreitet und steht auch heute noch zu ihnen.

3. Der Vorschlag für einen Vertragsentwurf, der der Deutschen Regierung durch den britischen Staatssekretär, Mr. Eden, überreicht wurde, läßt aber jede Voraussetzung für die erfolgreiche Organisation eines wirklichen, dauerhaften Friedens vermissen, da er sich zunächst aufbaut auf einer neuen, für eine große Nation untragbaren Diskriminierung und auf einer abermals von vornherein schon versuchten Festlegung der Nichtgleichberechtigung Deutschlands mit den anderen Staaten.

Würde die Deutsche Reichsregierung zu diesem Vorschlage ihre Zustimmung aussprechen, so würde sie teilhaben an der Schuld einer sich daraus zwangsläufig ergebenden, fortgesetzten inneren Ablehnung der unter solchen Voraussetzungen dem deutschen Volk aufgenötigten demütigenden Unterwerfung.

Dies wird die Deutsche Reichsregierung jedoch nicht tun.

Denn es ist nach aller geschichtlichen Erfahrung unmöglich, auf einer solchen Grundlage einen wirklichen und dauerhaften, weil aus freiem Willen und in gleicher Berechtigung von allen Seiten abgeschlossenen und damit respektierten Frieden herzustellen. Die Deutsche Reichsregierung muß daher alle jene Bestimmungen des Vorschlages der Locarnomächte ablehnen, die geeignet sind, die Ehre der Nation erneut zu diffamieren oder die Gleichberechtigung in Frage zu stellen bzw. zu beseitigen.

4. Die Deutsche Regierung und das deutsche Volk haben den tiefsten Wunsch, nach der Wiederherstellung der vollen Unabhängigkeit und Souveränität des Reiches, einen großen Beitrag zum europäischen Frieden zu leisten. Sie sind weiter der Überzeugung, daß alle Versuche, durch wirtschaftliche Konferenzen eine Besserung der sozialen Lage der Völker in Europa herbeizuführen, solange vergeblich sein werden, als es nicht gelingt, den europäischen Völkern sowie ihren politischen und wirtschaftlichen Führungen das Gefühl einer unbedingten und andauernden

Sicherheit zu geben. Diese Sicherheit kann aber nur in einer auf lange Zeit garantierten Festigkeit des Friedens liegen.

Die Deutsche Regierung macht keinen Hehl daraus, daß sie selbst auf diesen Frieden als eine der sichersten Grundlagen für eine wiederansteigende Wohlfahrt der Völker mehr Wert legt als auf irgendwelche in wirtschaftlichen Konferenzen auszuhandelnde Hilfen, Unterstützungen oder Entlastungen usw.

Aus dieser Überzeugung hat die Deutsche Regierung ihre Vorschläge der internationalen Diskussion unterbreitet. Wenn sie daher gezwungen ist, den ihr vorgelegten Vorschlag für einen Vertragsentwurf der Locarnomächte in all jenen Punkten abzulehnen, die die Ehre und Gleichberechtigung der deutschen Nation berühren, so glaubt sie aber auch, aus der Erkenntnis ihrer Mitverantwortung für das Schicksal der europäischen Völker, den Anregungen der Königlich Britischen Regierung folgen zu müssen, um ihrerseits durch die Unterbreitung möglicher neuer Vorschläge zu einer Lösung dieser europäischen Frage beizutragen. Die Deutsche Regierung möchte daher auch in diesem Dokument sich nicht in Einzelheiten über die von ihr abzulehnenden Punkte ergehen, sondern sie möchte sich dies vorbehalten, um diese ihre ablehnende Stellungnahme in Verbindung zu bringen mit einem neuen eingehenden Vorschlag für die Überwindung der europäischen Krise, den sie auszuarbeiten entschlossen ist. Sie wird diesen der Königlich Britischen Regierung übergeben mit dem aufrichtigen Wunsch, daß es dieser dann gelingen möge, in ihm eine Grundlage zu finden für die Einleitung jener Verhandlungen, die den europäischen Völkern den Frieden und ihrem wirtschaftlichen und sozialen Leben eine neue Befruchtung geben sollen.

In Erwägung dessen muß die Deutsche Regierung der Königlich Britischen Regierung mitteilen, daß sie in dieser Woche der letzten Vorbereitung ihrer Wahlen rein technisch nicht mehr in der Lage ist, eine so umfangreiche und so sehr zu überlegende Arbeit fertigzustellen. Sie hält es außerdem für notwendig, den Botschafter, Herrn von Ribbentrop, zur mündlichen Klärung einiger wichtiger Fragen am Dienstag, dem 24. März, noch einmal nach London zu schicken. Die Deutsche Regierung wird dann am Dienstag, dem 31. März, ihre eingehende Stellungnahme mit ihren positiven Vorschlägen der Königlich Britischen Regierung zur Verfügung stellen.

*In der großen Aussprache vor dem Unterhaus am 26. 3. 1936 hat die britische Politik zu dem Memorandum des 19. März Stellung genommen und versucht, sich über die neue Stellung Englands gegenüber dem Kontinent Rechenschaft abzulegen. Die Rede des englischen Außenministers Eden hatte gegenüber den Abmachungen des 19.*

März selbst einen apologetischen Ton an sich. Er begann damit, zwischen der nationalen Stimmung und den geschriebenen Verpflichtungen des englischen Staates zu unterscheiden: Die englische Öffentlichkeit möge vielleicht geneigt sein zu fordern, daß deutsches und französisches Gebiet absolut gleich behandelt werde; aber im Locarnovertrag, der Englands Unterschrift trage, stehe es nun einmal anders. Eden gab noch einmal die Entstehungsgeschichte der entmilitarisierten Zone, wie sie die französischen und englischen Staatsmänner während der ganzen Locarnokrise ganz naiv als Rechtfertigung dieses Servituts angeführt haben: Sie sei eine Entschädigung Frankreichs für die nicht erreichte Annexion des Rheinlandes gewesen. Der deutsche Friedensplan des 31. März hat hier angeknüpft, um darzulegen, daß somit die entmilitarisierte Zone einem Wortbruch der Entente entstamme, dem gebrochenen feierlichen Versprechen nämlich, einen Frieden ohne Annexionen zu schließen. Eden gab dann im folgenden die Geschichte der Locarnokrise und die Entstehungsgeschichte des Memorandums vom 19. März. Er hat über den Druck Frankreichs, der deutlich genug seinen Stempel auf dem Memorandum des 19. März hinterlassen hat, erneut berichtet und erneut erzählt, wie Frankreich ursprünglich gefordert habe, die Räumung des Rheinlandes durch Sanktionen zu erzwingen. Der Schatzkanzler Neville Chamberlain hat dann im Verlaufe der Debatte aufs ausdrücklichste versichert, daß keinerlei Verpflichtung Großbritanniens bestehe, die Deutschen aus dem Rheinland zu vertreiben. Es ging aus den Erklärungen der englischen Staatsmänner deutlich hervor, daß man auch nach einer deutschen „Ablehnung“ die Forderung der Räumung nicht wieder aufleben lassen würde. Das Memorandum des 19. März sei, erklärte Eden, kein Ultimatum und noch weniger ein Diktat (Eden gebrauchte das deutsche Wort „Diktat“). Die Generalstabsbesprechungen rechtfertigte Eden als rein technischer Natur. Er machte dabei eine interessante Unterscheidung zwischen den neuen Generalstabsbesprechungen und denen von 1914. Diese hatten nach dem 19. 3. 1936 in der englischen Öffentlichkeit eine große Kontroverse hervorgerufen, die insbesondere von Lloyd George und dem Kriegsminister Duff Cooper geführt wurde. England hat damals angesichts der neuen Generalstabsbesprechungen die Frage leidenschaftlich erörtert, ob die Generalstabsbesprechungen der Vorkriegszeit dazu beigetragen haben, nach den Worten Lloyd Georges „die Maschine in Bewegung zu setzen“ und England in den Krieg zu bringen. Eden hat die Frage, ob die Generalstabsbesprechungen des Vorkriegs eine zusätzliche Bindung Englands waren, praktisch mit ja beantwortet. Vor 1914 hätten die Generalstabsbesprechungen Englands politischen Charakter gehabt, eben weil politische Verpflichtungen Großbritanniens fehlten und die militärische Verständigung in einem Vakuum des politischen Einvernehmens naturnotwendig politische Bindungen hätte schaffen müssen. Heute dagegen entbehrten die Generalstabsbesprechungen dieser politischen Bedeutung, da heute klar umschriebene politische Verpflichtungen Englands bestünden und die Generalstabsbesprechungen nur mehr das Korrelat bestimmt festgelegter politischer Verpflichtungen seien. Eden führte als weiteres Beispiel die Generalstabsbesprechungen während des Abessinienkonfliktes an, die man nicht so ohne weiteres als Beweis für die Harmlosigkeit von Generalstabsbesprechungen hinnehmen kann. Die von Flandin gefeierte Verwandtschaft all der neuen Abmachungen mit der Entente der Vorkriegszeit und den Allianzen vor 1914, über deren Gefährlichkeit die englische Staatsführung gelegentlich eindringliche Worte findet, wurde auch aus Edens Rede deutlich, als er sich bemühte, das Tun Englands während

*der Locarnokrise in die Traditionen der englischen Außenpolitik einzufügen. Es sei, meinte Eden, ein vitales Interesse Englands, die Integrität Frankreichs und Belgiens zu wahren. Der Locarnovertrag habe darum für England nicht viel Neues enthalten. Sir Austen Chamberlain folgte während der anschließenden Debatte der Gedankenlinie Edens und ging soweit zu sagen, daß das Wort Baldwins, daß Englands Grenze am Rhein liege, fünf Jahrhunderte englischer Geschichte zusammenfasse. Die Verpflichtungen Großbritanniens, die das Memorandum des 19. März schuf, rechtfertigte so Eden als alte englische Politik. Für das Memorandum des 19. März insgesamt erschien Eden die europäische Lage nach dem 7. 3. 1936 als Rechtfertigung. Der europäische Friede sei in der Schwebe gewesen, und darum sei auch das Memorandum des 19. März „der Mühe wert“.*

### Das Memorandum des 19. März und die Traditionen der englischen Außenpolitik

Rede des englischen Außenministers Anthony Eden vom 26. 3. 1936 170.  
im Unterhaus

. . . Es ist kein Geheimnis, welche Haltung die französische und die belgische Regierung einnahmen. Sie erklärten, daß es ihnen nicht möglich wäre, mit Deutschland zu verhandeln, bevor irgendeine Aktion in die Wege geleitet sei, die zeigte, daß die Gültigkeit internationaler Verträge aufrechterhalten bliebe. Als wir fragten, welche Vorschläge sie in dieser Richtung machten, sagte uns die französische Regierung, daß es ihrer Ansicht nach notwendig sei, daß Deutschland seine Truppen aus der Zone zurückziehen solle, in die es entgegen den Verpflichtungen eines von ihm unterzeichneten Vertrages einmarschiert war. Als wir fragten, wie diese Forderung durchgesetzt werden sollte, wenn Deutschland sich weigern würde, wurde uns geantwortet: Wenn die Zurückziehung auf keine andere Weise erreicht werden könnte, dann sollte sie durch einen steigenden Druck, beginnend mit finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionen, durchgesetzt werden. Wir teilten diesen Standpunkt nicht. Wir verkannten weder die Schwere des begangenen Vertragsbruches noch die Folgen für Europa; aber wir hielten es für unsere gebieterische Pflicht zu versuchen, durch Verhandlung das Vertrauen wiederherzustellen. Dies war unser Ziel von der ersten Stunde an in diesen kritischen vierzehn Tagen; wir haben durchweg versucht, wiederaufzubauen. Aber — wir müssen dieser Tatsache ins Auge sehen — es ist unmöglich wiederaufzubauen, wenn nicht die Grundlagen gut und wahrhaftig gelegt werden können, und die Grundlagen können dann nicht gut und wahrhaftig gelegt werden, wenn einige Beteiligte glauben, daß das Gebäude schließlich doch nur das Schicksal seiner Vorgänger teilen wird. Es ist unsere Aufgabe gewesen, eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, in der diese Verhandlungen stattfinden konnten. Dies waren allgemein die Gesichtspunkte beim Beginn.

Wir dachten, der Lordsiegelbewahrer und ich, daß es bei der Beschaffenheit der gegenwärtigen Phase internationaler Beziehungen klug wäre zu versuchen, unsere Kollegen dahin zu bringen, daß der Schauplatz der Verhandlungen von Paris nach London verlegt würde. Sie willigten ein, und das Ergebnis war, daß die Tagungen des Rates und der Locarnomächte in London stattfanden. Es waren viele Tage angespannter und sogar kritischer Verhandlung. Der schwierige Kernpunkt unseres Problems blieb immer: Wie sollte das internationale Recht verteidigt werden? Wie sollten wir — woran uns selber am meisten lag — diese schwierige vorläufige Periode überbrücken, bis die Verhandlungen beginnen konnten? Das Weißbuch enthält drei Vorschläge für diesen Zweck. Es fordert Deutschland auf, dreierlei zu tun: den Streit über das Verhältnis von französisch-sowjetrussischem Pakt zum Locarnopak vor den Haager Gerichtshof zu bringen; eine Befestigung der entmilitarisierten Zone zu unterlassen und einer internationalen Truppe für die vorläufige Periode zuzustimmen.

Ich möchte jeden in diesem Haus, der diese Forderungen für zu weitgehend hält, bitten, sich an unseren Ausgangspunkt in Paris zu erinnern, an die Forderung, die damals erhoben wurde und die ganz folgerichtig und berechtigt auf Grund des Wortlautes des Vertrages selbst erhoben werden konnte. Ich muß klarstellen, daß diese Vorschläge stets Vorschläge gewesen sind. Sie sind kein Ultimatum, noch weniger ein „Diktat“. Wenn bei der internationalen Truppe die Schwierigkeit läge und wenn die deutsche Regierung einige andere positive Vorschläge stattdessen machen könnte, dann würde die Regierung Sr. M. völlig bereit sein, an die übrigen beteiligten Mächte heranzutreten und zu versuchen, ihre Zustimmung dazu zu erhalten; aber man muß zugeben, daß ohne einen positiven Beitrag von deutscher Seite die Aufgabe derer, deren einziges Ziel und einziger Ehrgeiz die Ermöglichung dieser Verhandlungen ist, fast unmöglich ist.

Nun möchte ich ein oder zwei Worte über das Weißbuch selbst sagen, insbesondere über unsere eigenen Verpflichtungen, die daraus erhellen. Diese Verpflichtungen werden in drei verschiedenen Stadien wirksam. Es handelt sich zunächst um Verpflichtungen in bezug auf die gegenwärtige Situation, bis zu den Verhandlungen; sodann handelt es sich um die Verpflichtungen, die wir als Beitrag zu der allgemeinen Regelung zu übernehmen bereit sind, die wir in den Verhandlungen zu erreichen hoffen, und schließlich um Verpflichtungen, die wir für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen zu übernehmen bereit sind. Ich möchte zunächst die Maßnahmen für die Interimsperiode behandeln und dem Haus erklären, die im Paragraph 3 des Weißbuches enthalten sind. Er lautet:

„Erklären, daß nichts, was vor oder seit dem genannten Bruch des Locarnovertages geschehen ist . . .“

usw. Diese Verpflichtung in Paragraph 3 ist ausdrücklich vorgesehen worden, um den Verlust an Sicherheit, den Frankreich und Belgien während dieser Zeit infolge der Verletzung der entmilitarisierten Zone erfahren, auszugleichen. Der erste Teil dieses Paragraphen wiederholt noch einmal die Erklärung, die ich vor diesem Hause abgab, — die erste Erklärung, die ich nach dem Bruch des Vertrages gemacht habe. Die Verpflichtung ist streng begrenzt und eindeutig bestimmt. Die Generalstabsbesprechungen betreffen einzig und allein die Verpflichtungen unter dem Locarnovertrag. Es sind rein technische Besprechungen. Sie können in keiner Weise unsere politischen Verpflichtungen vergrößern, — in keiner Weise. Wir werden verlangen, ja darauf bestehen, daß ein Paragraph die Voraussetzung ausdrückt, unter der diese Besprechungen stattfinden, wie etwa: „Es versteht sich, daß diese Verbindung keinerlei politische Verpflichtung oder irgendeine Verpflichtung hinsichtlich der Organisation der Verteidigung zwischen den beiden Partnern einschließt.“ Ich setze nicht voraus, daß nennenswerte Schwierigkeiten bei der Übernahme dieser Verpflichtung entstehen werden, weil tatsächlich diese Worte einem Abkommen zwischen Belgien und Frankreich entnommen sind. Ich glaube, wir müssen unterscheiden, und zwar ganz klar unterscheiden zwischen Generalstabsbesprechungen für einen besonderen und genau umgrenzten Zweck wie die jetzigen und den Besprechungen von vor 1914. Vor 1914 hatten wir keine politischen Abmachungen. Infolgedessen hatten Generalstabsbesprechungen unvermeidlich eine politische Bindung zur Folge, obgleich sie militärischer Art sein mochten. Dies war jedenfalls die Befürchtung, die viele Leute hegten.

Churchill: Jede militärische Abmachung wurde mit einem Dementi ihrer politischen Bedeutung eingeleitet.

Eden: Man mag dem beipflichten oder nicht, ich glaube aber, das Haus wird mir beistimmen, daß es eine allgemeine, in weiten Kreisen ausgesprochene Befürchtung war. Mein Standpunkt ist, daß — ob diese Befürchtung begründet war oder nicht — sie im gegenwärtigen Fall nicht entstehen kann, da unsere Verpflichtungen im vorliegenden Fall durch den Vertrag selbst bereits genau festgelegt sind; es dreht sich allein um die Frage, ob man bereit ist, Vorkehrungen zu treffen, um diese Verpflichtungen zu erfüllen, wenn es notwendig werden sollte, oder nicht. Das ist alles. Ich möchte das Haus in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß erst in den allerletzten Monaten solche Besprechungen tatsächlich stattgefunden haben, und zwar bei jener Gelegenheit auf unseren Wunsch hin, im Zusammenhang mit Verpflichtungen unter der Völkerbundssatzung, die wir alle gemeinsam trugen und die aus einem Konflikt in einem anderen Erdteil entstanden waren.

Soviel über die vorläufige Periode. An dieser Stelle möchte ich denen ein Wort sagen, die es für unsere Pflicht heute erklären, uns von allen Konflikten in Europa fernzuhalten. Bei aller Hochachtung möchte ich doch wissen, ob diese Leute sich ganz klar darüber sind, was sie meinen. Wenn sie meinen, daß wir uns blind stellen sollen gegenüber allem, was in Europa geschieht, so muß ich sagen, daß es eine Mißachtung der Wirklichkeit bedeutet. Niemals in unserer Geschichte konnten wir uns fernhalten von den Ereignissen in den Niederlanden, weder zur Zeit der Königin Elisabeth, noch zur Zeit Marlboroughs, noch zur Zeit Napoleons und noch weniger heute, wo die moderne Entwicklung der Wissenschaft die Kriegsgewalt unseren Küsten so sehr genähert hat. Es ist ein lebenswichtiges Interesse dieses Landes, daß die Integrität Frankreichs und Belgiens gewahrt wird und daß keine feindliche Macht ihre Grenzen überschreitet. In Wahrheit — das sage ich unter Entschuldigungen gegenüber meinem ehrenwerten Freunde, dem Mitglied für West-Birmingham (Sir A. Chamberlain) — gab es nicht viel Neues in Locarno.

Es war eine neue Etikette, aber eine alte Sache, und diese Sache ist das der britischen Außenpolitik durch die Geschichte hindurch zugrunde liegende Ziel. Die erneute Bestätigung dieses Zieles bedeutet keine Drohung gegen irgend jemand, denn es ist rein defensiver Art; aus jedem einzelnen Artikel, in dem diese Besprechungen erwähnt sind, ist klar ersichtlich, daß sie nur im Falle eines unprovokierten Angriffs wirksam werden. Ich hoffe, daß diese Umstände niemals eintreten, aber ich bin fest davon überzeugt, daß ihr Eintreten sehr viel weniger wahrscheinlich ist, wenn wir unsere eigene Haltung ganz klarstellen. Locarno hat Verpflichtungen ausgebaut, die wir bereits unter der Völkerbundssatzung für ein viel weiteres Gebiet hatten. Dies steht natürlich nicht im Widerspruch zur Völkerbundssatzung, sondern ergänzt sie, und in der Tat ist dieser Gedanke der Regionalpakte von Genf gebilligt worden.

Aber es mag sein, daß die Leute, die für ein Fernhalten von den europäischen Angelegenheiten eintreten, etwas mehr oder weniger von dem Gesagten Verschiedenes meinen. Vielleicht denken sie an eine Situation, in der auf Grund irgendwelcher anderer Verpflichtungen unsere Nachbarn in Konflikte verwickelt werden und uns um unsere Hilfe bitten könnten bei Streitigkeiten, die uns nichts angehen. Das ist, glaube ich, eine Befürchtung von uns allen. Das englische Volk ist entschlossen, daß das nicht geschehen wird, und das ist auch der Standpunkt der Regierung. Wir stimmen völlig damit überein: Unsere Verpflichtungen erstrecken sich über die ganze Erde; es sind die Verpflichtungen der Völkerbundssatzung, für die wir unerschütterlich weiter eintreten; aber wir fügen weder jetzt noch in Zukunft ein Jota zu diesen Verpflichtungen hinzu, ausgenommen innerhalb des Rahmens, der bereits durch den Locarno-Vertrag festgelegt ist. Wir wollen unsere Stellung in dieser Hin-

sicht ganz eindeutig klarlegen. Wir übernehmen keine Verpflichtungen über diejenigen der Völkerbundssatzung hinaus mit Ausnahme derjenigen, die sich für uns aus dem Locarnovertrag ergeben.

Ich gehe nun zu der zweiten Serie von Verpflichtungen in diesem Dokument über. Es sind die Verpflichtungen, die wir bereit sind einzugehen, um nach unserem Vermögen eine endgültige Regelung der verwirrten europäischen Situation zu erreichen. Sie sind im Paragraph 7 des Weißbuches enthalten. Es ist, kurz gesagt, der Plan, daß gemäß dem Vorschlag des deutschen Führers eine Reihe von Nichtangriffspakten abgeschlossen werden sollen und daß diese Nichtangriffspakte in Westeuropa durch Großbritannien und Italien garantiert werden sollen. Das ist der Plan des deutschen Kanzlers; aber außerdem und darüber hinaus werden unsere eigenen Vorschläge Verträge über gegenseitigen Beistand zwischen den Westmächten enthalten, die sich von Locarno darin unterscheiden würden, daß die Sicherheiten gegenseitig wären und daß wir mit den anderen sowohl die Sicherheit wie die Gefahr teilen würden. Diese Verträge über gegenseitigen Beistand würden natürlich allen anderen Signatarmächten von Locarno offenstehen. Ich spreche jetzt von der dauernden Regelung, die wir erreichen wollen, nicht von der vorläufigen Lösung, die das Vertrauen wiederherstellen soll zwischen allen Signatarmächten, einschließlich Deutschlands. Diese Pakte würden ergänzt durch Generalstabsbesprechungen in genau den Grenzen und mit denselben Einschränkungen, die ich vorher umrissen habe. Das allgemeine Schema dieses Kernteils unseres Vorschlags ähnelt sehr dem Schema des Luftabkommens, das vor kurzem zur Debatte stand.

Schließlich möchte ich noch von der Lage sprechen, der wir uns gegenüber sähen, wenn die Verhandlungen scheitern sollten. Das Haus könnte fragen: Warum wollen Sie an diesem Punkt ein Scheitern ins Auge fassen? Warum war es notwendig, bei dem Versuch, Verhandlungen anzubahnen, über ein Scheitern nachzudenken? Die Antwort ist einfach. Wenn wir die Mächte, die die Sicherheiten des Locarnovertrages genießen, auffordern, wie wir es in diesem Dokument tun, zu einer Konferenz zu kommen, in der wir versuchen wollen, einen neuen Sicherheitsplan für Europa zu entwerfen, dann würden sie sicherlich das Recht haben, sich umzuwenden und zu sagen: „Das ist alles sehr schön, aber was wird geschehen, wenn die Verhandlungen scheitern? Bleiben wir dann ohne Locarno und ohne etwas überhaupt?“ Das war eine Situation, der wir in eindeutiger Weise begegnen mußten, und zu diesem Zweck ist der Briefentwurf vorgeschlagen worden. Dieser Brief enthält zwei Verpflichtungen. Die erste im Paragraph (b) lautet, daß die betroffenen Mächte „sofort Ihrer Regierung entsprechend dem Locarnopakts vermittels aller der Maßnahmen zu Hilfe kommen werden, die gemeinsam beschlossen werden“.



Dieser Paragraph fügt nichts Neues zu den Verpflichtungen von Locarno hinzu außer dem Wort „gemeinsam“, das offenbar für uns sehr bedeutungsvoll ist. Paragraph (c) enthält zwei sehr wichtige Elemente, auf die ich die Aufmerksamkeit des Hauses hinlenken möchte; er findet nur Anwendung für den Fall eines nicht provozierten Angriffes, und die dort gegebenen Sicherheiten sind streng gegenseitig, das heißt, sie hängen davon ab, daß Belgien und Frankreich Versicherungen der Gegenseitigkeit abgeben. Die Generalstabsbesprechungen, die im Paragraphen (d) vorgesehen sind, verstehen sich wieder unter den gleichen Einschränkungen wie die des Paragraphen 3 des Weißbuches.

Ich fasse noch einmal den Umfang unserer Verpflichtungen zusammen: Mit Ausnahme der Teile Europas, auf die sich die Locarno-verpflichtungen erstrecken, sind unsere Verpflichtungen genau die gleichen wie für irgendein anderes Völkerbundsmitglied. Selbst hinsichtlich des Gebietes, auf das sich der Locarnovertrag bezieht, ergibt sich keine neue Verpflichtung, sondern nur Abmachungen für die wirksamere Erfüllung der bereits bestehenden Verpflichtungen. Wir haben diese Verpflichtungen vorgesehen, nicht weil sie notwendigerweise einmal an uns herantreten werden, sondern weil wir es für unumgänglich hielten, einen Beitrag zu dem Versuch zu liefern, Verhandlungen zur Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten anzubahnen. Ich gebe offen zu, daß man möglicherweise Mängel in diesem Weißbuch finden wird — ich mußte selbst einige feststellen —, aber ich habe dem Haus die Gründe dafür dargelegt. Unter den damaligen Umständen, ich sage es ausdrücklich, bedauere ich nicht einen von diesen Vorschlägen. Das Haus muß sich vor Augen halten, daß wir unter Umständen so ernster Natur tagten, wie ihnen die Regierungen nur je seit dem Kriege gegenüberstanden. Die internationale Lage war außerordentlich verwickelt. Nur wenig Menschen in unserem Lande erfassen schon die ungeheure Bedeutung der entmilitarisierten Zone für gewisse Teile Europas. Es bestanden latente Gefahren, die auch jetzt noch nicht in ihrem vollen Umfang gewürdigt werden. Unsere Rechtfertigung für diese Vorschläge liegt ganz einfach darin, daß sie die unmittelbare Aussicht auf Maßnahmen verringerten, die zum Kriege hätten führen können. Sie verschafften uns eine Atempause, und wir haben jetzt die erste Phase unserer Bemühungen abgeschlossen, den Frieden in einer schwierigen Situation zu erhalten, die wir selbst in keiner Weise verursacht haben. Meine Rechtfertigung für dieses Weißbuch und die Rechtfertigung der Regierung liegt darin, daß nichts Geringeres als der Frieden auf dem Spiel stand, als unsere Tagungen stattfanden. Wenn das Haus die Gefahr eines Krieges gegen dieses Dokument abwägen wird, bin ich überzeugt, daß es genau so urteilen wird wie die Regierung, nämlich, daß es der Mühe wert war.

Die englische Politik ging ihren Weg weiter, den Eden mit seiner Rede aufgezeigt hatte. Sie versuchte, die akuten Spannungen zu beseitigen, und hat sich um die Aufrechterhaltung des Friedens in den kritischen Wochen keine geringen Verdienste erworben; aber sie entbehrte der Kraft und vielleicht auch des Willens, sich aus einseitigen Bindungen herauszureißen und als völlig unparteilicher Mittler über vom Geiste des Versailler Vertrags gezeichnete „Vorbedingungen“ und deutsche „Vorleistungen“ hinweg zu den Verhandlungen über einen echten europäischen Frieden zu führen. Die Generalstabsbesprechungen nahmen ihren Lauf und haben schließlich vom 15. 4.—18. 4. 1936 stattgefunden. Ministerpräsident Baldwin erklärte sich in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage am 30. 3. 1936 gegen den Vorschlag, Kabinettsmitglieder zu den Besprechungen hinzuzuziehen, da damit die Generalstabsbesprechungen eine politische Bedeutung gewinnen würden, die sie nicht hätten. In anderen parlamentarischen Erklärungen der britischen Regierung ist weiterhin zugesagt worden, die Verhandlungen zu umgrenzen und eine strikte Kontrolle der Regierungen über sie auszuüben.

Am 1. 4. 1936 ist seitens der britischen Regierung die am 19. 3. 1936 vereinbarte Note Großbritanniens an Frankreich und Belgien<sup>1)</sup> abgegangen. Ein Schreiben des englischen Außenministers an den französischen bzw. belgischen Botschafter in London begleitete die Absendung der Note. In diesem Begleitschreiben erklärte die britische Regierung, daß sie die Absendung der Note keineswegs als eine Festlegung ansehe, daß nun die Bemühungen eines versöhnlichen Ausgleichs gescheitert seien. Daß die britische Regierung die Note zusammen mit dieser Feststellung absandte, bewies, daß sie jede akute Zuspitzung der Lage vermeiden wollte. Das bekundete sie auch dadurch, daß sie in dem Begleitschreiben auf den deutschen Friedensplan vom 31. 3. 1936 hinwies, der ihr am gleichen Tage überreicht wurde, da sie nun die Note an die französische und die belgische Regierung absandte. Die englische Regierung zerriß damit die ursprünglich beabsichtigte Verbindung zwischen der Absendung der Note und der Feststellung des Scheiterns der Verhandlungen. Sie entging dadurch dem Zwang, das Scheitern der Verhandlungen feststellen zu müssen, und diese förmliche Feststellung ist auch seither nicht erfolgt. Ferner legte die britische Regierung in einem Begleitschreiben fest (gleichlautend mit dem französisch-belgischen Notenaustausch vom 6. März), daß die Generalstabsbesprechungen keine politische Verpflichtung und keine Verpflichtung für die Organisation der nationalen Verteidigung der beteiligten Länder schaffen dürften. Eine Note des französischen Botschafters in London Corbin an den englischen Außenminister und eine Note des belgischen Botschafters in London Baron de Cartier de Marchienne vom 1. 4. 1936 bestätigten diese Bedingungen für die Generalstabsbesprechungen. Der englische Ministerpräsident Baldwin rechtfertigte am 2. April in einer kurzen Erklärung vor dem Parlament die Absendung der Noten. Diese Noten seien ein wesentliches Element für die Wiederherstellung des Vertrauens, und eine weitere Hinausschiebung der Absendung sei daher untunlich gewesen. In der Oberhausdebatte vom 8. 4. 1936 hat Lordsiegelbewahrer Lord Halifax die Absendung der Noten mit ähnlichen Argumenten verteidigt: Frankreich und Belgien würden sich ohne Garantien dieser Art der Fortführung der Verhandlungen verschlossen haben und Deutschlands Weigerung, die Sofortmaß-

<sup>1)</sup> Siehe Dokument Nr. 165 S. 404.

*nahmen des Memorandums vom 19. März anzunehmen, hätte die Absendung der Note nur um so dringlicher gemacht.*

*Mit der Absendung der Note des 19. März schloß ein neuer Abschnitt der Locarnokrise.*

### Großbritannien sendet die Note des 19. März ab

171. Note des englischen Außenministers Eden vom 1. 4. 1936 an den französischen und belgischen Botschafter in London (als Begleitschreiben für die am 19. März vereinbarte und am 1. 4. 1936 abgesandte Note der englischen Regierung an die belgische und französische Regierung)

Euer Exzellenz,

ich habe die Ehre, hiermit Euer Exzellenz den Brief auszuhändigen, der durch die Vertreter Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Italiens im Wortlaut der Vorschläge des 19. März vorgesehen worden war. Euer Exzellenz wollen in Betracht ziehen, daß die Übergabe dieses Briefes in keiner Weise bedeutet, daß nach Ansicht der Regierung Sr. M. im Vereinigten Königreich die Versöhnungsbemühung, auf die dieser Brief Bezug nimmt, gescheitert ist. Wie Sie wissen, erhielten wir heute gewisse Vorschläge der Deutschen Regierung, die wir Ihrer Regierung mitgeteilt haben und an deren Prüfung wir sofort herangehen werden.

Inzwischen ist die Regierung Sr. M. bereit, gemäß Paragraph 3 der Vorschläge ihre Generalstäbe anzuweisen, sogleich mit den französischen (belgischen) Generalstäben in Verbindung zu treten, um die technischen Bedingungen festzulegen, unter denen die Verpflichtungen, auf die sich dieser Paragraph bezieht, im Falle eines nicht provozierten Angriffs erfüllt werden sollen.

Im Namen meiner Regierung habe ich die Ehre zu erklären, daß selbstverständlich dieser Kontakt zwischen den Generalstäben keinerlei politische Verpflichtung für irgendeine Regierung begründen kann, ebensowenig wie eine Verpflichtung hinsichtlich der Organisation der nationalen Verteidigung. Ich würde mich freuen, von Euer Exzellenz die Bestätigung zu erhalten, daß dies auch die Ansicht Ihrer Regierung ist.

Die Regierung Sr. M. schlägt vor, daß die Besprechungen zwischen den Generalstäben der beiden Länder, die die in Frage stehenden Verbindungen herstellen sollen, in London eröffnet werden sollen.

Ich richte einen entsprechenden Brief an den belgischen (französischen) Botschafter.

Ich habe . . .

Anthony Eden.

*Der Plan des 19. März stand zu sehr im Zeichen der Bemühung, der „durch die Besetzung des Rheinlandes geschaffenen Situation zu begegnen“, das heißt, eine Tatsache und eine Wirklichkeit zu korrigieren, als daß er viel Ausblick auf die positive Aufgabe geboten hätte, auf dem Boden der Wirklichkeit eine neue Gemeinschaftsordnung der europäischen Völker zu begründen. Die Frage war gestellt, ob man ebenso wie im Abessinienkonflikt schließlich wieder in der Mitte steckenbleiben würde und die neue Wirklichkeit weder zu beseitigen noch recht anzuerkennen fähig sein würde, ob also die Lücken und Löcher „nicht anerkannter“ Tatbestände in der internationalen Rechtsordnung bleiben sollten. Die deutsche Reichsregierung dagegen hat in ihrer Verlautbarung vom 12. 3. 1936 gesagt, daß das Ziel ihres Friedensplanes sei, eine absolute europäische Rechtsordnung aufzubauen. Um dieses Zieles willen hat sie das Memorandum des 19. März mit einem neuen Friedensplan beantwortet, in dessen Zeichen die nächste Phase der Locarno-Krise stehen sollte.*

## DER DEUTSCHE FRIEDENSPLAN DES 31. 3. 1936

*Das Deutsche Reich hat das Memorandum des 19. März zweifach beantwortet: durch die „Volkswahl für Ehre, Freiheit und Frieden“ vom 29. 3. 1936 und den Friedensplan des 31. März. Der Wahlfeldzug ist eine einzige Bekundung der europäischen Friedenspolitik des Dritten Reiches gewesen. In der Rede des Führers in Hamburg vom 20. 3. 1936 stand die feierliche Erklärung, daß das deutsche Volk den Geist von Versailles endgültig abgelegt habe. Auf der großen Wahlkundgebung in Breslau am 23. 3. 1936 sprach der Führer und Reichskanzler von der Überzeugung aller, daß Europa an einer Wende der Zeiten stehe. Auch die Sieger hätten gewußt, daß etwas in Europa nicht stimme, und auch sie ahnten heute, daß in dem eng zusammengedrängten Kontinent Europa eine Neuordnung kommen müsse, die auf das Verständnis für die Realität der Völker gegründet sei. Wenn die Welt symbolische Handlungen wolle, dann sei wohl das Programm eines Vierteljahrhunderts Frieden in Europa Symbol genug. Die Rede des Führers und Reichskanzlers in Ludwigshafen vom 25. 3. 1936 wandte sich gegen die Generalstabsbesprechungen, die dem Geist vertrauender Zusammenarbeit zwischen den Völkern wenig angemessen seien. Für die deutsche Politik der Gleichberechtigung und des Friedens aber sollte die Wahl Zeugnis ablegen: Die Wahl solle nicht ein Regime legitimieren, sondern dem Rechtsanspruch, den dieses Regime für das deutsche Volk erhoben habe, die höchste Legitimation geben, die die Welt kenne. In der Rede in den Krupp-Werken in Essen vom 27. 3. 1936 griff Adolf Hitler das Wort von der Heiligkeit der Verträge auf, das in der Locarno-Krise so viel gegen Deutschland ausgesprochen wurde. Gerade weil Deutschland an die Heiligkeit der Verträge glaube, wolle es die Voraussetzungen dafür herstellen. Die Mahnung der Völker an ihre Staatsmänner laute heute: Sprecht nicht von Gesten und symbolischen Handlungen, sondern schließt Frieden! Der Wahlfeldzug klang mit der Kundgebung in Köln am Volkstag für Ehre, Freiheit und Frieden des 28. 3. 1936 aus. Denen, die Garantien verlangten, rief der Führer und Reichskanzler zu: Mehr Garantien als die Sicherheit einer Hand, die 67 Millionen umfaßt, gibt es auf der ganzen Welt nicht mehr.*

Am 29. 3. 1936 bekannte sich das deutsche Volk mit einer Mehrheit von 98,8 Prozent zur Politik des 7. März.

Am Abend des 29. März noch versuchte eine Rundfunkrede des französischen Außenministers Flandin auf das Friedensprogramm zu antworten, das der Führer und Reichskanzler während des Wahlkampfes wie in einer einzigen geschlossenen Kundgebung vorgetragen hatte. Den Grundgedanken Adolf Hitlers, daß das Lebensrecht der Völker höher stehe als der Buchstabe erzwungener Verträge, verfälschte Flandin dahin, daß sich das Reich das Recht anmaße, von jedem Vertrag, auch einem frei geschlossenen, unter dem selbstherrlich bestimmten Diktat nationaler Notwendigkeiten zurückzutreten. So glaubte er eine Antithese zu der deutschen Theorie der Gewalt und der französischen Theorie des Rechtes aufstellen zu können. Flandin bekannte sich neuerlich zum unteilbaren Frieden, und anstatt der Nichtangriffspakte forderte er den „gegenseitigen obligatorischen und unmittelbaren Beistand“, das heißt also den militärisch organisierten und vorbereiteten Beistand, der die Generalstabskonferenzen zu den Nervenzentren des „europäischen Friedens“ machen würde.

Mit der neuen Vollmacht, die das Wahlergebnis des 29. März gab, hat das Deutsche Reich den Friedensplan des 31. 3. 1936 am 1. 4. 1936 durch den außerordentlichen Botschafter von Ribbentrop der englischen Regierung überreichen lassen. Die deutsche Regierung lehnte zunächst das Memorandum des 19. März als des Geistes des Verständnisses für die Gesetze der Ehre und Gleichberechtigung ab. Sie stellt einer Politik, die Europa mit Militärbündnissen zu durchziehen drohe, das deutsche Vorgehen gegenüber, das innerhalb der eigenen Landesgrenzen pflichtgemäß gegen die Folgen einer derartigen Kabinettpolitik Vorkehrungen treffen wollte. Die deutsche Denkschrift fährt fort, eine europäische Friedensordnung zu umreißen. Auch der deutsche Vorschlag sieht eine kurze Zwischenperiode von vier Monaten vor, innerhalb deren das Reich sich verpflichten wolle, bei Zusage voller Gegenseitigkeit und bei Überwachung durch eine internationale Kommission aus einem italienischen, englischen und neutralen Vertreter keine Verstärkungen ins Rheinland zu schicken und die Truppen nicht näher an die Grenze heranzuführen. Sofort oder spätestens nach Abschluß der französischen Wahlen sollten Verhandlungen über einen Nichtangriffspakt zwischen Frankreich, Belgien (und unter Umständen den Niederlanden) auf der einen Seite und dem Deutschen Reich auf der anderen Seite beginnen. England und Italien sollten wieder als Garantemächte eintreten können, und das Deutsche Reich wollte auch — um die einseitige Konstruktion eines Beistandspaktes zwischen Belgien und Frankreich auf der einen Seite und England auf der anderen Seite auszuschließen — selbst Beistandsverpflichtungen übernehmen, falls sich aus diesen Sicherheitsabmachungen militärische Beistandsverpflichtungen ergeben sollten, ebenso wie einem Luftpakt als Untermauerung dieses Sicherheitssystems seine Zustimmung geben. Dieser neue Pakt als Fundament eines Vierteljahrhunderts europäischen Friedens sollte durch die Völker selbst ratifiziert werden. Das Deutsche Reich wollte die Nachbarstaaten an seiner Nordost- und Südostgrenze selbst einladen, um Verhandlungen über den Abschluß von Nichtangriffspakten zu führen, also die Fragen von Volk zu Volk regeln und die Abfassung der einzelnen Friedensinstrumente nicht einer internationalen Konferenz und einem internationalen Mechanismus überlassen. Ein europäisches Schiedsgericht sollte über der Durchführung des so umrissenen Friedenssystems wachen, und das Deutsche Reich würde sofort in den Völkerbund zurückkehren mit der Erwartung,

*daß die Trennung der Völkerbundssatzung vom Versailler Vertrage und die Wiederherstellung der kolonialen Gleichberechtigung Deutschlands in naher Zukunft beraten werden würden. Schließlich bot das Reich einen umfassenden Plan der Humanisierung des Krieges, insbesondere der Umgrenzung des Luftkrieges an. Die Reichsregierung wolle, hieß es zum Schluß, mit dem vorliegenden Plan einen „Beitrag zum Aufbau eines neuen Europas auf der Basis gegenseitiger Achtung“ geben.*

### Das Programm für ein Vierteljahrhundert europäischen Friedens

Denkschrift der deutschen Reichsregierung vom 31. 3. 1936 (am 1. 4. 1936 durch den außerordentlichen Botschafter von Ribbentrop der englischen Regierung überreicht) 172.

Mit aufrichtiger Zustimmung hat die Deutsche Regierung von dem Botschafter von Ribbentrop erfahren, daß es der Wunsch der Britischen Regierung und des britischen Volkes ist, baldmöglichst mit den praktischen Arbeiten für eine wahre Befriedung Europas zu beginnen. Dieser Wunsch deckt sich mit den innersten Absichten und Hoffnungen des deutschen Volkes und seiner Führung. Es erfüllt daher die Deutsche Regierung mit um so größerem Bedauern, daß sie nicht in der Lage ist, in dem ihr am 20. März übergebenen Entwurf der Vertreter der Locarnomächte eine taugliche und fruchtbare Grundlage für die Einleitung und Durchführung einer solchen wahrhaften Friedensarbeit erkennen zu können.

Es fehlt diesem Entwurf in den Augen des deutschen Volkes und in den Augen seiner Regierung jener Geist des Verständnisses für die Gesetze der Ehre und Gleichberechtigung, die im Leben der Völker zu allen Zeiten die erste Voraussetzung für die Abmachung freier und damit geheiligter Verträge bilden.

Die Deutsche Regierung glaubt es dem heiligen Ernst der in Frage stehenden Aufgabe schuldig zu sein, sich in der Feststellung der negativen Seite des ihr übergebenen Memorandums auf das Allernotwendigste zu beschränken. Sie will aber dafür versuchen, durch eine Erweiterung und Klärung ihrer am 7. März ausgesprochenen Vorschläge von ihrer Seite aus den Beginn einer konkreten Arbeit der europäischen Friedenssicherung zu erleichtern.

Zum Verständnis ihrer Ablehnung der einzelnen diskriminierenden Punkte sowie zur Begründung ihrer konstruktiven Vorschläge muß die Deutsche Regierung folgendes grundsätzlich erklären:

Die Deutsche Regierung hat soeben vom deutschen Volk unter anderem ein feierliches Generalmandat erhalten zur Vertretung des Reiches und der deutschen Nation nach zwei Richtungen:

1. Das deutsche Volk ist entschlossen, unter allen Umständen seine Freiheit, seine Selbständigkeit und damit seine Gleichberechtigung zu

wahren. Es sieht in der Vertretung dieser natürlichen internationalen Grundsätze des staatlichen Lebens ein Gebot der nationalen Ehre und eine Voraussetzung für jede praktische Zusammenarbeit der Völker, von der es unter keinen Umständen mehr abgehen wird.

2. Das deutsche Volk wünscht aus aufrichtigstem Herzen mit allen seinen Kräften mitzuhelfen am großen Werk einer allgemeinen Versöhnung und Verständigung der europäischen Nationen zum Zweck der Sicherung des für diesen Kontinent, seine Kultur und seine Wohlfahrt so notwendigen Friedens.

Dies sind die Wünsche des deutschen Volkes und damit die Verpflichtung der Deutschen Regierung.

Die Deutsche Regierung möchte weiter in Anlehnung an ihre in der vorläufigen Note vom 24. 3. 1936 schon mitgeteilte grundsätzliche Einstellung noch folgendes bemerken:

A. Deutschland hat im Jahre 1918 den Waffenstillstand abgeschlossen auf Grund der 14 Punkte Wilsons. Diese sahen keinerlei Einschränkung der deutschen Souveränität im Rheinland vor. Im Gegenteil: Der hauptsächlichste Grundgedanke dieser Punkte war, durch eine neue Völkerordnung einen besseren und dauerhaften Frieden aufzubauen. Er sollte in weitestem Umfange dem Selbstbestimmungsrecht gerecht werden, und zwar ohne Rücksicht auf Sieger oder Besiegte!

B. Der Königlich Britische Außenminister hat in seiner Rede vom 26. März über die entmilitarisierte Zone mitgeteilt, daß diese letzten Endes nur als Ablösung für eine eigentlich von Frankreich im Jahre 1918 angestrebte Lostrennung des Rheinlandes von Deutschland errichtet wurde. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß die entmilitarisierte Zone selbst nur als Folge der vorausgegangenen Verletzung einer auch die Alliierten bindenden Verpflichtung entstanden ist.

C. Die Demilitarisierungsbestimmungen des Versailler Vertrages basieren demnach selbst auf der Verletzung einer Deutschland gegebenen Zusicherung und besaßen als einziges rechtliches Argument nur die Gewalt. Sie sind vom Versailler Vertrag in den Locarnopakt übernommen worden nach einer neuerlichen Rechtsverletzung, nämlich der Besetzung des Ruhrgebietes, die selbst von englischen Kronjuristen als Rechtsbruch bezeichnet worden ist.

D. Der sogenannte „freiwillige Verzicht“ auf die Souveränität Deutschlands in diesen westlichen Provinzen des Reiches ist mithin eine Folge des Versailler Diktats und einer Kette von sich hier anschließenden schwersten Bedrückungen des deutschen Volkes, wobei insbesondere hingewiesen werden muß auf die furchtbare Not- und Zwangslage des Reiches infolge der Rheinlandbesetzung.

Wenn daher von seiten der Britischen Regierung heute erklärt wird, daß man wohl von einem Diktat von Versailles gesprochen habe, aber doch niemals von einem Diktat von Locarno, so muß die Deutsche Regierung mit der Gegenfrage antworten:

„Gab es oder kann es überhaupt in der Welt ein großes Volk geben, das freiwillig und ohne äußersten Zwang einseitig auf seine Hoheitsrechte, und zwar in diesem Fall auf das primitivste Recht der Verteidigung seiner eigenen Grenzen verzichtet hat oder verzichten würde?“

Trotzdem aber hat das deutsche Volk diesen Zustand 17 Jahre ertragen, und noch am 21. 5. 35 erklärte der deutsche Reichskanzler, daß „die Deutsche Reichsregierung in der entmilitarisierten Zone einen für einen souveränen Staat unerhört schweren Beitrag zur Beruhigung Europas sieht“ und daß die Reichsregierung „alle aus dem Locarnovertrag sich ergebenden Verpflichtungen so lange halten wird, als auch die anderen Vertragspartner bereit sind, zu diesem Pakt zu stehen“.

Die Deutsche Reichsregierung hat bereits in ihrer vorläufigen Note vom 24. 3. 1936 darauf hingewiesen, daß der von Frankreich mit Sowjetrußland abgeschlossene militärische Vertrag dem Locarnopakt sowohl die rechtliche als aber besonders die politische Grundlage und damit die Voraussetzung seiner Existenz entzogen hat. Es erübrigt sich, hierauf noch einmal näher einzugehen. Denn:

Es ist kein Zweifel, daß die Tendenz, Europa mit Militärbündnissen zu durchziehen, überhaupt dem Geist und Sinn der Aufrichtung einer wirklichen Völkergemeinschaft widerspricht. Es wächst die große Gefahr, daß aus dieser allgemeinen Verstrickung in militärische Allianzen ein Zustand entsteht, der jenem gleicht, dem die Welt den Ausbruch ihres furchtbarsten und sinnlosesten Krieges mit in erster Linie zu verdanken hatte.

Es liegt nun nicht im Vermögen einer einzelnen Regierung, eine solche von bestimmten Großmächten eingeleitete Entwicklung zu verhindern, allein es gehört zum pflichtgemäßen Auftrag jeder Regierung, innerhalb der Grenzen des eigenen Hoheitsgebietes Vorsorge vor jenen Überraschungen zu treffen, die sich aus einer solchen undurchsichtigen europäischen Militär- und Kabinettpolitik ergeben können.

Die Deutsche Regierung hat daher nach der vorliegenden Entwicklung, die eine Aufhebung der juristischen und politischen Grundlagen und Voraussetzungen des Locarnopaktes bedeutet, sich auch ihrerseits als an diesen Pakt nicht mehr gebunden erklärt und die Souveränität des Reiches über das gesamte Reichsgebiet wiederhergestellt.

Die Deutsche Regierung ist nicht in der Lage, ihren zur Sicherheit des Reiches unternommenen, nur deutsches Reichsgebiet betreffenden und niemand bedrohenden Schritt der Würdigung eines Gremiums zu unterstellen, das selbst im günstigsten Fall nur die rechtliche Seite, aber



unter gar keinen Umständen die politische zu beurteilen in der Lage ist. Dies gilt um so mehr, als der Völkerbundsrat bereits eine Entscheidung getroffen hat, die die rechtliche Beurteilung der Frage präjudiziert.

Die Deutsche Reichsregierung ist weiter der Überzeugung, daß ein solches Urteil nicht nur keinen positiven Beitrag liefern könnte für eine wirkliche konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit, sondern ausschließlich geeignet ist, eine solche Lösung zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern.

Im übrigen: Entweder man glaubt an die Möglichkeit einer allgemeinen europäischen Friedenssicherung, dann kann ein solcher beabsichtigter Eingriff in die Hoheitsrechte eines Staates nur erschwerend wirken, oder man glaubt an eine solche mögliche Friedenssicherung nicht, dann käme einem solchen Entscheid höchstens nachträglich eine feststellende juristische Bedeutung zu.

Die Deutsche Regierung kann daher in diesem Punkte sowie in jenen weiteren dieses Entwurfes der Vertreter der Locarnomächte, die sich nur als einseitig belastend für Deutschland erweisen, nicht nur keinen nützlichen Beitrag für eine wirklich großzügige und konstruktive Lösung der Frage der europäischen Sicherheit erblicken, sondern höchstens Elemente der Diskriminierung eines großen Volkes und damit einer Infragestellung jeder dauerhaften Friedensgestaltung.

Entsprechend dem ihr vom deutschen Volke erteilten Auftrag muß daher die Deutsche Regierung alle Deutschland einseitig belastenden und damit diskriminierenden Vorschläge dieses Entwurfes ablehnen.

Deutschland hat, wie schon aus seinem Angebot hervorgeht, nicht die Absicht, jemals Belgien oder Frankreich anzugreifen. Es ist bekannt, daß bei der gigantischen Rüstung Frankreichs und den enormen Festungswerken an der französischen Ostgrenze ein solcher Angriff aber auch rein militärisch sinnlos wäre.

Aus diesen Gründen ist der Deutschen Regierung auch der Wunsch der Französischen Regierung nach sofortigen Generalstabsverhandlungen unverständlich. Die Deutsche Regierung würde darin nur ein ernstes Präjudiz sehen, wenn vor dem Abschluß der neuen Sicherheitspakte solche Generalstabsabmachungen zustande kämen. Sie ist der Auffassung, daß solche Abmachungen in jedem Falle erst die Folge der politischen Beistandsverpflichtungen der fünf Locarnomächte sein und dann nur auf streng reziproker Grundlage stattfinden könnten!

Die Deutsche Regierung ist weiter der Auffassung, daß der Komplex der vorliegenden Probleme zur leichteren Lösung nach den Gesichtspunkten der beabsichtigten Ziele zweckmäßig gegliedert werden müßte. Sie muß dann aber folgende grundsätzliche Fragen stellen:

Welches soll das Ziel der Bemühungen der europäischen Diplomatie sein?

A. Soll dieses Ziel sein, die sich für jede dauernde Friedenssicherung als ungeeignet erwiesene Zweiteilung der europäischen Völker in Mehr- oder Wenigerberechtigte, in Ehren- oder Unehrenhafte, in Freie oder Unfreie unter irgendwelchen neuen Formen oder Modifizierungen beizubehalten oder fortzuführen?

Soll es weiter die Absicht der europäischen diplomatischen Bestrebungen sein, aus einem solchen Willen heraus auf dem Wege einfacher majorisierender Beschlüsse Feststellungen über Vergangenes zu treffen, Urteile aufzurichten, um damit die scheinbar juristisch noch fehlenden Begründungen für die Fortführung dieses früheren Zustandes zu finden? Oder soll

B. das Bemühen der europäischen Regierungen darauf hin gerichtet sein, unter allen Umständen zu einer wirklich konstruktiven Ordnung des Verhältnisses der europäischen Nationen untereinander und damit zu einer dauerhaften Friedensgestaltung und -sicherung zu kommen?

Die Deutsche Regierung ist es ihrem Volke schuldig, hier eindeutig zu erklären, daß sie nur an diesem zweiten, in ihren Augen allein aufbauenden Versuche teilnehmen wird und dies dann allerdings aus tiefinnerster Überzeugung und mit dem vollen Gewicht des aufrichtigen und sehnsüchtigen Willens der hinter ihr stehenden Nation.

Die Deutsche Regierung glaubt, daß dann die vor den europäischen Staatsmännern liegende Gesamtaufgabe in drei Abschnitte gegliedert werden müßte:

a) In die Zeit einer allmählich sich beruhigenden Atmosphäre zur Klärung der Prozedur für die einzuleitenden Verhandlungen.

b) In den Abschnitt der eigentlichen Verhandlungen zur Sicherstellung des europäischen Friedens.

c) In eine spätere Periode der Behandlung jener wünschenswerten Ergänzungen des europäischen Friedenswerkes, die weder in Inhalt noch in Umfang von vornherein genau festgelegt oder begrenzt werden können oder sollten (Abrüstungs- und Wirtschaftsfragen usw.).

Zu diesem Zwecke schlägt die Deutsche Regierung nun folgenden Friedensplan vor:

1. Um den kommenden Abmachungen für die Sicherung des europäischen Friedens den Charakter heiliger Verträge zu verleihen, nehmen an ihnen die in Frage kommenden Nationen nur als vollkommen gleichberechtigte und gleichgeachtete Glieder teil. Der einzige Zwang für die Unterzeichnung dieser Verträge kann nur in der sichtbaren, von allen erkannten Zweckmäßigkeit dieser Abmachungen für den europäischen Frieden und damit für das soziale Glück und das wirtschaftliche Wohlergehen der Völker liegen.

2. Um die Zeit der Unsicherheit im Interesse des wirtschaftlichen Lebens der europäischen Völker möglichst abzukürzen, schlägt die Deut-

sche Regierung vor, den ersten Abschnitt bis zur Unterzeichnung der Nichtangriffspakte und damit der garantierten europäischen Friedenssicherung auf vier Monate zu begrenzen.

3. Die Deutsche Regierung versichert unter der Voraussetzung eines sinngemäßen gleichen Verhaltens der Belgischen und Französischen Regierung, für diesen Zeitraum keinerlei Verstärkung der im Rheinland befindlichen Truppen vorzunehmen.

4. Die Deutsche Regierung versichert, daß sie die im Rheinland befindlichen Truppen während dieses Zeitraums nicht näher an die belgische und französische Grenze heranzuführen wird.

5. Die Deutsche Regierung schlägt zur Garantierung dieser beiderseitigen Versicherungen die Bildung einer Kommission vor, die sich aus Vertretern der beiden Garantiemächte England und Italien und einer desinteressierten neutralen dritten Macht zusammensetzt.

6. Deutschland, Belgien und Frankreich sind berechtigt, je einen Vertreter in diese Kommission zu entsenden. Deutschland, Belgien und Frankreich besitzen das Recht, dann, wenn sie glauben, aus bestimmten Vorgängen auf eine Veränderung der militärischen Verhältnisse innerhalb dieses Zeitraumes von vier Monaten hinweisen zu können, ihre Wahrnehmungen der Garantiekommission mitzuteilen.

7. Deutschland, Belgien und Frankreich erklären sich bereit, in einem solchen Fall zu gestatten, daß diese Kommission durch die englischen und italienischen Militärattachés notwendige Feststellungen treffen läßt und hierüber den beteiligten Mächten berichtet.

8. Deutschland, Belgien und Frankreich versichern, daß sie die sich daraus ergebenden Beanstandungen im vollen Umfange berücksichtigen werden.

9. Im übrigen ist die Deutsche Regierung bereit, auf der Basis voller Gegenseitigkeit mit ihren beiden westlichen Nachbarn jeder militärischen Beschränkung an der deutschen Westgrenze zuzustimmen.

10. Deutschland, Belgien und Frankreich und die beiden Garantiemächte kommen überein, daß sie, sofort oder spätestens nach Abschluß der französischen Wahlen, unter Führung der Britischen Regierung in Beratungen eintreten über den Abschluß eines 25jährigen Nichtangriffsbzw. Sicherheitspaktes zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits.

11. Deutschland ist einverstanden, daß in diesem Sicherheitsabkommen England und Italien wieder als Garantiemächte unterzeichnen.

12. Sollten sich aus diesen Sicherheitsabmachungen besondere militärische Beistandsverpflichtungen ergeben, so erklärt sich Deutschland bereit, auch seinerseits solche Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

13. Die Deutsche Regierung wiederholt hiermit den Vorschlag für

den Abschluß eines Luftpaktes als Ergänzung und Verstärkung dieser Sicherheitsabmachungen.

14. Die Deutsche Regierung wiederholt, daß sie bereit ist, falls die Niederlande es wünschen, auch diesen Staat in dieses westeuropäische Sicherheitsabkommen einzubeziehen.

15. Um dem Werk dieser aus freiem Willen erfolgenden Friedenssicherung zwischen Deutschland einerseits und Frankreich andererseits den Charakter eines versöhnenden Abschlusses einer jahrhundertelangen Entzweiung zu geben, verpflichten sich Deutschland und Frankreich, darauf hinzuwirken, daß in der Erziehung der Jugend der beiden Nationen sowohl als in öffentlichen Publikationen alles vermieden wird, was als Herabsetzung, Verächtlichmachung oder unpassende Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite geeignet sein könnte, die Einstellung der beiden Völker gegeneinander zu vergiften. Sie kommen überein, eine gemeinsame Kommission am Sitze des Völkerbundes in Genf zu bilden, die beauftragt sein soll, einlaufende Beschwerden den beiden Regierungen zur Kenntnisnahme und Überprüfung vorzulegen.

16. Deutschland und Frankreich verpflichten sich, im Verfolg der Absicht, dieser Abmachung den Charakter eines heiligen Vertrages zu geben, die Ratifizierung durch eine Abstimmung von den beiden Völkern selbst vornehmen zu lassen.

17. Deutschland erklärt sich bereit, seinerseits in Verbindung zu treten mit den Staaten an seiner Südost- und Nordostgrenze, um diese zum Abschluß der angebotenen Nichtangriffspakte unmittelbar einzuladen.

18. Deutschland erklärt sich bereit, sofort oder nach Abschluß dieser Verträge wieder in den Völkerbund einzutreten. Die Deutsche Regierung wiederholt dabei ihre Erwartung, daß im Laufe einer angemessenen Zeit auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen die Frage der kolonialen Gleichberechtigung sowie die Frage der Trennung des Völkerbundsstatuts von seiner Versailler Grundlage geklärt wird.

19. Deutschland schlägt vor, ein internationales Schiedsgericht zu bilden, das für die Einhaltung dieses Vertragswerkes zuständig sein soll und dessen Entscheidungen für alle bindend sind.

Nach dem Abschluß eines solchen großen Werkes der europäischen Friedenssicherung hält es die Deutsche Reichsregierung für dringend notwendig, Versuche zu unternehmen, einem uferlosen Wettrüsten durch praktische Maßnahmen Einhalt zu gebieten. Sie würde darin nicht nur eine Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Völker sehen, sondern vor allem eine psychologische Entspannung.

Die Deutsche Reichsregierung verspricht sich aber nichts von dem Versuch universaler Regelungen, der von vornherein zum Scheitern verurteilt sein würde und daher nur von denen vorgeschlagen werden kann,

die am Zustandekommen eines praktischen Ergebnisses nicht interessiert sind. Sie glaubt, daß demgegenüber die Verhandlungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Beschränkung maritimer Rüstungen belehrend und anregend wirken können.

Die Deutsche Reichsregierung schlägt daher vor die spätere Einberufung von Konferenzen mit jeweils nur einer, aber klar umrissenen Aufgabe.

Sie sieht es als die zunächst wichtigste Aufgabe an, den Luftkrieg in die moralische und menschliche Atmosphäre der seinerzeit durch die Genfer Konvention dem Nichtkriegsteilnehmer oder dem Verwundeten zugebilligten Schonung zu bringen. So wie die Tötung wehrloser Verwundeter oder Gefangener oder die Verwendung von Dummdummgeschossen oder die Führung des warnungslosen U-Boot-Krieges durch internationale Konventionen geregelt bzw. verboten worden sind, muß es einer zivilisierten Menschheit gelingen, auch auf den Gebieten neuer Waffenanwendung die Möglichkeit einer sinnlosen Entartung zu unterbinden, ohne dem Zweck der Kriegführung zu widersprechen.

Die Deutsche Regierung schlägt daher für diese Konferenzen zunächst als praktische Aufgaben vor:

1. Verbot des Abwurfes von Gas-, Gift- und Brandbomben.
2. Verbot des Abwurfes von Bomben jeglicher Art auf offene Ortschaften, die sich außerhalb der Reichweite der mittleren schweren Artillerie der kämpfenden Fronten befinden.
3. Verbot der Beschießung von Ortschaften mit weittragenden Kanonen außerhalb einer Gefechtszone von 20 Kilometern.
4. Abschaffung und Verbot des Baues von Tanks schwerster Art.
5. Abschaffung und Verbot schwerster Artillerie.

Sowie sich aus solchen Besprechungen und Abmachungen die Möglichkeiten der weiteren Begrenzung der Rüstungen ergeben, sind diese wahrzunehmen.

Die Deutsche Regierung erklärt sich schon jetzt bereit, jeder solchen Regelung, soweit sie international gültig wird, beizutreten.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt, daß, wenn auch nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Abrüstung gemacht ist, dies von außerordentlicher Tragweite für die Einstellung der Völker zueinander sein wird und damit auch für die Wiederkehr jenes Vertrauens, das die Voraussetzung für die Entwicklung von Handel und Wohlstand bildet.

Um dem allgemeinen Wunsche nach einer Wiederherstellung günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu entsprechen, ist sie daher bereit, im Sinne der gemachten Vorschläge sofort nach Abschluß des politischen Vertragswerkes mit den in Frage kommenden Ländern in einen Gedankenaustausch über wirtschaftliche Fragen einzutreten und alles in ihrer

Macht Stehende zur Verbesserung der Wirtschaftslage in Europa sowie der von dieser nicht zu trennenden Weltwirtschaft im allgemeinen beizutragen.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt, mit dem oben niedergelegten Friedensplan ihren Beitrag geleistet zu haben zum Aufbau eines neuen Europas auf der Basis der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens zwischen souveränen Staaten. Manche Gelegenheiten zu dieser Befriedung Europas, zu der Deutschland in den letzten Jahren so oft die Hand bot, sind versäumt worden. Möge dieser Versuch einer europäischen Verständigung endlich gelingen.

Die Deutsche Reichsregierung glaubt zuversichtlich, durch die Vorlegung des obigen Friedensplanes den Weg hierzu nunmehr freigemacht zu haben.

*Die Frage war nun gestellt, welche Aufnahme der deutsche Friedensplan, der nach dem Wort Londonderrys in der Aussprache des Oberhauses eine große Chance für eine dauernde europäische Verständigung darstellte, finden würde. Das offizielle England antwortete durch die Rede des englischen Außenministers Eden vom 3. 4. 1936 vor dem Unterhaus, in der er den Notenaustausch mit Frankreich und Belgien bekannt gab, freundlich, wenn auch unverbindlich: Der Plan sei von äußerster Wichtigkeit und werde mit dem Ernst geprüft werden, den seine Bedeutung gebiete. Die französische Regierung antwortete mit einem großen, advokatorischen Plädoyer, das Frankreichs Gegenplan enthalten sollte. Die Denkschrift der französischen Regierung vom 8. 4. 1936 enthält auch den Ursprung des englischen Fragebogens; denn sie regt die inquisitorische Befragung der Reichsregierung über einzelne Punkte des deutschen Friedensplanes an, und die Tagung der Locarnomächte vom 10. 4. 1936 sollte auch die englische Regierung beauftragen, die Fragen der französischen Denkschrift an die Reichsregierung weiterzuleiten. Das Deutsche Reich sollte etwa über seine Haltung zur Memelfrage, zu Österreich, zur Beschränkung der Luftflotten, zu einem Nichtangriffspakt mit Sowjetrußland befragt werden. Frankreich beharrte weiterhin auf der Entschädigung für die Beseitigung der entmilitarisierten Zone. Die Entmilitarisierung des Rheinlandes habe nicht nur für Frankreich und Belgien, sondern für das ganze politische Statut Europas Bedeutung gehabt. Nichts in dem Plan der Reichsregierung stelle einen ausreichenden Ersatz dafür dar. Die Losung Frankreichs lautete unverändert: kollektive Sicherheit, Beistandspakte. Nicht einmal die Bereitschaft Deutschlands, in den Völkerbund einzutreten, fand Gnade, und die Denkschrift treibt die Diffamierung des Deutschen Reiches so weit, zu fragen, welche Garantien denn das Deutsche Reich für eine effektive Erfüllung seiner Verpflichtungen, so wie es die Völkerbundssatzung verlange, geben könne. Der Vorschlag eines internationalen Schiedsgerichts wird als Bedrohung des Völkerbundes und seiner Funktionen als des Gerichts der Völker dargestellt. Die französische Denkschrift bemängelt das Fehlen eines Abrüstungsvorschlages in dem deutschen Friedensplan und verkleinert die Bedeutung der deutschen Vorschläge für die Humanisierung des Krieges, indem sie die Abschaffung des Krieges für notwendiger hält als seine Humanisierung. Das Memorandum der französischen Regierung fährt fort, die Prin-*

zipien des eigenen Friedensplanes darzulegen. Leitender Grundsatz für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Völkern müsse das verpflichtende und garantierte internationale Recht sein; gemeint ist das durch die Kollektivgewalt geschützte Recht der Verträge. In gleicher Weise beherrschend müsse der Grundsatz sein: keine Hegemonie. Die tatsächliche Ungleichheit zwischen den Völkern müsse daher durch den internationalen Beistand wettgemacht werden. Auch die typische Idee der kollektiven Sicherheit, die internationale Streitmacht, fehlt in dem Friedensplan Frankreichs nicht. Dabei verwandelt der französische Friedensplan den deutschen Vorschlag eines fünf- und zwanzigjährigen Friedens in den Vorschlag: 25 Jahre Status quo; denn es sollte verboten sein, im Laufe der nächsten 25 Jahre die Forderung auch nur einer friedlichen Revision der territorialen Ordnung aufzuwerfen. Der Völkerbundsradikalismus in der Denkschrift der französischen Regierung ging so weit, für wichtige Entscheidungen des Völkerbundes die bloße Mehrheitsentscheidung vorzuschlagen. Die Abrüstungskonferenz sollte ihre Pläne mit Zweidrittelmehrheit beschließen können, ebenso ein Komitee, das die bestehenden Verträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Völkerbundssatzung prüfen sollte. Es bedarf wenig Phantasie, sich vorzustellen, wozu es führen müßte, wenn das Schicksal der Völker von der Abstimmungsarithmetik internationaler Kommissionen abhängen würde und man einzelnen Völkern mit Zweidrittelmehrheit in einer Abrüstungskommission die Waffen aus der Hand schlagen könnte. Pläne des Wirtschaftsfriedens, des Zollabbaues, eines internationalen Handelsgerichts (Tribunal des échanges) werden weiterhin in dem Memorandum vorgetragen. Die Rohstofffrage und die koloniale Frage sollten unter dem Gesichtspunkt der internationalen wirtschaftlichen Freiheit und ausdrücklich nicht unter dem der „territorialen Revision“ betrachtet werden. Der Völkerbund war dazu ausersehen, den ganzen Plan in seine Obhut zu nehmen. Nicht das bedeutungsloseste Signum dieses Planes ist, daß er durchgeführt werden sollte, auch wenn sich einzelne Staaten von ihm ausschließen. Mit der Denkschrift der französischen Regierung erreicht die französische Sicherheitspolitik des Nachkriegs einen Höhepunkt. Nie ist ein lange beherrschender Gedanke der französischen Außenpolitik reiner hervorgetreten: die Idee des starren Rechts, eines durch kollektive Gewalt verteidigten Status quo.

### Frankreichs Gegenplan

#### 173. Denkschrift der französischen Regierung vom 8. 4. 1936

Memorandum zum deutschen Memorandum vom 31. März

Durch die Botschaft der Republik in London ist der Französischen Regierung durch die Britische Regierung die Übersetzung eines Memorandums übermittelt worden, das dem Staatssekretär am 1. 4. 1936 überreicht wurde und in welchem die Deutsche Regierung sowohl ihre Haltung festlegt zum Abkommen, das am vergangenen 19. März von den Vertretern der Locarnomächte ausgearbeitet worden ist, und gleichzeitig eine Reihe von Vorschlägen macht, die ihrer Ansicht nach einen „Friedensplan“ darstellen.

Die Regierung der Republik hält es für geboten, sogleich die Haupt-

bemerkungen zu machen, die sich für sie aus einer ersten Prüfung des Dokumentes ergeben.

Da das deutsche Memorandum veröffentlicht worden ist, behält sich die Französische Regierung selbstverständlich vor, ihre eigenen Bemerkungen in gleicher Weise zu veröffentlichen.

I. Am Tage nach der Aufkündigung der freiwillig und feierlich abgeschlossenen oder erneuerten Verpflichtungen von Locarno durch das Reich und als Folge des Einmarsches militärischer Truppen in die entmilitarisierte Zone hätte die Regierung der Republik Grund gehabt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die legale Situation wiederherzustellen und die „feindselige Handlung“, die der deutsche Schritt darstellte, zu unterdrücken; sie hat dies nicht getan, um Europa die Gefahren neuer Verwicklungen zu ersparen. Sie hat zunächst den Völkerbundsrat aufgefordert, den Vertragsbruch festzustellen; gleichzeitig hat sie versucht, in den Verhandlungen vom 12.—19. März mit den Vertretern der übrigen Locarnomächte die Möglichkeiten einer friedlichen Lösung vorzubereiten.

Die Abmachungen, die aus diesen Verhandlungen hervorgingen, bezeugen das Bemühen auf seiten der vier vertretenen Mächte, weitgehend den berechtigten Empfindlichkeiten Deutschlands Rechnung zu tragen. Die Deutsche Regierung lehnt nichtsdestoweniger die Vorschläge des 19. März als diffamierend für das deutsche Volk und ihm die Gleichberechtigung versagend ab.

Niemand bedroht jedoch die Unabhängigkeit des deutschen Volkes; niemand verweigert ihm die Gleichberechtigung; niemand denkt daran, es zu diffamieren: es sei denn, es ist eine Diffamierung, ein Volk an die Achtung vor Verträgen als an ein Grundgesetz internationaler Beziehungen zu erinnern, dem sich die Deutsche Regierung ebensowenig wie irgendeine andere mit der Begründung entziehen kann, daß diese oder jene Verpflichtung seine Freiheit oder seine Unabhängigkeit beschränkt, oder daß diese oder jene Verpflichtung nach ihren eigenen Worten für die deutsche Nation nicht mehr „tragbar“ ist.

In der Einleitung der Völkerbundssatzung heißt es, „daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist . . . alle Vertragsverpflichtungen peinlich zu achten“. Verlangt die Reichsregierung, die ja ihre Absicht, wieder in den Völkerbund einzutreten, ankündigt, daß bei dieser Gelegenheit der Wortlaut revidiert wird, damit er ihren Vorstellungen entspricht? Wird es in Zukunft dort heißen, daß dieses Gesetz dort zu gelten aufhört, wo für jedes Volk ein „lebenswichtiges Interesse“, worüber es allein urteilen kann, anfängt?

II. Nachdem die Deutsche Regierung so leichtes Spiel mit den wesentlichen Grundsätzen des internationalen Rechtes getrieben hat, glaubte



sie in ihrem Memorandum auch der Geschichte nicht mehr Rechnung tragen zu müssen. Wenn man ihr glauben wollte, stünden die Bestimmungen über die Entmilitarisierung des Rheinlandes in Widerspruch mit den Grundlagen selbst, auf denen der Friede geschlossen wurde, und liefen den Verpflichtungen, die beim Waffenstillstand übernommen wurden, zuwider.

Diese Behauptungen entbehren jeder direkten oder indirekten Begründung. Die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nichts weiter als eine Sicherheit, die man Europa gegenüber neuen Unternehmungen Deutschlands gab. Sie verletzte keinen der Grundsätze der 14 Punkte des Präsidenten Wilson: Wenn es sich anders verhalten hätte, dann hätte die deutsche Delegation in Versailles nicht verfehlt, Protest zu erheben. Nun, die Bestimmungen über die Entmilitarisierung gehören zu den wenigen Bestimmungen des Friedensvertrages, gegen die nicht ein einziges Mal während der Verhandlungen die deutschen Vertreter einen Einspruch erhoben haben.

Was nun den Locarnovertrag betrifft, so möchte man jetzt glauben machen, daß er unter dem Zwange der Ruhrbesetzung verhandelt worden ist. Nun, die Ruhr war frei, bevor die Verhandlungen überhaupt nur ins Auge gefaßt waren. In Wahrheit sollte der Rheinpakt in Westeuropa eine neue Lage schaffen, die auf der Achtung vor freiwillig eingegangenen Verpflichtungen beruhte; seine Beratung ist durch die Deutsche Regierung selbst angeregt worden, die damit eine Sicherheitsgarantie für die Westgrenze des Reiches erreichen wollte. Die freiwillige Anerkennung der entmilitarisierten Zone war die Gegenleistung Deutschlands für den Frieden. Der Locarnovertrag bildete die festeste Grundlage für den Frieden in Westeuropa, und gerade sie hat die Politik des Reiches ohne Zögern zerstört.

Zur Unterstützung einer These, die durch die Tatsachen und die Daten widerlegt wird, glaubt das deutsche Memorandum eine neue juristische Theorie anführen zu können: Kein Volk könne freiwillig, ohne Druck von außen, auf seine Souveränitätsrechte verzichten. Bei der Abfassung von Bestimmungen über die Entmilitarisierung hätte der Zwang der Notwendigkeit geherrscht, und selbst wenn der Locarnovertrag unter den Bedingungen der Freiheit und Gleichheit verhandelt worden wäre, könne er doch nicht den Charakter der Unverletzlichkeit haben, da er Bestimmungen aufgenommen hätte, die bereits in einem Vertrag enthalten waren, der nur infolge einer Niederlage unterzeichnet worden war.

Hier enthüllt sich in seiner ganzen Schwere der seltsame Anspruch Deutschlands, dessen Tragweite Europa wohl ermessen möge: Soweit das territoriale Statut Europas aus den Verträgen von 1919 herrührt, behält sich Deutschland vor, dieses ganze Statut in Frage zu stellen, welche Bestätigungen dieses Statut auch seit dem Frieden erfahren haben mag.

Was bedeutet es in Zukunft, wenn die Deutsche Regierung erklärt, daß sie keinen territorialen Ehrgeiz habe; was bedeutet es, wenn sie ihren Willen verkündet, die Grenzen zu achten, wenn sie jetzt schon die Möglichkeit sich vorbehält, eines Tages zu behaupten, daß eine freiwillig von ihr gegebene Zusage nicht die Wirkung haben kann, den ursprünglichen Charakter von Gebietsabtretungen zu ändern, aus denen diese Grenzen hervorgegangen sind, in die man unter äußerem Zwang und unter dem Druck der Not einwilligte?

Muß man daraus schließen, daß Deutschland, ausgehend von dieser neuen juristischen Basis, die einem ungeschriebenen internationalen Recht entnommen ist, morgen das Statut von Danzig, das des Memelgebiets, das Österreichs in Frage stellen, diese oder jene Revision der Grenzen in Europa, diese oder jene Wiedererstattung der deutschen Kolonialgebiete fordern wird?

Die Französische Regierung glaubt, daß alle diese Fragen in klarer Form an die Reichsregierung gestellt werden müssen und daß diese ebenso klar darauf antworten muß; denn keinerlei Friedensplan kann auf einer für die Aufrechterhaltung des Friedens selbst so gefährlichen Unklarheit aufgebaut werden.

III. Man könnte es sich sparen, auf die Argumente juristischer Art einzugehen, mit denen die Deutsche Regierung ihr Vorgehen vom 7. März zu rechtfertigen vorgibt. Diese Argumente sind übrigens hundertmal widerlegt worden. Was auch immer das Reich geltend macht, die Tatsache bleibt bestehen, daß keine andere Signatarmacht des Locarno-Vertrages jemals die Unvereinbarkeit des französisch-sowjetrussischen Paktes mit diesem Vertrage zugegeben hat. Die Tatsache bleibt bestehen, daß Deutschland geglaubt hat, sich zum Richter in eigener Sache aufwerfen zu können, wo doch der Vertrag ausdrücklich für einen Streitfall ein Schiedsgerichts- oder Versöhnungsverfahren vorgesehen hatte; bestehen bleibt schließlich auch die Feststellung des Völkerbundsrates. Zu allem Überflusse hat die Reichsregierung mit ihrer neuerlichen Weigerung, ihren Anspruch dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen, die Schwäche ihrer juristischen Argumentation zugegeben: Deutschland will nicht nach dem Haag gehen, weil es weiß, daß der Gerichtshof die deutsche These verwerfen wird.

IV. So ernst auch die durch den 7. März geschaffene Situation war, so brachte sie doch die Locarno-Mächte nicht von einer Politik der Mäßigung ab. Ihre Regierungen waren bereit, mit Deutschland ein neues Rheinlandstatut zu beraten; sie waren bereit, in weitgehende Verhandlungen einzutreten, um die Probleme zu lösen, die die Sicherheit Westeuropas stellt, und um die Gesamtheit des europäischen Friedens auf einem tragfähigen Fundament aufzubauen. Aber auf der Grundlage des „fait accompli“ war eine solche Verhandlung nicht möglich. Die vier

Mächte beschränkten ihre rechtmäßigen Ansprüche auf ein Minimum und verlangten von Deutschland lediglich die notwendigen „Gesten“, um vorläufige Lösungen zu ermöglichen, die erlaubten, das durch Deutschland so schwer erschütterte Vertrauen wiederherzustellen. Sie verlangten von ihm, die Souveränität des internationalen Rechts anzuerkennen, indem es seine Ansprüche vor den Haager Gerichtshof bringen sollte; ferner anzuerkennen, daß die Rheinfrage, die Gegenstand eines internationalen Abkommens war, nicht durch eine einseitige Entscheidung geregelt werden könnte, und schließlich bei Maßnahmen mitzuwirken, die geeignet wären, eine neue Atmosphäre in den Ländern zu schaffen, deren Sicherheit durch das Vorgehen des 7. März bedroht war.

Diesen entgegenkommenden Forderungen hat Deutschland nur Weigerungen entgegengestellt; wenn das Reich zugibt, daß eine Entspannung notwendig ist, so hat es seinerseits nicht verstanden, dazu einen Beitrag zu liefern.

Man forderte Deutschland auf, den Haager Gerichtshof anzurufen; Deutschland weigert sich. Man forderte es auf, auf seinem Gebiet längs der französischen und belgischen Grenze eine Zone zu errichten, die von internationalen Truppen besetzt würde: es antwortete mit einem Schweigen, das gleichbedeutend ist mit einer Ablehnung. Man verlangte von ihm Garantien über die Verwendung der im Rheingebiet stationierten militärähnlichen Organisationen während der Übergangszeit: das gleiche Schweigen. Man verlangte, daß von jeder Befestigungsarbeit oder Anlegung von Flugplätzen Abstand genommen werden sollte: ebenfalls Schweigen. Und wenn die Deutsche Regierung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und der Überwachung durch eine internationale Kommission einwilligt, die gegenwärtig in der Rheinzone stationierten Effektivstärken nicht zu vermehren, so gibt es doch keinerlei Garantien, daß diese Effektivstärken nicht schon jetzt größer sind als die, deren Entsendung am 7. März offiziell angegeben worden ist. So hat also die Bemühung der Locarnomächte um eine gütliche Regelung bei der Deutschen Regierung keinerlei Echo gefunden.

V. Die Reichsregierung behauptet allerdings, durch ihren „Friedensplan“ einen entscheidenden Beitrag für den Aufbau eines neuen Europas zu liefern. Dieser Beitrag ist leider mehr scheinbar als wirklich.

Die Regierung der Republik nimmt Kenntnis von dem deutschen Vorschlag über den Abschluß eines neuen Vertrages, um das Sicherheitssystem wiederherzustellen, das Deutschland am 7. März zerstören wollte; dieser Vorschlag erlangt jedoch in ihren Augen nicht eher Wert, als bis sie weiß, wie die Einhaltung neuer Verpflichtungen durch das Reich garantiert werden kann. Sie nimmt gleichfalls Kenntnis von der Tatsache, daß die Reichsregierung heute ihre Geneigtheit zum Abschluß eines Luftpaktes für den Westen Europas erklärt und damit Meinungs-

äußerungen vor einigen Wochen gegenüber dem englischen und französischen Botschafter zurücknimmt; sie möchte jedoch wissen, ob nach der Meinung der Deutschen Regierung dieser Pakt ein Abkommen über die Beschränkung der Luftflotten enthält, da das Fehlen eines solchen die in ihm gebotenen Sicherheitsgarantien praktisch bedeutungslos machen würde.

Die Vereinbarung vom 19. März enthält eine wesentliche Bestimmung über das Verbot oder die Beschränkung des Rechts, in Zukunft Befestigungen in einer zu bestimmenden Zone anzulegen. Bei dem gegenwärtigen Zustand Europas ist es wichtig, die Haltung des Deutschen Reiches in bezug auf diese wesentliche Bestimmung zu kennen: Sie wird erkennen lassen, ob das Reich bereit ist, nicht durch Worte, sondern auch durch Taten den Grundsatz der kollektiven Sicherheit anzuerkennen; oder ob es im Gegenteil sich die Möglichkeit vorbehalten will, kraft seines eigenen Willens, sogar durch Gewaltanwendung, die Beziehungen zu seinen schwächeren Nachbarn zu regeln, indem es ihnen gegenüber die Anwendung des Beistandes einschränkt. Die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nicht nur ein Element der französischen und belgischen Sicherheit: Sie betraf das politische Statut ganz Europas; der deutsche Plan gibt keine Sicherheit, die für die eventuelle Beseitigung dieser Zone einen Ausgleich schaffen würde.

VI. Die Feststellung ist unabweisbar, daß Deutschland mit Vorschlägen antwortet, die für die Festigung des Friedens in Europa ganz unzureichend sind. Wenn es sich bereit erklärt, direkt mit jedem einzelnen seiner Nachbarn an seiner Südost- und Nordwestgrenze<sup>1)</sup> über den Abschluß von Nichtangriffspakten zu verhandeln, so ist es nicht seine Meinung, daß diese Abkommen in ein Kollektivsystem eingereiht werden könnten; es ist noch weniger seine Meinung, daß sie von Garantien über gegenseitigen Beistand begleitet sein könnten. Nun, zweiseitige Nichtangriffsverträge, die keine Bestimmung über die gegenseitige Hilfe und den Beistand zugunsten des Opfers einer brutalen Vertragskündigung und eines Gewaltstreiches enthalten, würden den Verpflichtungen, die sich für Deutschland bereits aus dem Pakt von Paris aus dem Jahre 1928 ergeben, nichts Neues hinzufügen.

Die europäische Sicherheit bildet ein Ganzes, und der Grundsatz der kollektiven Sicherheit gilt nicht nur für einen Teil des Kontinents. Frankreich seinerseits würde — nicht allein aus Sorge um seine Freundschaften, sondern auch wegen seiner Verpflichtungen als Völkerbundsmitglied — keine Regelung der westeuropäischen Sicherheit in Betracht ziehen, bei der es an der Sicherheit des übrigen Europas desinteressie-

<sup>1)</sup> Steht so im französischen Memorandum; soll heißen: Südost- und Nordostgrenze.

ren müßte. Der Abschluß des französisch-sowjetrussischen Paktes hat dem Reich den Vorwand geliefert, den es suchte, um sich von seinen Verpflichtungen aus dem Locarno-Vertrag zu lösen: Es hat von der Bedrohung gesprochen, die eine militärische Allianz für seine eigene Sicherheit bedeute; es ist darum merkwürdig, daß es nicht im Interesse seiner eigenen Sicherheit den Abschluß eines Nichtangriffspaktes mit der UdSSR. ins Auge faßt. Vor einem Jahr, auf der Konferenz von Stresa, erklärte sich die Deutsche Regierung bereit, ein solches Abkommen zu schließen und zuzulassen, daß neben diesem Abkommen zwischen Rußland und anderen Mächten gegenseitige Beistandspakte abgeschlossen werden könnten. Die deutsche Einstellung hat sich also geändert: aus welchen Gründen und zu welchem Zweck?

VII. Es stimmt, daß Deutschland sich bereit erklärt, in den Völkerbund zurückzukehren.

Seit Deutschland Genf verlassen hat, hat die Regierung der Republik unaufhörlich betont, daß die europäische Sicherheit nur im Rahmen des Völkerbundes verwirklicht werden könne; sie wäre daher die letzte, die sich zu dem Beschluß, den die Reichsregierung am 7. März angekündigt hat, nicht beglückwünschen würde. Sie muß jedoch eine Frage stellen: Wie kann man von Deutschland vor der Lösung der Krise, die es durch seine Politik des *Fait accompli* hervorgerufen hat, erwarten, daß es „wirksame Gewähr für seine aufrichtige Absicht gibt, die internationalen Verpflichtungen zu beobachten“?

Die Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund würde sich in der gegenwärtigen Stunde in der Atmosphäre der Zweideutigkeit vollziehen. Und trotzdem würde sie nicht ohne Bedingungen erfolgen. Hat die Reichsregierung, indem sie in dringlicherer Form als vor einigen Wochen ihre Ansprüche auf kolonialem Gebiet wiederholte, nicht zu verstehen geben wollen, daß sie bei einer für sie unbefriedigenden Lösung sich vorbehält, von neuem auszutreten? Und was die Forderung betrifft, daß die Völkerbundssatzung von dem Friedensvertrag getrennt werden soll, so ist das Mindeste, was man von dieser schon hundertmal vorgebrachten Formel sagen kann, daß über ihren Sinn noch niemals Klarheit geschaffen worden ist.

Die Reichsregierung formuliert einen weiteren Vorschlag, der mit den Grundsätzen der Völkerbundssatzung selbst kaum vereinbar sein dürfte: Sie schlägt vor, daß die Erfüllung der abzuschließenden Verträge durch einen Schiedsgerichtshof gesichert werden soll, dessen Entscheidungen obligatorisch sein würden; damit schließt sie nicht nur jede Intervention des Ständigen Internationalen Gerichtshofes aus, sondern scheint von vornherein auch die Zuständigkeit des Rates abzulehnen. Wenn einer der Nichtangriffspakte, die Deutschland vorsieht, verletzt werden sollte, würde diese Verletzung in das Bereich der Satzung fallen?

Wenn dies nach Ansicht der Deutschen Regierung nicht der Fall sein soll, dann müßte man daraus schließen, daß die Rückkehr des Reiches in den Völkerbund nur als ein Mittel zur Einmischung in die Politik anderer Staaten beabsichtigt ist, ohne daß irgendein wesentlicher Bestandteil der deutschen Politik der Kontrolle des Völkerbundes unterliegt.

VIII. Die Reichsregierung scheint Verpflichtungen hinsichtlich der Rüstungsbeschränkungen nur mit der allergrößten Vorsicht eingehen zu wollen. Eine Beschränkung der Luftflotten scheint der deutsche Plan nicht vorzusehen, weder eine qualitative noch eine quantitative. Was die Rüstungen zu Land anbetrifft, so ist eine quantitative Beschränkung nicht einmal vorgeschlagen, und wenn von einer qualitativen Beschränkung die Rede ist, so wird nichts über die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems gesagt, das doch die unentbehrliche Voraussetzung dafür wäre.

Zweifellos schlägt die Deutsche Regierung vor, daß man über eine Humanisierung des Krieges beraten müsse. Die Französische Regierung denkt nicht daran, einen solchen Vorschlag abzuweisen; aber wichtiger als die Humanisierung des Krieges ist seine Verhinderung durch die Organisation einer wirksamen und sofortigen Kollektivaktion gegen den etwaigen Angreifer. Die Reichsregierung hat bisher dieser Idee ihre Zustimmung nicht gegeben. Zudem ergibt sich das von Deutschland vorgeschlagene Verbot des Gebrauchs von Gas-, Gift- und Brandbomben bereits aus dem Genfer Protokoll von 1925, das die Französische Regierung ihrerseits ratifiziert hat. Wenn dieses Problem bei der Abrüstungskonferenz aufs neue diskutiert wurde, so geschah es, um diese Verbote durch nachdrückliche Maßnahmen gegen einen etwaigen Übertreter zu ergänzen. Man hätte gern Genaueres über die deutsche Ansicht zu diesem Punkt gehört.

IX. Der deutsche „Friedensplan“ enthält Vorschläge zur Verbesserung der französisch-deutschen Beziehungen. Die Französische Regierung hat sie zur Kenntnis genommen und lehnt in keiner Weise ab, im vollen Umfang der ihr gebotenen Möglichkeit in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Reichsregierung Wege zu suchen, die den bereits in dieser Richtung unternommenen Bemühungen einen neuen Anstoß geben können. Aber soweit es die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland angeht, so versteht es sich von selbst, daß Vereinbarungen dieser Art in einem System allgemeiner Abkommen, wie sie gegenwärtig ins Auge gefaßt werden, nicht angebracht sind. Soweit es sich dagegen um das allgemeine Problem der moralischen Abrüstung handelt, so ist der Völkerbund bereits damit befaßt worden, und wichtige vorbereitende Arbeiten sind bereits erfolgreich abgeschlossen worden, die seinerzeit den direkten Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland zugute kommen werden.

X. Was nun die Einhaltung der durch die Regierung Frankreichs und in seinem Namen übernommenen Verpflichtungen durch die französische Republik angeht, so ist, um sie zu sichern, kein Verfahren notwendig, das den Grundsätzen selbst der französischen Verfassung widerspricht. Man brauchte diesen Punkt nicht besonders zu erwähnen, wenn man in ihm nicht einen neuen Ausdruck für eine Theorie sehen müßte, die einen Unterschied machen möchte zwischen den Regierungen und den Völkern. Die Treue gegenüber Verträgen ist ein fundamentales Prinzip der französischen Politik, und nicht der Tatbestand einer französischen Aktion zwingt heute die Völker, sich zu fragen, ob die internationalen Beziehungen sich weiterhin gemäß den Bestimmungen des Rechts abwickeln werden oder ob sie in Zukunft keine andere Regel als die Gewalt kennen werden. Das ist leider die Grundfrage, die die Regierungen heute stellen müssen, um ihren Ländern bittere Überraschungen zu ersparen.

Zum Schluß: Berechtigt das lebenswichtige Interesse eines Volkes zur einseitigen Annullierung eingegangener Verpflichtungen? Wird der Friede durch die Zusammenarbeit aller in der Achtung der Rechte eines jeden gesichert werden, oder werden die Staaten volle Freiheit haben, nach ihrem Belieben ihre Konflikte unter vier Augen mit den Staaten zu regeln, deren guten Glauben sie mißbrauchen?

Keine europäische Regierung kann in den Abschluß neuer Abmachungen einwilligen, bevor sie nicht über diesen Punkt eine klare Antwort vernommen hat.

Und noch unmittelbarer kann eine andere Frage an die Deutsche Regierung gerichtet werden: Erkennt Deutschland ohne Vorbehalt das territoriale und politische Statut des gegenwärtigen Europas als gültig an? Räumt es ein, daß die Achtung vor diesem Statut durch Abkommen auf der Basis gegenseitigen Beistandes garantiert werden kann?

Die in London am 1. April eingereichten Vorschläge schweigen über diesen Punkt.

## Der französische Friedensplan

### Erklärung

Frankreich erklärt, seiner Tradition getreu, daß es den Frieden nicht in Sicherheiten für sich allein, in unvollständigen Pakten suchen will, die die Gefahren des Krieges bestehen lassen. Sondern:

den Frieden mit allen;

den umfassenden und dauerhaften Frieden;

den Frieden auf der Grundlage der Gleichberechtigung;

den Frieden, der auf die Ehre aller und die Achtung vor einem gegebenen Wort vertraut;

den Frieden, der glücklich und sicher ist durch die Fruchtbarkeit des internationalen Austauschs, der die tödliche Rivalität des wirtschaftlichen Nationalismus ablöst;

den wirklichen Frieden durch eine weitgehende Rüstungsbeschränkung, die zur Abrüstung führt:

Dies schlägt die Regierung der Französischen Republik den anderen Staaten inmitten von Umständen vor, die trotz ihres Ernstes Europa eine neue Möglichkeit der Einigung zu bieten scheinen.

Nur wenige klare und klassifizierte Regeln sollen allen gutwilligen Regierungen, die dem Verlangen der friedliebenden Völker Ausdruck geben, ermöglichen, sich zu einigen und so eine Gemeinsamkeit konstruktiver Politik zu bekunden.

Kollektive Sicherheit, gegenseitiger Beistand, Abrüstung, wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine europäische Zusammenfassung der Kapitalkraft, der Arbeit, der geistigen Kräfte der Völker und ihres Willens zum Frieden gegen den Krieg und zum Wohlstand gegen das Elend: das sind die großen Linien des Friedensplanes, den die Regierung, die aus dem französischen Volk hervorgegangen ist, in seinem Namen anbietet.

### I. Grundsätze

1. Die erste Grundlage internationaler Beziehungen soll die Anerkennung der Gleichberechtigung und der Unabhängigkeit aller Staaten sowie die Achtung eingegangener Verpflichtungen sein.

2. Es gibt keinen dauerhaften Frieden unter den Völkern, wenn dieser Frieden abhängig bleibt vom Wechsel der Begierde und des Ehrgeizes jedes einzelnen Volkes.

3. Es gibt keine wirkliche Sicherheit in den internationalen Beziehungen, wenn nicht alle Konflikte, die zwischen den Staaten entstehen können, gemäß dem internationalen Recht gelöst werden, das für alle verpflichtend ist, das durch eine internationale, unparteiische und souveräne Gerichtsbarkeit gesprochen und durch die Macht aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft garantiert wird.

4. Die Gleichberechtigung ist kein Hindernis dafür, daß ein Staat freiwillig im allgemeinen Interesse in gewissen Fällen die Ausübung seiner Souveränität und seiner Rechte einschränkt.

5. Eine solche Einschränkung ist besonders in bezug auf die Rüstung notwendig, damit jede Drohung einer Vorherrschaft durch ein stärkeres Volk über schwächere Völker vermieden wird.

6. Die tatsächliche Ungleichheit der Völker soll innerhalb der internationalen Gemeinschaft durch den gegenseitigen Beistand gegenüber jedem Bruch des internationalen Rechtes ausgeglichen werden.



7. Wenn es schwierig ist, den gegenseitigen Beistand innerhalb des allgemeinen Rahmens des Völkerbundes für den Augenblick rasch und wirksam zu bewerkstelligen, dann soll er durch Regionalpakete geschaffen werden.

## II. Politische Bestimmungen

8. Eine typische regionale Einheit wird durch Europa gebildet, dessen Entwicklung schon die Organisation der Sicherheit auf den oben gegebenen Grundlagen erleichtert.

9. Aber selbst wenn die Erfahrung Europa als ein zu weiträumiges Gebiet erweisen würde, um die kollektive Sicherheit durch gegenseitigen Beistand und die Abrüstung zu verwirklichen, so müßte man regionale Abkommen (Ententes) im Rahmen Europas organisieren.

10. Diese Organisation soll einer europäischen Kommission anvertraut werden, die im Rahmen des Völkerbundes ins Leben tritt.

11. Das internationale Gesetz gebietet die Achtung der Verträge. Kein Vertrag soll als unabänderlich betrachtet werden, aber es kann auch kein Vertrag einseitig gekündigt werden. In der neuen Ordnung Europas, in der alle Völker gleichberechtigt sich freiwillig zusammenschließen werden, wird sich jeder Staat verpflichten, das territoriale Statut seiner Mitglieder, das nur mit Zustimmung aller abgeändert werden kann, zu achten. Vor Ablauf von 25 Jahren kann keinerlei Forderung auf eine Abänderung vorgebracht werden.

Die europäischen oder regionalen Verträge über die Unabhängigkeit der Staaten und jede gemeinsam vereinbarte Beschränkung ihrer Souveränität, besonders hinsichtlich der Rüstungen, werden unter der gegenseitigen Garantie der Mitglieder stehen. Zu diesem Zweck sind besondere Bestimmungen vorgesehen, damit bei der Feststellung eines Bruches der genannten Verträge durch die zuständige internationale Autorität, Sanktionen zur Wiederherstellung des internationalen Rechts angewandt werden, die notfalls bis zum Zwang durch Gewalt gehen.

12. Die im europäischen oder regionalen Rahmen zusammengeschlossenen Staaten unterhalten — um ihren Pflichten des gegenseitigen Beistandes entsprechen zu können — besondere stehende Land-, Luft- und Seestreitkräfte, die der europäischen Kommission oder dem Völkerbundsrat zur Verfügung stehen.

13. Die dauernde Kontrolle über die Ausführung der Verträge im europäischen oder regionalen Rahmen wird durch die europäische Kommission ausgeübt. Alle verbündeten Staaten Europas verpflichten sich, ihre Aufgabe zu erleichtern und die Durchführung von Beschlüssen sicherzustellen, zu denen diese Kontrolle führen würde.

14. Wenn die kollektive Sicherheit im europäischen oder regionalen Rahmen durch gegenseitigen Beistand organisiert worden ist, wird man

zu einer weitgehenden Abrüstung aller Beteiligten schreiten. Die europäische Kommission oder jedes andere Organ, das der Völkerbundsrat ernennt, wird über die Rüstungsbeschränkung jedes Staates mit Zweidrittelmehrheit beschließen, mit dem Vorbehalt, daß jeder Staat einen ständigen Schiedsgerichtshof anrufen darf, der vom Völkerbundsrat zu diesem Zweck eingesetzt wird und der die Aufgabe hat, im besonderen die Anwendung des oben in Artikel 5 ausgesprochenen Grundsatzes zu überwachen.

15. Alle Verträge, sowohl die, die zur Zeit im europäischen Rahmen bestehen, wie die, die in Zukunft zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern der europäischen Gemeinschaft geschlossen werden können, sollen der europäischen Kommission unterbreitet werden, die mit Zweidrittelmehrheit befinden kann, ob sie unvereinbar sind mit dem europäischen Pakt oder den europäischen Regionalpakten, die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehen sind. Diese Bestimmungen finden in gleicher Weise auf wirtschaftliche und politische Übereinkommen Anwendung.

### III. Der Wirtschaftsfriede

16. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Wohlstand der Völker und — um gar nicht einmal vom Wohlstand zu reden — die Erleichterung ihrer gegenwärtigen Not nur durch die Festigung eines dauerhaften Friedens erlangt werden kann, der auf den Beziehungen der Gleichheit und Ehre aufgebaut ist, so muß jedoch, wenn die politische Aufgabe der Schaffung des Friedens gelöst ist, die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Völker geregelt werden.

17. Eine vernünftige Organisation des Handels ist die Grundlage der wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

18. Die Erweiterung der Märkte bildet eine erste Lösung. Zunächst könnte eine Erweiterung durch ein Präferenzsystem im intereuropäischen Handel erreicht werden. Wirtschaftliche Sonderbeziehungen, die bis zu einer teilweisen oder vollständigen Zollunion gehen könnten, würden die wirtschaftliche Lage gewisser europäischer Bezirke wesentlich verbessern.

19. Die Sicherheit des Handels ist ein zweiter Faktor des wirtschaftlichen Fortschritts.

Der Handel soll einerseits durch eine internationale oder wenigstens europäische Konvention geschützt werden, die Sicherheiten gegen den Mißbrauch des direkten oder indirekten Protektionismus bietet. Der Konventionsentwurf für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion, der im Jahre 1931 im Völkerbund ausgearbeitet worden ist, soll zu diesem Zweck wieder aufgegriffen werden.

Andererseits soll der internationale Warenaustausch vor einem mißbräuchlichen Eingreifen der Staaten sichergestellt werden. Der Abschluß eines europäischen Zollfriedens, der durch den ziemlich einheitlichen

Lebensstandard in Europa möglich ist, wird ebenso wie die Einsetzung eines internationalen Handelsgeschichtshofs notwendig werden, der seinerseits verhindern soll, daß zum Schaden für die Ordnung und die Entwicklung des Warenaustauschs die Kündigung von Handelsabkommen und der Abbruch wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern erfolgen.

Schließlich sollen die Währungsschwankungen und der internationale Kreditschwund vor allem durch eine Geld- und Kreditorganisation im europäischen Rahmen überwunden werden.

20. Die doppelte Notwendigkeit eines gemeinsamen Rohstoffreservoirs und eines Expansionsgebietes für den Überschuß der europäischen Produktion muß zu einer Revision gewisser Kolonialstatute führen, aber nicht im Bereich der politischen Souveränität, sondern unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Gleichberechtigung und der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Kredits unter den europäischen Staaten, die nach der Verwirklichung der kollektiven Sicherheit und des gegenseitigen Beistandes als Partner und nicht als Rivalen angesehen werden müssen.

21. Alle diese Fragen sollen, sobald die politische Sicherheit wiederhergestellt ist, durch eine besondere Sektion der europäischen Kommission erörtert werden, bevor sie gegebenenfalls dem Völkerbundsrat oder einer allgemeinen Konferenz unterbreitet werden, zu der alle Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes eingeladen würden.

#### Schlußbestimmungen

22. Nichts in dem vorliegenden Friedensplan soll als der Völkerbundssatzung widersprechend oder ihrer Anwendung hinderlich betrachtet werden; gegebenenfalls sind Plan und Satzung miteinander in Übereinstimmung zu bringen, um den Abkommen Rechnung zu tragen, die eventuell unter den Vertragschließenden getroffen werden.

23. Es wird vorgeschlagen, daß alle in dem vorstehenden Plan vorgesehenen Organe möglichst die gleichen sind, die bereits im Völkerbund bestehen, bzw. daß der Völkerbund aufgefordert wird, die noch nicht vorhandenen zu schaffen.

24. Der Beitritt zu diesem Plan setzt den Beitritt zur Völkerbundssatzung voraus, deren Grundsätze das oberste Gesetz der Vertragschließenden bleiben.

25. Der Nichtbeitritt des einen oder anderen Staates der europäischen Gemeinschaft zu diesem Plan würde sein Inkrafttreten unter den übrigen Staaten, die ihn als Richtschnur nehmen wollen, nicht hindern. Der Plan müßte dann nur entsprechend abgewandelt werden, insbesondere hinsichtlich der Organisation der kollektiven Sicherheit, des gegenseitigen Beistandes und der Abrüstung.

*Zwei Tage nach der Veröffentlichung des französischen Gegenplanes trat die Tagung der Restlocarnomächte in Genf zusammen. Zu Beginn der Besprechungen erhob Baron Aloisi Protest gegen die Ignorierung Italiens in den Besprechungen und Verlautbarungen der Restlocarnomächte und stellte die förmliche Anfrage, ob „die Mitarbeit Italiens am Werk des europäischen Wiederaufbaues auf der Basis eines neuen Locarno erwünscht sei“. Die Ungewißheit des italienischen Faktors machte stärker und stärker alle Pläne der Restlocarnomächte illusorisch.*

### Ultimatum Italiens

Erklärung Baron Aloisis vom 10. 4. 1936 auf der Tagung der Locarnomächte 174.

Italien hat als Unterzeichner des Paktes von Locarno und in seiner Eigenschaft als Garantiemacht in der ganzen Zeit zu seiner Unterschrift gestanden. Als die Krise im Rheinland ausbrach, hat Italien an den Besprechungen in Paris und London teilgenommen und dabei eine Zurückhaltung geübt, die sich aus der besonderen Lage, in der es sich befindet, ergibt.

Die Italienische Regierung mußte feststellen, daß Italien in sämtlichen letzten Verlautbarungen der Britischen Regierung ostentativ übergangen worden ist. Meine Regierung hat mich daher beauftragt, bei jedem von Ihnen anzufragen, ob die Anwesenheit Italiens und seine Mitarbeit am Werk des europäischen Wiederaufbaus auf der Basis eines neuen Locarno erwünscht ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so würde Italien keinerlei Grund sehen, Risiken und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, und sich vorbehalten, seine politische Haltung danach zu bestimmen.

*Dieser Haltung entsprechend hat sich auch Italien die Zustimmung zu der Vereinbarung der Restlocarnomächte vorbehalten. Diese Vereinbarung der Restlocarnomächte vom 10. 4. 1936 enthüllte sich deutlich als ein Kompromiß. Auf der einen Seite enthält sie die Feststellung, daß Deutschland keinen positiven Beitrag zur Wiederherstellung des Vertrauens gegeben habe und daher die Aufnahme von Verhandlungen über den Aufbau eines neuen westeuropäischen Sicherheitssystems nach Artikel 7 des Londoner Abkommens noch nicht möglich sei. Auf der anderen Seite fehlt die förmliche Feststellung, daß der Versöhnungsversuch gescheitert sei; es wurde vielmehr gesagt, daß man alle Ausgleichsmöglichkeiten erschöpfen wolle und daß zu diesem Zweck einzelne Punkte des deutschen Friedensplanes, „insbesondere die in der französischen Denkschrift erwähnten“ aufgeklärt werden sollten. Der englische Vertreter sollte sich um diese Aufhellung bemühen, wobei die grundsätzliche Frage, die er der deutschen Reichsregierung stellen sollte, die nach der Haltung des Deutschen Reiches und seines Friedensplans zur „kollektiven Sicherheit“ sein sollte. Frankreich gab eine Er-*

*klärung ab, daß es sich alle Schritte vorbehalten wolle, wenn wichtige Veränderungen im Rheinland selbst statthätten. Eine klare Entscheidung enthielt die Entschließung der Restlocarnomächte weder über die Sache selbst noch über das Verfahren. Sie war das erste deutliche Anzeichen, daß die Locarnofrage anfang, sich zu verlaufen.*

### „Ungenügender Beitrag Deutschlands“

#### 175. Verlautbarung der Tagung der Restlocarnomächte vom 10. 4. 1936

Die Vertreter Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Italiens sind am 10. 4. 1936 in Genf zu einem Meinungs austausch zusammengetreten.

Sie haben von den Absichten Kenntnis genommen, die das Reich in den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 des Abschnittes 22<sup>1)</sup> seiner Note vom 31. März niedergelegt hat.

Sie haben festgestellt, daß die Deutsche Regierung zur Wiederherstellung des Vertrauens, das für die Ausarbeitung neuer Verträge unentbehrlich ist, keinen Beitrag geleistet hat, der zu sofortigen neuen Verhandlungen sowie zur Anwendung des Artikels 7 der in London am 19. März getroffenen Vereinbarungen führen könnte.

Sie erachten es dennoch für richtig, alle Möglichkeiten eines Ausgleichs zu erschöpfen. Zu diesem Zweck müssen einige der in der deutschen Denkschrift enthaltenen Punkte noch näher beleuchtet werden, und zwar besonders die in der französischen Denkschrift erwähnten. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs wird sich zu diesem Zweck mit der Deutschen Regierung in Verbindung setzen. Insbesondere wird er die Frage aufwerfen, welche Stellung das Reich zu den von ihm vorgeschlagenen zweiseitigen Verträgen einnimmt und wie diese in den in der Völkerbundssatzung vorgesehenen Rahmen der kollektiven Sicherheit oder der gegenseitigen Hilfeleistung eingepaßt werden können.

Der Vertreter Frankreichs hat sich seine Stellung vorbehalten für den Fall, daß während der Dauer der Verhandlungen in der gegenwärtigen Situation im Rheinland irgendwelche wichtigen Veränderungen eintreten. Für diesen Fall haben die Vertreter der vier Regierungen eine sofortige erneute Zusammenkunft vereinbart.

Sie haben davon Kenntnis genommen, daß die in Paragraph 3 der Abmachungen vom 19. 3. 1936 vorgesehenen Generalstabsbesprechungen am 15. April beginnen.

Sie haben beschlossen, den französischen Friedensplan dem Völkerbund zur eingehenden Prüfung zu übermitteln. Die Reichsregierung wird weiterhin um ihre Zustimmung zur Weitergabe der deutschen Denk-

<sup>1)</sup> Die Absätze behandeln die Abmachungen über das Rheinland für die Zwischenperiode der Verhandlungen; siehe S. 434, Zeile 4 ff.

schrift an den Völkerbundsrat gebeten werden unter Vorbehalt des oben in Absatz 3 Gesagten.

Sie werden in jedem Fall gelegentlich der nächsten Völkerbundsratssitzung in Genf. wieder zusammentreten.

Der Vertreter Italiens hat sich seine Zustimmung namens seiner Regierung vorbehalten.

*Die englische Regierung hatte auf der Tagung der Restlocarnomächte einen Auftrag bekommen, und sie entledigte sich dieses Auftrages mit der Instruktion des englischen Außenministers Eden an den englischen Botschafter in Berlin vom 6. 5. 1936. Es war der berühmte englische Fragebogen, der in Wirklichkeit französische Fragen vortrug. In der Formulierung sind die Fragen nach der Haltung Deutschlands gegenüber den politischen Problemen, die durch den Versailler Vertrag geschaffen wurden, wie die Memelfrage, die Danziger Frage, die österreichische Frage (die englische Note nennt sie nicht mit Namen), ruhiger geworden. Sie laufen in der Frage zusammen, „ob das Deutsche Reich nunmehr erklären könne, daß es die bestehende gebietsmäßige und politische Ordnung Europas anerkennen und zu achten beabsichtige, soweit sie nicht später im Wege freier Verhandlungen und der Übereinkunft geändert werden sollte“. Die übrigen Fragen kehren zu den Problemen zurück, die im Laufe des Jahres 1935 verhandelt wurden: etwa die Frage, ob der Luftpakt von einer Begrenzung der Luftflotten begleitet sein sollte, ob Deutschland auch dann Nichtangriffspakte schließen würde, wenn seine Partner mit anderen Partnern und anderen Staaten unter sich Beistandspakte abschließen würden, ob das Deutsche Reich bereit sei, auch mit der UdSSR. einen Nichtangriffspakt abzuschließen. Wie durch die Jahre 1934/1935 hindurch stand so vor allem die Ostpaktfrage unverändert als Schatten über den europäischen Dingen.*

### Der englische Fragebogen

Instruktion des englischen Außenministers Anthony Eden vom 6. 5. 1936 an den englischen Botschafter in Berlin (der Reichsregierung als Verbalnote überreicht) 176.

Herr Botschafter! Eurer Exzellenz dürfte bekannt sein, daß die Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreiche seit einiger Zeit die Denkschriften über die Wiederbesetzung der entmilitarisierten Zone und die Friedensvorschläge der Deutschen Regierung sorgfältigst erwogen hat, die mir von dem verstorbenen Herrn von Hoesch am 7. März 1936 und von Herrn von Ribbentrop am 24. März und 1. April 1936 übermittelt worden sind.

2. Eine solche Erwägung war natürlich unerläßlich angesichts der Bedeutung, die Seiner Majestät Regierung, wie Eurer Exzellenz bekannt ist, der Aufrichtung eines wahren und dauernden Friedens in Europa beimißt, der sich auf die Anerkennung der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit eines jeden Staates wie auch darauf gründet, daß jeder

Staat die von ihm eingegangenen Verpflichtungen beachtet. Es ist der Wunsch der Regierung Seiner Majestät, jegliche in ihrer Macht liegende Anstrengung zu machen, um an der Förderung des Zieles mitzuarbeiten, das die Deutsche Regierung in der Denkschrift vom 31. März als „das große Werk der Sicherung des europäischen Friedens“ bezeichnet. In Verfolgung dieses Zieles und um den Weg zu ergebnisreichen Verhandlungen freizumachen, richte ich diese Weisung an Sie mit der Bitte, eine Rücksprache mit dem Herrn Reichskanzler herbeizuführen. Ihren Ausführungen wollen Sie eine Erklärung in diesem Sinne vorausschicken.

3. Eine Reihe der Vorschläge der Deutschen Regierung behandelt, wie Eure Exzellenz wissen, vorläufige Maßnahmen in der entmilitarisierten Zone, die bis zur Beendigung des ersten Abschnitts der allgemeinen Verhandlungen für den europäischen Frieden in Kraft bleiben sollen, die die Deutsche Regierung vorgeschlagen hat. In dieser Weisung beabsichtige ich nicht, auf diese vorläufigen Maßnahmen einzugehen, wenn Eure Exzellenz ja auch darüber im Bilde sind, daß Seiner Majestät Regierung bedauert, daß die Deutsche Regierung nicht imstande gewesen ist, einen greifbaren Beitrag zur Wiederherstellung des Vertrauens zu leisten, das eine so wesentliche Vorbedingung für die umfassenden Verhandlungen ist, die sie beide ins Auge gefaßt haben.

4. Im Laufe meiner Besprechung mit Herrn von Ribbentrop am 2. April habe ich Seiner Exzellenz mitgeteilt, daß Seiner Majestät Regierung die in der deutschen Denkschrift vom 31. März (die mir am 1. April übermittelt worden war) im Hinblick auf die Zukunft gemachten Vorschläge für sehr wichtig und einer ernsthaften Prüfung würdig erachtet. Diese Prüfung ist nun bereits weit vorgeschritten; aber Seiner Majestät Regierung stößt bei ihrer Fortsetzung auf Schwierigkeiten, solange sie nicht mit der Deutschen Regierung (wie bereits in dem Genfer Communiqué vom 10. April angedeutet worden ist) eine Reihe von Punkten der drei Denkschriften eingehender erörtern kann, vor allem der Denkschriften vom 24. und 31. März. Seiner Majestät Regierung ist davon überzeugt, daß die Deutsche Regierung ihre Ansicht teilt, daß die größtmögliche Klarheit erwünscht ist, ehe allgemeine Verhandlungen beginnen können, damit nicht später etwa Mißverständnisse das vertrauensvolle Zusammenarbeiten der europäischen Mächte beeinträchtigen. Denn es ist die aufrichtigste Hoffnung Seiner Majestät Regierung, daß das vertrauensvolle Zusammenwirken durch die vorgeschlagenen Verhandlungen gefördert werden möge, und sie ist davon überzeugt, daß die Deutsche Regierung diese Hoffnung teilt.

5. In den deutschen Denkschriften vom 24. und 31. März kommt eine Reihe von Stellen vor, die Seiner Majestät Regierung in einem gewissen Zweifel darüber lassen, wie sich die Deutsche Regierung die Grundlage denkt, auf der die zukünftige Regelung fußen soll.

6. Der erste Punkt, dessen Klarstellung wünschenswert ist, ist die Frage, ob sich das Deutsche Reich nunmehr in der Lage sieht, „wirkliche Verträge“ abzuschließen.

In Abschnitt 1, 2<sup>1)</sup> der Denkschrift der Deutschen Regierung vom 24. März 1936 sind Stellen enthalten, die offenbar andeuten, daß die Deutsche Regierung der Ansicht ist, durch ihr Vorgehen im Rheinland diese Lage geschaffen zu haben. Andererseits sind in Abschnitt 2<sup>2)</sup> der Denkschrift vom 24. März Stellen enthalten, die anders ausgelegt werden könnten, was die Regierung Seiner Majestät von sich aus aber nicht tun möchte. Es ist selbstverständlich klar, daß Verhandlungen über einen Vertrag zwecklos wären, wenn eine der Parteien später die Freiheit für sich in Anspruch nähme, die von ihr eingegangene Verpflichtung mit der Begründung zu verleugnen, sie sei damals nicht in der Lage gewesen, einen bindenden Vertrag abzuschließen. Die Regierung Seiner Majestät wird eine klare Stellungnahme der Deutschen Regierung begrüßen, die jede Ungewißheit über diesen Punkt ausräumt.

7. Wenn die in Abschnitt 6<sup>3)</sup> der Denkschrift der Deutschen Regierung vom 31. März angeführte Folgerung allgemein gelten soll, so könnte dies zu Zweifeln darüber Anlaß geben, wie die Deutsche Regierung über das weitere Inkraftbleiben der übrigen noch gültigen Bestimmungen des Vertrages von Versailles und schließlich auch aller Vereinbarungen denkt, von denen gesagt werden könnte, daß sie auf die Bestimmungen des Vertrages von Versailles zurückgehen. Die Regierung Seiner Majestät möchte über die in dem erwähnten Abschnitt enthaltene historische Auslegung der Ereignisse nicht streiten und will deshalb ihre eigenen Ansichten hier nicht aussprechen. Sie muß aber natürlich klar zum Ausdruck bringen, daß es ihr nicht möglich ist, den von der Deutschen Regierung in dem erwähnten Abschnitt ausgesprochenen Ansichten zuzustimmen.

8. Abschnitt 4<sup>4)</sup> der Denkschrift vom 31. März bietet einen weiteren Anlaß zu Zweifeln. Es heißt in diesem Abschnitt, „Die Deutsche Regierung habe vom deutschen Volk ein feierliches Generalmandat erhalten zur Vertretung des Reiches und der deutschen Nation“ zur Durchführung einer Politik, die unter allen Umständen „seine Freiheit, seine Selbständigkeit und damit seine Gleichberechtigung“ wahrt. Anscheinend

---

1) Siehe S. 415, Zeile 14 ff. dieses Bandes. Der englische Fragebogen verwendet für die deutsche Note vom 24. 3. 36 und den deutschen Friedensplan vom 31. 3. 36 eine Numerierung der Abschnitte, die im veröffentlichten Text der beiden Dokumente fehlt und die nicht ohne weiteres klar ist. Wir bringen daher im folgenden bei derartigen Angaben genaue Nachweise der betreffenden Stelle in unserer Ausgabe.

2) Siehe S. 415, Zeile 29 bis S. 416, Zeile 14.

3) Siehe S. 430, Zeile 15 (Abschnitt A, B, C und D).

4) Siehe S. 429, Zeile 5 von unten bis S. 430, Zeile 11 von oben.



wird zwischen Reich und deutschem Volk ein Unterschied gemacht. Die Frage ist in Wirklichkeit die, ob Deutschland der Ansicht ist, daß nunmehr ein Abschnitt erreicht ist, an dem es erklären kann, daß es die bestehende gebietsmäßige und politische Ordnung Europas anerkennt und zu achten beabsichtigt, soweit diese nicht später im Wege freier Verhandlung und Übereinkunft abgeändert werden sollte.

9. Ich gehe nunmehr zu anderen Dingen über. Die Denkschrift vom 31. März erwähnt im Abschnitt 22, 13<sup>1)</sup> „den Abschluß eines Luftpaktes als Ergänzung und Verstärkung dieser (westeuropäischen) Sicherheitsabmachungen“. Im Frühjahr 1935 glaubte man, die Deutsche Regierung vertrete die Ansicht, daß die Verhandlungen über einen Luftpakt nicht durch den Versuch erschwert werden sollten, gleichzeitig ein Abkommen zur Begrenzung der Luftstreitkräfte abzuschließen. Seitdem scheint sich eine etwas widerspruchsvolle Lage ergeben zu haben. In der Reichstagssitzung vom 21. Mai 1935 erwähnte Herr Hitler die Möglichkeit eines Abkommens zur Begrenzung der Luftwaffe auf der Grundlage einer Parität der Großmächte im Westen, unter der Voraussetzung, wie wir annahmen, daß die Entwicklung der Luftwaffe Sowjetrußlands keine Änderung nötig machen wird.

Die Rede des Herrn Reichskanzlers vom 21. Mai 1935 wurde nach der Unterzeichnung des französisch-sowjetrussischen Vertrages gehalten, und doch teilte er Eurer Exzellenz im Dezember 1935 mit, daß dieser Vertrag eine Begrenzung der Luftwaffe unmöglich gemacht habe. Eine Entscheidung, die dahin ginge, eine regionale Begrenzung der Luftstreitkräfte nicht gleichzeitig mit dem Abschluß eines Luftpaktes im Westen zu versuchen, würde von Seiner Majestät Regierung sehr bedauert werden. Die in Abschnitt 2 der deutschen Denkschrift enthaltene Erklärung<sup>2)</sup>, daß die Ergebnisse des unlängst auf dem engeren Gebiete der Seerüstung abgeschlossenen Vertrags die Deutsche Regierung beeindruckt haben, ermutigt Seiner Majestät Regierung zu der Hoffnung, daß die Deutsche Regierung ihr in diesem Punkte beipflichten wird.

10. Seiner Majestät Regierung begrüßt es, daß die Deutsche Regierung in der Denkschrift vom 31. März, Abschnitt 22, 10<sup>3)</sup> und 14<sup>4)</sup> den Abschluß von Nichtangriffspakten zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, Belgien und möglicherweise Holland andererseits vorschlägt. Seiner Majestät Regierung nimmt Kenntnis davon, daß die Deutsche Regierung damit einverstanden ist, daß diese Pakte von Garantieverträgen begleitet werden. Die genaue Fassung dieser Verträge muß den Verhandlungen über die Einzelheiten vorbehalten bleiben.

1) Siehe S. 434, Zeile 1 von unten.

2) Siehe S. 435, Zeile 3 von unten.

3) Siehe S. 434, Zeile 12 von unten.

4) Siehe S. 435, Zeile 3.

Seiner Majestät Regierung nimmt auch Kenntnis von dem in Abschnitt 22, 17<sup>1)</sup> gemachten Vorschläge von Nichtangriffsverträgen zwischen Deutschland und den an der deutschen Südost- und Nordostgrenze gelegenen Staaten. Seiner Majestät Regierung erlaubt sich, an die allgemeine Grundlinie für solche Verträge zu erinnern, wie sie von Freiherrn von Neurath am 26. März 1935 in Berlin Sir John Simon dargelegt worden ist. Sie würde es begrüßen, zu erfahren, ob nach Ansicht der Deutschen Regierung die erwähnten Pakte sich im allgemeinen an diese Grundlinie halten sollen und ob sie damit einverstanden ist, daß diese Pakte ebenfalls durch Abmachungen über gegenseitige Unterstützung garantiert werden können.

Die Erklärung, die die Deutsche Regierung hinsichtlich der Bereitschaft Deutschlands zum Wiedereintritt in den Völkerbund abzugeben in der Lage war, ermöglicht der Regierung Seiner Majestät die Annahme, daß die Frage der Übereinstimmung der vorgeschlagenen Nichtangriffspakte mit den Verpflichtungen als Völkerbundsmitglieder keinen Anlaß zu Schwierigkeiten bieten wird und daß die Durchführung dieser Verträge sich im Rahmen der Völkerbundssatzung vollziehen wird.

Noch zwei weitere Punkte erfordern Aufmerksamkeit. Der erste betrifft die Bedeutung der Worte „Staaten an Deutschlands Südost- und Nordostgrenze“. Die Regierung Seiner Majestät kann sich dem Eindruck nicht verschließen, daß die allgemeine Regelung sehr erheblich erleichtert werden würde, wenn es der Deutschen Regierung möglich wäre, diese Worte so auszulegen, daß sie neben den unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staaten mindestens auch die Sowjetunion, Lettland und Estland einschließen. Seiner Majestät Regierung gestattet sich, in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die Deutsche Regierung sich in ihrer Denkschrift vom 26. März 1935 bereit erklärt hat, mit den „an den osteuropäischen Fragen interessierten Mächten“ Nichtangriffspakte zu schließen.

Der zweite Punkt betrifft Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten im Gegensatz zu Nichtangriff. Seiner Majestät Regierung erinnert sich mit Befriedigung der Erklärung des Herrn Reichskanzlers im Reichstag am 21. Mai 1935, daß die Deutsche Regierung „jederzeit bereit sei, einer internationalen Vereinbarung zuzustimmen, die in einer wirksamen Weise alle Versuche einer Einmischung von außen in andere Staaten unterbindet und unmöglich macht“.

11. In Abschnitt 22, 19<sup>2)</sup> „schlägt Deutschland vor, ein internationales Schiedsgericht zu bilden, das für die Einhaltung dieses Vertragswerkes zuständig sein soll“. Vermutlich sind hiermit die in Abschnitt 22,

1) Siehe S. 435, Zeile 22.

2) Siehe S. 435, Zeile 12 von unten.

9.<sup>1)</sup> 10. 11. 12. 13. 14 und 17 erwähnten Vereinbarungen gemeint. Es wäre wünschenswert, zu erfahren, welches ganz allgemein die Aufgaben und die Zusammensetzung des vorgeschlagenen Schiedsgerichtes sein sollen und in welcher Beziehung seine Aufgaben zu denen des Völkerbundsrats und des Ständigen Internationalen Gerichtshofs stehen sollen.

Angesichts der Ankündigung von Deutschlands Bereitschaft zur Rückkehr in den Völkerbund wird die Deutsche Regierung gewiß bereit sein, anzugeben, wie ihre künftige Einstellung gegenüber dem Ständigen Internationalen Gerichtshof sein wird (besonders in bezug auf die Fakultativklausel) und gegenüber den verschiedenen Bestimmungen über Schiedsgerichtsbarkeit, Schlichtungsverfahren oder gerichtliche Regelung, die in Verträgen enthalten sind, an denen Deutschland beteiligt ist.

12. Ich bitte Eure Exzellenz, wenn Sie mit dem Herrn Reichskanzler sprechen, die in dieser Weisung aufgeworfenen Fragen mit ihm zu erörtern und ihm einen Abdruck davon zu übergeben. Euer Exzellenz wollen dabei bemerken, daß diese Ausführungen nicht erschöpfend sind. Es liegen noch andere Fragen vor, die zu einem späteren Zeitpunkt zur Sprache gebracht werden müssen; und bevor Deutschlands Rückkehr in den Völkerbund zur Erörterung kommt, wird die Deutsche Regierung es gewiß auch für wünschenswert halten, die Worte „Trennung des Völkerbundsstatuts von seiner Versailler Grundlage“ in Abschnitt 22, 18<sup>2)</sup> näher zu erläutern. Für den Augenblick hält Seiner Majestät Regierung es für besser, nur die Punkte zu behandeln, die unbedingt geklärt werden müssen, bevor die allgemeinen Verhandlungen eröffnet werden, die sie, wie oben dargelegt worden ist, aufrichtig zu fördern wünscht.

## SCHLUSSSTRICH UNTER VERSAILLES

### DIE REDE DES FÜHRERS VOM 30. JANUAR 1937

*Mit dem englischen Fragebogen versickerten die Locarnoverhandlungen; es gab noch eine Anzahl von Zusammenkünften der Restlocarnomächte, und der Völkerbund schleppte von Tagung zu Tagung einen Punkt der Tagesordnung: „Vertrag über den gegenseitigen Beistand zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien, abgeschlossen zu Locarno am 16. 10. 1925“, weiter. Vorangekommen ist die Frage nicht mehr. Der englische Fragebogen ist das letzte bedeutsame Dokument der Mächte, das unmittelbar auf den 7. 3. 1936 Bezug hat. Das Deutsche Reich hat den Fragebogen nicht beantwortet, und der Führer und Reichskanzler hat in seiner Rede vor dem Deutschen Reichstag vom 30. 1. 1937 einen Schlußstrich unter die Politik, die durch den Fragebogen vertreten wurde, gezogen:*

1) Siehe S. 434, Zeile 15 von unten u. ff.

2) Siehe S. 435, Zeile 18 von unten.

„Ich möchte nun am Schlusse dieser Ausführungen noch zu einem Dokument Stellung nehmen, das die britische Regierung anlässlich der Besetzung des Rheinlandes an die deutsche Regierung gerichtet hat. Ich möchte vorweg erklären, daß wir glauben und überzeugt sind, daß die englische Regierung damals alles getan hat, um eine Verschärfung der europäischen Krise zu vermeiden, und daß das in Frage stehende Dokument auch nur dem Wunsche die Entstehung verdankt, einen Beitrag zu leisten für die Entwirrung der damaligen Lage.

Trotzdem war es der deutschen Regierung nicht möglich, aus Gründen, die sicherlich auch die Regierung Großbritanniens würdigen wird, eine Antwort auf diese Fragen zu geben. Wir haben es vorgezogen, durch die praktische Ausgestaltung unserer Beziehungen zu unseren Nachbarstaaten einen Teil dieser Fragen auf die natürlichste Weise zu erledigen, und ich möchte heute nun nach der Wiederherstellung der vollen deutschen Souveränität und Gleichberechtigung nur abschließend erklären, daß Deutschland niemals mehr einen Vertrag unterzeichnen wird, der mit seiner Ehre, mit der Ehre der Nation und der es vertretenden Regierung irgendwie unvereinbar ist oder der sonst sich mit den deutschen Lebensinteressen nicht verträgt und daher auf die Dauer nicht gehalten werden könnte.

Ich glaube, diese Erklärung wird des Verständnisses aller sicher sein.

Im übrigen hoffe ich zutiefst, daß es der Einsicht und dem guten Willen der verantwortungsbewußten europäischen Regierungen trotz aller Widersacher gelingen wird, Europa dennoch den Frieden zu bewahren. Er ist unser allerhöchstes Gut. Was Deutschland im einzelnen dazu an Beiträgen leisten kann, wird es leisten.“

*Das Deutsche Reich hat so abgelehnt, eine unfruchtbare Diskussion fortzuführen. Aber es hat seine Antwort auf manche Fragen der englischen Note in die Geschichte eingeschrieben. Es hat durch die praktisch fruchtbare Zusammenarbeit mit den Nachbarvölkern Teile der Probleme, die in dem Notenaustausch zwischen den Mächten figurierten, auf natürliche Weise gelöst. Voran steht hier die Verbesserung der Beziehungen des Deutschen Reiches zu Österreich durch das Abkommen vom 11. 7. 1936 und die Schaffung eines lebendig unmittelbaren Einvernehmens mit dem faschistischen Italien. Das Abkommen mit Österreich erledigte die österreichische Frage in dem Sinne, daß sie aufhörte, das Objekt internationaler „Vorkehrungsmaßregeln“ zur Abwehr von „Anschlägen“ auf die Unabhängigkeit Österreichs zu sein und als verschärfendes Moment in den Beziehungen der großen europäischen Völker zu wirken. Österreich schied als Gefahrenpunkt der europäischen Politik aus. Der deutsche Friedensplan war angesichts der Haltung der Welt nicht verwirklicht worden; aber eines seiner Prinzipien: die unmittelbare Verständigung von Volk zu Volk und der direkte Ausgleich von Gegensätzen zwischen den Völkern hat sich in dem deutsch-österreichischen Abkommen erneut erprobt.*

*Italiens Loslösung von dem alten System Europas machte inzwischen weitere Fortschritte, als sich die Völkerbundsmächte nicht fähig und nicht willens erwiesen, ihm und seinem Imperium einen anerkannten und legitimen Platz in der Völkergemeinschaft zu geben. Am 9. 5. 1936 hatte der Duce das Imperium Italiens ausgerufen; vom 11. 5. 1936 ab hat Italien praktisch aufgehört, am Völkerbund teilzunehmen, als der Völkerbund dem Negus seinen Platz im Völkerbund beließ<sup>1)</sup>. Am 12. 5. 1936 hat Italien auch förmlich die Mitarbeit an den Besprechungen der Restlocarnomächte aufgesagt, an denen es bisher zurückhaltend und mehr als Beobachter noch teilgenommen hatte. In späteren Noten und Erklärungen hat die italienische Regierung zu verstehen gegeben, daß sie nur in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Reich an Locarnobesprechungen teilnehmen würde, und hat jedesmal die Einladung Deutschlands zur Vorbedingung ihrer Annahme gemacht. Das politische System, das die Westmächte nach dem Ende des alten Locarnovertrages aufzubauen versuchten — von den Hoffnungen Frankreichs auf eine erneuerte „Stresafront“ zu schweigen —, hatte damit einen entscheidenden Stützpfiler verloren.*

*Das Sicherheitssystem im Westen ist nicht mehr errichtet worden; dafür trat als ein neues Element in den Beziehungen der Völker Europas die Achse Berlin—Rom. Sie will nicht ein Block sein, sondern eine Verbindungslinie. Sie ist im Jahre 1936/37 zu einem bestimmenden Faktor des europäischen Staatensystems geworden, und nach dem 7. 3. 1936 und den Ereignissen, die auf ihn folgten, hat die Achse Berlin—Rom in einem wesentlichen Maße das Gefüge der europäischen Staatenwelt geprägt.*

*Für das Deutsche Reich waren mit den beiden säkularen Geschehnissen des 16. 3. 1935 und des 7. 3. 1936 die Diskriminierungen des Versailler Vertrages beseitigt, die die Macht des Deutschen Reiches verkrüppelt hatten. Nachdem die fundamentale Schwächung des Reiches durch die beiden historischen Akte überwunden worden war, ist die Aufhebung einiger verbleibender Diskriminierungen durch den Versailler Vertrag ohne große Bewegung in der europäischen Politik erfolgt. Am 14. 11. 1936 hat das Deutsche Reich die Internationalisierung der deutschen Ströme rückgängig gemacht. In der Rede des 30. 1. 1937, mit der er den weltgeschichtlichen Vorgang des Wiederaufstieges des Deutschen Reiches zur Großmacht der Welt abschloß, hat der Führer und Reichskanzler die Beseitigung der letzten Bestimmungen des Versailler Vertrages bekanntgegeben, die das Deutsche Reich zu einem Staat minderen Rechts gemacht hatten:*

„Als ich vor vier Jahren mit der Kanzlerschaft und damit mit der Führung der Nation betraut wurde, übernahm ich die bittere Pflicht, ein Volk wieder zur Ehre zurückzuführen, das 15 Jahre lang das Leben eines Aussätzigen unter den anderen Nationen zu führen gezwungen worden war. Die innere Ordnung des deutschen Volkes schuf mir die Voraussetzung zum Wiederaufbau des deutschen Heeres, und aus beiden zugleich erwuchs die Möglichkeit, jene Fesseln abzustreifen, die wir als tiefstes Schandmal empfanden, das jemals einem Volke aufgebrannt worden war. Ich habe, am heutigen Tage diesen Prozeß abschließend, nur wenige Erklärungen zu geben:

<sup>1)</sup> Siehe S. 248 ff.

Erstens: Die Wiederherstellung der deutschen Gleichberechtigung war ein ausschließlich Deutschland selbst berührender und es betreffender Vorgang. Wir haben keinem Volk dadurch etwas genommen und keinem Volk damit ein Leid zugefügt!

Zweitens: Ich verkünde Ihnen, daß ich im Sinne der Wiederherstellung der deutschen Gleichberechtigung die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichsbank ihres bisherigen Charakters entkleiden und restlos unter die Hoheit der Regierung des Deutschen Reiches stellen werde.

Drittens: Ich erkläre hiermit, daß damit jener Teil des Versailler Vertrages seine natürliche Erledigung gefunden hat, der unserem Volke die Gleichberechtigung nahm und es zu einem minderwertigen Volke degradierte.

Viertens: Ich ziehe damit vor allem aber die deutsche Unterschrift feierlichst zurück von jener damals einer schwachen Regierung wider deren besseres Wissen abgepreßten Erklärung, daß Deutschland die Schuld am Kriege besitze!“

*Die Ära des Versailler Vertrages war damit zu Ende.*

# ANHANG

## DIE VÖLKERBUNDSSATZUNG in ihren wesentlichen Bestimmungen<sup>1)</sup>

In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten;

in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten;

die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten,

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten,

nehmen die Hohen vertragschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.

### Artikel 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr ergreift der Rat die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Sicherungsmaßregeln.

### Artikel 11.

Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied be-

<sup>1)</sup> Es werden hier die Artikel der Völkerbundssatzung abgedruckt, die während des Abessinienkonfliktes und während der Locarnokrise eine Rolle gespielt haben.

troffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag jedes Bundesmitglieds den Rat.

Es wird weiter festgestellt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht.

#### Artikel 12.

Alle Bundesmitglieder kommen überein, eine etwa zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder dem Berichte des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist der Spruch der Schiedsrichter binnen angemessener Frist zu erlassen und der Bericht des Rates binnen sechs Monaten nach dem Tage zu erstatten, an dem er mit der Streitfrage befaßt worden ist.

#### Artikel 13.

Die Bundesmitglieder kommen überein, daß, wenn zwischen ihnen eine Streitfrage entsteht, die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich ist und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten ist.

Streitfragen über die Auslegung eines Vertrags, über alle Fragen des internationalen Rechtes, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind.

Als Schiedsgericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird das Gericht tätig, das von den Parteien bestimmt wird oder das in früheren Übereinkommen von ihnen vereinbart ist.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, den erlassenen Schiedsspruch nach Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch fügt, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der Rat die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen vor.



## Artikel 14.

Der Rat wird mit dem Entwurf eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof befindet über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitfragen. Er erstattet ferner gutachtliche Äußerungen über jede ihm vom Rate oder der Bundesversammlung vorgelegte Streitfrage oder sonstige Angelegenheit.

## Artikel 15.

Entsteht zwischen Bundesmitgliedern eine Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte, und wird diese Streitfrage nicht, wie im Artikel 13 vorgesehen, der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet, so kommen die Bundesmitglieder überein, sie vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien den Generalsekretär von dieser Streitfrage benachrichtigt; dieser veranlaßt alles Nötige zu erschöpfender Prüfung und Untersuchung.

Die Parteien haben ihm so schnell wie möglich eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Rat bemüht sich, die Schlichtung der Streitfrage herbeizuführen. Gelingt es, so veröffentlicht er, soweit er es für zweckdienlich hält, eine Darstellung des Tatbestandes mit den zugehörigen Erläuterungen und den Wortlaut der Entscheidung.

Kann die Streitfrage nicht ausgeschlichtet werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat einen auf einstimmigem Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Stellungnahme dazu veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vorschlag fügt, zum Krieg zu schreiten.

Erlangt der Bericht des Rates nicht die einstimmige Annahme derjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit für nötig halten.

Macht eine Partei geltend und erkennt der Rat an, daß sich der

Streit auf eine Frage bezieht, die nach internationalem Rechte zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, so hat der Rat dies in einem Berichte festzustellen, ohne eine Lösung der Frage vorzuschlagen.

Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen 14 Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.

In jedem der Bundesversammlung unterbreiteten Falle finden auf das Verfahren und die Befugnisse der Bundesversammlung die Vorschriften dieses Artikels und des Artikels 12, die sich auf die Tätigkeit und die Befugnisse des Rates beziehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder mit Ausschluß der jeweiligen Vertreter der Parteien verfaßt, dieselbe Bedeutung hat wie ein Bericht des Rates, den seine Mitglieder mit Ausnahme der Parteien einstimmig gutheißen.

#### Artikel 16.

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land- und Seestreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.

Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.

Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

#### Artikel 17.

Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Änderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.

Zugleich mit dem Erlaß dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Krieg gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikel 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

#### Artikel 22.

Die nachstehenden Grundsätze finden auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.

Die Art des Mandats muß nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebiets, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen, befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets übernimmt. Doch ist dies an Bedingungen geknüpft. Außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, muß Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten erfordert, gewährleistet sein. Verbürgt muß weiter sein das Verbot der Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie das Verbot militärischer Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient. Dem Güteraustausch und Handel der anderen Bundesmitglieder muß ferner die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein.

Endlich gibt es Gebiete wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, die infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil ihres Gebiets, unter Vorbehalt der Bürgschaften, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen.

Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Aufsicht und Verwaltung, den der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidung.

Ein ständiger Ausschuß wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rate über alle die Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

## DIE ARTIKEL 42 BIS 44 DES VERSAILLER VERTRAGS

### Artikel 42.

Es ist Deutschland untersagt, auf dem linken Ufer des Rheines und auf dem rechten Ufer westlich einer 50 km östlich des Flusses verlaufenden Linie Befestigungen beizubehalten oder anzulegen.

### Artikel 43.

Ebenso ist in der im Artikel 42 bezeichneten Zone die ständige oder zeitweise Unterhaltung oder Ansammlung von Streitkräften untersagt. Das gleiche gilt für jedwede militärischen Übungen und die Beibehaltung aller materiellen<sup>1)</sup> Vorkehrungen für eine Mobilmachung.

### Artikel 44.

Jeder etwaige Verstoß Deutschlands gegen die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 gilt als eine feindselige Handlung gegen die Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages und als Versuch einer Störung des Weltfriedens.

---

1) Im englischen Text statt „materiellen“: „ständigen“.

# ÜBERSICHT ÜBER DIE DOKUMENTE<sup>1)</sup>

## I. Der abessinische Krieg und die Begründung des italienischen Imperiums

Dok. Nr.		Seite
	<b>Vorspiel</b>	
1	Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini vor der Fünfjahresversammlung der Faschistischen Partei in Rom über die Ziele Italiens in Afrika (18. 3. 34) . . . .	2
2	Friedensvertrag von Addis Abeba zwischen Italien und Abessinien (26. 10. 96) . . . . .	4
3	Konvention zwischen Italien, Frankreich und Großbritannien über die Interessensphären der Großmächte in Abessinien (13. 12. 06) . . . . .	6
4	Gutachten des Unterkomitees der politischen Kommission des Völkerbundes über die Aufnahme Abessiniens in den Völkerbund (14. 9. 23) . . . . .	10
5	Erklärung der Kaiserlich Abessinischen Regierung beim Eintritt Abessiniens in den Völkerbund (26. 9. 23) . . . . .	11
6	Freundschaftsvertrag zwischen Italien und Abessinien (2. 8. 28) . . . . .	13
	<b>Zwischenfälle</b>	
7	Note des abessinischen Außenministers Herouy an den italienischen Geschäftsträger in Addis Abeba Mombelli über den Ual-Ual-Zwischenfall (9. 12. 34) . . . . .	15
8	Note des italienischen Geschäftsträgers Mombelli an den abessinischen Außenminister Herouy über die Forderungen Italiens anlässlich des Ual-Ual-Zwischenfalles (11. 12. 34) . .	16
9	Note des italienischen Geschäftsträgers Mombelli an den abessinischen Außenminister Herouy über die Ablehnung der Schiedsgerichtsforderung durch Italien (13. 12. 34) . .	18
10	Telegramm des abessinischen Außenministers Herouy an den Völkerbund über die ernste Lage in Ostafrika (14. 12. 34) .	19

<sup>1)</sup> Nach Sachgebieten geordnet.

Dok. Nr.		Seite
11	Erklärung des englischen Außenministers Sir John Simon im Unterhaus über die Zwischenfälle von Ual-Ual (17. 12. 34)	20
12	Note der italienischen Regierung an den Völkerbund über die Haltung Italiens zur Schiedsgerichtsforderung Abessinien (24. 12. 34)	21
13 a	Telegramm des abessinischen Außenministers Herouy an den Generalsekretär des Völkerbundes: Anrufung des Völkerbundes auf Grund von Artikel 11 (3. 1. 35)	23
13 b	Telegramm des Generalsekretärs des Völkerbundes an den abessinischen Außenminister Herouy: Antwort auf das abessinische Telegramm vom 3. 1. (3. 1. 35)	23
14	Memorandum der abessinischen Regierung über die Zwischenfälle von Ual-Ual (am 15. 1. 35 dem Völkerbund überreicht)	24
15	Resolution des Völkerbundsrates über die Vertagung des italienisch-abessinischen Streitfalles (19. 1. 35)	25
<b>Vorbereitungen Italiens für die Endlösung</b>		
16	Kolonialvertrag zwischen Italien und Frankreich (7. 1. 35)	27
17	Italienisches Dekret über die Schaffung eines Hohen Kommissariats für Erythraä und Italienisch-Somaliland (17. 1. 35)	30
18	Communiqué Nr. 1 des italienischen Propagandaministeriums über die militärischen Maßnahmen im Abessinienkonflikt (11. 2. 35)	31
19	Communiqué Nr. 2 des italienischen Propagandaministeriums über die militärischen Maßnahmen im Abessinienkonflikt (26. 2. 35)	31
<b>Kampf um Schiedsgericht und Völkerbundsverfahren</b>		
20	Note des abessinischen Außenministers Herouy an den italienischen Bevollmächtigten Minister Graf Vinci über die Schiedsgerichtsforderung Abessinien (8. 3. 35)	33
21	Note des Gesandten Abessinien in Paris Tekle Hawariate an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Anrufung des Völkerbundes durch Abessinien (17. 3. 35)	34
22	Note des italienischen Unterstaatssekretärs des Äußeren Fulvio Suvich an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Zustimmung Italiens zum Schiedsgerichtsverfahren (22. 3. 35)	36
23	Rede des Kaisers von Abessinien Haile Selassie vor dem Parlament Abessinien über den ostafrikanischen Konflikt (11. 4. 35)	37
24	Botschaft des Kaisers von Abessinien Haile Selassie an den Völkerbundsrat über das Eingreifen des Völkerbundes gegen die militärische Vorbereitung Italiens (20. 5. 35)	41

## Angriff auf die Lebensberechtigung Abessiniens

25	Rede des Unterstaatssekretärs für die Kolonien Lessona in der italienischen Kammer über die italienische Kolonialpolitik (7. 5. 35) . . . . .	45
26	Rede von Senator Schanzer im italienischen Senat über die koloniale Mission Italiens (8. 5. 35) . . . . .	47
27	Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini im Senat über das Kolonialproblem Italiens (14. 5. 35) . . . . .	50
28	Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini in der Kammer über die europäische und afrikanische Politik Italiens (25. 5. 35) . . . . .	52
Zwischenspiel. Verhandlungen zwischen den Mächten und Kompromißversuche		
29	Rede des englischen Lordsiegelbewahrers Anthony Eden im Unterhaus über seine Verhandlungen mit dem Chef der italienischen Regierung Mussolini in Rom (1. 7. 35) . . . . .	56
30	Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare im Unterhaus über die italienische Kolonialforderung (11. 7. 35) . . . . .	57
31	Interview des Chefs der italienischen Regierung Mussolini mit Henri de Kerrilis vom Echo de Paris über Europas kolonisatorische Mission (21. 7. 35) . . . . .	59
32	Aufsatz Mussolinis im Popolo d'Italia über die Beweggründe der italienischen Aktion in Ostafrika (31. 7. 35) . . . . .	59
33	Resolution des Völkerbundsrates über das Schiedsgerichtsverfahren im Abessinienkonflikt (3. 8. 35) . . . . .	63
34	Schlußfolgerungen des italienischen „Agenten“ für das Schiedsgericht Professor Lessona über den Zwischenfall von Ual-Ual (25. 8. 35) . . . . .	65
35	Schlußfolgerungen des abessinischen „Agenten“ beim Schiedsgericht Professor Jèze über den Zwischenfall von Ual-Ual (25. 8. 35) . . . . .	65
36	Gutachten des Schiedsgerichts über die Verantwortung für den Zwischenfall von Ual-Ual (3. 9. 35) . . . . .	66
37	Communiqué der drei Signatarmächte der Konvention von 1906 Großbritannien, Frankreich und Italien über die Aufnahme von Verhandlungen (3. 8. 35) . . . . .	68
38	Thronrede des Kaisers von Abessinien Haile Selassie vor dem abessinischen Parlament (12. 8. 35) . . . . .	68
39	Die englisch-französischen Vorschläge für die Lösung der ostafrikanischen Frage (17. 8. 35) . . . . .	72
An der Weggabelung: Vom kolonialen Konflikt zum latenten europäischen Krieg		
40	Communiqué über die Beratungen des italienischen Ministerrates in Bozen (28. 8. 35) . . . . .	74



Dok. Nr.	Seite
41 Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini beim Abschluß der Manöver in Ronzone (31. 8. 35) . . . . .	76
42 Memorandum der italienischen Regierung zur Rechtfertigung des italienischen Vorgehens in Ostafrika (4. 9. 35) . . . . .	77
43 Rede des abessinischen Vertreters Professor Jéze im Völkerbundsrat zur Rechtfertigung des abessinischen Standpunktes (5. 9. 35) . . . . .	79
44 Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare vor der Völkerbundsversammlung über das Britische Reich, den Völkerbund und die Kolonialfrage (11. 9. 35) . . . . .	83
45 Rede des französischen Außenministers Pierre Laval vor der Völkerbundsversammlung über die Haltung Frankreichs zum Abessinienkonflikt (13. 9. 35) . . . . .	89
46 Amtliches englisches Communiqué über die Unterredung zwischen dem englischen Botschafter in Rom Sir Eric Drummond und dem italienischen Unterstaatssekretär des Äußeren Fulvio Suvich über die Konzentration der englischen Heimatflotte im Mittelmeer (22. 9. 35) . . . . .	91
47 Interview des Chefs der italienischen Regierung Mussolini für den <i>Matin</i> über die Sanktionspolitik (17. 9. 35) . . . . .	92
48 Note des Fünferkomitees des Völkerbunds an die italienische und abessinische Regierung über seinen Vorschlag für einen friedlichen Ausgleich in Ostafrika (18. 9. 35) . . . . .	94
49 Communiqué über den italienischen Ministerrat gegen den Vorschlag des Fünferkomitees des Völkerbunds (21. 9. 35)	99
50 Darlegungen des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi gegenüber dem Vorsitzenden des Fünferkomitees des Völkerbunds über die Ablehnung des Vorschlags des Fünferkomitees durch Italien (22. 9. 35) . . . . .	99
51 Note der abessinischen Regierung an den Vorsitzenden des Fünferkomitees des Völkerbunds über die Haltung Abessiniens zum Projekt des Fünferkomitees (23. 9. 35) . . . . .	103
52 Vorschlag des Präsidenten des Völkerbundsrates Ruiz Guiñazu über die Vorbereitung eines Berichts zum Abessinienkonflikt gemäß Artikel 15, Absatz 4 (26. 9. 35) . . . . .	107
53 Note des Kaisers von Abessinien Haile Selassie an das Dreizehnerkomitee über die Zurückziehung der abessinischen Truppen von der Grenze (25. 9. 35) . . . . .	108
54 Note des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare in Beantwortung der französischen Note vom 10. 9. 35 über die allgemeine Anwendung von Sanktionen (26. 9. 35) . . . . .	110
<b>Der Ausbruch des Krieges</b>	
55 Telegramm des Kaisers von Abessinien Haile Selassie an den Völkerbund über die allgemeine Mobilmachung in Abessinien (28. 9. 35) . . . . .	113

Dok. Nr.	Seite	
56	Telegramm des Chefs der italienischen Regierung Mussolini an den Oberbefehlshaber in Ostafrika Emilio de Bono mit dem Befehl zum Vormarsch am 3. 10. 35 (29. 9. 35) . . . . .	113
57	Communiqué über die Tagung des italienischen Minister-rats über die Haltung Italiens zum Völkerbund und zu den Sanktionen (28. 9. 35) . . . . .	114
58	Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini beim faschistischen Generalappell anlässlich des Kriegsausbruches (2. 10. 35) . . . . .	115
59 a	Aufruf des Oberkommandierenden in Ostafrika General de Bono an die ostafrikanischen Truppen (3. 10. 35) . . . . .	117
59 b	Aufruf des Oberkommandierenden in Ostafrika General de Bono an die Bevölkerung von Erythräa (3. 10. 35) . . . . .	117
59 c	Communiqué Nr. 10 über den Beginn des Vormarschs der italienischen Truppen (3. 10. 35) . . . . .	119
59 d	Note der italienischen Regierung an den Völkerbund über den Vormarsch der italienischen Truppen in Ostafrika (3. 10. 35) . . . . .	119
59 e	Telegramm des Kaisers von Abessinien Haile Selassie an den Völkerbund über die ersten Feindseligkeiten in Ostafrika (3. 10. 35) . . . . .	120
60	Note des französischen Botschafters in London Corbin an den englischen Außenminister Sir Samuel Hoare über den gegenseitigen Beistand angesichts der vorbereitenden Maß-nahmen zur Durchführung der Sanktionen (5. 10. 35) . . . . .	121
61	Bericht des Sechserkomitees des Völkerbundsrates über die Verantwortlichkeiten im italienisch-abessinischen Krieg (7. 10. 35) . . . . .	124
62	Erklärung des Präsidenten des Völkerbundsrates Ruiz Guñazu über die Konsequenzen des Berichtes des Sechser-komitees (7. 10. 35) . . . . .	128
63	Erklärung des Präsidenten der Völkerbundsversammlung Benesch über die Aufgaben der Versammlung (9. 10. 35)	129
64	Erklärung des österreichischen Völkerbundsdelegierten Ba-ron Pflügl vor der Völkerbundsversammlung gegen die Sanktionen (9. 10. 35) . . . . .	130
65	Erklärung des ungarischen Völkerbundsdelegierten Velics vor der Völkerbundsversammlung gegen die Sanktionen (9. 10. 35) . . . . .	131
66	Rede des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi vor der Völkerbundsversammlung gegen die Sanktionen (10. 10. 35) . . . . .	132
67	Resolution der Völkerbundsversammlung über die Einset-zung eines Koordinationskomitees (11. 10. 35) . . . . .	135

## Sanktionen

68	Die in der Session des Koordinationskomitees angenommenen Vorschläge für die Durchführung der Sanktionen (11. – 19. 10. 35) . . . . .	136
69	Note des Eidgenössischen Politischen Departements an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Neutralität der Schweiz und die Sanktionen (28. 10. 35) . . . . .	143
70	Communiqué der Reichsregierung über die Haltung des Deutschen Reiches zu den Sanktionen (7. 11. 35) . . . . .	149
71	Note der brasilianischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Haltung Brasiliens zu den Sanktionen (7. 11. 35) . . . . .	149
72	Communiqué über die Erklärung des britischen Botschafters in Rom Sir Eric Drummond gegenüber dem Chef der italienischen Regierung Mussolini vom 18. 10. 35 (19. 10. 35)	151
73	Rede des Lordpräsidenten des Rates Stanley Baldwin in Worcester über die Sanktionspolitik der englischen Regierung (19. 10. 35) . . . . .	152
74	Protestnote der italienischen Regierung an die Völkerbundmächte gegen die Sanktionen (11. 11. 35) . . . . .	155
75 a	Antwortnote der französischen Regierung auf die italienische Protestnote vom 11. 11. 35 (22. 11. 35) . . . . .	159
75 b	Antwortnote der englischen Regierung auf die italienische Protestnote vom 11. 11. 35 (22. 11. 35) . . . . .	161
76	Resolution des Großen Faschistischen Rates zum Beginn der Sanktionen am 18. 11. 35 (17. 11. 35) . . . . .	162

## Ölsperre und Hoare-Laval-Vorschläge

77	Note des britischen Außenministers Sir Samuel Hoare an den britischen Botschafter in Rom Sir Eric Drummond über die zwischen ihm und dem französischen Außenminister Pierre Laval vereinbarten Vorschläge zur Beilegung des Abessinienkonfliktes (10. 12. 35) . . . . .	166
78	Note der abessinischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes gegen die Hoare-Laval-Vorschläge (12. 12. 35) . . . . .	170
79	Note der abessinischen Regierung an den Generalsekretär des Völkerbundes gegen den Hoare-Laval-Plan (18. 12. 35)	173
80	Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini in Pontinia anlässlich der Begründung der Provinz Aprilia über den Fortgang des Krieges in Ostafrika (18. 12. 35) . .	178
81	Resolution des Völkerbundsrates über die Pariser Vorschläge (19. 12. 35) . . . . .	180
82	Rede des am 18. 12. 35 zurückgetretenen englischen Außenministers Sir Samuel Hoare im Unterhaus über die Hoare-Laval-Vorschläge (19. 12. 35) . . . . .	181

**Mittelmeerpakte**

83	Memorandum der britischen Regierung an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer (22. 1. 36) . . . . .	191
84	Mitteilung des Generalsekretärs des französischen Außenministeriums Léger an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer (23. 1. 36) . . . . .	194
85	Note des türkischen Ministers des Auswärtigen Dr. Tewfik Rüschdi Aras an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer (22. 1. 36) . . . . .	194
86	Note der tschechoslowakischen Völkerbundsdelegation an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer (22. 1. 36) . . . . .	195
87	Note der rumänischen Regierung an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer (22. 1. 36) . . . . .	195
88	Note der spanischen Völkerbundsdelegation an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über den gegenseitigen Beistand im Mittelmeer (24. 1. 36) . . . . .	195
89	Verbalnote der italienischen Regierung an die Sanktionsstaaten gegen die Mittelmeerabmachungen (24. 1. 36) . . . . .	196
90	Antwort der britischen Regierung auf den Protest Italiens gegen die Mittelmeerabmachungen (14. 2. 36) . . . . .	198
91	Aufsatz des Chefs der italienischen Regierung Mussolini: Appell an die Studenten Europas gegen die Sanktionspolitik (1. 2. 36) . . . . .	199

**Ölsperre und letzte Friedensbemühung**

92	Bericht des Dreizehnerausschusses an den Völkerbundsrat über den Fehlschlag der Friedensbemühungen (22. 1. 36) . . . . .	202
93	Resolution des Achtzehnerausschusses über die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Ölsperre (22. 1. 36) . . . . .	204
94	Bericht des Sachverständigenausschusses über die technischen Bedingungen der Durchführung der Ölsperre (Schlußfolgerung) (12. 2. 36) . . . . .	205
95	Erklärung des französischen Außenministers Flandin vor dem Achtzehnerausschuß über eine erneute Friedensbemühung (2. 3. 36) . . . . .	208
96	Erklärung des englischen Außenministers Anthony Eden vor dem Achtzehnerausschuß für die Ölsperre (2. 3. 36) . . . . .	208
97	Appell des Dreizehnerausschusses an die kriegführenden Mächte für eine erneute Friedensbemühung (3. 3. 36) . . . . .	209
98	Communiqué über die Erklärung des Chefs der italienischen	

Dok. Nr.		Seite
	Regierung Mussolini vor dem italienischen Ministerrat zum Abessinienkrieg und zur europäischen Politik (3. 3. 36) . . .	210
99 a	Telegramm des Negus an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Zustimmung Abessiniens zu Friedensverhandlungen im Rahmen des Völkerbundes (5. 3. 36) . . .	212
99 b	Note des abessinischen Völkerbundsdelegierten Wolde Mariam an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Zustimmung Abessiniens zu Friedensverhandlungen im Rahmen des Völkerbundes (8. 3. 36) . . .	213
100	Note der italienischen Regierung an den Vorsitzenden des Dreizehnerkomitees über die Zustimmung Italiens zu Verhandlungen über die Regelung des italienisch-abessinischen Konfliktes (8. 3. 36) . . .	213
101	Rede des italienischen Völkerbundsdelegierten Botschafter Grandi vor dem Völkerbundsrat über die Rückwirkungen des Sanktionskrieges auf den Locarnovertrag (18. 3. 36) . .	214
102	Erklärung des italienischen Bevollmächtigten bei der Flottenkonferenz Botschafter Grandi über die Nichtunterzeichnung des Vertrages durch Italien (25. 3. 36) . . .	216
103	Note des abessinischen Völkerbundsdelegierten Wolde Mariam an den Generalsekretär des Völkerbundes gegen unmittelbare Verhandlungen mit Italien (20. 3. 36) . . .	219
104	Note der Regierung von Ecuador an den Vorsitzenden des Koordinationsausschusses über die Aufhebung der Sanktionen durch Ecuador (17. 4. 36) . . .	223
105	Appell des Dreizehnerkomitees an die kriegführenden Mächte zur Einhaltung der internationalen Abmachungen über die Kriegführung (9. 4. 36) . . .	224
106	Protokoll über die Erklärungen Baron Aloisis vor dem Vorsitzenden des Dreizehnerausschusses Madariaga und dem Generalsekretär des Völkerbundes über die Friedensverhandlungen (15. 4. 36) . . .	225
107	Note der abessinischen Völkerbundsdelegation an den Vorsitzenden des Dreizehnerausschusses Madariaga über die Verhandlungen mit Italien (16. 4. 36) . . .	227
108	Note der abessinischen Völkerbundsdelegation an den Vorsitzenden des Dreizehnerausschusses Madariaga über die endgültige Weigerung Abessiniens gegen direkte Verhandlungen mit Italien (16. 4. 36) . . .	229
109	Bericht des Dreizehnerkomitees über den Fehlschlag der Friedensbemühungen (18. 4. 36) . . .	229
110	Rede von Baron Aloisi vor dem Völkerbundsrat über die Haltung Italiens zu den Friedensverhandlungen (20. 4. 36) .	230
111	Rede des englischen Außenministers Eden vor dem Völkerbundsrat über den Zusammenbruch Abessiniens (20. 4. 36) .	233
112	Resolution des Völkerbundsrates über den Fehlschlag der Friedensbemühungen (20. 4. 36) . . .	236

Dok. Nr.	Seite
<b>Das Ende Abessiniens</b>	
113 Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini beim faschistischen Generalappell anlässlich der Einnahme von Addis Abeba (5. 5. 36) . . . . .	238
114 Interview des Chefs der italienischen Regierung Mussolini für den Daily Mail über die weltpolitische Stellung Italiens nach der Eroberung Abessiniens (5. 5. 36) . . . . .	240
115 Rede des englischen Außenministers Eden vor dem Unterhaus über den Zusammenbruch Abessiniens (6. 5. 36) . . .	241
116 a Italienisches Gesetzesdekret über die Annexion Abessiniens und die Übernahme des Kaisertitels durch den König von Italien (9. 5. 36) . . . . .	243
116 b Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini an das italienische Volk zu der Ausrufung des Imperiums (9. 5. 36)	244
117 Resolution des Großen Faschistischen Rates über den Dank des Vaterlandes an den Schöpfer des Imperiums (9. 5. 36) .	245
118 Offizielle Meldung der Havasagentur über die Vorbehalte der französischen Regierung zu der Annexion Abessiniens (9. 5. 36) . . . . .	246
119 Telegramm des Ex-Negus aus Jerusalem gegen die Annexion Abessiniens (10. 5. 36) . . . . .	246
<b>Das Ende der Sanktionen</b>	
120 Erklärung des abessinischen Völkerbundsdelegierten Wolde Mariam vor dem Völkerbundsrat gegen die Preisgabe Abessiniens (11. 5. 36) . . . . .	248
121 Erklärung des italienischen Völkerbundsdelegierten Baron Aloisi vor dem Völkerbundsrat über die Einstellung der Mitarbeit Italiens am Völkerbund (11. 5. 36) . . . . .	250
122 Resolution des Völkerbundsrates über die vorläufige Fortsetzung der Sanktionen (12. 5. 36) . . . . .	250
123 Note des chilenischen Völkerbundsvertreters an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Aufhebung der Sanktionen (12. 5. 36) . . . . .	252
124 Note des argentinischen Völkerbundsdelegierten an den Generalsekretär des Völkerbundes für die Prüfung der Lage durch die Völkerbundsversammlung (2. 6. 36) . . . . .	252
125 Rede des englischen Schatzkanzlers Neville Chamberlain vor dem Klub des Jahres 1900 für die Beendigung der Sanktionen (10. 6. 36) . . . . .	254
126 Rede des englischen Außenministers Eden vor dem Unterhaus für die Aufhebung der Sanktionen (18. 6. 36) . . .	257
127 Rede des französischen Ministerpräsidenten Léon Blum vor dem Senat über die Beendigung der Sanktionen (23. 6. 36) .	259
128 Rede des englischen Ministerpräsidenten Stanley Baldwin vor dem Unterhaus über Sanktionen und Krieg (23. 6. 36) .	261

Dok. Nr.	Seite
129 Note der polnischen Regierung an den Präsidenten des Völkerbundsrates gegen die Fortsetzung der Sanktionen (26. 6. 36) . . . . .	263
130 Note der italienischen Regierung an den Präsidenten der Völkerbundsversammlung über Völkerbundpakt und die italienische Aktion in Ostafrika (29. 6. 36) . . . . .	264
131 a Resolution der Völkerbundsversammlung über die Einstellung der Sanktionen (4. 7. 36) . . . . .	272
131 b Resolution des Koordinationsausschusses über die Einstellung der Sanktionen (6. 7. 36) . . . . .	273
132 Rede des Chefs der italienischen Regierung Mussolini in Rom zur Aufhebung der Sanktionen (15. 7. 36) . . . . .	274

## II. Von der Begründung der deutschen Wehrhoheit zum Ende des Locarnovertrages

### Der deutsch-englische Flottenvertrag

133 Schreiben des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Deutschen Reiches Joachim von Ribbentrop an den englischen Außenminister Sir Samuel Hoare (18. 6. 35) . . . . .	282
134 Erklärung des Ersten Lords der Admiralität Sir Bolton Eyres-Monsell vor dem Unterhaus über den Verzicht Deutschlands auf den unbeschränkten U-Bootkrieg (25. 6. 35)	285
135 Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare im Unterhaus über das deutsch-englische Flottenabkommen (11. 7. 35) . . . . .	287

### Sowjetpakt und Locarnovertrag

136 Der Vertrag von Locarno zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (16. 10. 25) . . .	290
137 Erklärung des englischen Außenministers Sir John Simon im Unterhaus über die Rückwirkung des Sowjetpaktes auf Englands Locarno-Verpflichtungen (2. 5. 35) . . . . .	294
138 Communiqué über die Besprechungen des französischen Außenministers Laval in Moskau (15. 5. 35) . . . . .	295
139 Note der Reichsregierung an die Signatarmächte des Locarnovertrages über die Unvereinbarkeit von Locarnovertrag und Sowjetpakt (25. 5. 35) . . . . .	296
140 Note der französischen Regierung an die Reichsregierung und die übrigen Signatarmächte des Locarnovertrages in Beantwortung der deutschen Note vom 25. 5. 35 über Sowjetpakt und Locarnovertrag (25. 6. 35) . . . . .	300

Dok. Nr.	Seite
141 a Note der englischen Regierung an die Reichsregierung und die übrigen Signatarmächte des Locarnovertrages in Beantwortung der deutschen Note vom 25. 5. 35 über Sowjetpakt und Locarnovertrag (5. 7. 35) . . . . .	303
141 b Note der italienischen Regierung an die Reichsregierung und die übrigen Signatarmächte des Locarnovertrages in Beantwortung der deutschen Note vom 25. 5. 35 über Sowjetpakt und Locarnovertrag (15. 7. 35) . . . . .	304
141 c Note der belgischen Regierung an die Reichsregierung und die übrigen Signatarmächte des Locarnovertrages in Beantwortung der deutschen Note vom 25. 5. 35 über Sowjetpakt und Locarnovertrag (19. 7. 35) . . . . .	305
142 a Den Signatarmächten des Locarnovertrages überreichte Verbalnote der Reichsregierung über die Aufrechterhaltung des deutschen Widerspruchs gegen den Sowjetpakt (Ende Juli 35) . . . . .	306
142 b Communiqué über den Schritt der Reichsregierung bei den Signatarmächten des Locarnovertrages über die Aufrechterhaltung des deutschen Widerspruchs gegen den Sowjetpakt (Ende Juli 35) . . . . .	306
Luftpakt und Ostpakt	
143 Rede des englischen Außenministers Sir Samuel Hoare über Luftpakt und Ostpakt im Unterhaus (11. 7. 35) . . . . .	309
Die Ratifizierung des Sowjetpaktes	
144 Rede des Abgeordneten Montigny in der französischen Kammer gegen den Sowjetpakt (13. 2. 36) . . . . .	315
145 Interview des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler mit dem Korrespondenten des „Paris Midi“ Bertrand de Jouvenel über die Gefahren eines Sowjetpaktes (21. 2. 36) . . . . .	320
146 Rede des französischen Außenministers Flandin vor der französischen Kammer für den Sowjetpakt (25. 2. 36) . . . . .	323
Der 7. März 1936	
147 Memorandum der Reichsregierung an die Signatarmächte des Locarnovertrages über die Kündigung des Vertrages und die Wiederherstellung der deutschen Souveränität im Rheinland (7. 3. 36) . . . . .	332
148 Rede des Führers und Reichskanzlers vor dem Deutschen Reichstag über die Wiederherstellung der deutschen Souveränität im Rheinland und den deutschen Friedensplan (7. 3. 36) . . . . .	337
Der 7. März 1936 und die Mächte	
149 Communiqué über die Stellungnahme des französischen Ministerrates zu dem deutschen Schritt des 7. März (8. 3. 36) . . . . .	360



Dok. Nr.	Seite	
150	Telegramm des französischen Außenministers Flandin an den Generalsekretär des Völkerbundes über die Anrufung des Völkerbundes durch Frankreich (8. 3. 36) . . . . .	361
151	Rundfunkrede des französischen Ministerpräsidenten Sarraut über den deutschen Schritt des 7. März (8. 3. 36) . . . . .	362
152	Rede des englischen Außenministers Eden vor dem Unterhaus über den deutschen Schritt des 7. März (9. 3. 36) . . . . .	364
153	Erklärung der französischen Regierung vor beiden Häusern des Parlaments über die Forderungen Frankreichs bei den Locarnoverhandlungen (10. 3. 36) . . . . .	367
154	Communiqué über den Schritt des englischen Außenministers Eden bei dem deutschen Botschafter in London zwecks Aufforderung zu einer deutschen „Geste“ (11. 3. 36) . . . . .	371
155	Mitteilung des deutschen Botschafters in London an den englischen Außenminister Eden in Beantwortung der englischen Aufforderung vom 11. 3. 36 (12. 3. 36) . . . . .	371
156	Amtliche Erklärung der Reichsregierung in Beantwortung der Kundgebungen der französischen und englischen Staatsmänner (12. 3. 36) . . . . .	373
<b>Prozeß vor dem Völkerbund</b>		
157	Communiqué über die Tagung der Restlocarnomächte in London (12. 3. 36) . . . . .	377
158	Rede des französischen Außenministers Flandin vor dem Völkerbundsrat über den deutschen Schritt des 7. März (14. 3. 36) . . . . .	379
159	Rede des englischen Außenministers Eden vor dem Völkerbundsrat über den deutschen Schritt des 7. März (18. 3. 36) . . . . .	381
160	Rede des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters Joachim von Ribbentrop vor dem Völkerbundsrat über den deutschen Schritt des 7. März (19. 3. 36) . . . . .	386
161	Resolution des Völkerbundsrates über den deutschen Schritt des 7. März (19. 3. 36) . . . . .	395
162	Protesterklärung des außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters Joachim von Ribbentrop vor dem Völkerbundsrat gegen die Resolution des Rates (19. 3. 36) . . . . .	395
<b>Das Verfahren der Locarnomächte: Die Vorschläge des 19. 3. 1936</b>		
163	Memorandum der Restlocarnomächte (Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien) über ihre Vorschläge zur Regelung der Locarnokrise (19. 3. 36) . . . . .	399
164	Dem Völkerbundsrat vorzulegender Resolutionsentwurf der Restlocarnomächte (Anhang des Memorandums der Restlocarnomächte vom 19. 3. 36) (19. 3. 36) . . . . .	403

Dok. Nr.	Seite
165 Entwurf der von der englischen bzw. der italienischen Regierung an die französische bzw. belgische Regierung abzusendenden Note über den gegenseitigen Beistand und die Generalstabsbesprechungen (Anhang zum Memorandum der Restlocarnomächte vom 19. 3. 36) (am 19. 3. vereinbart, am 1. 4. 36 von der englischen Regierung abgesandt) . . . . .	404
166 Rede des französischen Außenministers Flandin vor der Kammer über das Memorandum vom 19. 3. 36 (20. 3. 36) . . . . .	406
167 Rede des belgischen Außenministers van Zeeland vor der Kammer über das Memorandum des 19. 3. 36 (20. 3. 36) . . . . .	409
168 Communiqué der italienischen Regierung über Italiens Stellungnahme zu den Londoner Vorschlägen des 19. 3. 36 (20. 3. 36) . . . . .	413
169 Vorläufige Antwort der Reichsregierung auf das Memorandum der Restlocarnomächte vom 19. 3. 36 (24. 3. 36) . . . . .	414
170 Rede des englischen Außenministers Eden im Unterhaus über das Memorandum vom 19. 3. 36 (26. 3. 36) . . . . .	419
171 Note des englischen Außenministers Eden an den französischen und belgischen Botschafter in London als Begleitschreiben für die am 19. März vereinbarte und nun abgesandte Note der englischen Regierung an die belgische und französische Regierung (1. 4. 36) . . . . .	426
<b>Der deutsche Friedensplan des 31. 3. 1936</b>	
172 Denkschrift der Reichsregierung über einen neuen deutschen Friedensplan (31. 3. 36) . . . . .	429
173 Denkschrift der französischen Regierung in Beantwortung des deutschen Friedensplanes vom 31. 3. 36 (8. 4. 36) . . . . .	438
174 Erklärung Baron Aloisis auf der Tagung der Restlocarnomächte über die weitere Mitarbeit Italiens an den Locarno-Besprechungen (10. 4. 36) . . . . .	451
175 Communiqué der Tagung der Restlocarnomächte über den deutschen Friedensplan vom 31. 3. 36 und den französischen Gegenplan vom 8. 4. 36 (10. 4. 36) . . . . .	452
176 Note des englischen Außenministers Eden an den englischen Botschafter in Berlin mit dem Fragebogen der englischen Regierung zum deutschen Friedensplan (der Reichsregierung als Verbalnote am 6. 5. 36 überreicht) . . . . .	453

## QUELLENVERZEICHNIS<sup>1)</sup>

- Es sind im Quellenverzeichnis folgende Abkürzungen gebraucht worden:
- Bol.Parl. = Bolletino parlamentare (Senato del Regno. Camera dei Deputati). Rom  
Cmd. = Englisches Regierungspapier  
Mart. = Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. F. de Martens par H. Tripel. Leipzig  
P.D. = Parliamentary Debates. Official Report. London  
R.F. = Journal officiel de la République Française. Débats parlementaires. Compte rendu in extenso. Paris  
(S.) Sénat; (Ch.) Chambre des Députés  
S.d.N. (J.O.) = Société des Nations. Journal officiel. Genf  
S.d.N. (S.sp.) = Société des Nations. Journal officiel. Supplément spécial. Genf

### I. DER ABESSINISCHE KRIEG UND DIE BEGRÜNDUNG DES ITALIENISCHEN IMPERIUMS

1. Bol.Parl.: Bd. VIII Nr. 1 S. 11 — 2. Mart.: 2. Serie, Bd. XXV S. 59 — 3. Mart.: 2. Serie, Bd. XXXV S. 356 — 4. S.d.N. (S.sp.): Nr. 19. S. 34 — 5. S.d.N. (S.sp.): Nr. 19 S. 34 — 6. Il Conflitto italo-etiopico. Documenti. Istituto per gli studi di politica internazionale. Mailand 1936: Bd. I S. 102 — 7. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 272 — 8. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 272 — 9. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 273 — 10. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 274 — 11. P.D.: House of Commons. Bd. 296 Sp. 798 — 12. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 250 — 13a. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 252 — 13b. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 252 — 14. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 252 — 15. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 162 — 16. Oriente moderno. Rom: 1935 S. 308 — 17. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 1 S. 113 — 18. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 45. — 19. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 45 — 20. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 738 — 21. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 572 — 22. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 573 — 23. Affari esteri. Rivista politica. Rom: Bd. II Nr. 17 — 24. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 721 — 25. Popolo d'Italia vom 8. 5. 1935 — 26. Affari esteri. Rivista politica. Rom: Bd. II Nr. 21 — 27. Popolo d'Italia vom 15. 5. 1935 — 28. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 2 S. 14 — 29. P.D.: House of Commons. Bd. 303 Sp. 1521 — 30. P.D.: House of Commons. Bd. 304 Sp. 509 — 31. Affari esteri. Rivista politica. Rom: Bd. II Nr. 30 — 32. Popolo d'Italia vom 31. 7. 1935 — 33. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 967 — 34. A. de la Pradelle, Le Conflit italo-éthiopien. Paris 1936: S. 509 — 35. A. de la Pradelle, Le Conflit italo-éthiopien. Paris 1936: S. 528 — 36. Völkerbundsdokument: C. 332. M. 169. 1935. VII. — S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1351 — 37. Der Völkerbund. Die Abrüstungs-

<sup>1)</sup> Die fetten Zahlen bedeuten die Dokumentennummern.

konferenz. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundsfragen. Berlin: Nr. 146/149 — 38. Temps vom 14. 8. 1935 — 39. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1133 — 40. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 16 — 41. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 18 — 42. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1355 — 43. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1140 — 44. S.d.N. (S.sp.): Nr. 138 S. 43 — 45. S.d.N. (S.sp.): Nr. 138 S. 65 — 46. Times vom 23. 9. 1935 — 47. Temps vom 13. 9. 1935 — 48. Völkerbundsdokument: C. 375. M. 189. 1935. VII. — S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1621 — 49. Popolo d'Italia vom 22. 9. 1935 — 50. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1624 — 51. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1625 — 52. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1201 — 53. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1602 — 54. Times vom 30. 9. 1935 — 55. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1603 — 56. Emilio de Bono: La Preparazione e le prime operazioni (erschienen in der vom Istituto Nazionale Fascista di Cultura herausgegebenen Sammlung „La Conquista dell'Impero“). Rom 1936. S. 151 — 57. Popolo d'Italia vom 29. 9. 1935 — 58. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 18 — 59a. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 49 — 59b. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 48 — 59c. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 48 — 59d. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1603 — 59e. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1604 — 60. Temps vom 9. 10. 1935 — 61. Völkerbundsdokument: C. 411 (1). M. 207 (1). 1935. VII. — S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1223 — 62. S.d.N. (J.O.): 1935 S. 1226 — 63. S.d.N. (S.sp.): Nr. 138 S. 100 — 64. S.d.N. (S.sp.): Nr. 138 S. 101 — 65. S.d.N. (S.sp.): Nr. 138 S. 101 — 66. S.d.N. (S.sp.): Nr. 138 S. 102 — 67. S.d.N. (S.sp.): Nr. 138 S. 113 — 68. Cmd. 5071: Dispute between Ethiopia and Italy. Ethiopia Nr. 1 (1936). — S.d.N. (S.sp.): Nr. 150 S. 2 — 69. S.d.N. (S.sp.): Nr. 150 S. 272 — 70. Deutsches Nachrichtenbüro vom 7. 11. 1935 — 71. S.d.N. (S.sp.): Nr. 150 S. 327 — 72. Times vom 21. 10. 1935 — 73. Times vom 21. 10. 1935 — 74. Popolo d'Italia vom 13. 11. 1935 — 75a. Temps vom 24. 11. 1935 — 75b. Times vom 23. 11. 1935 — 76. Bol.Parl.: Bd. IX Nr. 3 S. 24 — 77. Cmd. 5044: Documents relating to the Dispute between Ethiopia and Italy. Ethiopia Nr. 1 (1935) — 78. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 41 — 79. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 42 — 80. Popolo d'Italia vom 19. 12. 1935 — 81. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 14 — 82. P.D.: House of Commons. Bd. 307 Sp. 2007 — 83—89. Cmd. 5072: Dispute between Ethiopia and Italy. Ethiopia Nr. 2 (1936) — 90. Times vom 18. 2. 1936 — 91. Popolo d'Italia vom 1. 2. 1936 — 92. Völkerbundsdokument: C. 66. M. 23. 1936. VII. — S.d.N. (J.O.): 1936 S. 106 — 93. S.d.N. (S.sp.): Nr. 148 S. 9 — 94. S.d.N. (S.sp.): Nr. 148 S. 64 — 95. S.d.N. (S.sp.): Nr. 149 S. 12 — 96. S.d.N. (S.sp.): Nr. 149 S. 13 — 97. Völkerbundsdokument: C. 106. M. 47. 1936. VII. — S.d.N. (J.O.): 1936 S. 395 — 98. Popolo d'Italia vom 4. 3. 1936 — 99a. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 395 — 99b. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 396 — 100. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 395 — 101. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 327 — 102. Il Conflitto italo-etioopico. Documenti. Istituto per gli studi di politica internazionale. Mailand: Bd. II S. 387 — 103. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 456 — 104. S.d.N. (S.sp.): Nr. 150 S. 338 — 105. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 464 — 106. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 361 — 107. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 401 — 108. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 362 — 109. Völkerbundsdokument: C. 176. M. 112. 1936. VII. — S.d.N. (J.O.): 1936 S. 359 — 110. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 373 — 111. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 377 — 112. Völkerbundsdokument: C. 180. 1936. VII. — S.d.N. (J.O.): 1936 S. 392 — 113. Bol.Parl.: Bd. X Nr. 2 S. 13 — 114. Daily Mail vom 6. 5. 1936 — 115. P.D.: House of Commons. Bd. 311 Sp. 1730 — 116a. Bol.Parl.: Bd. X Nr. 2 S. 23 — 116b. Bol.Parl.: Bd. X Nr. 2 S. 15 — 117. Bol.Parl.: Bd. X Nr. 2 S. 19 — 118. Temps vom 11. 5. 1936 — 119. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 660 — 120. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 660 — 121. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 535 — 122. S.d.N. (J.O.): 1936 S. 540 — 123. S.d.N. (S.sp.): Nr. 150 S. 338. — Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik. Hrsg. vom Institut für Auswärtige Politik, Hamburg: 1936 Nr. 6 — 124. S.d.N. (S.sp.): Nr. 151 S. 97

- **125.** Times vom 11. 6. 1936 — **126.** P.D.: House of Commons. Bd. 313 Sp. 1197  
 — **127.** R.F. (S.): 1936 S. 592 — **128.** P.D.: House of Commons. Bd. 313 Sp. 1718  
 — **129.** S.d.N. (S.sp.): Nr. 150 S. 339 — **130.** S.d.N. (S.sp.): Nr. 151 S. 19 —  
**131a.** S.d.N. (S.sp.): Nr. 149 S. 56 — **131b.** S.d.N. (S.sp.): Nr. 150 S. 340 —  
**132.** Popolo d'Italia vom 16. 7. 1936.

## II. VON DER BEGRÜNDUNG DER DEUTSCHEN WEHR- HOHEIT ZUM ENDE DES LOCARNOVERTRAGES

- 133.** Mart.: 3. Serie, Bd. XXXI, S. 5. — Cmd. 4930 — **134.** P.D.: House of Commons. Bd. 303 Sp. 948 — **135.** P.D.: House of Commons. Bd. 304 Sp. 510  
 — **136.** Reichsgesetzblatt. Berlin: 1925 Teil II S. 979 — **137.** P.D.: House of Commons. Bd. 301 Sp. 678 — **138.** Annuaire diplomatique du Commissariat du Peuple pour les affaires étrangères. Moskau: 1935 S. 259 — **139.** Der Völkerbund. Die Abrüstungskonferenz. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundfragen. Berlin: Nr. 153/54 — **140–141c.** Cmd. 5143: Correspondence showing the course of certain Diplomatic Discussions directed towards securing an European Settlement. Miscellaneous No. 3 (1936). — Der Völkerbund. Die Abrüstungskonferenz. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundfragen. Berlin: Nr. 153/54 — **142a.** Cmd. 5143: Correspondence showing the course of certain Diplomatic Discussions directed towards securing an European Settlement. Miscellaneous No. 3 (1936) — **142b.** Der Völkerbund. Die Abrüstungskonferenz. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundfragen. Berlin: Nr. 153/54 — **143.** P.D.: House of Commons. Bd. 304 Sp. 510 — **144.** R.F. (Ch.): 1936 S. 383 — **145.** Deutsches Nachrichtenbüro vom 29. 2. 1936 — **146.** R.F. (Ch.): 1936 S. 578 — **147.** Deutsches Nachrichtenbüro vom 7. 3. 1936 — **148.** Völkischer Beobachter vom 8. 3. 1936. — Verhandlungen des Reichstags. Berlin: Bd. 458 S. 63 — **149.** Temps vom 9. 3. 1936 — **150.** S.d.N. (J.O.): 1936 S. 312 — **151.** Temps vom 10. 3. 1936 — **152.** P.D.: House of Commons. Bd. 309 Sp. 1808 — **153.** R.F. (Ch.): 1936 S. 854 — **154.** Times vom 13. 3. 1936 — **155.** Deutsches Nachrichtenbüro vom 13. 3. 1936 — **156.** Deutsches Nachrichtenbüro vom 12. 3. 1936 — **157.** Temps vom 14. 3. 1936 — **158.** S.d.N. (J.O.): 1936 S. 312 — **159.** S.d.N. (J.O.): 1936 S. 326 — **160.** Völkischer Beobachter vom 20. 3. 1936 — **161.** S.d.N. (J.O.): 1936 S. 340 — **162.** Der Völkerbund. Die Abrüstungskonferenz. Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundfragen. Berlin: Nr. 155/57 — **163–165.** Cmd. 15134. — S.d.N. (J.O.): 1936 S. 348. — Deutscher Text nach dem Deutschen Nachrichtenbüro vom 20. 3. 1936 — **166.** R.F. (Ch.): 1936 S. 1063 — **167.** Annales parlementaires de Belgique. Chambre des Représentants. Session ordinaire de 1935/36: S. 918 — **168.** Popolo d'Italia vom 21. 3. 1936 — **169.** Deutsches Nachrichtenbüro vom 25. 3. 1936 — **170.** P.D.: House of Commons. Bd. 310 Sp. 1435 — **171.** Cmd. 5149 — **172.** Deutsches Nachrichtenbüro vom 1. 4. 1936 — **173.** Temps vom 9. 4. 1936 — **174.** Popolo d'Italia vom 11. 4. 1936 — **175.** Temps vom 12. 4. 1936 — **176.** Deutsches Nachrichtenbüro vom 8. 5. 1936.

Die Stellen aus der Rede des Führers vom 30. 1. 1937 sind zitiert nach dem „Völkischen Beobachter“ vom 31. 1. 1937.

# CHRONOLOGIE DER DOKUMENTE

für die bisher erschienenen Bände

## VORBEMERKUNG

Die „Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten“ hält Kalendertermine nicht ein, weil sie nicht nur eine Anhäufung von Material sein will. Sie faßt oft in einem Band mehrere Jahre einer weltpolitischen Frage zusammen. Das hat für die Benutzung einen großen praktischen Nachteil: Es steht nie von vornherein fest, in welchem Jahresband ein bestimmtes Dokument zu finden ist. Um es daher dem Benutzer zu ersparen, auf der Suche nach bestimmten Dokumenten immer mehrere Bände einsehen zu müssen, soll fortan zu jedem Band eine chronologische Übersicht der Dokumente aller jeweils erschienenen Bände beigegeben werden. Auf diese Weise soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich rasch und mühelos zu orientieren, in welchem Band der „Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten“ ein bestimmtes Dokument Aufnahme gefunden hat. Diese Übersicht mag auch demjenigen willkommen sein, der sich ein Bild über den zeitlichen Zusammenhang und das Ineinandergreifen der weltpolitischen Fragen machen will.

Die Dokumente sind in der folgenden Übersicht kurz und summarisch bezeichnet; genau bezeichnet findet man sie in der jedem Band am Schlusse beigelegten „Übersicht über die Dokumente“. Es sind auch in der nachstehenden Chronologie zuweilen Dokumente, die einen geschlossenen Block darstellen, zusammengekommen worden.

Die arabische Zahl bedeutet die Nummer des Dokumentes; die römische Zahl bedeutet jeweils folgendes:

- I = Band 1934/35, Internationale Politik
- II = Band 1934/35, Staatsform und Wirtschaft der Nationen
- III = Band 1935/36, Internationale Politik

## 1934

13. 1. Ital. Korporationsgesetz II, 81, 82.
23. 1. Hirota z. Ostasienpolitik I, 192.
24. 1. Estl. Verfassung II, 107.
26. 1. Dt.-poln. Nichtangriffspakt I, 59.
30. 1. Hitler v. d. Reichstag I, 60, 103.
3. 2. Mendieta z. kuban. Verfassung II, 38.
9. 2. Balkanpakt I, 146, 147.
15. 2. Programm der Regierung Doumergue II, 56.
17. 2. Garantieerklärung für Österreich I, 104.
22. 2. Thronrede Leopolds III. II, 77.
1. 3. Staatsgrundgesetz in Mandschukuo I, 193, 194.
- 2./24. 3. Amerik. Philippinengesetz II, 46, 47.
6. 3. Broqueville z. Versailles I, 1.
15. 3. Umsturz in Estland II, 108.
17. 3. Römische Protokolle I, 105, 106.
18. 3. Mussolini vor der Fünfjahresversammlung II, 83; III, 1.
21. 3. Benesch z. mitteleurop. Frage I, 107.
28. 3. Smuts z. Status der Südafr. Union II, 19.
5. 4. Sanierungsprogramm der Regierung Doumergue II, 57.
7. 4. Die franz. Gewerkschaften z. Staatsreform II, 59.
10. 4. Poln. Minderheitenantrag beim VB. I, 61.
10. 4. Engl. Note an Frankr. z. d. Abrüstungsbürgschaften I, 3.
10. 4. Henderson v. d. Abrüstungskonf. I, 2.
16. 4. Dt. Abrüstungsmemorandum I, 4.
17. 4. Jap. Monroedoktrin I, 195—204.
17. 4. Franz. Abrüstungsnote I, 5, 6.
- 22./24. 4. Barthou in Warschau I, 62, 63.
23. 4. Einsetzung des Untersuchungsausschusses f. d. Rüstungsindustrie in USA. I, 183.
26. 4. Dt. Communiqué gegen Baltenpakt I, 65.
27. 4. Barthou in Prag I, 64.
30. 4./1. 5. Österr. „Verfassung 1934“ II, 98, 100, 101.
30. 4. Foppa üb. Österr.-Deutschl. I, 108.
1. 5. Österr. Gesetz z. Vaterl. Front II, 97.

## 1934

1. 5. Österr. Konkordat II, 99.
4. 5. Hirota z. jap. Ostasienpolitik I, 205.
5. 5. Erneuerung des poln.-sowjetr. Nichtangriffspaktes I, 66.
8. 5. Belg. Ausbürgerungsgesetz II, 78.
13. 5. Die franz. Frontkämpfer z. Staatsreform II, 60.
13. 5. Mussolini z. Abrüstung I, 7.
- 16./20. 5. Verfassungsprojekte in Südwestafrika II, 25—29.
- 16./30. 5. Umsturz in Lettland II, 114, 115.
18. 5. Baldwin üb. Rüstung und Sanktionen I, 8.
25. 5. Barthou z. Abrüstung I, 9.
26. 5. Mussolini z. ital. Preispolitik II, 84.
29. 5. Vertrag USA.-Kuba II, 39, 40.
29. 5./8. 6. Abrüstungskonferenz I, 10 bis 15.
- 1./2. 6. Garantieerklärungen zur Saarabstimmung I, 149a—b.
4. 6. Ratsbeschuß über Saarabstimmung I, 150, 151.
5. 6. VB.-Verhandlung über ung.-jugosl. Streitfall I, 123, 124.
6. 6. Pétain z. Kriegs- u. Staatsführung I, 174.
8. 6. Roosevelt z. „sozialen Sicherheit“ II, 49.
9. 6. Anerkennung der UdSSR. durch Rumänien und Tschechosl. I, 67, 68.
15. 6. Treffen Hitler-Mussolini I, 17, 18.
17. 6. Hitler auf d. Geraer Gautag I, 19.
20. 6. Bukarester Tagung der Kl. Entente I, 125.
21. 6. Barthou in Bukarest I, 126, 127.
22. 6. Gesetz über den Status der Südafr. Union II, 18.
23. 6. Baruch z. Kriegswirtschaft I, 184.
29. 6. Regionalpaktschema d. Abrüstungskonf. I, 16.
2. 7. Benesch z. Ostpakt I, 69.
4. 7. Borah gegen New Deal II, 50.
8. 7. Heß in Königsberg I, 20.
8. 7. Die Sozialistische Partei Frankreichs z. Staatsreform II, 62.
10. 7. Engl.-franz. Ostpaktverständigung I, 70—72.



## 1934

19. 7. Baldwin z. engl. Luftrüstungsprogramm I, 163.
21. 7. Ulmanis z. lett. Volksidee II, 116.
22. 7. Pétain z. Wehrerziehung I, 175.
22. 7. Luftrüstungsprogramm der USA. I, 185.
24. 7. Vertrag USA.-Haiti II, 43.
25. 7. Aufstand in Österr. und die internationale Politik I, 109—114.
27. 7. Besprechung Munters-Beck I, 73.
30. 7. Baldwin z. engl. Luftrüstung I, 164.
31. 7. Lozoraitis und Seljamaa in Moskau I, 74, 75.
2. 8. Tod Hindenburgs II, 88—96.
14. 8. Kuban. Agrarmentorium II, 41.
17. 8. Engl. Dreiparteienkomitee zu den südafr. Protektoraten II, 20.
21. 8. Vincent z. Abzug d. amerik. Truppen aus Haiti II, 44.
21. 8. Besprechung Schuschnigg-Mussolini in Florenz I, 115.
24. 8. Manöverrede Mussolinis z. ital. Wehrpolitik I, 170.
26. 8. Hitler auf dem Ehrenbreitstein über die Saar I, 152.
30. 8. Schacht z. Schuldenfrage II, 94.
31. 8. Franz. Saarmemorandum I, 153.
5. 9. Proklamation Hitlers z. Reichsparteitag II, 91.
5. 9. Chetwode z. indischen Heerespolitik II, 3.
6. 9. Mussolini z. sozialen Gerechtigkeit II, 85.
10. 9. Dt. Communiqué z. Ostpakt I, 76.
10. 9. Poln.-sowjetr. Notenaustausch: Eintritt der UdSSR. in VB. I, 78.
12. 9. Baltenpakt I, 77.
- 13./21. 9. Poln. Erklärung gegen das Minderheitenrecht des VB. I, 79—82.
14. 9. Genfer Tagung der Kl. Entente I, 128.
- 15./18. 9. Eintritt der UdSSR. in den VB. I, 82—88.
17. 9. Neurath z. dt. Gleichberechtigung u. Ostpakt I, 21.
18. 9. Ital. Wehrgesetz I, 171.
24. 9. Doumergue z. Staatsreform II, 64.
24. 9. Poln. Hilfsdienstgesetz I, 187.
26. 9. Montagnon z. Staatsreform II, 63.
27. 9. Barthou z. Saarfrage I, 155.
27. 9. Garantieerklärung f. Österr. I, 116.
30. 9. Roosevelt z. Arbeitsfrieden II, 51.
- , 10. Aktionsprogramm d. engl. Arbeiterpartei II, 74.
1. 10. Manifest des jap. Heeres z. Wehrpolitik I, 182.
1. 10. Gömbös üb. Ungarn u. d. Revision I, 129.

## 1934

6. 10. Mussolini an die Mailänder Arbeiter I, 117; II, 86.
13. 10. Doumergue beim Begräbnis Barthous I, 22.
19. 10. Belgrader Tagung der Kl. Entente z. Marseiller Attentat I, 130.
19. 10. Simon z. Marseiller Attentat I, 131.
21. 10. Henlein in Böhmisches-Leipa II, 102.
24. 10. Verordnung Hitlers z. Arbeitsfront II, 96.
27. 10. Radikalsozialistischer Kongreß in Nantes II, 65.
28. 10. Leopold III. z. nat. Verteidigung I, 188.
29. 10. Estl. Volkstumsgesetz II, 109.
29. 10. Baldwin z. engl. Staatspolitik II, 73.
30. 10. Ölmonopol in Mandschukuo I, 206.
31. 10. Parlamentsbericht z. ind. Verfassungsneubau II, 4—11.
2. 11. Organisationsstatut des Balkanbundes I, 148.
- 3./9. 11. Reformprojekt und Sturz Doumergues II, 66—68.
6. 11. Benesch z. Ostpaktspolitik I, 89.
8. 11. Baldwin z. Rüstungsindustrie I, 165.
9. 11. Macdonald beim Guildhall-Bankett I, 23.
10. 11. Mussolini vor d. ersten Versammlung der Korporationen II, 87.
12. 11. Ung. Communiqué über Marseiller Attentat I, 132.
12. 11. Smuts vor d. Institute of Intern. Affairs I, 24.
15. 11. Valera z. ir. Staatsangehörigkeitsgesetz II, 33.
15. 11. Die „Vreme“ zum Marseiller Attentat I, 133.
18. 11. Besprechung Schuschnigg-Mussolini I, 118.
22. 11. Anklage Jugosl. gegen Ungarn beim VB. I, 134—136.
23. 11. Maurin z. franz. Rüstungspolitik I, 176.
23. 11. Saito z. Flottenpolitik I, 208.
- 23./26. 11. Resolution des Landesrates von Südwestafrika für die Vereinigung mit der Südafr. Union II, 30, 31.
23. 11. Archimbaud: Bündnis mit Sowjetr. I, 90.
23. 11. Baldwin üb. Kollektivfrieden I, 25.
27. 11. Wrangell z. dt. Schulwesen in Estland II, 110.
30. 11. Laval z. franz. Außenpolitik I, 26, 156.

## 1934

30. 11. Die baltische Entente z. Ostpakt I, 91.  
 1. 12. Thomas z. ir. Staatsangehörigkeitsgesetz II, 34.  
 4. 12. Dt. Anleihestockgesetz II, 95.  
 4. 12. Rollin vor d. franz. Reichskonf. II, 69.  
 —. 12. Bericht d. engl. Industriemission nach Ostasien I, 207.  
 5. 12. Aloisibericht z. Saarfrage I, 154.  
 5. 12. Franz.-sowjetr. Protokoll I, 92 bis 94.  
 7./10. 12. Ratstagung z. Marseiller Attentat I, 137–141.  
 9./14. 12. Abess.-ital. Notenaustausch z. Ual-Ual-Zwischenfall III, 7–10.  
 10. 12. Flandin z. Agrarpolitik II, 70.  
 7./8. 12. Aufstellung einer Saartruppe I, 157, 158.  
 10. 12. Franz. Antiterrorismusprojekt I, 140, 141.  
 15. 12. Besprechung Schuschnigg-Gömbös I, 119a–b.  
 17. 12. Simon z. Ual-Ual-Zwischenfall III, 11.  
 18. 12. Flandin z. Rüstungsindustrie I, 177.  
 19. 12. Abschluß der Londoner Flottenkonf. I, 209, 210.  
 24. 12. Ital. Note an VB. z. Ual-Ual-Zwischenfall III, 12.  
 28. 12. Masaryk z. zweijährigen Dienstzeit I, 189.  
 29. 12. Jap. Kündigung des Washingtoner Abkommens I, 211a–b.

## 1935

1. 1. Päts z. estl. Staatsneubau II, 111.  
 2. 1. Bennett z. kanadischen „New Deal“ II, 37.  
 3. 1. Anrufung des VB. durch Abess. III, 13a–b.  
 3. 1. Jeffitsch z. jugosl. Außenpolitik I, 142.  
 4. 1. Jahresbotschaft Roosevelts II, 52.  
 7. 1. Vertrag Italien-Frankreich I, 27, 28; III, 16.  
 9. 1. Tschekedi Kama z. d. südafr. Protektoraten II, 21.  
 12. 1. Flandin z. franz. Regierungspolitik II, 71.  
 15. 1. Abess. Memorandum an VB. III, 14.  
 16. 1. Päts z. estl. Gesellschaftsumbau II, 112.  
 17. 1. Laval z. Saarfrage und den dt.-franz. Beziehungen I, 159.

## 1935

17. 1. VB.-Beschluß über die Vereinigung der Saar mit Deutschl. I, 160.  
 17. 1. Ital. Dekret z. Schaffung eines ostaf. Hohen Kommissariats III, 17.  
 18. 1. Lloyd George in Bangor II, 75.  
 19. 1. Resolution des VB.-Rates z. Abess.-Konflikt III, 15.  
 24. 1. Gömbös z. ung. Außenpolitik I, 143.  
 28. 1. Hitler z. d. dt.-poln. Beziehungen I, 96.  
 28. 1. Molotow z. sowjetr. Außenpolitik I, 95.  
 30. 1. Tuchatschewsky z. Sowjetrüstung I, 181.  
 30. 1. Reichsstatthaltergesetz II, 92.  
 30. 1. Dt. Gemeindeordnung II, 93.  
 1. 2. Beck z. poln. Außenpolitik I, 97.  
 3. 2. Londoner Communiqué I, 29–34.  
 5. 2. Pirow z. südafr. Monroedoktrin II, 22.  
 6. 2. Hoare z. Indiensgesetz II, 13, 14.  
 8. 2. Verfassung d. Philippinen II, 48.  
 8. 2. Die Foreign Policy Assoc. z. kuban. Wirtschaftsproblem II, 42.  
 9. 2. Smuts z. pazifischen Weltpolitik I, 212.  
 11. 2. Ital. Communiqué Nr. 1 III, 18.  
 14. 2. MacDermot z. ir. Fremden gesetz II, 35.  
 15. 2. Flandin z. franz. Wirtschaftspolitik II, 72.  
 19. 2. Hertzog z. Stellung d. Südafr. Union im Brit. R. II, 23, 24.  
 21. 2. Der ital. Oberste Verteidigungsrat z. kriegswirtschaftl. Autarkie I, 172.  
 23. 2. Schuschnigg in Paris I, 120.  
 26. 2. Ital. Communiqué Nr. 2 III, 19.  
 1. 3. Pétain z. zweijährigen Dienstzeit I, 178.  
 1. 3. Engl. Rüstungsweißbuch I, 168, 169.  
 1. 3. Vereinigung d. Saar mit Deutschl. I, 161, 162.  
 5. 3. Auflösung der estl. Parteien II, 113.  
 6. 3. Mussolini z. Mission Österreichs I, 121.  
 8. 3. Abess. Note z. schiedsrichterl. Schlichtung III, 20.  
 9. 3. Die baltische Entente z. Ostpakt I, 98.  
 11. 3. Göring z. dt. Luftflotte I, 35.  
 15. 3. Flandin z. zweijährigen Dienstzeit I, 179.  
 16. 3. Einführung d. dt. Wehrpflicht I, 36–43.  
 17. 3. Abess. Anrufung des VB. III, 21.  
 20. 3. Blomberg z. dt. Wehrpflicht I, 190.

## 1935

21. 3. Baistrocchi z. ital. Kriegsidee I, 173.
22. 3. Ital. Note an VB. z. Schiedsgericht III, 22.
23. 3. Hoover z. New Deal II, 54.
23. 3. Dreimächtebesprechung in Paris I, 44.
23. 3. Verkauf der Ostchines. Eisenbahn durch Sowjetr. I, 213a—b.
26. 3./4. 4. Simon und Eden in Berlin, Warschau und Prag I, 45—49.
29. 3. Regierungsprogramm van Zeelands II, 79, 80.
2. 4. Flandin z. dt. Wehrpflicht I, 51, 180.
3. 4. Amerik. MacSwain Bill über die wirtschaftliche Mobilmachung I, 186a—b.
8. 4. Baldwin z. europ. Lage I, 52.
9. 4. Franz. Memorandum an VB. z. dt. Wehrpflicht I, 55.
10. 4. Simon z. Ergebnis der Ministerreisen I, 50.
11. 4. „Popolo d'Italia“ z. Konf. v. Stresa I, 53.
11. 4. Haile Selassie vor d. abess. Parlament III, 23.
14. 4. Konferenz v. Stresa I, 54, 99a.
- 14./15. 4. Laval und die Kl. Entente z. Aufrüstung Österr.s, Ungarns u. Bulgariens I, 144, 145.
15. 4. Die dt. Regierung z. Ostpakt I, 99b.
16. 4. Beck z. osteurop. Sicherheitspolitik I, 100.
17. 4. Resolution d. VB.-Rates z. dt. Wehrpflicht I, 56, 57.
20. 4. Einsetzung einer Kommission f. d. südwestafr. Verfassungsfrage II, 32.
23. 4. Poln. Verfassung II, 105.
2. 5. Simon z. Locarno- u. Sowjetpakt III, 137.
2. 5. D. franz.-sowjetr. Pakt I, 101.
3. 5. Baldwin über Krone u. Brit. Reich II, 1.
7. 5. Lessona z. ital. Kolonialpolitik III, 25.
8. 5. Schanzer z. ital. Kolonialpolitik III, 26.
8. 5. Georg V. an d. Brit. Reich II, 2.
9. 5. Verfassung Haitis II, 45.
12. 5. Moscicki z. Tode Pilsudskis II, 106.
14. 5. Mussolini z. ostaf. Frage III, 27.
15. 5. Laval in Moskau III, 138.
20. 5. Henlein an Masaryk nach seinem Wahlsieg II, 103.
20. 5. Haile Selassie an d. VB. III, 24.
21. 5. Hitler v. d. dt. Reichstag I, 58, 102, 122.

## 1935

25. 5. Dt. Locarnonote III, 139.
25. 5. Mussolini z. europ. u. afrik. Politik Italiens III, 28.
25. 5. Das amerik. Oberste Bundesgericht gegen die Nira II, 55.
29. 5. Valera z. ir. Unabhängigkeit II, 36.
- 4./5. 6. Parlamentsdebatte z. Indiengesetz II, 15—17.
18. 6. Dt.-engl. Flottenabkommen III, 133 bis 135.
19. 6. Parlamentserklärung d. Sudetend. Partei II, 104.
25. 6. Franz. Locarnonote III, 140.
1. 7. Eden z. Abess.-Frage III, 29.
5. 7. Engl. Locarnonote III, 141a.
10. 7. Lloyd Georges New Deal-Denkschrift II, 76.
11. 7. Hoare z. engl. Außenpolitik III, 30, 135, 143.
15. 7. Ital. Locarnonote III, 141b.
19. 7. Belg. Locarnonote III, 141c.
21. 7. Mussolini z. Kolonialfrage III, 31.
31. 7. Mussolini z. ital. Ostafrikapolitik III, 32.
- 7. Dt. Locarno-Erklärung III, 142a—b.
2. 8. Gesetz über d. Regierung Indiens II, 12.
3. 8. Resolution des VB.-Rates z. Schiedsgericht im ital.-abess. Konflikt III, 33.
3. 8. Dreimächteabmachung z. Abess.-Konflikt III, 37.
12. 8. Thronrede Haile Selassies III, 38.
17. 8. Engl.-franz. Abess.-Projekt III, 39.
25. 8./3. 9. Schiedsgericht im Abess.-Konflikt III, 34—36.
28. 8. Bozener Ministerrat III, 40.
31. 8. Manöverrede Mussolinis III, 41.
4. 9. Ital. Memorandum gegen Abess. III, 42.
5. 9. Jèze vor dem VB.-Rat III, 43.
11. 9. Hoare z. Kolonialfrage u. Kollektivpolitik III, 44.
13. 9. Laval z. Abess.-Konflikt III, 45.
17. 9. Mussolini z. Sanktionsfrage III, 47.
18. 9. Abess.-Projekt des Fünferkomitees III, 48—51.
22. 9. Communiqué z. d. engl. Flottenaufmarsch im Mittelmeer III, 46.
25. 9. Haile Selassie an VB. z. Zurückziehung abess. Truppen III, 53.
26. 9. Beschluß d. VB.-Rates z. Anwendung von Art. 15 im Abess.-Konflikt III, 52.
26. 9. Engl. Note an Frankr. z. Sanktionsfrage III, 54.
28. 9. Abess. Mobilmachung III, 55.
28. 9. Der ital. Ministerrat z. ostaf. Aktion III, 57.

## 1935

29. 9. Vormarschbefehl Mussolinis III, 56.
2. 10. Mussolini beim Faschist. Generalappell III, 58.
3. 10. Ausbruch d. Abess.-Krieges III, 59a—e.
5. 10. Franz. Note an England z. gegenseitigen Beistand III, 60.
7. 10. Bericht d. Sechserkomitees z. Abess.-Krieg III, 61, 62.
- 9./11. 10. VB.-Versammlung beschließt Sanktionen III, 63—67.
- 11./19. 10. Sanktionsvorschläge des Koordinationsausschusses III, 68.
18. 10. Engl. Erklärung gegen isolierte Aktion im Abess.-Konflikt III, 72.
19. 10. Baldwin z. engl. Sanktionspolitik III, 73.
28. 10. Schweizer Note z. d. Sanktionen III, 69.
7. 11. Brasil. Note z. d. Sanktionen III, 71.
7. 11. Dt. Communiqué z. d. Sanktionen III, 70.
11. 11. Ital. Protestnote z. d. Sanktionen III, 74, 75a—b.
17. 11. D. Große Faschist. Rat z. d. Sanktionen III, 76.
10. 12. Hoare-Laval-Vorschläge III, 77 bis 82.

## 1936

22. 1. Engl. Mittelmeermemorandum III, 83—90.
22. 1. Der Achtzehnerausschuß z. Ölsperre III, 93.
1. 2. Mussolini an die europ. Studenten III, 91.
12. 2. Sachverständigenbericht z. Ölsperre III, 94.
21. 2. Hitler z. Sowjetpakt III, 145.
- 13./25. 2. D. Sowjetpakt vor d. franz. Kammer III, 144, 146.
3. 3. Friedensappell des Dreizehnerkomitees III, 95—100.
7. 3. Kündigung d. Locarnovertrags und Einmarsch ins Rheinland III, 147—157.
- 14./19. 3. D. dt. Schritt d. 7. März vor d. VB.-Rat III, 101, 158—162.

## 1936

18. 3. Grandi z. Locarno- u. Abess.-Konflikt III, 101.
19. 3. Memorandum d. Restlocarnomächte III, 163—171.
20. 3. Abess. Note z. d. Friedensverhandlungen III, 103.
25. 3. Grandi z. Flottenfrage u. Mittelmeerabmachungen III, 102.
31. 3. Dt. Friedensplan III, 172.
8. 4. Franz. Friedensplan III, 173.
9. 4. Das Dreizehnerkomitee z. Kriegsführung in Ostafr. III, 105.
10. 4. Tagung d. Restlocarnomächte III, 174, 175.
- 15./20. 4. Fehlschlag der Friedensbemühungen im Abess.-Konflikt III, 106 bis 112.
17. 4. Note Ecuadors an VB. z. Aufhebung d. Sanktionen III, 104.
20. 4. Eden v. d. VB.-Rat z. Abess.-Konflikt III, 111.
5. 5. Einnahme von Addis Abeba III, 113, 114.
6. 5. Engl. Fragebogen III, 176.
6. 5. Eden z. Zusammenbruch Abess. III, 115.
9. 5. Ausrufung des ital. Imperiums III, 116—118.
10. 5. D. Ex-Negus an VB. III, 119.
- 11./12. 5. Verhandlung d. VB.-Rates z. Abess.-Frage III, 120—122.
12. 5. Chilen. Note gegen Sanktionsverlängerung III, 123.
2. 6. Argentin. Note an VB. z. Abess.-Konflikt III, 124.
10. 6. N. Chamberlain z. Abbruch d. Sanktionen III, 125.
18. 6. Eden z. Abbruch d. Sanktionen III, 126.
23. 6. Blum z. Abbruch d. Sanktionen III, 127.
23. 6. Baldwin z. Sanktionspolitik III, 128.
26. 6. Poln. Note gegen Sanktionsverlängerung III, 129.
29. 6. Ital. Note an VB. z. ital. Herrschaft in Ostafr. III, 130.
- 4./6. 7. Einstellung d. Sanktionen durch d. VB. III, 131a—b.
15. 7. Mussolini z. Sanktionsende III, 132.

<b>Wilfrid Bade:</b>		
Jadran . . . . .		Geb. 1.80 RM
<b>Franz Grau:</b>		
Serenissimus, 297 Seiten . . . . .		Geb. 5.80 RM
<b>Franz Grau:</b>		
Gapon sucht den Zaren, 430 Seiten . . . . .		Geb. 6.80 RM
<b>Kurt Gröbe:</b>		
Kassenarzt Dr. Konrad Wege, 353 Seiten . . . . .		Geb. 4.80 RM
<b>Robert Janecke:</b>		
Friedrich und Sophie, 297 Seiten . . . . .		Geb. 4.80 RM
<b>E. H. Wilhelm Meyer-Mölleringhof:</b>		
Die ewigen Wasser, 309 Seiten . . . . .		Geb. 5.80 RM
<b>Werner von der Schulenburg:</b>		
Land unter dem Regenbogen, 325 Seiten . . . . .		Geb. 5.80 RM
<b>Werner von der Schulenburg:</b>		
Stechinelli, 405 Seiten . . . . .		Geb. 5.80 RM
<b>Max Selbach:</b>		
Mann ohne Kamerad, 399 Seiten . . . . .		Geb. 8.— RM
<b>Robert Sinclair:</b>		
Der Londoner, 404 Seiten . . . . .		Geb. 8.— RM
<b>Friedrich Franz von Unruh:</b>		
Der innere Befehl, 174 Seiten . . . . .		Geb. 3.30 RM
<b>Friedrich Franz von Unruh:</b>		
Bruderdorf, 70 Seiten . . . . .		Geb. 2.50 RM
<b>Friedrich Franz von Unruh:</b>		
Heidrun, 64 Seiten . . . . .		Geb. 2.50 RM
<b>Friedrich Franz von Unruh:</b>		
Die Heimkehr, 62 Seiten . . . . .		Geb. 1.80 RM
<b>Friedrich Franz von Unruh:</b>		
Der Verräter, 193 Seiten . . . . .		Geb. 4.50 RM
<b>Friedrich Franz von Unruh:</b>		
Erika Ziska, 80 Seiten . . . . .		Geb. 1.80 RM
<b>Friedrich Franz von Unruh:</b>		
Der Patriot wider Willen, 64 Seiten . . . . .		Geb. 2.50 RM
<b>H. A. Weber:</b>		
Das Schloß im Wind, 128 Seiten . . . . .		Geb. 2.80 RM
<b>Karl Zuchardt:</b>		
Held im Zwielficht, 100 Seiten . . . . .		Geb. 2.— RM
<b>Karl Zuchardt:</b>		
Könige und Masken, 220 Seiten . . . . .		Geb. 3.60 RM
<b>Karl Zuchardt:</b>		
Umwege des Schicksals, 160 Seiten . . . . .		Geb. 3.60 RM



Durch jede Buchhandlung. Prospekte kostenlos

**Essener Verlagsanstalt**

BIBLIOTEKA

Uniwersytetu  
Gdańskiego

1428